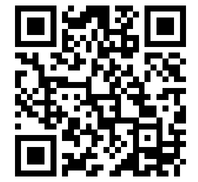
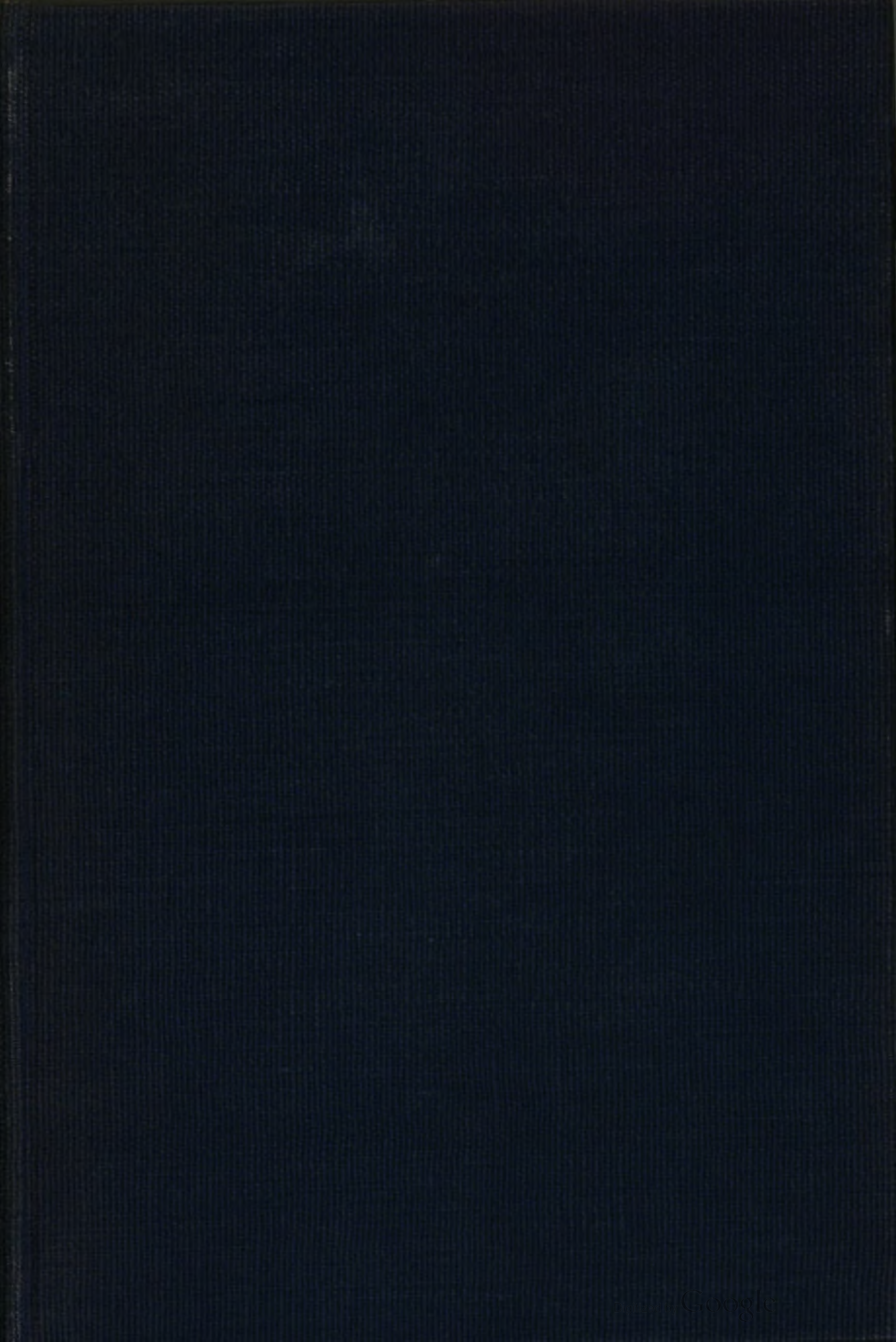








ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

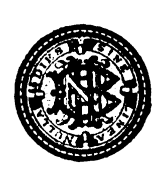
L. MITTEIS, O. GRADENWITZ, E. SECKEL,
E. HEYMANN, U. STUTZ, A. WERMINGHOFF.

NEUNUNDDREISSIGSTER BAND

LII. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTEILUNG.

WEIMAR
HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
1918.



WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des XXXIX. Bandes.

Germanistische Abteilung.

Alphabetisches Verzeichnis der Mitarbeiter an diesem Bande:

Wilhelm von Brünneck.

Am 10. April 1917 ist in Halle Wilhelm von Brünneck verschieden. In ihm ist einer der treuesten Mitarbeiter dieser Zeitschrift dahingegangen.

Sein Lebenslauf ist schnell erzählt. August Wilhelm Magnus von Brünneck war am 7. März 1839 in Berlin zur Welt gekommen als Sohn des Oberburggrafen der Marienburg Otto Magnus von Brünneck und dessen Gemahlin in zweiter Ehe Wilhelmine geborenen von der Goltz. Er war ein Sproß eines uradeligen, seit langen Zeiten in der Mark Brandenburg und in Ost- und Westpreußen angesessenen Geschlechtes. Die Eltern lebten damals im Winter in Berlin, im Sommer auf einem der Brünneckschen Güter in der Mark Brandenburg, Trebnitz. Dort empfing er den ersten Unterricht durch einen Hauslehrer, den nachmaligen Professor und Direktor des Hallischen Stadtgymnasiums Nasemann, mit dem ihn innige Freundschaft bis zu dessen Tode verband. Später besuchte er die oberen Klassen des Friedrich-Wilhelmsgymnasiums in Berlin.

Nach 1858 bestandenem Abiturientenexamen studierte er in Heidelberg und Halle. Nach Halle führte ihn der Wunsch, mit Nasemann wieder in persönlichen Verkehr zu treten. Tiefer gehenden Einfluß scheint auf ihn keiner seiner akademischen Lehrer gewonnen zu haben; jedenfalls hat er sich seinen Angehörigen und mir gegenüber während der 17 Jahre, die ich in gemeinsamer Tätigkeit und freundschaftlichem Verkehr mit ihm in Halle verbrachte, niemals über diesen Punkt geäußert, und so ist wohl anzunehmen, daß er selbständig seinen wissenschaftlichen Weg fand. Er promovierte in Halle am 8. August 1862 mit der Disser-

tation: „De dominio ferarum, quae illicite capiuntur." Auf deren Titelblatt ist als einer der adversarii der stud. jur. Alfred Pernice genannt; mit diesem blieb er dauernd in freundschaftlichen Beziehungen.

Darauf brachte er, um den Betrieb der Landwirtschaft zu erlernen, einige Zeit auf einem Gute in Pommern zu, wo er Richard Schröder kennenlernte, und das damals zwischen beiden geknüpfte Band ward erst durch Schröders Tod gelöst. Bald zog Brünneck nach Berlin. Er genügte hier seiner militärischen Dienstpflicht als Einjährig-Freiwilliger bei den Garde-Dragonern und arbeitete von Ende 1863 bis Anfang 1865 als Auskultator und Referendar beim Kammer- und Stadtgericht. Nachdem er als Husarenvizewachtmeister an dem Feldzuge von 1866 teilgenommen hatte, habilitierte er sich am 3. Dezember 1866 in Halle mit der Schrift: „Die Jagdgenossenschaften", 1867, machte indessen wegen der durch den Tod seines Vaters in seinen persönlichen Verhältnissen eingetretenen Veränderungen von der venia legendi zunächst keinen Gebrauch, sondern schied bereits am 1. April 1867 wieder aus dem Lehrkörper der Universität aus.

Er nahm davon Abstand, die beiden märkischen Rittergüter, die ihm durch Erbgang angefallen waren, selbst zu verwalten, siedelte vielmehr nach Königsberg i. Pr. über, und er blieb dort ein volles Jahrzehnt ohne Stellung, dem wissenschaftlichen Studium lebend, das nur durch seine Teilnahme an dem Kriege 1870/71 als Ulanenleutnant unterbrochen wurde — gar oft sprach er noch im höchsten Alter von dieser Kriegszeit, und das für Auszeichnung vor dem Feinde erworbene Eiserne Kreuz trug er stets mit Stolz. 1868 schloß er mit der Tochter Elly des Rittergutsbesitzers von Schön (eines Sohnes des Oberpräsidenten von Schön) die Ehe, die ihm eine Quelle reichsten Glückes ward; die Gattin verfolgte allezeit auch sein wissenschaftliches Arbeiten mit Verständnis, von den zehn Kindern starben zwei in jungen Jahren, vier Söhne und vier Töchter sah er zu vortrefflichen Menschen heranwachsen.

Wiederum von Nasemann angezogen, verlegte er gegen Ende der siebziger Jahre seinen Wohnsitz von neuem nach

Halle, und diesem blieb er nun bis zu seinem Tode treu. Er trat alsbald in den Dienst der Universitätsbibliothek: vom 1. November 1879 bis zum 31. Juli 1880 war er Volontär, vom 1. August 1880 bis zum 30. Juni 1887 Hilfsarbeiter; dauerndes Verdienst erwarb er sich durch Herstellung des juristischen Realkataloges. Die ausgezeichneten Schriften, die er inzwischen veröffentlicht hatte, fanden 1882 äußere Anerkennung durch einen Ruf als ordentlicher Professor an die Universität Rostock; er lehnte ab, ihm Folge zu leisten, mit der Begründung, daß eine weitergehende Verfolgung der akademischen Laufbahn seinen wissenschaftlichen Neigungen nicht entsprechen würde. Aber er freute sich doch, als ihn die preußische Unterrichtsverwaltung am 18. November 1882 zum (außeretatsmäßigen) außerordentlichen Professor ernannte. Bereits am 26. Mai 1885 folgte seine Ernennung zum ordentlichen Honorarprofessor, und am 3. September 1903 wurde ihm der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen. Als größte Genugtuung empfand er es, als ihn 1912 bei seinem fünfzigjährigen Doktorjubiläum die philosophische Fakultät seiner Universität Halle honoris causa zum Doktor promovierte. In demselben Jahre stellte er seine Vorlesungen ein, um ganz der Forschung zu leben.

Die folgenden Jahre brachten ihm Trübsal. Nach Ausbruch des Weltkrieges sah er seine vier Söhne, von denen drei Berufssoldaten, einer Jurist geworden war, und einen Schwiegersohn ins Feld ziehen, und schon nach wenigen Wochen mußte er den Schmerz erleiden, daß sein hochbegabter Sohn Werner, der bereits um die Mitte der dreißiger Jahre seines Lebens vortragender Rat im preußischen Justizministerium geworden war, fiel, und auch der Schwiegersohn starb den Heldentod fürs Vaterland. Im Februar 1916 wurde der greise Mann auf der Straße von zwei sich balgenden Jungen zu Fall gebracht, wobei er einen Oberschenkelbruch davontrug. Lange lag er darnieder; es kam nur so weit, daß er sich langsam mit Hilfe von zwei Stöcken fortbewegen konnte. Das alles und die Sorge um sein teueres Vaterland drückten ihn nieder. Er starb im Alter von 79 Jahren, ohne eigentlich krank gewesen zu sein.

Der erste Gegenstand, dem sich Brünneck als Schriftsteller zuwandte, war das Jagdrecht. Sowohl seine Dissertation (58 S.) als auch seine Habilitationsschrift (58 S.), von denen bereits die Rede war, sind ihm gewidmet. Die Habilitationsschrift über die Jagdgenossenschaften ist, abgesehen von einer geschichtlichen Einleitung, dogmatisch und beschäftigt sich in erster Linie mit der rechtlichen Natur jener Verbände, wobei sie — überhaupt unter Betonung der partikulären Bildung — den Nachweis erbringt, daß dieselben hier juristische Personen sind, dort eigene Persönlichkeit nicht besitzen.

Diesen noch nicht ganz ausgereiften Erstlingsarbeiten schloß sich eine ungleich höher stehende ausgezeichnete dogmengeschichtliche Untersuchung an, die dem jungen Gelehrten mit einem Schlage einen guten Namen in dem juristischen Schrifttum verschaffen mußte: „Über den Ursprung des sogenannten jus ad rem“, 1869, 107 S. Den Anstoß, sich mit der schwierigen Frage zu befassen, hatte Brünneck das Buch Ziebarths, Die Realexekution und die Obligation (1866) gegeben. Dieser suchte das jus ad rem zu verteidigen. Brünneck tritt für ihn in die Schranken, indem er — gestützt hauptsächlich auf die Schriften der Glossatoren und der italienischen Feudisten, aber doch auch die Quellen der fränkischen Zeit in den Bereich seiner Forschung ziehend — zu beweisen sucht, daß das Institut seine Entstehung nicht sowohl bloßen Mißverständnissen römischer Rechtslehren verdankt, sondern vielmehr das Produkt einer Verschmelzung germanischer und römischer Rechtssätze ist. Wenn in der Folgezeit die herrschende Lehre sich dahin entwickelte, daß das jus ad rem im Grunde germanischen, weder römischen noch kanonistisch-scholastischen Charakter hat, so ist darin ohne Zweifel der Einfluß von Brünnecks Untersuchung zu erblicken — freilich ist das letzte Wort wohl noch nicht gesprochen, wie neuerdings Ernst Heymann in der Festschrift für Otto Gierke, 1911, S. 1167ff., gezeigt hat.

Nunmehr wandte sich Brünneck dem Studium der nordgermanischen Quellen zu, und unter dem Eindrucke des von ihm als epochemachend bezeichneten Buches La-

bands, Die vermögensrechtlichen Klagen nach den sächsischen Rechtsquellen des Mittelalters (1869) stellte er in einer kleinen Schrift: „Die Reluitionsklagen aus Veräußerungsbeschränkungen um Grundstücke und Mobilien nach den Isländischen Rechtsquellen Gragas und Jarnsida und dem älteren und neueren Norwegischen Gulathingsgesetz, ein Beitrag zur Geschichte des Germanischen Actionenrechts“, 1873, 37 S., die einschlägigen Aussprüche jener Quellen unter Beifügung deutscher Übersetzungen zusammen; wenn er auch einzelne eigene Bemerkungen einstreut, so bietet er doch nicht eine eigentliche Untersuchung.

Der Aufenthalt in Königsberg gab ihm alsdann die Anregung, sich mit dem Bernsteinregal zu beschäftigen, über das seit 1722 keine juristische Monographie erschienen war. Es entstand die Schrift: „Das Recht auf Zueignung der von der See ausgeworfenen oder angespülten Meeres-Producte und das Bernstein-Regal“, 1874, 90 S. Die verwickelten Rechtsverhältnisse ließen eine juristische Betrachtung sehr erwünscht erscheinen, zumal da der Gegenstand infolge des Aufschwunges, den der Handel mit Bernstein genommen hatte, aktuell geworden war. Wie der Titel besagt, zerfällt die Schrift in zwei Abschnitte: einen kurzen allgemeinen, in dem viele Zeugnisse nordgermanischer, deutscher, französischer Quellen ohne rechte Wahrung des geschichtlichen Standpunktes durcheinandergewürfelt werden, und eines umfangreicheren über das Bernsteinregal Ost- und Westpreußens mit Einschluß der früher zu Westpreußen gehörigen pommerschen Kreise Lauenburg und Bütow — in den übrigen Küstenländern der Ostsee besteht das Bernsteinregal nicht. Hier finden wir zunächst eine vortreffliche geschichtliche Betrachtung, der auch Archivalien zugrunde liegen, und alsdann die Erörterung der rechtlichen Natur des heutigen Bernsteinregals mit dem Ergebnis: das Bernsteinregal in Westpreußen läßt sich als eine Abart des Fischereiregals betrachten; das ostpreußische Bernsteinregal dagegen ist weder mit dem Fischereiregal, zu dem es allerdings ehedem in mancherlei rechtlichen Beziehungen gestanden hat, noch mit dem Bergregal des gemeinen deutschen und des bis 1865 in Preußen geltenden

Bergrechtes juristisch in Verbindung zu bringen, muß vielmehr für ein partikularrechtliches Regal von durchaus eigentümlicher Beschaffenheit erklärt werden.

Die Übersiedelung nach Halle und der Eintritt in den Dienst der Universitätsbibliothek daselbst sollte Brünnecks Schaffen auf ganz andere Bahnen lenken. Sein Vorgesetzter Hartwig hatte die Herausgabe der sizilischen Stadtrechte unternommen, war aber über eine Einleitung und den Text des Rechtes von Messina (1867) nicht hinausgekommen. Man muß es ihm Dank wissen, daß er den jungen Gelehrten aufforderte, die liegengebliebene Arbeit von neuem aufzunehmen, und ihm seine gedruckten und ungedruckten Materialien zur Verfügung stellte. So kam Brünnecks umfangreichstes Werk zustande: „Siciliens mittelalterliche Stadtrechte“, 1881, 65 und 246 und 383 S. Gewiß verdient der Wagemut Brünnecks Bewunderung, sich sogleich zum Zwecke einer umfassenden Edition in ein ihm fremdes Quellengebiet zu begeben und noch dazu von eigenen Nachforschungen nach Materialien Abstand zu nehmen, sich gänzlich auf die Vorarbeiten eines anderen verlassend. Allerdings mußte den Germanisten die Aufgabe reizen, einen bisher in Deutschland wenig beachteten Quellenkreis zugänglich zu machen, der um deswillen besonders interessant ist, weil er — eine Folge des bunten Gemisches der teils normannisch-französischen, teils italienisch-griechischen Bevölkerung Siziliens — die Verschmelzung des germanischen mit dem römischen Rechte zur Anschauung bringt. Wenn der Prozeß dieser Verschmelzung in den sizilischen Stadtrechten auch im allgemeinen als bereits abgeschlossen erscheint, so trifft man in ihnen doch auf der anderen Seite Institute an, welche noch die einstige Sonderung von germanischem und römischem (griechisch-römischem) Recht deutlich erkennen lassen. Brünneck beschränkt sich — in Ermangelung entsprechender Kenntnis des älteren sizilischen Dialekts — auf die Veröffentlichung der in lateinischer Sprache abgefaßten Rechte, und zwar unter grundsätzlichem Ausschluß der Tochterrechte. Obgleich diese beiden Einschränkungen zu bedauern sind und den Wert der Edition etwas mindern, macht diese doch

auch, wie sie vorliegt, Brünneck alle Ehre. Übrigens bietet das Werk mehr als eine Edition, nämlich zugleich eine wertvolle eingehende systematische Darstellung des Inhaltes der Stadtrechte (369 S.), wobei Brünneck soweit wie möglich den Ursprung der einzelnen Institute und Sätze zu ermitteln sucht. Es will mir scheinen, daß diese mühevolle Arbeit in der germanistischen Literatur im allgemeinen nicht die Würdigung gefunden hat, die sie verdient. Vielleicht entspricht das Werk nicht allen Anforderungen, die man an eine schlechthin mustergültige Edition stellen könnte. Völlig ungerechtfertigt war aber die abfällige Kritik des italienischen Advokaten La Mantia (im Archivio storico Italiano, Ser. IV Tom. IX), der sich in ziemlich dilettantischer Weise (namentlich ohne jede Kenntnis der germanischen Quellen) auf demselben Gebiete betätigt hatte und das Unternehmen des Deutschen offenbar als Eingriff in seine Domäne betrachtete, eine Kritik, die sogleich von seiten Brünnecks gebührende Zurückweisung erfuhr („Herr Vito La Mantia und seine Kritik der neusten deutschen Ausgabe der mittelalterlichen Stadtrechte Siciliens, eine Replik", 1882). Die strenge Sachlichkeit Brünnecks beweist übrigens schon ein Nachtrag in seiner Edition (S. 373ff.), in dem er die Abweichungen der Lesarten der von ihm zugrunde gelegten Handschrift des Rechtes von Syrakus von den Lesarten der ihm erst nach Vollendung des Druckes zugegangenen Ausgabe dieser Quelle von La Mantia (im Archivio storico Italiano, Ser. IV Tom. VII) zusammenstellt: hier erkennt er bei zahlreichen Artikeln unumwunden an, daß die Lesart La Mantias die bessere sei.

Nachdem er noch eine kleine weitere Frucht seiner Beschäftigung mit der italienischen Literatur veröffentlicht hatte: „Zur Constitutio de jure protimiseos anni incerti", womit er in den Kreis der Mitarbeiter der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Bd. 1 1880, Germ. Abt. S. 124—131) eintrat, unternahm er keine Wanderungen in fremdes Rechtsgebiet mehr. Desto eifriger arbeitete er in der Folgezeit für die Erkenntnis des germanischen, insbesondere des deutschen Rechtes, und zwar gehen nunmehr andauernd zwei Reihen von Studien neben-

einander her: historische und dogmatische, jene teils in selbständigen Werken, teils, und das überwiegend, in der Savigny-Zeitschrift, diese ausnahmslos in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts erschienen. Der Schwerpunkt seines Schaffens lag jedoch allezeit auf geschichtlichem Gebiete: die dogmatischen Arbeiten sind geringer an Zahl als die historischen und haben meist nur kleinen Umfang.

Eine Ausnahme hiervon bilden nur die sehr eingehenden „Beiträge zur Geschichte und Dogmatik der Pfandbriefsysteme nach preußischem Recht" in Gruchots Beiträgen Jahrg. 28 (1884) S. 48—82, 318—356, 481—547 und Jahrg. 29 (1885) S. 23—52, 161—209, 465—524, in denen er unter scharfer Scheidung der verschiedenen Kreditinstitute (Landschaften) die praktisch wichtige Frage nach der sachenrechtlichen Bedeutung der Pfandbriefe festzustellen sucht. Im Hinblick auf den hohen Wert der Abhandlungen war es ein guter Gedanke, der Umgestaltung des Rechtes durch das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze Rechnung tragend, jene zwecks Anpassung ihres Inhaltes an den gegenwärtigen Rechtszustand einer genauen Durchsicht und Umarbeitung zu unterwerfen; sie erschienen in der neuen Form, zu einem Ganzen zusammengefaßt, in dem Buche: „Die Pfandbriefsysteme der preußischen Landschaften", 1910, 344 S. Die übrigen dogmatischen Aufsätze — durchschnittlich nicht mehr als 15—20 Seiten — betreffen meist einzelne Rechtsfragen, die Brünneck aufgetaucht waren (mitunter wohl bei der Verwaltung seiner Güter), durchweg feine Fragen von allgemeinem wissenschaftlichen und zugleich praktischen Interesse. So kehrte Brünneck zum Jagdrecht (Gruchots Beiträge Jahrg. 43 1899, S. 80—95; Jahrg. 57, 1913, S. 365—385) und zum Rechte der Miete und der Pacht, das er zuvor, wie sogleich zu sagen sein wird, historisch behandelt hatte, zurück (ebenda Jahrg. 42, 1898, S. 291—309; Jahrg. 44, 1900, S. 97 bis 109; Jahrg. 47, 1903, S. 288—303) und begab sich in die Gebiete des Eherechtes (ebenda Jahrg. 33, 1889, S. 769 bis 802; Jahrg. 58, 1914, S. 59—77) und des Fischereirechtes (ebenda Jahrg. 61, 1917, S. 218—228; — ferner über ander-

weitige Fragen ebenda Jahrg. 45, 1901, S. 193—207; Jahrg. 51, 1907, S. 299—311).

Die Reihe der geschichtlichen germanistischen Arbeiten des gereiften Schriftstellers ward eingeleitet durch die Abhandlung: „Zur Geschichte der Miethe und Pacht in den deutschen und germanischen Rechten des Mittelalters“ in der Savigny-Zeitschrift Bd. 1, 1880, Germ. Abt. S. 138—190, die erneut das Interesse Brünnecks an dogmengeschichtlicher Untersuchung dartut — sie befaßt sich im wesentlichen mit der Frage, wie es kam, daß die einen Rechte die Regel: „Kauf bricht nicht Miete“, die anderen die Regel: „Kauf bricht Miete“ aufstellten.

Der in der Literatur auftretende Irrtum, Friedrich der Große habe in seinen Landen schlechthin die Leibeigenschaft aufgehoben, während in Wahrheit unter seiner Regierung eine Abschaffung derselben nur in Pommern, in Ost- und Westpreußen, im Ermland und in der ehemals großpolnischen Landschaft des sog. Netzedistrikts stattgefunden hat, gab Brünneck den Anlaß, sich zunächst mit der Geschichte der Leibeigenschaft in Ostpreußen und Pommern zu beschäftigen: Savigny-Zeitschrift Bd. 8, 1887, Germ. Abt. S. 38—66; Bd. 9, 1888, Germ. Abt. S. 104—152, wobei er möglichst weit zurückzugelangen strebt und sehr interessante Aufklärung auch des slawischen Rechtes gibt, um sodann in derselben Zeitschrift Bd. 10, 1889, Germ. Abt. S. 24—62; Bd. 11, 1890, Germ. Abt. S. 101—150 eine Abhandlung: „Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrichs des Großen und das Allgemeine Preußische Landrecht“ folgen zu lassen. Hier wird in mustergültiger Weise ein hochbedeutsames Kapitel der neueren Rechtsgeschichte behandelt und gezeigt, daß man bei der Gesetzgebung Friedrichs des Großen und der Abfassung des ostpreußischen Provinzialrechtes von 1801/02 die Reform Friedrich Wilhelms I. nicht richtig verstanden und darum ihre Bedeutung abgeschwächt hat.

Brünneck fuhr sogleich fort, sich mit der Rechtsgeschichte Preußens zu beschäftigen. In seinem Werke, einem der besten, das er geschrieben hat: „Zur Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreußen“, I. Die

kölmischen Güter, 1891, 138 S., II. Die Lehngüter, 1. Abth. Das Mittelalter, 1895, 123 S., 2. Abth. Die neuere Zeit, 1896, 186 S., und dem in denselben Rahmen fallenden Aufsatz in der Savigny-Zeitschrift Bd. 15, 1894, Germ. Abt. S. 53—122: „Zur Geschichte des sog. magdeburger Lehnrechts“ behandelt er die höchst verwickelten ländlichen Grundbesitzverhältnisse in sehr feiner Weise, zum Teil aufgrund ungedruckten Urkundenmaterials, wobei er zu wertvollen neuen Ergebnissen gelangt. Um den Gegenstand des ersten Bandes jener Untersuchungen erkennen zu lassen, sei nur bemerkt, daß die Vergabung von Gütern nach kulmischem Recht in dreifacher Weise erfolgte: entweder zu Eigentum (wobei das kulmische Recht sich nur auf den dem Gute als öffentliche Last auferlegten Reiterdienst bezog), oder zu Lehnrecht (meist nach magdeburgischem Lehnrecht), oder — wie in den weitaus meisten Fällen — zu Erbzinsrecht unter Vorbehalt des Obereigentums des Leiheherrn, wobei aber ein Unterschied gemacht wurde: handelte es sich um Besitzungen, die vermöge ihrer Größe imstande waren, die Reiterdienstpflicht zu tragen, so wurde ihnen eine solche als dingliche Last auferlegt (daneben waren ein geringer Rekognitionszins und in der Regel eine Abgabe von der Jagdbeute zu leisten); von kleineren Gütern wurden keine Reiterdienste verlangt, waren dagegen Frondienste und ein erheblich höherer Erbzins zu leisten. In dem zweiten Bande wird die Vielgestaltigkeit des in Ost- und Westpreußen geltenden Lehnrechtes geschildert: polnisches Recht, preußisches Recht, sog. Magdeburger Lehnrecht, kulmisches Recht, lombardisches Lehnrecht werden als in Geltung befindlich nachgewiesen. Das sog. Magdeburger Lehnrecht steht, wie in dem angeführten feinen Aufsatze gezeigt wird, in keinem Zusammenhange mit dem von der Stadt Magdeburg ausgehenden Rechte; es beruht auf einer eigentümlichen Vermischung von Magdeburger Dienstrecht und sächsischem Lehnrecht, und seine Entstehung geht auf Bischof Bruno von Olmütz (seit 1245) zurück, der früher Domherr in Magdeburg gewesen war und die Ministerialität in seinem Lande neu eingeführt hatte — durch die Beziehungen des Deutschordens zu

Mähren und Schlesien kam es nach Preußen, wo es weiter fortgebildet ward und seit dem 15. Jahrhundert auf Kosten des kulmischen Rechtes starke Verbreitung fand.

Das Studium der mährischen Quellen führte Brünneck auf ein eigentümliches Institut, dem er alsbald eine Abhandlung in der Savigny-Zeitschrift Bd. 20, 1899, Germ. Abt. S. 1—39 widmete: „Das Heimfallsrecht und die Gütervereinigung im älteren böhmisch-mährischen Rechte"; während innerhalb der Grundherrschaften die Hintersassen, die keine Leibeserben oder doch keine unabgeschichteten Kinder oder Kindeskinder, auch keine anderen unabgeteilten Verwandten hatten, ihren künftigen Nachlaß dem Heimfallsrechte ihres Herrn auf keine Weise zu entziehen imstande waren, schuf sich der Adel eine Einrichtung, die geeignet war, nicht allein das gesetzliche Erbrecht zu ersetzen, sondern auch eine letztwillige Verfügung und die (zu deren Einrichtung erforderliche) Nachsuchung und Gewährung eines sog. Majestäts- oder Machtbriefes entbehrlich machte. Das war die Gütervereinigung, ein Rechtsgeschäft, das dem einen der Vertragschließenden für den Fall, daß der andere, ohne unabgeteilte Nachkommen zu hinterlassen, starb, den Anfall der zusammengeworfenen Güter zu alleinigem Eigentum sicherstellte und verschaffte, ohne daß ihm sonst ein Erbrecht zustand.

Die nächste Arbeit, in der Savigny-Zeitschrift Bd. 22, 1901, Germ. Abt. S. 1—48, beschränkt sich nicht auf ein enger begrenztes räumliches Gebiet: „Zur Geschichte des Hagestolzenrechts", d. h. des Heimfallsrechtes des Klosters, der Kirche, des weltlichen Grundherrn an dem Nachlaß unverheiratet gestorbener Zinsleute, das, wie gezeigt wird, später teils Einschränkung (sowohl in Ansehung des Lebensalters der Ledigen — meist auf Personen, die das 50. Jahr zurückgelegt hatten, als auch des Nachlasses — vielfach auf wohlgewonnenes Gut oder Fahrnis), teils Ausdehnung (auf andere als Zinsleute) erfuhr und in der Folgezeit auch von dem Landesherrn in Anspruch genommen wurde.

Nunmehr wandte Brünneck sein Interesse dem Kirchenrechte zu. Er veröffentlichte zunächst: „Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts in den Deutschen Kolonisations-

landen." In dem ersten derselben: „Zur Geschichte des Kirchenpatronats in Ost- und Westpreußen", 1902, 46 S., weist er nach, wie in diesen Gebieten das Patronatrecht eigentümlich ausgestaltet ward, wie namentlich eine starke Befugnis des Landesherrn hervortritt (E. Friedberg in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 12 S. 273f.). Der zweite: „Zur Geschichte des märkischen Provinzialkirchenrechts", 1904, 133 S., behandelt wiederum das Patronat und alsdann die Verwaltung des Pfarr- und Kirchengutes. In einem Aufsatze in der Festgabe der Juristischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg für Fitting, 1903, S. 1—55: „Die Verbindung des Kirchenpatronats mit dem Archidiakonat im norddeutschen, insonderheit mecklenburgisch-pommerschen Kirchenrecht des Mittelalters" wird das Irrige der Meinung von Hinschius festgestellt, dem bereits die Verbindung von Patronat und Archidiakonat aufgefallen war, der aber glaubt, es liege bloßer Archidiakonat vor: ursprünglich bestand eine reale Verbindung des Grundeigentums und des aus diesem erwachsenen Patronats einerseits und des Archidiakonats andererseits, diese gestaltete sich jedoch schließlich zu einer zwar einheitlichen, aber qualifizierten Patronatsgewalt aus (Friedberg a. O. Bd. 13 S. 130). Die Schrift: „Zur Geschichte und Dogmatik der Gnadenzeit" (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von Stutz, Heft 21), 1905, 116 S., füllt eine Lücke der Literatur aus — die Gnadenzeit war historisch noch gar nicht behandelt worden, und die dogmatischen Darstellungen waren veraltet. Sie erbringt den Nachweis, daß im katholischen Kirchenrechte die Gnadenzeit auf dem Gedanken beruht, den Gläubigern verstorbener Kanoniker Befriedigungsobjekte zu verschaffen, daß sie dagegen im evangelischen Kirchenwesen, in dem sie von weit größerer Bedeutung wurde, wesentlich zur Unterhaltung der Hinterbliebenen des verstorbenen Pfarrers zu dienen hatte (Friedberg a. O. Bd. 16 S. 133).

Die Vorarbeiten für diese Schrift führten Brünneck zur näheren Beschäftigung mit verwandten Instituten des weltlichen Rechtes, deren Ertrag er in dem Aufsatze: „Die gesetzliche Leibzucht und das Gnadenjahr im partikulären

deutschen Lehn- und Adelsrecht" in der Savigny-Zeitschrift Bd. 27, 1906, Germ. Abt. S. 1—60 niederlegte. Er geht von dem liv- und estländischen Rechte aus, das eine gesetzliche Leibzucht der Witwe und der Töchter des verstorbenen Lehnsmannes an dem diesem verliehenen Lehen anerkennt, und findet das Erbjungfrauenrecht später auch in Mecklenburg und Pommern, lehnt aber entschieden seinen — von anderen behaupteten — slawischen Ursprung ab. Als Ausfluß jenes Nießbrauches, nicht — im Gegensatze zur älteren Theorie — als eine auf den Dreißigsten als dessen Erweiterung zurückzuführende Einrichtung betrachtet er das zuerst in dem liv- und estländischen Rechte bezeugte Gnadenjahr der Witwe des Lehnsmannes, das in Pommern auf die Töchter (als Ersatz des aufgehobenen Erbjungfrauenrechtes) erstreckt wurde und auch in Schleswig-Holstein vorkam.

Ein merkwürdiges Rechtsverhältnis, wiederum der nördlichen Gebiete und wiederum der höheren Kreise der Bevölkerung, schildert die Abhandlung: „Der Schloßglaube" in der Savigny-Zeitschrift Bd. 28, 1907, Germ. Abt. S. 1 bis 62. Zuerst für Dänemark wird die Verleihung von Landesschlössern durch den König zu Schloßglauben ermittelt, die in einem gewissen Gegensatze zu der Verleihung von Krongütern zu Lehen gestanden habe; es liege überhaupt nicht, wie dänische Schriftsteller behaupten, geradezu ein Lehen vor, vielmehr eine besonders gestaltete Unterart innerhalb der Gattung Lehen. Das Geschäft wurde später auf deutschen Boden (Holstein, Mecklenburg, Pommern) verpflanzt, nicht ohne Lösung des Zusammenhanges mit dem dänischen Lehenswesen und unter verschiedener Gestaltung der Stellung des auf Treu und Glauben Beliehenen.

Später trat Brünneck in den Kreis der Stadtrechtsforscher ein, und Jahr für Jahr bescherte er uns nun eine umfangreiche Arbeit aus diesem Gebiete, dabei meist auch ungedrucktes Material heranziehend. Den Anfang machte das Buch: „Das Burggrafenamt und Schultheißentum in Magdeburg und Halle sowie die Umbildung dieser Ämter durch das magdeburg-schlesische und kulmisch-preußi-

sche Recht“, 1908, 125 S. Sogleich in ihm wandte sich Brünneck einem der bedeutsamsten, früher nicht genügend gewürdigten Problem der Stadtrechtsgeschichte zu: der Frage, ob und in welcher Weise das Magdeburger Recht (insbesondere die Verfassung) in den mit demselben bewidmeten Städten Umbildungen erfuhr. Sehr erhebliche Umbildungen jener Ämter vermag Brünneck nachzuweisen, und es gelingt ihm zu zeigen, daß die einzelnen Städte recht verschiedene Wege gingen. Hohe Genugtuung gewährte es ihm, den Wert des Buches und die Richtigkeit seiner wesentlichen Ergebnisse von keinem Geringeren als Siegfried Rietschel, einem der besten Kenner des Gegenstandes (in der Savigny-Zeitschrift Bd. 29 Germ. Abt. S. 402f.) anerkannt zu sehen. Es ist an der Zeit, daß man jenem Problem auch für andere Erscheinungen des Rechtes näher tritt; wer es unternimmt, kann an Brünnecks Buch lernen, wie er vorzugehen hat.

Auch andere Probleme der städtischen Verfassungsgeschichte zogen Brünneck an: die oft behandelte, aber noch immer nicht geklärte Stellung des Rates und der Schöffen und namentlich, wo es beide nebeneinander gab, die — sich nicht ohne Kämpfe vollziehende — Abgrenzung ihrer Zuständigkeit. So kam eine Reihe von Abhandlungen zustande, die, ohne sich auf den magdeburgischen Rechtskreis zu beschränken, auf der gleichen Höhe wie das Buch über den Burggrafen und den Schultheißen stehen und den Lesern dieser Zeitschrift noch in frischem Gedächtnis sein werden: „Geschichte der Soester Gerichtsverfassung“ in der Savigny-Zeitschrift Bd. 33, 1912, Germ. Abt. S. 1 bis 85, „Zur Geschichte des Kulmer Oberhofes“ ebenda Bd. 34, 1913, Germ. Abt. S. 1—48, „Zur Geschichte der Gerichtsverfassung Elbings“ ebenda Bd. 36, 1915, Germ. Abt. S. 24—136, „Zur Geschichte der Gerichtsverfassung der Stadt Frauenburg im Ermlande“ ebenda Bd. 37, 1916, Germ. Abt. S. 313—382, Abhandlungen, die aber auch sonst für die Rechtsgeschichte der betreffenden Städte, zumal für das Privatrecht und das Urkundenwesen (Stadtbuchwesen) mancherlei Neues bieten.

Außerhalb dieses Rahmens steht eine zwischendurch

veröffentlichte Untersuchung: „Zur Geschichte des Magdeburger Rechts und der Statuten der Armenier in Lemberg" in der Savigny-Zeitschrift Bd. 35, 1914, Germ. Abt. S. 1 bis 40, in der Brünneck von Ferdinand Bischoff begonnene Arbeiten fortführt. Er zeigt, wie das Bemühen Kasimirs III., Königs von Polen, der Lemberg Magdeburger Recht verliehen hatte, auf der Grundlage desselben eine Rechtsgemeinschaft aller Einwohner der Stadt zu schaffen, an dem Widerstande der nichtdeutschen Bevölkerung scheiterte, wie insbesondere die Kolonie der Armenier nach eigenen Statuten lebte, die, ursprünglich in armenischer Sprache abgefaßt, 1519 ins Lateinische übersetzt wurden, und prüft sodann, aus welchen Quellen der Rechtsstoff dieser Statuten geschöpft ist: neben Vorschriften, die der Bibel entnommen oder doch deren Sprüchen nachgebildet sind, und solchen, die dem griechisch-römischen (byzantinischen) Recht entstammen, begegnen in beträchtlicher Zahl Rechtsgedanken deutschen Ursprunges.

Die letzte Arbeit Brünnecks finden wir in dem vorliegenden Bande der Savigny-Zeitschrift S. 88—144. Er kehrt mit ihr zu dem Gegenstande, den er in seiner Dissertation und wiederholt auch später behandelt hatte, und nach dem Nordosten Deutschlands zurück: „Zur Geschichte des altpreußischen Jagd- und Fischereirechts."

Dieser Bericht über die schriftstellerische Tätigkeit Brünnecks läßt zunächst seinen großen Fleiß erkennen. Nicht oft vergingen mehr als ein bis zwei Jahre, ohne daß er mit einer neuen Arbeit an die Öffentlichkeit trat; nur nach der Promotion und nach dem Erscheinen der Schrift über das Bernsteinregal ließ er längere Zeit nichts drucken, — das erstemal durch den praktischen Vorbereitungsdienst in Anspruch genommen, das zweitemal ganz mit seiner wissenschaftlichen Fortbildung und dann offenbar mit den Vorarbeiten für die Herausgabe der sizilischen Stadtrechte beschäftigt. Zumal nach dem Rücktritte vom Lehramte, im Alter, in dem der meisten Feder ruht, ließ er kein Jahr verstreichen, ohne uns eine neue Gabe zu bescheren; Tag für Tag saß der greise Mann am Schreibtisch, und er scheute sich auch nicht, wie in jüngeren Jahren

Archivreisen zu unternehmen. Die Arbeit war und blieb ihm bis zuletzt Lebenszweck — noch zwei Wochen vor dem Tode schloß er den in dem vorliegenden Bande veröffentlichten Aufsatz ab. Er schrieb nicht, um zu schreiben; eine reine Forschernatur war er: der Drang nach Wahrheit war es, der ihn trieb. Ihn lockte nicht Tageserfolg. In den Streit der Meinungen griff er nicht ein. Überhaupt hat er sich, wenn es galt, den Gegenstand neuer Arbeit zu finden, wohl nur einmal durch äußere Einwirkung leiten lassen: als er sich den Stadtrechten Siziliens zuwandte; sonst führte ihn das innere Bedürfnis, diesen oder jenen Gegenstand vorzunehmen. So wandte er sich gern, wenn ihm beim Studium der Quellen für ein bestimmtes Thema ein neues Problem aufstieß, alsbald diesem zu, oder er trat, wenn er ein Institut für ein gewisses räumliches Gebiet untersucht hatte, sogleich dessen Ausgestaltung in einem anderen Gebiete näher.

Brünnecks Schriften behandeln sowohl das geltende als auch das frühere Recht. Er war eben wirklicher Jurist — sein Wissen und sein Interesse gingen weder im neuen noch im alten Rechte auf, und dies kam beiden Gruppen seiner Arbeiten zustatten: er vermochte das neue Recht von einer höheren Warte aus zu betrachten, bei der Darstellung des alten das juristisch Bedeutsame zu erkennen und klar herauszumeißeln. Ein guter Dogmatiker war er ohne Zweifel, befähigt zu konstruktivem Denken. Aber er war, wenn auch von der Notwendigkeit scharfer Begriffsbildung überzeugt, kein Begriffsjurist; er war begabt mit offenem Sinn für die Anforderungen des Lebens, und so betreffen eben seine dogmatischen Arbeiten stets praktische Fragen, und stets prüft er in ihnen, ob die Antwort, die er finden zu sollen glaubt, praktisch brauchbar sei.

Allein seine Liebe gehörte doch der Rechtsgeschichte, und der Schwerpunkt seines literarischen Schaffens lag auf deren Gebiete. Seine zahlreichen rechtsgeschichtlichen Arbeiten lassen nicht nur den juristischen Systematiker erkennen, sondern auch den wahren Historiker. Brünneck kam es darauf an, die Rechtsentwickelung im Rahmen der allgemeinen Entwickelung zu verstehen. Indem er sich

nicht damit begnügte, die Erscheinungen des alten Rechtes unter deutlicher Herauskehrung der zeitlichen Wandelungen festzustellen, vielmehr sich immer bemühte, ihre Ursache zu ermitteln, namentlich wenn es sich um Rechtsänderungen handelte, ermöglichten ihm seine Kenntnisse auf den anderen Gebieten der Geschichte nicht selten, mit Sicherheit politische oder wirtschaftliche Verhältnisse als ausschlaggebend nachzuweisen und so die großen Zusammenhänge des geschichtlichen Werdens aufzudecken.

Was die Gegenstände seines rechtsgeschichtlichen Schaffens anlangt, so unternahm Brünneck außer der Herausgabe der Stadtrechte Siziliens keine weitere Edition, behandelte aber im übrigen mannigfache Fragen. Vom Straf- und Prozeßrechte hielt er sich fern, das Kirchenrecht fesselte ihn nur vorübergehend, seine eigentlichen Forschungsgebiete waren das Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie das Privatrecht. Erst kurz vor Erreichung des biblischen Alters wandte er sich ausgesprochenermaßen dem Stadtrechte zu, nachdem sich durch zwei volle Jahrzehnte vorher seine Veröffentlichungen ausschließlich auf die ländlichen Verhältnisse bezogen hatten, und zwar unter besonderer Betonung der sonst in der neueren Literatur in den Hintergrund getretenen Zweige des Lehn- und des Adelsrechtes. Jene Stadtrechtsforschungen des greisen Gelehrten lassen nicht im geringsten Abstieg seines Schrifttums erkennen, gehören vielmehr zu den besten Leistungen Brünnecks. Fast immer waren es bisher gar nicht behandelte oder doch nur mehr oder minder flüchtig gestreifte Institute, die ihn anzogen, und so bieten seine Schriften neben der Ergänzung und Berichtigung von Altem außerordentlich viel Neues. Durchweg sind es feine Fragen, und klar und scharf pflegt er ohne viele Umschweife sogleich am Anfange der Ausführungen das Problem zu formulieren, so daß er den Leser, indem er ihm das Ziel weist, von vornherein fest an der Hand hat, wenn es diesem auch nicht immer leicht gemacht wird, dem Führer zu folgen — Brünnecks Stil ist nicht elegant, zumal sind ihm lange Perioden eigen.

Obgleich Brünneck etliche Institute für ganz Deutsch-

land betrachtet, so ist doch im allgemeinen für sein Schrifttum die Beschränkung auf einzelne Landschaften oder Städte charakteristisch, wobei der Süden und der Westen keine Berücksichtigung finden. Mit ganz besonderer Vorliebe behandelt er das Recht der engeren Heimat seines Geschlechtes, in der er viele Jugendjahre verbracht hatte, die ihn immer wieder anzog. Auf Ost- und Westpreußen wies ihn wohl ein gewisser Lokalpatriotismus hin, — es ist bezeichnend, daß er die Schrift über das Bernsteinregal „den Grundbesitzern Ostpreußens" widmete mit dem Motto der Privilegia der Stände des Herzogtums Preußen: „Turpe est homini praesertim nobili jus ignorare, in quo ipse natus est", und in der Tat, er brachte es dahin, daß er der beste Kenner des höchst verwickelten Rechtes des Nordostens, die erste Autorität auf diesem sehr schwierigen Sondergebiete wurde. Im allgemeinen war er übrigens trotz überwiegender Partikularrechtsforschung doch universell orientiert — wie oft richtet er, nicht nur bei der Problemstellung, sondern auch im Verlaufe der Erörterungen, den Blick über das gerade behandelte Gebiet hinaus! Die Beschränkung, die er sich auferlegte, war vielfach schon in dem zur Untersuchung gewählten Gegenstande begründet, der nicht sogleich für ganz Deutschland dargestellt werden konnte und es auch heute noch nicht kann, will man nicht ein verschwommenes Bild bieten: die Rechtsverschiedenheit ist so gewaltig, daß es zunächst der Aufarbeitung der Partikularrechte bedarf. Brünneck kam es nicht darauf an zu glänzen; zur wahren Erkenntnis wollte er gelangen, und in seiner Gewissenhaftigkeit zog er es vor, kleine, aber klare, bis in alle Einzelheiten fein ausgeführte Bilder zu zeichnen. Die Zukunft wird lehren, daß er den richtigen Weg gegangen ist: ehe man einen Bau aufführen kann, muß man für Bausteine sorgen.

Andererseits behandeln die meisten Arbeiten Brünnecks nicht nur einen mehr oder minder eng begrenzten Zeitraum (das Mittelalter), sondern führen den Gegenstand von der ältesten Kunde bis in die jüngere Zeit, möglichst bis zur Gegenwart fort: leider eine Seltenheit im germanistischen Schrifttum.

Weniger Darstellung als Untersuchung ruhen Brünnecks Arbeiten auf eingehendstem und sorgfältigstem Quellenstudium; namentlich die Ergiebigkeit der Urkundenforschung hatte Brünneck bereits erkannt, als sie noch nicht modern geworden war. Auch Handschriften zieht er — von den Anfängen seiner literarischen Tätigkeit bis zu deren Ende — womöglich in weitem Umfange heran. Durchdrungen von der Notwendigkeit exakter Forschung, geht er stets von den Quellen aus; nie betritt er den unwissenschaftlichen Weg, vorgefaßte Meinung durch einzelne zusammengesuchte Quellenbelege zu stützen. Die Quellenkritik, die er übt, ist besonnen, und vorsichtig abwägend die Beweisführung. Wo die Quellen schweigen, scheut er sich nicht vor Hypothesen; nie aber erweckt er den Anschein, eine Auffassung sei quellenmäßig gegründet, wo sie es nicht ist. Durchweg tragen seine Arbeiten den Stempel der Zuverlässigkeit und Gediegenheit, wie schon Rietschel (a. O. S. 403) ausdrücklich anerkannte. Meist sind sie grundlegend, oft auch abschließend. Kann man auch nicht sagen, daß Brünneck unserer Disziplin neue Ziele gesetzt oder neue Wege gewiesen hat, so hat er doch in so reichem Maße unsere Erkenntnis gefördert, wie es nur wenigen gelungen ist, und seine Schriften werden allezeit hohen Wert behalten.

Brünneck las andauernd über Deutsche Rechtsgeschichte, Deutsches Privatrecht sowie Kirchen- und Eherecht — Übungen hat er meines Wissens nie gehalten, und auch hier übte er seine Tätigkeit mit Gewissenhaftigkeit und Hingebung aus. Allein es erging ihm wie manchem anderen Professor, der als Forscher Hervorragendes leistete: so recht bedeutender Lehrerfolg war ihm nicht beschieden. Überhaupt wohl kein Meister der Rede, sprach er im Kolleg, wie er schrieb. Er besaß nicht die doppelte Seite wissenschaftlichen Wesens, die man nun einmal besitzen muß, will anders man zugleich als Schriftsteller und als Lehrer voll wirken (ganz zutreffend darüber mit Bezug auf Brunner neuestens Stutz in dieser Zeitschrift Bd. 36 Germ. Abt. S. XXIf.).

Brünneck war eine derartig in sich geschlossene Natur,

daß in ihm für jene Zwiespältigkeit kein Raum war. Ein aufrechter Mann hatte er wohl seinen eigenen Kopf, konnte wohl auch gelegentlich ein wenig grob werden. Aber er war ein grundgütiger Mensch, mild in seinem Urteil über andere, und vielleicht ist es aus diesem Charakterzuge zu erklären, daß er dem Rezensieren abhold war. Jedoch nahm er warmen Anteil an dem Schaffen anderer; wie oft kam er zu mir, um mich auf diese oder jene Quellenstelle aufmerksam zu machen, die er bei seinen Studien gefunden hatte, und die mich im Hinblick auf eigene Arbeiten interessieren mußte, und wiederholt brachte er mir eigenhändige Abschriften solcher! Wie als Forscher so war er auch im Leben zuverlässig und treu und wahrhaftig, und er war offen und gerade, schlicht-natürlich und anspruchslos, still und heiter, eine tief sittliche und durch und durch vornehme Natur, ein Edelmann nicht nur nach seiner Geburt. War er auch nicht einer unserer Größten, so doch einer unserer Besten.

Breslau. — Paul Rehme.

I.

Die Neuordnung des Reichsfürstenstandes und der Prozeß Heinrichs des Löwen.

Von

Herrn Dr. phil. **Richard Moeller**

in Rostock.

Den Anlaß zu der vorliegenden Untersuchung gab mir der Aufsatz von Hans Fehr über Graf und Fürst im Sachsenspiegel[1]), der in seinen Ergebnissen geeignet war, die Entdeckung Fickers von der Neuordnung des Reichsfürstenstandes um 1180 teilweise abzuschwächen. Wenn Ficker in seinem Buch vom Reichsfürstenstand dazu gekommen ist, die Fürstenstandschaft der Grafen nach 1180 als erloschen zu erklären, so meinte Fehr im Gegensatz dazu, daß noch zur Zeit des Sachsenspiegels die Grafen zu den Fürsten gerechnet seien. Es sollen nach seiner Meinung in einer Übergangszeit, die er bis zur Entstehungszeit des Schwabenspiegels ausdehnen möchte, gewissermaßen zwei Abteilungen des Fürstenstandes nebeneinander vorhanden gewesen sein, eine untere, die die Grafen einnahmen, der sogenannte Amtsfürstenstand, und eine obere, die von den sogenannten Lehnsfürsten gebildet wurde. Der Unterschied zwischen beiden Abteilungen soll so weit gegangen sein, daß selbst in der Benennung die beiden Klassen geschieden wurden. Die Grafen und die alten Amtsfürsten in ihrer Gesamtheit wurden danach einfach als „principes", „Fürsten", bezeichnet, während der oberen Abteilung der Name „principes imperii", „Reichsfürsten", zukam. Noch in einem jüngst erschienenen Aufsatz[2]) hält Fehr an dieser These

[1]) Abhandl. d. Sächs. Ges., Phil.-hist. Kl., Bd. 58.

[2]) Vgl. Zeitschr. f. R.G., Germ. Abt. 37 S. 196.

fest, die für die mittelalterliche Verfassungsgeschichte, wenn sie sich bewahrheitet, eine weitgehende Bedeutung hat und geeignet ist, Fickers Resultate, wenn nicht umzustürzen, so doch zu verschieben. — Nun ist aber die Basis des Sachsenspiegels gewiß zu schmal, um so entscheidende Schlüsse zu ziehen. Ich habe an der Hand eines Urkundenmaterials, zwar nicht des gesamten, das mir nicht zur Verfügung stand, aber eines großen Bruchteils, eine Untersuchung über die verschiedenen Bezeichnungen „principes" und „principes imperii" in den Urkunden zwischen 1150 und 1235 angestellt, ob es sich da um einen bloß verschiedenen Sprachgebrauch oder aber um eine staatsrechtlich bedeutsame Unterscheidung von zwei Fürstenklassen handelt. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist das folgende[1]): Die Titel „principes" und „principes imperii", von denen der erste ungleich häufiger in den Kaiserurkunden vorkommt, gehen während der ganzen Zeit völlig unterschiedslos durcheinander, eine Unterscheidung von „Fürsten" und „Reichsfürsten" ist nie vorgekommen, sondern mit den beiden Titeln, bald dem einen, bald dem andern, ist immer die gleiche Klasse von Fürsten bezeichnet worden. Es geht also schlechterdings nicht an, mit Fehr ein doppeltes Fürstentum nebeneinander, ein Amtsfürstentum und ein Lehnsfürstentum anzunehmen, sondern es hat zu jeder Zeit nur einen Fürstenstand gegeben; jeder „Fürst" ist auch „Reichsfürst" und umgekehrt, nur der „Reichsfürst" ist „Fürst".

Ebensowenig wie die These Fehrs vom doppelten Fürstentum kann freilich auch seine andere von der Fürstenstandschaft der Grafen nach 1180 aufrechterhalten werden. In der früheren Zeit ist diese Fürstenstandschaft ganz sicher zu erweisen; vor 1180 sind die Grafen so gut wie die Herzöge usw. „Fürsten" und „Reichsfürsten"; nach dem Jahr 1180 kann aber nicht mehr die Rede davon sein. Ich bezweifle selbst Fehrs Behauptung, daß im Sachsenspiegel die Grafen noch zu den Fürsten gezählt seien, und werde

[1]) Ich verzichte darauf, mein Material im einzelnen vorzulegen. Genau wie die Urkunden kennen auch die erzählenden Quellen kein doppeltes Fürstentum.

weiter unten versuchen, sie zu widerlegen; für die Kaiserurkunden steht es nach meinen Untersuchungen völlig fest, daß die Grafen nach 1180 keine Fürsten mehr sind. Sie sind nicht etwa von „Reichsfürsten" zu bloßen „Fürsten" herabgesunken, wie uns Fehr überzeugen möchte, sondern sie haben überhaupt jedes Fürstentum eingebüßt. Es hat zu keiner Zeit zwei Fürstenstände nebeneinander gegeben; aber der Fürstenstand vor 1180 unterscheidet sich ganz beträchtlich von dem späteren; man hat sich nach Fickers Vorgang gewöhnt, den älteren als Amtsfürsten-, den jüngeren als Lehnsfürstenstand zu bezeichnen. Zum älteren gehören noch die Grafen, aus dem jüngeren sind sie ausgeschieden; von einem Nebeneinander beider kann nicht die Rede sein, sondern sie lösen einander zeitlich ab. Trotz Fehr wird es bei Fickers Ergebnis bleiben, daß das Jahr 1180 das Geburtsjahr des neuen Fürstenstandes ist, zu dem die Grafen nicht mehr gehören. Und zwar ist das erste Zeugnis für die veränderte Zusammensetzung des Fürstenstandes die Gelnhäuser Urkunde vom 13. April 1180, die über den Prozeß Heinrichs des Löwen berichtet. Sie unterscheidet zum erstenmal „die Fürsten unzweideutig von den übrigen Hochfreien"[1]; denn nach ihr ist der Achtspruch über Heinrich von den Fürsten und seinen schwäbischen Standesgenossen, das lehnrechtliche Urteil dagegen nur durch Spruch der Fürsten gefällt worden. Daß die „Standesgenossen" ausdrücklich von den Fürsten geschieden und darum keine Fürsten seien, hat schon Waitz ehedem erkannt, später Güterbock bestritten.[2]) Eine zweite, von seiner ersten abweichende Erklärung gab Güterbock später[3]), indem er nun die Standesgenossen zwar von den Fürsten trennen, sie aber doch noch als Fürsten — im älteren Sinn — gelten lassen will. Er meint nämlich, zuerst herrsche in der Urkunde der ältere, dann aber der jüngere Fürstenbegriff. Das ist aber eine ganz unhaltbare Erklärung, wie Haller mit vollem

[1]) Vgl. Haller, Der Sturz Heinrichs des Löwen, Arch. f. Urk.-Forsch. III S. 427.

[2]) Güterbock, Der Prozeß H. d. L. S. 71f., 196f., wo auch die ältere Literatur über den Gegenstand.

[3]) Güterbock, Zeumer-Festschrift S. 583ff.

Recht festgestellt hat.[1]) Wenn die „Standesgenossen", das sind die Grafen, von den Fürsten getrennt werden, sind sie eben keine Fürsten mehr. In der ganzen Urkunde herrscht nur ein Fürstenbegriff, und zwar der jüngere. Ebenso hat auch Ficker[2]) geurteilt, daß unter den „Fürsten" der Gelnhäuser Urkunde schon die engere lehnrechtliche Genossenschaft, unter den „Standesgenossen" aber der ältere Fürstenstand zu verstehen sei. Ich kann mich dem nur anschließen; in der Gelnhäuser Urkunde begegnet der neue Fürstenstand zuerst, und zwar, so viel darf man jetzt schon sagen, ist die neue Grenze dann zuerst im Gebiet des Lehnrechtes abgesteckt worden.

Wenn man somit an dem Ergebnis Fickers, daß das entscheidende Jahr für die Neuordnung des Fürstenstandes 1180 gewesen sei, unbedingt festhalten muß, so werden wir uns die Frage zu stellen haben, was den Anlaß zu einer scheinbar so eingreifenden Maßregel gegeben hat, die den Rechtszustand gleichsam von heute auf morgen änderte. Gerade dieser schroffe Bruch hat manchen Kenner des Mittelalters dazu geführt, Fickers Ergebnissen zweifelnd gegenüberzustehen. Eine solche Änderung könne nicht von heute auf morgen vor sich gegangen sein, sondern es sei eine längere Übergangszeit erforderlich gewesen, in der unmerklich das Alte verschwand und das Neue sich durchsetzte. Gewiß eine richtige Beobachtung, die man bei der Betrachtung der mittelalterlichen Verhältnisse immer wieder machen muß. Die Verfassung des mittelalterlichen Reichs hat sich rein gewohnheitsmäßig fortgebildet. Neues Recht zu schaffen, wie es doch uns in der Neuzeit geläufig ist, daran hat im Mittelalter kein Gesetzgeber gedacht, das wäre wie ein Unrecht, ein revolutionärer Verstoß gegen die göttliche und menschliche Ordnung erschienen. Man hielt an dem fest, was überkommen war, oder was man wenigstens für überkommen hielt. Das Bewußtsein, an dem alten, seit Menschengedenken bestehenden Recht festzuhalten, gab dem mittelalterlichen Gesetzgeber gleichsam ein gutes Ge-

---

[1]) Haller, Der Sturz H. d. L. S. 420ff., besonders S. 421 N. 3, 423 N. 3.

[2]) Ficker, Reichsfürstenstand II S. 181.

wissen; „hoc esse de iure et antiqua imperii consuetudine approbata“, heißt es in hundert Fällen, und so sei es gehalten worden seit einer Zeit, „de cuius principio memoria non existit“.[1]) Dieses gute Gewissen war freilich zugleich recht naiv, denn es kann keine Rede davon sein, daß immer alles beim alten blieb. Als gutes altes Recht wurde häufig genug festgestellt, was tatsächlich ganz junger Herkunft war. So hat Ficker gelegentlich darauf hingewiesen, daß schon zur Zeit König Rudolfs kein Mensch an der uralten Einrichtung des Kurfürstentums gezweifelt hat, während ein halbes Jahrhundert früher noch keine Spur davon vorhanden war.[2]) Im guten Glauben hat man aber immer gehandelt, selbst wenn man Neues als Altes ausgab, keineswegs etwa eigenmächtige Neuerungen mit dem Mäntelchen des ehrwürdigen Alters bedecken wollen. Das geltende Gewohnheitsrecht veränderte sich unmerklich von Generation zu Generation, ohne daß diese Veränderungen jemandem zum Bewußtsein gekommen wären. Was der Enkel als altes unverbrüchliches Gesetz, soweit menschliches Denken zurückreichte, feststellte, wäre dem Großvater als eine ungeheuerliche Neuerung erschienen; aber der Zusammenhang riß nie ab, und die einschneidendsten Veränderungen vollzogen sich, ohne daß irgendwie an einer Stelle ein Bruch mit dem Alten erschien. — Das sind die Grundgedanken, die manchen der Neuordnung von 1180 skeptisch gegenüberstehen lassen. Ich verschließe mich ihrer Bedeutung keineswegs, sondern stehe prinzipiell durchaus auf dem gleichen Boden. Aber das ändert nichts daran, daß im Kanzleigebrauch der schroffe Bruch bestehen bleibt. Bis 1180 sind die Grafen Fürsten, seitdem werden sie ebenso ausdrücklich von ihnen unterschieden; an der Tatsache ist nicht zu rütteln, trotz aller Zweifel, die daran erhoben sind. Und eine solche plötzliche Veränderung ist ganz undenkbar ohne eine gesetzliche Regelung. Es muß 1180 eine rechtliche Ent-

---

[1]) Ich nehme die Wendung aus dem Renser Weistum aus persönlichen Gründen, die man mir zugute halten wird. Sie findet sich gleich oder ähnlich in zahllosen anderen Urkunden.

[2]) Ficker I S. 13.

scheidung stattgefunden haben.[1]) Widerspricht das nicht allem, was ich eben erst über die Verfassungsentwickelung des Mittelalters vorgetragen habe? In gewisser Hinsicht ja, aber ein anderes sind die tatsächlichen Zustände, ein anderes der Kanzleistil. Auch ich glaube, daß unbedingt ein Übergang zwischen der Zeit, die die Grafen als Fürsten ansah und der, die es nicht mehr tat, gelegen hat. Aber kann die Übergangszeit nicht ebensogut vor 1180 gelegen haben, wie nach 1180? Das Ereignis, das 1180 den Kanzleigebrauch so einschneidend änderte, war nicht der Anfang, sondern das Ende einer Entwickelung. Tatsächlich hat die Stellung der Grafen sich in der vorausgehenden Zeit, sagen wir seit dem zweiten Drittel des 12. Jahrhunderts, allmählich verschoben. Wenn die Kanzlei sie trotzdem noch als Fürsten bezeichnete, so war sie gleichsam altmodisch und blieb in richtigem Bureauschema hinter den Tatsachen zurück. Das Weistum, das 1180 gefunden wurde, durch das festgestellt wurde, direkt oder indirekt, daß die Grafen keine Fürsten mehr seien, hat kein neues Recht geschaffen; es stellte fest, was schon landläufig war. Die Kanzlei — und auch der Sprachgebrauch der Schriftsteller, der sich an sie anschloß, so gut wie die kleinen territorialen Schreibstuben —, die altmodisch geworden und hinter den Tatsachen ein Stück zurückgeblieben war, mußte die Entwickelung mit einem Sprung nachholen. So erscheint nach dem Sprachgebrauch der Kanzlei und auf dem Papier als eine jähe Unterbrechung der Tradition, eine Neuerung, was in Wirklichkeit ohne revolutionäre Bestimmung vor sich gegangen ist. Darum ist auch bei den Schriftstellern, die unmittelbar nach 1180 geschrieben haben, keine Übergangszeit festzustellen. So gut wie alle stehen sie auf dem Boden, der durch das Weistum von 1180 geschaffen ist. Also, wenn ich noch einmal betonen darf, die Übergangszeit, in der die Grafen aus dem Kreise der Fürsten langsam herabsanken, liegt vor 1180. 1180 wurde lediglich durch einen gesetz-

[1]) Vgl. Güterbock, Zeumer-Festschrift S. 589; Bloch, Kaiserwahlen S. 297; Schröder, Lehrbuch[5] S. 505; Schönherr, Die Lehre vom Reichsfürstenstand im Mittelalter S. 131f. und die dort angezogene weitere Literatur.

geberischen Akt diese Entwickelung abgeschlossen, festgestellt, was schon geschehen war, und nur im Kanzleistil erscheint als eine Neuerung von heute auf morgen, was in Wirklichkeit eine Entwickelung von Jahren gewesen ist. Nun aber wiederhole ich die Frage, welches Ereignis 1180 die Feststellung dieser vollzogenen Rechtsentwickelung veranlaßt, nicht etwa den Anstoß zu dem Wandel gegeben hat. Und da komme ich doch nicht um den Prozeß Heinrichs des Löwen herum. Güterbock hat die Vermutung aufgestellt, eben der Prozeß habe den Anstoß zu dem Wandel gegeben.[1]) Haller[2]) hat das kurz von der Hand gewiesen, und in dieser Form ist es auch sicher unrichtig. Aber Haller selbst hat hervorgehoben, daß die Gelnhäuser Urkunde „das früheste Zeugnis, in dem die Fürsten, unzweideutig von den übrigen Hochfreien unterschieden, als eine besondere lehnrechtliche Gruppe in der Gesamtheit des Standes der Freien Herren auftreten", ist.[3]) Daß der Prozeß den Anlaß zum Wandel gegeben hat, ist unrichtig nach dem, was ich ausgeführt habe. Aber daß die Veränderung „hier zuerst deutlich hervortritt"[4]), ist unbedingt richtig und wichtig. Soweit uns erlaubt ist, bei dem Versagen der Quellen, die sich begnügen, die Tatsachen zu berichten, und deren mönchische Verfasser fast alle nicht imstande gewesen sind, staatsrechtliche Dinge zu verstehen, Schlüsse zu ziehen, werden wir doch diesen Schluß ziehen dürfen, daß der Prozeß, in dessen Akten die neue kanzleimäßige Scheidung von Fürsten und Grafen zuerst begegnet, auch seinerseits den Anlaß zu dieser Scheidung geboten hat. Ich verhehle mir keineswegs, daß diese Annahme vorläufig eines quellenmäßigen Beleges entbehrt; aber ist sie darum unmöglich, weil die Quellen nichts davon wissen? Gerade der Prozeß Heinrichs des Löwen ist uns ein klassisches Beispiel für die Unzulänglichkeit annalistischer Aufzeichnungen. Eine gewaltige Menge von Nachrichten über den Prozeß ist auf

---

1) Zeumer-Festschrift S. 589. Allerdings nur der äußere Anstoß, wie Güterbock S. 590 wiederholt. Das hat Haller übersehen.

2) Der Sturz H. d. L., Archiv f. Urkundenforschung, Bd. III S. 427 N. 2.

3) Vgl. Haller S. 427; auch Ficker II S. 181.

4) Haller S. 427 N. 2.

uns gekommen, nicht bloß von deutschen, sondern auch von nichtdeutschen Annalisten. Der Sturz des mächtigsten Reichsherzogs war ein europäisches Ereignis und fand demgemäß seinen Widerhall in ganz Europa; und doch versagen fast alle Quellen für die Rekonstruktion des Prozesses. Hallers schöne Abhandlung über den Sturz Heinrichs des Löwen hat das unübertrefflich gezeigt. Einzelheiten kennen alle Quellen, wichtige und unwichtige, richtige neben halbrichtigen und ganz verkehrten. Aber ohne die Gelnhäuser Urkunde würden wir über den Gang des Prozesses überhaupt nichts wissen; es kam nur darauf an, diese Urkunde richtig auszulegen. Aber für die Einzelheiten des Prozesses ist auch sie keine Quelle, sie will es auch gar nicht sein, sondern will nur den Vorgang im ganzen wiedergeben; das ist ihr auch ausgezeichnet gelungen.[1]) Aber das hilft uns nichts für die Erkenntnis der prozessualen Einzelheiten. Und doch wissen wir selbst quellenmäßig, daß beim Prozeß Heinrichs grundlegende Fragen über die Förmlichkeiten eines Fürstenprozesses zur Sprache gekommen sind. Ganz zufällig hat sich in zwei Quellen ein dürftiger Niederschlag von diesen Dingen erhalten, die den Schriftstellern sonst nicht der Aufzeichnung für würdig erschienen. Ein Jammer, daß ein Giselbert von Mons nur so ganz vom Hörensagen und halb unterrichtet über den Sturz des Löwen spricht.[2])

Arnold von Lübeck, übrigens die zuverlässigste Quelle für den Prozeß, berichtet uns folgendes: „Dux autem iniuste de se iudicatum esse affirmabat dicens se de Suevia oriundum et nullum proscriptione dampnari posse nisi con-

[1]) Vgl. Haller a. a. O. S. 424 N. 2; Niese, Zum Prozeß H. d. L., Zeitschr. f. R.G., Germ. Abt. 34 S. 240. Zu Güterbocks Rechtfertigung ist aber doch zu sagen, daß die Einfachheit und Klarheit erst durch die so einfache und naheliegende Emendation Hallers, für „quia“ „trina“ zu lesen, hergestellt ist. Es ist nur merkwürdig, daß man nicht eher darauf gekommen ist und daß so viele große Forscher sich abgequält haben, Sinn in die Urkunde zu bringen, um immer wieder an dem „quia“ zu scheitern. Mit einem Griff hat Haller das Rechte entdeckt, das paläographisch sich aufs schönste bestätigt. Nun ist erst alles in Ordnung; aber dem Forscher, der von der verderbten Überlieferung ausging, konnte eben die Klarheit der Urkunde nicht erfreulich erscheinen.

[2]) SS. XXI 517.



victum in terra nativitatis."[1]) Burchard von Ursperg erzählt die Sache etwas anders: „ubi quidam principes et barones, fautores ducis .... contra imperatorem hoc ius tenere volebant, ut imperator ducem condempnare non posset vel terras suas abiudicare nisi infra terras ducis placitum statueret. Porro quidem nobilis exurgens in medium proposuit quod lege duellionum ... hoc vellet obtinere .. quod imperator quemlibet principem posset evocare pro iustitia ad locum quemcumque vellet infra terminos sui imperii existentem. Cumque nullus isti se offerret ad pugnam, edicto imperatoris prefata sententia pro iure perpetuo statuta est."[2]) Es ist unmöglich, diese Nachrichten, die von einander völlig unabhängig sind, kurz abzutun, wie das Weiland getan hat.[3]) Das hat Haller S. 430f. vollkommen richtig erkannt, ohne aber näher darauf einzugehen.[4]) Gerade die Verschiedenheit der Erzählung beweist, daß ihr Wahres zugrunde liegt[5]); denn wie sollten beide voneinander ganz unabhängige Quellen dazu kommen, so etwas zwar ganz Ähnliches, aber doch nicht ganz Gleiches zu erfinden. Die bequeme Art, Nachrichten, mit denen man nichts anzufangen weiß, als unwahr zu verwerfen, kann heute für uns nicht mehr angewandt werden. So wie hier eine höchst interessante Einzelheit aus dem Prozeß Heinrichs überliefert ist, können wir sie allerdings nicht gebrauchen. Beide Schriftsteller irren beträchtlich, aber es ist uns leicht möglich, durch ihren Irrtum hindurchzusehen und die Tatsache völlig sicher wiederherzustellen. Arnold bringt seine Notiz als bloßen Ausspruch des Herzogs „post festum", nach der Beendigung des Prozesses. Es kann das

---

[1]) Arnold, L. II c. 10 SS. XXI 133, Schulausg. S. 49.

[2]) SS. XXIII 357f., Schulausg. S. 53.

[3]) Forschungen zur Deutschen Gesch. VII S. 187. Auch Güterbock, Prozeß S. 111 N. 5 für die Unglaubwürdigkeit Burchards.

[4]) Niese a. a. O. S. 257 hat die Nachricht wenigstens Arnolds im Vorbeigehen als glaubwürdig angesehen.

[5]) Besonders merkwürdig ist es, daß Weiland die Ursperger Erzählung als wenig glaubwürdig abfertigt und doch gleich darauf noch auf derselben Seite erklärt, daß Fürsten nach dem Recht überall im ganzen Reich abgeurteilt werden dürften. Das ist aber ja gerade das, was nach der Erzählung Burchards damals festgestellt ist.

natürlich stimmen, aber diese nachträgliche Beschwerde konnte Heinrich wenig nützen. Er hat sich vielleicht so oder ähnlich später im Kreise seiner Vertrauten geäußert, von denen Arnold es erfahren haben wird; aber er ist gewiß nicht der Mann dazu gewesen, etwa in hochmütiger Verachtung des Gerichts von dem Rechtsmittel der Gerichts- oder Urteilsschelte keinen Gebrauch zu machen, um nachher, wenn es keinen Zweck mehr hatte, über ungerechte Behandlung zu klagen. Wenn diese Beschwerde Einfluß auf den Rechtsgang haben sollte, mußte sie vor Gericht erhoben werden. Nun ist dieser Einwand des Herzogs denn auch tatsächlich vor Gericht erhoben; das bestätigt uns die Erzählung Burchards von Ursperg. Freilich irrt auch sie in bezug auf Einzelheiten. Sie gibt keinen bestimmten Hoftag an, auf dem die Beschwerde erfolgt ist. Sie irrt auch in der Form der Beschwerde, denn daß nach ihr der Prozeß in den Ländern des Herzogs hätte stattfinden müssen, ist ein Unding, aber der Irrtum wird ja leicht durch Arnolds Erzählung richtiggestellt. Burchard verwechselt das Geburtsland des Herzogs mit seinen Ländern. Also, Heinrichs Anhänger[1]) haben das Gericht tatsächlich abgelehnt, weil es nicht am rechten Orte tage, und zwar waren Fürsten und Barone die Schelter, ein Beweis, daß auch diese im landrechtlichen Verfahren noch Fürstengenossen waren. Sie verlangten, daß Heinrich in seinem Geburtsland abgeurteilt werden müsse.[2]) Tatsächlich ist dieser Einwand abgelehnt. Daß nämlich die Gelnhäuser Urkunde mit der Erwähnung der urteilenden schwäbischen Standesgenossen Bezug auf den Zwischenfall nimmt, ist wohl klar.[3]) Also ohne Zweifel ist er auch förmlich abgetan, und zwar genau so, wie Burchard von Ursperg erzählt; wir

[1]) Daß Heinrich Anhänger auch unter den Fürsten hatte, scheint mir erwiesen, vgl. auch Niese, H. Z. 112 S. 553f., der diese Stelle aber nicht berücksichtigt.

[2]) Nach Arnold scheint es, als ob sich die Beschwerde nur auf das landrechtliche Urteil bezog, nach Burchard wurde auch für das lehnrechtliche Verfahren der Ort des Gerichts angefochten. Eine Entscheidung ist nicht zu treffen.

[3]) Darin stimmen auch Güterbock, Proz. S. 113 und Haller S. 431 überein.

haben nicht den geringsten Grund, an ausgezeichneter Überlieferung durch einen Augenzeugen zu zweifeln. Wie der Edle aufsteht, in die Mitte tritt und den Gegenbeweis durch Zweikampf anzutreten sich erbietet, ist so gesehen und den Rechtserfordernissen so entsprechend[1]), daß an eine Erfindung nicht zu denken ist. Daß Burchard übrigens über die Verhältnisse des Sturzes Heinrichs schlecht unterrichtet ist, tut nichts zur Sache, muß sogar seine Erzählung noch glaubhafter machen; sowenig er sonst von der Sache weiß, hier ist ihm irgendwie eine auf einen Augenzeugen zurückgehende Einzelheit übermittelt. Da die Gegenpartei, die Anhänger Heinrichs, den Handschuh nicht aufnahmen, wurde durch Urteil entschieden und urkundlich festgelegt, daß der Kaiser jeden Fürsten an jedem Ort im Reich vor Gericht ziehen dürfe. Nach diesem Zwischenspiel zwischen Scheltern und Gescholtenen ist also gefragt worden, wo kann ein Fürst abgeurteilt werden, und durch die Antwort wurde die Sentenz des „nobilis quidam", da er sein Recht durch die Kampfverweigerung der Gegner behauptet hatte, festgelegt und durch ein kaiserliches Edikt bestätigt[2]): Der Kaiser kann einen Fürsten überall im Reich aburteilen. Soviel läßt sich aus den dürftigen und zum Teil irrigen Nachrichten der beiden Annalisten feststellen. Entschieden hat Herzog Heinrich, nicht persönlich, aber durch seine Anhänger, dem Gericht des Kaisers Schwierigkeiten über Schwierigkeiten gemacht, so daß grundlegende Entscheidungen über die Förmlichkeiten eines Fürstenprozesses auch neben dieser einen, die wir nun genau festgelegt haben, ergangen sein werden. In das Dunkel, das hierüber infolge jeden Fehlens von Nachrichten liegt, hineinzuleuchten, scheint unmöglich. Was ich im folgenden vortrage, wird

---

[1]) Haller S. 431 N. 2. Ficker II S. 191 erwähnt zwar den Bericht, findet aber auffällig, daß ein bloßer Edler einen Satz zur Geltung bringt, der gegen Fürsten gerichtet ist. Aber das geschieht nur Fickers These über den besonderen Gerichtsstand der Fürsten zuliebe.

[2]) Ich stelle mir vor, daß erst ein allgemeiner Spruch erging und die allgemeine Sentenz dann auf den besonderen Fall angewandt wurde. Dieser Gang vom Allgemeinen zum Besonderen ist üblich. Vgl. Haller S. 387 N. 1.

mancher als Hypothese von vornherein achselzuckend ablehnen. Den Versuch, hier tiefer einzudringen, als bisher geschehen ist, will ich darum doch nicht scheuen, denn jedes weitere Eindringen bedeutet Gewinn für ein Hauptproblem der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte.

Ich weise noch einmal darauf hin, daß die Gelnhäuser Urkunde das erste Stück ist, in dem die Fürsten im neuen Sinn von den älteren Fürsten geschieden sind. Nach Haller: „die Acht, das landrechtliche Urteil, wird über Heinrich verhängt nach dem Spruche von Fürsten und Hochfreien. Als es sich aber darum handelt, ihm — sub feodali iure — seine Lehen zu nehmen, da ist nur noch von der 'unanimis principum sententia' die Rede, die nichtfürstlichen Standesgenossen sind verschwunden.“[1]) Im lehnrechtlichen Verfahren hat es also nach dem unanfechtbaren Zeugnis der Gelnhäuser Urkunde einen anderen Gerichtshof gegeben wie im landrechtlichen. Das scheint mir von der allergrößten Bedeutung, denn das erklärt einen Umstand, den auch Haller noch nicht genügend erhellt hat, nämlich die merkwürdige zeitliche Scheidung von landrechtlichem und lehnrechtlichem Prozeß, die Haller aus dem Bericht der Urkunde mit Sicherheit erwiesen hat.[2]) Nun hat aber Haller selbst es in einer Polemik gegen Güterbock (S. 384ff.) für eine befremdliche Vorstellung erklärt, daß bei einer Klage gegen einen Reichsfürsten zwei getrennte Prozesse neben- oder hintereinander hergelaufen seien, einer nach Landrecht, der andere nach Lehnrecht. „Verschiedene Termine oder auch nur getrennte Gerichtssitzungen anzunehmen, liegt gar keine Veranlassung vor.“[3]) Das ist alles gut und überzeugt mich auch durchaus; aber Haller hat eigentlich einen großen Aufwand an Scharfsinn nutzlos vertan, wenn er nun Heinrichs Prozeß trotzdem in zwei Etappen, einer landrechtlichen und einer lehnrechtlichen, verlaufen sein läßt, und zwar so, daß das Lehnsverfahren dem landrechtlichen folgte. „Es ist also nicht ein vierter außerordentlicher Termin, der ihm nach Würzburg gesetzt war, sondern ein letzter Termin in einem neuen

[1]) Haller S. 426f. [2]) Haller S. 359. 372ff. 410.
[3]) Haller S. 386f.



Prozeß, in dem sowohl der Kläger wie das angewandte Recht andere waren, als im ersten Verfahren."[1]) Gewiß, die Gelnhäuser Urkunde berichtet von zwei zeitlich aufeinanderfolgenden Prozessen[2]), aber es bleibt doch auch nach Haller noch unerklärlich, warum diese außergewöhnliche Scheidung vorgenommen wurde. Denn was Haller darüber zu sagen weiß, ist recht unbefriedigend. Daß ein Fürst auch wegen Übergriffe gegen seine Mitvasallen vor ein Lehnsgericht geladen werden konnte, gesteht er selbst zu.[3]) Und die Gelnhäuser Urkunde selbst gibt auch diese — fortgesetzten — Übergriffe gegen seine Mitfürsten als Grund zur Einleitung des Lehnsverfahrens neben dem „contemptus" des Kaisers und dem „reatus maiestatis" an. Außerdem aber macht es, wenn das Lehnsverfahren wirklich erst, wie die Urkunde auf den ersten Blick wahrscheinlich macht und Haller behauptet, nach der Beendigung des landrechtlichen Prozesses, also frühestens auf dem Hoftage von Kaina (August 79) eingeleitet wäre, unüberwindliche Schwierigkeiten, drei Termine auch des Lehnsprozesses nachzuweisen; denn keine Quelle weiß etwas von einem Termin zwischen dem Tage von Kaina und dem von Würzburg (Januar 80), an dem der Prozeß beendet wurde. Es hat einen dazwischenliegenden Termin nicht gegeben. Haller hat sich aus dem Grunde genötigt gesehen, das „legitimo trino edicto citatus" der Urkunde im Lehnsverfahren als dreimaligen Aufruf vor einem Termin, nicht als dreimalige Ladung wiederzugeben und zu behaupten, die drei sonst üblichen Termine seien in diesem Falle zu einem einzigen „peremptorischen" zusammengezogen.[4]) Das ist aber recht unwahrscheinlich, wie Hans Niese[5]) hervorgehoben hat; denn das „trino edicto ad nostram citatus audientiam" steht in genauer Parallele zu dem vorhergehenden „trina citatione vocatus"[6])

---

[1]) Haller S. 410. [2]) Zeumer[2] Nr. 17: „deinde etc. . . . . ."
[3]) Haller S. 372. [4]) Haller S. 410ff.
[5]) Zeitschr. f. R.G., Germ. Abt. 34 S. 244f.
[6]) Wenn Haller S. 411 erklärt, daß das „edictum" nicht gleichbedeutend mit „citatio" sei, so ist das an sich zwar nicht ausgeschlossen; aber Haller hat übersehen, daß es ja heißt „edicto citatus"; es heißt

und muß die Ladung auch hier bedeuten, besonders da das Delikt noch unmittelbar hinzugefügt ist. Eine dreimalige förmliche Ladung ist also unbedingt auch im Lehngericht erfolgt. Und was noch stärker gegen Hallers Erklärung spricht: die bestinformierte Quelle, Arnold von Lübeck, gibt ausdrücklich an, daß in Goslar — richtiger Kaina — zu gleicher Zeit das land- und das lehnrechtliche Urteil gefunden seien.[1]) Diese Nachricht als einen bloßen Irrtum Arnolds abzulehnen, geht nicht an. Haller ist hier mit den Quellen ebenso herrisch umgegangen, wie er es gelegentlich anderen vorwirft.[2])

Dieser Schwierigkeiten der Überlieferung hat Niese dadurch Herr zu werden versucht, daß er annahm, es habe überhaupt nicht ein Nacheinander, sondern ein Nebeneinander der beiden Prozesse vorgelegen.[3]) Von vornherein seien beide Verfahren nebeneinander hergegangen, auf den gleichen Tagen verhandelt und zusammen beendet, und zwar müßten dann beide Verfahren vier Termine gehabt haben.[4]) Ich glaube mit Niese, daß der lehnrechtliche Prozeß zugleich mit dem landrechtlichen eingeleitet und geführt ist; ob allerdings unter dem „reatus maiestatis" der Urkunde die Hilfeverweigerung von 1176 gemeint sein kann[5]), ist mir sehr zweifelhaft. Arnolds Erzählung zum Jahre 1176 über die Verschwörung von Kaiser und Fürsten gegen den Herzog scheint mir nicht auf den Prozeß bezogen werden zu können. Daß den Schriftstellern die Hilfeverweigerung und das Verfahren gegen Heinrich in unmittelbarem Zusammenhang zu stehen schien, besagt

---

also zuerst „citatione vocatus", das andere Mal „edicto citatus", und das ist doch synonym nur mit einem geringfügigen Wechsel im Ausdruck; was einmal „citatio" bedeutet, muß auch dem „citatus" zugestanden werden.

[1]) II 10 „ita ut proscriptione publica diiudicatus et ducatu et omnibus beneficiis careat. Confirmata igitur sententia imperator adiudicavit fieri."

[2]) Haller S. 409; über seinen sonstigen erfreulichen Konservativismus in der Quellenbehandlung vgl. Niese H. Z. 112 S. 548f.

[3]) Niese a. a. O. S. 251, auch H. Z. 112 S. 556f.

[4]) Worms, Magdeburg, Kaina, Würzburg.

[5]) Wie Niese S. 248f. meint.

nicht viel; es lag zu nahe, darauf zu kommen, und Arnold steht darin ja keineswegs allein; aber ich glaube wohl, daß die fortgesetzten Gewalttätigkeiten des Herzogs als „contemptus" des Kaisers und „reatus maiestatis", d. h. Vergehen gegen die Hoheit des Reichs[1]) ausgelegt werden konnten. Gegen den Ächter nachträglich noch einen lehnrechtlichen Prozeß anzustrengen, entsprach sicher nicht dem Zweck des ganzen Verfahrens.[2]) Beide Prozesse müssen zusammen gegangen sein. Aber auch diese Auffassung löst nicht alle Schwierigkeiten. Der klare Wortlaut der Urkunde steht ihr im Wege, die, wenn auch vielleicht nicht die beiden Prozesse, so doch ihren Abschluß ganz deutlich zeitlich voneinander scheidet.[3]) Niese sieht sich gezwungen, zu erklären: Entweder irrt die Urkunde oder sie drückt sich mißverständlich aus.[4]) Das ist eine sehr gewichtige Anklage, die begründet werden mußte. Niese versucht das damit, daß er erklärt, der Diktator habe aus Ungeschick das Nebeneinander der beiden Verfahren in ein Nacheinander verwandelt, aber das ist nicht überzeugend. Es ist wieder der Vorwurf stilistischer Ungeschicklichkeit wie bei Güterbock, dessen Auffassung Haller abgelehnt hatte. Ich meine nun zwar auch, daß die Konstruktion der narratio in der Urkunde verwickelt und nicht ganz einfach ist.[5]) Aber das rechtfertigt noch nicht, dem Diktator, der doch sachlich so klar wie möglich ist, einen wirklich falschen Bericht in der Hauptsache zuzutrauen. Daß die Prozesse zu verschiedener Zeit begannen und ganz hintereinander herliefen, ist wohl nicht aus der Urkunde herauszulesen. Dagegen sagt sie um so deutlicher, daß sie zu verschiedener Zeit durch Urteil beendet sind. Es ist gewiß nicht von einem Nacheinander der beiden Sprüche auf demselben Hoftag die Rede, wie Niese S. 252 meint; dann würde ja der Unsinn in der Urkunde stehen, daß der Herzog zwischen diesen beiden Sprüchen, also vielleicht in einem Zeitraum von ein paar Stunden, fortgefahren habe,

---

1) Niese, H. Z. 112 S. 552. 559. 2) Niese a. a. O. S. 246.

3) Zeumer Nr. 17 „proscriptionis inciderit sententiam .... deinde .... iudicatus est etc."

4) A. a. O. S. 252. 5) Vgl. Niese a. a. O. S. 243.

Kirche und Fürsten zu bedrängen. Es liegt also unbedingt eine längere Zeit zwischen beiden Sprüchen. Darin gehe ich allerdings mit Niese zusammen, daß man nach dem Wortlaut der Urkunde nicht genötigt ist, den ganzen lehnrechtlichen Prozeß hinter den Abschluß des landrechtlichen Verfahrens zu setzen. Die Urkunde sagt, „darauf" — d. h. nach dem Achtsurteil — „ist er, da er nicht abließ, gegen Kirche usw. zu wüten" — sicher ist die Untat in Halberstadt gemeint —, „nachdem er dreimal geladen war, auch lehnrechtlich verurteilt." Daß das Urteil später als das landrechtliche, und zwar erst nach den neuen Gewalttaten gefällt ist, wird somit unbedingt deutlich. Das „deinde" bezieht sich aber nur auf das „iudicatus est", und die im Partizipium („trino edicto citatus") erwähnte Tatsache liegt vorher. Diese Ladungen können also sehr wohl auch vor dem ersten landrechtlichen Urteil liegen. Das ist also eine gewisse Unklarheit; es kam aber dem Diktator nicht darauf an, die Zeitpunkte der einzelnen Termine festzulegen, sondern nur den zeitlichen Unterschied von Acht- und Lehnsurteil. Also, nach dem Wortlaut liegt mindestens der Abschluß des lehnrechtlichen Verfahrens später als der des landrechtlichen. Daß aber die Ladungen zum lehnrechtlichen Verfahren und seine Termine mit denen des landrechtlichen Prozesses nach der Urkunde zusammengefallen sind, glaube auch ich schließen zu können. Nur das Urteil erging unbedingt später. Im übrigen hat auch Niese, um seine These von dem vollen Zusammengehen der beiden Verfahren zu beweisen, der Urkunde Gewalt angetan, indem er behauptete, das Achtsurteil sei in Kaina nur gefunden, aber nicht ausgegeben worden.[1]) Es heißt in der Urkunde „pro hac contumacia principum et sue conditionis Suevorum proscriptionis nostre inciderit sententiam"; heißt das, daß Heinrich sich den Achtspruch der Fürsten zuzog oder daß er ihm verfiel? Ich glaube dies letzte. Es ist zu fein, mit Niese die Findung des Achtspruches von der Ächtung selbst noch zu scheiden; dem Diktator hätten andere Ausdrücke zu Gebote gestanden, wenn er sagen

[1]) Niese, Zeitschr. f. R.G. 34 S. 244. 251.

wollte, daß das Achtsurteil gefunden, aber nicht ausgegeben wurde. Auch im lehnrechtlichen Verfahren ist ja nur von einem Fürstenurteil und nicht von der Ausgabe des Urteils die Rede. Wenn aber Nieses Interpretation zu Recht bestünde, so mußte die Urkunde unbedingt nachholen, daß in Würzburg neben der lehnrechtlichen Verurteilung auch die Achtsentenz rechtskräftig geworden wäre.[1]) Das sagt zwar Niese S. 251, es steht aber nichts davon in der Urkunde. Außerdem aber erklären Arnold und die Pegauer Annalen, also die beiden zuverlässigsten Quellen, ganz ausdrücklich, das Achtsurteil sei in Goslar (Kaina) vollzogen worden: „confirmata igitur sententia imperator adiudicavit fieri“.

Es ist also unbedingt sicher nach der Urkunde, daß das landrechtliche Verfahren in Kaina, das lehnrechtliche dagegen erst in Würzburg abgeschlossen ist.[2]) Auf der andern Seite müssen auch dem lehnrechtlichen Urteil drei formelle Ladungen voraufgegangen sein. Zwischen Kaina und Würzburg aber gibt es keinen Termin; dazu kommt Arnolds Zeugnis, daß beide Verfahren zugleich geführt und in Kaina beendet sind[3]), und endlich die Tatsache, die wieder Arnold berichtet, daß Friedrich trotz des gefundenen und bestätigten Urteils dem Herzog noch einmal einen — also vierten — Termin in Würzburg ansetzte. Um den Widerspruch ganz scharf herauszuheben, so ist erstens unbedingt sicher, daß die beiden Urteile geraume Zeit auseinanderliegen, das eine, landrechtliche, in Kaina August 79, das andere, lehnrechtliche, erst in Würzburg Januar 80 gefällt ist. Zweitens ist ebenso sicher, daß die beiden Prozesse nicht nacheinander geführt wurden, denn jeder hat drei Termine nach dem Zeugnis der Urkunde gehabt. Es stehen aber im ganzen überhaupt nur vier Termine zur Verfügung,

---

[1]) Ebenso allzu fein ist die Annahme Nieses, daß das „iudicari“ und das „adiudicari“ des Lehnsverfahrens zeitlich getrennt seien. Die Kontumaz-Erklärung und die Aburteilung sind zweifellos zusammen auf dem Würzburger Hoftag erfolgt.

[2]) So auch Haller S. 409.

[3]) Daß Arnold nur von landrechtlichem Verfahren und Urteil spricht, wie Niese S. 253f. meint, ist mir ganz unklar.

auf die die beiden Prozesse untergebracht werden müssen, die von Worms, Magdeburg, Kaina und Würzburg. Das Ganze ist ein glatter Widerspruch, den weder Hallers noch Nieses Erklärungsversuche haben auflösen können. Haller will drei landrechtliche Termine und einen peremptorischen lehnrechtlichen; dagegen sprechen gleichmäßig die Urkunde und Arnold. Niese will vier landrechtliche und lehnrechtliche Termine und gleichzeitigen Abschluß des Ganzen in Würzburg; dagegen sprechen ebenfalls die Urkunde und Arnold.[1]) Diese vier Termine machen überhaupt die größten Schwierigkeiten. Die Urkunde spricht so deutlich nur von drei Terminen. Auch Arnold berichtet, daß beide Verfahren in Kaina, also auch nach drei Terminen, abgeschlossen seien, und spricht doch noch von einem Gnadentermin „rogatu principum“. Die Urkunde sagt aber ganz deutlich, daß auf diesem Würzburger Termin nur das lehnrechtliche Urteil erfolgt ist, während das landrechtliche Verfahren abgeschlossen war und nicht wieder aufgenommen wurde. Was soll man folgern, wem soll man folgen, wie soll man sich aus dem Dilemma herausretten? Irgend etwas ist da unbedingt nicht in Ordnung, es fragt sich nur was.

Es gilt, die Angaben Arnolds und der Urkunde möglichst zu vereinigen. Erstens, ich halte Arnolds Angabe, in Goslar (besser Kaina) seien beide Urteile, lehnrechtliches und landrechtliches, gefunden worden, für absolut zuverlässig. Die Termine waren demnach in beiden Verfahren die gleichen.[2]) Aber seiner Angabe von einem vierten, Gnadentermin, stehe ich mit großem Mißtrauen gegenüber. Nicht als ob ich an diesem neuen Termin zweifelte, denn der steht ja völlig fest. Aber ein Gnadentermin? Daß Gnade in diesem Fall nicht angebracht war, liegt auf der Hand. Daß der Herzog, der die drei entscheidenden Termine versäumt hatte, zum vierten ebenfalls nicht erscheinen werde, mußte jedermann wissen. Es war nicht am Platz, dem Trotzigen

[1]) Der Darstellung Arnolds wird Niese allerdings gerechter als Haller, dafür vergewaltigt er aber die Urkunde desto stärker, die die beiden Urteile so deutlich scheidet und nur das lehnrechtliche nach Würzburg verlegt.

[2]) Wie Niese, Zeitschr. f. R.G. 34 S. 251.

gegenüber noch den Milden zu spielen; das wäre nicht Klugheit, sondern unstaatsmännische Gutmütigkeit gewesen, die wir Friedrich zuzutrauen gewiß kein Recht haben. Damit machte man sich lächerlich. Noch mißtrauischer bin ich gegenüber Arnolds weiterer Angabe, der Kaiser habe auf Bitten der Fürsten den Gnadentermin angesetzt. Das ist, so allgemein gesagt, sicher unwahr, weil es allem widerspricht, was wir vom Verhalten der Fürsten im Prozesse Heinrichs wissen; sie waren die Hetzer, der Kaiser vielmehr der zögernd Bedächtige, allerdings nicht aus Gutmütigkeit, sondern weil er unbedingt auf Rechtsboden bleiben wollte.[1]) Aber ein Körnchen Wahrheit steckt auch in dieser Angabe Arnolds. Wir haben früher gesehen, daß es tatsächlich im Prozeß eine kleine welfische Partei, Fürsten und Barone, gab, die dem Gericht Schwierigkeiten machte. Ich erinnere an das oben wiedergegebene Weistum über den Ort der Fürstengerichte. Niese hat die Angaben Arnolds und Burchards von Ursperg hierüber leider übersehen. Soviel wird nun aus Arnolds Angaben, der etwas hat läuten hören, aber nicht wußte, wo die Glocken hingen, sicher, daß ebendiese Partei auch damals Einwendungen und Schwierigkeiten gemacht hat und diesmal nicht ohne Erfolg. Infolge irgendwelcher Quertreibereien gelang es nicht, den Prozeß in Kaina zu Ende zu bringen, sondern es mußte ein neuer Termin stattfinden. Allerdings in einem hat Arnold sicher unrecht: das landrechtliche Verfahren wurde nach dem klaren Zeugnis der Gelnhäuser Urkunde zum erwünschten Abschluß gebracht, der lehnrechtliche Spruch dagegen auf einen folgenden Termin verschoben. Soweit sehen wir völlig sicher.[2]) Der Einwand der Fürsten ist uns nirgends überliefert, wir können

---

[1]) So auch Hampe, Kaisergeschichte² S. 169.

[2]) So sind Arnold und die Urkunde zu vereinen. Daher die zeitliche Trennung in der Urkunde, die ja im übrigen den Zwischenfall nicht erwähnt oder doch nur andeutet. Arnold hat dagegen die Trennung von landrechtlichem und lehnrechtlichem Verfahren nicht begriffen und den Einspruch im lehnrechtlichen Prozeß für eine Bitte der Fürsten, die sich auf das Ganze des Urteils bezog, gehalten. Wir werden ihm das nicht übelnehmen können.

vorläufig nur die Tatsache feststellen, das Wie muß erschlossen werden. Aber wie? — Ich wies schon mehr als einmal darauf hin, daß die Urkunde deutlich die Urteiler in beiden Verfahren scheidet: im landrechtlichen Prozeß Fürsten und Standesgenossen, im lehnrechtlichen nur Fürsten; es ist das erste Anzeichen der Neuordnung des Fürstenstandes, wie ich oben ausgeführt habe. Also es müssen im Prozeß unbedingt zwei Gerichtshöfe nebeneinander tätig gewesen sein. An dieser Grundtatsache sind Haller und Niese merkwürdigerweise vorübergegangen; nur von hier aus aber war das Problem zu lösen.[1]) Nun aber ist von diesen getrennten Gerichtshöfen keine Spur in der Überlieferung außer der Angabe der Gelnhäuser Urkunde von den verschiedenen Urteilern in beiden Verfahren. Wenn zwei Gerichtshöfe wirklich nebeneinander getagt hätten, müßte sich doch irgendeine Notiz darüber erhalten haben. Aus Arnolds Erzählung geht im Gegenteil hervor, daß tatsächlich beide Sprüche zur selben Zeit (in Kaina) vorm selben Gerichtshofe ergangen sind. Da haben wir also eine Unstimmigkeit, die uns zu denken gibt, und nur eine Annahme hilft uns weiter. Die Partei Heinrichs, die schon einmal, allerdings erfolglos, störend in den Rechtsgang eingegriffen hatte, mit der Behauptung, der Kaiser könne Heinrich nur in seinem Geburtsland aburteilen, hat abermals die Zuständigkeit des Gerichts angefochten mit der Behauptung, die Urteilsfinder seien nicht kompetent.[2]) Jedenfalls könnten sie ihm seine Länder nicht absprechen.[3])

Das landrechtliche Verfahren wurde durch den Ein-

---

[1]) Vgl. die interessante Bemerkung Hallers S. 387, der allerdings die Annahme Weilands, daß das Hofgericht sich in gewissen Momenten eigens als Lehenshof konstituiert hatte, ablehnt.

[2]) Vgl. den Widerspruch, den die welfische Partei nach 1198 gegen das Königtum Philipps von Schwaben erhob. Er sei „nec ubi debuit nec a quo" gewählt. Vgl. die Decretale Venerabilem. Es ist der gleiche Kreis, aus dem der Widerspruch im Prozeß hervorgegangen war. Das Vorgehen ist überraschend ähnlich. Ob es sich um Erinnerungen an den Prozeß handelt?

[3]) Vgl. oben S. 8 ff. Die Ursperger Chronik hat vielleicht in ihrer Angabe: „vel terras suas abiudicare" eine Spur dieses zweiten Einspruches erhalten.



spruch nicht berührt. So zeigt sich uns der Unterschied von Landrecht und Lehnrecht deutlich. Im Lehnrecht spaltete sich die engere Genossenschaft der Fürsten von den älteren „principes“ ab, im Landrecht aber blieb es beim alten bis zur Zeit des Schwabenspiegels. —Im Lehnsprozeß also wurde der Einspruch anerkannt, ein neuer Termin angesetzt und auf diesem Tag sprachen die Fürsten Heinrich seine Länder ab. Die Urkunde konnte wohl die vorhergehenden Ladungen als gültig ansehen; da der Tag zu Kaina infolge des Einspruchs als Termin für das Lehnsverfahren ausfiel, galt nun der Würzburger Tag als dritter Termin. Die Gelnhäuser Urkunde ist durchaus im Recht, wenn sie von dreimaliger Ladung in jedem Verfahren spricht und das Lehnsurteil doch später als das landrechtliche ansetzt. Arnold aber, der von diesen Dingen nichts erfuhr, hat sich die sonderbare Sache, daß an zwei so weit auseinanderliegenden Tagen Urteile gegen Heinrich gefällt wurden, so zurechtgelegt, als ob der Kaiser das Urteil wieder rückgängig gemacht[1]) und einen neuen Termin für das ganze Verfahren angesetzt habe, was er als Gnade des Kaisers sich leicht denken konnte. Immerhin ist anzunehmen, daß in Kaina tatsächlich auch der lehnrechtliche Spruch schon gefunden, dann aber durch den Einspruch der welfischen Partei annulliert ist. So lösen sich die Widersprüche in der Überlieferung leicht auf und behält die Urkunde völlig, Arnold zum guten Teil recht.[2])

In Kaina ist das landrechtliche Verfahren durch den Achtspruch beendet worden. Das geht zu allem anderen unbedingt auch aus der Angabe der Pegauer Annalen hervor, den Fürsten sei dort die Reichsheerfahrt geboten. Diese

---

[1]) Vgl. Niese, Zeitschr. f. R.G. 34 S. 254: „daraus ergibt sich, daß der Kaiser seine eigene Rechtshandlung annulliert hat, so daß der Tag von Kaina für den Prozeß nur die Bedeutung einer Urteilsfindung hat. Welche Motive bei diesem höchst merkwürdigen Vorgang obwalten, ist für uns in völliges Dunkel gehüllt.“ Demgegenüber habe ich die bloße Urteilsfindung in Kaina wenigstens im landrechtlichen Verfahren abgelehnt; das Dunkel aber löst sich, wie ich meine, auf einfache Weise.

[2]) Weder Haller noch Niese sind auch nur einem von beiden, geschweige denn beiden gerecht geworden.

Heerfahrt aber war die Folge der Acht.[1]) Niese schließt allerdings daraus, daß die Heerfahrt unterblieb, „sie sei rückgängig gemacht worden, wie die Acht", aber von dem Unterbleiben der Heerfahrt kann gar keine Rede sein. Im Gegenteil steht es völlig fest, daß die norddeutschen Fürsten sofort nach dem Spruch in Kaina die Kämpfe gegen Heinrich den Löwen wieder aufnahmen; daß sie „bloße Fortsetzung älterer Fehden" gewesen seien, ist bloße Meinung Nieses und auch wohl geschichtlich richtig; juridisch aber vollzogen sie sich jetzt eben nicht mehr als Fehde, sondern als die rechtmäßige Bekämpfung des Ächters. Eine Fortsetzung der Fehde war ja gerade durch das Rechtsverfahren unmöglich geworden. Gerade durch die Darstellung der Pegauer Annalen wird klar, daß es sich nicht um ungesetzliche Selbsthilfe, sondern eine geschworene „expeditio" handelte. Da wird erzählt, daß nach dem Tage von Kaina nacheinander der Magdeburger Erzbischof, dann nicht bloß „nostri principes", sondern auch der Kölner Erzbischof mit zwei Herzogen und acht Grafen, endlich auch der Thüringer Landgraf die Feindseligkeiten gegen den Herzog begannen. Das war eben keine Fehde mehr, sondern eine Heerfahrt, die allerdings keinen großen politischen Erfolg gehabt hat und im Sande verlief.

Überhaupt sind die Pegauer Annalen wohlunterrichtet über den Prozeß. Sie sagen, in Würzburg sei Heinrich als „reus maiestatis" verurteilt und sein Erbe und Lehen ihm abgesprochen worden. Das ist nun ein teilweiser Irrtum; sein Allod ist Heinrich ja überhaupt nicht entzogen, aber im übrigen stimmen die Pegauer Annalen ganz genau mit der Gelnhäuser Urkunde überein; in Kaina die Achtsentenz, in Würzburg der lehnrechtliche Spruch: Die Tatsachen trägt der Pegauer Annalist richtiger vor als Arnold, ohne sich aber über die zeitliche Verschiedenheit beider Urteile irgendwie Gedanken zu machen oder etwas über den Grund davon zu wissen. Arnold, obwohl er mehr irrt, ist doch tiefer in die Vorgänge in Kaina — den Einspruch der welfischen Partei, der ihm als Bitte der Fürsten erschien —

[1]) SS. XVI 262, vgl. Niese Zeitschr. f. R.G. S. 254.

eingedrungen. — Also in Kaina ist der landrechtliche Spruch verhängt, der lehnrechtliche gefunden. Nur die Acht konnte aber wirklich rechtskräftig werden. Die Lehnssentenz dagegen konnte nicht ausgegeben werden, weil die welfische Partei die Zusammensetzung der Urteiler schalt. In gewisser Hinsicht hat wieder Arnold eine Ahnung von den Ereignissen, wenn er davon spricht, der Kaiser habe von dem Urteil keinen Gebrauch gemacht, sondern noch einen vierten Tag auf Bitten der Fürsten angesetzt. Daß es nicht die Bitte der Fürsten, sondern das Schelten eines kleinen Teils von ihnen war, ferner, daß dieser Tag nur für den lehnrechtlichen Teil des Prozesses gelten sollte, das hat Arnold nicht gewußt oder sich nicht denken können. Die Urkunde, Arnold und die Pegauer Annalen lassen sich eben völlig untereinander ausgleichen. Die Gelnhäuser Urkunde weist noch ausdrücklich auf diese Dinge hin, indem sie die Gerichtshöfe in beiden Prozessen deutlich scheidet und so den ganzen Prozeß vor jedem rechtlichen Einwand sichert. Gerade das lehnrechtliche Verfahren, weil viel folgenreicher für den Herzog und für das Reich, bedurfte der sorgfältigsten formellen Durchführung. Aus diesem Grunde hat der Einspruch der welfischen Partei einen wenn auch nur vorübergehenden Erfolg gehabt. Denn man glich den Formfehler so schnell wie möglich aus und brachte den Spruch vor dem wirklich zuständigen Gerichtshof zu Ende.

Aber, wird man sagen, das ist doch eine bloße Hypothese, höchstens nur ein Indizienbeweis. Doch daß sie durch die Überlieferung, urkundliche und annalistische, gleichmäßig gestützt, durch die sonstige völlige Unmöglichkeit, die Widersprüche in ihr auszugleichen, mit denen weder Haller noch Niese fertig geworden sind, gefordert wird, glaube ich nachgewiesen zu haben. Ich gehe aber sogar weiter und suche den Einspruch der welfischen Partei und die Urteile, die darauf am Hof des Kaisers gefunden wurden, wiederherzustellen. Man wende mir nicht ein, das sei nicht mehr Forschung, sondern bloße Konstruktion. Das stimmt nicht, denn es sind Spuren genug in der Überlieferung. Man muß sie nur richtig wiederherstellen und zeitlich einordnen.

Erstens: Es ist unbedingt sicher, daß in dieser Zeit

einmal ein Weistum über den lehnrechtlichen Gerichtsstand der Fürsten (Lehnsfürsten) ergangen ist. Im Sachsenspiegel Lehnr. 71 § 20 heißt es: „von jewelkeme lene mut eyn man urtel vinden uber den anderen unde zuch wesen . . . . ane upphe vorsten vanlen. Die vorste mach aber wol urtel vinden unde gezug wesen uber jewelken man des riches." Also nur der Fürst darf über des Fürsten Fahnlehen urteilen.[1]) Im landrechtlichen Verfahren kennt der Sachsenspiegel ein entsprechendes Vorrecht der Fürsten nicht.[2]) Wir sind hier an dem entscheidenden Punkte für die Ausscheidung des neuen Fürstenstandes aus der Genossenschaft der älteren Fürsten angelangt.[3]) Denn diese Bestimmung ist die Keimzelle für die Umbildung des Fürstenstandes geworden. Es ist nur noch fraglich, wann dieser Rechtssatz festgelegt ist. Daß es sich nicht etwa um eine Theorie des Spieglers handelt — wie man ihm denn ja mit besonderer Vorliebe die Erfindung von Theorien zuschreibt —, dafür ist ein Reichsspruch vom Mai 1222, der über das Lehnrecht des Herzogs von Lothringen gefunden wurde, von Bedeutung. Da wurde nämlich entschieden: quod in iure feodali omnis ministerialis feodotarius eque iudicare possit super feodis nobilium et ministerialium exceptis tamen feodis principum".[4]) Also die gleiche Sonderstellung von Fürstenfahnlehen wie im Sachsenspiegel. Es ist ja beim ersten Blick ersichtlich, daß in diesem Falle es nicht auf das gerichtliche Vorrecht der Fürsten ankam, man wies nur, mit einer ganz anderen Sache beschäftigt, im Vorbeigehen auf dieselbe ältere Bestimmung hin, die auch im Sachsenspiegel erscheint.[5]) Aber man könnte sagen, daß es sich hier doch um eine wesentlich spätere Zeit handelt; zwischen dem Prozeß Heinrichs und dem Spruch liegen 42 Jahre. Weiter hilft uns der unschätzbare Giselbert von Mons. Er berichtet ausführlich von dem Hoftag in Schwäbisch-Hall 1191, auf dem vor König Heinrich Balduin von Hennegau seine neue Fürsten-

---

[1]) Fürst im Sachsenspiegel ist nur der Lehnsfürst. Das werde ich unten gegen Fehr erweisen.

[2]) Vgl. Ficker II S. 169.

[3]) Vgl. Ficker II S. 180f.

[4]) Zeumer, Quellen[2] Nr. 41.

[5]) So auch Ficker II S. 168.

würde gegen den Einspruch des Herzogs von Brabant behauptete. Da hat Giselbert selbst gegen den Herzog geltend gemacht[1]): „Domine rex, dominus meus comes Hanoniensis marchiam Namurcensem a vobis tenet ut princeps .... unde pares et testes habet principes. Si quis autem contra tenorem vel honorem suum habet dicere, ipse paratus est die legitimo sibi constituto iuri et iudicio clare." Die Fürsten fanden denn auch gleich das Urteil, daß der Einwand des Herzogs nicht zu Recht bestehe.[2]) Also in Dingen, die seine fürstliche Ehre und fürstlichen Besitz angehen, steht das Urteil über einen Fürsten nur seinen „pares", den Fürsten, zu. Mit solcher Gewißheit und solchem Erfolg hat Giselbert diesen Satz vorgetragen, daß wir nicht daran zweifeln können, er sei der Hofversammlung völlig vertraut gewesen. Giselbert erlaubt uns denn auch, das Bestehen dieses Spruches noch einige Jahre weiter zurückzuverfolgen. In einer Streitigkeit wegen Lehnssachen trat für den Grafen von Hennegau sein Lehnsherr, der Bischof von Lüttich, ein und erbot sich König Heinrich gegenüber „quod si quid adversus eius fidelem comitem Hanoniensem haberet dicere, de eo quicquid pares sui principes imperii iudicarent, faceret".[3]) Das ist nur auf den Bischof zu beziehen, denn es ist gleich hinzugefügt, daß der Graf sich vor dem Bischof verantworten solle „per consilium parium suorum". Das war 1185; also schon damals war es bekannt, daß in Lehnssachen über Fürsten nur die Reichsfürsten, seine „pares", zu urteilen hätten. Nach alledem, was ich oben über den Verlauf des Prozesses gegen Heinrich den Löwen, seine merkwürdige, ursprünglich nicht beabsichtigte zeitliche Trennung des land- und lehnrechtlichen Spruchs, sowie über die Gründe dieser Trennung aufgeführt habe, wird es nicht zu kühn sein, den Einwand, den die welfische Partei in Kaina erhob, zu formulieren. Wie sie ehedem den Ort des Gerichts gescholten und dadurch das von Burchard von Ursperg erhaltene Reichsweistum veranlaßt hatte, daß der

---

[1]) Giselbert, Schulausg. S. 223.

[2]) Daß es Fürsten im neuen Sinn waren, darüber vgl. Ficker II S. 181.

[3]) Schulausg. S. 170.

Kaiser einen Fürsten an jedem Ort im Reiche aburteilen könne, so schalt sie jetzt die Zusammensetzung des Gerichts und behauptete, Heinrich könnten von diesem Gerichtshof seine Länder nicht abgesprochen werden. Gegen das landrechtliche Urteil wurde wahrscheinlich nicht protestiert; darauf kam es auch nicht an, weil die einfache Acht damals keine folgenreiche Strafe war[1]) und weil landrechtlich die Fürsten überhaupt keine Sonderstellung hatten, also auch keinen besonderen Gerichtsstand verlangen konnten. Auf den Einspruch ist das Urteil gefragt worden, von wem ein Fürst abgeurteilt werden dürfe. Die Antwort hat gelautet: „von seinen Genossen", seinen „pares". Daraus ging unmittelbar die zweite Frage hervor, wer die „pares" eines Fürsten seien, und es wurde gefunden, daß die „pares" eines Fürsten die „principes imperii" seien.[2]) So viel ist aus der erwähnten Aufzeichnung Giselberts ohne weiteres zu ersehen. Damit stand man auf dem für die Verfassung des Reiches entscheidenden Punkt; denn es mußte nun weiter gefragt werden, wer ist „princeps imperii"? Welche Antwort wurde darauf gefunden? Daß es diese Antwort gewesen ist, die die Umbildung des Fürstenstandes nicht eingeleitet, aber vollendet hat, steht außer allem Zweifel. Wenn wir wüßten, wie sie gelautet hat, wir wären aus allem Zweifel über das Wesen des Fürstentums heraus, wenn sie nämlich systematisch den Begriff des Fürstentums hat festlegen wollen. Aber es ist sehr unwahrscheinlich, daß eine derartig systematische Feststellung erfolgt ist; denn das Wesen des Fürstentums ist uns nicht unklarer als allen Quellen, den erzählenden wie den Rechtsbüchern. Selbst der Sachsenspiegel, der Zuverlässigste der Zuverlässigen, weiß mit dem Fahnlehn nichts Bestimmtes anzugeben. Beweis dafür ist, daß unsere Forscher sich streiten, was unter dem Fahnlehn des Sachsenspiegels zu verstehen sei. Auch Giselbert ist das Wesen des Fürstentums nicht klarer; er

---

[1]) Vgl. Niese, Zeitschr. f. R.G. 34 S. 257.

[2]) Es ist freilich auch möglich, daß die Antwort in eins zusammengefaßt wurde, also: Ein Fürst darf nur von seinen pares, den principes imperii, in Lehnsdingen abgeurteilt werden.

weiß zwar, daß durch die Erhebung zum Markgrafen sein Herr „principum imperii gauderet privilegio"[1]), aber wir erwarten vergeblich eine Darlegung dieses rätselhaften Privilegs und müssen fast glauben, es habe, wie auch in dem Vertrag von 1184, wo Begriffe fehlten, zur rechten Zeit ein Wort sich eingestellt. Allerdings eins weiß ja der Sachsenspiegel, was für den Fürsten wesentlich ist; „des riches vorsten ne sollen nichenen leien zu herren haben, wen den coning", heißt es Ssp. III 58 § 1. Das ist die lehnrechtliche Grundlage des neuen Fürstenstandes, die von jeher, besonders aber durch Fickers Forschungen, wenigstens als seine wesentliche Bedingung erschien.[2]) Und genau die gleiche Formulierung kennt ebenso Giselbert, also die beiden einzigen ganz zuverlässigen Quellen für die staatsrechtlichen Verhältnisse des ausgehenden 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts.[3]) Er berichtet nämlich: Herzog Heinrich von Brabant habe, bevor er vom König mit seinem Reichslehn belehnt wurde, sein Lehnsverhältnis zum Grafen von Flandern lösen müssen; aus dem Grunde: „quicumque enim in imperio principis gaudet privilegio, nemini hominium facere potest .... regibus tantummodo et episcopis et abbatibus qui regales."[4]) Eins ist mir darin etwas unwahrscheinlich, nämlich der Satz, daß man nur Königen den Lehnseid leisten dürfe. „Dem" König hat der Rechtsspruch erklärt, den Giselbert hier zitiert, wie der Vergleich mit der Angabe des Sachsenspiegels erweist. Giselbert hat sich wohl die leichte Veränderung erlaubt, weil er die Verhältnisse seiner Heimat im Auge hatte, denn der Graf von Flandern (zeitweise war es Balduin von Hennegau) war

---

[1]) SS. XXI 564, Schulausg. S. 204, genau dem Vertrag von 1184 entsprechend. Zeumer[2] Nr. 19 „et principum imperii gaudebit privilegio".

[2]) Vgl. Schönherr a. a. O. S. 39.

[3]) Ich komme von einem andern Ausgangsgunkt zu dem Ergebnis Ernst Mayers, Deutsche u. Französ. Verfassungsgesch. II § 43, der auch in dem übereinstimmenden Zeugnis des Sachsenspiegels und Giselberts das zuverlässigste Merkmal für das Wesen des Fürstentums sieht.

[4]) Schulausg. S. 222. Ich weise darauf hin, daß Eike „des riches vorsten" schreibt, Giselbert „principis privilegio"; auch hier gehen die Bezeichnungen Fürst und Reichsfürst völlig durcheinander.

nicht bloß dem römischen, sondern auch dem französischen König durch Lehnseid gebunden, und so veränderte zur Vorsicht für seinen Herrn Giselbert den Rechtsspruch um eine Kleinigkeit. Da der Sachsenspiegel und Giselbert völlig voneinander unabhängig sind, so können wir wie im vorhergehenden Fall wieder den gleichen Rückschluß machen. Sie gehen beide auf das gleiche Reichsweistum zurück, das — wir wissen es nun mit Bestimmtheit — im Prozeß Heinrichs des Löwen gefunden wurde. Auf die Frage, wer ist „princeps imperii", die sich aus dem vorhergehenden Spruch, der Fürst dürfe in Lehnssachen nur dem Urteil seiner „pares", der Reichsfürsten, unterliegen, von selbst ergab, fand der in Kaina versammelte Hof die Sentenz: „Reichsfürst ist der, der keines Laien — mit Ausnahme des Königs — Mann ist." So etwa mußte der Spruch lauten, denn sonst wäre Heinrich von Ungenossen verurteilt worden. Man sieht, daß die Ordnung des Heerschildes hier den größten Einfluß gehabt hat. Der Mann des Fürsten kann nicht Fürstengenosse sein, weil er nicht sein Schildgenosse ist, wenigstens nicht im Gebiet des Lehnrechts. — Allerdings finden wir ja hier eine negative Bestimmung, aber so weit gelangt, glaube ich fast, daß das Weistum tatsächlich keine positive Fassung gehabt hat. Der Sachsenspiegel und Giselbert drücken sich beide merkwürdig negativ aus. Die Fürsten dürfen nicht Mann eines Laien sein usw. Es ist seltsam und nicht zufällig, daß das bei beiden ganz gleich ist. Es ist keine positive Bestimmung, sondern eine ganz negative. Das möchte darauf schließen lassen, daß in Kaina nicht gefragt wurde: „wer ist Fürst?", sondern vielmehr: „ist der Fürst, der der Lehnsmann eines Laien außer des Königs ist?", und daß darauf die Antwort erfolgte: „der ist nicht Fürst, der eines Laien Mann ist". Der Unterschied zwischen der positiven und negativen Fassung ist eben so groß nicht, aber nicht ohne Bedeutung. Man könnte dann erkennen, daß es den welfischen Parteigängern darum zu tun war, gewisse kleine Gegner desHerzogs, die seinen Übergriffen geringeren Widerstand entgegensetzen konnten als die mächtigeren Fürsten, und bei denen darum die größte Erbitterung gegen den Herzog gewesen ist, aus der Gruppe

der Urteiler auszuschließen.[1]) Dann hätten also die Fragen in Kaina der Reihe nach gelautet: 1. Wer darf über Fürstenlehen urteilen? Antwort: seine „pares". 2. Wer sind die „pares" eines Fürsten? Antwort: „die principes imperii". 3. Sind d i e Reichsfürsten, die von Laien usw. belehnt sind? Antwort: „Wer eines Laien Mann ist, ist nicht Fürst". Wenn das Weistum so gefunden wäre, was ich annehmen, aber nicht entscheiden möchte, würden wir sehr wohl begreifen, warum in allen Quellen fast nur negative Bestimmungen für das Wesen des Fürstentums begegnen. Denn in der Tat sehen wir eine positive Darlegung, was ein Fürst sei, nirgends, weder bei Giselbert, noch bei Eike, von der Schar der Annalisten gewöhnlichen Schlages ganz zu schweigen.

Dieser Spruch, in Kaina fast zufällig gefunden. aus dem Verfahren gegen Heinrich den Löwen und dem Einspruch seiner Partei hervorgegangen, wie der andere über den Ort von Fürstengerichten, hat nicht bloß den Gang des Prozesses erschwert und verzögert, sondern hat auch das Wesen des Fürstentums verändert. Nicht so, als ob er ein neues Fürstentum geschaffen hätte. Er schloß vielmehr eine rein tatsächliche Entwickelung ab[2]); denn infolge dieses Spruches sank die große Schar der Aftervasallen des Reichs, die tatsächlich nicht mehr auf der gleichen Stufe mit den unmittelbaren Lehnsträgern stand, auch förmlich und rechtlich aus dem Fürstenstand hernieder. Oder besser eigentlich, sie verschwanden aus der lockeren, mehr sozialen als rechtlichen Gesellschaft, die bis dahin auf den Namen der „principes" oder „principes imperii" Anspruch gehabt hatte. Aus einer lose organisierten Genossenschaft wurde ein wirklicher „Stand". Damit hörten die Grafen auf, Fürsten zu sein; denn für sie traf der Satz, daß der Fürst keines Laien Mann sein sollte, in ihrer überwältigenden Mehrheit nicht mehr zu, und die Kanzlei des Königs zog nur die nötige Konsequenz, wenn sie in Zukunft Fürsten und Grafen sorg-

[1]) Vgl. die geistreiche Bemerkung Hallers S. 431, Heinrich könne deshalb die Gerichtstagung auf schwäbischerErde verlangt haben, um dem Urteil der schwäbischen Nachbarn in Sachsen zu entgehen. Das wäre eine Analogie dazu.

[2]) Vgl. oben meine Ausführung S. 6.

sam schied und nur noch den neuen Lehnsfürstenstand als „principes“ bezeichnete.[1])

Ich komme damit zum Schluß dieses Abschnittes. Wie mir scheint, ist der Nachweis gelungen, daß der Prozeß Heinrichs des Löwen und die Neuordnung des Fürstenstandes unauflöslich verbunden sind. Güterbocks nicht näher begründete und sogar auf irriger Interpretation der Gelnhäuser Urkunde beruhende Vermutung hat sich vollauf bestätigt. Der neue Fürstenstand ist nach seinem Abschluß durch das Weistum ein lehnrechtlicher. Lehnrecht und Landrecht zeigten während des Prozesses ihre verschiedene Stellung. In landrechtlichen Dingen gab es nach wie vor keine Sonderstellung der Fürsten. Der Lehnsprozeß dagegen führte zur Feststellung des Weistums und zum Abschluß des Fürstenstandes. Von einer landrechtlichen Sonderstellung der Fürsten weiß auch der Sachsenspiegel noch nichts; wenn der Schwabenspiegel (Landr. § 138) davon spricht, daß der König einen Fürsten nur „mit deren forsten urteil“ ächten darf, so ist das eine spätere Entwickelung. Gerade die Gelnhäuser Urkunde zeigt die Verschiedenheit von land- und lehnrechtlichem Gerichtsstand der Fürsten und gibt uns in den wenigen Worten über die Verschiedenheit der Urteiler den Schlüssel gleichmäßig zum Verständnis des Prozeßverlaufs und der Neubildung des Fürstenstandes. Allerdings, wer das nicht glauben will, der ist nicht zu überzeugen. In den Quellen steht nichts davon drin, wenigstens nicht mit dürren Worten, daß wir's einfach ablesen könnten. Aber die Quellen schweigen ja überhaupt über Einzelheiten des Prozesses, entweder, wie die Schriftsteller, aus Unkenntnis oder besser Unverständnis, oder wie

---

[1]) E. Mayer, Deutsche u. Französ. Verfassungsgesch. II S. 130 vertritt die Ansicht, daß auch jetzt noch Grafen, auf die die Lehnsunabhängigkeit von Laien zutraf, Fürsten blieben, sofern sie ihre Grafschaften von einer Kirche zu Lehen trugen. Aber das ist ein Irrtum, der aus der seltsamen Form des Weistums, das nicht systematisch die Erfordernisse des Fürstenstandes festlegen wollte, sich erklärt; das Schwergewicht ruht doch im Weistum darauf, daß der Fürst des Königs Mann sein sollte; erst in zweiter Linie kam das negative Erfordernis, die Unabhängigkeit von andern Laien. Das Fahnlehen aus der Hand des Königs bleibt positiv das wichtigste Erfordernis des Fürstenstandes.

die Gelnhäuser Urkunde, weil sie es vorzog, unliebsame Vorgänge des Prozesses lieber zu unterdrücken als aufzuwärmen; vielleicht ist das auch der Grund, warum uns gar keine urkundlichen Einzelheiten des Prozesses überkommen sind; so ganz einfach und ohne Schwierigkeiten war das Verfahren nicht zum glücklichen Ende gediehen. Ja, einiges davon erzählen ja auch die Quellen. Durch Arnold von Lübeck und Burchard von Ursperg wissen wir ganz genau, daß es zu prinzipiellen Rechtsstreitigkeiten über die Form des Prozesses gekommen ist, und wir können ihnen nicht dankbar genug sein, daß sie uns Kunde davon gegeben haben. Ohne sie könnte man auch in der Gelnhäuser Urkunde nichts Derartiges erschließen; aber jetzt, wo wir die Sache wissen, können wir ausgezeichnet erkennen, daß doch auch in der Urkunde eine „unausgesprochene, aber für Wissende wohl verständliche Bezugnahme auf den Zwischenfall“[1]) nicht unterblieben ist, nämlich in der ausdrücklichen Betonung, es seien auch Schwaben, also Stammesgenossen Heinrichs, an dem Spruch beteiligt gewesen. Ja, selbst auf das zweite Weistum, das viel folgenreicher geworden ist als das erste, nimmt die Urkunde Bezug, wenn sie sagt, das landrechtliche Urteil sei von Fürsten und schwäbischen Standesgenossen Heinrichs, das lehnrechtliche dagegen von Fürsten gefällt worden. Einen gewissen pikanten Reiz bietet sogar die Feststellung der Urkunde, das lehnrechtliche Verfahren sei „per unanimem principum sententiam“ abgeschlossen, während bei der Acht nur von „principum et sue conditionis Suevorum sententia“, also ohne Betonung der Einmütigkeit, die Rede ist. Sollte der besondere Hinweis auf die Einigkeit der Fürsten beim Lehnsurteil nicht gerade auf die gewesene Mißstimmigkeit deuten? Noch heute pflegen wir aufzumerken, wenn offizielle Kreise volle Übereinstimmung ihrer Ansichten besonders betonen; es läßt das meistens auf eine mehr oder minder mühsam beigelegte Meinungsverschiedenheit schließen. So wird auch in der Gelnhäuser Urkunde das „unanimis“ eingeschoben sein,

[1]) Vgl. Haller S. 431; auch Güterbock, Prozeß S. 113.

um einen Riß zu verkleistern. Es galt auch hier, die Rechtsgültigkeit des Urteils gegen jeden Einwand sicherzustellen.[1])

Ich habe, um das zweite Weistum wiederherzustellen, nichts erfunden, nur falsche oder halbfalsche Überlieferung zurechtgestellt und ihre Widersprüche ausgeglichen, auf der andern Seite aber Weistümer, die Giselbert und der Sachsenspiegel, zwei ausgezeichnete , voneinander unabhängige, etwa durch ein Menschenalter getrennte Quellen überliefert haben, nur auf Ursprungsort und -zeit zurückgeführt, endlich alles dadurch gestützt, daß sich nur so die Widersprüche über den Verlauf des Prozesses beseitigen lassen. Dazu kommt die unumstößliche Tatsache, daß gerade seit 1180 die kaiserliche Kanzlei einen andern Fürstenstand kennt wie vorher und daß die Gelnhäuser Urkunde das früheste Zeugnis[2]) für die Veränderung ist. Wer die Wiederherstellung des Weistums eine Konstruktion nennen will, der mag es tun, aber die freie Phantasie ist dabei ganz aus dem Spiel geblieben. Wer bei solchem Versagen und Unzulänglichkeiten der Quellen aus dem wenigen, was sie bieten, aus späteren Nachrichten und aus der Entwickelung nicht konstruieren kann, der wird nicht tief in die mittelalterliche Geschichte, zumal in die Verfassungsgeschichte, eindringen.

Wenn das Kainaer Weistum für die Neubildung des Fürstenstandes nun in gewisser Weise entscheidend — wenn auch nur den Tatsachen folgend — gewesen ist, so verhehle ich mir nicht, daß es unsere Erkenntnis vom Wesen des Fürstentums nicht eben fördert. Eine systematische Feststellung über das Wesen des Fürstentums hat es gar nicht sein sollen, und die Entscheidung, die es traf, war nicht positiv, sondern negativ. Daß der neue Fürstenstand wesentlich ein Lehnsfürstenstand gewesen ist, läßt das Weistum wohl erkennen, aber das wußten wir ja auch vorher. Inwiefern aber das neue Fürstentum nicht bloß eine lehnrechtliche, sondern auch eine landrechtliche Sonderstellung einnahm, soll hier nicht weiter verfolgt werden; daß auch gewisse landrechtliche Erfordernisse für den jünge-

---

[1]) Haller a. a. O. [2]) Vgl. Haller S. 427.

ren Fürstenstand notwendig gewesen sind, daran läßt sich heute wohl nicht mehr zweifeln.[1]) Die Meinungen gehen aber noch recht weit auseinander, besonders deshalb, weil uns die Rechtsbücher, vor allem der Sachsenspiegel, über eine landrechtliche Sonderstellung des Fürstentums nichts zu sagen wissen. Hier wird man noch tiefer eindringen müssen, um über Ficker hinauszukommen. Besonders einleuchtend ist die Verbindung des neuen Fürstentums mit der herzoglichen Gewalt. Die Zertrümmerung der alten Stammesherzogtümer, seit der Ottonenzeit planmäßig von den Königen betrieben, hat mit der Ausbildung des neuen Fürstenstandes ihren Abschluß erreicht.[2]) Gerade darum war es so bedeutsam und reizvoll, nachzuweisen, daß der Sturz Heinrichs des Löwen, des letzten Stammesherzogs im alten Sinn, und die Umbildung des Fürstentums in der allerengsten Beziehung zueinander stehen. So viel ist allerdings sicher, daß das Königtum von dieser Entwickelung keinen Vorteil gehabt hat. Wenn es auch gelungen war, die großen stammesherzoglichen Gebiete zu teilen, und gerade die Beseitigung Heinrichs des Löwen sich als eine absolute Notwendigkeit für die Wohlfahrt des Reiches erwies[3]), so konnte das „divide et impera" wohl für die Absicht, doch nicht für den Erfolg des Kaisers gelten. Die größere Zahl der neuen Reichsfürsten, lauter kleiner Territorialherzoge, stand jeder Absicht auf Verstärkung der Reichsgewalt ebenso entschlossen gegenüber wie die alten Herzoge. Daß das Reich den Sturz des größten der deutschen Landesfürsten „mit Ohnmacht und Zersplitterung zu bezahlen" gehabt hätte[4]), entspricht nicht den Tatsachen. Wäre Heinrichs Machtstellung unerschüttert geblieben, so mußte der Bürgerkrieg, der nach dem Tode Heinrichs VI. nicht ausblieb, das Reich unbedingt schon

[1]) Vgl. Ficker, Heerschild S. 107; Schönherr a. a. O. S. 37ff. 98ff.; dann besonders Rosenstock, Herzogsgewalt und Friedensschutz, Königshaus und Stämme.

[2]) Vgl. Ssp. III 53 § 1.

[3]) Anders Haller S. 441f.; richtiger Hampe, Kaisergesch.[2] S. 170, auch H. Z. 109.

[4]) Haller a. a. O.

früher in unabsehbare Wirren stürzen. Haller denkt nur daran, daß 1208 das welfische Geschlecht mit gleicher Macht hätte in die Lücke treten können, die sich durch den Tod Philipps öffnete. Sicher, wenn die Krone an eine starke welfische Dynastie gefallen wäre, würde die geographische Tendenz des Reichs nach Norden und Osten sich verstärkt haben, vielleicht zum Heil unserer Geschichte. Hätten aber zwei gleichmächtige Häuser nicht 1198, wie es schon trotz der verringerten welfischen Macht der Fall war, sich die Krone ganz anders streitig machen müssen, als es Ottos geschwächten Kräften gelang? Durch eine Einzeltatsache, und wäre sie die bedeutendste, ist eine säkulare Bewegung nicht erklärbar und nie erklärt worden. Es hat aber auch dieser Einzelvorgang, wie so viele andere, zum gleichen Ziele gewirkt. In diesem Sinn wiesen auch der Sturz Heinrichs des Löwen und der Abschluß des neuen Fürstenstandes nicht auf kommende Einheit, sondern auf fortschreitende Zersplitterung und Ohnmacht.

Exkurs.

Der Fürst im Sachsenspiegel!

Wenn wir feststellen konnten, daß seit 1180 der neue Fürstenbegriff in den Kaiserurkunden ausschließlich erscheint, man aber auch in bezug auf andere Kanzleien und auf Schriftsteller von einer eigentlichen Übergangszeit nicht sprechen kann, jedenfalls aber nach 1200 nirgends mehr Spuren des älteren Fürstenbegriffs auftreten, so muß es sehr überraschen, daß neuere Forscher zu der Behauptung gekommen sind, der Sachsenspiegel kenne nur den älteren Reichsfürstenstand[1]) oder aber in ihm fänden sich der

[1]) So Bruckauf, Fahnlehen u. Fahnbelehnung S. 13. Bruckaufs Behauptung beruht nur auf der Tatsache, daß nach Ssp. III 58 § 2 und S. Lehnr. 71 § 21 das Fahnlehn zum Fürsten macht, während Schwsp. Lehnr. § 143, 147 Fahnleben in zweiter Hand und Fürstenämter scheidet. Inwiefern man daraus schließen will, Eike kenne nur den älteren Fürstenstand, also die Grafen als Fürsten, ist gänzlich unerkenntlich. Die Aufzählung der sieben Fahnlehen in Ssp. III 62 § 2 zeigt vielmehr, daß nur eine Grafschaft in Sachsen Fahnleben, also Fürstentum



ältere und der jüngere Fürstenstand nebeneinander. Fehr hat diesem Nachweis eine eigene Untersuchung gewidmet und Beifall damit gefunden[1]; eine Widerlegung ist bisher nicht erschienen. So kann Fehr noch in einem neuesten Aufsatz über die Staatsauffassung Eikes von Repgow sagen: „Der Verfasser des Sachsenspiegels erkennt die Verschiebung im Reichsfürstenstande, die sich seit 1180 anbahnt (!), nur teilweise an, er zählt im Gegensatz zu den Bestrebungen des Reichsrechts[2]) die Grafen als Inhaber von Hochgerichtsbarkeit noch zu den Fürsten und scheidet damit einen alten Amtsfürstenstand von einem jüngeren Lehensfürstenstand, von den sogenannten Reichsfürsten.[3])" Der Satz enthält „in nuce" den Gedankengang der früheren Arbeit. Daß ich mich mit ihr auseinanderzusetzen habe, ist jedem, der meine Untersuchungen gelesen hat, klar. Denn stehen ihre Ergebnisse wohl fest, wenn der größte deutsche Jurist des Mittelalters, der etwa 40 Jahre nach jenem einschneidenden Ereignis das Recht aufgezeichnet hat, nicht auf dem Rechtsboden steht, den es geschaffen hat, sondern so recht einen Übergang repräsentiert? So viel aber ist schon jetzt klar: wenn Fehr recht hat, wenn Eike noch die Grafen als Fürsten, den älteren noch neben dem jüngeren Fürstenstand kennt[4]), dann nimmt er eine ganz einzigartige Stellung ein, hat äußerst konservativ eine Anschauung aufbewahrt, die seinen Zeitgenossen ganz altmodisch erscheinen mußte, außerdem aber auch die jüngere

---

war. In Sachsen gab es keine von der Hand des Königs geliehene nichtfürstliche Fahnlehen. Für den Schwabenspiegel gelten spätere Verhältnisse — die schwäbischen Grafschaften seit 1268 reichsunmittelbar und doch nicht Fürstentümer. Die Grafschaft Aschersleben bezeichnet Schwabenspiegel ebenso wie Sachsenspiegel als Fahnlehen (Fürstenamt), Landr. § 136. Vgl. über Bruckauf auch Schönherr S. 149 und N. 1.

[1]) H. Fehr, Fürst und Graf im Sachsenspiegel. Die Literatur bei Schönherr S. 127f.

[2]) Hier doch eine gewisse Modifikation der früheren Ansicht vom doppelten Fürstentum auch in den Kaiserurkunden; ganz konnte sich Fehr aber von dieser Meinung nicht trennen, trotz Blochs Gegenbeweis, Kaiserwahlen S. 298 N. 1, 330 N. 1.

[3]) Zeitschr. f. R.G., Germ. Abt. 37 S. 196.

[4]) Fehr, Fürst und Graf S. 4. 30. 35.

Auffassung vertreten. Also müßten in seinen Aufzeichnungen dann Schichten älterer und jüngerer Zustände nebeneinander liegen.[1]) Ich werde im folgenden Fehrs Beweise auf ihre Brauchbarkeit mustern. Fehr behauptet, daß Eike die Amtsfürsten im älteren Sinn einschließlich der Verwalter des Grafenamts als Fürsten bezeichnet, den Lehnsfürsten aber den Titel als Reichsfürsten beilegt. „Nur die Lehnsfürsten werden ausdrücklich als 'des rikes vorsten' bezeichnet.“[2]) Ich habe oben festgestellt, daß auch sonst überall beide Bezeichnungen, „Fürsten“ und „Reichsfürsten“ vorkommen, ohne daß ein Unterschied in der Bedeutung gemacht wurde.[3]) Es müßte sich hier um eine Theorie des Spieglers handeln, wie wir sie an sich dem systematisch gerichteten Kopf Eikes wohl zutrauen können. Die Sache liegt folgendermaßen. Die Bezeichnung „des rikes vorsten“ kommt im Sachsenspiegel viermal vor, und zwar dreimal im Landrecht und einmal im Lehnrecht.[4]) Wenn wir vorläufig von der ersten Stelle absehen, so wird aus den drei anderen folgendes klar: Ssp. III 58 sagt, im heutigen Deutsch wiedergegeben: „Es kann nur dann jemand Fürst vom Fahnlehn sein, wenn er es vom König empfängt. Wenn er nicht der erste am Lehn ist, kann er davon nicht Reichsfürst sein.“ Lehnr. 71 § 21 sagt dasselbe mit ganz wenig

---

[1]) Bloch, Kaiserwahlen S. 298 N. 1.

[2]) Fehr, Fürst und Graf S. 35.

[3]) Besonders verweise ich neben dem Urkundenzeugnis auf das Giselberts als des einzigen, der sich Eike in Erkenntnis des Rechts einigermaßen vergleichen läßt.

[4]) Ssp. III 57 § 2; Zeumer[2] Nr. 57 „sint so kiesen des riches vorsten alle, pfaffen unde leien ..... swene die vorsten alle zu küninge irwelet, den sollen se — die Vorstimmer — allererst bi namen kiesen“; III 58 § 1 u. 2 „des riches vorsten ne sollen nichenen leien zu herren haben, wen den coning. Iz nis nichen vanlen, da die man abe moge vorste wesen, her ne untfa iz von deme küninge. Swaz ein ander man vor yme untfath, da nis jene die vurderste an deme lene nicht . . . unde ne mach des riches vorste da an nicht sin.“ Lehnr. 71 § 21: „vorste heizit da umme vorste des riches, daz sin vanlen, da her vorste von wesen wel, nieman vor ime untfan ne sol. Swen iz eyn ander vor yme untfeid, der iz ime liet, so nis her die vorderste an der lenunge nicht; da umme ne mach her von deme lene nichen vorste wesen.“

verschiedenen Worten: „Ein Fürst heißt darum Reichsfürst, weil sein Lehn, von dem er Fürst sein will, niemand vor ihm empfangen darf. Empfängt es jemand vor ihm, so ist er nicht der vorderste an der Lehnung und kann vom Lehn nicht Fürst sein.“ Vergleichen wir die beiden Sätze von III 58 untereinander und besonders III 58 § 2 mit Lehnr. 71 § 21 („kann vom Lehn nicht Reichsfürst sein“; „kann vom Lehn nicht Fürst sein“), so wüßte ich keine Möglichkeit, klarer auszudrücken, daß die Titel Fürst und Reichsfürst völlig synonym durcheinander gehen.

Diesem Ergebnis gegenüber wird man auch die Vermutung ablehnen müssen, daß in III 57 § 2 ein Unterschied zwischen Reichsfürsten und Fürsten gemacht werden solle in der Art, daß den Fürsten, d. h. Amtsfürsten einschließlich der Grafen die Wahl, nur den Reichsfürsten dagegen die Kur, d. i. die Einzelabgabe der Wahlstimme zustehe. Übrigens hat auch Fehr gemeint, hier gingen die Bezeichnungen Fürsten und Reichsfürsten durcheinander[1]), wie

[1]) Fürst und Graf S. 35 N. 2. An eine Unterscheidung auch hier glaubt Bloch, Kaiserwahlen S. 321 N. 1. An sich eine bestechende Auffassung, die aber gegenüber dem synonymen Gebrauch von Fürst und Reichsfürst auch bei Eike nicht haltbar ist. — Daß Eike allerdings bei der Darstellung des Wahlvorganges das „erwelen“ vom „kiesen“ deutlich scheidet, liegt auf der Hand. Das Erwählen bezeichnet die dem förmlichen Wahlvorgang voraufgehende Nomination, das Küren ist die Wahl selbst und zwar nicht bloß, wie Bloch annimmt, das Abgeben der Einzelstimmen, sondern der Ausdruck für die ganze Wahl. Für die allgemeine Bedeutung von „kiesen“ und „kore“ vgl. z. B. Ssp. III 52 § 1: „die Dudischen sullen durch recht den küning kiesen“, wobei man doch nicht an ein Abgeben von Einzelstimmen denken kann. Weiter zu vgl. III 54 § 2 und 3, II 29 „na guder lüde kore“; II 47, 53 „na der bure kore“; I 63 „doch stats an irer kore“; III 45 § 5 „under den muz man woll kiesen enen vronen boden“ etc. Von einer Scheidung von Kur und Konsens ist bei Eike überhaupt nichts gesagt und ebensowenig davon, daß bei der Wahl andere Leute beteiligt sind wie bei der Vorverhandlung. Einer Mitwirkung von Nichtfürsten gedenkt der Spiegler gar nicht; „kore“ und „kiesen“ ist die Bedeutung für „Wahl“ und „wählen“, und zwar für den rechtlich entscheidenden Vorgang im Unterschied zu dem rechtlich bedeutungslosen Erwählen, d. h. der formlosen Nomination. Die Einzelabgabe der Stimmen scheint schon im Sachsenspiegel nur bei den genannten sechs Kurfürsten zu liegen, während die übrigen Reichsfürsten „uno ore“ küren. Das würde der bekannten Darstellung

er sich überhaupt zu dem Geständnis hat bequemen müssen, eine Konsequenz in der Scheidung von Fürsten und Reichsfürsten fehle dem Sachsenspiegel durchaus; zuweilen seien unter Fürsten die Amtsfürsten, zuweilen aber auch nur die Lehnsfürsten zu verstehen; er kommt so zu bedenklichen Sätzen, die Bedeutung auf Amtsfürsten festzulegen, „wenn sich nicht aus dem Zusammenhang das Gegenteil ergibt".[1]) Im Gegenteil können wir nun sagen, daß ohne Zweifel Eike keinen Unterschied zwischen Fürsten und Reichsfürsten macht. Fehrs erste Behauptung ist damit erledigt, seine ganze These schwer erschüttert. Allerdings ist eine andere Frage, ob Eike unter diesen Fürsten oder Reichsfürsten nur die Lehnsfürsten im jüngeren Sinn oder — immer oder nur zuweilen, wie Fehr meint — auch noch die Amtsfürsten einschließlich der Grafen versteht. Fehrs wichtigste Stütze für das Fürstentum der Grafen ist Ssp. III 64 § 1 und 2: „biedet der küning des riches dienst oder sinen hof mit urdelen unde lazet her ine kundegen den vorsten .... den sollen se suchen binnen dudischer art .... lazent se ez, si wedden da umme. Die vorsten, die vanlen haben, wedden deme küninge hundert phunt; al andere lüde weddent zen phunt." Dazu Lehnr. 68 § 8: „tein phunt geweddet die man sime herren; swelk vorste aber fanlen hat, die weddet deme koninge hundert phunt".

Offenbar ist hier ein Gegensatz zwischen Fürsten und Fürsten, die Fahnlehn haben. Fehr erklärt, die Fürsten seien in diesem Fall die Amtsfürsten einschließlich der Grafen; die, die Fahnlehn haben, aber die jüngeren Lehnsfürsten.[2]) Diese Annahme aber ist durch nichts gerechtfertigt. Das Fahnlehn ist für Eike der technische Ausdruck für das weltliche Fürstenlehn[3]), obgleich er auch Fahn-

---

der Wahl durch Albert v. Stade entsprechen. Vgl. SS. XVI 367; Zeumer, Quellen[2] S. 64 N. 1.

[1]) Fehr, Fürst und Graf S. 35 N. 2. 38. 39.

[2]) Fehr, Fürst und Graf S. 36.

[3]) Vgl. für den Unterschied von weltlichen Fahnlehen und geistlichen Szepterlehen Ssp. III 60 § 2, S.Lehnr. 20 § 5. Vgl. Bruckauf, Fahnlehen S. 8, auch Schönherr a. a. O. S. 89ff.; dort auch weitere Literatur.

lehn in dritter Hand kennt. Das Wort Fahnlehn auch auf die geistlichen Szepterlehn zu beziehen, besteht für uns nicht die geringste Veranlassung.[1]) Also ist der Schluß Fehrs nicht stichhaltig; die Fürsten, die Fahnlehn haben, sind die weltlichen im Gegensatz zu den geistlichen, die nur zum geringsten Teil Fahnlehn besitzen.[2]) Der lässige Gebrauch des Wortes Fahnlehn für alle Fürstenlehn, auch die geistlichen, müßte im Sachsenspiegel erst nachgewiesen werden; dieser Nachweis aber ist unmöglich. Würde er zu führen sein, so ließe sich ein Gegensatz von Fürsten (gleich Amtsfürsten) und Fürsten, die Fahnlehn haben (gleich geistlichen und weltlichen Lehnsfürsten) noch immer nicht aufstellen. Da nämlich der Spiegel Fahnlehn auch in dritter Hand kennt — wenn sie ihn auch nicht interessieren[3]) —, hätte er ja hier die Absicht haben können, die fürstlichen Inhaber von Fahnlehn von nichtfürstlichen Fahnlehnsträgern zu unterscheiden; oder aber der Zusatz „die Fahnlehn haben" ist überhaupt nicht als unterscheidendes Merkmal zu den kurz vorher erwähnten Fürsten gedacht, sondern soll nur den Grund für das erhöhte Gewett angeben; die Fürsten zahlen 100 Pfund, da sie Fahnlehn haben. Aber diese Erklärungen sind unnötig, das einfachste ist, in III 64 unter den erstgenannten Fürsten ihre Gesamtheit,

---

[1]) Fehrs Entscheidung, Fürst und Graf S. 8f., Eike wolle „Szepterlehen und Fahnlehen begrifflich jedenfalls auseinanderhalten", verstehe aber trotzdem an gewissen Stellen auch die Szepterlehen darunter, kann ich nicht teilen. Es ist ja recht einfach, solches begriffliche Schwanken anzunehmen, weil man dann alle Behauptungen begründen kann, aber die Wissenschaft hört dabei auf. Vgl. über die bedenkliche Interpretationskunst Fehrs auch Rietschel, H. Z. 107 S. 354ff.

[2]) Vgl. Vorrede von der Herren Geburt: „swelk bischop von deme rike belent is mit fanlene binnen deme lande to Sassen . . . die het en Sasse". Fahnlehen hat z. B. der Erzbischof von Köln als Herzog von Westfalen, vgl. die Belehnungsurkunde Zeumer, Quellen[2] N. 17: „Philippum portione illa ducatus. . . vexillo imperiali sollempniter investivimus." Im übrigen ist zu betonen, daß man die Vorrede von der Herren Geburt zur Feststellung von Eikes Anschauungen nicht benutzen darf.

[3]) Vgl. Rietschel, H. Z. 107 S. 355, dem ich sonst nicht überall folgen kann. Beweisend für Fahnlehen in dritter Hand Sachsenspiegel III 58 § 2 und S. Lehnr. 71 § 21. Ebenso auch Heck, Der Sachsenspiegel und die Freien S. 626ff.

unter den dann erwähnten die Fahnlehnsträger unter ihnen, d. h. die weltlichen Fürsten und die wenigen geistlichen Fahnlehnsträger zu verstehen. Mit andern Worten, Fehrs ganzer auf dieser Stelle beruhender Versuch, Amtsfürsten und Lehnsfürsten im Sachsenspiegel nebeneinander nachzuweisen, scheitert ebenso wie die Behauptung, daß diese beiden Klassen sich durch den Titel — Fürsten gegen Reichsfürsten — unterscheiden[1]); denn was Fehr sonst noch zur Stütze seiner These anführt, ist noch viel weniger stichhaltig. So heißt es Ssp. III 52 § 2 und 3: „da umme liet her den vorsten graveschaph unde den greven schulteitdum. An die vierden hant ne sol nichen len comen, daz gerichte si uber hals unde uber hant, wen schulteitdum aleyne in der graveschaph.“ Wenn auch die Interpretation der Stelle manche Schwierigkeiten bietet[2]), so ist doch ohne weiteres so viel klar, daß die erste Hand der König, die zweite der Fürst, die dritte der Graf und die vierte der Schultheiß ist.[3]) Fehr aber kommt zum merkwürdigen Schluß[4]), im zweiten Satz herrsche zwar der lehnrechtliche Fürstenbegriff — also der Graf kein Fürst —, im ersten aber der amtsrechtliche; da seien mit den Fürsten auch die Grafen und mit den Grafen die Fürsten gemeint.

---

[1]) Fehr, Fürst und Graf S. 37 N. 2 hat auch die Bilderhandschrift (v. Amira, Tafel 48) herangezogen, um zu erweisen, daß unter den in III 64 § 1 erstgenannten Fürsten auch die Grafen seien. Ist dazu auf der einen Seite zu bemerken, daß man die späteren Bilderhandschriften für die Auffassung Eikes nicht verwenden darf, so möchte ich doch andererseits den Hinweis nicht unterlassen, daß dieDarstellung der Bilderhandschrift gerade gegen Fehr spricht. Es ist das Aufgebot der Fürsten durch den König dargestellt; hinter dem Fürsten, der den Aufgebotsbrief vom König empfängt, sitzt der Graf. Man kann daraus unmöglich schließen, wie Fehr S. 37 N. 2, „der Graf werde vom König mit aufgeboten“. Sondern dies Hintereinander bedeutet, daß der Graf nun seinerseits vom Fürsten aufgeboten wird. Es ist ganz wie bei der Belehnung, wo der König den Fürsten, dieser den Grafen belehnt. Vgl. Homeyer, Des Sachsenspiegels II. Teil I S. 292.

[2]) Fehr, Fürst und Graf S. 42ff.

[3]) Vgl. auch Lehnr. 71 § 2 „swie gerichte to lene hevet vonme koninge nederwart, dat ne mach nicht komen in die vierden hand, ane sculheitdum alene.“

[4]) Fürst und Graf S. 45f.

Solche Erklärung kann allerdings alles beweisen, wenn man nämlich annimmt, daß von Satz zu Satz die Begriffe wechseln. Den Sachsenspiegel als Quelle zu benutzen, müßten wir freilich besser aufhören, wenn Eike tatsächlich so unvermutete Gedankensprünge gemacht hat. Eigentlich sollte man annehmen, daß er auf den Gedanken des Gerichts in vierter Hand nicht gekommen wäre, wenn er unmittelbar vorher nur zwei Hände, den König und den Fürstengrafen oder Grafenfürsten kennt. Ich glaube nicht, daß die übrigen Beweisstellen Fehrs noch widerlegt zu werden brauchen. Ich erwähne bloß noch Ssp. III 55 § 1: „Uber der vorsten liph unde ir gesunt ne mut neman richtere sin wan der koning.“ Fehr versteht auch hier die Fürsten in altem Sinn einschließlich der Grafen, aber es ist das wieder eine bloße Behauptung, die durch nichts zu erweisen ist.[1]) Daß die Fürsten über die Grafen landrechtlich zu richten haben, sagt zwar der Sachsenspiegel auch nicht, aber er nennt Ssp. III 52 § 2 den Schultheiß als Richter über den Grafen; nicht bloß im Falle einer Rechtsverweigerung[2]), sondern in jeder Klage über den Richter, d. i. den Grafen, ist der Schultheiß Richter seiner Schuld. Daß auch der Graf in „causae maiores“ vor dem König steht, ist nicht erwiesen und nicht denkbar; denn Eike redet ja hier von Gericht über Hals und Hand, das dem Schultheißen über den Grafen zustehe. Wir können auch da nur Scheidung von Fürsten und Grafen erkennen. Muß man so Fehrs These als gänzlich unbegründet abweisen, ist in keinem Falle nachzuweisen, daß der Spiegler auch die Grafen als Fürsten bezeichnet, so läßt sich umgekehrt der Beweis leicht führen, daß Eike die Grafen von den Fürsten trennt. Der Fürstenstand, den er allein kennt, ist der jüngere Lehnsfürstenstand. Hat gerade er uns — neben Giselbert — das Kainaer Weistum erhalten, wonach der nicht Fürst ist, wer eines Laien Lehnsmann ist[3]), leitet er

[1]) Fürst und Graf S. 43. Daß die Grafen keinen Anspruch auf Gerichtsstand vor dem Könige haben, erweist Ficker, Reichsfürstenstand II § 324.

[2]) Wie Fehr, Fürst und Graf S. 43 meint.

[3]) Ssp. III 58 § 1.

den Namen der Fürsten davon ab, daß sie die vordersten am Lehn sind[1]), kennt er mit Ausnahme der Grafschaft Aschersleben[2]) nur Grafschaften, die in Fahnlehn gehören und von den Inhabern der Fahnlehn, also den Fürsten, verliehen werden[3]), deren Inhaber also nicht die vordersten am Lehn sind, weist er die Grafen als freie Herren in den vierten Heerschild[4]), gibt er als Stufenfolge der Gerichtsleihe König, Fürst, Graf, Schultheiß[5]), so meine ich, genügt die erdrückende Menge des Beweises, auch ohne daß wir die einzelnen Stellen breittreten, zu der Behauptung, daß der Sachsenspiegel voll und ganz auf dem Boden steht, der durch das Weistum von 1180 geschaffen ist. Von einem älteren Amtsfürstenstand weiß er gar nichts mehr. Fürst ist man nach seinem Zeugnis nur als unmittelbarer Lehnsträger des Reichs; diese Bedingung aber traf im Umfang seines Gesichtskreises für keinen Grafen, mit Ausnahme des von Anhalt, zu.

Es ist eine ganz andere Frage, ob Eike von einem landrechtlichen Fürstenstand etwas weiß. Sie ist ganz entschieden zu verneinen. Wohl ist der Gerichtsstand vor dem König in „causae maiores" ein landrechtliches fürstliches Reservat; aber im übrigen steht der Fürst als Träger königlicher Gerichtsbarkeit mit dem Grafen amtsrechtlich auf der gleichen Stufe. Zwar daß „die Grafschaft dem Königtum unmittelbar untergeordnet"[6]) ist, stimmt nicht. Vielmehr hat sich die Instanz des Fürstentums zwischen König

---

[1]) Ssp. III 58 § 2; Lehnr. 71 § 21. Ich weise auch hier noch einmal darauf hin, daß es zur Zeit des Sachsenspiegels keine Grafen gibt, wenigstens in Sachsen nicht, die die vordersten am Lehen sind, ohne Fürsten zu sein. Die Grafschaft Aschersleben ist Fahnlehen und Fürstentum. [2]) Ssp. III 62 § 2.

[3]) Ssp. III 53 § 3; Lehnr. 71 § 3.

[4]) Ssp. I 3. Es ist für Fehr bezeichnend, daß auch nach seiner Meinung (S. 39) Eike an dieser Stelle die Grafen von den Fürsten scheidet und zu den freien Herren rechnet. Sein Gebrauch ist eben schwankend, manchmal versteht er unter Fürsten die Grafen mit, manchmal schließt er sie aus. Werden wir nicht unser Urteil über Eikes Zuverlässigkeit nach diesen Enthüllungen völlig ändern müssen?

[5]) Ssp. III 52 § 2 und 3; Lehnr. 71 § 2.

[6]) Fehr, Fürst und Graf S. 33.

und Grafen geschoben — wo nicht der Graf selbst zum Fürsten geworden ist — und so durch das vordringende Lehnrecht die ältere Ämterverfassung zersetzt, aber die Bannleihe, die der Graf noch vom König empfängt, ist doch ein Überbleibsel der älteren Zeit, wenn sie auch der Gerichtsleihe, die vom Fürsten ausgeht, folgen muß und dadurch zur bedeutungslosen Förmlichkeit herabgesunken ist.[1]) Wir sehen eben nur die neuen Verhältnisse im Sachsenspiegel. Durch die lehnrechtlichen Anschauungen sind die ältern amtsrechtlichen Zustände überall umgebogen worden. Eike gibt diese modernen Zustände wieder, so konservativ im übrigen sein Landrecht ist. Wenn noch die ältere amtsrechtliche Gleichstellung von Fürst und Graf in seinem Buch durch die lehnrechtlich veränderten Zustände hindurchschimmert, so soll auch das betont werden, daß landrechtlich, d. i. volksrechtlich, ja auch diese Beamten zusammen keinen besonderen Stand bilden. Sie gehören vielmehr zum Stande der Schöffenbarfreien, aus denen sie allein entnommen werden dürfen[2]), deren landrechtliche Genossen sie trotz des Amtes bleiben, auch wenn sie ihre Lehnsherren sind[3]), denen sie in Buße und Wergeld gleichgestellt sind[4]), die im landrechtlichen Verfahren über sie zeugen und urteilen dürfen[5]), die ihnen, mit einem Wort gesagt, ebenbürtig sind. Daß diese Ebenbürtigkeit praktisch keine Bedeutung gehabt hat[6]), tut gar nichts zur Sache gegenüber der rechtlichen Möglichkeit. Möglich war z. B. immer die Heirat eines Schöffenbarfreien mit der Tochter eines Dy-

---

[1]) Ssp. III 64 § 5. [2]) Ssp. III 54 § 1.

[3]) Ssp. III 65 § 2. [4]) Ssp. III 45 § 1.

[5]) Ssp. II 12 § 1 und 2; III 19. Ich habe schon oben darauf hingewiesen, daß ich Fickers Versuch, auch eine gerichtliche Sonderstellung der Fürsten im Landrecht zu konstatieren, nicht für geglückt halten kann. Vgl. Reichsfürstenstand II §§ 328—333, dagegen Haller a. a. O. S. 427 N. 2. Für den Sachsenspiegel und die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts gilt diese Sonderstellung nicht, mit Ausnahme des Gerichtsstandes in schweren Sachen vor dem Könige. Lehnrechtlich liegt die Sache anders seit 1180. Die Gelnhäuser Urkunde hat den verschiedenen Gerichtsstand der Fürsten zu Land- und Lehnrecht uns evident vor Augen geführt.

[6]) Vgl. v. Dungern, Problem der Ebenbürtigkeit, und anderwärts.

nasten, wenn sie auch so selten oder seltener vorgekommen sein wird, wie heute etwa die Verbindung eines Großindustriellen mit einer Arbeitertochter, obwohl ja auch hier kein rechtlicher, sondern nur ein sozialer Hinderungsgrund besteht. Dasselbe gilt auch vor Gericht. Tatsächlich werden die Dynasten meistens von Dynasten abgeurteilt worden sein, aber einen einfachen Adeligen haben wir z. B. im Prozeß Heinrichs des Löwen als Urteilsfinder kennengelernt. Für den Sachsenspiegel besagt das folgendes: als Stand kennt er nur die Schöffenbaren. Aus ihnen haben sich nach Amtsrecht die Beamten des Reichs, die Fürsten und Grafen, herausgehoben, und aus dem Amtsadel stieg nach Lehnrecht wieder ein engerer Kreis, die Fürsten, empor. Eike als Schöffenbarfreier fühlt sich gewiß mit berechtigtem Stolz als Genossen der Fürsten, aber er protestiert nicht etwa gegen die neue Ordnung, die die alten volksrechtlichen Verhältnisse so verändert hatte. Er fügt sich den Tatsachen und steht auf dem Boden der Entwicklung, die seit zwei Menschenaltern und darüber hinaus das Vordringen des Lehnrechts herbeigeführt, der Prozeß Heinrichs des Löwen dann abgeschlossen hatte. Fürsten und Grafen sind im Sachsenspiegel genau so geschieden wie in den anderen Quellen der Zeit.[1])

---

[1]) Die gleiche Scheidung findet sich auch in der sächsischen Weltchronik, die ich nach wie vor mit Zeumer trotz der Zweifel, die Hofmeister verschiedentlich erhoben hat, für ein Werk Eikes von Repgow halte.

II.

Preßburger Grundbuchführung und Liegenschaftsrecht im Spätmittelalter.

Eine einleitende Studie zur Herausgabe des Preßburger Grund- und Satzbuches 1439—1517.

Von

Herrn Professor Dr. **Franz Kováts**

in Preßburg (Pozsony, Ungarn).

1. Einleitung.

Die Entwickelung des Preßburger Stadtbuchwesens im Mittelalter weist dieselben typischen Züge auf, wie die der meisten Städte des deutschen Stadtrechtsgebietes. Aus ursprünglich vereinzelten Notitien erwächst (wahrscheinlich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts) ein allgemeines Stadtbuch, von welchem sich ziemlich spät, im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts, verschiedene Justiz- und Verwaltungsbücher abspalten.[1]) In diese Zeit fällt die Begründung von zwei Reihen hochwichtiger Bücher der freiwilligen Gerichtspflege, der Testaments- oder Gescheftsbücher (das älteste 1434—1529, zitiert TestB. I) und der Grundbücher. Neben diesen Sonderbüchern behauptet sich zwar der im Jahre 1402 begonnene zweite Band des allgemeinen Stadtbuches noch bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts, es wird jedoch sein Inhalt besonders mit Bezug auf Eintragungen von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit immer spärlicher, und seit dem 16. Jahrhundert wird ein allgemeines Stadtbuch nicht mehr geführt.[2])

---

[1]) Nach der neuesten Einteilung der Stadtbücher durch P. Rehme (Über Stadtbücher als geschichtliche Quelle, Halle 1913, S. 15). — Vgl. K. Beyerle, Die deutschen Stadtbücher in Deutsche GeschBll. XI, 1910, S. 145ff.

[2]) Unter den Verwaltungsbüchern ragen besonders die verschiedenen Bücher der städtischen Finanzverwaltung hervor, deren zusammenhängende, leider nicht lückenlos erhaltene Reihe gleichfalls 1434 beginnt

Der Entschluß des Stadtrates, diese verschiedenen Bücher und Register anzulegen, muß um das Jahr 1434 herum gefaßt worden sein. In dieses Jahr fällt die Anlage des Test.buches, einer Kammerrechnung und eines Steuerbuches (Gabbuch). Unzweifelhaft wurde in diesem Jahre oder vielleicht etwas früher die Anlage des Grund- und Satzbuches beschlossen, denn es ist eine Nachricht überliefert, wonach der für das Grundbuch bestimmte Band 1434 in Wien gekauft worden ist.[1]) Daß diese Bücher aber erst 1439 in Gebrauch genommen wurden, erklärt sich aus der langwierige Bestandaufnahmen erheischenden Art ihrer Anlage. Denn mit dem Grundbuche ist dem Stadtrate Preßburgs ein ganz großer Wurf gelungen; es wurde eine Arbeit geleistet, deren Bedeutung an dem hier vorläufig skizzierten zahlenmäßigen Umfang der Anlage ermessen werden kann. Es wurde in topographischer Reihenfolge der Bestand an allen in Sonderbesitz befindlichen Häusern und Weingärten sowie aller Lasten und sonstigen Verdinglichungen dieser Grundstücke aufgenommen; der Grundstücksbestand belief sich auf 2639 in gesonderten Realfolien verzeichneten Grundstücksparzellen, der Lastenstand auf 1632 Positionen. Wäre nur dieses Elaborat als Ausweis des Besitz- und Lastenstandes der bürgerlichen Häuser und Weingärten Preßburgs im Jahre 1439 erhalten geblieben, auch dann wäre der rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Quellenwert dieser Arbeit unbestreitbar recht bedeutend. Aber diese Anlage dient als Grundlage einer fortlaufenden

(Kammerrechnungen, zitiert KR., Steuerbücher, zitiert StB., Raitbuch Dreißigst- [Zoll-] bücher). Das erhaltene (zweite) allgemeine Stadtbuch ist ohne Aufschrift oder Titel; am Rücken des im 18. Jahrhundert angefertigten Einbandes ist aufgedruckt: „Actionale Prothoco(llum) ab anno 1400 usque annum 1409", nach welchem Aufdruck dieses Stadtbuch als Actionale Protocollum (Act. Pr.) zitiert wird. Über die seinerzeitige Existenz eines älteren allgemeinen Stadtbuches vgl. F. Kováts, Handelsverbindungen zwischen Köln und Preßburg (Pozsony) im Spätmittelalter in Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, XXXV, 1914, Anm. 17 und 18 (S. 11 und 12).

[1]) KR. 1 S. 81a: Item (in vigilia nativitatis Xpi [23. XII. 1434]) wir haben geben dem Wochenswantz von Wyenn umb das gruntpuech 15 β wyenner ₰.

Eintragung aller Veränderungen, und es werden bis 1516 13 874 auf den Besitzstand und 4 948 auf den Lastenstand bezügliche Änderungen in das Satzbuch gebucht. Die Gesamtzahl aller im Verlaufe von 87 Jahren in die Bücher geschriebenen Eintragungen beläuft sich daher (einschließlich der Bestandaufnahme) auf 20 454, eine Zahl, welcher unzweifelhaft statistische Bedeutung zukommt. Diese ist um so höher einzuschätzen, als die eigenartige, ganz singuläre Anordnung des Eintragsstoffes nach einem streng topographisch gegliederten und konsequent durchgeführten Realfoliensystem nicht nur die mannigfaltigsten Untersuchungen über die Entwickelung des bürgerlichen Grundbesitzes, über Stand und Schicksal der Reallasten, über das System der Pfandsetzungen und des Immobiliarkredites überhaupt, über Teilungen, Zusammenlegungen, Verödungen und Wiederaufbau der Grundstücke ermöglicht, sondern auch gestattet, einerseits topographische Studien von großer Genauigkeit zu machen, anderseits die Angaben des Grundbuchs durch Vergleiche mit dem übrigen gleichzeitigen Archivmaterial, Urkunden und Büchern zu kontrollieren und zu ergänzen. Besonders in letzterer Hinsicht sind der Forschung sehr fruchtbare Anregungen durch das Heranziehen des TestB. dessen Inhalt sich zum weitaus größten Teile eben auf Preßburger Liegenschaften bezieht, dann des vorhin erwähnten allgemeinen Stadtbuches (Act.Pr.), verschiedener Steuerrollen (welche prinzipiell „häusergeweis" angelegt wurden und daher zur Ergänzung der topographischen Feststellungen über die Häuser wichtig sind), schließlich anderer Verzeichnisse und Register (darunter in erster Linie die wertvollen Gültregister verschiedener frommen Stiftungen) u. a. m. gegeben.[1])

---

[1]) In weiser Erkenntnis der Bedeutung des Preßburger Grund- und Satzbuches für die Wissenschaft hat die Stadtgemeinde die vollständige Herausgabe dieser Bücher beschlossen und mit dieser Arbeit den Verfasser dieses Aufsatzes betraut. Die Vorarbeiten der Herausgabe sind bereits abgeschlossen; jedoch durch die Ereignisse des Weltkrieges ist die Drucklegung des Werkes derzeit nicht durchführbar, und es kann diese Drucklegung leider vor Kriegsende teils aus technischen, teils aus persönlichen Gründen nicht begonnen werden.

Unwillkürlich drängt sich hier eine Frage auf. Weshalb wurde dieses Quellenwerk von der Forschung bisher nicht benützt, ja, weshalb wurde bisher nicht einmal eine ausführliche und korrekte Inhaltsbeschreibung der Bücher gegeben? Diese Frage ist um so motivierter, als die mittelalterliche Geschichte der Stadt Preßburg im ganzen sowie Abschnitte derselben ziemlich oft Gegenstand der Forschung gewesen sind. Th. Ortvay z. B. widmet der mittelalterlichen Topographie Preßburgs einen ganzen Band seiner weitläufigen Stadtgeschichte.[1]) Bezeichnend ist es nun, daß er diese Topographie beinahe ausschließlich auf die Angaben des TestB. (!) stützt, das Grundbuch zwar erwähnt, aber prinzipiell nicht benützt.[2]) J. v. Király ist unter den lokalhistorischen Forschern der einzige, der dem Grundbuche eine kurze — jedoch durchaus nicht treffende — Betrachtung widmet. Er behauptet, das Grundbuch des Jahres 1439 sei eine Neuredaktion eines von einem früheren Forscher (F. Rómer) erwähnten Grundbuches aus dem Jahre 1379, welches jedoch jetzt im Stadtarchiv nicht mehr auffindbar ist[3]); diese Neuredaktion wäre 1447 beendet worden. Das Grundbuch, welches sich seiner Ansicht nach von den „modernen Kreditgrundbüchern (Hypothekarbüchern)“ wesentlich unterscheidet, bot seinerzeit nichtsdestoweniger genügende Garantien für eine den damaligen Bedürfnissen entsprechende Liegenschaftsevidenz und für eine Sicherung der dinglichen Rechte.[4]) Er publiziert auch das Titelblatt, das Gassenverzeichnis und ein Realfolium des Satzbuches, leider mit sinnstörenden Lesefehlern (Statbuch anstatt Satzbuch, sebreikunftig statt schierstkunftig, px statt post usw.).[5]) Das Grundbuch (er meint das von ihm eingesehene Satzbuch) sei nicht gut benützbar, da die

---

[1]) Th. Ortvay, Geschichte der Stadt Preßburg. Zweiter Band, Erste Abteilung. Mittelalterliche Topographie der Stadt 1300—1526. Pozsony 1898. In dem 1894 erschienenen dritten Bande (Beilagen) gibt er die Faksimiles des Gassenverzeichnisses sowie der ersten Seite des Weingartenverzeichnisses aus dem Satzbuche.

[2]) l. c. S. IV (Vorwort).

[3]) J. v. Király, Das Recht der Stadt Preßburg im Mittelalter (ung.). Budapest 1894, S. 131 ff.

[4]) Király S. 132f. [5]) l. c. S. 132—133.

Eintragungen infolge ihrer späteren Löschungen unleserlich geworden seien, weshalb ein intensiveres Eingehen auf den Inhalt des Buches nicht möglich erscheine.[1])

Diese bisher ausführlichste Beschreibung des Grundbuches ist zumindestens ungenau und nicht geeignet, die Aufmerksamkeit der Fachkreise auf dieses unvergleichliche Stadtbuch zu lenken. Der Kardinalfehler der bisherigen Beschreibung ist, daß sie sich immer ausschließlich auf das Satzbuch bezieht, während das Grundbuch — ein bisher unbeschriebenes Stadtbuch — nicht berücksichtigt wird. Grundbuch und Satzbuch bilden zusammen freilich eine untrennbare Einheit und können gewiß schlechtweg „Grundbuch" genannt werden. Aber es darf die Zusammengehörigkeit beider Bücher nicht außer acht gelassen werden; jedes für sich ist ein Torso, und gewisse Eintragungen im Satzbuche werden überhaupt nur dann verständlich, wenn man sie mit den korrespondierenden Eintragungen des Grundbuches vergleicht.[2])

Vor allem muß die Fabel der Existenz eines Grundbuches vor 1439 widerlegt werden. Das angebliche Grundbuch vom Jahre 1379 ist ein Steuereinhebungsbuch (liber exactionis [sc. taxae]), in welchem die Steuersubjekte nach Gassen verzeichnet wurden. Wahrscheinlich haben diese Gassenaufschriften den Archäologen F. Rómer verleitet, in diesem Register ein Grundbuch zu vermuten. Dasselbe

[1]) l. c. S. 134—135.

[2]) Ein Beispiel: Die Gewerespalte einiger Weingartenfolien lautet im Satzbuch: „Item ain pfruntweingarten." Die korrespondierenden Eintragungen des Grundbuches benennen diese Pfründen, zu denen die Weingärten gehören, z. B.: Item ain pfruntweingarten den gestifft hat Jacob richter in eren Georij Adalbertj. Cappelan her Hanns Geppeleysen. Gb. 51/1c. — Item ain pfruntweingarten her Jacobs Mändl gestifft in S. Merteinkirchen. Gb. 64/2a. — Item ain weingarten den gestifft hat die Dralatschin in eren Andree zu S. Mertein. Cappelan her Achacij. Gb. 67/1a. — Item ain weingart zu der pfrund, die gestifft hat der Lachutel Unserliebenfraun und der haylig drey kunig zu S. Mertein. Cappelan her Jacob Wathschan. Gb. 67/2a. Über die Grundsätze der Zitierung vgl. weiter unten. Wäre v. Király das Grundbuch bekannt gewesen, so wäre es ihm nicht passiert, daß er Verweise des Satzbuches auf das Grundbuch für Eintragungen städtischer Reallasten hält. Vgl. v. Király, l. c. S. 137 Anm. 2 und weiter unten S. 56 Anm. 5 dieses Aufsatzes.

wird übrigens auch heute noch im Stadtarchiv aufbewahrt.[1]) Zwar spricht sowohl das Titelblatt des Grundbuches als dasjenige des Satzbuches davon, daß 1439 diese Bücher „angevangen und verneut“ worden seien, doch ist das „Verneuen“ nicht als Erneuern, sondern als das Einführen einer Neuerung (im Kanzleiwesen der Stadt) zu verstehen. Und wahrlich, das Grund- und Satzbuch war auch eine Neuerung der Stadtkanzlei, welche von viel mehr als lokaler Bedeutung war! Die Wahl des Realfoliensystems bei Anlage der Bücher ist um so merkwürdiger, als die meisten jener Städte, zu welchen Preßburg im Mittelalter Beziehungen unterhielt, zwar weit ältere Grund-, Kauf-, Satzbücher usw. führten, jedoch ausnahmslos — wenigstens zur kritischen Zeit — mit chronologischem Eintragssystem.[2])

Der auf die Anlageform bezügliche Beschluß des Stadtrates, dessen Beweggründe mangels einer erhaltenen Überlieferung erst erforscht werden müssen[3]), stellte sowohl die damalige Stadtkanzlei als auch die heutige Forschung vor eine schwere Aufgabe. Die Stadtkanzlei mußte ohne Vorbild oder Muster, ohne Formularien arbeiten. Die Folge war, daß die Kanzleipraxis beständig schwankt, besonders was die Form der Eintragungen und ihren Inhalt betrifft. Man findet im Satzbuche die mannigfaltigsten Varianten der auf eine und dieselbe Art von Rechtsgeschäften bezüglichen Eintragungen neben- und nacheinander. Auf diese

---

[1]) Unter der Signatur: Arch. civ. Pos. Lad. XXXII Nr. 17. Das Buch betitelt sich: „In nomine patris et filij et spiritui sancti amen. Liber exaccionis in anno domini Mo CCCo LXXmo nono.“ Hierauf folgen die bei v. Király, l. c. S. 131 abgedruckten Gassenüberschriften.

[2]) Dies waren die Freistädte Ungarns und die Städte des süddeutschen Rechtsgebietes. Mit dem Magdeburger Rechtskreis hatte Preßburg so gut wie gar keine Beziehungen. Bezüglich Grundbücher vgl. für Wien: Grundbücher der Stadt Wien. Bearbeitet von F. Staub (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, III. Abt.), Wien 1898ff. Für Ofen: Ofner Stadtrecht, ed. Michnay und Lichner, Preßburg 1845, Art. 52 auf S. 54. Das von den Herausgebern in der Anmerkung zu diesem Artikel erwähnte Preßburger „Stadtgrundbuch“ ist das Act. Pr., nach dessen Rückenaufdruck die Jahreszahl 1400 angegeben wird. Für München: P. Rehme, Geschichte des Münchener Grundbuchs (in der Festschrift für H. Fitting), Halle 1903.

[3]) Siehe weiter unten den dritten Abschnitt.

Schwankungen in der Buchführung wird später ausführlich zurückzukommen sein; hier dient die Erwähnung derselben als Beleg für die Schwierigkeiten, welche sich der Aufarbeitung und Herausgabe des Urtextes entgegentürmen. In diesen Schwierigkeiten finde ich den Hauptgrund, daß man bisher die Bücher vielleicht mit Interesse betrachtet, aber dann mit Respekt beiseite gelegt hat. Langandauernder und intensiver Arbeit — bei Einbeziehung des gesamten mittelalterlichen und teilweise auch des neuzeitlichen Materiales des Stadtarchives in die Forschung — hat es bedurft, um die Herausgabe des Textes in einer Weise vorbereiten zu können, welche der Bedeutung des Preßburger Grund- und Satzbuches entspricht, das unter jenen von A. Heusler als Grundbücher i. e. S. bezeichneten Stadtbüchern über Liegenschaftsverkehr, „welche durch ihre ganze Anlage, durch eine gewisse, leichte Übersichtlichkeit gewährende Anordnung der Eintragungen das moderne Grundbuch . . . . . vorbereiten“[1]), unstreitig eines der vollkommensten, wenn nicht das vollkommenste überhaupt ist.

2. Beschreibung und Anlage des Grund- und Satzbuches.

Das Preßburger Grund- und Satzbuch 1439—1516 besteht aus zwei gleichzeitig auf Grund einer genauen Zusammenschreibung der Grundstücksgeweren und -lasten angelegten Büchern (Bänden), dem Grundbuch im engeren Sinne und dem Satzbuch. Beide Bücher sind ungefähr gleich groß (Blattgröße zirka 40 : 28 cm), in Leder gebundene Papierbände; das Grundbuch ist 646, das Satzbuch 740 Blätter stark.[2]) Sie tragen keine Archivsignatur, sind jedoch mit je einem Titelblatt versehen, welches ihre Benennung, Bestimmung, das Verzeichnis des die Anlage beschließenden Rates, den Namen des Buchschreibers und den

[1]) A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechtes, Leipzig 1886, 2. Band S. 116.

[2]) Hiervon sind einige — meist leere — Blätter gegenwärtig herausgerissen, ohne daß jedoch die Vollständigkeit des Inhaltes darunter gelitten hätte.

Zeitpunkt der Vollendung der Anlage angibt.[1]) Der ursprüngliche Inhalt der Bücher (die Anlage) erstreckt sich außer auf die Titelblätter und die Verzeichnisse der Gassen und der Weinbergriede, nach denen die Gruppierung der Grundstücksfolien erfolgt war, auf den in einzelnen Realfolien der Häuser (Gassengrundstücke und Mühlen) und Weingärten verzeichneten Besitz- (Gewere-) und Lastenstand zu Beginne des Jahres 1439. Die Reihenfolge der Realfolien entspricht mit geringen Ausnahmen (Judengasse) ganz genau der topographischen Lage der gassenweise (stadtquartierweise) bzw. weinbergriedweise gruppierten Grundstücke (Grundstücksparzellen). Die Realfolien sind

---

[1]) Grundbuch: Vermerckt, das bey tzeiten der erbern, weisen und fůrsichtigen Stephan Rånes statrichter, Steffan Lyst půrgermaister und Bartholme Scharrach, Hanns Liebel, Caspar Ventur, Ludweig Kůnigsfelder, Mathes Meyndel, Michel Wolff, Hanns Cramer, Hainreich Aach, Peter Jůngettel, Paul Maltzhofeͤr, Nycklas Flynns, all gesworen purger des ratts der stat zu Preßpurg, ist angevangen und verneut worden ditz grůntpuch, darinn aigentlich und grůntleich verschriben sind alle heuser inner und außerhalb der vorgenanten stat, und all weingarten, die auf derselben stat gepiet ligend sind, wer derselben heuser und weingarten in nuttz und gewer syttzt, und welich frey oder diennsthafft sind, und wem oder wye sy dient, es sey clŏstern, kirichen, gottzheusern, spitalen, priesteren oder layen. Und die ordenung des gruntpuches hat gemacht und schreiben lassen der obgemelt Steffan Lẙst purgermaister nach Christi gepůrt viertzehenhunndert und darnach in dem neununddreyßigisten jaren. Scriptum per manus magistri Iohannis Rosennpusch anno et mense utsupra. Satzbuch: Vermerckt, daz bey tzeiten der erbern weisen und fůrsichtigen Stephan Rēneiß statrichter, Stepan List burgermaister, und Bertelme Scharrach, Hanns Liebl, Caspar Ventur, Ludwig Kunigsfelder, Mathes Meindl, Michel Wolf, Hanns Kramer, Hainreich Aach, Peter Jungēttel, Paul Maltzhofer, Nicklas Flinns, all geswaren burger des rats der stat ze Prespurg ist angevangen und verneuet wurden ditz satzbuch, darinne aigentlich und grůntlich verschriben sind alle heuser inner und außerhalb der vorgenanten stat, und alle weingerten, die auf derselben stat gepiett gelegen sind, wer derselben heuser und weingertten in nutz und gewer sitztt, und weme oder wie sÿ versetzt sein wurden, klostern, kirichen, gotzheusērn, spitālen, priestern, layen, cristen oder juden etc. Und die ordenung des satzbuchs hat gemacht und schreiben lassen der obgemelt Stephan List burgermaister nach Xpi gepůrd viertzehenhundert und darnach in dem neununddreißigsten jare, und hat geschriben Nicklas Weidner dietzeit statschreiber.

auf eine Seitenhälfte oder ein Seitendrittel der Blätter beschränkt, nachdem auf einer Seite zwei bis drei Folien angelegt worden sind. So verblieb nach Beendigung der ersten (ursprünglichen) Eintragungen (der Anlage) auf jedem Realfolium ein ziemlich großer leerer Raum, welcher im Grundbuch (von geringfügigen Ausnahmen abgesehen) nicht mehr beschrieben wurde, während er beim Satzbuche zur Aufnahme späterer Eintragungen (der Weiterführung, siehe vierten Abschnitt) diente. Das Prinzip der Realfolien wird die ganze Zeit der Weiterführung des Satzbuches (des späteren eigentlichen Grundbuches) hindurch strenge beibehalten; wird ein Grundstück geteilt, so wird auch das Realfolium geteilt, insofern der verfügbare freie Buchraum dafür ausreicht.[1])

Das Schema der ursprünglichen Anlage enthält folgende Zusammenstellung:

	Grundbuch	Satzbuch
A) Leere Blätter am Anfange der Bücher	6	6
B) Titelblatt	1	1
C) Register der Gassen und Mühlen . .	1	1
D) Numerierte Blätter mit den Hausfolien	137	172
E) Register der Weinbergrieden	3	3
F) Numerierte Blätter der Weingartenfolien	484	484
G) Leere Blätter am Schlusse	14	73
Zusammen	646	740

Die Blattgruppen A, B, C, E und G sind ursprünglich nicht numeriert. Die Numerierung der Gruppe D (Hausfolien) erfolgte fortlaufend blattweise mit römischen Zahlenzeichen, im Grundbuch von I bis CXXXVII, im Satzbuch

[1]) Der bei der Anlage leergebliebene Buchungsraum erwies sich bei der überwiegenden Mehrzahl der Realfolien bis 1513 (in welchem Jahre ein Fortsetzungsband des Satzbuches begonnen wurde) als ausreichend zur Vornahme der späteren Eintragungen. Bei weitgehenden Teilungen, in welchen Fällen dann Platzmangel auf dem betreffenden Realfolium eintrat, haben sich die Buchführer verschiedenartig beholfen, am häufigsten durch Anheften von Zetteln an das Realfolium. Zu diesen Behelfen gehört auch im gewissen Sinne die Anlage von Juden- und anderen Regesten zur Aufnahme besonders weitschweifiger Eintragungen am Schlusse des Satzbuches.

— wo bei der Numerierung versehentlich die Zahl 95 ausblieb — von I bis LXXXXIIII und von LXXXXVI bis CLXXIII. Die Numerierung der Weingartenfolien erfolgte auf andere Weise: es wurden alle zu einer Ried gehörigen Blätter der Weingartenfolien mit je einer Zahl der 113 Riede bezeichnet, also alle Blätter der ersten Ried mit I, alle der zweiten mit II usw. bis CXIII. Außerdem sind die Blätter der Hausfolien mit Gassen- bzw. (in der inneren Stadt) Stadtquartierüberschriften[1]), die ersten Blätter der Weingartenfolien einer jeden Ried mit Riedüberschriften versehen.[2]) Die Weingartenfolien sind in beiden Büchern gleichmäßig auf dieBlätter verteilt (in der Regel zwei Folien auf der Avers-, zwei auf der Reversseite). Hingegen ist bei den Hausfolien eine Abweichung zwischen Grundbuch und Satzbuch zu konstatieren. Während im Satzbuche in der Regel auf einem Blatte vier Grundstücke (analog wie bei den Weingartenfolien) verzeichnet sind, finden sich im Grundbuche deren fünf, drei auf der Avers- und zwei auf der Reversseite aufgetragen. Hierdurch erklärt sich die Abweichung zwischen der Blattzahl des Grundbuches und der des Satzbuches bei den Hausfolien, wohingegen diese Blattzahl bei den Weingartenfolien in beiden Büchern gleich ist.

Nachdem — mit Ausnahme der Aversseiten des Grundbuches bei den Hausfolien — die meisten Grund- und Satzbuchsblätter, auf welchen Realfolien angelegt sind, deren je vier besitzen, wurden zur Bezeichnung der einzelnen Folien neben der Blattnummer der Hausfolien bzw. Riednummer und Blattnummer der Weingartenfolien die Buchstaben a und b für die Aversseite, c und d für die Reversseite gewählt. Zur Bezeichnung des Buches wird außerdem die Abkürzung Gb. für das Grundbuch und Sb. für das Satzbuch hinzugefügt: Also: Gb. 120d bedeutet unteres Hausfolium der Reversseite des Blattes Nr. CXX im Grund-

---

[1]) Z. B.: Gaisgassen — Sluttergassen — ..... In der stat des ersten tails usw.

[2]) Die Huet in Panckhartten, Karophel .... Tuenawsatz, Hunerpuhl .... Grillenpühl .... Fuxleyten .... Oberscharlachperg .... usw. Diese Überschriften stimmen mit den betreffenden Posten der den Folien vorangestellten Gassen- bzw. Riedverzeichnisse überein.

buche, Sb. 14a bedeutet oberes Hausfolium der Averseite Nr. XIIII des Satzbuches. Bei Weingärten: Gb. 47/5b bedeutet unteres Weingartenfolium auf dem fünften Blatte (Avers) der Ried Nr. XXXXVII im Grundbuch, Sb. 87/1c bedeutet oberes Weingartenfolium auf dem ersten Blatte der Ried Nr. LXXXVII (Revers) im Satzbuch. Sind auf einer Seite mehr als zwei Folien enthalten, so wird auf der Averseite das dritte Folium mit bb, auf der Reversseite mit e, das vierte mit bbb bzw. f bezeichnet, z. B. Gb. 45bb, Sb. 112/1e usw. Eine nähere Unterscheidung zwischen Haus- und Weingartenfolien ist nicht notwendig; die ganzen Zahlen der Zitate bedeuten immer Hausfolien, die Bruchzahlen Weingartenfolien.

Jedes Realfolium beginnt mit dem Worte „Item", an welches sich der Name des Gewereinhabers anschließt. Dieser Name (samt den nachfolgenden, bei der Weiterführung darunter geschriebenen Namen) bildet die linke Spalte des Realfoliums, die Gewerespalte. Das Grundstück selber ist zumeist ausschließlich nur durch diesen Namen bezeichnet, es versteht sich, daß dann bei Gassengrundstücken Haus und Hof, bei Mühlengrundstücken Mühle, bei Weinbergrieden Weingarten substituiert werden muß. Bei letztgenannter Grundstückskategorie kommt tatsächlich keine Ausnahme vor, außer es wird bemerkt, daß der Weingarten ungebaut (öde) ist.[1]) Bei den Gassengrundstücken sind die Ausnahmen zahlreicher; neben Öden (öden Häusern, öden Mühlen)[2]) werden Gärten[3]) (orti), Meierhöfe[4]) (allodia), Sta-

[1]) Item ain ŏd. . . . . (Gb. und Sb. 47/5b). — Item Hanns Maier und ain ŏde . . . . (Gb. und Sb. 87/1c, nämlich je ein gebauter und ein ungebauter Weingarten). Nur Gewerespalte.

[2]) Item ain ŏde des Jekel juden von Ofen . . . . Sb. 1d (item ain ŏd . . . . Gb. 1c). — Item due domus desolate capelle corporis Xpi . . . . Gb. 3b, Sb. 3d. — Item ain ode hofstat . . . . Sb. 161c (fehlt im Gb.). — Item der Trålattschynn můl ist ŏd und haist die hintter můl . . . . Gb. 137bb (item der Tralattschin můl genant die hintter můl und ist ode . . . . Sb. 173bb). Nur Gewerespalten.

[3]) Item ortus Pertel Scharrach . . . . Gb. 4a, Sb. 4c. — Item dy gårtem Stephani Rånes, Wolfgangi Rånes und Jorg Rånes . . . . Gb. 8a (item orti St., W. und J. Reneiß . . . . Sb. 10c).

[4]) Item ain mayerhoff des Ludweigs und des Lienhart Hŏrndel . . . . Gb. 34d (item allodium Lodovici et Leonhardi Horndl . . . . Sb. 44b).

del[1]) und Bäder[2]) (balnea) angeführt. Rechts von der Gewerespalte in gleicher Höhe beginnen die Eintragungen der Lastenspalte; in dieser Spalte wird die Stoffteilung zwischen Gb. und Sb. durchgeführt, während die Gewerespalte (abgesehen von unwesentlichen orthographischen oder sprachlichen Abweichungen) in beiden Büchern gleich ist. Im Grundbuch sind alle sogenannten unablöslichen Zinse und Gülten (konstitutive, reservative Zinsen) eingetragen, und beginnen diese Eintragungen mit dem Worte „dient".[3]) Die mit solchen Zinsen nicht belasteten Grundstücke werden in der Lastenspalte als „frey" bezeichnet.[4]) Das Satzbuch wiederholt vorerst alle Lasteneintragungen des Gb.; ist der Text derselben lang, so wird er unter Hinweis auf das Gb. abgekürzt. Die Bezeichnung „frey" wird auch im Sb. wiederholt. Unter diese Lasteneintragungen bzw. unter dem Worte frey werden nun im Sb. alle übrigen, die Rechtsverhältnisse des Grundstückes und seines Gewereinhabers betreffenden Eintragungen geschrieben, wodurch gleichzeitig die Rangsordnung der eingetragenen Forderungen fixiert erscheint.[5]) Nach der prinzipiell befolgten Praxis der An-

---

[1]) Item des Wolframs stadel und garten .... Gb. 7a, Sb. 8d.

[2]) Item balneum Caspar pader .... Gb. 102d, Sb. 130a.

[3]) Item Nycklos Weyß — dient funfundreysig ꝺ und ain hun dem Nycklos Bacharat auf Michaelis. Gb. 61c. — Item Sygmund Chramer — dient sehtzig ꝺ und zway huner auf drey tag Michaelis, nativitatis, Georij, zu der pfrunt, die gestift hat der Hambot in eren Stephani regis. Cappellan her Wenntzla. Gb. 99c. —

[4]) Item Nycklos Spittzer frey. Gb. 56c.

[5]) Item Nicklas Weiß dient 35 ꝺ und 1 hun noch inhaltung des gruntbuchs.
und bleibt schuldig dem Liendlein Galitzer 10 fl. auri, davon jerlich allweg auf nativitatis Xpi ze dienn 1 fl. auri; und dafm steet phannd der gartten mitsambt deůr hauß.
und die ůberteuerung desselben gartten und hauses steet dem Musschen juden von Prett fůr sein swager, den Michl Osterperger umb 10 fl. auri bis auf Michaelis an schaden.
(Sb. 77b, entspricht Gb. 61c.)

Item Sigmund Kramer dient 60 ꝺ 2 huner noch inhaltung des gruntbuchs.

lage steht daher der unablösliche Zins (Grundzins, Burgrecht, Bergrecht) stets an erster (oberster) Stelle; ablösliche Renten (Gülten) jedoch gehen den übrigen Forderungen nur im Hinblick auf die Anciennität der Eintragung vor, also eine ältere Satzung rangiert vor einem jüngeren Rentenkauf usw. (vgl. den sechsten Abschnitt). Die Lastenspalte des Sb. enthält außer den eigentlichen „Satzungen" noch mannigfaltige Vermerke, die sich auf den Erwerbstitel, die Beschränkungen des Eigentums und der Nutzung, die Anfallsrechte Dritter usw. beziehen. Grunddienstbarkeiten (Servituten) sind in beide Bücher eingetragen; einigemal sind auch gewisse nur ins Satzbuch gehörende Vermerke auch in das Gb. geschrieben.

Die Eintragungen in der Anlage sind in der Regel undatiert; während das Gb. überhaupt keine Zeitangaben enthält, was auch für alle Gewereeintragungen des Sb. gilt, sind in der Lastenspalte des Sb. zuweilen Datierungen angegeben (vgl. das Zitat aus Sb. 126a in Anm. 5 S. 56). Bei Erwägung der Aufgaben der Anlage ist es leicht verständlich, weshalb Datierungen im Gb. gar nicht, im Sb.

---

und bleibt schuldig an dem hause dem Taman Aufdempuhel 20 fl. auri, ze betzalen 5 fl. auf Laurentii und von Martini uber ain jar 7½ fl. auri, und von demselben S. Mertteinstag aber uber ain jar 7½ fl. auri. Acta sunt hec am man tag noch Viti et Modesti anno etc. XXXVIIIo (16/VI 1438).

(Sb. 126a, entspricht Gb. 99c.)

Item Nicklas Spitzer frey

und bleibt schuldig in das spital 5 fl. auri, davon jerlich ze diann noch innhaltung ains briefs.

Item und bleibt schuldig tzu der pfrundt der burgerbruderschaft jerlich ze dienn 60 ₰ auf drei tege, nativitatis, Georgii und Michaelis, auf jeglichen tag 20 ₰, und ist abzeledigen mit 3 ℔.

Item und ist sch. der kirichen zu S. Larentzen ain ymerku, davon jerl. ze d. 1 ℔ wachs.

(Sb. 70c, entspricht Gb. 56c.)

nur ausnahmsweise vermerkt werden. Der Schwerpunkt des Zweckes der Anlage fällt auf die Darstellung des für 1439 gegenwärtigen Standes der Geweren und Lasten; die Entstehungszeit derselben ist in den meisten Fällen irrelevant.

Die Datierungsklausel beginnt mit dem Worte „Actum“ oder dem Satze „Acta sunt hec“. Die Bedeutung des Actums wird bei der Untersuchung der Weiterführung zu erörtern sein. An dieser Stelle erübrigt sich, darauf hinzuweisen, daß vom Standpunkte der Grundbuchsführung die Acta der Eintragungen der Anlagen nur ausnahmsweise aktuelle Bedeutung hatten, so z. B. bei Rentenkäufen, zur Feststellung der Fälligkeit der ersten Rente, bei Judensatzungen zur Berechnung des Termins, von welchem an der „Gesuch“ lief, oder bei anderen Satzungen zur Berechnung der Rückerstattungstermine „a dato“.[1])

Sowohl im Gb. als im Sb. sind sämtliche Eintragungen der Anlage je von einer Hand geschrieben; die Schreiber sind zweifellos mit den als solchen in den Titelblättern genannten Personen identisch. Für den Schreiber des Sb. ist der direkte Beweis durch Vergleiche mit anderweitigem gleichzeitigen Preßburger Archivmateriale leicht zu erbringen. Es ist das der damalige Stadtschreiber (notarius civitatis) Nikolaus Waldner, dessen Handschrift z. B. im Act.

---

[1]) (Satzposten der Anlage, mit Hinweglassung der Gewerespalte): . . . . und bleibt schuldig in das spital 5 fl. auri, davon ze dienn auf Michaelis ½ fl. auri. Acta sunt hec anno domini etc. XXXIIIo, feria secunda post oculi (17/III 1433). — Sb. 11/3d. — . . . . und bleibt schuldig dem Jerl juden von der Eyßreinstat 4 fl. auri (et) ½ tl., ze betzalen auf ostern anni XXXVIII an schaden. Acta sunt hec anno domini etc. XXXVIIo (1437). Sb. 24a. . . . . und bleibt schuldig Heschlein dem juden auf den weingarten mitsambt den fruchten 15 fl. auri auf teglich gesuch, von ieglichen guldin besunder. Acta sunt hec feria secunda proxima post festum beate Margarete virginis anno domini etc. XXXVIIo (15/VII 1437). Sb. 38/2b. — . . . . und bleibt schuldig der Hanns Wotznerin 11 fl. auri auf tzway jar, ze betzalen alweg auf ieglichen S. Merteinstag 5½ fl. auri. Actum in anno XXXVIIIo (1438). Sb. 20/14b. — . . . . . und bleibt schuldig dem Hennsel Hundesfeint 45 fl. auri, ze betzalen von Petri und Pauli uber 2 jar, und sol davon dienn die tzway jar 9 fl. auri. Actum in anno XXXVIto, in die Petri et Pauli (29/VI 1436). Sb. 76/1d.

Pr. S. 247 bis 273 für die Zeit von 1437 bis 1440 erkennbar ist.[1]) Was den Schreiber des Gb., den „magister" Rosenpusch betrifft, so ist anzunehmen, daß sich denselben der Stadtrat ausschließlich zur Unterstützung des Stadtschreibers bei Verfassung des Gb. von auswärts — wohl seiner sehr schönen Schrift wegen — verschrieben hat. Tatsache ist, daß in Preßburger Archivalien weder sein Name, noch außer im Gb. seine Handschrift vorkommt.

3. Die Beweggründe der Anlage. Die Grundstücke und das Stadtgebiet.

Wie bereits erwähnt, sind direkte Nachrichten darüber, weshalb der Stadtrat die Anlage der Bücher, und zwar in vorliegender Form, beschlossen hatte, nicht erhalten. Es ist gewiß, daß der Entschluß zur Anlage des Gb. dem Wunsche entsprungen ist, eine geordnete und verläßliche Gewere- und Lastenevidenz zu besitzen, und weiter kann unzweifelhaft angenommen werden, daß dieser Wunsch sich am stärksten in jener Schicht der besitzenden Bevölkerung geäußert haben dürfte, welche am Zustandekommen dieser Evidenz als Basis des Realkredites am unmittelbarsten interessiert war. Daß diese Schicht hauptsächlich die Kaufleute in sich begriff, ist ohne weitere Beweisführung anzunehmen; als Beleg ihres Kreditbedürfnisses wird im folgenden gezeigt werden, mit welch relativ ungeheurem umlaufenden Kapital die Preßburger Kaufleute 1400—1460 arbeiteten[2]), und welche Summen um die Mitte des 15. Jahrhunderts durch die Handelstätigkeit der Preßburger Bürgerschaft jahraus jahrein umgesetzt worden sind. Daß diese Kaufmannschaft ihre Interessen in der Stadtverwaltung zur Geltung gebracht hat, wäre auch ohne direkte Quellenbelege

[1]) Der Umstand, daß der Stadtschreiber die Redaktion des Sb. übernommen hatte, hat unzweifelhaft mit dazu beigetragen, daß der Stadtschreiber und seine Amtsnachfolger das Sb. weitergeführt haben.

[2]) Für die Zeit vor der Anlage des Gb. vgl. Kováts, Handelsbeziehungen, passim, wobei zu berücksichtigen ist, daß zu dieser Untersuchung ausschließlich nur die auf Köln bezüglichen Nachrichten herangezogen wurden, währenddem die zahlreichen Beziehungen mit Nürnberg, München, Wien usw. bei Behandlung des Themas nicht in Betracht kamen.

vorauszusetzen. Es ergibt sich jedoch hierfür ein schlagender Beweis, wenn man die Zusammensetzung des Stadtrates, welcher die Anlage des Gb. beschlossen hatte, daraufhin untersucht, ob und in welchem Maße kaufmännische Interessen in demselben vertreten waren. Als Ergebnis dieser Untersuchung zeigt sich, daß der überwiegende Teil der Ratsmitglieder aus Kaufleuten und Krämern bestand.[1])

---

[1]) Den Beruf der Preßburger Bürger des 15. Jahrhunderts festzustellen, ist eine ziemlich schwere, zum Teil unlösbare Aufgabe. In dieser Zeit bildet sich der allgemeine Gebrauch des Familiennamens aus, ohne deshalb vollständig der Berufsbezeichnung als Rufnamen zu weichen. Gerade die im Großhandel tätigen Bürger werden beinahe auss ›hließlich nur mit ihrem Familiennamen bezeichnet, Handwerker hingegen sehr häufig mit Berufsnamen. Es werden aber bereits viele Familiennamen aus Berufsnamen gebildet, so daß es nicht immer mit Sicherheit festzustellen ist, ob z. B. ein „Hans Tischer" ein Tischler war oder nur Tischer hieß. Einer der größten Kaufleute in Preßburg hieß Forster, ein Krämer hieß Huetter (Hutmacher), ein Tischler Pinter, ein Fleischer Schreiber, ein Hafner Varber usw. In der Liste der Ratsgeschworenen von 1439 ist nur ein Ratsherr mit einem Berufsnamen: Hanns kramer, von dem tatsächlich angenommen werden kann, daß er ein Krämer war und mit seinem Familiennamen Lang hieß. Zur Feststellung des Berufes der übrigen Ratsherren müssen, insoweit vorhanden, Nachrichten herangezogen werden, welche Aufschluß über ihre wirtschaftliche Tätigkeit geben. Da ergibt sich nun, daß außer dem bereits erwähnten Hans noch Paul Maltzhofer und Mathes Meindl Krämer waren; über Maltzhofers Tätigkeit legen zahlreiche Ausgabeposten der KR. Zeugnis ab: er lieferte oftmals Wein, Schwefel, Kupfer, Tuch, allerhand Kramwaren u. dgl. m. an die Stadt (siehe KR. 2: 606, — 4: 232, — 5: 31, — 10: 36 usw.). Meindl erwähnt seinen „Kram" (Kramladen) selbst in seinem Testamente (TestB. S 98); er war auch Haupt einer Handelsgesellschaft (KR. 2: 101), lieferte gleichfalls der Stadt Eisen, Papier, Wein, Südfrüchte, Gewürze, Leinwand u. a. m. (KR. 7: 35, 66, 113, — 9: 152, — 11: 51 und a. a. O.). — Erwiesenermaßen Großkaufleute waren: Ludwig Kunigsfelder, der mit Leonhart Hörndl zusammen eine Handelsgesellschaft betrieb, die mit zahlreichen ungarischen, österreichischen und süddeutschen Handelsfirmen im regen Verkehre stand (Ofen: Heinreich der Münich, Act. Pr. 275, Heiligenkreutzer Gb. Fo. CXLVI, — Michel Weiß Sb. 50/7a; — Wien: Andre von Meran, Act. Pr. 286, Sb. 141c, — Niclas Krambhoffer, Sb. 141c, — Erhart Grießer, Sb. 156a; — Breslau: Wentzel Reichel Sb. 156a; — Brieg: Hanns Heinczmann Sb. 156a; — und besonders München: Ludwig Potzschner Sb. 12/2d, — Laurenz Schrenk der ältere Sb. 12/2d, — Ludwig Tomlinger Sb. 12/2d, — Jorg Ramsauer Sb. 67/3d und Erasmus Ligsalcz, Heilkr. Gb. Fo.

Es kann daher nicht mit Unrecht geschlossen werden, daß einerseits bei der Anlage der Bücher kaufmännische Interessen treibend mitgewirkt, anderseits bei der Wahl der Anlageform kaufmännische Erfahrungen eingewirkt haben. Die letztere Annahme wird durch die Titelblätter der Bücher wirksam unterstützt, laut welchen der Bürgermeister „die Ordnung der Bücher gemacht" hatte, daher diese Ordnung, mit anderen Worten die Einrichtung der Bücher, nicht dem Ermessen des Stadtschreibers, als Vorstandes der Ratsstube überlassen blieb — die Anlage der Bücher nicht Kanzleitraditionen entsprang —, sondern auf die Initiative des Bürgermeisters zurückzuführen ist, der unstreitig in erster Linie die Bedürfnisse des praktischen

---

CXLIIII). — Peter Jungettel war mit einem Augsburger Kaufmann (Sb. 62/2a und 67/3a), Michel Wolf mit Wiener und Wienerneustädter Kaufleuten (Sb. 132d, 31/3a und 56/4c) in Verbindung. Diese drei können unbedenklich als Kaufleute angesprochen werden. Von Heinrich Aach, der einem Preßburger Kaufmann eine größere Summe Geldes schuldete (Sb. 145d), dann von Bartholomäus Scharrach und Caspar Ventur (die Repräsentanten der zwei angesehensten Bürgerfamilien), die wiederum Preßburger Kaufleuten ansehnliche Summen borgten (Sb. 140a, 144b, 161a usw.), kann angenommen werden, daß sie zumindestens indirekt (als Geldgeber bzw. Teilhaber) dem kaufmännischen Interessentenkreise angehörten. Flins, List und Reneiß haben des öfteren Wein, Schiffe, Holz usw. der Stadt geliefert, auch intervenierten sie bei den zahlreichen finanziellen und handelspolitischen Transaktionen der Stadt. Wenn auch direkte Zeugnisse darüber, daß sie unter eigenem Namen Handel trieben, nicht erbracht werden können, so ist doch nicht von der Hand zu weisen, daß sie am Preßburger Großhandel zumindestens indirekt interessiert waren. Da sie im Sb. verschiedentlich als Gläubiger (so besonders Reneiß, dessen Bruder Wolfgang übrigens ein recht waghalsiger Kaufmann großen Stiles war, vgl. Kováts, Städtisches Steuerwesen im Mittelalter (ung.), Pozsony 1900, Urkundenanhang) genannt werden, so ist ihr Interesse an einer geordneten Grundbuchsführung evident. Als Nichtkaufmann, sondern Gewerbetreibender, ist nur ein Ratsherr beglaubigt, Liebl, der Müller und Bäcker war. Der Kaufmannsstand entbehrte im mittelalterlichen Preßburg — mit Ausnahme der Krämer und Schmerber (Fettwarenhändler) — überhaupt einer Berufsbezeichnung. Die Ausdrücke: Kaufmann, Kaufherr, Händler, Gewölbherr usw. werden in Preßburger Quellen niemals gebraucht. Aber es gab trotzdem unzweifelhaft einen sehr reichen und relativ zahlreichen Kreis Preßburger Großkaufleute, zu welchem die Majorität der Ratsliste 1439 unbedingt zugezählt werden kann. Vgl. noch unten S. 63 Anm. 2.

Lebens sowie den Rat seiner Geschworenenkollegen berücksichtigte, als er die Form der Anlage entwarf. Wenn man sich vor Augen hält, daß die Anlage die Erleichterung des kaufmännischen Realkredites und die Sicherung der kaufmännischen Forderungen durch Liegenschaftspfänder in einer für die damalige Zeit äußerst glücklichen, sozusagen vollkommenen Weise ermöglichte, so wird man in der Anlage eine weitgehende Wahrung der kaufmännischen Interessen erblicken können. Vor Durchführung der Anlage erfolgte in Preßburg — wie anderswo auch — die Verhaftung der Grundstücke mittelst Ausstellung von Urkunden oder Eintragung einer mündlichen Erklärung in das allgemeine Stadtbuch. Eine Gewißheit darüber, ob und in welchem Maße Rechte Dritter an dem zu verhaftenden Grundstücke bestanden, konnte mangels einer verläßlichen Evidenz oft überhaupt nicht erlangt werden. Kam es zur Geltendmachung der Ansprüche der Gläubiger, denen Grundstücke oder das ganze Vermögen der in Verzug geratenen Schuldner verhaftet waren, so wurden vor Gericht oft ältere Ansprüche und Rechte Dritter angemeldet, und die Befriedigung der Gläubiger wurde vereitelt.[1]) Es ist einleuchtend, daß solche Zustände den Kredit nicht förderten und besonders für diejenigen unhaltbar waren, die von Berufs wegen eine möglichst intensive Ausnützung ihres Kredits anstrebten, d. h. für die Kaufleute. In dem Maße, wie ihr Geschäftsumfang

---

[1]) Akt. Pr. 261: Es ist fůr uns komen in offne schranne fůr gerichte der erber Marx N. anstat seins swehers, des Hainreich Strassers von Wienn, und hat klagt hintz der erbern frauen Elizabeth, des Cristan Summer hausfrau, die eemals den Hainreich Waldner auch eeleich gehabt hat, umb drey und tzwaintzig guldin in gold noch laut ains geltbriefs, den derselb Hainreich Waldner uber sich und sein guet darumb geben hat. Und darumb daz die vor genant frau E. nemlich mit irem namen in demselben geltbrief nicht begriffen was, und sich auch darinne nicht verpunden hiett umb die vorgemelt geltschuld ze antwurtten, so wardt dieselb frau E. und alles ir guet mit dem rechten ledig gesprochen von derselben geltschuld. Wår aber sache, daz der obgenant Marks ynder m̊chte in unserm gepiett m̊cht auf des Hainr. Waldner gůett und hab komen und tzaigen m̊chte, dartzu mocht er rechliche zusprůche haben umb die vorgemelt geltschuld. Acta sunt hec anno domini milesimo CCCCmo XXX octavo, feria quarta ante festum nativitatis Marie (3/IX 1438, also vor der Anlage).

wächst, wird ihr Verlangen nach Schaffung einer soliden Kreditbasis immer dringlicher. Nun fällt gerade in die kritische Zeit der Entstehung der Sonderbücher der Beginn einer Periode des höchsten Aufschwunges des Preßburger Großhandels. Im Jahre 1440 erwirbt die Stadt pfandweise die Zollverwaltung für ganz Westungarn (Zollstätten Preßburg, Karldorf und Ofen).[1]) Die weise Zollpolitik des Stadtrates begünstigt die ganz singuläre Ausbreitung des Preßburger Handels. Sowohl einzelne Bürger als auch Handelsgesellschaften setzen große Mengen von Auslandswaren in Ungarn um und führen heimische Erzeugnisse nach dem Auslande aus.[2]) Diesen Aufschwung, diese leider nur bis zirka 1460 dauernde Blüte des Preßburger Handels hätten ungeordnete Kreditverhältnisse empfindlich gestört, wenn nicht ganz unterbunden. Die Entstehung des Gb. und nicht

---

[1]) F. Kováts, Westungarns Warenverkehr im 15. Jahrhundert (ung.), Budapest 1902, S. 1—8; Ortvay, l. c. II 3 S. 69 ff.

[2]) Einige Ziffern mögen diese Ausführungen beleuchten: Die Zolleinnahmen in Preßburg betrugen in der Zeit der städtischen Pacht vom 2/VI. 1440 bis 28/IV. 1459, daher durch 18 Jahre und 11 Monate, 68 099 Goldgulden (ein Goldgulden gleich zehn Mark in deutscher Reichswährung). Der Zollwert der eingeführten und ausgeführten Waren kann approximativ durch Multiplikation der Zolleinnahmssummen mit 26 · 35 berechnet werden, das Ergebnis ist also 1 794 384 fl. oder 17 943 840 M. Es entfällt daher durchschnittlich auf ein Jahr beinahe eine Million Mark. Die Zolleinnahmen verteilen sich jedoch nicht gleichmäßig auf die einzelnen Jahre, es ist vielmehr eine stark aufsteigende Tendenz zu beobachten. Der Jahresdurchschnitt im Jahrfünft 1444/1449 betrug 2917, im Jahrfünft 1449/1454 4461, im Jahrfünft 1454/1459 5424 und in den letzten drei Jahren sogar 6392 fl. Die entsprechenden Warenwertsummen sind 76 861, 117 540, 142 915 und 168 429 fl. oder zehnmal soviel Mark. An dem gesamten Umsatz waren die Preßburger mit zirka 40 Prozent beteiligt. Eine einzige Preßburger Handelsgesellschaft (diejenige Albrecht Gailsams) setzte in einem Jahre (1457/1458) Waren im Werte von nicht weniger als 48 000 fl., also 480 000 Mk. um, ein Kaufmann solche im Werte von 11 735 fl. (117 350 Mk.). Hierbei ist noch der Zollverkehr der Preßburger an anderen Zollstätten, besonders in Ofen, zu berücksichtigen. Vgl. für diese Berechnungen Kováts, Westungarischer Warenverkehr S. 5 und S. 159, sowie Th. Mayer, Der auswärtige Handel des Herzogtums Österreich im Mittelalter (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs 6), Innsbruck 1909, IV. Kapitel SS. 91—108, sowie weiter vorn S. 45 Anm. 2 und S. 60 Anm. 1.

minder die glücklich gewählte Form seiner Anlage ist daher ganz unzweifelhaft auf die mächtig entfalteten Handelsinteressen bzw. auf die Präponderanz der Kaufmannsmitglieder der Stadtverwaltung zurückzuführen.

Daß die Grundbesitzverhältnisse und die große Zahl und Mannigfaltigkeit der Rechte Dritter an den Preßburger Liegenschaften die Schaffung eines Gb. unumgänglich notwendig erscheinen ließen, zeigt übrigens auch der Inhalt der Bücher auf das prägnanteste. Vorerst fällt die große Beweglichkeit des Grundbesitzes, durch die relativ häufigen Gewereänderungen ausgedrückt, auf, dann die große Zahl der Reallasten und ihrer Empfänger. Es ist klar, daß unter solchen Umständen ohne grundbücherliche Evidenz ein verläßliches Bild über die Verpflichtungen der Eigentümer und über die auf den Grundstücken lastenden Rechte Dritter nicht gewonnen werden konnte. Die Beweglichkeit des Liegenschaftsbesitzes wurde in erster Linie durch eine sehr starke Wanderbewegung der Bürgerschaft hervorgerufen; die Einwohnerschaft Preßburgs im 15. Jahrhundert ist nichts weniger als stabil.[1]) Selbstverständlich mußte aus dieser Erscheinung eine Unsicherheit der Besitzverhältnisse resultieren, wenn diese in Ermangelung einer grundbücherlichen Evidenz durch Nachbarzeugnis und Urkunden festgestellt werden sollten. Die Nachbarn wechselten zu oft, um verläßliche Auskunft erteilen zu können, und das Verlieren von Schuldurkunden durch die Berechtigten ist eine

[1]) Zu dieser Fluktuation der Bevölkerung liefert das Sb. selber die bezeichnendsten Belege (vgl. hierüber die Gewerestatistik im fünften Abschnitte). Als weiterer Beleg wäre noch der ständige Ausgabeposten in den Abrechnungen der städtischen Gaber (Steuereinnehmer) heranzuziehen, welcher unter dem Titel „verlornes gelt" über uneinbringliche Steuerschulden der verarmten, verstorbenen und jener Bürger handelt, die während der Steuereinhebung „aus der stat entwichen sind" (Raitbuch 1438 S. 2) oder „sich von hinne getzogen haben" (l. c. S. 4). — Auch die Verödungen, besonders der Weingärten, sind als Folge der Abwanderung zu betrachten. Die Zuwanderung hinwieder macht sich durch wiederholtes Auftauchen ganz fremder Elemente innerhalb der besitzendenBürgerschaft bemerkbar und wird durch die relativ häufigeErwerbung des Bürgerrechts (Einnahmeposten der KR. „Kaufrecht und purgerrecht") illustriert.

so allgemeine Erscheinung in dieser Zeit, daß sich im Sb. im Verlaufe der Weiterführung eine ziemlich häufig angewendete Amortisationsformel über verlorene Urkunden ausgebildet hatte, welche die Gläubiger bei Abzahlung der Schuld und Löschung der bezüglichen Eintragung im Sb. nicht produzieren konnten.[1])

Alle diese Umstände, in Verbindung mit dem relativ späten Zeitpunkte der Anlage, haben nicht nur die Schaffung des Gb., sondern zweifellos auch dessen Anlageform beeinflußt. Ein chronologisch in Regestenform geführtes Gb. hätte den Preßburger Zuständen keinesfalls in solcher Weise Rechnung getragen, als das Gb. mit Realfoliensystem. Der späte Zeitpunkt der Anlage erklärt auch die Wirkung des kaufmännischen Einflusses auf dieselbe. Gewiß haben kaufmännische Interessen auch auf die Anlage früher entstandener Gb. in anderen Städten Einfluß gewonnen, es unterschied sich jedoch die Geschäftsführung und wirtschaftliche Erfahrung der Kaufleute des 13. und 14. Jahrhunderts ganz wesentlich von denjenigen des 15. Jahrhunderts. Entsprach das chronologisch geführte Gb. im 14. Jahrhundert vielleicht noch den bescheideneren Wünschen der damaligen Kaufmannschaft, so konnte diese Anlageform dem Kaufmann des 15. Jahrhunderts nicht mehr genügen. Freilich dort, wo bereits Grundbücher bestanden, wurde von einer durchgreifenden Neuerung aus dem bekannten Grunde des Festhaltens am „Althergebrachten" fast durchweg bis zum Ende des 15. Jahrhunderts (München) abgesehen. Hingegen dort, wo — wie in Preßburg — es sich um eine „Verneuung", um die erstmalige Anlage handelte, drängten die gewachsenen Bedürfnisse der Interessenten und die Kompliziertheit der Besitz- und Lastenverhältnisse zur Wahl des Realfoliensystems.

Als eine zweite wichtige Vorfrage bei der Untersuchung der Anlage ist das Verhältnis des grundbücherlich verzeichneten Areales zum gesamten Stadtgebiet (zur Stadtmark) zu besprechen.

---

[1]) Sb. 121c ex 1450: Item der brief von der dreyßig guldein in das spital chan nit funden werden von dem spitalmaister . . . . . und ob der brief furbas funden wurd, so sol er kraftlos und tod sein.

Die Preßburger Stadtmark umfaßte im Mittelalter ungefähr dasselbe Gebiet, auf welches sich gegenwärtig die territoriale Gemeindekompetenz der Stadt erstreckt (zirka 75 qkm). Selbstverständlich ist, daß die im Gb. aufgenommenen Grundstücke der bewohnten Stadt (die „Häuser“), dann die Weidritzmühlen und die Weingärten nicht das ganze Stadtgebiet umfaßten; es wird jedoch das Ergebnis der folgenden Betrachtungen zeigen, daß trotzdem die gesamte Stadtmark in dem Grundstücksbestande des Gb. inbegriffen ist, da die in den Büchern nominativ nicht aufgezählten Teile der Stadtmark Appertinenzen der Grundstücke der bewohnten Stadt waren und als solche gleichsam zum Grundstücksstand der Hausfolien gehörten.

Die beigedruckte Kartenskizze des Stadtgebietes im Spätmittelalter zeigt schematisch die Nutzungs- (Kultur-) arten der einzelnen Teile der Stadtmark. Diese Teile sind:

1. Die bewohnte Stadt, d. h. die Vorstädte und die innere (civitas) Stadt — die „Häuser“ des Gb.

2. Das Weingartenvorgebirge (promontorium civitatis) — die „Weingärten“ des Gb.

3. Die Landmühlen (zum Unterschied zu den Schiffmühlen an der Donau auch heute noch so genannt) oder Weidritzmühlen am Weidritzbach entlang — die „Mühlen“ des Gb.

Diese drei Teile sind mit dem Grundstücksstand der Bücher identisch.

Das übrige Gebiet ist die gemeine Mark, die Stadtallmende, zu welcher

4. der Gebirgswald (Bannwald) nördlich der Weingärten,

5. die Äcker und Weiden (die Ackerallmende) westlich der Stadt und südlich der Weingärten, und schließlich

6. das Inundationsgebiet der Donau und die zahlreichen Donauinseln gehören.

Wäre in der stadtgeschichtlichen Forschung bisher die Rechtsgeschichte der Stadtmark nicht mit Stillschweigen übergangen worden, so würde es überflüssig erscheinen, besonders zu betonen, daß die Bürger Preßburgs, ganz

analog wie in den meisten Städten deutschen Rechtes[1]), eine Markgenossenschaft bildeten, und daß im Spätmittelalter die Nutzungsrechte an der gemeinen Mark auf die Häuser bzw. Haushofstellen der bewohnten Stadt radiziert waren. Die geschichtliche Entwickelung der Stadtmark als Grundlegung der Darstellung der Grundeigentumsverhältnisse im Stadtgebiete ist noch nicht untersucht worden. Hingegen ist vieles über ein angebliches städtisches Grundeigentumsrecht und über privilegierte grundherrliche Nutznießungsrechte der Stadt (als Korporation? als Stadtfiskus? als Gemeinde in heutiger Bedeutung des Begriffs? hierüber waren sich die „Forscher" nicht im klaren) zusammengeschrieben worden.[2])

Ein Grundeigentum der Stadt als juristischer Person besteht im Mittelalter nur ganz ausnahmsweise an einzelnen Grundstücken[3]); das angebliche Grundeigentum der Stadt am Stadtgebiet (es soll wohl Obereigentum gemeint sein) hat im Mittelalter nicht existiert und hat sich viel später, seit dem 16. Jahrhundert, unter dem Einflusse der Rezeption des römischen Rechtes zu entwickeln begonnen. Der gesamte Grund und Boden der Stadtgemarkung, insofern er dem Stadtrechte unterworfen ist, gehört im Spätmittelalter der communitas civium, der „gemeine arm und reich in der stadt ze Preßpurg", und daß diese Gemeine nicht die Stadt als Korporation, sondern die Markgenossenschaft der cives ist, braucht des näheren nicht begründet zu werden.[4]) Ursprünglich, etwa im 11. bis 12. Jahrhundert, bestand keine eigene Stadtmark in Preßburg, sondern die Bürger waren als freie Hintersassen der Burg Markgenossen in der königlichen Burgmark. Später, etwa gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts, als aus einzelnen Kolonien der Schutzbürger der Burg die Stadt erwuchs[5]), wurde die Stadtmark

---

[1]) Vgl. G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 2. Band, Erlangen 1870, besonders S. 165 ff. 192 ff. 803 ff.

[2]) Ortvay, l. c. II 2 S. 365.

[3]) Vgl. den fünften Abschnitt.

[4]) v. Maurer, l. c. S. 192.

[5]) Für diese Zeitbestimmung spricht mangels direkter Überlieferungen die Baugeschichte der städtischen Hauptpfarrkirche zum heiligen Martin, dessen ursprüngliche Anlage und frühesten ausgeführten Teile auf romanische Stileinflüsse hinweisen. Ortvay, l. c. II 1 S. 208 ff.

von der Burgmark wahrscheinlich losgelöst, doch blieb der König bzw. in dessen Namen seine Beamten bis 1291 Obermärker der Stadtmark. Deshalb hatten damals die Bürger für die Holznutzungen gewisse Abgaben zu leisten, und für die auf den Rodungen im Gebirgswalde entstandenen Weingärten ein gewisses Quantum (ako — Eimer) Most jährlich zu zinsen gehabt, welche Leistungen mit der Handfeste von 1291 den Markgenossen (hospitibus in civitate nostri Posoniensi, also nicht der Stadt!) erlassen wurden. Hierdurch entsagt zugleich der König stillschweigend seines Eigentums an der Mark als Obermärker[1]), und seit dieser Zeit ist die Stadtmark frei, d. h. es steht das alleinige Eigentum an dieser den Markgenossen zu.

An der Nutzung der gemeinen Mark nimmt nicht jeder Bürger teil, sondern nur der bürgerliche Grundbesitzer in der bewohnten Stadt.[2]) Diese Nutzung ist gleichsam eine Zugehörung des Grundstückes; sie wird vom Eigentümer oder Nutznießer des Grundstückes, insofern er im Besitze der bürgerlichen Rechte ist[3]), gewissermaßen als

[1]) Handfeste des Königs Andreas III. von 1291 (vgl. Ofner Stadtrecht S. 247): „Preterea concessimus, quod racione sylve vel lignorum aut quorumlibet edificiorum comiti venatorum pro temporis spacio nullum debitum et nullam solucionem dare debeant“ (sc. hospitas) .... „Ordinavimus eciam et concessimus, ut de vineis ipsorum antiquis et de novo plantatis vel plantandis nullum debitum, scilicet nec akones, qui vulgariter chybriones dicuntur, vel aliam exaccionem ullo unquam tempore dare et solvere teneantur.“ — In die Stadtmark sind anläßlich der Inkorporation benachbarter Dörfer (Schöndorf, Wedritz) in die Stadt auch deren Dorfmarken einbezogen worden. Noch im 16. Jahrhundert finden sich Spuren der Selbständigkeit dieser ehemaligen Sondergemeinden und ihrer Sondermarken, z. B. durch ein genossenschaftlich (nachbarschaftlich) ausgeübtes Jagdrecht einzelner Vorstadtgassen als Nachfolger dieser Gemeinden, vgl. KR. 61: 278: In die purificationis Marie (2/II 1507) als dÿ Wedritzer den herren (des Rats) ain hierßen haben geschennckht, nach geschafft meiner herren zu vertrinckhen geben 5 β δ.

[2]) Vgl. v. Maurer, l. c. S. 195.

[3]) Deshalb muß ein Nichtbürger (Adeliger oder Pfaffe), wenn er ein Hausgrundstück erwirbt, auch die Pflichten des Markgenossen übernehmen, um die Rechte desselben genießen zu können: Wir graf Thomas zů S. Jörigen und auch zů der zeit unsers herren dez chuniges tarnykmeister und alle unser erben, vergehen und tůn chunt .... umb daz haus, daz Paul der Spiczer zů der zeit richter ze Prespůrch und der

Ausfluß dieses Eigentums- oder Nutznießungsrechtes bezogen. Unter diese Bürger teilt der Bürgermeister den Ertrag des Waldes und der Auen, Holz und Heu, aus; diese Bürger erhalten einen genau fixierten Anteil an den Allmendfeldern zugewiesen. Das Recht zur Viehhaltung, daher die Nutzung der Allmendweide, wird nur hausgesessenen Bürgern zugestanden.[1])

Alle diese Nutzungsrechte an der Allmende werden mit dem Worte „Lust“ bezeichnet.[2]) Lust ist der Anteil, der dem betreffenden Grundstückseigentümer aus den Erträgen der gemeinen Mark zukommt; anderseits werden mit diesem Worte bzw. mit Wortzusammensetzungen, deren Stammwort Lust ist, diejenigen Allmendteile bezeichnet, aus welchen die Erträge fließen bzw. deren Boden periodisch unter die Berechtigten ausgeteilt wird (Stadtlust, Bürgerlust, Ungerlust, Hauslust usw.).

Diese zweifache Bedeutung des Wortes hat in der stadtgeschichtlichen Forschung viel Verwirrung angerichtet. Es ist diese Verwirrung so weit gediehen, daß man die Verteilung der Hauslust allen Ernstes sogar als eine Vermessung der Häuser zu Grundsteuerzwecken (!) angesehen hat.[3])

Die mit den Zahlen 4 und 6 bezeichneten Teile der Stadtmark bildeten den vom Bürgermeister verwalteten Teil der Stadtallmende.[4]) Die Verwaltung der Allmende war eine der wichtigsten Agenden dieses Funktionärs; zur

---

geswaren rat und auch die gancze gemain doselbes uns haben gunnen ze chaufen ...., verpinten wir uns und unser erben unverschaidenleichen mit unseren trêun an alles gevêr, daz wir .... dasselb haus sullen in nůcze und in gewêr innehaben in allem dem rechten recht, ales ain ander půrger ze Prespůrch, uns sullen auch alles daz dovon leyden, recht als ain ander půrger ze Prespůrch ...... Or.-Urk. im Stadtarchiv, Lad. 22 Nr. 9, vom 23/IV. 1379. Der Graf wird daher von der Markgenossenschaft als Genosse aufgenommen, erhält die Rechte eines solchen, hat aber auch die Verpflichtungen zu übernehmen.

[1]) Siehe Artikel 156 des Stadtrechtes (nach der Numerierung von v. Király, l. c. S. 414.

[2]) Vgl. Schmeller-Frommann, Bayrisches Wörterbuch, 2. Aufl., München 1872, I. Band 1519—1520, verb.: „Luß“.

[3]) v. Király, l. c. S. 33; Ortvay, l. c. II 2 S. 55.

[4]) v. Maurer, l. c. S. 802ff.



Durchführung dieser Aufgabe verfügte er über verschiedene subalterne städtische Organe, in erster Linie über die Stadtförster.[1]) Aus dem Ertrage der Wälder und Wiesen wurde vorerst ein gewisser Teil zu Stadtzwecken verwendet (die Stadtlust: Bau- und Werkholz besonders für die Stadtbefestigung, dann Holz und Heu für die Stadtkammer), das übrige (Bürgerlust) unter die hausgesessenen Bürger verteilt. Wie die Stadtweide verwaltet wurde, ist nicht bekannt, nur das steht fest, daß nur den hausgesessenen Bürgern das Weiderecht zustand, und daß die Anzahl der zum Weidegang zugelassenen Tiere fixiert war.

Der mit 5 bezeichnete Teil der Allmende, die Ackerallmende[2]), wurde nicht von der Stadtverwaltung bewirtschaftet, sondern dessen Boden periodisch unter die hausgesessenen Bürger ausgeteilt. Diese Ackerallmende nannte man die „Hauslust", d. h. Ackeranteil der Häuser. Über ihre „Austeilung" sind verschiedene Register, die ältesten aus 1510 und 1517, erhalten.[3]) Es gebührten den einzelnen Hausstellen verschieden große Anteile, welche nach Stangen (einem Längenmaß) bemessen wurden (d. h. der Ackerboden wurde mit Stangen ausgemessen). Die Hausstellen der inneren Stadt erhielten beiläufig doppelt so viel Stangen zugemessen, als wie die Häuser der Vorstadt. Außerdem wurde je ein Haus in der Vorstadt (das Frauenhaus auf der Schöndorfergasse) und in der inneren Stadt (der Kramhof) mit je einer Scheibe beteilt.[4])

---

[1]) Näheres bei Ortvay, l. c. II 2 S. 366—369.

[2]) v. Maurer, l. c. S. 809.

[3]) Beide Register wurden auf Grund eines „altten register des datum geschriben stet M CCCC XXXVI jare" verfaßt. Dieses Register aus dem Jahre 1436, welches unzweifelhaft mit der Anlage des Gb. im Zusammenhange stand (vielleicht als Hilfsregister der Zusammenschreibung der Hausgrundstücke), ist nicht mehr erhalten. Die Register 1510 und 1517 sind in das Rechtsbuch eingetragen und bilden eine wertvolle Handhabe zur Kontrolle der Gewerespalte der Häuser am Schlusse der Weiterführung des Sb. Die Aufschriften der Register sind abgedruckt bei v. Király, l. c. S. 416f.

[4]) Es scheint, daß ursprünglich die annähernd gleich großen Haushofstellen der inneren Stadt und der Vorstädte gleiche Anteile erhielten und daß die Ungleichheit (1510 schwankt ein Anteil zwischen 1 und

Die mittelalterlichen Quellen geben weder die Lage der Allmendäcker an, noch sagen sie etwas Näheres über die Durchführung der Hauslustverteilung aus. Es sind daher die obigen Ausführungen über die Hauslust unter Beweis zu stellen. Diesen liefert in überzeugender Weise eine Flurkarte aus dem 18. Jahrhundert.[1]) Sie ist „mappa generalis pratorum et agrorum Posoniensium" betitelt, ohne Jahreszahl, nur mit der Nummer 92 versehen. In derselben ist der mit 5 bezeichnete Teil der Stadtmark aufgenommen. Das Areale ist in Segmente (Flurstücke) geteilt, welche teils ohne Bezeichnung sind, teils mit Gassennamen bezeichnet wurden, z. B.: „prata plateae Longae (Langegasse der inneren Stadt)", „prata plateae Danubialis (Donauneusidel, später Donaugasse in der Vorstadt)" usw. Die einzelnen Gassensegmente sind wiederum in Längsstreifen geteilt, welche unzweifelhaft den Hauslusten entsprechen. Der südwestliche Teil des Areales wurde als Gemeinweide (pascuum) bezeichnet. Ein ziemlich großes, nicht weiter geteiltes Segment führt den Namen „Landkutscherscheibe", welcher Name sich bis auf heute als Flurname erhalten hat. Der

---

8 Stangen) die Folge der Teilung der Hofstellen ist. Die Art der Nutzung der Hofstelle war für den Allmendanspruch irrelevant; es erhielten die als Gärten (vgl. weiter oben S. 55 Anm. 3) genutzten Grundstücke der bewohnten Stadt, ja sogar die öden Hausstellen genau so ihre Stangen zugeteilt, als wie die überbauten und bewirtschafteten Grundstücke. Vgl. z. B. aus dem Register 1510: Gaisgassen .... Item ain oden Schewber — 1 Stange, Schondorffergassen ..... Item ain oden (ohne Nennung eines Besitzers, also verlassen!) — 1 Stange; — aus dem Register 1517: Spitalneusidl, ortus Gergel Müller — 1 Stange usw. — Häuser, die auf Immunitäten oder in der gemeinen Mark erbaut sind, erhielten keinen Lustanteil, so 1510 die Häuser der Nonnenpeunt (beunda monialium auf der Immunität der Klarisserinnen) oder die Häuser der Neustadt (Rodung auf einer Insel nächst der Stadt). 1510 entfielen auf die Hausstellen der Vorstadt 612, auf die der inneren Stadt 720 Stangen und je eine Scheibe; da 1513 laut Gewerestatistik (vgl. fünften Abschnitt) in der Vorstadt 549 und in der inneren Stadt 218 Hausstellen gezählt werden können, so ersieht man den Unterschied in der durchschnittlichen Größe der Lustanteile der Vorstadthäuser gegenüber den Häusern der inneren Stadt. Vgl. noch den fünften Abschnitt.

[1]) Im Stadtarchiv, ohne Signatur. Diese Karte wird in der Herausgabe des Gb. reproduziert werden.

Ausdruck „Scheiben“, dann die Einteilung des Areales nach Gassen beweist, daß zur Zeit der Herstellung dieser Flurkarte die Ackerallmende, die alte Hauslust, tatsächlich in diesem Teile der Stadtmark gelegen war; ohne weiteres kann man gleichzeitig hinzufügen, daß auch im Mittelalter die Ackerallmende sich dort befunden hat. Auf die eventuelle Einwendung, daß die Verhältnisse des 18. Jahrhunderts einen Rückschluß auf das Mittelalter nicht unbedingt gestatten, kann entgegengehalten werden, daß die Preßburger Bürgerschaft im Mittelalter nachgewiesenermaßen nicht unbedeutenden Körnerbau und Viehzucht getrieben hat [1]), und nachdem von Äckern, Wiesen und Weiden im bürgerlichen Sondereigen innerhalb der Stadtmark nichts bekannt ist, diese Landwirtschaft nur städtische Allmendwirtschaft gewesen sein konnte — daher eine Acker- und Wiesenallmende bereits im Mittelalter auf dem Stadtgebiet unbedingt bestanden haben muß. Wo soll nun die Ackerallmende gelegen sein, wenn nicht dort, wo sie die Flurkarte ausweist? Die hier beigegebene Kartenskizze des Stadtgebietes zeigt, daß in den anderen Teilen der Stadtmark, über deren andersgeartete wirtschaftliche Nutzung die mittelalterlichen Quellen übrigens ganz ausführlich berichten, für die Ackerallmende überhaupt kein Platz war. Daß über die Lage und den Umfang der Ackerallmende die Quellen schweigen, darf nicht weiter wundernehmen; bildet doch diese niemals ein Objekt für Gewereübertragung, Versatzung, Verkauf, Schenkung oder letztwillige Verfügung. Eine Erwähnung derselben in mittelalterlichen Privaturkunden oder amtlichen Aufzeichnungen war deshalb weder notwendig, noch angebracht.[2])

Da nun auf Grund der vorhergehenden Untersuchungen der Gebirgswald, die Hauslust und die Inselauen als integrierende Bestandteile der gemeinen Mark erkannt worden sind, so kann man behaupten, daß mit zwei Ausnahmen die gesamte Stadtmark direkt oder indirekt im Grund-

[1]) Vgl. Ortvay, l. c. II 4 S. 72.

[2]) Gegen einen Platzwechsel der Ackerallmende spricht schließlich auch die allgemein bekannte, jahrhundertelange Beständigkeit der Bodennutzung und Markteilung.

stücksstande des Gb. inbegriffen ist, indem die vorhin aufgezählten drei Teile der gemeinen Mark als „alle die nutzen und rechte, die zu den häusern gehorent“, betrachtet werden können.[1]) Die erste Ausnahme betrifft die innerhalb des Stadtgebietes liegenden Immunitäten, so die königliche Burg, dann einzelne der Kirche gehörigen, vom Stadtrechte eximierten Grundstücke, die zweite die im Gebiete der Inselauen liegenden Obst- und Gemüsegärten.[2]) Die Nichtberücksichtigung der Immunitäten bei Anlage des Gb. ist selbstverständlich; anders verhält es sich bei den Inselgärten. Daß kein rechtlicher Grund vorlag, dieselben aus dem grundbücherlichen Grundstücksstande auszuschließen, wird am schlagendsten dadurch bewiesen, daß während der Zeit der Weiterführung tatsächlich mehrere Male der Versuch unternommen worden ist, einzelne Gruppen dieser Gärten in das Gb. aufzunehmen (Näheres im nächsten Abschnitt). Allein es sind bei diesen Versuchen nicht sämtliche Gärten, sondern — wie bemerkt — nur einzelne Gruppen berücksichtigt worden, und die Evidenz ihres Gewere- und Lastenstandes ist nur eine Zeitlang durchgeführt, dann aber wieder aufgegeben worden. Dieser Umstand gibt in Ansehung der im übrigen für mittelalterliche Verhältnisse peinlich genauen Art der Grundbuchführung zu denken. Unzweifelhaft muß der Grund zu dieser exzeptionellen Behandlung der Gärten im Gb. in äußeren, der Grundbuchsführung hindernd entgegenstehenden Umständen gesucht werden. Tatsächlich sind solche äußere Umstände auch vorhanden gewesen. Es lagen die Gärten im Inundationsgebiete der Donau und waren stets der Gefahr ihrer gänzlichen oder teilweisen Vernichtung durch Überschwemmungen ausgesetzt. Als Beispiel, in welchem Maße die Lage und Ausdehnung der Inseln und damit die Zahl und Lage der darauf befindlichen Gärten wechselte, möge angeführt werden, daß eine der größten Inseln (die Pötschen), auf welcher zahlreiche Gärten angelegt waren, durch die Ver-

---

[1]) Ständige Formel in zahlreichen Verkaufs- und Versatzungsurkunden.

[2]) Näheres bei Ortvay, l. c. II 1 S. 16—22.

legung des Hauptbettes der Donau im Laufe der Jahrhunderte von einem Ufer des Stromes (dem linken) an das andere Ufer gelangte. Im Mittelalter, bis ins 18. Jahrhundert, war diese Insel nur durch ein schmales Rinnsal (den „Steineingang") vom linken Ufer der (großen) Donau (Stadtufer) getrennt. Heute liegt sie südlich des rechten Ufers, und an der Stelle der mittelalterlichen Insel fließt jetzt die Donau.[1])

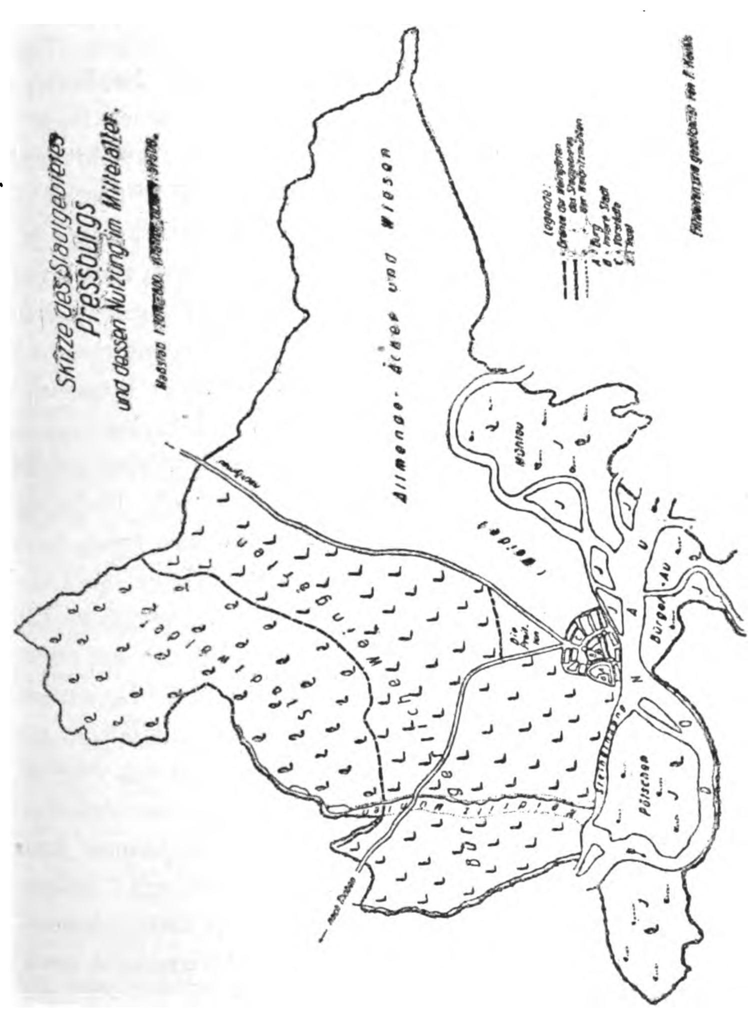
Es ist daher leicht verständlich, daß sich Grundstücke, welche von heute auf morgen ganz oder teilweise verschwinden konnten, zur Aufnahme in den Grundbuchsstand nicht eigneten, und ist diese Nichtaufnahme der Inselgärten deshalb als kein Abbruch an der Vollständigkeit der Anlage des Gb. mit Bezug auf die berücksichtigten Grundstücke anzusehen.[2])

---

[1]) Diese Veränderung der Lage der Insel ist in der Kartenskizze berücksichtigt worden. Ursprünglich hat sich die gesamte Stadtmark ausschließlich am linken Ufer der Donau ausgedehnt. Infolge der Veränderungen des Stromlaufes gelangten einzelne Teile der Stadtmark auf das andere Ufer, wie das z. B. ceteris paribus auch in Worms der Fall war. Vgl. v. Maurer, l. c. S. 176.

[2]) Ein zweiter Aufsatz folgt.

Beilage 1.


Skizze des Stadtgebietes
Pressburgs
und dessen Nutzung im Mittelalter.
Allmende-Äcker und Wiesen
Legende:
Pötschen
Bürger-Au
Donau

Beilage 2.

Beispiele vollständiger Realfolien der beiden Bücher.

Der Einfachheit halber sind solche Realfolien, und zwar diejenigen eines Vorstadthauses, zweier Häuser der inneren Stadt und zweier Weingärten, gewählt worden, welche während der Weiterführung nicht geteilt worden sind, Da das Realfolium des Gb. nur aus den Eintragungen der Anlage besteht und diese Eintragungen auch im Sb. wiederholt werden, so sind allenfallsige Abweichungen in der Textierung der Gb.-Eintragungen den korrespondierenden Sb.-Eintragungen zwischen runden Klammern beigesetzt, im übrigen nur die Eintragungen des Sb. berücksichtigt. Die umrahmten Folien geben den genauen Text ohne jede Korrektur, mit möglichster Anpassung an die Eintragungsformen der Bücher wieder. Die mittlere Spalte ist die Gewerespalte, links von ihr, so wie im Original, die Actums der Geweren. Die rechte Spalte ist die Lastenspalte. Abweichungen von der Schreibweise der Vorlage sind: Große Buchstaben nur am Anfang der Sätze und bei Eigennamen; Eigennamen buchstabengetreu, bei anderen Wörtern v und w als Vokale durch u, u als Konsonant durch v ersetzt. Alle Zahlenzeichen mit arabischen Ziffern, mit Ausnahme der Jahreszahlen, welche dem Originale gleichlautend sind. Gelöschte Eintragungen in eckigen Klammern. Spätere Zusätze zu bestimmten Eintragungen mit Sternen gekennzeichnet. Alle Erklärungen zu den Eintragungen sowie Verweise auf andere Quellen usw. sind in den Anmerkungen gegeben.

I. Vorstadthaus: Wedricz Gb. 85d Sb. 109a.

Item[1])	[Cůntz Hősch]	dient 64 ₰ noch inhaltung des gruntbuchs (vierundsechtzig ₰ zu der pfrund als obengeschriben steet).[2]) [und bleibt schuldig dem Hennsel Hundesveint 45 fl. auri auf gewondliche dienst. Dafur steet sein weingarten genant der Kottner mitsambt dem hause; und denselben knaben hat innen der Werl Fullenwolf.][3])	Anlage
		[und bleibt schuldig dem Aserl juden registro suo 24 fl.][4])	18/VIII 1449.

[1]) StB. 1434: Chunz parlier (ist identisch mit Kunz Hősch, durch das Test. des Peter Hősch bezeugt, siehe weiter) 1 Wohnpartei und 83 Eimer Wein; StB. 1500: Hanns Marchart 4 Wohnparteien und 97,5 Eimer Wein; StB. 1503: Gerig Strabmer 1 Wohnpartei und 47,5 Eimer Wein; Allmendanteil 1510 2 Stangen, 1517 2 Stangen; in LustR. 1510 und 1517 Lanng Hanns als Berechtigter eingetragen. Erwähnt als Nachbarhaus im Test. des Michel Pob 1418 (TestB. 28): „haus auf der Wedritz (Sb. 108d) . . . . . anderhalb zenachst dem Peter Hoschen“. Peter Hosch selber testiert 1434 (TestB. 10): „Item so schaffe ich mein ledigs freys haus gelegen auf der Wedricz meynem weyb Anna, neben dem Schőnn Jacoben (109b) und anderhalben neben Scharen (108d) haus, ausgenomen 32 ₰ dinst, dy̆ man dint alle jar jårlichen davon.“ Lehrreich ist die Gewereanschreibung des Kunz Hősch, dieser ist unzweifelhaft der zweite Mann der Frau des Peter Hosch und hat den Namen des ersten Mannes angenommen. Die Frau Anna, der das Haus 1434 vermacht wurde, ist identisch mit jener Anna, die 1454 an die Gewere geschrieben wird.

[2]) Gb. 85bb: „dient . . . . auf drey tåg Michaelis, nativitatis Georij zu der pfrund, die gestift hat Hamb(o)t in eren Stephani regis. Cappelan her Wenntzla.“ — Dieser Ewigdienst bestand noch 1555: vgl. Regestrum proventuum ecclesiarum SS. Martini, Michaelis et Laurenti et hospitalis S. Ladislai, monachorum item ac monialium (Stadtarchiv, Lad. 24 Nr. 1a) S. 33: Wedritz. Item Michel Pruckchner Agatha uxor dient 64 ₰ nach inhaltung des gruntpuechs ad beneficium Stephanj regis.

[3]) Sb. 76/1d (Weingarten Kottner und Wůrslegel): [Cuntz Hosch] . . . . [und bleibt schuldig dem Hennsel Hundesfeint 45 fl. auri, ze betzalen von Petri und Pauli uber 2 jar, und sol davon dienn die tzway jar 9 fl. auri. Actum in anno XXXVIto in die Petri et Pauli (29/VI 1436).]

[4]) Judenreg. im Sb. Nr. 314. Aserl jud. Item Chuncz Hősch und Anna sein hausfrau bleiben schuldig dem Aserln juden und seinen erben 24 fl. auri auf teglichen schaden und gesuech. Dafur seczen sy inn zu furphanndt ir haus, gelegen auf der Wedritz, mit aller seiner zugehörung, zenachst dez Paul Schreiner hausung (Sb. 108d). Und was an dem phanndt abgieng, das haben dy juden auf allen andern irn guetern ungeverlich, wo sy dy haben. Actum an montag nach unserer lieben fraun tag assumpcionis anno etc. XLVIIIIo (1449, 18/VIII). — Späterer Zusatz: Actum des ausschreibens an montag nach invocavit anno LIIo (28/II 1452).

Datum	Actum	Name	Vermerk
25/II 1454.	Actum feria secunda nach Mathie apli anno LIIIIto	[Anna Kuntz Hoschen witib]	
14/VII 1457.	Actum quinta post Margarete anno LVIImo	[Peter Grunwalt[1]) Barbara uxor]	[und bleibt schuldig zu S. Stephan des heiligen kunigs pfrundt in S. Merten pfarrkirchen 20 fl. auri, davon jerlich 2 fl. auri zu dienen, nach laut aines briefs. Actum 5ta post Marg(are)te anno LVIImo.] [und bleibt schuldig Annen Kunczen Hőschin und Elsbeten irer swester, 36 fl. auri, zu bezalen 20 fl. auf weinachten schierist, und darnach von denselben weinachten ůber ain jar die ubermaß; und dieselben 30 fl. auri (!) sol die Elsbet ir lebteg aus innenhaben und nůczen. Und was in an dem haus abgieng, daz sullen sy haben auf anndern des Peter und Michel Grunbald gůtern, nichts ausgenomen. Actum 5ta post Marg. anno etc. LVIImo.]
2/XII 1482.		[Hans Marchart[2]) Agnes uxor]	[und beleibt schuldig hern Thoman in gotsleichnamscapellen 40 fl., davon jerlich ze dienen 4 fl. noch laut ains briefs. Actum 2a post Andree 82.]
16/IV 1512.	Actum feria sexta post pasce anno etc. duodecimo	Hanns Vnger[3]) Elizabeth uxor	

II. Haus: in der stat des ersten tails Gb. 112d, Sb. 142a.

Anlage.	Item[4])	[Sebold Goldsmid]	frey.

[1]) Erwähnt im Testamente der Elsbet, Frau des Jacob Schön 1463 als Nachbar (TestB. 142).

[2]) Die Frau Agnes deß Marchart war in erster Ehe mit Hanns Strobmer (Stromair) verheiratet und eine Tochter des Hans Hundsfeint (vgl. Sb. 16/3c, 63/3d, 85/4c). Ihr erster Mann vermacht ihr 1481 das Haus, vgl. TestB. 189: Item mer schaff ich meiner hausfrau (Angles) mein haus mit aller geltschult, gelegen auf der Wedritz zwischen Mert Klőtzner (Sb. 108d) und Wolfgang Knoll (Sb. 109c!). Der Gerig Strabmer des StB. 1503 ist sein Sohn.

[3]) Ist identisch mit dem Hanns Lanng der LustR. 1510 und 1517.

[4]) Im StB. 1434: Sebold Goldsmid und 1 Wohnpartei; im StB. 1500 Wolfgang Zellas, 81 Eimer Wein; StB. 1503: Wolfg. Selauß suester eine

[Hanns von Haidenhaim]	[vermerkt, daz Hanns Haidenhaim tenetur dem Jacob juden von Ofen 27 fl. auri registro; item tenetur 27 fl. auri dem Jacob juden.][1])	1439.
	[Item tenetur dem alten Isserl juden von S. Mertteinsperg 54 fl. auri.]*[2])	1440.
	*[Item doran hat er ym ausgericht 33 fl. auri am montag nach Vrbani pape anno domini MCCCCoXLIo; und die anderen 21 fl. auri gesteent an schaden biß auff die sunbenten anni eiusdem.]	29/V 1441.
[Leonhart Freysleben Anna uxor]	[und bleibt schuldig dem Jacob juden und Lewbman juden 24 fl. registro Io.][3])	9/X 1443.
	[und bleiben schuldig dem Jacob juden von Ofen 13 fl. 3 β registro Io.][4])	15/VI 1444.

Wohnpartei und 51,5 Eimer Wein; im StB. 1535: Hans Seeloß (wahrscheinlich der Sohn des Wolfgang), 3 Wohnparteien und 13 Eimer Wein. LustR. 1510: Wolfg. Seelas 2 Stangen; 1517: Wolfg. Seeloß 2 Stangen.

[1]) Knapp nach Beendigung der Anlage, also noch 1439 eingetragen (nach Zeugnis der Schrift, dann noch in Erwägung dessen so bestimmbar, daß 1441 bereits von der übergebenen Schuld Teilabzahlungen gemacht worden sind). Ist nicht in den Judenregesten verzeichnet und unzweifelhaft eine Schuld mit der folgenden, d. h. vom Jacob Juden dem Isserl zediert. Beispiele solcher Zessionen („Übergaben") finden sich mehrfach in den Judenregesten.

[2]) Ist gleichfalls nicht in den Judenregesten. Zwischen 1439 und 1440 eingetragen, vgl. die vorige Anmerkung, daher die Jahreszahl mit 1440 bestimmt.

[3]) Judenreg. Nr. 101: Item Leonhart Freyesleben sneyder und Anna sein hausfrau und ir beider erben bleiben schuldig dem Jacob von Ouen und auch dem Lewbman juden miteinander unverschaidenleich und iren erben 23 (!) fl. auri an schaden hincz auf dy nachstkunftigen weinachten (25/XII 1443). Stund es aver lenger, so get furbaß auf yeden gulden 4 δ wyenner alle wochen zu gesüch. Fur haubtguet und gesuch seczen wir im den juden zu phannt unser haus, gelegen in dem Newen Geslein zenachst dez Peter Jungetl dy zeit burgermaister hausung (Sb. 141d). Und was an dem phand abget, das haben dy juden auf aller ander irer hab. Actum am mitichen vor Colomannj anno etc. XLIIIo (9/X 1443),

[4]) Judenreg. Nr. 151: Item Leonhart Freysleben sneyder und Anna sein hausfrau und ir bayder erben bleiben schuldig dem Jacob juden von Ouen und seinen erben 13 fl. auri und 3 β δ wyenner, zu bezaln an schaden auf S. Johannstag sunebennd (24/VI 1444). Stet es aber lenger, so get furbas auf yeden guldein 4 δ wyenner alle wochen zu gesuech. Fur haubtguet und gesuech setzen sy den juden zu phannt ir haus, gelegen in dem Newen Geßlein zenachst dez Peter Jungetel hausung. Und was an dem phannt abget, daz haben dy judenn auf aller ander irer hab. Actum an montag S. Veitztag anno etc. XLIIIIto (15/VI 1444).

6/IX 1445.	Actum an montag vor nativitatis Marie anno XLquinto		[Item auf dem obenschriben haus hat des Hanns Haydenhaim chind genant Anne 32 fl., dy im der benant sein vater darauf verschaft hat nach inhaltung des geschefts.][1] [Item Leonhart und Anna bleiben schuldig Peter goltsmid von Brunn und seinen erben 60 fl. auri auf tegliche zalung. Dafür seczen sy im daz haus ledigs und freys, ausgenomen dy 32 fl. auri, dy dem chind darauf verschaft sein, als vorverschriben stet. Actum an montag vor nativitatis Marie anno XLquinto.]
7/XI 1446.	Actum an montag vor Martini anno XLVIto	[maister Caspar Zimerman]	[und bleibt schuldig dem Aserl juden 20 fl. registro suo.][2]
20/V 1448.			[und bleibt schuldig dem Aserln juden 50 fl., ze beczallen auff Michaelis negstkünftig. Actum am montag nach Bonifacij anno etc. XLVIIIo.]
10/VI 1448.	Actum feria 2a ante Barnabe apli anno XLVIIIo	[Vlreich Windperger kramer et Benigna uxor]	
9/XI 1450.	Actum an montag vor Martini anno Lmo	[Gocz Arnolt Anna uxor]	[und bleiben schuldig dem Vlreich Windtperger und seinen erben 60 fl. auri, zu bezaln zwischen bie und S. Michelstag anno Lmo feria secunda vor Martini.]
18/XI 1451.			[und bleiben schuldig dem erbern weisen Puczel und Huntpis und

[1]) TestB. 55 ex 1444: Hie ist vermerkt das gescheft das ich Hanns Haydenhaym getan hab und ist mein leczter will: am ersten hab ich geschafft meiner tochter und meiner elichen hausfraun tochter Anna genaee, zwen und dreyßig guldein in gold, gueter hungrischer guldein, auf meinem haus gelegen in dem Newn Gessel ainthalb zenachst dez erbern Peter Jungetel haus, anderthalb dez fursichtigen Swarcz Pertel haus (letzteres Sb. 145b).

[2]) Judenreg. Nr. 247: Item maister Caspar zimerman und sein erben bleiben schuldig dem Aserl juden und sein erben zwainczig gulden in gold an schaden zu bezaln auf dy vasnacht nachstkomund (22/II 1447). Stet es aber lenger, so get furbas darauf teglich schaden und gesuch. Dafur haubtguet und gesuch seczen sy den juden ze furphanndt ir haus gelegen im Newn Gessel zenachst dez Peter Jungetel haus, daz da ist sunst ledig und frey vor aller ander geltschuld. Actum an montag vor S. Mertentag anno domini etc. XLVIto (7/XI 1446).

		irer gesellschaft zu Rauenspurg und irn erben 45 fl. auri auf tegliche zalung. Acta sunt hec an montag Luce evang. anno etc. Lprimo.]	
		[Item Gocz Arnolt und Anna uxor tenentur dem Albrecht Gailsam und seinen erben, als si das vor dem rat erchannt haben, 40 fl. auri. Actum am erchtag vor trium regum anno Lsecundo.][1])	8/I 1452.
		[Item der obgenant Gocz Arnolt und Anna uxor bleiben schuldig den erbern Gebhart Gåb anstat seiner herren, Jostn und Ytaln vettern der Huntpis purgern zu Rauenspurg und irer gesellschaft, zwayhundert phund wyenner phennige auf tegleiche zalung. Dafůr seczen si in ze pfanndt ir haus im Gessel mitsambt der ôden genant Puchsenhoff, darzu mer alle ire varunde hab, dy si haben, wenig oder vil, nichts ausgenomen, davon si sollen sein almal dy erst geweren nach der stat gerechtichait. Acta sunt hec an montag vor conversionis S. Pauli anno etc. LIIo.][2])	24/I 1452.
Actum an montag vor Valentini martiris anno LIIIIto	[Hanns Behem schuester Elizabeth uxor]	[und bleibt schuldig in S. Lasla spital 40 fl. auri nach laut ains briefs, und die herchomen von dez Gailsam wegen.]*[3])	11/II 1454.

[1]) Vgl. weiter unten Anm. 3.

[2]) Ist jedoch auf dem Realfolium (Sb. 147a) des „Puchsenhofes" nicht eingetragen.

[3]) Albrecht Gailsam ist auf einem Weingarten (Kuttner 76/2b) dem Spital 90 fl. auri schuldig geworden und bewegt nun die Witwe seines Schuldners, des Gocz Arnolt, daß sie von dieser Schuldsumme 40 fl. übernehme. Diese Transaktion geschieht zum selben Zeitpunkte, als wie die Gewere des Hauses geändert wird. Der neue Eigentümer stellt auch über diese Spitalsschuld einen Schuldbrief aus. Vgl. Sb. 76/2b (nach der Eintragung der erwähnten Schuld per 90 fl.): daran hat deu Goczin und Hanns schuster dem spital auf dem haus, das yecz hat der benant Hanns schuester, verguet 40 gulden, und dy gent dem Albrecht Gailsam an den obgenanten 90 fl. herab. Actum an montag vor Valentini martiris anno LIIIIto. — Laut SpitB. S. 29 waren Schuldner des Spitals: von 1441 angefangen Nicolae Wolff 70 fl. auri, dann Gotz kramer (derselbe, welcher hier Hausbesitzer) 90 fl. auri, seit 1450 Al-

5/IV 1456.	Actum an montag nach Ambrosij anno etc. LVIto	[Niclas Meixner schuester Margareta uxor]	
25/VII 1457.			*[daran hat er bezalt 20 fl. auri. Actum 2a S. Jacobj anno LVIImo.]
17/VIII 1479.		[Steffan Janusch schuester Anna uxor]	[und beleiben schuldig Wolfgangen Aigner kursner hundert gulden, darumb das hauß sein pfand ist, nach laut ains brives. Actum 3a post assumptionis Marie anno etc. LXXnono.]
24/VII 1482.	Actum in vigilia S. Jacobj 82	[Steffan Meixner Vrsula uxor]	[und beleiben schuldig in das capitel hie 60 fl., davon zu dienen nach laut ains briefs. Actum in vigilia S. Jacobj 82.]
1484.		[Jorig Klockel[1]) Kathrein uxor]	
17/III 1494.	Actum 2a post judica anno etc. 94	[Erhart Schwärtzel]	

brecht Gailsam auch mit 90 fl. auri. 1454 ist folgender Zusatz verzeichnet: Dovan hat er (A. Gailsam) abgeledigt 30 fl. auri, und dint nach von 60 fl. auri alle jar 6 fl. zu den drein tegen als oben bemelt ist. — Von denselben 60 gulden hat auf sich genomen der schuester, gesessen neben dem Jungetel in dem Geßlein 40 gulden; dovan sol er jerlich dienen 4 gulden zu zwain tagen im jar, das ist zu den weinachten 2 gulden und zu S. Jorgentag 2 gulden. Die hat er verphenndt nach lautt eins briefs. — Zusatz 1457: Davon hat abgeledigt der Niklas schuster 20 fl. anno quinquagesimo septimo zu S. Michelstag (29/IX 1457!).

Die Originalurkunde über diese Transaktion ist erhalten (Arch. Lad. 24 Nr. 6/38) und lautet in ihren Hauptstellen: Ich Hanns schuester genant Behaim, mitburger zu Prespurg und ich Elizabet sein hausfrau bechennen fur uns und all unser erben . . . . . das wir miteinander unverschaidenlich schuldig bleiben und gelten sullen den armen leuten in das neu spital S. Lasla vor der stat Prespurg gelegen . . . . vierczig gueter hungrischer guldein in gold . . . . ., dy auf uns chommen sein von dem erbern Gocz kramer und Anna seiner hausfraun von des hauß wegen unser wonung, das wir von in erchauft haben, also beschaidenleich: dieweil wir dieselben summ gulden innhaben und der nicht bezaln, sullen wir den bemelten armen durftigen leuten und irn spitalmaistern davon ains yeden jars dienen und rayhen vier guldein der obgemelten munß und werung zu zwain zeiten im jar . . . . . Und baide fur hauptguet und dienst seczen wir den armen leuten und irn spitalmaistern zu rechtem fuerphannt das obgemelt unser wolerchaufts haus, gelegen in der stat Prespurg im Schuestergeßlein zenachst der Jungetlin haus . . . . . . Geben zu Prespurg nach Christi unsers herren gepurd vierczehenhundert jar und darnach in dem vier und funfczigisten jar an erchtag vor unser lieben frauntag der liechtmeß (29/I 1454).

[1]) Schuster laut TestB. 203 ex 1485; er vermacht seine ganze Habe seiner Frau.

Actum 3a post Tiburcij anno etc. 94	[Andre Våterler[1]) Anna uxor]		15/IV 1494.
	Wolfgang Zelaus[2]) Dorothea uxor		1495.

III. Haus: in der stat des anderen tails Gb. 122d, Sb. 154d.

Item[3])	[Andre Prawn]	dient 60 δ noch laut des grundbuchs (sechtzig δ auf Michaelis, gestift Jacob richter in eren crucis zu S. Lorenntzen. Cappellan her Hans Frankh).[4]) [und dasselb haus ist halbs frauen Margarethen, seiner hausfrauen morgengab.	Anlage.
Actum feria secunda vor Nicolaj anno etc. LVto	[Wolfgang Prawn] [Anna uxor]	[Item das haus halbs ist junkfraun Barbara, des Andre Prawn tochter, nach inhalt ains geschefts. Actum utsupra.][5])	1/XII 1455.

[1]) Schuster, vgl. Sb. 113/6b und 113/6c.

[2]) Schuster laut StB. 1503, vgl. S. 78 Anm. 4.

[3]) Im StB. 1415: VII von Ens und 1 Wohnpartei; im StB. 1430: Andre Prawn, desgleichen im StB. 1434: dazu 107 Eimer Wein; im StB. 1500 und 1503: Mert Huphauff; im LustR. 1510: Mert Huphauff 4 Stangen; im LustR. 1517: domus Welserin (Niklas Frauenmarkter wurde auch Welser genannt) 4 Stangen. — Die Lage des Hauses beschrieben: Ulrich Dawherin (Sb. 155a) versetzt 1424 ihr „haus gelegen in der stat ze Prespurg hynter den fleischpenken neben des Anderl Prawn .... haus" (Act. Pr. 184). Vgl. noch SpitB. 67 ex 1447 und 70 ex 1450: „haus hinndter den fleischpenken" (bezieht sich auf Sb. 155a und 155b, als Nachbar Andre Prawn genannt).

[4]) Bestand dieser Grunddienstbarkeit bezeugt für 1420: Andre Polczel und seine Frau Barbara versetzen „ir haus lediges und freys, ausgenomen 60 δ, dye es dint al jar zu des Gweltleins phrund in S. Larenczen kirchen, gelegen in der stat ze Prespurg aynthalben zenechst des Vlr. Dawher haus (Sb. 155a), anderthalben des Cristan Wa(l)her haus (Sb. 154c)", daher das Haus Sb. 154d. — Auch 1555 besteht der Dienst noch, vgl. Reg. prov. S. 9: dient 60 δ nach inhaltung des gruntpuchs.

[5]) Andre Prawn testiert im TestB. 84 ex 1454: Item mer schaff ich meiner hausfraun Anna mein haus halbs zenachst dem Hanns Holczer (Sb. 154c) gelegen, damit ze tuen und ze lassen an alle zuspruch und hindernuß vor allermeniclich, und mer schaff ich meiner tochter Barbara das ander tail haus halbs also beschaidenlich, ob mein tochter Barbara chem zu fokpern jarn und ob si nicht mochten miteinander uberain werden, so sol man daz haus scheczen was es wert wer, darumb sol dy mueter dy wal haben. Und ob dy tochter abging ee wenn si zu vogtpern jarn chem, so sol es der mueter zue erben, damit ze tuen und ze lassen an alle zuspruch und hindernuß als oben geschriben stet. — Die hier bedachte Frau, in zweiter Ehe Frau des Wolfgang Prawn, testiert ihrerseits (TestB. 118) im Jahre 1463: Item von erst so schaff ich meinem lieben man Wolfgang Prawn mein tail haus, oder das halb haus mit der wal, als mir es mein voriger man seliger geschafft hat.

30/I 1469.		[Katharina uxor]	[und haben kaufft der benant Bolfgang Prawn und Kathr. uxor den tail, den Barbara gehabt hat, und das haus ist nu gantz ir. Actum 2a ante purificacionis LXnono.]
17/VIII 1478.		[Paulko Werkusch Elen uxor]	[und beleiben schuldig dem Wolfg. Prawn und seiner hausfrau 30 fl., zu dem nagsten S. Jorigen 15 fl. und darnach auff S. Michaels auch 15 fl. zu zallen. Actum 2a post assumpcionis Marie anno 78.]
14/V 1481.	Actum 2a post Stanislaj 81	[Mert Hupauf Dorothe uxor]	
18/V 1481.			[und beleiben schuldig in das capitel hie 60 fl., davon jerlich 6 fl. auf Egidij zu dienn noch laut ains briefs. Actum 6a post Bonifacij anno etc. LXXXI.] [und beleiben schuldig dem Pauln Werkusch 37 fl. Actum 6a post Bonifacij anno etc. LXXXI.]
1/IX 1511.	Actum 2a feria die Egidj (1511)	Margaretha quondam relicta Nicolai Fraunmargkhter	

IV. Zwei Weingärten im: Kottner und Würslegel Gb. und Sb. 76/2d, 76/3a. A: Gb. und Sb. 76/2d.

Anlage.	Item	[Clara des Stifter tochter]	[dient in das capitel 1 urnam.] [und dieselb Clara mitsambt ir swester der Philipp Hobitzanerin sullen hinfür kain zusprucb nicht haben tzu irer steufmueter, der Wentzleb Påstlerin in kainerlay weise; ze gleicher weise sullen sy auch gerubt und an zuspruch bleiben von derselben irer steufmuter umb allerlay stoz und zuspruch. Und die verrichtung haben gemacht die erbern Steffan Reneiß, Martine Pulkuß, Pertel Scharrach und Caspar Ventur.

		Actum in vigilia visitacionis Marie anno domini etc. XXXVIIIo.][1])	(1/VII 1438.)
Actum 2a post assumpcionis Marie 82	[Michel Gigkerly Kathrein uxor]	und ob ettwan zuspruch von der Clara obengeschriben furkem, dj sullen dj Michel Gigkerlein und Katharina sein hausfrau verantwurtten. Actum utsupra.	19/VIII 1482.
		[und dient in das junckfraucloster von den zway tailn von 20 fl. nach laut ains briefs, und den Mulslag haben im dy junkfrauen frey lassen. Actum 2a post Lucie anno etc. LXXXX4.][2])	15/XII 1494.
		[und dint hern Jorgen Teinpek zu seiner pfrundt und sein nachkomen 2 fl. auf ablosung nach laut ains briefs. Actum in profesto Martinj anno etc. 97.]*[3])	10/XI 1497.
Actum 2a die beati Leonhardj anno etc. IIIo	[Caspar Mayr schlosser]		6/XI 1503.
Actum 2a ante Anthonj anno etc. VCnono	Elena uxor Caspar Fuxl maritus		15/I 1509.
		* an der obern schuldt hat Caspar Fuxl erlegt 10 fl. Actum 2a post Pangracy anno domini etc. V° decimo.	8/V 1510.

B: Gb. und Sb. 76/3a.

Item	[Cristina des Philipp Hobitzaner hausfrau]	dient in das capitel 1 urnam.[4])	Anlage.
		[und bleibt schuldig dem pharrer zu S. Larentzen 10 fl. auri, davon	

[1]) Vgl. dieselbe „Verrichtung“ im folgenden Folium.

[2]) Vgl. die korrespondierende Eintragung sowie den Satz von 1491 im folgenden Folium.

[3]) Als Nebenpfand wird das Haus Sb. 29c auf der Nonnenpeunt versetzt, trotzdem es hier nicht erwähnt ist: Sb. 29c (Michel Gickerl) — [und dint nach laut ains briefs herrn Jorgen Teinpeck und seinen nachkomen zu seiner pfrundt 2 fl. auf ablosung, als auf dem weingarten Kunter begriffen ist. Actum feria sexta in profesto Martinj anno 97.]

[4]) Besteht noch 1555, vgl. Reg. prov. S. 75.

jerlich ze dienn auf Andree 1 fl. auri. Actum in anno XXXVIIIIo.][1])

[Item dieselb Cristina ist in denselben puntten als ir swester die Clara in der verrichtung als vorgeschriben steet. Und welhe swester untter yn baiden abgeet, ee wann die ander, mit dem tode, derselben weingarten sol gevallen und eriben auf die ander.][2])

1444. [Philipp Gikerl (Cristina) uxor] [und bleibt schuldig dem Isserl juden vom Budweis 6 fl. auri registro.][3])

2/X 1447. [Item im rat ist erchannt worden, das dy benant frau Cristina mit irm tail weingarten hat gewalt den zu verchauffen, verseczen und vermachen und allen frommen damit ze schaffen nach der stat zu Prespurg recht. Actum am montag vor Francisci anno etc. XLVIImo.]

9/XII 1448. [und bleibt schuldig dem Hendel juden von Prespurg.]*[4])

17/XI 1449. * Actum (delecionis) feria 2a ante Elizabeth anno etc. XLIXo.

---

[1]) Hierzu siehe Sb. 113/13a: (Philipp Gikerl, Cristina uxor) . . . . . [und den weingarten secztt er zu phanndt dem pharrer zu S. Lorenczen zusambt dem weingarten gelegen im Kchunter, von eins jartags wegen, als oben pey dem weingarten gelegen im Künter geschriben ist. Actum am montag vor Mathei apli et evang. anno etc. XLVIIo.] (18/IX 1447).

[2]) Vgl. das vorhergehende Folium.

[3]) Nicht im Judenregister; bezieht sich jedoch auf folgende Satzung: im Hausfolium Sb. 11d ist der Nachfolger des Philipp Hobitzaner, des ersten Mannes der Cristina, Andre Ostermann, der 1444 folgende Schuld bekennt: „[und bleibt schuldig dem Philipp Gikerl 3 fl. 1 ort (ein Viertelgulden) zu bezalen auf dy nachstchomunden weinachten in anno XLIIIIo; und dyselb geltschult seczt der benant Gikerl (als Rechtsnachfolger des Hobitzaner, welch letzterer dem Isserl seit 3/III 1443 3 fl. auri schuldig war, vgl. Judenreg. Nr. 93), dem Isserl juden von Wudweis, als sich das erfind registro suo, mitsambt ainem weingarten.]“

[4]) Vgl. Judenreg. Nr. 296: „Item Philipp Gikerel und Cristina sein hausfrau bleiben schuldig dem benanten Hendel juden (des jungen Muschen sun) 2 gulden auf teglichen schaden. Dafur seczen sy den juden zu rechtem furphannd dy uberteurung irs weingarten der vorverschriben stet zu ainem jartag fur 10 fl., gelegen in Kottnern. Acta sunt hec an montag vor Lucie anno domini millesimo etc. XLVIIIo“ (9/XII 1448).

	[Michel Gikerl Katherina uxor]	und ist die helfft ir morgengab.	7/I 1482.
		[und beleiben schuldig herrn Wolfgang Gerad 10 fl., in 5 jaren ze bezallen. Actum 2a post 3um regum 82.]	
		[und beleiben auf paidenn tailen schuldig in S. Lasla spital 10 fl., davon jerlich auf S. Paulstag conversionis zu dienen. Actum 2a post Anthony 85.]	24/I 1485.
		[und dient von paiden tail Kunter, und Můlslag, in das junckfrauenkloster von 20 fl. zwen, weinachten, nach laut des briefs. Actum feria 2a post circumcisionis anno 91.][1])	2/I 1491.
		[und dint herrn Jorgen Teinpek zu seiner pfrundt und sein nachkomen 2 fl. auf ablosung nach laut ains briefs. Actum inprofesto Martinj anno etc. LXXXX septimo.]	10/XI 1497.
Actum 2a beati Leonhardj anno etc. IIIo	[Caspar Mayr schlosser]		6/XI 1503.
Actum 2a Anthonij anno etc. nono	Helena uxor Caspar Fuxl maritus		15/I 1509.

[1]) Die beiden Teile Kunter sind 76/2d und 76/3a, der (Weingarten im) Můlslag ist Sb. 100/4c, und ist dortselbst eingetragen: (Michel Gigel, Ka(thari)na uxor) — [und dient als vor bei dem Kunter begriffen ist noch laut des briefs. Actum ut supra] (d. h. wie hier).

III.

Zur Geschichte des altpreußischen Jagd- und Fischereirechts.

Von

Herrn Professor Dr. jur. **Wilhelm von Brünneck** †

in Halle a. d. Saale.

I.

Die vom Hochmeister des Deutschen Ordens Herman von Salza und dem Landmeister Preußens Herman Balk den Städten Kulm und Thorn am 28. Dezember 1233 gegebene Kulmer Handfeste[1]), nicht minder die Neuausfertigung, welche der Landmeister Eberhard von Seyne den Kulmer und Thorner Bürgern auf deren Bitte statt des durch den Brand Kulms zerstörten Originals am 1. Oktober 1251 erteilte[2]), zerfällt, nicht zwar der Form, wohl aber dem Inhalte nach in drei Teile. Wird im ersten Teile (Art. 1—8) von den Städten Kulm und Thorn als Körperschaften, von ihrer Rechts- und Gerichtsverfassung sowie von den bei der Gründung zu gemeinsamem Gebrauch der Bürger bestimmten, ihnen überwiesenen und zugeteilten Gütern und Gerechtsamen gehandelt, so haben die in den zweiten Teil aufgenommenen Satzungen (Art. 9—21) zum Gegenstande die Rechtsverhältnisse der einzelnen Bürger der beiden Städte, und zwar derjenigen Bürger, welche der Orden mit Gütern ausgedehnten Umfanges für sich und ihre Erben beiderlei Geschlechts, dem flämischen Rechte entsprechend, mit der Verpflichtung ausstattete, der Landesherrschaft in Kriegszeiten Reiter- und Ritterdienste zu leisten und alljährlich zu Martini einen Rekognitionszins in Wachs und Geld zu entrichten.

---

[1]) Preuß. U.B., herausgegeben durch Philippi, I 1 Nr. 105.

[2]) Daselbst I 1 Nr. 252.

Der dritte Teil (Art. 22—24) hat eine allgemeinere Bedeutung. Die darin enthaltenen Verordnungen erstrecken sich auf das Kulmer Land und seine Einwohner überhaupt, ohne Unterschied, ob sie als Bürger den Städten Kulm und Thorn angehören oder Landleute sind. Ihnen allen sollen die damit geschaffenen Einrichtungen, welche bezwecken, den Verkehr, Handel und Wandel zu erleichtern und das allgemeine Wohl zu fördern, zum Vorteil gereichen.

Werden im ersten Teil von den der Stadt Kulm zu ihrem Weichbild angewiesenen und zugeteilten Hufen, Gewässern und Rechten die Inseln der Weichsel und der Biberfang, von dem Areal Thorns nur die Biber ausgenommen[1]), so weicht der zweite Teil nicht unwesentlich ab.

Wir stoßen darin auf eine größere Menge namhaft gemachter und einzeln aufgezählter Rechte, welche der Orden von den an Kulmer und Thorner Bürger verkauften und zu erblichem Besitzrecht verliehenen Gütern und deren Nutzungen ausschließt, um sie für sich zurückzubehalten. Dabei darf indessen ein wichtiger Umstand nicht übersehen werden. Manche dieser Rechte nimmt der Orden durch das ganze Land hin für sich selbst in Anspruch[2]), andere behält er sich allein gegenüber denjenigen einzelnen Bürgern vor, welche von ihm Güter zu erblichem Besitzrecht verliehen erhalten.[3]) In der Zahl der letzteren ist das Jagdrecht mit inbegriffen, nicht zwar das Recht, wilde jagdbare Tiere in Besitz zu nehmen und sich anzueignen schlechthin und überhaupt, wohl aber mit der Einschränkung, daß die Bürger von jedem Stück Wild, welches sie oder ihre Leute fangen, mit Ausnahme wilder Schweine, Bären und Rehe, gehalten und verbunden sein sollen, der

---

[1]) Ältere H.F. (Art. 2). Erst die neuere H.F. von 1251 (Art. 2) nimmt auch die Inseln aus.

[2]) Ältere Kulmer H.F. (Art. 10), neuere (Art. 10). Es gehören dahin die Biber, die Salzquellen, Gold- und Silberbergwerke sowie jede Art Erz, ausgenommen das Eisen. Ältere H.F. (Art. 11), neuere (Art. 11).

[3]) Ältere Kulmer H.F. (Art. 14), neuere (Art. 14). Man beachte die Worte: „Sane quod de lacubus, molendinis ac feris posuimus, ad illos dumtaxat cives extendimus, qui a domo nostra — hereditati esse dinoscuntur.“

Landesherrschaft den rechten Vorderbug zu geben und auszuantworten.[1])

Sieht man auf die Gründe, in welchen sie beruhen, so sind die dem Deutschen Orden durch das ganze Land hin vorbehaltenen Rechte auf seine Landesherrschaft und Gebietshoheit zurückzuführen und als daraus hergeleitete nutzbare oder niedere Regalien zu kennzeichnen. Als solche sind die Rechte des Biberfanges und der Ausbeute der Gold- und Silberbergwerke und die Erzgewinnung zu erachten. Eine andere Beurteilung erfordern die ihm vorbehaltenen Rechte, welche er nur allein auf solche Bürger der Städte Kulm und Thorn erstreckt und angewandt wissen will, die ihre Güter von ihm käuflich an sich gebracht und zu erblichem Besitzrecht verliehen bekommen haben. Diese Rechte ermangeln der Eigenschaft und Bedeutung der Regalien. Sie fußen in dem Eigentumsrecht an den verliehenen Gütern und müssen deshalb als Eigentumsvorbehalte angesehen werden.

Man hat sich dabei gegenwärtig zu halten, daß, gestützt auf das Privileg, das Kaiser Friedrich II. 1226 dem Hochmeister Herman von Salza erteilte[2]), in Verbindung mit dem Inhalte der durch den Herzog Konrad von Masovien über die Abtretung des Kulmer Landes im Jahre 1230 ausgestellten Urkunde[3]) der Deutsche Orden sich für befugt hielt und als berechtigt erachten konnte, nicht nur die Herrschaft und Hoheit über dieses und das von den heidnischen

---

[1]) Ältere Kulmer H.F. (Art. 14), neuere H.F. (Art. 14): „Volumus —, ut de qualibet fera, quam ipsi vel eorum homines ceperint, exceptis porcis, ursis et capreolis, armum dextrum domui nostrae reddere teneantur."

[2]) Preuß. U.B. I 1 Nr. 56.

[3]) Daselbst I 1 Nr. 78. Man sehe darin die Worte: „cum omni honore et jurisdictione, perfecto et vero dominio (Landesherrschaft), proprietate et possessione (Eigentum und Besitz) omnium predictorum et aliorum omnium, que in privilegiis largitionum conscribi solent aut possunt", und vgl. damit die vorangehenden Worte: „totam terram cum aquis — montibus — silvis — cum omnium eorum libera et plena utilitate ac fructu — castores et omnes venationes quarumcunque ferarum, piscationes quoque piscium omnium generum cum ipsis aquis predictis — pontibus, molendinis et insulis."

Preußen noch zu erobernde Land für sich in Anspruch zu nehmen, sondern sich zugleich als Eigentümer des ganzen innerhalb seines Staatsgebietes befindlichen Grundes und Bodens anzusehen und Eigentumsrecht daran zu behaupten und geltend zu machen.[1])

Die Abgabe des rechten Vorderbugs von jedem Stück Wild, das sie oder ihre Leute fangen würden, welche der Orden den Kulmer und Thorner Bürgern, die er mit Gütern zu erblichem Besitzrecht beliehen, auferlegt, entspricht einer wenn nicht durchaus gleichen, so doch nahekommenden Einschränkung des Jagdrechts, die man in einzelnen süddeutschen Weistümern antrifft.

Die Kundschaft des Gerichts in der Ach wegen des Wildbanns zu Dornstetten[2]), welche im Jahre 1400 dem Grafen von Württemberg als dem Landesherrn zu wissen getan wird, lautet „von des wiltbans wegen, daz es von alter her recht sy gewessen, daz man jagen sull beren vnd schwin vnd wolff, vnd vns daz nio gewert ist, vnd vff welles herren gut daz gefelt wirt, dem selben herren git man die recht, as hie nach geschrieben stät: von ainem beren daz höpt vnd ain hant, vnd von ainem höwenden schwin ain durchschlagenden schulttern mit zwen rippen, daz daz wiltbret für gang vnd von ainer liennen daz höpt, vnd von einem frisßling nütz". Ferner lesen wir in der „verkhünndung der armen leuth jm thall zu Bayerßbronn" (südwestlich von Dornstetten)[3]) die Worte: „jn der vorgeschriben wyttraiche

[1]) Wie der Deutsche Orden nahmen auch die preußischen Bischöfe und Domkapitel nach vollzogener Teilung ihrer Gebiete mit dem Orden und zwischen einem jeden Bischof mit seinem Kapitel außer der Landesherrschaft das Eigentum an dem innerhalb ihres Herrschaftsbereiches befindlichen Areal für sich in Anspruch, vgl. die Urk. v. J. 1267 (U.B. des Bistums Samland Nr. 77) über den Vertrag zwischen dem Bischof Heinrich von Samland und dem Hochmeister Anno von Sangerhausen, welchem der Bischof seine Burg in Königsberg und 70 Hufen Land gegen 50 Hufen im Kulmer Lande abtritt, bei den Worten: „omne plenum et integrum jus proprietatis et possessionis omnium predictorum mansorum in episcopum, successores ipsius et ecclesiam cum omni rerum dominio transferentes."

[2]) Grimm, Weistümer I S. 387.

[3]) Grimm a. a. O. I S. 388.

(Bezirk) haben die armen leut jm tal zu Bayerßbrun gerechtigkait zu jagen vnnd zufahen allerhand wildprett, on das rottgewildt (Rotwild), dauon sollen sie geben, nemlich von einem beer das haubt vnnd die recht handt, von einem hawenden schwein den kopff, vnd von einer lienen vnd einem frischling nichts, vnnd die vorgeschribnen recht anntwurten einem ambtman zu Dornstettenn." Dennoch stellt sich, der sachlichen Ähnlichkeit ungeachtet, die Jagdbeschränkung der Kulmer Handfeste (Art. 14), verglichen mit den angeführten Weistümern, als eine altpreußische Besonderheit dar. Nicht wie in Württemberg sind es Bauern (arme Leute), die ihren Grund- und Gerichtsherren von der Jagd, in deren ungestörtem Besitz sie sich von alters her befunden und behauptet haben, Stücke des von ihnen erbeuteten Wildes abzuführen haben. Als Bürger Kulms und Thorns, denen die Kulmer Handfeste die Abgabe des rechten Vorderbugs auferlegt, kommen vielmehr nur solche Besitzer von Gütern in Frage, deren größerer Umfang es gestattet und ermöglicht, daß sie in Zeiten des Krieges dem Orden als dem Landesherrn Ritter- oder doch Reiterdienste leisten.[1])

Neben und außer den Bürgern (mochten sie nun Güter vom Orden gekauft und verliehen erhalten haben oder nicht) treten, nicht zwar schon in der älteren Kulmer Handfeste von 1233, wohl aber in deren Erneuerung von 1251 feodales (Lehnleute) auf.[2]) Es sind darunter Grundbesitzer zu verstehen, welche innerhalb des Weichbildes der einen oder der anderen der beiden Städte oder außerhalb desselben im Kulmer Lande auf Gütern größeren Umfanges ansässig geworden sind und ihren Wohnsitz genommen haben. Sie werden, obschon im uneigentlichen Sinne, Lehnleute genannt, weil sie von ebendiesen Gütern, je nachdem[3]), ob diese letzteren 40 Hufen oder mehr oder

---

[1]) Ältere Kulmer H.F. (Art. 17), neuere H.F. (Art. 17).

[2]) S. die erneuerte H.F. von 1251 (Art. 8) bei den Worten: „Dicti cives ac feodales earumdem civitatum de communi consensu cesserunt — de jure, quod in Wizla super navigio habuerunt." S. auch die am Schluß der Handfeste unter den Urkundszeugen genannten feodales.

[3]) S. von Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen I. Die kölmischen Güter S. 34—36.

eine etwas geringere Zahl von Hufen umfaßten, Reiterdienste nach Ritters Art mit schwer gepanzertem Streithengst, schweren Waffen und schwerem Brustpanzer oder aber mit leichterer Rüstung von Mann und Pferd Reiterdienste schlechthin im Kriege leisten mußten.[1])

Des Jagdrechts der Lehnleute und des dem Orden vorbehaltenen Rechts, die Abgabe des rechten Vorderbugs von ihnen zu verlangen, geschieht in der erneuerten Kulmer Handfeste vom Jahre 1251 noch keine Erwähnung. Wir erfahren davon erst durch eine Urkunde vom 17. November 1278.[2]) Es ergibt sich daraus, daß die Lehnleute des Kulmer Landes die gleiche Abgabe von der durch sie oder ihre Leute gemachten Jagdbeute an den Orden zu verabfolgen hatten wie die, welche die durch ihn mit Gütern beliehenen Kulmer und Thorner Bürger darbringen mußten.

Wichtiger und bedeutsamer für die Geschichte des altpreußischen Jagdrechts ist ein anderer Umstand. Die Urkunde, welche sich als eine durch den Vizelandmeister und Ordensmarschall Konrad von Thierberg vollzogene Erneuerung eines vordem durch den Landmeister Preußens Herman Balk den in das Kulmer Land sowie nach Pomesanien und Pogesanien eingewanderten polnischen Rittern erteilten, während des Krieges verlorengegangenen allgemeinen Privilegs erweist, lehrt uns, daß die in der Kulmer Handfeste wegen der Jagd getroffenen Bestimmungen keineswegs bloß für die mit Gütern zu flämischem Erb- und Besitzrecht beliehenen Bürger und Landleute maßgebend blieben. Sie sollten auch auf die vom Orden mit Gütern und Freiheiten zu polnischem Ritterrecht[3]) belehnten polnischen Ritter erstreckt und angewandt werden.

Ja, in einer Beziehung ging das Privileg sogar noch einen Schritt weiter. Es verstattet nicht nur den polnischen Rittern selbst das Jagdrecht innerhalb der Grenzen ihrer Lehngüter mit der Maßgabe, daß sie den rechten Vorderbug von jedem Wild, das sie oder ihre Leute fangen und erlegen (ausgenommen die in der Kulmer Handfeste ge-

[1]) Ältere H.F. (Art. 17); neuere H.F. (Art. 17).

[2]) Preuß. U.B. I 2 Nr. 366.

[3]) S. hierüber von Brünneck a. a. O. II 1 S. 20—26.

nannten Tiere), an die Landesherrschaft abliefern, sondern gibt es auch deren Untersassen mit der gleichen Einschränkung. Nur sollen die letzteren, wie das Privileg hinzufügt, ihre Fangzeuge „auf Zeit" aufzuheben und zu entfernen schuldig sein, wenn und sooft die Ordensbrüder es sie wissen lassen würden.[1])

Wie die Lehnleute des Kulmer Landes und die polnischen Ritter waren anfangs auch die Besitzer von Gütern größeren Umfanges, welche diese vom Bischof oder dem Domkapitel des Ermlandes verliehen bekamen, mit der beschränkenden Maßgabe zur Jagd berechtigt, daß sie dem Landesherrn Stücke der durch sie oder von ihren Leuten und Hintersassen gefangenen oder erlegten jagdbaren Tiere abgeben mußten. Dies erhellt aus einer Urkunde des Bischofs Heinrich (II.) von Ermland aus dem Jahre 1292[2]), nicht minder aber geht daraus hervor, daß an dieser Jagdbeschränkung von seiten der Landesherrschaft und für diese im Ermlande nicht allzulange festgehalten wurde. Wir ersehen nämlich aus derselben Urkunde, daß nicht nur der durch den Bischof Heinrich (II.) beliehene Grundbesitzer selbst

---

[1]) S. die Worte der Urk. von 1278: „Wir dirlouben ouch den — ritthern yayt in iren guttern also doch, das sy unserm huse das teil gebin, das die lehnlute im lande czu Colmen geben pflegin und vorlyen ouch iren undirsassen, das sy stecke (Stakete), druye (Fangnetze) und anderer geczoy doczu bequeme, wẙlt czu vohen, gebruchen mogen, unde gebin daz teil unserm huse, das sy schuldig synt czu gebin. Doch so sollen sy ire druye und geczoye off cziete uffczunemen schuldig syn̊, wenne is in van unsern brudern gethan wird czu wissen." Der Sinn und die Bedeutung der zuletzt getroffenen Bestimmung ist nicht recht klar. Ich bin geneigt, darin den ersten in den altpreußischen Urkk. aus der Zeit des Mittelalters begegnenden Versuch der Einführung und Anordnung einer Schonzeit zu erblicken, deren Dauer freilich nicht ein für allemal gesetzlich geregelt ist, die zu bemessen vielmehr den Ordensbrüdern überlassen bleibt.

[2]) S. die Urk. von 1292 (Cod. dipl. Warm. I Nr. 89): „Nos quandam partem campi Troben — cum omnibus — pertinentiis, in venationibus, cum melle, quod invenitur, cum ferina, quod (sic!) cedit de animalibus in feudum perpetue possidendam accedente jure Culmensi contulimus" (es folgt die Verpflichtung zum Reiterdienst). Vgl. damit die Urkk. der ermländischen Bischöfe und des Domkapitels aus den Jahren 1280, 1296, 1301, 1398 (Cod. dipl. Warm. I Nr. 57, 96, 111, 208).

mit dem Gute das uneingeschränkte Jagdrecht verschrieben und verliehen erhält, sondern auch ermächtigt wird, seinerseits die „ferina“, wie hier die Abgabe von Stücken der gemachten Jagdbeute genannt wird, von seinen Hintersassen kraft eines ihm als dem Grundherrn heimgefallenen Rechts zu erheben.

Eine längere Zeit verging, ehe und bevor die Abgabe des rechten Vorderbugs von gefangenem und erlegtem Wilde, welche die Kulmer Handfeste und das den polnischen Rittern gegebene Privileg den jagdberechtigten Grundbesitzern des Kulmerlandes und den polnischen Rittern Pomesaniens und Pogesaniens[1]) auferlegte, in Wegfall kam.

Sie ist dort, wie es scheint, bis zu Ende der Ordensherrschaft bestehen geblieben. Man darf das deshalb annehmen, weil noch im XV. Jahrhundert der Hochmeister die Beschwerde der Ritter und Knappen des Kulmer Landes wegen Beeinträchtigung ihres Jagdrechts mit dem Bescheid zurückwies, sie sollten der Jagd gebrauchen „noch inhaldunge der Handvesten“.[2])

Wenden wir jetzt den vom Deutschen Orden, den preußischen Bischöfen und Domkapiteln ausgegangenen Verschreibungen über Güter größeren Umfanges unsere Aufmerksamkeit zu, in welchen sich über Jagd und Jagdrecht keine Bestimmungen mehr finden, die mit dem hierauf

---

[1]) Ob die fragliche Abgabe in den übrigen Landschaften des Ordensstaates außerhalb des Kulmer Landes und der Gegenden von Pomesanien und Pogesanien, in welchen polnische Ritter angesiedelt waren, jemals eingefordert und erhoben worden ist, muß dahingestellt bleiben. Die über dort belegene Güter größeren Umfanges vorliegenden Verschreibungen schweigen.

[2]) S. Akten der Ständetage Preußens II S. 32ff., S. 44. Man wird die Worte: „nach inhaldunge der handvesten“ nicht bloß auf die wegen der Jagd getroffenen Bestimmungen der Kulmer H.F., sondern auch auf die in dem Privileg der polnischen Ritter enthaltenen zu beziehen haben. Da diese außer im Kulmer Lande auch in Teilen Pomesaniens und Pogesaniens angesessen waren, ist es nicht ausgeschlossen, daß die Abgabe des rechten Vorderbugs auch dort bis zum Ausgange des Mittelalters erhoben worden ist. Innerhalb des seit 1466 polnischen Preußen ist die Abgabe wohl kaum mehr erhoben worden. Die Konstitutionen vom Jahre 1538 wissen davon nichts mehr.

bezüglichen Inhalt der Kulmer Handfeste übereinstimmen oder damit irgendwie in Verbindung gebracht werden möchten.

Diese einzelnen deutschen und preußischen Grundbesitzern erteilten Verschreibungen sind nach Umfang und Inhalt von sehr verschiedener Art. Einzelne heben mit Hinweis auf die großen Verdienste, deren sich die Empfänger der Güter um den Orden und das Land erworben haben, mit ausdrücklichen Worten hervor, sie sollten diese (mit Ausnahme eines oder des andern namhaft gemachten Regals) mit allen Nutzungen und Rechten haben und besitzen, welche der Landesherrschaft bisher daraus zugeflossen und erwachsen seien, oder doch, wäre sie im Besitz geblieben, daraus hätte gewinnen mögen.[1]) Sie zählen dann neben anderen Nutzungen die Jagd auf und unterlassen nicht, zu bemerken, es stehe ihnen diese und das Recht, sie auszuüben, uneingeschränkt frei, möge es sich um großes oder um kleines Wild handeln.

Andere Verschreibungen erweisen, daß es Ritter und Personen adeligen Geschlechts waren, welche die darin genannten Besitzungen mit allen Nutzungen einschließlich unbeschränkter Jagdfreiheit innerhalb ihrer Grenzen verliehen bekamen.[2])

---

[1]) S. die Urkunde des Landmeisters von Preußen, Konrad von Thierberg, vom 31. Mai 1285 (U.B. des Bistums Kulm Nr. 110). Er verschreibt der Witwe Kunegunde Bosel und ihrem Sohn Bartholomäus, um sie wegen ihrer ganz außerordentlich großen Verdienste zu belohnen, Güter in Czarze zu kulmischem Recht mit umfassenden Gerechtigkeiten. Es heißt darin: „Quidquid — in hiis — greniciis, in insulis, in aquis — silvis — in venacione publica et occulta animalium, avium parvorum et magnorum, castorem cum fibere (!), vulgariter biber et otter nominando — et omni utilitate et fructicione, que domui nostre de predictis bonis deinceps in futuro accidere vel evenire possent — Kunegunde et filio ejus Bartholomeo de Czernsee eorumque heredibus seu successoribus cum omni jure Culmensi donavimus perpetue possidendos, excepta substancia auri vel argenti, quod erţ dicitur."

[2]) Urk. von 1296, 12. Sept. (Cod. dipl. Warm. I Nr. 96). Bischof Heinrich (II.) von Ermland verleiht dem Ritter Ruprecht 100 Hufen Waldes „cum omni fructu et utilitate in piscationibus et venationibus". Urk. von 1353, 25. Mai (das. II Nr. 199): Bischof Johann von Ermland verschreibt dem Nikolaus und der Katharina von Rogetlen

Endlich sind noch Urkunden aus den Zeiten des Mittelalters erhalten geblieben, in welchen Güter ausgedehnten Umfanges verschrieben und verliehen werden an Leute, von denen man nicht weiß, welchem Stande sie angehörten, während man auch nicht genau festzustellen vermag, ob und welche Gerechtigkeiten mit dem Grund und Boden verbunden sein sollten, die Gegenstand der Verleihung zu kulmischem Recht oder zu dem einen oder dem andern der mehreren in Preußen geltenden Lehnrechte waren.[1])

Wie werden wir da zu der Frage Stellung zu nehmen haben, ob das Jagdrecht und in welchem Umfang es den Großgrundbesitzern zustand, die vom Orden oder einem der preußischen Bischöfe und Domkapitel gegen die Verpflichtung zum Reiter- bzw. Ritterdienst Güter zu kulmischem Recht verliehen erhalten oder solche als Lehn und

---

zwei Güter „cum libertate venandi cervos, hynnulos, capreolos, cum omnibus aliis feris minutis — jure Culmensi". Urk. von 1358, 14. Mai (Cod. dipl. Warm. II Nr. 266): Verschreibung für Heinrich Fleming von Wusen „cum omni utilitate et usufructu — libertate venandi cervos, hinnulos, capriolos, cum omnibus aliis feris minutis", dazu hohe und niedere Gerichtsbarkeit. Ein Mitglied der weitverzweigten Familie Fleming nannte sich nach dem Erwerb des Gutes Wusen, das er neben andern Gütern besaß, Fleming von Wussen. Später nahm, wenn nicht er selbst schon, so doch einer seiner Erben, den Namen von Wusen an und wurde den ehrbaren Leuten oder, was dasselbe bedeutete, dem ermländischen Adel zugerechnet. Man vgl. auch noch die Urk. des Bischofs Heinrich (III.) für Alexander von Lichtenau (Cod. dipl. Warm. I Nr. 102) über 100 Hufen und das Recht, zu jagen: „cervos, hinnulos, capreolos cum omnibus aliis feris minutis" sowie hoher und niederer Gerichtsbarkeit. Zu den Familien, die, wenn nicht schon früher, so im Laufe des XV. Jahrhunderts den adeligen Familien des Ermlands zugezählt wurden, gehörten die Tüngen. Eigentümlich und außergewöhnlich ist daher die Bestimmung, der wir in einer Verschreibung vom Jahre 1282, 27. Juli begegnen. Danach erhielten die Tüngen auf ihren Gütern zwar das volle Jagdrecht; seine Ausübung aber wurde an die beschränkende Maßgabe geknüpft, daß sie nur mit Hunden sollten jagen dürfen. S. die Worte: „auctoritatem quamlibet venandi feram cum canibus tantum".

[1]) S. von Brünneck, Zur Gesch. des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen, und zwar I passim über das kulmische Recht, II 1—2 über die in Preußen und besonders in Ostpreußen und in Ermland nebeneinander geltenden Lehnrechte.

zu Lehnrecht empfangen hatten? Wichtig ist dabei der Umstand, daß diesen in manchen Urkunden zusammen mit den Gütern Vorrechte beigelegt und verliehen werden, welche als feodale oder als größere feodale Rechte (jura feodalia oder magna feodalia jura) gekennzeichnet werden.[1])

In diesen feodalen, nachmals adeligen Rechten war aller Wahrscheinlichkeit nach neben der hohen und niederen Gerichtsbarkeit und neben dem Kirchenpatronat das volle unbeschränkte Jagdrecht mit inbegriffen und enthalten. Es spricht für diese Meinung die rechtsgeschichtliche Entwickelung, welche in Altpreußen vor sich ging und es wohl gestattet, auf die Behandlung, welche die Jagd in den Gütern der Großgrundbesitzer während des Mittelalters erfuhr, mochten diese nun Personen adeligen Standes sein oder nicht, zurückzuschließen.

Schwieriger ist es, gegenüber den Verschreibungen sich ein Urteil zu bilden, die sich damit begnügen, auszusprechen, es würden die darin genannten Güter an die damit beliehenen Großgrundbesitzer samt allen Zubehörungen, Nutzungen und Früchten von dem Landesherrn verliehen oder zu Lehn verabreicht, ausgenommen das eine oder das andere darin bezeichnete Regal. Es wird da, will man überhaupt versuchen, die Frage zu beantworten, ob die Jagd und

[1]) Urk. v. J. 1246, 11. Okt. (Preuß. U.B. I 1 Nr. 181). Vogt, Ratsleute und Bürger der Stadt Lübeck bezeugen, daß die bei einem Einfall in Samland gefangenen und nach Lübeck abgeführten vornehmen Preußen, nachdem sie sich dort hatten taufen lassen, durch den Landmeister Th. von Groingen nicht nur die Zusicherung erhalten hatten, sie sollten ihre alten Erbgüter zinsfrei behalten und besitzen dürfen, sondern daß ihnen durch ihn außerdem für ihre Landgüter und Dörfer noch große feodale Rechte bewilligt worden seien. Man vgl. die Worte: „ut majoribus et potioribus ipsorum hereditates et possessiones suas prius habitas sine census solutione tam ipsi quam heredes ipsorum imperpetuum libere possiderent. Et nichilominus in terris et villis magna majoribus eorum feodalia jura concessit.“ S. ferner Urk. des ermländischen Domkapitels vom Jahre 1404 (Cod. dipl. Warm. III Nr. 400). Danach wird das Dorf Engelswalde dem Nitzko Tolk und der Witwe des Nikolaus von Rogetlen verliehen „cum omnibus suis pertinenciis et utilitatibus ac usufructu necnon judiciis mayoribus et minoribus — seu quocumque alio nomine vocentur, jure pheodali et culmensi hereditarie possidendas“ und s. dazu von Brünneck a. a. O. I S. 42—43.



wieweit sie in den Nutzungen mit begriffen war, kaum etwas anderes übrigbleiben, als daß man die Geschichte der einzelnen Güter, von denen die heute noch vorhandenen Urkunden reden, zu Rate zieht, um, soweit solches möglich, zu ermitteln und festzustellen, ob nach geschehener Verleihung die ersten Erwerber oder ihre Erben und Rechtsnachfolger den Besitz der Jagd erlangt und sich darin ungestört bis in die neuere Zeit hinein erhalten und behauptet haben, ohne in deren Ausübung beirrt und beschränkt zu werden.

Wir gehen weiter und suchen die Geschichte der Jagd und des Jagdrechts in den Städten des Ordensstaates wie der Lande der preußischen Bischöfe und Domkapitel aufzuhellen.

Daß der Deutsche Orden sich den Städten Kulm und Thorn gegenüber wohl das Regal des Biberfanges vorbehält, nicht aber die Jagd von den Nutzungen der ihnen bei ihrer Gründung überwiesenen und zugeteilten Hufen und Gewässer ausnimmt, ist bereits früher erwähnt oder doch angedeutet. Schweigt doch die Kulmer Handfeste in ihrem ersten Teil über die Jagd auf dem Grund und Boden der beiden Städte gänzlich. Man würde indes irren, wollte man hieraus abnehmen, es sei ihnen die Jagd vorenthalten worden.

Das Gegenteil erweist eine Urkunde, aus der zu ersehen ist, daß die Kulmer Bürger selbst in späterer Zeit noch, und zwar zu Anfang des XVI. Jahrhunderts, in den Wäldern und Heiden ihrer Stadt großes und kleines Wild zu jagen berechtigt und darin nur in so weit beschränkt waren, daß sie dem Bischof von Kulm, der solches inzwischen an sich gebracht und erworben hatte, das Recht der Mitjagd zugestehen und verstatten mußten.[1])

[1]) S. die Urk. vom Jahre 1514 (U.B. des Bistums Kulm Nr. 799). Der wegen der Jagd zwischen der Stadt Kulm und dem Kulmer Bischof entstandene Streit wird durch königlich polnische Kommissare dahin geschlichtet „quod liberum erit domino episcopo sicut et Culmensibus venari in desertis et silvis civitatis — tali modo, ut cum magnas feras venari placuerit, alter alterum admoneat, et quisque suis impensis insimul venari debebit, et quisque de captione recipiat suam partem.

Von andern Städten außer Kulm und Thorn, denen ein uneingeschränktes Jagdrecht zuzuschreiben man nicht Anstand nehmen darf, sind noch die ermländischen Städte Braunsberg (Altstadt) und Seeburg als solche zu nennen, denen die Landes- und Stadtherren mit den ihnen für ihr Weichbild zugeteilten Gütern und Wäldern ein uneingeschränktes Jagdrecht bewilligten und verliehen.[1])

Andern Städten, von denen hier nur Allenstein[2]), Worm-

Dorcades vero et lepores cuilibet capere pro libito liceat, extraneos vero venari minime patiantur". Wann der Bischof von Kulm dies Recht an sich gebracht hatte, ob schon zur Ordenszeit, früher oder später nach Gründung der Stadt oder erst, nachdem Kulm und das Kulmer Land nebst dem Bistum gleichen Namens durch den Frieden von 1466 unter polnische Herrschaft gekommen waren, ist mir, in Ermangelung von Urkunden und Nachrichten hierüber zu ermitteln nicht möglich gewesen.

[1]) Urk. von 1405, 13. Mai (Cod. dipl. Warm. III Nr. 405). Bischof Heinrich (III.) legt das Privileg der Altstadt Braunsberg dahin aus: „privilegium cum venatione — ad — civitatem Brunsberg et ipsius cives et incolas, quantum ad ea, que pro civibus et incolis in ipso privilegio exprimuntur, intra ipsius civitatis muros habitantes tantum pertinere, et non ad — curiarum possessores seu alios quoscunque extra ipsius muros ubilibet residentes." S. ferner Urk. vom Jahre 1411, 29. Dez. (daselbst I Nr. 460). Aussage der Frauenburger Domherren vor einem Notar über die vom Bischof Heinrich (III.) gefällte Entscheidung in dem Streite Braunsbergs (Altstadt) mit den Hofbesitzern des Dorfes Huntenberg: „dominus episcopus pronunciavit, seu sentiavit, declaravit, promulgavit et interpretatus est in hunc modum: Quod possessores curiarum et agrorum in Huntenberg et alii ipsis circumjacentes et eorum heredes non debeant habere venationem leporum vel cujuscunque alterius in dictis terminis civitatis ferae — nisi speciali licentia proconsulis et consulum civitatis ad hoc petita et obtenta, et quod ipsum privilegium non esset concessum neque datum ipsis in Huntenberg — sed ipsi civitati Brunsberg et civibus in civitate commorantibus tantum et pro hoc ipsis rusticis in Huntenberg et aliis — abjudicavit et civibus adjudicavit." Hinwiderum sollten, wie der Bischof anerkannt hatte, die Huntenberger Bauern nach wie vor gehalten und verpflichtet sein, der Stadt Braunsberg Frondienste zu leisten. S. ferner das Gründungsprivileg von Seeburg von 1338 (Cod. dipl. Warm. I Nr. 291). Der Bischof erklärt: „conferimus H(eynconi) sive sculteto et civibus — civitatis Seeburg venationes in praedictis bonis, venandi cervos, hinnulos et capreolos cum omnibus feris aliis majoribus et minoribus."

[2]) Priv. des ermländischen Domkapitels für Allenstein von 1353 Cod. dipl. Pruss. ed. J. Voigt III Nr. 76).

ditt[1]), Wartenburg[2]) und Bischofsburg[3]) angeführt sein mögen, ward, um für sich und nur durch die Bürger gemeinschaftlich ausgeübt zu werden, die Jagd kleinen Wildes, insonderheit der Hasen und der Vogelfang verstattet und verliehen, während die Jagd der größeren jagdbaren Tiere der Landesherrschaft allein verbleiben und zustehen sollte.

Zuweilen gingen die Gründungsprivilegien in der Einschränkung des Jagdrechts den Städten gegenüber noch weiter. Nicht den Bürgern verstatten sie, gemeinschaftlich in den Fluren der Stadt oder innerhalb der Grenzen des Stadtwaldes zu jagen. Es soll vielmehr nur dem Schultheißen oder, wo der Ansiedelungsunternehmer nicht zugleich zum Schultheißen bestellt und mit dem Schultheißenamt beliehen wird, nur diesem allein zu jagen freistehen,

---

[1]) Urk. vom Jahre 1352 (Voigt IV Nr. 6). Bischof Johann von Ermland bestätigt die von seinem Vorgänger getroffene Anordnung über das Schultheißenamt in Wormditt und fügt hinzu: „habent eciam opidani seu incole facultatem venandi libere vulpes et lepores et aucupandi — in bonis predictis.“ Eine eigentümliche Bestimmung wegen der Jagd in dem der Stadt Wormditt gehörigen Walde Boge (heute Dorf Bürgerwald) findet sich in einer Urk. von 1370. Sie lautet: „ut eandem silvam eo diligentius custodient nec in ea aliquem venari permittant ex favori (sic!) speciali concedimus, quod consules ibidem aliquotiens videlicet cum notabiles hospites aut solennes nuptias habuerint vel simili causa indiguerint capriolum vel duos sagittare, non tamen retibus venari possent, eo salvo, quod quandocunque nos aut successores nostri a venatione abstinere et capriolos ad tempus fovere decreverimus, tunc et ipsi similiter abstinebunt.“ Nicht allzulange ist jedoch diese Bestimmung, wie es scheint, bestehen geblieben. Schon nach zwanzig Jahren begnadigt Bischof Heinrich (III.) die Wormditter mit der Freiheit, in ihrem Stadtwald zu jagen und Vögel zu fangen, ohne der in der Urk. von 1370 ausgesprochenen Einschränkung der Jagd mehr zu gedenken. S. die Urk. von 1399, 27. Aug. (Cod. dipl. Warm. III Nr. 344), worin betreffend den Wald Boge gesagt wird: „ut infra predictas granicas venari, aucupari et piscari valeant — ipsis — concedimus facultatem.“

[2]) Handfeste der Stadt Wartenburg von 1364 (Cod. dipl. Warm. II Nr. 368): „ipsi cives et mansionarii tam in libertate quam in LXXX mansis — communiter venari possint lepores tantum, aves capere.“

[3]) Handfeste von Bischofsburg (das. III Nr. 306): „cives in — libertate communiter venari possint lepores tantum, aves capere.“

sei es Wild überhaupt[1]), seien es nur Hasen, Füchse und Vögel.[2])

Richten wir weiter unsere Aufmerksamkeit den kleinen bäuerlichen Grundstücken zu und dem wegen der Jagd auf diesen seitens der Landesherrschaft beobachteten Verfahren.

Die Dörfer anlangend, mangelt es nicht an Beispielen, daß der Landesherr bei deren Gründung die Jagd von den Nutzungen der innerhalb ihrer Feldmarken belegenen Grundstücke ausnimmt und für sich zurückbehält. Weder dem einzelnen dort angesiedelten Bauern noch dem Unternehmer (locator), der die Besetzung des Dorfes mit Ansiedlern übernimmt und zur Ausführung bringt, mag er nun zugleich als Schultheiß bestellt und mit dem Amt eines solchen beliehen werden oder nicht, wird irgendwelches Jagdrecht zugestanden noch bewilligt.[3])

Immerhin geschah die Vorenthaltung jeder Jagd und allen Jagdrechts wohl nur selten. Zuweilen wurde dem Ansiedelungsunternehmer oder Schultheißen wenn auch nicht die Jagd überhaupt freigestellt, so ihm doch verstattet, Hasen oder sogar Rehe auf seinem Grund und

---

[1]) S. das Gründungsprivileg des ermländischen Domkapitels für die Stadt Mehlsack vom Jahre 1312 (Cod. dipl. Warm. I Nr. 163). Dem Schultheißen wird für sich und seine Erben Jagd und Vogelfang auf seinen und der Stadt Feldern bewilligt „cum — venationibus et aucupationibus sursum et infra bonis praedictis, dummodo terminos civitatis non excedat“; s. ferner das Privileg der Stadt Rössel von 1337 (daselbst I Nr. 285): „damus Elero et suis heredibus et successoribus tantum venationes in bonis predictis.“

[2]) Privileg von Gutstadt aus dem Jahre 1329 (Cod. dipl. Warm. I Nr. 245): „Insuper admittimus, ut — Wilhelmus et sui posteri intra granicias civitatis aves capere et venaciones parvarum ferarum leporis videlicet et wlpis (sic!) valeant exercere.“

[3]) S. die Urkk. des ermländischen Domkapitels betreffend die Dörfer Tolksdorf, Pachusen und Plastwich von 1300, 1311, 1305 (Cod. dipl. Warm. I Nr. 102, 160, 134), in welchen von den dem locator bzw. Schultheißen verschriebenen Gütern und den Nutzungen alles und jedes Jagdrecht ausgeschlossen wird: „excepta omni venatione“ oder: „exceptis nichilominus venationibus in terminis dictorum bonorum — et aucupatione“, s. ferner die Handfeste des Dorfes Schöndamerau von 1391, 10. Dez. (daselbst III Nr. 253): „cum omni usufructu et utilitate excepta omni venatione et lucris terrae, auro ct.“

Boden sowie innerhalb der ganzen Feldmark des Dorfes zu fangen und zu jagen.[1])

Eine besondere Bewandtnis hatte es mit dem Jagdrecht der in der Wildnis (in solitudine) angesiedelten freien kleineren Grundbesitzer meist preußischer Herkunft und Stammes.

Die Jagdverhältnisse gestalteten sich dort darum ganz eigentümlich, weil den Preußen nicht allein großes und kleines Wild zu fangen und sich anzueignen, sondern ihnen zugleich Jagdfreiheit außer für ihre eigenen Lehngüter für den großen, weit ausgedehnten Forstbezirk der Wildnis im Gebiet des Ordens und des ermländischen Bischofs (der sich im Süden des Landes von Ortelsburg bis an die litauische Grenze erstreckte) bewilligt und zugestanden wurde.

Immerhin erwies sich diese Jagdfreiheit als nicht durchaus unbeschränkt. Die in der Nähe der innerhalb der Wildnis gelegenen Ordensburgen und Städte angesiedelten kleinen Grundbesitzer waren gehalten und verbunden, von jedem Stück größerer jagdbarer Tiere, mit Ausnahme von Bären und wilden Schweinen, ein Viertel oder die vier Schenkel, wie Sitte und Herkommen der Preußen es mit sich brachte, an die „Oberkeit", d. h. an den Orden, der hier nicht als Landes-, sondern als Grundherr und Obereigentümer in Betracht kam, oder an den Bischof von Ermland abzugeben und auf das nächste Ordens- oder Amtshaus zu liefern.[2])

---

[1]) Urk. vom Jahre 1346, 3. Dez. (Cod. dipl. Warm. II Nr. 751): „Ipsi sculteto et successoribus suis — venandi capreolos et lepores in dictis bonis (des Dorfes Frankenhausen) concedimus — facultatem."

[2]) Beuthner Handfeste des Schlosses Johannisburg nach 1361 (Cod. dipl. Pruss. ed. J. Voigt IV Nr. 7, Beutner hießen die dort angesiedelten kleinen Besitzer, weil sie Bienenzucht betrieben und Waldbienen einfingen). Es heißt darin: „Wir erleuben auch vorbenumten einwonern allerley wilt zw vohen vnd schlahen, anzuheben vom flies Kerwiken (soll heißen Berwik) bis an dy Littawische grencz — czw eynem czeychen der oberkeyt adder (= aber) unsser Brueder — sollen sy von allen grossen thiren als gewonlich ist eyn viertell oberantworten, aussgenommen beheren und wilde schwein, von welchen sy solliche pflicht nicht zu thwen scholdigk seyn, sunder sich in irer gewonheit halden." Vgl. damit den lateinischen Text derselben Urkunde (Staatsarchiv zu Königsberg, Schublade XLIII): „Insuper

An letzter Stelle ist jetzt noch der Verschreibung und Verleihung des Jagdrechts auf Güter mittlerer Größe, 6 Hufen oder etwas mehr oder weniger umfassend, zu gedenken, welche außerhalb eines Dorfes lagen und keiner bäuerlichen Gemeinde einverleibt waren, sondern einen eigenen Gutsbezirk für sich bildeten. Die Zahl der hierüber Auskunft gebenden Urkunden ist keine erhebliche. Ich ver-

---

eisdem incolis omnia ferarum genera venandi ibidem et mactandi plenam tradimus licentiam incipiendo a fluvio, quod Berwinkenulis dicitur usque ad terram Lyttovie — addito, quod in signum dominii nobis et fratribus inibi existentibus de magnis animalibus, que venando ceperunt crura seu tybias, ut est solitum, representent, exceptis ursis tantummodo et apris silvestribus, de quibus hujusmodi presentationes, ut faciant non coguntur sed solis suis usibus ut adeptent." Das Wort „Oberkeit" ist in dem deutschen Text nicht ohne Absicht gebraucht. Es soll damit angedeutet werden, daß der Orden zu den preußischen Ansiedlern vor dem Schloß Johannisburg im Verhältnis des Grundherrn, von dem sie ihre Güter empfangen hatten, stand. Übrigens ist der im lateinischen Text gebrauchte Ausdruck dominium auch nicht notwendig im Sinne von Landesherrschaft zu verstehen. In der altpreußischen Rechtssprache des Mittelalters hat dominium ganz allgemeine Bedeutung von Herrschaft überhaupt. Es kann Landesherrschaft bezeichnen, nicht weniger aber Lehn- und Grundherrschaft und Obereigentum. S. von Brünneck a. a. O. I S. 11ff. Man vgl. mit der angeführten Handfeste der Beutner aus der Nähe von Johannisburg die Verschreibung für die Einwohner des damaligen Dorfes Lyck vom Jahre 1426 (abgedruckt in J. Voigt, Gesch. Preußens VI S. 582 Note 31) bei den Worten: „Wir haben an ouch freye Jaith erlouwet, davon recht czu thun vnd slaven zu geben von alle wilt, vtgenomen beern vnd Hauwende sweyn, davon se nicht geben sullen." Daß die Bestimmungen wegen der Jagd innerhalb der Wildnis nicht nur für das Ordensgebiet, sondern auch für den Teil des großen Forstbezirks galten, über den sich die Landesherrschaft des Bischofs von Ermland erstreckte, lehren uns die ermländischen Urkk. von 1335 (Cod. dipl. Warm. I Nr. 270), 1348 (das. II Nr. 110, 113), von 1353 (das. II Nr. 194). Man s. z. B. in der Urk. von 1335 die Worte „venationem in solitudine more pruthenorum". Während es sich in dieser Urk. von 1335 um 4 Hufen handelt, die der Vogt Heinrich von Lutter im Namen und Vertretung des Bischofs dem Preußen Medeka verleiht, ist eine andere Urk. vom Jahre 1321 (Cod. dipl. Warm. I Nr. 208) darum bemerkenswert und als außergewöhnlich anzusehen, weil danach der ermländische Bischof Eberhard einem Litauer namens Mauste 25 Hufen im Felde Schaodernitschen zu kulmischem Recht verleiht und zugleich wegen der Jagd die Gnadenerweisung hinzufügt: „in venationibus eciam in campo suo et in solitudine ipsi Mauste et heredibus suis liberam conferimus facultatem".

mag zur Zeit nur eine ermländische Urkunde aus dem Jahre 1382 aufzufinden.[1]) Sie ergibt, daß die Besitzer solcher Güter nur zur niederen Jagd berechtigt sein sollten.

Die bisher angestellte Untersuchung hat zu dem Ergebnis geführt, daß, wo immer in Zeiten des Mittelalters der Deutsche Orden oder die preußischen Bischöfe und Domkapitel auf Grund und Boden, den sie zu kulmischem Recht verliehen oder zu Lehn gaben, bei der Jagd, wenn sie diese nicht überhaupt von den Nutzungen der verschriebenen und verliehenen Güter ganz oder zum Teil ausnahmen, es sich um Einschränkungen des Jagdrechts handelt, die im Eigentum bzw. Obereigentum des verleihenden Herrn oder Lehnsherrn ihren Grund hatten.

Es bleibt jetzt noch übrig, zu erwägen und den Versuch zu machen, die Frage zu beantworten, ob und wo und wieweit in neuerer Zeit nach Beginn des XVI. Jahrhunderts in Ost- und Westpreußen die Jagd Gegenstand eines Regals geworden und geblieben ist, um erst durch die neueste Jagdgesetzgebung abgeschafft zu werden.

Auszugehen ist von den älteren preußischen Landesordnungen.

Man muß, will man die darin über die Jagd und deren Ausübung gegebenen Vorschriften nach Zweck und Bedeutung richtig auffassen und beurteilen, sich davor hüten, die Begriffe Jagdhoheit und Jagdregal zusammenzuwerfen und miteinander zu verwechseln.

Besteht die Jagdfreiheit als Ausfluß der Staatsgewalt in deren Rechte, Vorschriften über die Ausübung der Jagd zu treffen, die darauf abzielen, im allgemeinen Interesse Ruhe und Ordnung im Lande zu sichern und zugleich den Wildstand (ein nicht zu unterschätzendes Wertobjekt des Volksvermögens) gegen die Gefahr völliger Vernichtung zu schützen[2]), so handelte es sich bei dem Jagdregal, solange

[1]) Urk. von 1382, 23. Febr. (Cod. dipl. Warm. III Nr. 131): „concedimus praedictis fratribus eorumque heredibus — licentiam venandi lepores et vulpes“. Bischof Heinrich (II.) verschreibt und verleiht 6 Hufen zwei Brüdern Stephan und Heinrich.

[2]) Stieglitz, Geschichtliche Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd S. 236ff.



es ein solches gab und es gesetzlich eingeführt und anerkannt war, darum, den Fürsten und Landesherren eine unmittelbar aus der Landes- und Gebietshoheit hergeleitete Finanzquelle zu eröffnen und zu verschaffen.

Der Bischof von Ermland Mauritius ist, soweit bekannt, der erste preußische Landesherr gewesen, der sich bemühte, im Wege der Gesetzgebung die Jagd zu regeln und im öffentlichen Interesse durch polizeiliche Vorkehrungen Mißbräuchen bei Ausübung der Jagd vorzubeugen und sie zu verhindern.

Die von ihm und dem ermländischen Domkapitel mit Zustimmung der Stände des Ermlandes vereinbarte Landesordnung wurde am 22. September 1526 publiziert.[1])

Sie enthält das allgemein ausgesprochene, mit Geld- und Leibesstrafe bedrohte Verbot, daß künftig niemand in Wäldern, Holzungen oder Heiden Wild mit Büchsen schießen, Wildgruben[2]) anlegen, Schlingen, Netze oder Messer bei der Jagd gebrauchen solle.

Brachte das Verbot, Wild mit Büchsen zu erlegen, Wildgruben anzulegen und sich der in der L.O. bezeichneten Fangmittel zu bedienen, eine nicht zu verkennende erhebliche Erschwerung des Jagdbetriebes mit sich, so war darum doch das Jagdrecht selbst, wo und soweit es den Landleuten für ihre größeren oder kleineren Besitzungen, wie auch den Städten, den Schultheißen und Bürgern verschrieben und verliehen war, nicht genommen noch geschmälert und verkürzt.

Die L.O. von 1526 hatte sonach, soweit sie die Jagd zu regeln bezweckte, lediglich jagdpolizeilichen Charakter. An den Versuch, das Jagdregal im Lande einzuführen, ist dabei nicht zu denken.

---

[1]) Sie findet sich abgedruckt im Anhange zum Jus correctum Culmense (Ermländ. Kulm) S. 109ff.

[2]) Ausgenommen wurden Wolfsgruben. Eine andere Ausnahme sah die L.O. für die Fälle vor, wenn wilde Schweine armen Leuten (Bauern) am Getreide Schaden anrichteten. Dann konnte ihnen mit Zulaß des bischöflichen Amtmanns erlaubt werden, in ihren Feldern, solange das Getreide noch darauf stand, Wildgruben einzurichten, um wilde Schweine zu fangen.



Eher könnte man geneigt sein, die drei Jahre später ergangenen Vorschriften wegen der Jagd dem Wunsche und Bestreben der Fürsten zuzuschieben, mit Einführung des Jagdregals den Anfang zu machen.

Ward in der 1529 vom König von Polen, Sigismund, und dem Markgrafen und Herzog Albrecht nach vorgängiger Beratung und Vereinbarung mit den Ständen auf dem Landtage zu Marienburg für beide Lande Preußen (das polnische und das herzogliche) erlassenen Landesordnung den Freien[1]) „allerley Jagd" verboten, so läßt das, wie es scheinen möchte, auf die Absicht schließen, durch Gesetz ihnen die Jagd, welche sie bis dahin auf den ihnen zu Lehn gegebenen oder zu kulmischem Besitzrecht verliehenen Grundstücken besaßen und ausgeübt hatten, zu nehmen und für ein dem Fürsten zustehendes Regal zu erklären. Sieht man jedoch näher zu, so stellt sich die Sach- und Rechtslage anders dar. Nicht nur, daß das gegen die Freien gerichtete Jagdverbot auf diejenigen Freien keine Anwendung finden sollte, welche über die Jagd auf ihrem Grund und Boden „sonderliche Verschreibungen" hatten und beibringen konnten. Es kommt noch ein anderer Umstand hinzu, der der Annahme entgegensteht, man habe das Jagdregal, wenn auch vorerst nur teilweise, einführen wollen. Das fragliche Jagdverbot lautet ganz allgemein. Es richtet sich nicht bloß gegen die Freien, welche vom Landesherrn mit preußischen Freilehngütern beliehen sind, sondern nicht weniger gegen solche, die in einem Abhängigkeitsverhältnis vom Grundherrn standen, welche ihrerseits vom Landesherrn mit Gütern beliehen oder belehnt wurden und diese in zweiter Hand zu preußi-

---

[1]) Die L.O. von 1529 ist ebenfalls dem Jus correct. Culmense als Anhang beigefügt. Die Worte, auf die es ja hier ankommt, lauten: „soll den Freyen gänzlich Jagd verboten seyn, es sei denn, daß sie sonderliche Verschreibungen darüber haben". Unter den Freien sind für die Zeit der Emanation der L.O. von 1529 die preußischen Freilehnsbesitzer zu verstehen. S. von Brünneck a. a. O. II S. 48. 80. 81. Wenn später auch wohl deutsche, zu Kulmer Recht angesiedelte Bauern Freie genannt wurden, fand auf sie das Jagdverbot der L.O. zunächst wenigstens keine Anwendung.

schem Lehnrecht als Afterlehn weiter an Preußen verliehen. Der Zweck und die Bedeutung des fraglichen Jagdverbots ist daher in einer Ausdehnung des Jagdrechts der Grundherren auf die Besitzungen der Freien zu erblicken. Den Fürsten und Landesherren gereichte diese nur in den Fällen zum Vorteil, wo sie zugleich die Grundherren waren und als solche den von ihnen abhängigen Freien unmittelbar gegenüberstanden. Die Landeshoheit, für sich allein genommen, machte da ihren Einfluß noch nicht geltend.

Die gleiche Bewandtnis hat es mit dem auf die Jagd bezüglichen Inhalt der Konstitutionen des polnischen Preußens, die auf dem Landtage zu Thorn mit den dortigen Ständen vereinbart und von König Sigismund 1538 bestätigt wurden.[1])

Die darin getroffene Bestimmung, welche den Bauern verbietet, in Holzungen zu jagen und in Wäldern oder auf Äckern Schlingen zu legen, Hunde und Jagdnetze zu haben, steht mit dem Jagdregal und dessen Einführung in keinem Zusammenhang. Es erhellt das deutlich aus dem, was über die Gewalt der Grundherren (domini) gesagt wird, kraft deren sie in den Stand gesetzt seien, den wider das Verbot handelnden Bauern ihre Büchsen, Hunde und Netze wegzunehmen und je nach der Art und dem Maß der Übertretung in jedem einzelnen Fall, wo solche begangen, eine Geldstrafe bis in Höhe von 10 Mark von ihnen zu erheben und für sich einzuziehen.[2])

Auch die Landesordnung für das Herzogtum Preußen, welche unter der Regierung des Herzogs Albrecht Friedrich 1577 erging, hat, meiner Überzeugung nach, dem Jagdregal in dem nach dem Frieden von 1466 dem Deutschen

---

[1]) Sie finden sich abgedruckt in der Sammlung der Jura municipalia terrarum Prussiae ct. (Dantisci 1685).

[2]) S. das. die Worte der Constitutiones terrarum Prussiae in publicis comitiis Thorumii conciliatae et D. Sigismundi regis auctoritate confirmatae: „Nec amodo liceat rusticis feras in nemoribus venari, nec laqueos in sylvis et agris ponere, canes aut retia venatoria habere. Alioquin in potestate dominorum sit pro qualitate excessus mandatum praevaricantium in decem marcis domino fundi applicandis tocies quoties punire."



Orden verbliebenen und durch den Krakauer Frieden von 1525 säkularisierten Gebiete noch keine Anerkennung und Geltung verschafft. Zwar wurde dadurch das in der Landesordnung für beide Lande Preußen von 1529 enthaltene Jagdverbot nicht nur auf alle Freien (ohne Rücksicht zu nehmen auf diejenigen, welche über das ihnen zustehende Jagdrecht Verschreibungen empfangen hatten und aufweisen konnten), sondern auch auf Bürger, Krüger, Schultheißen und Bauern ausgedehnt; es geht aber daraus nicht hervor, daß, wo der Fürst und Landesherr nicht zugleich der Grundherr war, die den Freien verbotene Jagd ihm anheimfalle und mit der Jagd in den fürstlichen Forsten, Wäldern und Gehegen zu einem Jagdbezirk vereinigt werden sollte.[1])

Die wirkliche Einführung des Jagdregals hat im Herzogtum erst mit dem erfolgten Landtagsabschiede vom Jahre 1586 den Anfang genommen. Er wurde vom Markgrafen Georg Friedrich in seiner Eigenschaft als Vormund des geistesschwachen Herzogs Albrecht Friedrich, des Sohnes und Nachfolgers Herzog Albrechts (des Älteren), den Ständen erteilt.

Der Markgraf wiederholt darin den Inhalt des vier Jahre zuvor ergangenen Landtagsabschiedes von 1582, wodurch er den adeligen Grundbesitzern des Landes ver-

---

[1]) Die L.O. von 1577 S. 28ff. im Anhange zum Verbessert. Landr. des Königs Friedrich Wilhelm I. bei den Worten: „Alle Freyen, Bürger, Krüger, Schultheißen und Bauern sollen sich des Jagens und des in die Wälder Lauffens und Schießens ganz und gar enthalten. Auch sollen sie keine Trauben, Eysen, Selbst-Geschosse, Garnen, Stricke und anders auf Füchse und allerley Wild zu legen sich unterstehen, sondern solches ihnen gantz verbothen seyn. Wolffs-Gruben aber mögen sie an den Orten, da es unschädlich, mit Zulaß der Herrschaft, auch nach Anweisung — halten, doch, daß sie alles, was sie gefangen, der Herrschaft treulich gegen gebührliche Vergleichung einantworten." Ebensowenig verlautet etwas davon, daß etwa die den Bürgern versagte und verbotene Jagd fortan dem Fürsten und Landesherrn gehörte. Man darf vielmehr annehmen, daß sie der Stadt und der Stadtgemeinde anheimfiel, um, wenn sie nicht verpachtet wurde, vom Bürgermeister und Ratmann entweder selbst ausgeübt zu werden oder durch von ihnen bestellte sachverständige Forstbeamte.

sprochen und zugesichert hatte, er wolle und werde ihnen das Jagen, Hetzen und Schießen innerhalb der Grenzen ihrer eigenen Güter so, wie es von alters hergebracht, „hinfüro weiter gnädig verstatten und zulassen“[1]), unterließ es dagegen nicht, einem von der Landschaft (den Ständen) ihm vorgetragenen Begehren gegenüber sein Bedenken zu äußern. Es betraf die Jagd auf den im Gemenge mit andern Grundstücken gelegenen Feldern oder Holzungen. Die Jagd auf diesen den adeligen Herren zu verstatten und nachzugeben, nehme er Anstand, weil daraus dem Fürsten für seine Jagd Schmälerung und Abbruch entstehen möchte, auch zu erwarten und zu besorgen sei, sein, des Markgrafen, Nachfolger in der Regierung werde das deshalb zu machende Zugeständnis „anfechten und nicht halten“. Um jedoch Irrung und Streit zu vermeiden, sei er bereit und willens, zu verstatten, „daß hinfüro einem jeden des Herren-Standes[2]) oder vom Adel an den Enden und Orten, wo gemengte Güter und Felder seyen und einer drey Huben und darüber auf seiner Feldmark haben würde, daß er alsdann des Hetzens, Jagens und Weydwerks sich daselbst nebenst den andern, so gleichergestalt von wegen gleicher Anzahl Huben daselbst zu jagen haben, hinfüro unverhindert gebrauchen möge, doch daß Ihr. Fürstl. Durchl. Gehege, Wildnüssen und Wälder damit in allewege nicht gemeynet, sondern allerdings ausgenommen und verschont werden sollen.[3]) Und wollen also Ihre Fürstl. Durchl. alles das, so außer dem Gehege, Wildnüß und Wäldern im Gemenge gelegen, hiemit frey geben, und wie oben

[1]) Der Landtagsabschied von 1582 und nicht weniger der vom Jahre 1586 finden sich ebenfalls in dem Anhang zum Verbesserten Landrecht von 1721.

[2]) Den Herrenstand bildeten im Herzogtum Preußen die Landschaftsräte.

[3]) Man darf hieraus wohl abnehmen, daß, soweit die Besitzer der im Gemenge gelegenen Hufen wegen ausreichenden Umfanges derselben überhaupt jagen durften, ein jeder die Jagd nicht nur auf den eignen Hufen, sondern auch auf den anderen, die gleich ihm jagdberechtigt waren, gehörigen Hufen ausüben durfte. Es wäre sonst nicht nötig gewesen, die fürstlichen Gehege und Wälder von dem Bezirk der im Gemenge belegenen Jagdgründe auszuschließen.

gemeldt, das Hetzen und Jagen gestatten und zulassen."

Hieraus ist mittelst a. e contrario zu folgern, daß, wo die Voraussetzung nicht zutraf und die im Gemenge befindlichen Grundstücke einzelner adeliger Herren nicht den Umfang von drei Hufen hatten, dieselben nicht jagen durften und daher auch nicht vermochten, von dem ihnen auf ihren außerhalb des Gemenges gelegenen, ihnen sonst noch gehörigen Gütern zustehenden Jagdrecht Gebrauch zu machen.

Wem aber stand denn nun die Ausübung des Jagdrechts auf den kleinen, drei Hufen umfassenden, im Gemenge belegenen Grundstücken zu?

Man kann sich, obschon der Landtagsabschied von 1586 hierüber schweigt, als den Jagdberechtigten dort nur allein den Fürsten und Landesherrn vorstellen. Es stützt sich diese meine Ansicht auf die aus dem Landtagsabschied von 1582 entnommene, in dem Landtagsabschied von 1586 wiederholte Erklärung des Markgrafen Georg Friedrich, er wolle und werde den Herren vom Adel das fernere Jagen auf ihrem eigenen Grund und Boden gnädig verstatten. Zeigt sich doch dieser Fürst ganz von der Auffassung beherrscht, daß das Jagdrecht ein Regal sei und daher die Grundbesitzer, welche es besitzen und ausüben, solches lediglich und allein der fortdauernden Gnade und Bewilligung des Fürsten und Landesherrn zu verdanken hätten.

Eine Ergänzung erfuhr der Landtagsabschied von 1586 durch eine vom Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm im Jahre 1641 den Ständen des Herzogtums Preußen gegenüber getane Äußerung. Sie erging dahin, daß, weil die vom Adel in landesherrschaftlichen Dörfern oder sonsten unadelige Güter von Freien, Krügern oder andern, auch von ihm, dem Kurfürsten selbst oder von dessen Vater „vor Anno 1577 an sich gebracht, aber nicht zu adelichem Recht verschrieben worden, dahero Gemenge machen", dennoch aber „daselbst des Hetzens und Schießens sich

[1]) S. den Anhang zum Landrecht von 1721.

gebrauchen und anmaßen“ wollten, er, der Kurfürst, „solches nicht nachgeben“ könne.

Im Ermlande ist es vor seiner Einverleibung in den preußischen Staat zur Entstehung des Jagdregals nicht gekommen. Es behält dort während der Zeit von 1466 bis 1772 im allgemeinen sein Bewenden bei der Jagdhoheit und den jagdpolizeilichen Vorschriften der Landesordnungen von 1526 und 1529. An diesen änderte die 1766 unter der Regierung des Bischofs Grabowski erlassene neue Landesordnung nur wenig. Ob nach Einführung des verbesserten Landrechts König Friedrichs I., welche 1773 erfolgte[1]), die Bestimmungen des Landtagsabschiedes von 1586 und die Erklärung des Großen Kurfürsten vom Jahre 1641 im Ermlande Geltung erlangt und Anwendung gefunden haben, muß ich dahingestellt sein lassen. Mir ist davon nichts bekannt geworden.

Erst das Ostpreußische Provinzialrecht von 1800/02 hat diesen Zweifel beseitigt. Auf seine Vorschriften über Jagdrecht und Jagdregal ist jetzt einzugehen.

Für das Jagdrecht kam es nach dem Ostpreußischen Provinzialrechte zunächst darauf an, ob die Güter, mit denen es verknüpft war, die Eigenschaft der adeligen Güter hatten oder nicht.[2])

---

[1]) S. die für die westpreußische Regierung vom 21. September 1773 erlassene Instruktion § 13.

[2]) Die Begriffsbestimmung der adeligen Güter gab der Zusatz 162 §§ 1 u. 2. § 1: „In Ostpreußen und Littauen sind diejenigen Güter für adelige zu achten, welche ursprünglich einem vom Adel verliehen, ingleichen diejenigen, welche zwar nicht ursprünglich Personen adeligen Standes verliehen sind, aber danach mit adeligen Gerechtigkeiten verschrieben worden. Auch dann ist ein Gut adelig, wenn die Verschreibung demselben alle Herrlichkeiten, wie die Herrschaft das Gut besessen und genossen oder genießen und besitzen können, beigelegt oder das Gut sich im Jahre 1740 im Besitz adeliger Rechte befunden hat.“ (Über das Normaljahr 1740 s. § 641 I 9 Ah. n.) § 2. Unadelige Güter, welche einer vom Adel vor 1612 an sich gebracht hat, haben ebenfalls in Ansehung der den Gütern anhängenden Gerechtigkeiten adelige Rechte. (Vgl. von Brünneck a. a. O. I S. 128. 129.) Anders faßt § 3 desselben Zus. 162 die Begriffsbestimmung der adeligen Güter des Ermlandes: „Im Ermland ist ein Gut adelig, wenn es in den ehemaligen öffentlichen

Die adeligen Güter anlangend, machte es einen Unterschied, seit wann diese mit adeligem Recht besessen worden, ob vor dem 3. Dezember 1775 oder erst von einem späteren Zeitpunkte ab. „Zu den Gütern, welche vor dem 3. Dezember 1775[1]) mit adeligen Rechten besessen worden", gehörte nach dem Zusatz 232 § 1 Abs. 1 die Jagdgerechtigkeit ohne besondere Erwerbung und in der Regel[2]) auch ohne Einschränkung auf mittlere und niedere Jagd.[3])

Registern, Revisionen der Ämter und Tarifen als ein adeliges Gut aufgeführt worden oder wenn es zwar ehedem als nicht adelig vermerkt, dagegen aber von dem Besitzer nachgewiesen werden kann, daß die älteste vorhandene Verschreibung dergestalt einem vom Adel ertheilt worden, daß dem Besitzer nicht zugleich Handdienste, Frohnen und Scharwerke auferlegt worden, die nur den gemeinen Bauerngütern auferlegt zu werden pflegen, und daß die in den obgedachten öffentlichen Registern der Ämter und Tarife vermerkte unadele Qualität ohne seiner Vorfahren Wissen und Genehmigung verschrieben worden."

[1]) Der 3. Dezember 1775 war der Tag, an welchem das für die heutige Proving Ostpreußen bestimmte Einschränkungsgesetz ergangen war, demzufolge Personen nichtadeligen Standes der Erwerb adeliger Güter nicht gestattet war, es sei denn, daß sie dazu die königliche Genehmigung nachgesucht und erlangt hätten. Vgl. § 71 A.L.R. II 9.

[2]) Von Verleihung adeliger Güter ohne Mitverleihung der hohen Jagd ist mir nur ein Beispiel bekannt. Da aber handelte es sich um ein Gut, welches der frühere Bischof von Samland, nachdem er zugunsten des Herzogs Albert auf seine Landesherrlichkeit verzichtet hatte und von diesem mit der Erbhauptmannschaft Schüberg in Pomesanien belehnt worden war, eines der dazu gehörigen Güter an Michael von Khomentkowski zu Afterlehn im Jahre 1541 mit Vorbehalt der hohen Jagd verlieh, eine Lehnsveräußerung, welche später durch den Markgrafen Georg Friedrich im Namen des Herzogs Albrecht Friedrich genehmigt und bestätigt ward. S. die Urk. von 1546 und deren nachmalige Bestätigung im U.B. des Bistums Pomesanien, herausgeg. von Cramer, Nr. 227. Die in diesem U.B. enthaltenen Verschreibungen der Herzöge Albrecht des Älteren und Albrecht Friedrich über zu Lehnrecht verliehene Güter weisen keine Vorbehalte wegen der hohen Jagd auf. Es wird diese vielmehr meistens ausdrücklich erwähnt und mit den zu Lehen errichteten Gütern mit verschrieben und mit verliehen. S. die Urkk. von 1540, 1541 und 1546 im Pomes. U.B. Nr. 216, 217, 241 und 265.

[3]) S. dazu Kabinettsorder vom 25. April 1816 (Preuß. G.S. 1816 Nr. 353 S. 135): „Die Verschiedenheit der Ansichten, welche für die Anwendung des Zusatzes 232 § 1 des Ostpreußischen Provinzialrechts stattgefunden, veranlassen mich, auf Ihren Bericht vom 22. April d. J. hierdurch festzusetzen, daß den Gütern, welche vor dem 3. Dezember

Es folgen in Abs. 2 desselben Paragraphen die aus dem Landtagsabschied von 1586 und dessen Ergänzung durch die Erklärung von 1641 übernommenen Vorschriften über die im Gemenge gelegenen Güter. Sie haben hier nachstehende Fassung erhalten: „Wo adelige und unadelige Besitzungen in Gemengen liegen, sind nur diejenigen adeligen Besitzes zur Jagd berechtigt, welche wenigstens drei adelige Hufen innehaben. Wegen aller übrigen adeligen und unadeligen Güter hat es bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts[1]) sein Bewenden."

Aus alledem ergibt sich, daß neben dem Zusatz 232 § 1 Abs. 1—2 des Ostpreußischen Provinzialrechts innerhalb seines Geltungsbereiches die Vorschriften des Preußischen Allgemeinen Landrechts über das Jagdregal in Kraft treten und in Anwendung gebracht werden mußten. Die Fälle aber, in welchen das zu geschehen hatte, waren folgende:

1. wenn solche Güter in Frage standen, die nach dem 3. Dezember 1775 mit adeligen Rechten erworben waren;

2. wenn es sich um adelige Güter im Besitze von Personen adeligen Standes handelt, die im Gemenge mit unadeligen Gütern lagen, jedoch weniger denn drei adelige Hufen umfaßten;

3. wenn es auf Beurteilung unadeliger Güter in Hinsicht der Jagd ankam.

Das Jagdregal des A.L.R., welches seinem Begriff nach der Jagdgerechtigkeit überhaupt gleichkam und nicht etwa bloß die hohe Jagd zum Gegenstande hatte[1]), erhielt so in Ostpreußen, Litauen, Ermland und dem ehemaligen Kreis Marienwerder[2]) eine gegen früher nicht unerheblich erweiterte und verstärkte Bedeutung.

Sehen wir jetzt nach, ob nach Einverleibung in den preußischen Staat in den ehemaligen drei Palatinaten Kulm, Marienburg und Pommerellen, die dem räumlichen Umfange nach mit dem polnischen Preußen zusammenfielen,

---

1775 mit adeligen Rechten besessen worden, die Jagdgerechtigkeit ohne besondere Erwerbung und in der Regel auch ohne Einschränkung auf mittlere und hohe Jagd, mithin auch die hohe Jagd zustehe."

[1]) S. §§ 39—43 II 16 A.L.R.

[2]) S. das Publikationspatent vom 4. April 1801, I.

das Jagdrecht des Adels und der Städte durch Eingriffe der preußischen Gesetzgebung aus der Zeit nach 1772 berührt und namentlich, ob es etwa durch Einführung des Jagdregals geschmälert und beeinträchtigt worden ist.

Die Frage ist zu verneinen.

Der Landtagsabschied von 1586 und die darin getroffenen Bestimmungen wegen der mit unadeligen im Gemenge gelegenen adeligen Grundstücke sind, wenn sie überhaupt zusammen mit dem Landrecht von 1721 1773 eingeführt wurden, dort wohl bald wieder außer Kraft gesetzt worden und nicht wirklich zur Geltung gekommen.

Die für Westpreußen am 8. Oktober 1805 publizierte Forst- und Jagdordnung weiß davon nichts. Sie beschränkt sich Tit. III § 1 auf die Verordnung: „Die Jagdgerechtigkeit darf nur derjenige auf seinem oder einem fremden Grundstück ausüben, welcher durch gültige Verleihung oder Kontrakt, auch den ruhigen Besitz vom Jahre 1740 in den Marienwerderschen und Riesenburger Kreisen und vom Jahre 1797 in Westpreußen und dem Netzedistrikt[1]) oder durch vierundvierzigjährige Verjährung[2]) selbige erworben hat. Die adeligen Güter Westpreußens und des Netzedistrikts sind der Regel nach zu allen Arten der Jagd berechtigt.“[3])

Ebensowenig begegnen wir in dem Westpreußischen Provinzialrecht irgendeiner Vorschrift, welche auf das Vorhandensein des Jagdregals innerhalb seines Geltungsbereiches schließen ließe.

Die auf die Jagd bezüglichen §§ 79 und 80 lauten:

---

[1]) S. Westpreuß. Provinzialrecht, herausgeg. durch von Vegesack II S. 176ff. Über das Jahr 1797, als das dem Jahr 1740 entsprechende für Westpreußen maßgebende Normaljahr s. § 5 Westpr. Prov.R.: „Der vollständige ruhige Besitz einer Sache oder eines Rechts im Jahre 1797 schützt die Besitzer gegen die Ansprüche des Fiskus“ und dazu Koch, Kommentar zum A.L.R. (8. Aufl.) I S. 654 Note 48.

[2]) Die vierundvierzigjährige Verjährung gegenüber dem Fiskus kam nur für die Marienwerderschen und Riesenburger Kreise in Frage, weil dort ebenso wie in Ostpreußen und Litauen die rechtsgeschichtliche Entwicklung dem Jagdregal Stand gegeben hatte.

[3]) Vgl. § 629 I 9 A.L.R.

§ 79. Die adeligen[1]) Güter sind zu allen Arten der Jagd berechtigt.

§ 80. In gleichem Umfange steht das Jagdrecht der Regel nach auch den Immediatstädten in den ehemaligen Palatinaten Kulm, Marienburg und Pommerellen zu.

Eine Verweisung auf Vorschriften des Allgemeinen Preußischen Landrechts hat hiernach im Westpreußischen Provinzialrecht nicht stattgefunden. Damit war die Möglichkeit ausgeschlossen, daß in Fällen, über welche das Provinzialgesetzbuch keine Bestimmung wegen der Jagd getroffen hatte, auf das A.L.R. und dessen Vorschriften über das Jagdregal zurückgegriffen und solche zur Anwendung gebracht wurden.

Zum Schluß noch zwei kurze Bemerkungen.

Während das Jagdregal etwa seit dem Ausgang des XVI. Jahrhunderts im Herzogtum Preußen und seit Abfassung des Ostpreußischen Provinzialrechts von 1801/02 auch im Ermlande einen gewissen, obschon bedingten und eingeschränkten Einfluß auf das altpreußische Jagdrecht äußerte, ist dahingegen das Regal des Biberfanges aus der altpreußischen Rechtsgeschichte verschwunden.[2]) Es ist mit dem Jagdrecht verschmolzen und darin aufgegangen.[3])

Die neue preußische Landesgesetzgebung aus dem Jahre 1848 und der Folgezeit hat dem Jagdregal wie auch jedem andern Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ein Ende bereitet. Bestehen geblieben sind dahingegen die in der

---

[1]) Die Begriffsbestimmung der adeligen Güter Westpreußens findet sich im § 21 Westpr. Prov.R. Sie entspricht der im Ostpr. Prov.R. Zus. 162 § 3 gegebenen Begriffsbestimmung der adeligen Güter des Ermlands. S. oben S. 112 Note 3.

[2]) Die letzten Spuren des Fortbestands des Biberregals gehen für das Herzogtum Preußen bis in das XVI. Jahrhundert zurück. Seitdem ist nichts wieder dafür zu erweisen. Wann im Ermlande und in Polen-Preußen das Regal des Biberfanges sein Ende genommen hat, ist mir nicht gelungen festzustellen. Die Konstitutionen von 1538 erwähnen seiner nicht mehr. Ebensowenig geschieht seiner in der Forstordnung von 1805 Erwähnung.

[3]) S. Ostpreuß. Prov.R. Zus. 232 § 4.



Jagdhoheit wurzelnden Vorschriften, die Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei betreffend.

Soweit solche in den älteren altpreußischen Rechtsquellen sich enthalten fanden, leben sie zum Teil heute noch fort.

II.

Die ältere Kulmer Handfeste vom 28. Dezember 1233 spricht von der Fischerei und dem Recht zu fischen nur im zweiten Teile und auch bloß an einer Stelle. Die da getroffene Bestimmung besagt: Wenn an die Äcker eines der Kulmer oder Thorner Bürger, die mit Gütern größeren Umfanges zu flämischem Besitz- und Erbrecht beliehen sind, ein See angrenzt, welcher so groß ist, um mehr denn drei Fischzüge zu gestatten, will der Deutsche Orden als der Verleiher der Güter ihm erlauben, darin zu fischen, mit der Maßgabe, daß er die Fischerei nur zur Befriedigung des Bedarfs seines Tisches ausüben darf und sich beim Fischfange nicht des „Newod" genannten Netzes bedient, während ihm sonst der Gebrauch jedweden anderen Fangzeuges freisteht.[1])

Dahingegen geschieht in der Erneuerung der Kulmer Handfeste vom 1. Oktober 1251 außer im zweiten Teile bereits im ersten Teile der Fischerei Erwähnung. Erklärt darin der Landmeister Eberhard von Seyne, es solle nicht davon geschwiegen werden, daß in dem See Rense den Kulmer Bürgern gleichwie dem Orden selbst zu fischen freistehe[2]), so wird da ebenso wie in andern der Landesherrschaft gehörenden Seen das Fischereirecht als ein mit dem Grundeigentum verbundenes Recht angesehen und behandelt.

Zieht einer der vom Orden mit Gütern beliehenen Kulmer oder Thorner Bürger, was die ältere und nicht

---

[1]) Ältere Kulmer Handfeste vom 28. Dezember 1233 (Preuß. UB. I 1 Nr. 105), Art. 12. Ebenso deren Erneuerung vom 1. Oktober 1251 (Preuß. U.B. I 1 Nr. 252 Art. 12).

[2]) Erneuerte H.F. (Art. 22): „Nec hoc tacendum, quod liberum erit piscari — civibus (den Kulmer Bürgern) in lacu, qui dicitur Rense, sicut et nobis."

weniger die neuere Kulmer Handfeste in dem Falle gestattet, wenn der an seine Äcker stoßende See ein kleinerer See von nur drei Fischzügen ist, es vor, statt Land diesen See von der Landesherrschaft zu empfangen, so soll dessen Abtretung zugleich mit der Fischerei vor sich gehen, ohne daß etwa das Recht, darin zu fischen, dem Orden vorbehalten bleibt.[1])

Hinwiderum behält der Orden mit dem Eigentum am See Rense das Recht, in ihm zu fischen. Den Kulmer Bürgern wird nur freigestellt, darin ihrerseits ebenfalls zu fischen. Die Fischerei erfährt da nur in so fern eine Schmälerung, als keiner der beiden Berechtigten diese allein für sich auszuüben befugt ist, sondern einer dem andern die Mitfischerei verstatten muß. Sonst sind beide nebeneinander bestehende Berechtigungen dem Umfange und der Art wie der Ausübung nach uneingeschränkt.

Eine andere rechtliche Auffassung verlangte die Fischerei in der Weichsel.

Hatten Herman von Salza und Herman Balk es dabei bewenden lassen, der Stadt Kulm die Weichsel oberhalb derselben in Länge einer Meile und unterhalb in Meilenlänge zu gemeinem Gebrauch der Bürger und der sich dort aufhaltenden Fremden (Gäste) mit aller Nutzung zu vergaben und der Stadt Thorn diesen Fluß von dem obern Teil der großen Insel Listke auf zwei Meilen abwärts mit mehreren näher bezeichneten, darin belegenen Inseln zu gemeinsamem Gebrauch der Bürger anzuweisen, so hielt der Landmeister Eberhard von Seyne es für angezeigt, in der Erneuerung der Handfeste den Worten „ad communes usus“ das Wort „piscandi“ hinzuzufügen und vor den Worten „predictis civibus et peregrinis duximus assignandum“ einzuschalten.[2])

Man wird kaum fehlgehen mit der Annahme, er habe das vorbewußt und mit wohlüberlegter Absicht getan.

---

[1]) Ältere H.F. (Art. 12): „si is, cujus agri sunt, eundem lacum loco agrorum accipere voluerit, in sua ponimus opcione.“ Ebenso die Erneuerung von 1251 (Art. 12).

[2]) Man vgl. die ältere H.F. (Art. 2) mit der Erneuerung (Art. 2) an der bezeichneten Stelle.

Mochte nämlich der Deutsche Orden, gestützt auf das ihm vom Kaiser Friedrich II. 1226 gegebene Privileg, sich als Herrn der im Kulmer Lande und innerhalb des von den Preußen noch zu erobernden Gebietes befindlichen Flüsse betrachten und sich darum für befugt und ermächtigt halten[1]), den Städten Kulm und Thorn Teile von Wasserstrecken der Weichsel mit ihren Nutzungen zu überlassen und zuzuteilen, so darf doch ein Umstand nicht übersehen und außer acht gelassen werden.

Wie die ältere Kulmer Handfeste bewidmete deren Erneuerung beide Städte außer mit dem flämischen noch außerdem und namentlich, was das öffentliche Recht angeht, mit dem Magdeburger Rechte. Das Magdeburger Recht aber hatte seine Grundlage im sächsischen Landrecht, dessen Vorschriften für Magdeburg und die mit Magdeburger Recht begabten Städte in Fällen als Richtschnur zu dienen hatten, wegen deren es selbst keine entgegenstehende Entscheidung traf. Das traf für die Fischerei in der Weichsel zu. Die Weichsel konnte in der Gegend, in der Kulm und Thorn lagen, für einen stromweise fließenden Fluß gelten. Ein solcher aber war, wie Eike von Repkow im Sachsenspiegel-Landrecht lehrte, „gemein, um darauf zu fahren und zu fischen".[2])

Wollte Eberhard von Seyne im Widerstreit mit der grundsätzlich allgemein offenen, jedermann zustehenden Fischerei den Städten Kulm und Thorn wie deren Bürgern und Gästen (peregrinis) zu ihrem gemeinsamen Gebrauch bestimmtes Fischereirecht in den den ersteren angewiesenen Teilen des Wasserlaufes der Weichsel verleihen, so setzte das, sollte anders dafür eine rechtliche Grundlage gewonnen werden, voraus, daß der Orden die ihm durch das Privileg Kaiser Friedrichs II. verbriefte Landeshoheit über die Flüsse innerhalb seines Herrschaftsbereiches und demgemäß

---

[1]) S. das Privileg Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1226 (Preuß. U.B. I 1 Nr. 56) bei den Worten: „concedentes et confirmantes eidem magistro et domni sue — totam terram, quam in partibus Prussiae — conquiret velut vetus et debitum jus imperii in montibus — fluminibus, — et in mari."

[2]) Sachsenspiegel-Landrecht II 28 § 4.

über die Weichsel, soweit sie darin belegen war, wegen der aus ihrem Wasserlauf zu gewinnenden Nutzungen geltend machte. Darin war die Fischerei mit inbegriffen. Sie wurde so Gegenstand eines aus der Landeshoheit unmittelbar abgeleiteten nutzbaren Regals, welches man nachmals zum Unterschiede von anderen nutzbaren Regalien mit dem Namen des Fischereiregals bezeichnete.

Vorerst blieb das so entstandene Fischereiregal auf die Flüsse, namentlich die öffentlichen schiffbaren Flüsse beschränkt. Mit dem Fortschritt der Zeit aber geht die rechtsgeschichtliche Entwickelung weiter. Der Deutsche Orden und die Bischöfe von Samland und Ermland erstrecken das Fischereiregal über das Binnenland und seine Flüsse hinaus auf die Küstengewässer der Ostsee, soweit deren Ufer die Länder begrenzten, die innerhalb des Bereiches ihrer Herrschaft lagen.

Wie erklärt sich dieser Vorgang? Erkannte das Privileg Kaiser Friedrichs II. von 1226 die Landeshoheit des Deutschen Ordens nicht bloß am Binnenlande Preußens, sondern auch an dem ihm vorgelagerten Meere an, so war hieraus allein noch nicht die Schlußfolgerung zu ziehen, daß, wenn nicht in dem offenen Meere, so doch in den Küstengewässern der Ostsee ein in ihrer Landesherrschaft sich gründendes Fischereiregal erwachsen und entstanden sei.

Es mußten andere Umstände hinzukommen, um die Ausdehnung dieses Regals auf die Küstengewässer im Herrschaftsbereiche des Ordens und der Bischöfe von Samland und Ermland zu ermöglichen und zu rechtfertigen.

Die beiden Haffe, das Frische und das Kurische, sah man im Mittelalter nicht als Landseen an, auf welche die Vorschriften der Kulmer Handfeste anzuwenden wären, noch erblickte man darin eine Erweiterung der darin mündenden Flüsse. Man faßte sie vielmehr mit den jenseits der Nehrungen belegenen Küstengewässern der Ostsee unter dem einen Begriff Meer zusammen.

Innerhalb dieses weiteren Gattungsbegriffs unterschied man dann nur weiter noch nach der Beschaffenheit des darin enthaltenen frischen (süßen) oder salzigen Wassers, mare recens und mare salsum. Erstere Bezeichnung fand

in den Urkunden namentlich auf das Frische Haff Anwendung.[1])

Da ferner die Haffe von der Ostsee nicht völlig abgeschlossen waren, sondern durch die heute mit den Namen des Pillauer und des Memeler Tiefes bezeichneten Mündungen mit ihnen in Verbindung standen, lag es nahe, die Küstengewässer ihnen gleichzustellen und in der Rechtsordnung nach denselben Gesichtspunkten zu beurteilen und zu behandeln.

Noch wichtiger aber und bedeutsamer als die geographische Lage der beiden Haffe und das darin beruhende nahe Verhältnis, in dem sie sich zur Ostsee und den Küstengewässern befanden, war ein rechtsgeschichtlicher Vorgang, der zu der Zeit, als der Deutsche Orden Preußen eroberte, sich abspielte und dazumal entweder schon vollendete Tatsache geworden war oder doch im Begriffe stand, verwirklicht zu werden und zum Abschluß zu gelangen.

Unmittelbar an die Nehrung, welche das Frische Haff von der Ostsee scheidet, stößt in der Richtung nach Westen die Danziger Bucht, von der noch weiter westlich belegen sich die Putziger Wik abzweigt. In diesen Küstengewässern hatten sich die Herzöge von Pommerellen während der Dauer ihrer Herrschaft und ehe und bevor dieses Land dem Staatsgebiete des Deutschen Ordens einverleibt wurde, in den Besitz des Fischereirechts als eines ihnen allein und ausschließlich gehörenden Rechts gesetzt und es verstanden und vermocht, kraft ihrer landesherrlichen Macht und Gewalt ihm die allgemein anerkannte Eigenschaft und Bedeutung des Fischereiregals zu verschaffen.

---

[1]) S. die Handfeste, welche der Bischof Siegfried von Pomesanien der Stadt Schönwik (später Fischhausen genannt) im Jahre 1290 gab (U.B. des Bistums Samland Nr. 191): „conferimus — civitatis incolis perpetuam licentiam piscare in recenti mari in parte nostra —. Poterunt insuper — cives in perpetuum libere — in salso mari piscari.“ Vgl. damit die Erneuerung vom Jahre 1305 (das. Nr. 208). S. ferner die Erklärung des Landmeisters Helwig von Goldbach über das Fischereirecht des Ordens der Predigermönche in Elbing vom Jahre 1302 (Cod. dipl. Warm. I Nr. 1231): „Quod idem prior et conventus — in recenti mari cum una sagena et in salso mari similiter cum una — libere piscandi, sicut dicta maria ad domum Elbingensem pertinent habeant facultatem.“

Es unterrichtet uns hiervon eine Urkunde aus dem Jahre 1251.[1]) Der Herzog Suantepolk von Pommerellen bewilligte und gewährte danach den Nonnen des Klosters zu Sarnowitz die Freiheit und Gerechtsame, im salzigen Meere Schollen (Flundern), Hechte und sonstige Fische jeder Art zu fangen, auch innerhalb näher bezeichneter Grenzen den Heringsfang zu betreiben und in der See an geeigneten Stellen Einrichtungen und Anstalten zu haben und noch künftig anzulegen, welche das Fangen der Heringe ermöglichten und erleichterten. Es ist daher wohl zu verstehen, daß, diesem Beispiele folgend, der Deutsche Orden und die Bischöfe des Ermlandes und des Samlandes sich das Recht, mit Ausschließung anderer im Meere zu fischen, ebenfalls beilegten und das Fischereiregal, das sie in den Flüssen schon besaßen und geltend machten, auf die Fischerei in den Küstengewässern der Ostsee innerhalb der Grenzen ihrer Landeshoheit erstreckten und ausdehnten. Konnten sie doch deshalb sich ebenso wie hinsichtlich der Fischerei in der Weichsel auf das Privileg Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1226 berufen.[2])

Nicht allein, daß der Orden ein von den Mönchen des Klosters Oliva bei Danzig gefälschtes, vorgeblich durch den Herzog Suantepolk im Jahre 1235 ihnen erteiltes Privileg wegen Errichtung von Anlagen zum Heringsfang im Meer innerhalb der Grenzen der bis zum Strande reichenden Klostergüter bestätigte[3]), verlieh der Hochmeister Ludwig König 1342 den Fischern der Stadt Danzig, deren Landes- und Stadtherr der Orden inzwischen geworden war, die Berechtigung, neben und mit den Leuten des Klosters Oliva im Meere zu fischen.[4])

[1]) Urk. des Herzogs Suantepolk von 1257 (Dreger, Cod. dipl. Pomeran. I Nr. 288) bei den Worten: „Insuper addimus eis liberam potestatem in salso mari piscandi rumbos, esoces vel alios quoscunque pisces — stationes eciam que sunt vel haberi poterunt in terminis ipsorum — cum omni jure et proventus allecis de navibus in eisdem stationibus allec capientibus — conferimus et donamus.“ Vgl. von Brünneck, Recht der Zueignung usw. und das Bernsteinregal S. 12 Note 12.

[2]) S. oben S. 119 Note 1.

[3]) S. J. Voigt, Geschichte Preußens IV S. 289.

[4]) S. die Urk. vom Jahre 1343 (Beiträge zur Kunde Preußens VI



Das Fischereiregal in seiner Ausdehnung auf das Frische und das Kurische Haff und die Küstengewässer der Ostsee sollte, wenn nicht von Anfang an, so doch im Verlaufe des Mittelalters wichtig werden und größere Bedeutung bekommen, weil der Deutsche Orden es verstand, es für die Finanzverwaltung auszubeuten und als Mittel zu benutzen, um die Staatseinnahmen nicht unbeträchtlich zu verbessern und zu steigern. Es gelang ihm das dadurch, daß er den Fischern, welche sich beim Betreiben ihres Gewerbes in den Haffen und im Meere des mit dem Namen Keitel (Keutel, sagena) bezeichneten Schleppnetzes oder Wate bedienen wollten, die Erlaubnis hierzu nicht anders gewährte, denn nachdem sie um sog. Keitelbriefe nachgesucht und solche von dem zuständigen Beamten ausgestellt erhalten und empfangen hatten.

Einen solchen aber erhielt der einzelne Fischer nicht unentgeltlich, sondern nur gegen Erlegung einer Geldsumme, die alljährlich von neuem gezahlt werden mußte, und, wenn man den höheren Wert des Geldes in damaliger Zeit bedenkt, recht erheblich war (10 bis 12 Mark).[1])

Die räumliche Erweiterung des Fischereiregals be-

S. 4—5): „quod — homines nostri piscatores dumtaxat Gelanenses cum hominibus eorum habebunt jus piscandi"; s. ferner die Urk. des Hochmeisters Ludwig König von 1342 (Cod. dipl. Pom. III Nr. 291): „in salso mari unam liberam navium habebunt per omne nostrum dominium pro captura allecum et piscium quorumcunque." Man vgl. ferner die vom Bischof Sigfrid der Stadt Schönwik 1290 gegebene Handfeste und deren Erneuerung im Jahre 1305 (U.B. des Bistums Samland Nr. 191 und 208), wo es gleichlautend heißt: „conferimus — civitatis incolis perpetuam libertatem piscandi in recenti mari in omnibus tractis in parte nostra usque ad aquam, que Medenow dicitur, cum omnibus instrumentis piscandi sive retibus, excepto tamen rete, quod nywat vulgariter nuncupatur, et preter rete, quod stravlake dicitur. Excipimus eciam quatuor tractus, in quibus preter nos nullus piscandi habeat libertatem. Poterunt insuper — cives in perpetuum libere, cum voluerint, in salso mari piscari."

[1]) S. J. Voigt a. a. O. VI S. 639 Note 2—4. Ohne den Gebrauch des Keitel war die Fischerei in den Haffen und in der Ostsee aller Wahrscheinlichkeit nach wenig ergiebig, ja unter Umständen sogar ganz aussichtslos. Darüber, daß Keitel mit sagena gleichbedeutend war, s. die Anmerkung des Herausgebers des Cod. dipl. Warm. I S. 219 Note 1.

schränkte sich jedoch nicht allein auf seine Ausdehnung über die Küstengewässer. Sie betraf nicht weniger die Wasserläufe des Binnenlandes. Die Kulmer Handfeste, die ältere von 1233 in der Erneuerung von 1251, sagt davon freilich nichts. Aus der letzteren ist nur zu ersehen, daß der Deutsche Orden die Fischerei in der Weichsel besaß und darum in der Lage war, das Recht in Teilen ihres Wasserlaufes den Städten Kulm und Thorn zu überweisen und zu verleihen. Dahingegen ergibt sich daraus nicht, wie es sich in Flüssen des Kulmer Landes und Preußens, welche nicht gleich der Weichsel und der von ihr abgezweigten Nogat und nicht wie der Pregel und die Memel einen solchen Tiefgang hatten, um die Schiffahrt auf ihnen möglich zu machen, mit der Fischerei verhielt. Ebensowenig ist daraus ersichtlich, ob die Fischerei in den kleinen, nicht schiffbaren Flüssen und in Wasserläufen, die als bloße Flüsse oder Bäche gelten konnten, frei oder der Landesherrschaft vorbehalten war. Man muß, um sich hierüber zu unterrichten, die Urkunden über die vom Orden, den preußischen Bischöfen wie auch von den Domkapiteln an einzelne Grundbesitzer, Stadt- und Dorfgemeinden geschehenen Verleihungen von Fischereigerechtigkeiten durchmustern. Sie lassen nicht verkennen, stellen vielmehr außer Zweifel, daß die Fischerei gleichwie in der Weichsel und in andern größeren Flüssen, nicht weniger in den kleinen, nicht schiffbaren Flüssen, ja selbst in bloßen Flüssen und Bächen der Landesherrschaft vorbehalten und Gegenstand des Fischereiregals war und ihre Ausübung von Privaten und Körperschaften der Regel nach nicht anders denn durch landesherrliche Verleihung erworben werden konnte.[1])

[1]) Privilegien der Städte Christburg von 1290 und Preußisch Holland von 1297 (Cod. dipl. Pruss. ed. J. Voigt II Nr. 21 und 34). Der Hochmeister Meinhard von Querfurt bewilligt den Bürgern und Einwohnern in den Flüßchen Sirgau und Weisk zu fischen. Priv. der Stadt Soldau von 1349. Den Bürgern wird freigestellt, in der Neide zu fischen (das. IV Nr. 3). Erneuertes Priv. der Stadt Mohrungen (das. II Nr. 139) bei den Worten: „excipimus in predictis locis omnium rivulorum piscationes, in quibus habebunt penitus nullam partem." Verschreibung des Hochmeisters Konrad Zolner von Rothenstein vom Jahre 1385 für die Altstadt Elbing (das. II Nr. 382). Er verleiht der Stadt,

Richten wir jetzt das Augenmerk auf die Landseen und die Fischerei in diesen.

Die Kulmer Handfeste begreift in der Zahl der Rechte, welche der Orden durch das ganze Land für sich zurückbehielt, und dann von den Gütern, die er an einzelne Kulmer und Thorner Bürger verlieh und von deren Nutzungen ausschloß, die im Bereiche seiner Herrschaft belegenen Seen. Trotzdem nahm er den Fischfang für den Fall nicht aus, daß ein Bürger, dessen Äcker an einen See grenzten, dessen geringerer Umfang nur die Fischzucht zuließ und ermöglichte, von der ihm freigestellten Wahl Gebrauch machte und statt Acker sich diesen See zu erblichem Besitzrecht verleihen und übergeben ließ.[1])

Das Recht, in dem See zu fischen, den der Orden dem Bürger zugestand, welcher statt Acker ihn anzunehmen wünschte, stellt sich als ein mit dem Eigentum an dem See, der bis dahin der Landesherrschaft gehört hatte, verbundenes Recht dar. Letzteres ging daher mit der Abtretung des Sees ohne weiteres auf den Erwerber über. Daß im Laufe der Zeit, wenn man absieht von der durch die Kulmer Handfeste eröffneten Möglichkeit eines Umtausches gegen Ackerland, noch andere und nicht gar wenige Seen, die ehemals dem Orden gehörten, in andere Hände und insonderheit in Besitz und Eigentum adeliger Großgrundbesitzer gelangten, unterliegt keinem Zweifel. Es wird solcher Besitzwechsel für das nachmals polnische Preußen bezeugt durch die Konstitutionen vom Jahre 1538.[2])

---

ihren Bürgern und Einwohnern die Fischerei in der weißen Lache, ausgenommen den Störfang, den er dem Orden vorbehält. Priv. der Stadt Heilsberg von 1305 (Cod. dipl. Pruss. II Nr. 59). Priv. der Stadt Mehlsack von 1312 (Cod. dipl. Warm. I Nr. 161). Handfeste der Stadt Bischofsburg (Cod. dipl. Warm. III Nr. 306). Bischof Heinrich (II.) bewilligt dem Ansiedlungsunternehmer Johannes für sich, seine Erben und Rechtsnachfolger wie auch die Bürger der Stadt, „in rivis et aquis" innerhalb der Grenzen ihrer Güter fischen zu dürfen.

[1]) Ältere H.F. von 1233 (Art. 12), neuere H.F. von 1251 (Art. 12).

[2]) Es wird darauf später in anderem Zusammenhange zurückzukommen sein. S. die Konstitution von 1535 (a. a. O. Bogen G. 3 S. 3) bei den Worten: „nolumus — quibuslibet aliis proprios lacus habentibus vim aliquam inferri."

Nicht minder geht daraus hervor, daß diejenigen Grundbesitzer, welche eigene Seen hatten, befugt und berechtigt waren, in diesen zu fischen.[1])

Wollte der Landesherr einem seiner Untertanen oder seiner Lehnsmannen oder einer Stadt- oder Dorfgemeinde einen oder den andern ihm gehörenden See und die Fischereigerechtigkeit darin ganz oder zum Teil zugestehen und einräumen, so würde, sollte man meinen, um diesen Zweck zu erreichen, die Bestellung einer Dienstbarkeit, und zwar je nach den Umständen einer Grunddienstbarkeit oder einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ausgereicht und genügt haben. Sie wäre zustande gekommen, sobald zwischen dem Eigentümer des Sees und dem Erwerber des Fischereirechts ein darauf gerichteter Vertrag vereinbart und geschlossen worden wäre, und das so entstehende Recht, in fremdem Wasser zu fischen, wäre sachlich seiner rechtlichen Beschaffenheit nach jeder andern Grund- oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gleichgekommen.

Wenn demgegenüber der Orden, die preußischen Bischöfe und Domkapitel einzelnen Grundbesitzern, Stadt- und Dorfgemeinden die Freiheit, in landesherrlichen Seen zu fischen, nicht durch Vertrag und Bestellung einer Dienstbarkeit zugestanden, sondern durch besondere Gnadenerweisung und Verleihung, so wird das nicht oder doch nicht allein darauf zurückzuführen sein, daß man im Mittelalter das Eigentum an den landesherrlichen Seen nicht scharf von der Landes- und Gebietshoheit auseinanderzuhalten und zu unterscheiden wußte. Es kam noch ein Beweggrund hinzu, der wohl geeignet erscheinen konnte, von der Bestellung einer Dienstbarkeit abzusehen, und es empfahl, die Fischerei in den landesherrlichen Seen den Berechtigten auf eine andere Weise zuzugestehen und zu bewilligen.

Handelte es sich bei den in Landesherren-Seen Privatpersonen oder Körperschaften zugestandenen Fischereigerechtsamen nur um Dienstbarkeiten, so stand dem

[1]) Es soll, wie die Konstitutionen von 1538 bestimmen, das Verbot, während der Laich- und Schonzeit gewisse näher bezeichnete Fische in den königlichen Seen zu fischen, auf die Besitzer eigner Seen keine Anwendung finden.



Landesherrn, wenn der Fischereiberechtigte die wegen des Fischereibetriebs vertragsmäßig ausbedungenen Beschränkungen nicht einhielt, nur die Möglichkeit offen, wegen Störung und Beeinträchtigung seines Eigentumsrechts das ordentliche Gericht oder, wie es im Mittelalter so häufig geschah, ein beiden Parteien genehmes Schiedsgericht um Hilfe anzurufen und auf Erlassen eines Verbotes der Zuwiderhandlung und, wenn letztere trotzdem nicht unterblieb, auf Unterlassung jeder ferneren Störung und Beeinträchtigung seines Eigentumsrechts bei Vermeidung einer festzusetzenden Geldbuße Klage zu erheben.

Anders gestaltete sich, wenn nicht der Sache, so doch der Form nach, das Verhältnis der Landesherrschaft gegenüber denjenigen Privaten und Körperschaften, denen die Freiheit, im See zu fischen, durch besondere landesherrliche Verleihung zugestanden und bewilligt war. Diese konnte als Erteilung eines Privilegs gelten, welches dem damit Begnadeten die Befugnis gab, die Fischerei in den landesherrlichen Seen auszuüben, gleichwie, als stehe die Ausübung des Fischereiregals in Flüssen und andern Gewässern in Frage. Daraus aber ergab sich als weitere Folge, daß der Landesherr in den Stand gesetzt ward, dem von ihm Beliehenen wegen Mißbrauchs des ihm gegebenen, in der Verleihung einbegriffenen Privilegs das ihm zugestandene Fischereirecht zu entziehen[1]) und dessen weitere Aus-

[1]) S. die Urk. vom Jahre 1385 (Pomesan. U.B., herausgeg. von Cramer, Nr. 91). Der Hochmeister Konrad Zolner von Rothenstein schlichtet den Streit zwischen dem pomesanischen Bischof und den Besitzern der Güter Tromnau und Willekom wegen der Fischerei in einem dem Bischof als dem Landesherrn gehörenden See. Die Besitzer sollen zur Notdurft ihres Tisches darin fischen, aber keine der von ihnen gefangenen Fische verkaufen dürfen. Mit Bezug auf diese beschränkende Maßgabe wird bestimmt: „were is, das sy alle ader eyn teil adir eyner vnder yn wurde befunden — czu dre molen, das sie vische vorkouften, so sulde is em den herrn bischof legen, ab her den, dy daran schuld weren, dy vyzscherye lassen welde vnde deme nicht me recht czu behalden (verstattete) deme wat her an des herrn gnade gehaben mochte"; s. ferner eine Urk. vom Jahre 1400 (das. Nr. 111). Der Hochmeister Konrad von Jungingen schlichtet einen Streit zwischen dem pomesanischen Domkapitel und den Besitzern des Gutes Nokaric wegen der Fischerei im See zu Heinrichau. Der Schiedsspruch ergeht dahin: Dem Dom-

übung bei Strafe zu verbieten, wenn die darin stipulierten Bedingungen und beschränkenden Maßgaben nicht beachtet und eingehalten wurden.

Es erheben sich weiter die Fragen, wo und wann nicht zwar das in der Landeshoheit beruhende Fischereiregal, wohl aber die durch landesherrliche Verleihung und Privileg zugestandene und bewilligte Befugnis, die regale Fischerei auszuüben, auf den Fischereiberechtigten überging, und welche Bewandtnis es mit der Fischerei hatte an Orten und in Fällen, wo diese dem Berechtigten nicht ihrem ganzen Umfange nach, sondern nur mit mehr oder weniger einschränkenden Maßgaben verliehen und verschrieben wurde.

In der erneuerten Kulmer Handfeste vom 1. Oktober 1251, und zwar in deren erstem Teil wird der Stadt Kulm die Fischerei in der Weichsel vom Dorfe Topulma hinab bis zum See Rense zum gemeinsamen Gebrauch ihrer Bürger und Gäste (peregrini) schlechthin und dem ganzen Umfange nach überwiesen und verliehen. Ebenso erhalten sie im See Rense, den der Orden sich vorbehält, das Recht zugestanden, daß sie so gut wie die Landesherrschaft darin fischen dürfen.[1])

Sieht man davon ab, daß es sich dabei um Mitfischerei handelt neben der dem Orden verbleibenden Fischerei, so ist auch hier das Fischereirecht ein unbeschränkt verliehenes. Als ein uneingeschränktes stellt sich auch das Fischereirecht dar, welches das Nonnenkloster zu Sarnowitz und das Kloster Oliva innerhalb der Grenzen ihrer längs des Strandes der Danziger Bucht belegenen Güter verliehen erhalten.[2]) Nicht anders verhält es sich mit dem Recht, „im salzigen Meere“ zu fischen, das der Bischof Sigfrid von Samland den Bürgern seiner Stadt Schönwik (heute Fisch-

kapitel wird „alle hirschaft vnd eygenschaft mit aller nutzung“ an dem See zu Heinrichau zugesprochen. Auf Fürbitte des Hochmeisters aber bewilligt das Domkapitel dem Besitzer des Gutes N. für die Dauer der Sommerzeit, mit kleinem Fischgerät für den Bedarf seines Tisches zu fischen, nicht aber soll er die gefangenen Fische „vorkoufen oder vorgeben“. Weiter wird hinzugefügt: „Vnd ab her vorkouffte — daz dornoch tot sal syen oder vnmechtig dy vischeryen gunst.“

[1]) H.F. von 1251 (Art. 3). [2]) S. oben S. 122 Note 4.

hausen) durch die Handfeste von 1299 und deren Erneuerung vom Jahre 1305 bewilligte.[1])

Den Privilegien, welche den damit Begnadeten volle Freiheit zu fischen gaben, standen dahingegen andere Privilegien weit überwiegender Anzahl gegenüber, welche die Ausübung der verliehenen Fischereigerechtigkeit nach Art und Umfang mehr oder weniger eng begrenzten und einschränkten.

Am wenigsten berührt wurde davon die Fischerei in der Ostsee. Soweit mir bekannt, war es nur der Fischfang im Meer mit der Newod (Nywod, Niwath), wenn der Orden ihn überhaupt erlaubte[2]), und der Fischfang mit Gebrauch der Keitel (sagena), welcher Einschränkungen erfuhr.[3])

Weit zahlreicher und nach Beschaffenheit und Bedeutung verschiedenartiger sind die Einschränkungen, die wir in den Fischereiprivilegien antreffen, welche wegen der Fischerei in den beiden Haffen (insbesondere im Frischen Haff) und über die in den Binnengewässern des Ordensgebietes und des Herrschaftsbereiches der preußischen Bischöfe und Domkapitel erteilt wurden.

Richten wir aber, ehe wir uns mit ihnen beschäftigen, zuvor noch einmal den Blick zurück auf die Kulmer Handfeste.

Schon in der älteren vom Jahre 1233[4]) findet sich eine

---

[1]) S. die Handfesten von 1299 und 1305 (U.B. des Bistums Samland Nr. 191 und 208) bei den Worten: „Poterunt insuper — cives in perpetuum libere, cum voluerint, in salso mari piscari.“

[2]) S. J. Voigt, Gesch. Preuß. VI S. 639 und die Note 5 dort angeführte Urk. bei den Worten: „ex speciali gracia favemus, ut in Puczker habe cum instrumento, quod nywod dicitur, navigio aestatis tempore et in glaciebus liberam habeat piscaturam.“ Über die Bedeutung des Wortes Newod (Nywod, Niwath) s. Adelung, Wörterbuch bei Wort Wathe.

[3]) S. die Erklärung des Landmeisters Helwig von Goldbach vom Jahre 1302 (Cod. dipl. Warm. I Nr. 123) über die Fischereigerechtigkeit der Predigermönche zu Elbing und den wegen derselben zwischen dem Orden und ihnen zustande gekommenen Vergleich: „Quod idem prior et conventus ordinis predicatorum in Elbingo et eorum successores imperpetuum in recenti mari cum una sagena et in salso mari similiter cum una sagena — libere piscandi — habeant facultatem.“ Vgl. im übrigen das oben S. 123 Gesagte.

[4]) Vgl. oben S. 117.

hierher gehörige Bestimmung, welche nachmals unverändert in die neue Handfeste von 1251 überging. Sie geht dahin, daß ein Kulmer oder Thorner Bürger, dessen Äcker an einen größeren See stoßen, welcher mehr als drei Fischzügen Raum gibt, darin soll fischen dürfen, die Ausübung dieser Befugnis jedoch davon abhängig gemacht wird, daß der Fischereiberechtigte zwei deshalb aufgestellte Gebote befolgt und einhält. Das eine dieser Gebote hat zum Gegenstande die Menge der zu fangenden Fische. Dem berechtigten Bürger soll nur erlaubt sein, so viel an Fischen zu fangen, als für seinen eigenen Tisch und dessen Bedarf erforderlich sind. Das andere Gebot betrifft die Fanggeräte, deren man sich bei Betrieb der Fischerei bedient. In dieser Hinsicht geht die vom Orden geschehene Bewilligung sehr weit. Sie verstattet die Verwendung jedweden beliebigen Fangzeuges, ausgenommen allein die des mit dem Namen Newod (Niwat) bezeichneten Netzes oder Garns.[1])

Die Bestimmungen der Kulmer Handfeste über die Fischerei in einem größeren Landsee und die Maßgaben ihrer Verleihung an den einen oder den andern Kulmer oder Thorner Bürger, dessen Äcker an diesen grenzten, fanden in einigen späteren Verschreibungen über verliehene Fischereiberechtigungen Aufnahme.[2]) Die überwiegend

---

[1]) S. die Worte der älteren Handfeste (Art. 12): „Si — major fuerit, quocumque instrumento in eo piscari voluerit ad commodum dumtaxat mense sue preter rethe, quod newod dicitur habeat liberam facultatem.“ Ebenso die neuere H.F. von 1251 (Art. 12).

[2]) S. die Verschreibung des Landmeisters Herman Balk von 1236 (U.B. des Bistums Pomesanien, herausgeg. von H. Cramer, Nr. 1). Er verleiht dem Dietrich von Tiefenau „liberam piscationem in lacubus insulae trans Nogatum et in ipsa Nogata secundum quod ipsi sufficit in coquina“; s. ferner die vom Landmeister Konrad von Thierberg 1285 ausgestellte Urkunde (Cod. dipl. Warm. I Nr. 71), in welcher er die Rechte und Pflichten bestimmt, welche er gewissen Lehnleuten (feodales) gewähren und auferlegen wollte, denen der Orden in Ermland und Natangen Güter zu verleihen beabsichtigte. „Insuper“, heißt es darin, „in recenti mari in locis, (in) quibus nostri piscari solent homines, feodalibus et eorum heredibus cum minoribus retibus, quibuscunque nominibus appellantur seu etiam aliis instrumentis piscatoriis, preter niwat, ad eorum tantum coquinam — licentiam indulgemus.“ Die Küchenfischerei, von der hier die Rede ist, entspricht genau der

größere Zahl der vom Orden oder von einem der preußischen Bischöfe und Domkapitel ausgegangenen Verschreibungen verbinden dahingegen mit der Maßgabe, es solle das erteilte Fischereiprivileg den damit Beliehenen nur ermächtigen, zu Tisches Notdurft oder für den Bedarf seiner Küche zu fischen, die weitere einschränkende Klausel, derzufolge ihm verboten wird, beim Fangen der Fische sich anderen Gerätes denn „kleinen Gezeuges" zu bedienen.

Nicht wenige dieser Verschreibungen fügen außerdem der Maßgabe, daß die verliehene Gerechtigkeit allein dahin bestimmt sei, das Bedürfnis des eigenen Tisches oder der Küche zu befriedigen, die Bemerkung hinzu: „non ad vendendum".[1])

Fischerei für den eignen Tisch, welche die Kulmer H.F. als Maßgabe der Quantität von Fischen, die dem Fischereiberechtigten zu fangen verstattet sein soll, feststellt. Über kleines Gezeug (retia parva, minora) vgl. J. Voigt a. a. O. VI S. 637 Note 3.

[1]) S. die Urk. des Bischofs Johann von Ermland von 1353 (Cod. dipl. Warm. II Nr. 192). Er erteilt den Einwohnern des Dorfes Freimarkt bei Heilsberg eine Verschreibung über Fischereigerechtigkeit in einem See: „concedimus — quatenus incole ville in lacu — cum instrumentis parvis ad mensam eorum et non ad vendendum piscandi liberam habeant facultatem"; s. ferner Handfeste der Stadt Bischofsburg (Cod. dipl. Warm. III Nr. 306). Bischof Heinrich (III.) bewilligt den Bürgern Fischerei in den Bächen und Wassern innerhalb des Stadtbereichs sowie in einem nahebei belegenen See mit den Worten: „ut — cum parvis instrumentis ad mensam eorum tantum et nullatenus ad vendendum piscari valeant." Es war daher eine besondere Gnadenerweisung, wenn der Orden den Mönchen des Predigerordens zu Elbing nicht bloß für ihre Küche, sondern auch zum Verkauf im Frischen Haff und in der See zu fischen gestattete. S. die Urk. des Landmeisters Helwig von Goldbach vom Jahre 1302 (Cod. dipl. Warm. I Nr. 123): „Quod in recenti mari cum una sagena (Keitel) et in salso mari similiter cum una sagena non solum ad usum coquinae sue, verum etiam — vendendi liberam piscandi habeant facultatem." Es ist vielleicht nicht uninteressant, wenn ich darauf aufmerksam mache, daß sich in süddeutschen Weistümern eine entsprechende Bestimmung findet. In der Verkündung des „Waldgedinge" (Waldgerichts) zu Dornstetten in Württemberg (Grimm, Weist. I S. 383) heißt es: „es ist auch recht von vischend wegen, das ein yegklicher, der in das waldgericht gehört, hät recht in die waßer zu gan, die inn der — wittraichi ligendt vnnd darinn visch zu fahen, das er inn seinem hus isszet; er soll ouch kheinem verkhoffen denn mit des amptmanns zue Dornstetten willen."

Die Einschränkung der verliehenen Fischereigerechtigkeit auf den häuslichen Bedarf und Gebrauch erhält durch das Verbot, die gefangenen Fische zu verkaufen, eine verstärkte Wirksamkeit und Bedeutung. Wird doch dadurch die Grenze angegeben und festgestellt, wie weit der Fischereiberechtigte den Fang ausdehnen darf, ohne die ihm gezogene Schranke zu überschreiten und eine größere Menge von Fischen zu fangen, als ihm zu fangen und sich zuzueignen erlaubt ist. Wie aber hatte sich die Landesherrschaft gegenüber den Fischereiberechtigten zu verhalten, wenn in den Verschreibungen zwar gesagt war, es sollte ihnen nur freistehen, zu eigner Tisches Notdurft oder für die eigene Küche zu fischen, dagegen die Frage offengelassen blieb, welcher Netze oder anderer Geräte sie sich beim Betrieb der Fischerei bedienen dürften? Der Bischof und das Domkapitel des Ermlandes wandten sich, um hierüber Auskunft und Belehrung zu erhalten, an den Hochmeister des Deutschen Ordens und seine Gebietiger mit der Bitte um Beantwortung der Frage: „wie mans myt den halden sulde, die do haben czu visschend czu ihrem tische alleyne vnd do keyn geczog wirt genant“? Die hierauf ergangene Antwort lautet: „Den gönnen wyr myt kleynen geczeuge czu vischende vnde nicht anders.“[1])

Eine noch zu erwähnende andere, obschon seltener vorkommende Beschränkung der Fischereigerechtigkeit betraf die Art der Fische, welche dem damit Beliehenen nicht zu fangen freistehen, sondern verboten sein sollte. Mir ist nur eine hierauf gerichtete Verordnung beim Durchmustern der Urkunden aufgestoßen. Den Fang der als besonders wertvoll geltenden Störe behielt sich der Deutsche Orden meist selbst vor, ohne ihn mit der sonst den Fischereiberechtigten bewilligten Befugnis mit zu verleihen.[2])

Vgl. damit „Die verkhünndung der armen leuth jm thall zu Bayerßbronn“ (Grimm a. a. O. I S. 388): „die armen leut haben ouch gerechtigkait, in den wassern der — wyttreiche gelegen zufischen —, doch soll keiner kain fisch verkauffen bey peen einer freuel.“

[1]) S. die Erklärung des Hochmeisters und seiner Gebietiger vom Jahre 1406 (Cod. dipl. Warm. III Nr. 426).

[2]) S. die Urk. vom Jahre 1385 (Cod. dipl. Warm. III Nr. 183):

Die Umwandlung des verringerten Staatsgebietes, welches der zweite Thorner oder, richtiger gesagt, Nessauer Frieden von 1466 dem Deutschen Orden belassen hatte, in ein weltliches, in Lehnsabhängigkeit von Polen stehendes Herzogtum, ein politisches Ereignis, das mit dem Frieden von Krakau 1525 eintrat, berührte und beeinflußte das Fischereirecht in seiner weiteren geschichtlichen Entwickelung nicht.

Die vom Herzog Albrecht dem Älteren und seinem Sohn, dem Herzog Albrecht Friedrich, ausgehende Verschreibung über Güter, die sie zu kulmischem Recht verliehen oder zu Lehn gaben, weisen bezüglich der Fischereigerechtigkeit, wo sie mit verliehen wird, die gleichen Bestimmungen auf wie die früher vom Orden oder den preußischen Bischöfen und Domkapiteln erteilten Fischereiprivilegien. Während einige den beliehenen Grundbesitzern volle Fischereiberechtigung zugestehen, schränken andere die Fischerei auf den Bedarf für den häuslichen Gebrauch sowie auf Benutzung kleiner Fischzeuge ein.[1])

Hochmeister Konrad Zolner von Rothenstein verleiht den Bürgern der Stadt Elbing (Altstadt) die sog. wüste Lache „czu irer gemein gebruchung, is sy an vischerye — adir woran sy is gebruche mogde — vsgenomen den störfang, den wir vnserm huse vore vs behalden“. Wenn den Mönchen des Elbinger Predigerordens bei dem Vergleich, den der Orden mit ihnen im Jahre 1302 schloß, den Störfang im Frischen Haff und im Meere, den sie seit langer Zeit, wie sie versicherten, in Besitz gehabt und ausgeübt hatten, belassen wurde, wird man hierin eine besondere Gnadenbezeigung von seiten des Hochmeisters und seiner Gebietiger zu erkennen haben. S. die Urk., enthaltend die Erklärung des Landmeisters Helwig von Goldbach vom Jahre 1302 (Cod. dipl. Warm. I Nr. 123) bei den Worten: „salvis — piscaturis sturiorum — in recenti et in salso mari, quas deinceps habebunt prout eas hactenus habuerunt.“

[1]) S. die Urk. vom Jahre 1540 (U.B. des Bistums Pomesanien Nr. 216). Herzog Albrecht verschreibt dem Bischof Paulus Speratus nach vorangegangener Säkularisation des Bistums Pomesanien das wüste Gut Gorcke zu Kulmer R. und dazu „frey fischerey in der Lieb“; s. ferner die vom selben Herzog der Stadt Garnsee erteilte neue Handfeste (daselbst Nr. 253), wonach dieser außer einer größeren Zahl von Hufen freie Fischerei in vier in der Nähe belegenen landesherrlichen Seen verliehen wird. Vgl. dagegen die Verschreibung des Herzogs Albrecht Friedrich vom Jahre 1570 (daselbst Nr. 265) über das Dorf und Gut Rodau.

Ein Wendepunkt trat in der Geschichte des Fischereirechts des Herzogtums und nachmaligen Königreichs Preußen ein mit der Abfassung und Publikation des Landrechts von 1620 und dessen Neuredaktion, des revidierten Landrechts von 1685, und des verbesserten Landrechts König Friedrich Wilhelms I. vom Jahre 1721. Die darin unter dem Einfluß des römischen Rechts[1]) aufgenommenen Vorschriften erklärten „das Meer und alle andern offenen Wasserströme" von Rechts wegen für „männiglich frey und gemein, also daß sich jedermann mit fischen im Wasser unverwehrt wol gebrauchen mag".[2])

Der überkommene Rechtszustand sollte jedoch darum nicht völlig beseitigt noch gänzlich umgestoßen sein. Das Landrecht reiht dem vorangeschickten Grundsatz die Ausnahmebestimmung an: „Da aber an Enden und Örten dieses Herzogtums (Königreichs) durch verliehene und gegebene Privilegia oder altes Herkommen ein anderes den vorigen Rechten zuwider wäre eingeführt worden, und solches erwiesen, so soll man darüber halten."[3])

Im Ermlande bestand während der Zeit von 1466 bis zur Einverleibung des Landes in das preußische Staatsgebiet (1772) das Fischereiregal in dem Umfange, den es im Mittelalter gehabt hatte, weiter fort. Erst die 1773

Dem zu Magdeburger Recht und beiden Kindern belehnten Besitzer wird verstattet, in einem benachbarten herzoglichen See zu Tisches Notdurft mit kleinem Gezeuge zu fischen. Vgl. auch die von Georg von Polenz 1541 dem Michael von Khomentowski gegebene Verschreibung über das ihm als Afterlehn verliehene Gut Traupel (daselbst Nr. 227) bei den Worten: „Insuper damus sibi libertatem piscandi in lacu nostro Traupel pro sua necessitate et mensa sua ita tamen ne vendat, cum instrumentis minoribus."

[1]) § 1 J. de rer. div. (2, 1): „communia sunt omnium — mare et per hoc litora maris". § 2. : „Flumina autem omnia et portus publica sunt; ideoque jus piscandi omnibus commune est in portubus fluminibusque". l. 3 pr. D. de flum. (43, 12).

[2]) Landr. 1620 B. III Tit. I Art. III § 2 Satz 1—2; Rev. L.R. 1685 B. III Tit. I Art. III § 2 S. 1—2; Verb. L.R. 1721 P. II B. III Tit. I Art. III § 2 S. 1—2.

[3]) L.R. 1620 B. III Tit. I Art. III § 2 Satz 3. Rev. L.R. 1685 B. III Tit. I Art. III § 2 S. 3. Verb. L.R. 1721 P. II B. III Tit. I Art. III § 2 S. 3.

erfolgte Einführung des verbesserten Landrechts von 1721[1]) machte seinem Dasein in den angrenzenden Küstengewässern der Ostsee und in den Binnengewässern der Flüsse, Fließe und Bäche ein Ende.[2])

Wie es sich im polnischen Preußen innerhalb der Zeit von 1466 bis 1773 mit der Fischerei verhalten hat, muß dahingestellt bleiben. Die Konstitutionen von 1538 schweigen darüber. Wenn darin von jura regalia in den schiffbaren Flüssen die Rede ist, so bleibt es zweifelhaft, ob darin das Fischereiregal mit einbegriffen ist, oder ob damit nur die Rechte gemeint sind, welche der König an den in den Flüssen errichteten Fischrechten hat.[3])

Ausführlicher und mit größerer Deutlichkeit handeln die Konstitutionen von der Fischerei in den landesherrlichen Seen. Adeligen, welche Privilegien, um in Seen des Königs fischen zu dürfen, erhalten haben oder durch glaubhafte Zeugen beweisen können, sie seien bisher im Besitz des Rechts, darin zu fischen, gewesen, nicht weniger denjenigen adeligen Eigentümern, deren Güter an königliche Seen grenzen, soll das Fischen in ihnen erlaubt sein. Doch wird diese Erlaubnis an zwei einschränkende Maßgaben geknüpft. Die Fischerei darf nur für den eignen Gebrauch und zur Befriedigung des Tisches Notdurft betrieben werden, nicht um Fische zu verkaufen; es dürfen ferner beim Fischfang nur kleine Netze gebraucht werden. Von den einschränkenden Maßgaben abgesehen soll außerdem die fragliche Erlaubnis noch von der Erfüllung zweier Bedingungen abhängig sein. Die fischereiberechtigten Grundbesitzer sind verbunden und gehalten, den Beamten und Bediensteten des nächstbelegenen königlichen Schlosses zur Winterszeit die Vorhand zu lassen, um mit den Netzen des Schlosses

---

[1]) Sie erfolgte durch die Instruktion für die westpreußische Regierung vom 21. September 1773 § 13.

[2]) Auf die Fischerei im Frischen Haff, soweit dieses zu Ermland gehörte, wird später zurückzukommen sein.

[3]) S. die Konstitutionen von 1538 bei den Worten: „ne in fluminibus terrarum nostrarum Prussiae ab antiquo navigabilibus quibuscunque obstacula fiant, ut tampiscibus quam navibus et lignis liber transitus permittatur; bonis ac juribus nostris regalibus et quorumcunque privilegiis antiquis, et praescripta consuetudine salvis".

die ersten Fischzüge zu tun. Nicht minder wird ihnen zur Pflicht gemacht, daß sie zu der Zeit, wenn die mit dem deutschen Namen Brassen bezeichneten Fische laichen, das Fischen in den königlichen Seen einstellen und unterlassen, ebenso wie es dann niemandem freisteht, dort Fische zu fangen.[1])

Wie das verbesserte Landrecht von 1721, das ja selbst nur eine Revision und Neuredaktion des Landrechts von 1620 darstellt, erwähnt das Ostpreußische Provinzialrecht von 1801/02 das Fischereiregal nicht. Dem Einflusse dieses Regals aber, unter dem so lange die geschichtliche Entwickelung des altpreußischen Fischereirechts vor sich gegangen war, haben die Redaktoren dieses Provinzialgesetzbuches sich nicht ganz zu entziehen vermocht.

Zwei darin enthaltene Bestimmungen weisen unverkennbar auf Nachwirkungen des ehemals anerkannten und in Geltung gestandenen Fischereiregals hin. „Störe darf sich", so lautet der Zusatz 15 des Ostpreußischen Provinzialrechts, „kein Privat-Fischerei-Berechtigter zueignen, sondern er muß die etwa gestochenen oder gefangenen Störe an die Störpächter abliefern."

Es geht hieraus hervor, daß, der Abschaffung des Fischereiregals ungeachtet, der Störfang eine Ausnahme machte. Er blieb, als es zur Abfassung und Emanation des neuen Provinzialgesetzbuches kam, nach wie vor dem Staate vorbehalten, sofern nicht im einzelnen Falle ein oder der andere Fischereiberechtigte von der Regierung

---

[1]) S. die Konstitutionen von 1538 bei den Worten: „Nobilibus —, qui habent privilegium piscandi in lacubus nostris regiis, aut testibus fide dignis probare possunt, se fuisse in possessione piscandi, aut quorum limites aut ager stagnis nostris regiis adjacent his quidem piscatio permitti debet, sed parvis retibus duntaxat, ad usum et mensam eorum propriam, non autem ad vendendum. Ea tamen condictione, ut retia castrensia in hyeme primos habeant tractus, et quod tempore, quando pisces, qui Germanice Brassen — vocantur, semen aut foetum emittunt, nulli liberum sit in lacubus nostris regiis piscari" (a. a. O. Bogen G. 3 S. 4). Ausnahmen wurden nur stattgegeben zugunsten der Starosten, die königliche Güter zu lebenslänglichem Nießbrauch innehatten sowie derjenigen Adeligen, welche eigene Seen besaßen. Sie brauchten die Laichzeit der Fische nicht einzuhalten.

besonders deshalb privilegiert ward. Sonst mußten beim Betriebe der Fischerei gefangene Störe an die Störpächter, d. h. an diejenigen Fischer abgeliefert werden, welche die Störfischerei vom Fiskus gepachtet hatten.

Die andere Bestimmung, welche sich nur richtig verstehen und erklären läßt, wenn man auch nach Abschaffung des Fischereiregals mit der Möglichkeit rechnet, daß an manchen Orten sich der Staat im Besitze der Fischerei erhalten und behauptet hatte, findet sich im Zusatz 17 des Ostpreußischen Provinzialrechts. Da lesen wir: „Das Recht, in öffentlichen Gewässern zu fischen, geht gegen den Fiskus nur durch vierzigjährigen Nichtgebrauch verloren.“ Hiernach mußte ein Privatberechtigter, weil seinen Vorfahren, als das Fischereiregal noch bestand, die Fischereigerechtigkeit in einem öffentlichen Gewässer von der Landesherrschaft verliehen worden war, seinen dieserhalb zu erhebenden Anspruch spätestens innerhalb der Frist von vierzig Jahren wider den Fiskus geltend machen. Andernfalls ging er durch Nichtgebrauch seines Rechts, in öffentlichen Gewässern zu fischen, verlustig. Der Fiskus aber wurde in den Stand gesetzt, die Fischerei in dem betreffenden Wasserlaufe an andere Private zu verpachten, ohne befürchten zu müssen, daß diese in der Nutzung der gepachteten Fischerei durch jemand, der mit der Fischerei von der Landesherrschaft vormals beliehen war, gestört und beeinträchtigt werden möchten.

Weit kategorischer als das Ostpreußische Provinzialrecht von 1801/02 und als das Verbesserte Landrecht von 1721, das im ehemaligen polnischen Preußen im Jahre 1773 eingeführt worden war[1]), entschied das Westpreußische Provinzialrecht vom 19. April 1844 die Frage, ob innerhalb seines Geltungsbereiches ein Fischereiregal noch zu Recht bestehe oder nicht. Der § 72 dieses Provinzialgesetzbuches sprach sich in verneinendem Sinne aus. Wenn er besagt: „Der Fischfang in öffentlichen Gewässern ist kein Vorbehalt des Staates“, so war dadurch das Dasein des Fischerei-

[1]) Instruktion für die westpreußische Regierung vom 21. September 1773, § 12.

regals schlechthin in Abrede gestellt. Wird doch hier im Einklange mit § 73 II 15 Preuß. A.L.R. der Ausdruck „Vorbehalt des Staates" als durchaus gleichbedeutend gebraucht mit Regal.[1])

Der § 72 des Westpreußischen Provinzialrechts vom 19. April 1844 ist die einzige darin enthaltene Bestimmung, welche sich auf das Fischereirecht bezieht.

Zahlreicher sind die Vorschriften über Fischerei und Fischereigerechtigkeit, die in die Fischereiordnung vom 7. März 1845 für die Binnengewässer der Provinz Preußen (die heutigen beiden Provinzen Ostpreußen und Westpreußen) Aufnahme gefunden haben. Soweit diese für die Geschichte des altpreußischen Fischereirechts von Interesse sind, muß darauf mit einigen möglichst kurz gefaßten Worten eingegangen werden.

In Betracht kommt da der § 17 mit den darin getroffenen Verordnungen über die Ausübung des Fischereirechts und die Einschränkungen, welchen dieses unterliegt.

Es soll danach, wenn nicht etwas anderes rechtsgültig feststeht, angenommen werden, daß Fischereiberechtigungen, sofern sie den Besitzern einzelner Güter zustehen, auf den Bedarf der zum eigenen Haushalt der Berechtigten gehörigen Personen, wenn sie aber ganzen Gemeinden zustehen, auf den Bedarf der zur Zeit der Verleihung oder des sonstigen Erwerbes vorhanden gewesenen Haushaltungen sich beschränken. Wem die Fischerei nur zum häuslichen Bedarf und zur Tisches Notdurft zusteht, heißt es weiter, der darf weder mit den gefangenen Fischen Handel treiben noch solche verschenken. Auch ist ihm der Regel nach nicht erlaubt, von den gefangenen Fischen etwas als Lohn gegen Arbeit zu verabreichen. Eine Ausnahme greift nur Platz, wenn zu einem Fischfang Arbeiter haben zugezogen werden müssen, die nicht zur Familie oder zum Haushalte des Berechtigten gehören. Ihnen darf statt des üblichen Tagelohns so viel an Fischen verabreicht werden, als nach den gewöhnlichen Verkaufspreisen der Fische zur Berichtigung des Tagelohns erforderlich ist.

---

[1]) Vgl. damit noch die §§ 21. 22 Pr. A.L.R. II 14.



Eine Verpachtung der auf den häuslichen Bedarf oder des Tisches Notdurft beschränkten Fischereigerechtigkeit ist nicht gestattet, es sei denn, daß diese als Grunddienstbarkeit einem Grundstück zusteht. Dann kann sie, wenn der Eigentümer des berechtigten Gutes dieses verpachtet, mit ihm zusammen dem Pächter zur Ausübung überlassen werden.[1])

Derselbe § 17 entscheidet zugleich die Frage, ob und welchen Beschränkungen der Gebrauch der beim Fischfang zu verwendenden Fischereigeräte unterworfen ist. Vorweg wird bemerkt, daß diejenigen, denen nur das Recht, für den häuslichen Bedarf zu fischen, zusteht, solches nur mit dem Gezeuge ausüben dürfen, wie es bisher auf erlaubte Weise geschehen ist. Sofern sie nicht, was wohl nur selten zutrifft, die Befugnis zur Benutzung großer Fischerzeuge besonders erworben haben, sollen sie sich keines Fischerzeuges bedienen, dessen Handhabung mehr als zwei Personen erfordert.

Am selben Tage desselben Monats und Jahres kam es zur Publikation der Fischereiordnung für das Frische Haff vom 7. März 1848 und der Fischereiordnung für das Kurische Haff vom gleichen Datum. Beide Fischereiordnungen stellen in § 1 den Satz voran: „Die Fischerei auf dem — Haff ist Eigentum des Staates.“ Hierdurch ist die aus rechtsgeschichtlicher Entwickelung erwachsene Tatsache, daß in dem Frischen und in dem Kurischen Haff das Fischereiregal fortbesteht, durch Gesetz unumwunden anerkannt und über jeden Zweifel erhoben. Fragt man, wie die Redaktoren der Fischereiordnungen für das Frische und das Kurische Haff vom 7. März 1845 es rechtfertigen mochten, die Fischerei in diesen Gewässern für Eigentum des Staates zu erklären, so wird man das Ostpreußische und das Westpreußische[2]) Provinzialrecht

---

[1]) Vgl. §§ 75. 76 II 15 Preuß. A.L.R.. S. unten S. 142 Note 1.

[2]) Man hat sich hierbei gegenwärtig zu halten, daß das Frische Haff nur mit einem Teil seines Anfangs innerhalb des Geltungsgebietes des Ostpreußischen Provinzialrechts belegen ist, während es mit dem andern Teile in das Geltungsgebiet des Westpreußischen Provinzialrechts hineinreicht.

vergeblich zu Rate ziehen, um den Grund hierfür aufzudecken.

Man muß auf das verbesserte Landrecht König Friedrich Wilhelms I. vom Jahre 1721 zurückgreifen. Es macht, wie wir sahen, gegenüber den dem römischen Recht entlehnten Vorschriften, mit denen das Fischereiregal unvereinbar war, die bemerkenswerte Ausnahme: „Da — an Enden und Orten dieses Königreichs Preußen — durch altes Herkommen ein Anderes den vorigen Rechten zuwider wäre eingeführt worden, und solches erweisen, so soll man darüber halten." Diese Ausnahmebestimmung behielt auch nach Abfassung und Publikation des Ostpreußischen Provinzialrechts von 1801/02 Kraft und Bedeutung. Daß dem so war, ergab das Publikationspatent vom 4. August 1801 Nr. IV. Ward doch darin ausdrücklich verordnet, daß „ein Jeder (mithin auch der Staat und sein Fürst), welcher sich zur Zeit der Publikation dieses Provinzial-Rechts in einem nach bisherigen Gesetzen gültigen und zu Recht beständigen Besitz irgend einer Sache oder eines Rechtes befindet, dabei gegen Jedermann geschützt und in dem Genusse oder in der Ausübung dieser seiner wohlerworbenen Gerechtsamen unter irgend einem aus dem Provinzial-Recht entlehnten Vorwande nicht gestört oder beeinträchtigt werden soll".

Wie aber verhält es sich mit dem Teil des Frischen Haffs, der sich in den Geltungsbereich des Westpreußischen Provinzialrechts vom 19. April 1844 hinein erstreckt? Auf den ersten Blick möchte es scheinen, als stände der § 72 dieses Provinzialrechts, „die Fischerei in öffentlichen Gewässern ist kein Vorbehalt des Staates" in unlöslichem Widerspruch mit dem § 1 der Fischereiordnung für das Frische Haff vom 7. März 1848. Denn wenn das Westpreußische Provinzialrecht in § 72 sagt, die Fischerei öffentlicher Gewässer ist kein Vorbehalt des Staates, so liegt es demgegenüber auf der Hand, daß das Frische Haff ein öffentliches Gewässer und als solches, wie man meinen sollte, nicht geeignet sei, dem Fischereiregal Raum zu geben.

Der Widerspruch, in dem die bezeichneten gesetzlichen Vorschriften miteinander zu stehen scheinen, schwindet, wenn

man den Blick auf das Publikationspatent des Westpreußischen Provinzialrechts richtet. Da wird in § 6 auf den § VIII des Preuß. A.L.R. vom 5. Februar 1794 verwiesen. In diesem aber findet sich dieselbe Bestimmung, der wir im Publikationspatent des Westpreußischen Provinzialrechts von 1801/02 begegnet sind; sie ist offenbar in dieses aus dem Publikationspatent des Preuß. A.L.R. übernommen.

Ihr zufolge ist ein jeder (mithin auch der Staat [fiscus]), welcher sich zur Zeit der Publikation des neuen Gesetzbuchs in einem nach bisherigen Gesetzen gültigen und zu Recht beständigen Besitze einer Sache oder eines Rechts befindet, dabei gegen jedermann geschützt.

Der § 1 der Fischereiordnung für das Frische Haff und der § 1 der Fischereiordnung für das Kurische Haff vom 7. März 1845 sind durch das neue preußische Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 nicht aufgehoben. Der § 133 Nr. 6—7 dieses Gesetzes nimmt diese Paragraphen von den dem neuen Gesetz entgegenstehenden und darin aufgehobenen Vorschriften des bisherigen Rechts ausdrücklich aus.

Das Fischereiregal behält daher für das Frische und das Kurische Haff nach wie vor Kraft und Geltung. Die beiden Haffe sind die einzigen öffentlichen Gewässer der Provinzen Ost- und Westpreußen, in welchen dieses Regal bis zur Gegenwart hin erhalten geblieben ist.

Der § 1 der Fischereiordnung für das Frische Haff und der § 1 der Fischereiordnung für das Kurische Haff sind jedoch nicht die einzigen Vorschriften, welche der § 133 des neuen preußischen Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 von der Abschaffung des bisher in Geltung gestandenen Rechts ausnimmt und aufrechterhält. Das neue preußische Landesgesetz nimmt von der Aufhebung noch aus den § 17 Abs. 1 bis 3 der Fischereiordnung für die Binnengewässer der Provinzen Ost- und Westpreußen. Mit dessen noch geltendem Inhalt haben wir uns bereits bekannt gemacht.[1]) Hier bleibt nur noch übrig, die §§ 1—6 der Fischereiordnung für das Frische Haff, und zwar deren §§ 1—3 Abs. 1 sowie § 4 der Fischereiordnung für das Kurische Haff ins Auge

[1]) S. oben S. 138.

zu fassen. Sie behalten ja, wie das neue Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 in § 133 zu 6—7 vorsieht, ebenfalls geltende Kraft und Bedeutung.

Den darin getroffenen Vorschriften zufolge ist die Ausübung der Fischerei in beiden Haffen nur allein denjenigen Personen verstattet, welche ein durch landesherrliche Verleihung oder durch Vertrag mit dem Fiskus oder durch Verjährung begründetes Recht haben (§ 2 der F.O.). Es ergibt sich daraus ferner, daß, wer nur allein mit der Fischerei für den häuslichen Bedarf oder zur Tisches Notdurft oder zur Küchenfischerei befugt ist, mit den gefangenen Fischen weder Handel treiben noch solche verschenken darf. Auch ist ihm nicht gestattet, die Ausübung der Fischerei zu verpachten oder etwas von den gefangenen Fischen als Lohn gegen geleistete Arbeit zu verabreichen (§ 3 Abs. 1—2 der beiden F.O.).[1])

Den Gebrauch der Fischereigerätschaften angehend, kennt die Fischereiordnung für das Frische Haff noch vier Beschränkungen.

1. Weder einzelnen Fischereiberechtigten noch einer Gemeinde ist gestattet, zu gleicher Zeit mit mehr großen Garnen zu fischen, als ihnen nach ihren Verschreibungen oder nach Inhalt der von ihnen mit dem Fiskus geschlossenen Verträgen zusteht.

2. Es darf in Ermangelung einer weitergehenden Be-

---

[1]) Die Verpachtung ist nur gestattet, wenn die Fischereigerechtigkeit einem Grundstück zusteht. Dann kann sie dem Pächter des Grundstücks mit diesem zur Ausübung überlassen werden (§ 3 Abs. 2 der beiden F.O.). Die Verabreichung eines Teils der gefangenen Fische darf nur geschehen, wenn Arbeiter beim Fischen zugezogen werden müssen, die nicht zur Familie oder zum Hausstande des Berechtigten gehören. Ihnen kann so viel an Fischen verabfolgt werden, als nach den gewöhnlichen Verkaufspreisen der Fische zur Berichtigung des Tagelohns erforderlich ist (§ 3 Abs. 1 S. 2 der beiden F.O.). Vgl. § 75 Pr. A. L.R. II 15: „Wem die Fischerey bloß zum häuslichen Gebrauch verliehen ist, der kann sie weder verpachten, noch mit den gefangenen Fischen Handel treiben." § 76: „Ist jedoch der Fischfang zum Hausgebrauch und nicht gewissen bestimmten Personen, sondern einem Grundstücke und dessen Besitzer beigelegt: so kann er dem Pächter des Grundstückes mit diesem zugleich zu solchem Gebrauche überlassen werden."



rechtigung kein Sackfischer gleichzeitig mehr als sechzehn Säcke oder Tücher oder acht Netze ausstellen.

3. Ist die Berechtigung auf kleines Fischerzeug beschränkt, so darf dabei nur Fischerzeug angewendet werden, zu dessen Gebrauch nicht mehr als drei Menschen erforderlich sind.

4. Wenn der Umfang der Gerechtsame eines Fischereiberechtigten, welchem „das für Fischerei mit großem oder kleinen Gezeuges“ oder „so wie sie von der Landesherrschaft besessen“ verliehen worden, nicht durch rechtskräftige richterliche Entscheidungen, Verträge oder auf andere rechtsgültige Weise (z. B. durch Vergleich) unzweifelhaft festgestellt ist, muß der Berechtigte sich auf gleichzeitige Benutzung so vieler großer und kleiner Gezeuge beschränken, als von ihm in den letzten zehn Jahren, vom Tage der Publikation der Fischereiordnung zurück gerechnet, gleichzeitig benutzt und, soweit es sich um Fischerei auf dem zu Ostpreußen gehörenden Teil des Frischen Haffs handelt, zur Fischmeisterordnung verzeichnet worden sind.

Eine besondere Bewandtnis hat es mit der Keitelfischerei. Zu deren Ausübung ist nur derjenige Fischereiberechtigte befugt, der sie vermöge ausdrücklicher Bewilligung oder durch vierundvierzigjährige Verjährung erworben hat. Es reicht nicht aus, daß er sonst zur Ausübung der großen und kleinen Fischerei mit allen Arten von Gezeugen berechtigt ist.[1])

Die Fischereiordnung für das Kurische Haff begnügt sich mit der Bestimmung: „Kein Fischereiberechtigter darf den Fischereibetrieb über seine rechtlich erworbenen Befugnisse ausdehnen. Namentlich ist weder einer Gemeinde oder Ortschaft, noch einem einzelnen Fischereiberechtigten gestattet, zu gleicher Zeit mit mehr großen Garnen, als ihm zusteht, zu fischen.“[2])

Aufgehoben ist dahingegen durch § 133 des neuen Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 der § 62 der Fischerei-

---

[1]) F.O. für das Frische Haff §§ 4—6. F.O. für das Kurische Haff §§ 4. 6.

[2]) Vgl. oben S. 131 Note 1 die dort angeführte Urkunde vom Jahre 1302 bei den Worten: „cum una sagena“.

ordnung für das Frische Haff vom 7. März 1845. Auf Grund dessen kann gegenwärtig den Störfang jeder Fischereiberechtigte betreiben, ohne die besondere Vergünstigung, Störe zu fangen und sich zuzueignen, nachgesucht und bewilligt erhalten zu haben. —

Nach alledem ist das altpreußische Fischereirecht auch heutzutage nicht völlig abgestorben. Es lebt nicht allein sachlich, soweit sein Inhalt in die neuere preußische Landesgesetzgebung übergegangen ist, sondern auch der Form nach fort in den durch § 133 Nr. 5—7 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 aufrechterhaltenen Vorschriften der drei Fischereiordnungen für die Binnengewässer Ost- und Westpreußens vom 7. März 1845 und der Vorschriften der Fischereiordnung für das Frische und das Kurische Haff vom selben Tage, Monat und Jahre.

IV.

Tertia manus und Intertiation im Spurfolge- und Anefangsverfahren des fränkischen Rechtes.

Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Fahrnisprozesses.

Von

Herrn Professor Dr. **Emil Goldmann**

in Wien.

I. Kapitel.

Kritik der bisher vorgebrachten Lösungsversuche.

1.

Methodische Grundlegung.

In den von der Spurfolge[1]) und vom Anefang handelnden Bestimmungen der fränkischen Volksrechte, deren Aufhellung das Ziel der vorliegenden Untersuchung ist, sind es bekanntermaßen vor allem die Wendungen „per tertia manu agramire"[2]), „offerre per tertia ma-

[1]) In Übereinstimmung mit der Literatur wird das durch Spurfolge eingeleitete Verfahren in der vorliegenden Untersuchung als Spurfolgeverfahren bezeichnet werden, das nach zufälligem Finden der Sache durch rechtsförmliches Ergreifen derselben eingeleitete als Anefangsverfahren. Mit dem Ausdrucke „Spurfolgeverfahren im engeren Sinne" wird auf das vor dem Ablaufe der in L. Sal. 37 und L. Rib. 47 genannten Frist eingeleitete Spurfolgeverfahren gezielt.

[2]) L. Sal. 37, 1. — Ich zitiere die Lex Salica in der bisher üblichen Weise, da, wie Rietschel, Vierteljahrsschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsg., 1911, S. 78ff., Hilliger, Histor. Vierteljahrsschr. (1911) S. 153ff., und ganz besonders Cl. v. Schwerin (Neues Archiv d. Gesellschaft f. ältere deutsche Geschichtskunde, 40. Bd., S. 583—637) und Br. Krusch (a. gl. Orte S. 499—579; derselbe, Nachrichten der Kgl. Gesellsch. d. Wissenschaften z. Göttingen, phil.-hist. Klasse, 1916, S. 683—714) dargetan haben, die von Krammer (Zur Entstehung der Lex Salica, Sonderabdruck aus der Festschrift für Heinrich Brunner, 1910, S. 6ff.; der-

num"[1]), „mittere in tertia manu"[2]), „quaerere tertia manu"[3]) einerseits, das Zeitwort „intertiare" andererseits[4]), die der Forschung seit jeher in erheblichem Maße Schwierigkeiten bereitet haben. Diese Schwierigkeiten können auch heute trotz der in den letzten Jahren so lebhaft geführten Debatte über das Thema „Spurfolge und Anefang" noch keineswegs als beseitigt angesehen werden, so daß auch dermalen noch eine jede Untersuchung über die der Spurfolge und dem Anefang geltenden Sätze der fränkischen Volksrechte sich zunächst mit der Beantwortung folgender Fragen zu befassen hat: Was ist die „tertia manus", von der in den oben angeführten Wendungen die Rede ist? Wieso fand das Zeitwort „intertiare" Aufnahme in die Terminologie des fränkischen Anefangsverfahrens? In welchem Verhältnis steht die Wendung „tertia manus" zum Zeitworte „intertiare"?

Wer an eine Beantwortung dieser vielverschlungenen Fragen, deren richtige Lösung die Grundvoraussetzung für eine befriedigende Deutung der von der Spurfolge und vom Anefang handelnden Bestimmungen der fränkischen Volksrechte ist, herantritt, wird als obersten, unverrückbaren Leitsatz seiner Untersuchungen folgende Forderung aufstellen müssen: Nur jener Versuch zur Erklärung der dem Thema „Spurfolge und Anefang" geltenden Anordnungen der fränkischen Volksrechte kann als diskutabel betrachtet werden, der von der Annahme ausgeht, daß die Wendung

selbe, Neues Archiv, 30. Bd. [1905] S. 261; 32. Bd. [1907] S. 17. 587. 773. 774; 34. Bd. [1909] S. 560; 35. Bd. [1910] S. 288) vertretene Lehre von dem alle übrigen Handschriftenklassen weit überragenden Werte der sogen. dritten Handschriftenfamilie (vgl. Geffcken, Lex Salica S. XIII) als nicht hinreichend begründet abgelehnt werden darf. — Die Zählung der Kapitularien zur Lex Salica wird in den nachfolgenden Ausführungen im Anschluß an Geffckens Ausgabe der Lex Salica gegeben.

[1]) L. Sal. 37, 3. [2]) L. Sal. 47 und 61, 3. [3]) L. Rib. 33, 1.

[4]) L. Sal. 47, Hessels cod. 1, 7, 8, 9, 10, Emend.; Titelüberschrift zum gleichen Titel in der Emendata; Kap. V 1; L. Rib. 33, 1; 47; 72, 1, 4, 6, 8, 9. Vgl. ferner Cap. l. Rib. add. v. J. 803, c. 7. 12; Decretio Childeberti II. v. 29. Febr. 596, c. 3 in Mon. Germ., Capitularia I p. 15ff. Nr. 7.

„tertia manus", wo immer sie in den vom Anefang und von der Spurfolge handelnden Bestimmungen der fränkischen Volksrechte vorkommt, das gleiche bedeuten müsse. Alle Lösungsversuche, die von dieser fundamentalen Annahme abweichen, sind a limine abzulehnen. Ich glaube nicht, daß es notwendig sein wird, die Richtigkeit dieses methodischen Leitsatzes eingehend zu begründen. Er braucht, meine ich, nur ausgesprochen zu werden, um überzeugend zu wirken. Die Möglichkeit, daß die Wendung „tertia manus" an den verschiedenen in Betracht kommenden Stellen der fränkischen Volksrechte eine verschiedene Bedeutung haben könne, ist so gering, daß sie außer Rechnung gelassen werden darf. Den nämlichen Wahrscheinlichkeitsgehalt wie dem eben aufgestellten Satze von der zu präsumierenden Gleichheit der Bedeutung der Wendung „tertia manus" an allen für unsere Untersuchung in Betracht kommenden Stellen der fränkischen Volksrechte darf man der Annahme beimessen, daß das Wurzelwort „tertius" des Zeitwortes „intertiare" mit der „tertia manus" der in Erörterung stehenden Bestimmungen wesensverwandt, der Eigner dieser „tertia manus" mit diesem „tertius" identisch sein müsse. Auch dieser Satz, glaube ich, braucht nur formuliert zu werden, um allseitige Zustimmung zu finden.[1])

---

[1]) Eine m. E. unzulässige Deutung des Zeitwortes „intertiare" schlägt Fockema Andreae, Zschr. d. Sav.-St. f. R.G., Germ. Abt. 33. Bd., S. 133 vor. Er meint, man müsse bei der Erklärung des Wortes „intertiare" vom Verbum „tertiare" ausgehen, dem die Bedeutung „zum dritten Male wiederholen" zukomme. Da man „intertiare" seiner Bedeutung nach mit „inclamare", „impetere" vergleichen könne, so dürfe man es etymologisch deuten als: „gegen jemand zum dritten Male wiederholen", „tertiā petere", und zwar „tertia admonitione petere". „Derjenige, welcher die Sache symbolisch für die seinige erklärt und zurückfordert, intertiiert, d. h. fordert den Besitzer zum ersten, zweiten und dritten Male auf, die Wiederauslieferung der Sache bei einem eventuellen Prozeß zu geloben." Dieser Deutung steht die Tatsache im Wege, daß die in Betracht kommenden Stellen von einer „tertia admonitio" nichts vermelden, ferner der Umstand, daß es methodisch viel richtiger sein dürfte, den Stamm des Zeitwortes „intertiare" mit der „tertia manus" in Zusammenhang zu bringen.

2.
Bisherige Lösungsversuche auf Grundlage der Sequestrationstheorie.

Prüfen wir nun, ausgerüstet mit der eben gewonnenen methodischen Erkenntnis, die bisher vorgebrachten Versuche zur Deutung der von der Spurfolge und vom Anefang handelnden Bestimmungen der fränkischen Volksrechte, so tritt uns als erster Deutungsversuch die sogenannte Sequestrationstheorie entgegen[1]), die in der älteren Literatur bis zum Erscheinen der „Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens“ von Siegel (1857), in welchem Werke die Sequestrationstheorie mit großer Entschiedenheit bekämpft wurde[2]), fast einmütig[3]) vertreten worden ist.

Da die Vertreter dieser Theorie in der Regel in der „tertia manus“ aller in Betracht kommenden Stellen der fränkischen Volksrechte die Hand eines Sequesters, bez. einen Sequester erblicken und das Verbum „intertiare“ ebenfalls aus dem Worte „tertius“ in der Bedeutung „Sequester“ ableiten, entspricht diese Lehre dem in den vorstehenden Ausführungen festgelegten methodischen Grundsatze; wir müssen sie darum neben eventuellen anderen, methodisch gleich richtig fundierten Theorien zur engeren Wahl stellen.[4])

---

[1]) Eine Zusammenstellung der Vertreter der Sequestrationstheorie gibt K. Rauch, Spurfolge und Anefang in ihren Wechselbeziehungen, 1908, S. 6 Anm. 2 und 5, S. 81 Anm. 4. Den von Rauch angeführten Autoren wären noch anzureihen: K. Zeumer nach einer Mitteilung M. Krammers, Zschr. d. Sav.-St. f. R.G., Germ. Abt. 35. Bd., S. 340; Grimm, R.A.[4], II. Bd. S. 132; Krammer a. a. O. S. 337ff.; F. B. Coninck Liefsting, De algemeene beginselen van het bezitrecht en de nederlandsche bezitactien, Leiden 1869, S. 491; Sachße, Das Beweisverfahren, 1855, S. 143.

[2]) Vgl. Siegel a. a. O. S. 88ff. Siegels Ausführungen gipfelten in dem Satze, daß nach fränkischem Rechte die angeschlagene Sache bis zum gerichtlichen Termine stets als im Besitze des Beklagten befindlich vorausgesetzt werde.

[3]) Über abweichende Ansichten in der älteren Literatur vgl. Ducange, Glossarium s. v. intertiare.

[4]) Als die bisher ausführlichsten Versuche, mit Hilfe der Sequestrationshypothese die vom Anefang und von der Spurfolge handelnden Be-

3.
Die Theorie Zöpfls.

Nach der Sequestrationstheorie wäre zunächst zu nennen der Erklärungsversuch Zöpfls.

Zöpfl meint[1]), „intertiare", „in tertia manu mittere" und „per tertia manu agramire" bedeute: „selbdritt behaupten respektive beschwören, daß die Sache sein Eigen war". Die Theorie Zöpfls, die „für die Erklärung des Anefangsprozesses ohne Gefolgschaft blieb"[2]), vermag den oben entwickelten methodischen Leitsätzen nicht gerecht zu werden, darf daher aus der Reihe der diskutabeln Lösungsversuche ausgeschieden werden.

Dies wird klar, wenn man das „tertia manu quaerat" in L. Rib. 33, 1, welcher Wendung Zöpfl keine Aufmerksamkeit geschenkt hat, vom Standpunkte seiner Theorie aus im Sinne der methodischen Leitgedanken der vorliegenden Untersuchung zu erklären versucht. Die Deutung: „tertia manu quaerere" = „selbdritt suchen", „selbdritt verlangen" oder „selbdritt fragen", wobei man sich auf das „tertia manu quaerat" der Handschriften der A-Klasse der Lex Ribuaria stützen müßte, ergibt keinen annehmbaren Sinn, ebensowenig eine Deutung, die von dem „tertiam manum quaerat" der Handschriften der B-Klasse ausgehen und diesen Akkusativ „tertiam manum" = „selbdritt" setzen würde. Erklärt man aber, diesen eben gewonnenen Resultaten Rechnung tragend, den Ausdruck „tertia manus" in der in Frage stehenden Bestimmung L. Rib. 33, 1 nicht als „selbdritt", so verstößt man wieder gegen den oben formulierten, obersten methodischen Grundsatz einer jeg-

stimmungen der fränkischen Volksrechte in einheitlicher Weise zu deuten, stellen sich dar die Ausführungen von Waitz (vgl. Waitz, Das alte Recht der salischen Franken, 1846, S. 156 und Anm. 1 daselbst, S. 159 Anm. 1) und Pardessus (vgl. Pardessus, Loi Salique, 1843, p. 384, 391, 392, 402).

[1]) Vgl. Zöpfl, Die ewa Chamavorum, 1856, S. 75. 80; derselbe, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl., III (1872) S. 157ff. Anm. 13, S. 159.

[2]) Vgl. Rauch, S. 6; bezüglich der Gefolgschaft, die Zöpfls Deutung bei der Erklärung des Spurfolgeverfahrens gefunden hat, vgl. Rauch S. 82 Anm. 2.

lichen nicht von vornherein mit einem todbringenden Geburtsfehler behafteten Untersuchung über das in der vorliegenden Arbeit erörterte Thema. Es wird dann eben die „tertia manus" einmal (L. Sal. 37) als „selbdritt" und das andere Mal (L. Rib. 33) wieder nicht als „selbdritt" gedeutet.[1])

4.

Die Gewährschaftszugstheorie.

Wir gelangen nunmehr bei unserer Rundschau zu der heute herrschenden „Gewährschaftszugstheorie", jener Lehre nämlich, deren Verteidiger bei aller Verschiedenheit in den Einzelheiten doch darin übereinstimmen, daß in der „tertia manus" des Anefangsverfahrens der unmittelbare Vormann des Besitzers zu erblicken sei, in dessen Hand durch den Anefang die Streitsache getrieben wird.[2]) Unter den Anhängern dieser Theorie ist zunächst Siegel[3]) zu nennen. Siegels Theorie ist, mag sie auch in gewissen Punkten Ergebnisse zutage gefördert haben, die ein unverlierbares Besitztum der Forschung bilden, und an denen darum keine Untersuchung über unser Problem wird vorübergehen können[4]), jenen beizuzählen, die von vornherein aus der Reihe der berücksichtigenswerten Lösungsvor-

[1]) Gänzlich unhaltbar ist der von P. v. Bemmelen, Le système de la propriété mobilière, 1887, S. 60 Anm. 1 vorgeschlagene Ausweg, „tertia manu quaerat" mit „il veut quérir deux conjurateurs pour jurer soi-tiers" zu übersetzen.

[2]) Vgl. Rauch S. 13.

[3]) Vgl. H. Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens S. 87ff. — Rauch S. 6 Anm. 4 bemerkt, daß vor Siegel schon Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 5. Aufl., I (1843) S. 351 das Verbum „intertiare" im Sinne der heute herrschenden Lehre erklärt habe. Ähnlich Sohm, Prozeß der Lex Salica, 1867, S. 84 Anm. 15. Es darf demgegenüber darauf verwiesen werden, daß die Deutung des Zeitwortes „intertiare" auf Grundlage der Gleichung „tertia manus" = „auctor" schon lange vor Eichhorn vertreten wurde, so z. B. von Wendelinus, Leges Salicae illustratae, 1649, p. 161: „intertiare non est rem, de cuius proprietate contenditur, in manus tertii deponere, aut sequestrare, sed allegare, inter vindicantem ac possidentem advocandum esse tertium interventorem, fordronem, seu auctorem, a quo res venit ....."

[4]) Vgl. unten III. Kap., 1. Abschnitt.

schläge ausgeschieden werden dürfen. Siegel behauptet[1]) nämlich, allem Anschein nach im Anschluß an Zöpfl[2]), daß das „per tertia manu agramire" und das „offerre per tertia manum" in L. Sal. 37 auf einen vom Spurfolger selbdritt zu leistenden Eid ziele. Ihm ist sonach die in L. Sal. 47 genannte „tertia manus" = „Gewährsmann", hingegen die „tertia manus" in L. Sal. 37 = „Spurfolger im Verein mit zwei Eideshelfern".[3]) Wir sehen: die Theorie Siegels wird der oben formulierten methodischen Grundannahme nicht gerecht, darf daher von vornherein abgelehnt werden.

Nach Siegel ist unter den Vertretern der „Gewährschaftszugstheorie" Sohm zu nennen. Sohm[4]) geht, wie er selbst sagt, von der Annahme Siegels aus, daß die „tertia manus" des Titels 37 der L. Sal. „die Bezeichnung für das Vindikationsverfahren[5]) sei, welches regelmäßig die Sache an die dritte Hand, nämlich an den Auktor, bringt". Die Wendung der Lex Salica: „rem in tertia manu mittere" bedeute ebenso wie das „intertiare" der Lex Ribuaria: „die Sache vindizieren", „das Dritthandverfahren beginnen". Die gleiche Bedeutung[6]) komme nun auch der „tertia manus" in L. Sal. 37 zu. Das „per tertia manu agramire" dieser Bestimmung bedeute, daß der Kläger „die Dritthand geloben müsse"[7]); er muß versprechen, „das Vindikationsverfahren seinerseits fortzusetzen".[8]) Das „per" in „per tertia manu agramire" sei gleichbedeutend mit „de". Es habe, wie es in unseren Quellen öfter der Fall sei, ein Ersatz des „de" durch „per" stattgefunden.[9]) Wir sehen:

[1]) Vgl. Siegel S. 46ff. [2]) Vgl. Zöpfl a. a. O.

[3]) Diese Zwiespältigkeit der Siegelschen Annahme wurde bereits von E. Hermann, Die Grundelemente der altgermanischen Mobiliarvindikation (Gierke, Untersuchungen z. deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte XX), 1886, S. 101 Anm. 1 hervorgehoben.

[4]) Vgl. Sohm, Prozeß S. 84ff.

[5]) Siegel hat, soviel ich sehe, nirgends ausdrücklich die Behauptung aufgestellt, daß wir den Ausdruck „tertia manus" = „Vindikationsverfahren" zu setzen hätten.

[6]) Vgl. Sohm a. a. O. [7]) Vgl. Sohm S. 83ff.

[8]) Vgl. Sohm a. a. O.

[9]) Sohm zitiert als Beleg u. a.: L. Alam. lib. II 89: „pignus dederit per aliqua re"; Vaissette, Hist. gén. de Languedoc, t. III (Tou-

die Sohmsche Theorie ist vom Gesichtspunkte der im Eingange dieser Ausführungen formulierten methodischen Forderung aus prima vista haltbar, sie wird, da sie der Wendung „tertia manus“ überall den Sinn „Dritthandverfahren“ zuweist und „intertiare“ = „das Dritthandverfahren beginnen“, „vindizieren“ setzt, sich also von dem Fehler Siegels freihält, der „tertia manus“ des Titels 37 L. Sal. eine gänzlich andere Bedeutung zuzuweisen als der „tertia manus“ in L. Sal. 47 und in der Lex Ribuaria[1]), unserem Einheitlichkeitsbedürfnis vollkommen gerecht. Das nämliche wird von den Hypothesen Hermanns[2]), Londons[3]) und Rauchs[4]) gesagt werden dürfen, die sich alle, um ein Wort Rauchs zu wiederholen und auf ihn selbst anzuwenden, als „organische Weiterbildungen“ der Sohmschen Konjektur[5]) darstellen, die nichts anderes als mehr oder weniger glückliche Aus- und Umgestaltungen der Behauptungen Sohms sind.[6])

Nicht das gleiche wie von der Lehre Sohms kann von der ebenfalls auf der Grundlage der Gewährschaftszugstheorie fußenden Annahme Brunners gesagt werden, die so große Gefolgschaft gefunden hat und unter andern R. Schroeder, der noch in der ersten Auflage seines Lehrbuches der deutschen Rechtsgeschichte[7]) sich als ein Anhänger der Sequestrationstheorie bekannt hatte, bestimmt hat, von dieser Lehre sich abzuwenden und der

louse 1841), preuves, nr. 132: „misit — obsides — per mille solidos“; L. Sal. 52: „per singulas vices .... 3 sol. .... adcrescant“. Vgl. ferner Ducange, Glossarium V. Bd., S. 193 s. v. „per“; Forcellini, Totius l atinitatis lexicon IV p. 569.

[1]) Vgl. hierzu Sohm S. 85.

[2]) Vgl. Hermann, Grundelemente der altgermanischen Mobiliarvindikation S. 33. 121 ff.

[3]) Vgl. P. London, Die Anefangsklage in ihrer ursprünglichen Bedeutung, 1886, S. 363 ff.

[4]) Vgl. K. Rauch, Spurfolge und Anefang S. 99 ff.

[5]) Vgl. Rauch S. 84.

[6]) Über das Verhältnis der Untersuchung Rauchs zur Hypothese Sohms spricht sich Rauch S. 83 ff. selbst aus. — Rauch zufolge bedeutet „tertia manus“ überall, wo es vorkommt, „auctor“, nicht, wie Sohm vorschlägt, „Dritthandverfahren“; vgl. Rauch S. 7. 13. 106.

[7]) Vgl. Schroeder, Rechtsgeschichte, 1. Aufl., S. 349 Anm. 18.

Brunnerschen Deutung beizutreten.[1]) Brunner sieht, wie bekannt, in der „tertia manus" des Titels 37 der L. Sal. die Hand eines Bürgen[2]), in der „tertia manus" des Titels 47 der L. Sal. und der L. Ribuaria hingegen sowie im Stammworte „tertius" des juristischen Terminus „intertiare" — hier die Sohm-Siegelsche Deutung festhaltend — den auctor, den Dritten, die dritte Hand, an die die Sache getrieben werden soll. Man braucht diese Tatsache nur zu konstatieren: „tertia manus" dort (L. Sal. 37) = „Bürge", „tertia manus" hier (L. Sal. 47, L. Rib. 33) = „auctor", um den Satz Rauchs, „Brunners Deutung sei von einer so bestechenden Einfachheit und scheine alle Schwierigkeiten so vollkommen zu lösen, daß man es verstehe, wenn Schroeder sich beeilt hat, der neuen Ansicht

---

[1]) Vgl. Schroeder, RG.[5] S. 387; Brunners Theorie wurde u. a. noch akzeptiert von Geffcken, Lex Sal. S. 154: „Die Annahme Brunners ..... scheint endgültig das Richtige zu treffen"; H. Meyer, Entwerung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht, 1902, S. 10 (Meyer ist neuerdings in seiner Untersuchung „Das Publizitätsprinzip im deutschen bürgerlichen Recht", 1909, S. 24 ff. aus der Reihe der Anhänger der Brunnerschen Lehre geschieden und der Theorie Rauchs, die im Gegensatze zu Brunner die „tertia manus" in L. Sal. 37 und 47 identifiziert, „freudig", da sie ihm „wirklich das Ei des Kolumbus" scheine, beigetreten); v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl., S. 182; A. Schultze, Gerüfte und Marktkauf in Beziehung zur Fahrnisverfolgung, in der Festgabe für Felix Dahn, I. Teil (Deutsche Rechtsgeschichte), 1905, Sonderabdruck S. 24 ff. (gleich Meyer ist auch Schultze später, Zschr. d. Sav.-St. f. R.G., Germ. Abt. 29. Bd., S. 437 ff. der Brunnerschen Lehre untreu geworden, indem er die Theorie Rauchs, wenn auch mit einigem Vorbehalt und selbständigen Verbesserungen, akzeptierte); Fockema Andreae, Het oud-Nederlandsch burgerlijk recht, 1906, I S. 389 (vgl. hierzu die Ausführungen desselben Autors in der Zschr. d. Sav.-St. f. R.G., Germ. Abt. 33. Bd., S. 129 ff.).

[2]) Vgl. Brunner, RG. II S. 497 ff. und Anm. 16. — Daß unter der „tertia manus" des Tit. 37 der L. Sal. ein Bürge zu verstehen sei, hatte vor Brunner bereits Fockema Andreae, Tekstverklaring van oudnederlandsche rechtsbronnen, Rechtsgeleerd Magazin 1888 S. 507 bemerkt. Vgl. hierzu auch Fockema Andreae, Zschr. d. Sav.-St. f. R.G., Germ. Abt. 33. Bd., S. 129. Es ist sonach nicht zutreffend, wenn Rauch S. 85 behauptet, daß der von Brunner vertretenen Deutung: „tertia manus" = „Bürge" sich „neuestens" auch Fockema Andreae, Het oudnederlandsch burgerlijk recht, 1. Bd. S. 389 angeschlossen habe.

beizutreten"[1]), als in den Tatsachen wohl keineswegs hinreichend begründet zu finden. Was der von Brunner aufgestellten Hypothese fehlt, ist eben ihr Mangel an Einfachheit und Einheitlichkeit[2]), und darum dürfen wir sie als kaum empfehlenswert ausscheiden.[3])

Wir können nunmehr unsere Rundschau über die Vertreter der Gewährschaftszugstheorie, d. h. jener Lehre, die in der „tertia manus" des Anefangsverfahrens den unmittelbaren Besitzvorgänger desjenigen sieht, bei dem die Sache gefunden wurde, abschließen.[4])

5.
Die Theorie v. Amiras.

Im Anschluß an die Gewährschaftszugstheorie darf der Ansicht v. Amiras gedacht werden, der in der „tertia manus" der Wendung „in tertia manu mittere" und dem Stammwort „tertius" des gleichbedeutenden Verbums „intertiare" ebenfalls einen Gewährsmann sieht, aber im Gegensatze zur Gewährschaftszugstheorie nicht den unmittelbaren Besitzvorgänger desjenigen, bei dem die Sache gefunden wurde, sondern den dritten Besitzvorgänger, die dritte Hand im Sinne des ostnordischen „leþa til þriþia sala".[5]) v. Amira vermutet, daß „der Zug an

---

[1]) Vgl. Rauch S. 84.

[2]) Gleicher Ansicht Br. Krusch, Der neu entdeckte Urtext der Lex Salica, Nachrichten der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Kl., 1916, S. 711.

[3]) Mit den vorstehenden Ausführungen dürfen zugleich auch alle Versuche, die Hypothese Brunners etwa zu modifizieren oder besser zu fundieren, als erledigt betrachtet werden, so beispielsweise der von Wahle (vgl. Wahle, Die Wadiation im Spurfolgeverfahren, Mitteil. d. Instit. f. österr. Gesch., Jg. 1912, S. 82ff.) skizzierte Lösungsversuch.

[4]) Über die gleichfalls auf der Basis der Gewährschaftszugstheorie aufgeführten Lösungsversuche A. Zychas (vgl. A. Zycha, Zur Auslegung des Titels 37 der Lex Salica „De vestigio minando", Zschr. d. Sav.-St. f. R.G., Germ. Abt., 22. Bd., S. 155ff.) und Kruschs, Urtext S. 710ff., vgl. unten S. 171f., 186.

[5]) Vgl. v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht, I. Bd. S. 560; derselbe, Grundriß d. germ. R., 3. Aufl., § 66 S. 211; derselbe, Göttingische Gel. Anz., Jg. 1896, S. 203ff.

den Gewähren ursprünglich nur dreimal gestattet gewesen sei, daher die Antwort des ersten Beklagten ostnordisch ein „leþa til þriþia sala" und mlat. die Klage selbst ein „intertiare" oder „in tertiam manum mittere" genannt worden sei".[1]) Es erhebt sich nun die Frage, ob die Lehre v. Amiras, falls man sie im Sinne der oben aufgestellten methodischen Grundforderung auf alle Fälle des Vorkommens der „tertia manus" in den fränkischen Volksrechten anzuwenden versucht, all diese Stellen in befriedigender Weise zu erklären vermag.

Es wird sich empfehlen, diese Frage erst im Anschluß an die Kritik jener Formulierung der Gewährschaftszugstheorie, wie sie von Sohm, London, Rauch usw. vertreten wird, der Beantwortung zuzuführen.

6.
Kritik der Gewährschaftszugstheorie und der Lehre v. Amiras.
Die Sequestrationstheorie als richtige Lösung.

Es bleiben somit zur engeren Wahl von den bisher zur Lösung unseres Problems vorgeschlagenen Deutungsversuchen nur übrig:

1. die Sequestrationstheorie;
2. die Sohm-London-Rauschsche Gewährschaftszugstheorie;
3. die Erklärung v. Amiras.

Von diesen Deutungsversuchen hat zunächst die von Sohm vorgeschlagene Formulierung der Gewährschaftszugstheorie[2]), die durch London und Rauch eine eingehende Begründung und erhebliche Verbesserung[3]) erhalten hat, auszuscheiden.[4]) Es soll nicht geleugnet werden, daß

---

[1]) Vgl. v. Amira, Grundriß a. a. O.

[2]) Vgl. Sohm S. 83ff.

[3]) Vgl. hierzu die Bemerkungen Rauchs S. 83 gegen Sohms Lehre über die angebliche Scheidung des salfränkischen Prozesses in ein exekutivisches und ein gerichtliches (kontradiktorisches) Verfahren.

[4]) Über das Verhältnis der Untersuchung Rauchs zu der Abhandlung Londons, die ja im Wesen schon zu den gleichen Ergebnissen gelangte wie Rauch, vgl. Rauch S. 84.

Rauch, um Sohms Hypothese zu verbessern und zu stützen, ein kunstvolles Gebäude aufgeführt hat, und daß seine Beweisführung für den ersten Blick mancherlei Bestechendes enthält, so daß es nicht wundernehmen kann, daß manche Autoren sich zu Rauchs Argumentation bekannten.[1]) Dies alles kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß sein so eingehend geführter Beweis für die Behauptung, daß die Wendung „agramire per tertia manu" gleichzusetzen sei einem „agramire pro tertia manu" = „geloben für die dritte Hand," d. h. für den Gewährsmann[2]), an der m. E. nicht hinwegzudeutenden Tatsache zerschellen muß, daß die Grundlage dieser Theorie, die zugleich aber auch das Fundament der Hypothese Sohms ist, gänzlich unzuverlässig ist, die Behauptung nämlich, daß wir unter der „tertia manus" der fränkischen Volksrechte den unmittelbaren Besitzvorgänger desjenigen, bei dem die Sache, sei es auf der Spurfolge, sei es zufällig, gefunden wurde, zu verstehen hätten. Sieht man nämlich näher zu, dann zeigt sich, daß die immer mit geradezu apodiktischer Sicherheit[3]) vorgetragene Behauptung, daß die „tertia manus" der fränkischen Volksrechte = „auctor" zu setzen sei, ein Trugschluß ist. Man beruft

[1]) Vgl. H. Meyer, Publizitätsprinzip, S. 24ff.; derselbe, Gerüft usw. S. 387. 392; A. Schultze, Zschr. d. Sav.-St. f. R.G., Germ. Abt., 29. Bd. S. 437ff. mit einem interessanten, aber m. E. vergeblichen Versuch, ein nach seiner Meinung nicht haltbares Glied der Argumentation Rauchs, nämlich die Annahme, daß das „per" in „per tertia manu agramire" einem „pro" gleichzusetzen sei, auszuwechseln und in Anlehnung an einen Vorschlag G. Baists durch ein besser haltbares zu ersetzen (nach Schultze ist „per tertia manu" = „per nomen tertiae manus" zu setzen); vgl. ferner Schultze, Die Bedeutung des Zuges auf den Gewähren im Anefangsverfahren, Festschr. f. O. Gierke, 1911, S. 789; O. v. Gierke, Schuld und Haftung im älteren deutschen Recht (Gierkes Untersuch., Heft 100) S. 158 Anm. 48; R. Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 2. Aufl., S. 361; A. v. Fumetti, Das Spurfolgeverfahren, Leipziger Inaugural-Diss. 1913, S. 26; W. Schelling, Die Anefangsklage der Volksrechte und die Bestimmungen der Lex Baiuvariorum über die Mobilienvindikation, Inaugural-Diss., Münster 1909, S. 24.

[2]) Auf daß diese die Vertretung der Sache übernehmen, sie und ihren bisherigen Besitzer gegen die Angriffe des Spurfolgers verteidigen könne.

[3]) So neuerdings wieder von Krusch, Urtext S. 710.

sich nämlich zum Beweis für diese mit so großer Bestimmtheit vorgetragene Behauptung darauf, daß die „tertia manus" in L. Rib. 33, 1 in „klarer und unzweideutiger Weise"[1]) definiert werde als „ea manus, qui ei (dem Besitzer) ipsam rem dedit".[2]) Es muß nun mit allem Nachdruck hervorgehoben werden, daß es für diese Ansicht an jeglichem Beweise fehlt; denn man wird doch nicht behaupten wollen, daß die Tatsache der Verwendung des Wortes „manus" in der in L. Rib. 33, 1 gebrauchten Verbindung „tertia manus" einerseits, dem dortstehenden „ea manus, qui ei ipsam rem dedit" andererseits, zur Schlußfolgerung nötige, daß nun die manus hier und die manus dort identisch sein müsse. Es liegt nur eine Behauptung vor, die richtig, aber auch falsch sein kann. Ob sie richtig oder falsch ist, müßte erst aus anderen Indizien erschlossen werden. Es müßte erst auf einem anderen Wege dargetan werden, daß die Begriffe „tertia manus" und „auctor" identisch sind. Ein solcher Beweis läßt sich aber auf Grund unseres Quellenmaterials nicht führen.

Gegen Rauchs Hypothese könnte schließlich auch eingewendet werden, daß die von ihm in Anlehnung an London[3]) vorgeschlagene Gleichsetzung von „per" und „pro" in der Wendung „per tertia manu agramire", welche Gleichsetzung besonders auf H. Meyer[4]) großen Eindruck gemacht hat und von diesem Autor durch neue Argumente zu stützen versucht wird, keineswegs einwandfrei ist.[5]) Indes lege ich diesem Punkte in diesem Zusammenhange kein allzu großes Gewicht bei, da die Sohmsche Gewährschafts-

---

[1]) Vgl. Rauch S. 13.

[2]) Vgl. Rauch a. a. O., ferner S. 98 Anm. 4; Schultze, Zschr. d. Sav.-St. f. R.G., Germ. Abt., 29. Bd. S. 429; Siegel, Gerichtsverfahren S. 89.

[3]) Vgl. London S. 365.

[4]) Vgl. Meyer, Publizitätsprinzip S. 27.

[5]) Daß die Gleichung „per" = „pro" in unserem Falle unzulässig ist, lehren die Ausführungen Schultzes (vgl. Schultze a. a. O. S. 438 ff.), Baists (vgl. Baist bei Schultze a. a. O.) und Wahles (vgl. Wahle a. a. O. S. 83 ff.) über diese Gleichung. Vgl. auch Krammer a. a. O. S. 398 ff.

zugstheorie mit dieser Gleichstellung von „per“ und „pro“ nicht operiert, sondern die an sich kaum anfechtbare Gleichung: „per“ = „de“ aufstellt. Der Rückzug auf diese Basis bliebe somit Rauch immer noch offen, wenn nur eben für die Wendung „tertia manus“ die Bedeutung „Gewähre“ zu belegen wäre. Dies ist aber, wie oben gezeigt wurde, nicht der Fall, so daß wir über die Gewährschaftszugstheorie ruhig das Urteil fällen können, daß die Deutung Sohms auf der einen Seite, Londons und Rauchs auf der anderen Seite[1]) als unseres Rätsels Lösung nicht bezeichnet werden können.[2])

Somit bleibt nach dem Ausscheiden der Sohm-London-Rauchschen Formulierung der „Gewährschaftszugstheorie“ von den bisher aufgestellten Theorien nur mehr die Sequestrationstheorie und die Hypothese v. Amiras übrig.

Wir konnten oben feststellen, daß der von Sohm, London, Rauch usw. vertretenen Gewährschaftszugstheorie die Tatsache im Wege stehe, daß für die Wendung „tertia manus“ die Bedeutung „Gewährsmann“ nirgends überliefert sei. Nicht den gleichen Eindruck kann man gegenüber

---

[1]) Den eben erwähnten Versuchen, dem hier behandelten Problem von der Grundlage der Gewährschaftszugstheorie aus beizukommen, trat in jüngster Zeit zur Seite der Lösungsvorschlag Kruschs (Urtext S. 710ff.). Er ist aus dem gleichen Grunde abzulehnen wie die Deutungen Sohms, Londons und Rauchs. Damit erübrigt sich ein näheres Eingehen auf die Details der Hypothese Kruschs, die auch sonst unhaltbar ist.

[2]) Hier darf nebenbei bemerkt werden, daß auch van Helten (Beiträge z. Geschichte d. deutschen Sprache u. Literatur, herausg. von Paul und Braune, XXV. Bd., 1900, S. 261ff.) einen Versuch gemacht hat, das hier zur Erörterung stehende Problem dadurch zu lösen, daß er der „tertia manus“ an allen in Betracht kommenden Stellen die Bedeutung „auctor“ zuweist. Er deutet Tit. 37 der L. Sal. folgendermaßen: „Findet der Bestohlene bei der Spurfolge die vermißte Sache innerhalb einer Frist von drei Tagen im Besitze eines anderen, dann ist er, wenn der Besitzer behauptet, die Sache durch Kauf oder Tausch erworben zu haben, berechtigt, sein Eigentumsrecht durch einen dritten (d. h. früheren) Besitzer = „per tertia manu“ zu beweisen; wird die vermißte Sache erst nach dieser Frist von ihm angetroffen, dann steht dem Besitzer dieses Beweisrecht zu.“ Daß diese Deutung van Heltens (vgl. van Helten S. 262 Anm. 1) unzulässig ist, weil sie sich nicht an die Gleichung: „agramire“ = „geloben“ hält, wurde bereits von Rauch S. 83 Anm. 1 bemerkt.

dem Fundamente der seitens von Amiras vertretenen Deutung der „tertia manus" erheben, da für die Hypothese: „tertia manus" = „dritter Gewährsmann" eine Reihe quellenmäßiger, von Amira in erschöpfender Weise herangezogener Belege[1]) ins Treffen geführt werden können. Mag nun somit auch die Fundierung der Theorie v. Amiras jene der Gewährschaftszugstheorie weit überragen, so glaube ich doch die Deutung v. Amiras ablehnen zu dürfen, weil es m. E. vom Standpunkte dieser Theorie aus, falls man sie im Sinne des oben vertretenen methodischen Leitsatzes konsequent ausbaut, wohl kaum möglich ist, die Wendung „tertia manu quaerat" in L. Rib. 33, 1, über welche Wendung sich v. Amira nicht geäußert hat, in befriedigender Weise zu erklären. Mir wenigstens ist es nicht gelungen, beim Ausgehen von der Grundannahme v. Amiras zu einer ansprechenden, der oben aufgestellten methodischen Grundforderung entsprechenden Deutung des „tertia manu quaerat" zu gelangen.[2])

Somit bleibt von den bisher zur Deutung unseres Problems vorgeschlagenen Lösungsversuchen einzig und allein nur die Sequestrationshypothese übrig. Diese Tatsache allein kann nun natürlich noch nicht die Wagschale der Entscheidung zugunsten der Sequestrationstheorie senken. Es könnte ja bei einer eventuellen genaueren Durchleuchtung der Sequestrationstheorie, deren Verwendbarkeit im Rahmen einer größeren Untersuchung bisher noch nicht überprüft wurde, sich zeigen, daß auch sie versagt. Es wird nun Aufgabe der folgenden Abschnitte dieser Abhandlung sein, darzutun, daß fürs erste die Sequestrationstheorie durch eine Reihe bisher nicht oder nicht genügend beachteter Argumente sich stützen läßt, fürs zweite eine tiefer greifende Untersuchung der von der Spurfolge und vom Anefang handelnden Bestimmungen der fränkischen Volksrechte zeigt, daß sich mit Hilfe der Sequestrationshypo-

---

[1]) Vgl. v. Amira, Nordgerm. Obligationenrecht, 1. Bd. S. 560; derselbe, Gött. Gel. Anz. a. a. O.

[2]) Damit erübrigt sich ein näheres Eingehen auf die Ausführungen Brunners, RG. II S. 503 und Rauchs S. 7—13 gegen die Lehre v. Amiras.

these alle diese Stellen in befriedigender Weise deuten und zu einem einheitlichen Bilde vereinigen lassen, so daß darum die Sequestrationshypothese so lange als die Lösung unseres Problems wird betrachtet werden dürfen, als ihr nicht eine andere und bessere Theorie entgegengesetzt werden kann, die imstande wäre, den methodischen Anforderungen zu entsprechen, die oben als Hauptvoraussetzung für eine richtige Lösung des zur Erörterung stehenden Problems hingestellt wurden.

II. Kapitel.
Das salische Recht.

§ 1. Die „tertia manus" = „Sequester".

1.
Plan der Untersuchung.

Bei näherem Überdenken der von der Spurfolge und vom Anefang handelnden Bestimmungen der fränkischen Volksrechte zeigt sich, daß es, will man zu einer gesicherten Deutung dieser Quellenstellen gelangen, am geratensten ist, die in Frage kommenden Titel der Lex Salica einerseits und jene der Lex Ribuaria andererseits in isolierender Betrachtungsweise[1]) zu erforschen und erst nach Abschluß dieser Sonderuntersuchungen einen Ausgleich zwischen den Resultaten dieser beiden Untersuchungen anzustreben, falls sich ein solcher im Hinblick auf diese Ergebnisse als notwendig erweisen sollte. Auch für unsere Arbeit sollen somit die Sätze zur Anwendung gelangen, die v. Amira als die Leitgedanken seiner Untersuchung an die Spitze seines Werkes über „Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den altniederdeutschen Rechten" gesetzt hat: „Man hat ..... von der frühesten Periode in der Rechtsentwickelung eines jeden Stammes auszugehen und das ganze Verwandtschaftsrecht desselben für sich allein in seinen Bezügen zur Konstruktion des Geschlechtsverbandes und

---

[1]) Ich befinde mich hier in Übereinstimmung mit Krusch, Urtext S. 710.

insonderheit zur Erbenfolge darzustellen. Erst nach diesem Gesamtüberblick[1]) über die verwandtschaftlichen Institute jedes einzelnen Stammesrechtes . . . . . wird man mit Nutzen die gewonnenen Ergebnisse vergleichen können."[2]) „Die Einsicht in die altfränkische Erbenordnung ist vor allen Dingen davon abhängig, daß die Nachrichten über die Konstruktion des Geschlechtsverbandes zuerst bei den salischen, dann beim ribuarischen Stamme aufgesucht und erläutert werden."[3])

Diesen eben entwickelten Grundsätzen gemäß sollen in dem zweiten Kapitel dieser Untersuchung die Bestimmungen der Lex Salica, im dritten Abschnitt die für uns in Betracht kommenden Stellen der Lex Ribuaria einer eingehenden Erörterung unterzogen werden und dann erst eine Konfrontierung der Forschungsergebnisse des zweiten und dritten Kapitels erfolgen. Ein viertes abschließendes Kapitel soll einigen Vermutungen über die Urgeschichte des Anefangs und über die Entwickelung des Spurfolge- und Anefangsverfahrens in der nachfränkischen Zeit Raum gewähren.

2.
„tertia manus" = „Sequester".

Wir haben oben[4]) als Leitsatz für jede Untersuchung über die vom Anefang und von der Spurfolge handelnden Bestimmungen der fränkischen Volksrechte den Satz aufgestellt, daß eine jede solche Untersuchung der Wendung „tertia manus", wo immer sie in diesen Bestimmungen vorkommt, die gleiche Bedeutung zuschreiben müsse, und daß ferner jede solche Untersuchung den Eigner der „tertia manus" mit dem „tertius", aus dem das Verbum „intertiare" aufgebaut erscheint, zu identifizieren habe. Auf die Bestimmungen der Lex Salica, deren Erörterung wir uns nunmehr zuwenden, angewendet, besagt dieser Satz, daß die „tertia manus" der Wendungen „per tertia manu agramire", „per tertia manum offerre" (L. Sal. 37) und „mittere in tertia

[1]) Vgl. hierzu Mayer-Homberg, Die fränkischen Volksrechte im Mittelalter, 1. Bd S. 374.

[2]) Vorrede S. VI. [3]) Vgl. v. Amira a. a. O. S. 1. [4]) Vgl. S. 146f.



manu" (L. Sal. 47) dasselbe bedeuten müsse, und daß fürs zweite diese „tertia manus" und das Wurzelwort des auch in der Lex Salica[1]) erscheinenden Zeitwortes „intertiare" wesensverwandt, der Träger dieser „tertia manus" und dieser „tertius" identisch sein müssen.

Was ist nun, so dürfen wir nunmehr fragen, die Bedeutung der Wendung „tertia manus"? Welcher Sinn kommt dem Wurzelwort „tertius" des Zeitwortes „intertiare" zu? Auf diese Frage kann m. E. nach Lage der Quellen keine andere Antwort formuliert werden als die Gleichungen: „tertia manus" = „Sequesterhand", „tertius" = „Sequester".

3.

Mittellateinische und romanische Belege für „tertia manus", „tertius" = „Sequester", deutsche Belege für „Dritte Hand", „Drittmann" = „Sequester".

Vor allem wäre zugunsten dieser These, d. h. der Sequestrationstheorie, die Tatsache ins Treffen zu führen, daß, worauf schon von seiten anderer Autoren verwiesen wurde[2]), uns Glossen erhalten sind, die dem Worte „intertius", das ja ohne Zweifel mit „intertiare" aufs engste verwandt ist, und dem korrelaten griechischen ἔντριτος[3]) die Bedeutung „Sequester" zuweisen.[4])

---

[1]) Vgl. oben S. 146 Anm. 4.

[2]) Vgl. Ducange, s. v. „intertiare"; J. G. Eccard, Leges Francorum Salicae et Ripuariorum usw., 1720, p. 73.

[3]) Der Sprachschatz des Altgriechischen scheint das Wort ἔντριτος in der Bedeutung „Sequester" noch nicht gekannt zu haben; es dürfte erst in frühmittelalterlicher Zeit entstanden sein.

[4]) Vgl. Ducange, s. v. „intertiare": „Ita in veteribus glossis: ἔντριτος, est Sequester; in aliis ἔντριτος, intertius. In Gloss. Lat. Graec.: Sequester = ... ἔντριτος ....."; Muther, Sequestration und Arrest, 1856, S. 31; Corpus gloss. lat. VII/$_1$ p. 258; VII/$_2$ p. 516. — Die von Ducange angegebene Glosse „ἔντριτος" = „inteıtius" ist im Corpus gloss. lat., soweit ich sehe, nicht verzeichnet, sondern nur die Glosse: „ἔντριτος" = „sequester". Aus welcher Quelle Ducange diese Gleichung geschöpft hat, wird nicht angegeben. Indes ist an der Identität von „ἔντριτος" und „intertius" nicht zu zweifeln. — Forcellini, Schlußband p. 636 bringt die Gleichung (Glosse?): „interciere" = „seques-

Diese Glossen sprechen eine überdeutliche Sprache und dürfen beim Versuch, den Sinn des Verbums „intertiare" festzustellen, nicht, wie dies bisher gewöhnlich geschehen ist, kurzerhand beiseite geschoben werden, müssen vielmehr als ein sehr wichtiges Hilfsmittel zur Eruierung der Bedeutung des Wortes „intertiare" betrachtet werden.[1])

Noch eine andere Glosse darf zur Unterstützung der Sequestrationstheorie herangezogen werden. Es ist die von den Vertretern der Sequestrationstheorie schon zu wiederholten Malen zugunsten dieser Theorie angeführte, aber m. E. nie genügend ausgebeutete Glosse aus den glossae Emmeramenses, die „tertiare", das wohl unzweifelhaft mit „intertiare" identisch ist, = „driddehanton" setzt.[2])

Wäre jene Theorie im Recht, die behauptet, daß das Stammwort „tertius" des Verbums „intertiare" = „auctor" sei, dann müßte dem Stamm „driddehant" des Zeitwortes „driddehanton" die Bedeutung „auctor" zukommen. Nun läßt sich aber meines Wissens keine einzige Stelle zum Beweis für die Behauptung anführen, daß „dritthand", „dritte hand" usw. = „auctor" gebraucht sei.[3]) Hingegen ist „dritte hand" sowohl gebräuchlich zur Bezeichnung des „tertius warens", also in jenem Sinne, den v. Amira mit der Wendung „tertia manus" verbindet[4]), wie in jenem

---

trem esse. Item apud sequestrem deponere" gleichfalls ohne Quellenangabe.

[1]) Siegel, dem diese Glossen wohl bekannt waren (vgl. Gerichtsverfahren S. 87ff.), sieht sich denn auch im Hinblick auf sie und auf eine Stelle aus der Kärntner Landgerichtsordnung v. J. 1578 fol. 5, worin „dritte Hand" für „Sequesterhand", „Sequester" gesetzt wird (vgl. unten S. 164), genötigt zuzugeben, „daß die 'tertia manus' allerdings die Bedeutung einer Treuhand und das 'intertiare' oder 'mittere in tertiam manum' die einer Übergabe der Sache an eine solche hatte", er meint nur behaupten zu dürfen, daß diese Bedeutung keineswegs die ausschließliche war.

[2]) Vgl. Steinmeyer und Sievers, Die althochdeutschen Glossen, 2. Bd. (1882) S. 732; Ducange s. v. „tertiare".

[3]) Das mir von E. v. Künßberg freundlichst zur Verfügung gestellte Material des Archivs des Deutschen Rechtswörterbuches zum Stichwort „Dritte Hand", „Dritthand" enthält keinen Beleg dieser Art.

[4]) Vgl. Revid. Lüb. R. IV 1, 3, Mevius IV p. 6 bei H. Meyer, Entwerung und Eigentum im deutsch. Fahrnisrecht, 1902, S. 93: „wird

von „Sequesterhand“, „Sequester“ oder, welche Bedeutung der von „Sequester“ aufs engste verwandt ist, von „Treuhand“. So heißt es in der Kärntner Landesgerichtsordnung von 1578, fol. 5[1]): „. . . . . . solle . . . kain thail des ihrigen guts gebrauchen, sondern die abnutzung der frucht solle zu dritter handt, die von der landsobrigkeit darzue verordnet, gelegt und daselbs in gueter verwahrung bis zur ausführung des handels behalten werden . . . .“ Diesem Belege darf folgende Stelle aus dem Strein-Linsmairschen Entwurfe des niederösterreichischen Landrechts aus dem Jahre 1599 (Buch 4, Tit. 18, § 24) angereiht werden: „welche creditorn gar khein underphand sonder nuhr persohnliche freihaiten haben und derwegen privilegirte gelter genennt werden, als da seien welche gelt oder gueter zw trewen oder dritten handen legen und deponiren . . . . . die sollen . . . . . denen . . . . . gemainen glaubigern vorgezogen werden.“[2]) Allerdings sind die Belege für „dritte hand“ = „Sequesterhand“, „Sequester“ vereinzelt, aber dies kann nichts gegen die hier vertretene Theorie besagen, da das der Wendung „dritte hand“ äquivalente „drittmann“ in der Bedeutung „Sequester“ des öfteren vorkommt und, was zu bemerken nicht überflüssig sein wird, meines Wissens nie in dem Sinne von „auctor“[3]) ge-

---

ein Pferdt vor gestolen angezogen, kan derjenige, bey dem es betroffen, bezeugen, daß es jme auffrichtig über die dritte Handt zukommen, das also drey Personen und eine jetzliche derselben ein ander haben gewehren können usw.“; Hamb. Rechtssatz a. d. J. 1270 (Lappenberg, Hamburgische Rechtsaltertümer, 1. Bd. S. 41 ff.) bei Meyer, Entwerung S. 92: „Issz ok also, dat en man vp enen warent tvt umme gud, datmen duue ofte roff ansprichet, de mach nenen verren warent hebben wente an den dridden hand, unde de dridde hant schal antwerden“; Wander, Deutsches Sprüchwörterlexikon II S. 297 Nr. 97 s. v. „Dritte Hand soll antworten“.

[1]) Vgl. Haltaus, Glossarium p. 245; Siegel, Gerichtsverfahren S. 88; Grimm, DWB. s. v. Dritte.

[2]) Ich entnehme diese Stelle dem von mir E. v. Künßberg zur Verfügung gestellten Material des Deutschen Rechtswörterbuches s. v. „Dritte Hand“.

[3]) Im Zettelmaterial des Deutschen Rechtswörterbuches findet sich kein Beleg für die Gleichung „Drittmann“ = „Auktor“.

braucht erscheint.[1]) Somit ist, meine ich, dargetan, daß auch die in Rede stehende Glosse „tertiare" = „dridde-hanton" gegen die Lehre von der Gleichsetzung der Ausdrücke „tertia manus" und „auctor" und für die Gleichung „tertia manus" = „Sequesterhand", „Sequester" spricht.

Ich wende mich nunmehr einem anderen Argumente zu, das m. E. die Wagschale noch tiefer zugunsten der Sequestrationstheorie senkt, nämlich der Tatsache, daß auch in den romanischen Sprachen sich die Gleichung „tertius" = „Sequester", „Treuhand", „tertia manus" usw. = „Sequesterhand", „Sequester" findet. Auch dieses Argument ist bisher, wenn man von der Ausbeutung der Gleichung „main tierce" = „Sequester" seitens französischer Anhänger der Sequestrationstheorie absieht, von den Verteidigern der Sequestrationstheorie nicht ins Treffen geführt worden.

Ich verweise zunächst auf das Spanische, wo „terceria" soviel wie „deposito o tenentia interina de algun castillo ....., temporaria arcis, munimenti alteriusve rei, depositi instar, possessio", „einstweilige Verwahrung oder Verwaltung bis zur Entscheidung der Sache" bedeutet.[2]) Neben diesem „terceria" steht span. „tercero" = „sequester".[3])

Die gleichen Bildungen weist die portugiesische Sprache auf. Vgl. F. S. Constancio, Novo diccionario da lingua portugueza, [6] 1858, s. v. „sequestro": „tomada judicial e deposito em mãos de terçeiro, para responder de

---

[1]) Zu „Drittmann" = „Sequester" vgl.: Grimm, DWB. s. v. „Drittmann", s. v. „Dritte" 1425; Frisch, 1, 207, Schweizer Idiotikon, 4. Bd. Sp. 282 s. v. „Drittmann"; Landbuch von Uri 87 (Zschr. f. schweiz. Recht, 11. Bd. S. 57) nach v. Planitz, Die Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Recht S. 581: danach ist straffällig, wer „pfandt vßer zegeben oder hinder ein drittman zeleggen fräffennlich wehrte".

[2]) Vgl. Diccionario de la lengua Castellana, 8. ed. 1837, s. v. terceria; Tollhausen, Spanisch-deutsches Wörterbuch s. v. terceria.

[3]) Vgl. Diccionario de la lengua Castellana, compuesto por l. real acad. española, VI. Bd., 1739, s. v. „tercero"; ferner s. v. „sequestro": „déposito judicial, que se hace en un tercero de alguna alhaja litigiosa, hasta que se decida à quien pertenece .....".

divida; deposito de cousa litigiosa", s. v. „terçaria": „. . . . . deposito, fieldade de terçeiro . . . .". Vgl. ferner R. Bluteau, Vocabulario Portuguez e Latino, 1721, s. v. terçeiro: „pòr hũa cousa em mão de terçeiro" = "aliquid apud sequestrem deponere", „porseha em mão de terçeiro" = „sequestro ponetur".[1])

In gleicher Weise verwendet das Französische die Wendung „main-tierce" zur Bezeichnung des Sequesters.[2]) Auf die Tatsache, daß noch die heutige französische Rechtssprache die Wendung „main tierce" für „Sequesterhand", „Sequester" verwendet, ist es zurückzuführen, daß die französische Literatur bei der Deutung der von der Spurfolge und vom Anefang handelnden Stellen der fränkischen Volksrechte, soweit ich sehe, ausnahmslos der Sequestrationstheorie huldigt.[3])

Daß dieser Gebrauch von „tertius" = „Sequester", „manus tertia" = „Sequesterhand", „Treuhand", „Sequester" im Französischen, Spanischen und Portugiesischen in eine sehr frühe Zeit zurückreichen dürfte[4]), beweist der

[1]) Genau so wie das lat. „sequester" den Nebensinn von „Vermittler und Helfer bei allen Schandtaten", „Kuppler" usw. annahm (vgl. Muther, Sequestration S. 23), kommt auch dem spanischen „terceria" die Bedeutung „Kuppelei", dem portugiesischen „terçéira" und „terçéiro" jene von „Kupplerin" und „Kuppler" zu.

[2]) Vgl. Dict. de l'acad. franç. s. v. tiers: deposer une chose en main tierce; Littré s. v. main, no. 26; Larousse s. v. tiers; Mistral, Trés. d. Felibrige II 988, s. v. tiers, ters: „en man tierçe" = „en main tierce".

[3]) Vgl. Pardessus, Loi Salique p. 391 n. 544; Augustin Thierry, Documents pour servir à l'histoire du Tiers-État, t. I p. 146 n. 2; Jobbé-Duval a. a. O. S. 497, der jedoch (S. 497) bei der Deutung des „agramire per tertia manu" des Tit. 37 der L. Sal. der Sequestrationstheorie untreu wird; Poincaré, De la revendication des meubles en droit français, 1883, p. 102ff.; Dareste, Journal des Savants, 1883, S. 584.

[4]) Das Italienische kennt ein Verbum „interzare", das auf ein älteres „*intertiare" zurückgeht und vom Vocabulario degli Accademici della Crusca, 8. Bd. p. 1078 als „porre, disporre in terzo o come terzo", „interporre", „fraporre" erklärt wird. Vgl. auch ital. „interzarsi" = „als Dritter dazukommen" (s. F. A. Weber, Nuovo dizionario ital. = ted., s. v. „interzarsi"). Man wird aus dem ital. „interzare" einerseits, dem später zu erörtenden franz. „entercier" und mlat. „intertiare" andererseits die Folgerung ableiten dürfen, daß das Verbum „intertiare" wohl

Umstand, daß schon dem frühmittelalterlichen Latein die „manus tertia“ in der Bedeutung von „Treuhand“ — und eine solche ist ja auch der Sequester —, „einstweiliger Verwalter, Verwahrer“ bekannt ist, eine Tatsache, die bisher den Vertretern der Sequestrationstheorie vollständig entgangen ist.

Es darf zum Beweise für das Vorstehende auf eine Charta Goiberti a. 839 bei Ducange s. v. manutertius (= testamenti executor) verwiesen werden, in der es heißt: „descripsit ipse propria manu in tabulis ceratis ..... qualiter suas res manutercii sui disponerent.“[1])

4.
„mittere in tertia manus“ = „legen in Sequesterhand“.

Ist schon durch die vorstehenden Angaben, die außer Zweifel stellen, daß im deutschen und romanischen Sprachgebiete die Gleichungen „tertius“, „Dritter“ = „Sequester“, „tertia manus“, „dritte Hand“ = „Sequesterhand“, „Sequester“ gebräuchlich waren, der oben formulierte Satz, daß unter der „tertia manus“ der fränkischen Volksrechte die Hand eines Sequesters zu verstehen sei, zu einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit[2]) erhoben, so wird diese Wahrscheinlichkeit durch

schon dem Sprachschatze des Vulgärlateins angehört haben dürfte. Es dürfte darum unzutreffend sein, wenn Krammer, allem Anscheine nach beeinflußt durch F. Schramm, Sprachliches zur Lex Salica (Marburger Beitr. z. roman. Philologie, III. Heft, 1911) S. 423 behauptet: „Intertiare“ ist eine mittellateinische Neubildung, die im Anschluß an das erste Auftreten der Wendung „in tertia manu mittere“ in der fränkischen Rechtssprache, d. h. im Anschluß an die Publikation des Titels „De filtorto“, vollzogen worden sein wird. Man hat damals wohl das Bedürfnis empfunden, für den Akt der missio in tertiam manum einen kurzen, technischen Ausdruck zu bilden.“

[1]) Bei der Lückenhaftigkeit des von Ducange dargebotenen Materials (vgl. hierüber neuerdings Dopsch, Vierteljahrsschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgesch., 1915, S. 43 ff.) darf aus der Tatsache, daß uns die Gleichung „manutertius“ = „Treuhänder“ dort nur einmal bezeugt wird, keinerlei weitgehende Schlußfolgerung abgeleitet werden.

[2]) Irrig ist angesichts der Sequestration des nordgermanischen Rechts (vgl. v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht I S. 665;

eine eindringende Betrachtung der in L. Sal. 47 verwendeten Phrase „mittere in tertia manum“ noch erheblich gesteigert. Bedenken wir nämlich, daß, worauf bereits Krammer zum Zwecke der Stützung der Sequestrationshypothese mit Nachdruck verwiesen hat, im Vulgärlatein und so auch in der Lex Salica „mittere“ nicht „schicken“, „treiben“, „leiten“, sondern „stellen“, setzen“, „legen“ bedeutet[1]) und daß in einer Handschrift der Lex Salica,

Brunner, RG., II. Bd. S. 498ff. Anm. 25) die von Krusch, Urtext S. 70 geäußerte Ansicht, daß die Sequestration „in der Lex Salica keine gute Figur machen würde“, da sie eine römisch-rechtliche Einrichtung sei.

[1]) Vgl. Krammer S. 338; Gaul, Romanische Elemente in dem Latein der Lex Salica, Gieß. Inaugural-Diss. 1886 S. 11; Schramm S. 81; Pott, Plattlateinisch und Romanisch, Zschr. f. vgl. Sprachforschung, 1. Bd. S. 388ff.; derselbe a. a. O. 12. Bd. S. 201; derselbe, Höfers Zeitschrift, 3. Bd. S. 157. — Krammer ist der Meinung, daß eine Abweichung von dem eben gekennzeichneten Sprachgebrauche der Lex Salica nur in L. Sal. 50, 4 in der Fassung der ersten und zweiten Handschriftenfamilie begegne. In dem in dieser Stelle verwendeten „mittat“ sei „mittere“ ausnahmsweise in der Bedeutung „schicken“ gebraucht. Diese Abweichung vom normalen Sprachgebrauch der Lex sucht Krammer durch die Annahme zu erklären, daß „die Umarbeiter der Lex als bessere Latinisten die alte Bedeutung von mittere anscheinend wieder belebt haben“ (vgl. Krammer S. 339 Anm. 3 gegen Ende). M. E. ist die Annahme, daß „mittere“ in der eben genannten Stelle „schicken“ bedeute, abzulehnen, womit natürlich, falls diese Ablehnung berechtigt ist, jeder Versuch, diese Abweichung vom normalen Sprachgebrauch der Lex zu erklären, sich als überflüssig erwiese. Da nämlich, soweit ich sehe, nirgend sonst in der Lex Salica das von ihr sehr häufig gebrauchte Verbum „mittere“ in der Bedeutung „schicken“ auftritt, spricht eine sehr kräftige Präsumtion dafür, daß auch in unserer Stelle „mittere“ nicht = „schicken“ zu setzen sei. Wir müssen darum, wollen wir methodisch vorgehen, bei der Deutung der Stelle L. Sal. 50, 4 mit der romanischen, nicht mit der lateinischen Bedeutung des Wortes „mittere“ auszukommen suchen. Ergäbe sich beim Ausgehen von dieser Basis keine zureichende Deutung, so läge darin m. E. durchaus noch nicht die Berechtigung, nun auf die lateinische Bedeutung von „mittere“ zurückzugreifen. Wir müßten in diesem Falle auf eine Deutung der Stelle verzichten und hätten die Ursache der Unmöglichkeit einer Erklärung der Stelle in der mangelhaften Überlieferung des Textes zu finden. Indes ist zu einer solchen Resignation durchaus kein Anlaß. Die Stelle gibt m. E. beim Ausgehen von der romanischen Gleichung: „mittere“ = „stellen“, sofern man nur, wogegen kein Bedenken obwaltet, „in rem“ = „in re“ setzt — vgl. nur das unmittelbar auf das „in rem mittat“

dem Cod. Paris., Bibl. nat. lat. 9653 (= Hessels 4), das „in tertia manu missa“ in L. Sal. 47 überdies durch „in tertia manu posita“ ersetzt erscheint, so zeigt sich klar, daß bei dem in L. Sal. 47 verwendeten „mittere in tertia manu“ nicht, wie es die Gewährschaftszugstheorie fordern würde, an ein vom Anefangenden vorzunehmendes Schieben, Schicken, Treiben der Sache an den fern vom Schauplatz des Anefangs sich aufhaltenden Gewährsmann, der möglicherweise erst unter großen Schwierigkeiten verständigt und zur Übernahme der Gewährschaft aufgefordert werden kann, gedacht wird, sondern an ein seitens des Anefangenden erfolgendes Legen der Sache in eine beim Anefangsakte gegenwärtig zu denkende „dritte Hand“. Dann kann aber angesichts der Tatsache, daß wir oben aus deutschen und romanischen Quellen für „manus tertia“, „Dritte Hand“ die Bedeutung „Sequesterhand“, für „tertius“, „intertius“, „Dritter“, „Drittmann“ die Bedeutung „Sequester“ nachweisen konnten, die Wendung „mittere in tertia manu“, unbeschadet der Möglichkeit, daß die Phrase einen über die Grundbedeutung hinausgreifenden Sinn gewonnen haben kann, zunächst schwerlich auf etwas anderes als auf ein Legen der streitigen Sache in die Hand

---

folgende „qui cum legem et iustitiam exigere debeat“ —, einen befriedigenden Sinn. Der strafbare Tatbestand besteht nach dem Wortlaut der Handschriften 1, 2 darin, daß der Graf „non ambulit neque aliquem in rem mittat, qui cum legem et justiciam exigere debeat“, d. h., daß er weder persönlich erscheint, noch jemand in der betreffenden Angelegenheit, zum Zwecke der Durchführung der betreffenden Angelegenheit stellt, der die Handlung des „cum legem et iustitiam agere“ vorzunehmen imstande wäre, i. e. einen Vertreter stellt. In anderen Handschriften (Codd. 3, 7, 8, 9, B—H) ist der gleiche Gedanke dadurch ausgedrückt, daß vom Grafen gesagt wird, daß er „neque aliquem transmittat“. Hier wird auf das Senden des Vertreters der Nachdruck gelegt und, um dieses Senden auszudrücken, das vulgärlateinische Äquivalent von „mittere“ in der Bedeutung „senden“, nämlich das Kompositum „transmittere“, verwendet. (In den Handschriften 4, 5, 6, 10, Em. heißt es schlechtweg: „neque mittat qui usw.“, was auch bedeuten kann: „und auch nicht jemanden [als Vertreter] stellt“.) Aus dem Vorstehenden ergibt sich meine Stellungnahme zur Behauptung von Krusch, Urtext S. 712, daß für die Lex Salica für „mittere“ die Bedeutung „schicken“ durch L. Sal. 50, 4 „gesichert“ sei, von selbst.

eines Sequesters zielen, da sich eine andere befriedigende Deutung des = „ponere in tertia manu" zu setzenden, vom Anefangenden vorzunehmenden „mittere in tertia manu", die der Wendung „tertia manus" einen anderen Sinn als den von „Sequesterhand" zuweisen würde, m. E. nicht finden läßt. Die oben vorgeführten Belege für „tertia manus" = „Sequesterhand", „tertius" = „Sequester" und die Tatsache, daß in der Wendung „mittere in tertia manu" „mittere" = „ponere" zu setzen ist, ergänzen somit einander derart, daß die Annahme, die „tertia manus" der in L. Sal. 47 verwendeten Phrase „mittere in tertia manu" sei als die Hand eines Sequesters zu deuten, als fast vollständig gesichert bezeichnet werden darf. Ist dies aber der Fall, so ergibt sich gemäß dem oben entwickelten methodischen Grundgedanken dieser Untersuchung von selbst, daß die „tertia manus", wo immer sie sonst noch in den von der Spurfolge und vom Anefang handelnden Stellen der fränkischen Volksrechte vorkommt, als „Sequesterhand" erklärt werden dürfe. Wir dürfen somit, um gemäß dem oben entwickelten Arbeitsplane zunächst nur von den in Frage kommenden Stellen der Lex Salica zu sprechen, für „tertia manus" nicht allein in der Wendung „mittere in tertia manu", sondern auch in den Verbindungen „agramire per tertia manu", „offerre per tertia manum" die Bedeutung „Sequesterhand" einsetzen. Wir dürfen ferner mit dem gleichen Grade von Berechtigung dem Wurzelwort „tertius" des Zeitwortes „intertiare" die Bedeutung „Sequester" zuschreiben.

Gestützt auf die eben gewonnenen Ergebnisse wollen wir uns nunmehr der Erklärung der von der „tertia manus" und vom „intertiare" handelnden Stellen der Lex Salica zuwenden.

§ 2. Die Sequesterfunktion des Spurfolgers und des Besitzers in L. Sal. 37.

1. Einleitung.

Wir haben in den vorstehenden Ausführungen feststellen können, daß die Behauptung, unter der „tertia

manus" der fränkischen Volksrechte sei die Hand eines Sequesters zu verstehen, wegen ihrer quellenmäßigen Begründung vor der aus den Quellen nicht zu erweisenden Gleichung: „tertia manus" = „Gewährsmann" den Vorzug verdient. Wir dürfen nun, nachdem diese Vorfrage gelöst zu sein scheint, uns der Deutung des Titels 37 der L. Sal. zuwenden und hier zunächst die Frage aufwerfen, wie die vielbesprochene Wendung „per tertia manu agramire" in L. Sal. 37, 1 zu erklären sei.

Bevor wir in die Erörterung dieses Themas eintreten, wird es zunächst erforderlich sein, den Text des ersten Absatzes des Titels 37 der L. Sal. voranzustellen.[1]) Er lautet: „Si quis bovem aut caballo vel qualibet animal per furtum perdiderit et eum, dum per vestigio sequitur, consequutus fuerit usque in tres noctes, si ille qui eum ducit emisse aut cambiasse dixerit vel proclamaverit, ille qui per vestigio sequitur res suas per tertia manu agramire debet."

2.
Der Spurfolger als Subjekt der in L. Sal. 37, 1 genannten Agramitionshandlung.

Um das in der Wendung „per tertia manu agramire" vorliegende Problem lösen zu können, ist es zunächst erforderlich, daß man Klarheit darüber gewinnt, wer als Subjekt der in L. Sal. 37, 1 genannten Agramitionshandlung zu denken ist: ob der Spurfolger oder derjenige, bei dem die Sache im Wege der Spurfolge gefunden wurde. Die Literatur hat bisher diese Frage mit Ausnahme Zychas[2]) dahin beantwortet[3]), daß das „per tertia manu agramire" vom Spurfolger vorgenommen werden mußte.[4]) Im Gegensatze zu dieser Lehre vertritt Zycha

[1]) Ich zitiere die Stelle gleich Rauch S. 76 der Einfachheit wegen nach Geffcken, da den „wenigen abweichenden Lesarten der übrigen Handschriften sachlich keinerlei erhebliche Bedeutung zukommt" (Rauch a. a. O.).

[2]) Vgl. Zycha S. 155ff.

[3]) So neuerdings auch Krammer S. 397; Krusch, Urtext S. 711.

[4]) Über eine der Erklärung Zychas ähnliche, gänzlich unbegründete Annahme Zöpfls, Die ewa Chamavorum S. 80 vgl. Rauch S. 85 Anm. 8.

die Meinung, daß der Besitzer der Sache das „agramire“ zu vollziehen hatte. Diese Deutung gewinnt er, indem er das der Wendung „qui per vestigio sequitur“ unmittelbar vorhergehende „ille“ als Dativ auffaßt und die in Betracht kommende Stelle folgendermaßen übersetzt: „wenn jener, welcher die Sache bei sich führt, sie gekauft oder eingetauscht zu haben erklärt und beteuert jenem gegenüber, der sie durch die Spur verfolgt, so soll er (Besitzer) durch die dritte Hand geloben“.[1]) In beiden in L. Sal. 37 genannten Fällen, sonach beim Finden der Sache vor wie nach dem Ablauf der Frist von drei Nächten, ist nach der Ansicht Zychas die Agramitionshandlung Sache des Besitzers.

Diese eben vorgeführte Theorie Zychas ist abzulehnen. Es wird ihr, worauf Rauch bereits mit Nachdruck hingewiesen hat, jeglicher Halt entzogen, wenn man sich vor Augen hält, daß es, um Rauchs Worte zu gebrauchen[2]), als festgestellt gelten kann, daß L. Sal. 37, 3 den Spurfolger dann mit einer Buße bedroht, wenn er nicht „per tertia manum“ geloben will, und daß es darum wohl nicht zu bezweifeln ist, daß auch er es ist, von dem L. Sal. 37, 1 das „agramire per tertia manu“ fordert. Diese m. E. an sich schon völlig durchschlagende Erwägung wird nun auch durch eine Überprüfung der handschriftlichen Überlieferung des ersten Absatzes des Titels 37 der L. Sal. gestützt.

Die Handschriften bringen an der in Frage stehenden Stelle mit Ausnahme der aus dem J. 793 stammenden Handschrift St. Gallen 731 (= Hessels 9)[3]), die die Wortreihe „illi qui per vestigio sequitur“ aufweist, die Form „ille“. Es hat sonach für den ersten Moment den Anschein, als wäre die Hypothese Zychas, wenn auch nur durch eine Handschrift, so doch durch eine der ältesten Handschriften der Lex Salica gestützt.[4])

[1]) Vgl. Zycha S. 162. — Den Inhalt dieses Gelöbnisses umschreibt Zycha durch den Satz: „Beklagter verspricht, soviel an ihm liegt, die Rückstellung der Sache durch die Kette der Vormänner hindurch herbeizuführen.“

[2]) Vgl. Rauch S. 90.

[3]) Vgl. Hessels, Lex Salica, Introduction Sp. XVI.

[4]) Aus dem 8. Jahrh. stammen neben der eben genannten Hand-

Eine Untersuchung des Textes der Handschrift St. Gallen 731 zeigt nun aber, daß es verfehlt wäre, die dort an der in Frage kommenden Stelle stehende Form „illi" als Dativform zu fassen. Überall nämlich, wo die Handschrift St. Gallen 731 die Form „illi" sonst bringt, entspricht diese Form, soweit ich sehe, einem Nominativ „ille" der anderen Handschriften.[1]) Die Vermutung spricht darum dafür, daß der gleiche Fall auch in L. Sal. 37, 1 vorliegt. Somit ist klar, daß A. Schultze im Rechte war, als er[2]) die von Zycha vorgeschlagene Gleichsetzung des „ille, qui per vestigio sequitur" mit „illi, qui per usw." für „nicht unbedenklich" fand, da sie nur durch eine einzige Handschrift, eben die Handschrift St. Gallen 731, gestützt sei. Es bliebe somit, nachdem diese handschriftliche Stütze der Theorie Zychas hinweggefallen ist, nur noch, wollte man den Beweis für die Richtigkeit jener Theorie auf Grund der handschriftlichen Überlieferung der Lex Salica führen, übrig, jene Stellen der Lex Salica heranzuziehen, wo wirklich statt des durch den Sinn der Stelle geforderten Dativs „illi" die Form „ille" erscheint.[3]) Eine genauere Untersuchung dieser Belege zeigt nun, daß in diesen Fällen ausnahmslos wenigstens einige Handschriften die Dativform „illi" oder eine gleichwertige Dativform bringen. Es handelt sich um folgende Stellen:

1. L. Sal. XL 4 (Hessels 1, 2, 4): „Si servus postea ad suppliciis maioribus subditur et si confessus fuerit, nihil ille super domino credatur." Der Sinn der Stelle ergibt, daß hier „ille" = „illi" zu setzen ist.[4]) So liest auch Hessels 3, während Hessels 5, 6, 10 „ei" bringen.

---

schrift noch die Handschriften Hessels 2, 3 (?), 5 (?); vgl. Hessels Sp. XIV ff.

[1]) Vgl. z. B. L. Sal. I 2 in der Fassung der Handschrift 9 (= St. Gallen 731) bei Hessels Sp. 6: „Illi vero qui alio manet" statt „Ille vero usw."; s. ferner L. Sal. 49 in der Formulierung der St. Gallener Handschrift (Hessels Sp. 312): „Illi qui eus necessario habet" statt „Ille qui usw.".

[2]) Vgl. Schultze, Gerüfte und Marktkauf S. 24f. Anm. 78.

[3]) Wir finden die Dativform „ille" statt „illi" in den Quellen unserer Epoche des öfteren; vgl. unten S. 214 Anm. 1.

[4]) Vgl. Geffcken, Lex Salica S. 159; Fr. Beyerle, Das Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang I S. 203.

2. L. Sal. 40, 10: „Quod si nec ad alias septem noctis ipsum servum non praesentaverit, terciam vicem adhuc septem noctis ille (Hessels 3, 4) spacium dare debet, id est ut totus numerus ad XXI noctis veniat.“ Der Zusammenhang ergibt, daß „ille“ hier als Dativ zu fassen ist, daher = „illi“ genommen werden muß. Die Lesart „illi“ verzeichnen denn auch die Handschriften Hessels 2, 10, während Hessels 1 „illa“, Hessels 7, 9, B—H die Form „illius“[1]) aufweisen.

3. L. Sal. 47: „Et ille qui non venerit, super quem testes iuraverunt, ille erit latro illius qui agnoscit et pretium reddat ille (Hessels 1, 3, 5, 6), qui cum illo negociavit . . . . . .“ Der Sinn der Stelle ergibt[2]), daß hier „ille“ = „illi“ zu setzen ist. So liest auch Hessels 4, 10 und die Emendata, während Hessels 2 „illis“ bringt.

4. L. Sal. 47: . . . . „et ille secundum legem componat ille qui res suas agnoscit (Hessels 1, 3, 5; 10).“ Der Sinn der Stelle fordert, daß hier „ille“ = „illi“ zu nehmen ist.[3]) Die Handschriften Hessels 2, 4, 6 und die Emendata lesen denn auch „illi“, die Handschriften Hessels 7, 8, 9, B—H „ad illum“, welche Wendung dem „illi“ gleichwertig ist.[4])

3.
Der Spurfolger in L. Sal. 37, 1 als Sequester („tertia manus“).

Wir dürfen somit als Resultat der vorstehenden Ausführungen den Satz buchen, daß als Subjekt der in L. Sal. 37, 1 genannten Agramitionshandlung wohl unzweifelhaft der Spurfolger zu denken ist. Der Spurfolger soll „agramire per tertia manu“.

Was ist nun die Bedeutung dieser Wendung „per tertia manu agramire“? Die Beantwortung dieser Frage ist nunmehr, da wir vermuten dürfen, daß die „tertia manus“ die Hand eines Sequesters ist, ferner erkundet

---

1) Über „illius“ in dativischer Bedeutung vgl. Krammer S. 355 Anm. 1.

2) Vgl. Schultze, Gerüfte und Marktkauf S. 40; Geffcken S. 188.

3) Vgl. Schultze a. a. O.; Geffcken S. 188.

4) Vgl. zur Dativfunktion des „ad“ Gaul S. 27ff.; Schramm S. 88.

haben, daß die dem Prozeß geltende Gelöbnishandlung des „agramire“ — denn als solche, und zwar als ein Geloben, Angeloben für den Gerichtstermin stellt sich das „agramire“ unzweifelhaft[1]) dar — in dem in L. Sal. 37, 1 gesetzten Falle vom Spurfolger vorzunehmen ist, bedeutend erleichtert. Das Problem, welche Bedeutung unserer Wendung zuzuschreiben sei, läuft nämlich jetzt nur mehr auf die Frage hinaus, in welchem Sinne denn das „per“ in „agramire per tertia manu“ verwendet sei.

Es erhebt sich bei einem Versuche, dieses eben umgrenzte Problem zu lösen, die Frage, ob, wie bisher die meisten Forscher angenommen haben, die Präposition „per“ hier ähnlich wie in den Wendungen „agramire per wadium“, „agramire per festucam“[2]) in der klassischen kausalen Bedeutung von „mittels“, „durch“ genommen werden dürfe. Setzen wir versuchsweise „per“ als in dieser kausalen Bedeutung verwendet an, so müßten wir gemäß den bisher gewonnenen Resultaten unserer Untersuchung „per tertia manu agramire“ umschreiben durch die Wendung: „für den Gerichtstermin angeloben, geloben durch die Hand (mittels der Hand) eines Sequesters“. Damit würden wir zur Annahme gedrängt, daß beim Vorliegen des in L. Sal. 37, 1 genannten Tatbestandes die streitige Sache in die Hand eines Sequesters gelegt werden mußte, und daß ferner der Spurfolger ein auf das Verfahren bezügliches Gelöbnis ablegen mußte, das durch den Sequester als Bürgen zu bekräftigen war. Wir kämen somit zu einer Kombination der Sequestrationstheorie mit der von Brunner vertretenen Anschauung, daß die „tertia manus“ in L. Sal. 37, 1 als ein Bürge aufzufassen sei.

Gegen diese eben versuchsweise angesetzte Lösung unseres Problems, die sich ja nur als eine Variante der Theorie Brunners darstellen würde, könnte nicht, wie dies seitens Rauchs gegenüber der Lehre Brunners geschehen ist, ein-

---

[1]) Vgl. Sohm, Prozeß S. 79ff.; Brunner, RG. II S. 366ff.

[2]) Vgl. L. Franc. Cham. c. XVI: „qui homini alio adframivit per wadium (cod. 1)“; Pertz, Dipl. M. 59 v. J. 691: „quod et ita per fistuca visus est achramisse“; Add. Turon. 6, Zeumer, Formulae S. 161; Form. Senon. recent. 2; Form. Merkel. 27, 28; Form. Emm. 3.

gewendet werden, daß „nach dem konsequenten Sprachgebrauch der Lex Salica und wohl auch aller übrigen Volksrechte der Bürge — man wird es ruhig sagen können — ausnahmslos 'fidejussor' genannt wird"; da sei es kaum zu begreifen, warum nur in unserer Stelle derselbe „Rechtsbegriff durch die ganz farblose Wendung 'tertia manus' (eine dritte Hand) wiedergegeben" worden sein sollte.[1]) Dieser Einwand würde in unserem Falle fehlgreifen, da ja bei dem eben erörterten Lösungsversuche nicht angenommen wird, daß die „tertia manus", von der in L. Sal. 37 die Rede ist, ein Bürge und nur ein Bürge sei, sondern nur behauptet wird, daß sie neben ihrer eigentlichen — der Sequesterfunktion —, gewissermaßen im Nebenamte, hier auch noch Bürgenfunktion versehen habe. Bei einer solchen Sachlage wäre es leicht zu verstehen, daß hier der gewöhnlich verwendete Ausdruck „fidejussor" nicht gebraucht wird.[2])

---

[1]) Vgl. Rauch S. 98. — Fockema Andreae a. a. O. S. 130 behauptet, daß „tertia manus" auch „in späterer Zeit noch öfter 'Bürge' bedeutet" habe. Als Beleg führt er die friesischen Sander Deichsatzungen von 1317 (v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen S. 209) an, wo wir lesen: „Aldulfus Juldinga cavit pro conventu de Werun, quod esset tertia manus ad laborandum et ad expensas solvendas." Die Deutung, die Fockema Andreae diesem Ausdrucke „tertia manus" der Sander Deichsatzungen gibt, ist m. E. nicht zutreffend. Mit dieser „tertia manus" ist nicht die „manus" eines Bürgen gemeint, sondern ein dritter Teilnehmer beim „laborare" und beim „expensas solvere", jemand, der neben zwei anderen Teilnehmern Arbeitsleistungen vollführt oder vollführen läßt und gemeinsam mit ihnen Zahlungen leistet, hier der conventus de Werun. Vgl. den Eingang der Sander Deichsatzungen von 1317 (Richthofen, Friesische Rechtsquellen S. 290: „. . . . . miserunt itaque nuntios in Floridum Ortum, vocantes dominum Hayconem abbatem, ut eorum consilium regeret et foveret, qui in omnibus novalibus ad praedictos cives spectantibus cum suo conventu eorum tertius confrater in omne labore et hereditate exstitit et possessor; qui cum venisset per illum et athemannos, talis ordinatio unanimiter est concepta . . . ."

[2]) Die Behauptung Rauchs, daß der Bürge nach dem konsequenten Sprachgebrauche sowohl der L. Sal., wie aller übrigen Volksrechte, ausnahmslos „fidejussor" genannt wird, ist m. E. nicht völlig zutreffend. Im app. IV. der L. Baiuwariorum heißt es nämlich: „. . . . . suscipiat wadium et donet illum vicessoribus istius ad legem faciendam" (vgl.

Mag somit auch die eben in Erörterung stehende, versuchsweise angesetzte Lösung unseres Problems durch den Nachweis, daß die Gleichung „tertia manus" = „Bürge" nicht zu belegen sei, nicht getroffen werden, so erhebt sich dafür auf der anderen Seite das gewichtige und m. E. schwerlich zu beseitigende Bedenken, daß es wohl ziemlich unwahrscheinlich ist, daß der Spurfolger, für den doch der Rechtsschein der Rechtmäßigkeit seines Vorgehens spricht[1]), verpflichtet gewesen sei, ein von ihm zu leistendes prozessuales Versprechen durch Bürgschaft einer dritten Person bestärken zu lassen.

Somit komme ich zum Ergebnis, daß der hier versuchsweise vorgeschlagene Weg zur Lösung der Frage, was denn eigentlich mit der Wendung „per tertia manu agramire" gemeint sei, ungangbar sei. Desgleichen hat sich als unbrauchbar erwiesen der von Rauch gemachte Vorschlag, das „per" unserer Phrase = „pro" zu setzen[2]),

---

Mon. Germ., Leg. III p. 337). Unter diesen „vicessores" sind, wie v. Amira (Die Wadiation, Sitzungsber. d. Münchener Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl., Jg. 1911, 2. Abh. S. 9) klar nachgewiesen hat (vgl. auch O. v. Gierke, Schuld und Haftung S. 304ff.), Bürgen zu verstehen. v. Amira schlägt vor, an der genannten Stelle statt „vicessoribus" „fidejussoribus" zu lesen. Anderer Meinung J. Partsch, Griechisches Bürgschaftsrecht, 1. Teil (1909) S. 37, der in einer Erörterung über das böotische προστάτης das Wort „vicessor", ohne eine Emendation vorzunehmen, m. E. mit Recht als „Bürge" = „Ersatzmann" deutet und als Parallelen den „Fürstand" sächsischer Urkunden (vgl. Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis S. 143. 149) und den „pratibhu" indischer Quellen (vgl. die Nachweise bei Partsch a. a. O. Anm. 4) heranzieht (s. auch Partsch, Gött. gel. Anz., Jg. 1913, S. 18). Eine ähnliche Ansicht hatte schon lange vor Partsch Sohm (vgl. Sohm, Das Recht der Eheschließung S. 40) ausgesprochen. — Die Urkunden, die Rauch freilich ausschließt, verwenden neben „fidejussor" noch andere Bezeichnungen, so das uns besonders interessierende „arramiatores" = Bürgen" (vgl. Brunner, RG. II S. 183 Anm. 23) und „arramita" für das Versprechen des Bürgen (vgl. Brunner, RG. II S. 368 Anm. 20; Hübner, Der Immobiliarprozeß der fränk. Zeit S. 164ff.; Sohm, Eheschließung S. 39 N. 33; Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis S. 441f. Anm. 5), ferner den Ausdruck „mediator". Vgl. ferner die Sammlung von Bürgenbezeichnungen bei Puntschart, G.G.A. 1915, S. 673 Anm. 1.

[1]) Vgl. Rauch S. 109. [2]) Vgl. oben S. 156f.

ebenso die von Schultze[1]) zur Diskussion gestellte Vermutung, das „per tertia manu" könne vielleicht als eine Ellipse für „per nomen tertiae manus" gefaßt und die Rauchsche Deutung des Titels 37 L. Sal. auf diese Weise gerettet werden. Schultzes Erklärung ist eine nicht tragfähige Notbrücke. Angesichts dieser Sachlage drängt sich die Frage auf, ob wir nicht eine einwandfreie Lösung unseres Problems gewinnen können, wenn wir von der Gleichung „per" = „propter" ausgehen. Diese Gleichung, dem klassischen Latein vollkommen fremd[2]), ist in den vulgärlateinischen Quellen eine alltägliche Erscheinung[3]), die ihre Fortsetzung in der französischen Gleichung „par" = „wegen" findet.[4]) Wir begegnen darum „per" im Sinne von „propter" auch in den Quellen des salfränkischen Rechtes. So heißt es im Edictum Chilperici, c. 2: „Similiter convenit ut rebus concederemus omnibus leodibus nostris, ut per modicam rem scandalum non negetur in regione nostra" und ähnlich im Kap. VI 1: „. . . . . per ista sunnis se homo, si probatione dederit, excusare se poterit."[5]) Wir dürfen darum, um so mehr, da „per" in der Verbindung „agramire per" keineswegs immer im Sinne von „durch" gebraucht ist[6]), das „per" in „per tertia manu agramire" = „propter" setzen. Gehen wir von dieser Grundlage aus, dann dürfen wir, indem wir

---

[1]) Vgl. Schultze, Zschr. d. Sav.-St. f. R.G., Germ. Abt., 29. Bd. S. 438.

[2]) Vgl. Bonnet, Le Latin d. Grégoire d. Tours p. 590.

[3]) Vgl. Bonnet a. a. O.; Behrends, Glotta, Jg. 1912, S. 278; Ducange, Glossarium V, s. v. „per"; Forcellini, Totius latinitatis lexicon IV, s. v. per p. 569; Rauch S. 101. — Über die ersten Anfänge dieses Sprachgebrauches s. Draeger, Historische Syntax der lateinischen Sprache, 1. Bd. S. 607; Hand, Tursellinus, 4. Bd. S. 438.

[4]) Vgl. Liebermann, s. v. par.

[5]) Vgl. Gaul, Romanische Elemente im Latein der L. Salica S. 41.

[6]) Vgl. Pertz, Dipl. Mer. 66 v. J. 693: „. . . . . nec venisset . . . . ipso mundoborone suo E., quem per ipsas praecepcionis habuit achramitum, nullatinus praesentassit"; vgl. zu dieser Stelle Brunner, RG. II. Bd. S. 354, 340 Anm. 50; derselbe, Forschungen S. 130; vgl. ferner die Wendungen: „per judicium testimonia arremivit" der Urkunde bei Hübner, 217, „per judicium escabineorum arramivit . . ." der Urkunde bei Hübner, 369.

mit der weitaus überwiegenden Mehrheit der Autoren „res suas“ zu „agramire“[1]) und nicht zu „sequitur“ ziehen[2]), die Wendung „res suas per tercia manu agramire“ übersetzen mit: „wegen der (vom Gesetz dem Spurfolger eingeräumten) Sequesterhand“, „im Hinblick auf die (vom Gesetze dem Spurfolger eingeräumte)Sequesterhand geloben, die streitige Sache zum vereinbarten Termin vor Gericht bringen zu wollen“, d. h. freier übersetzt: „in der Weise einer 'tertia manus', eines

---

[1]) Das durch das „agramire“ für den Gerichtstermin Versprochene erscheint in der Regel entweder als Substantiv im Akkusativ oder als Verbum im Infinitiv oder Gerund. dem Zeitworte „agramire“ hinzugefügt. Vgl. „sacramentum adramire“ in Form. Senon. recent. l. 2; Add. Turon. 6; Form. Merkel. 27, 28; Cap. de part. Sax. c. 32, I 70; Cap. Aquisgr. v. J. 809, c. 14, I 149; „testimonia adramire“ in Form. Senon. recent. 3, Pérard S. 34, Nr. 15 v. J. 819, S. 35, Nr. 18 v. J. 816, S. 147 v. J. 867; „cartam, scripturas aframire“ in Form. Emmer. 3, in Urk. v. J. 918 bei Thévenin Nr. 123 S. 181 = Hübner, 487; „se afframire“ bei Germer Durand, Cartulaire de Nimes, Nr. 1 v. J. 876 (= Hübner, 404); „illum adhrammire“ in L. Franc. Cham. 48; s. ferner Pertz, Dipl. M. p. 59, Nr. 66 v. J. 693: „nec ipso mundeborone suo .... quem per ipsas praecepcionis habuit achramitum, nullatinus praesentassit“; „hominem aframire“ in Form. Sen. 10 (vgl. hierzu Brunner, RG. II. Bd. S. 340 Anm. 50); „arramiare dei judicium“ bei Ducange, s. v. „arramiare“; „arramire bellum“, „arramire assisam“ bei Ducange, s. v. adramire; s. auch Franken, Französisches Pfandrecht S. 64 Anm. 2. — Vgl. ferner: „aramivit ad jurare .... cum sua lege“ bei Bernard, Chartes de Cluny v. J. 887, I 34 Nr. 29; „adramisset ad probandum per testes“ in einer Parmeser Urkunde v. J. 935 bei Affò, Parma I p. 339 n. 57; vgl. hierzu Hübner, Immobiliarprozeß S. 237; auch „arramire, ut .....“ ist überliefert: „et arramivit jam dictus Rostagnus, qualiter sua lex est, ut super ipsas res ambulet et ipsum advocatum revestire faciat et eum intromittat .....“ bei Ménard, Histoire de Nismes, Paris 1744, t. I, preuves, chrtea III p. 17. — „agramire“ in Verbindung mit dem Infinitiv des die versprochene Tätigkeit bezeichnenden Zeitwortes begegnet auch in französischen Texten des Mittelalters. Vgl. die Cout. de Bordeaux (13. Jahrh.), éd. des frères Lamothe, t. 1, § 147 p. 86: „Forma de ramidon de proar. Costuma es que si un home a arramit à proar à autre aucuna causa“; ebendort § 179 p. 107: „et cum En Guilhem Dissans aguos arremit aver bistors que aven bist cum ed avé comprat“.

[2]) Vgl. vor allem Rauch S. 106 Anm. 1, London S. 365 ff., S. 381 ff. und Brunner, RG. II. Bd. S. 498 Anm. 16; ferner H. Meyer, Publizitätsprinzip S. 24 ff.; Krammer S. 394, 397. Anderer Meinung Zycha S. 162.

Sequesters, die Stellung der Sache für den Gerichtstermin versprechen.[1]) Wählen wir diese Übersetzung[2]), so werden wir zu der durch ihre Einfachheit und Geradlinigkeit sich empfehlenden Annahme geführt, daß der Spurfolger, falls er die Sache vor Ablauf des trinoctium fand, den Besitz der gefundenen Sache eingeräumt erhielt und sie vom Zeitpunkte der Einräumung des Besitzes bis zur Stellung der Sache zur gerichtlichen Verhandlung gleich einem Sequester und unter der Haftung eines Sequesters zu verwahren hatte. Er übernahm durch das wegen der „tertia manus" vorzunehmende „agramire res suas" die Verpflichtung, mit der von ihm als Sequester getreulich zu verwahrenden Sache zum vereinbarten Termin vor Gericht zu erscheinen.[3]) Er hatte die streitige res, um eine Wendung der Extr. 2 B[4])

---

[1]) Unzulässig wäre es, „per tertia manu" hier wörtlich mit: „in der Weise eines Sequesters" zu übersetzen. Der modale Gebrauch des „per" findet sich zwar in der Lex Salica und im Vulgärlatein sehr häufig (vgl. Bonnet, Latin d. Grégoire d. Tours S. 590; Gaul, Romanische Elemente im Latein der L. Salica S. 40), doch nie ist „per" in Verbindung mit einer Person im Sinne des frz. „comme" gebraucht.

[2]) Nicht zulässig wäre es hingegen m. E., die Wendung „res suas per tertia manu agramire" wörtlich mit „geloben, die Sache durch einen Sequester zum vereinbarten Termin vor Gericht bringen zu wollen" zu übersetzen, wie dies Krammer S. 397 vorschlägt. Nach dieser Übersetzung wäre „per tertia manu" nicht, wie es einzig und allein dem Wortlaut der Stelle entspricht, eine nähere Bestimmung zu „agramire" = „geloben für den Gerichtstermin", sondern zu der Handlung des Bringens der Sache vor Gericht, die durch das „agramire" erst versprochen wird. Wir werden daran festzuhalten haben, daß eine das „agramire" näher bestimmende Wendung sich nur auf den Gelöbnisakt als solchen, nicht auf die durch den Gelöbnisakt versprochene Handlung beziehen kann.

[3]) Nicht ausgeschlossen — wenn auch wenig wahrscheinlich — ist es, daß, entgegen der oben S. 179 bevorzugten Annahme, das „res suas" zu „sequitur" und nicht zu „agramire per tertia manum" gehört (vgl. London S. 365). Dann ließe sich „agramire per tertia manum" wiedergeben mit: „wegen der Sequesterhand geloben", „das Sequestergelöbnis ablegen", d. h.: geloben, die Sache wie ein Sequester verwahren und zum vereinbarten Termin vor Gericht bringen zu wollen.

[4]) Der nicht bloß als Prozeßsubjekt, sondern auch als Prozeß-



auf unseren Fall zu übertragen, „salva custodia inlesam" vor Gericht zu bringen.

Über das Verfahren in diesem besonderen gerichtlichen Termin gibt uns das „res suas per tertia manu agramire" keine Auskunft, insbesondere sagt uns, was mit Hinblick auf die Untersuchung Rauchs zu konstatieren notwendig sein wird, diese Wendung, da sich ja die Gleichung: „tertia manus" = „Dritthandverfahren" im Sinne der Gewährschaftszugstheorie als unzulässig erwiesen hat und damit die Übersetzung des „per tertia manu agramire" durch: „geloben für das Dritthandverfahren", nicht, daß in diesem gerichtlichen Termin der Gewähre oder die Gewährsmänner gestellt werden mußten und nun hier die Sache von Hand zu Hand geschoben werden mußte. Trotzdem spricht m. E. ein erheblicher Grad von Wahrscheinlichkeit dafür, daß fürs erste in diesem gerichtlichen Termin dem Besitzer die Beklagtenrolle, dem Spurfolger die Klägerrolle[1]) zukam, fürs zweite der Besitzer seinen Vordermann (bzw. seine Vordermänner) zu stellen hatte, daß also in diesem gerichtlichen Verfahren jene Prozedur Platz griff, die die herrschende Lehre fälschlich „Dritthandverfahren" nennt: der Gewährenzug.[2]) Diese Annahme empfiehlt sich aus dem Grunde, weil ja das Gesetz ausdrücklich als Vorbedingung des „res suas per tertia manu agramire" den Fall setzt, daß der Besitzer sich auf einen Gewährsmann berufen habe: „. . . . . si ille qui eum ducit emisse aut cambiasse dixerit vel proclamaverit, ille qui per vestigio sequitur res suas per tercia manu agramire debet."[3]) Wenn das

objekt in Betracht kommende Beklagte (vgl. London S. 390) wird dem Kläger übergeben, auf daß er ihn wie ein Treuhänder verwahre.

[1]) Die Polemik Rauchs gegen Brunner, der dem Spurfolger die Beklagtenrolle zugewiesen hatte (vgl. Brunner, RG. II. Bd. S. 497), halte ich für völlig einleuchtend; vgl. Rauch S. 91 ff.

[2]) Das Erscheinen des bisherigen Besitzers der Sache zum gerichtlichen Termin braucht in dem in L. Sal. 37, 1 genannten Falle nicht auf dem Wege formalen Zwanges sichergestellt zu werden. Ihn drängt sein eigenes Interesse zum Erscheinen vor Gericht; vgl. Rauch S. 107 ff.

[3]) Gelegentlich der obigen Zitierung der von der Berufung auf den Gewährsmann handelnden Worte in L. Sal. 37, 1 sei ein m. E. nicht un-

Gesetz nun auf Grund einer solchen Berufung auf den Vordermann einen gerichtlichen Termin anzuordnen für gut befindet, wird man eben schwerlich fehlgreifen, wenn man annimmt, daß in dieser Gerichtsverhandlung der Gewährenzug vorzunehmen war.[1]) Wir kommen sonach bezüglich der Frage, was Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens gewesen sei, demgegenüber das „res suas per tertia manu agramire" einen vorbereitenden prozessualen Gelöbnisakt darstellt, sachlich im großen und ganzen zum gleichen Ergebnis wie Rauch. Dieses sachlich gleiche Ergebnis hat Rauch auf Grund einer m. E. unzulässigen Interpretation

---

erheblicher Irrtum in den Ausführungen Krammers berichtigt. Krammer bemerkt nämlich (S. 406) zu den Worten „dixerit vel proclamaverit" folgendes: „Der Besitzer soll also, daß er das Tier gekauft oder eingetauscht hat, sagen oder verkünden (von Kr. gesperrt gedruckt). Warum aber wird ihm hier freigestellt, ob er bloß 'sagen' oder laut 'verkünden' will? Wenn jenes genügt, bedarf es dieser Lungenanstrengung doch nicht. Überdies schreibt auch § 2 nur ein dicere vor. Man wäre daher geneigt, dies 'vel proclamaverit' für einen Zusatz zu halten, doch wer mag sich zu einer derartigen Einschiebung bewogen gefühlt haben? Vielleicht aber haben wir in dem 'proclamaverit' umgekehrt ein an dieser Stelle ursprüngliches, vielleicht entstelltes Wort zu erblicken, während die Wendung 'emisse .... dixerit' erst nachträglich eingeschoben worden ist." Diesen Ausführungen Krammers und der darauf aufgebauten Hypothese, daß der Urtext unserer Stelle nur gelautet habe: „si ille, qui eum ducit, reclamaverit" (= „wenn jener, der es führt, Widerspruch erhebt"; vgl. Krammer S. 407), wird nun jeglicher Halt entzogen, wenn man bedenkt, daß, wie schon Rauch S. 81 Anm. 1 gegen Hermann, Grundelemente S. 156 bemerkt hat, „dixerit vel proclamaverit" aller Wahrscheinlichkeit nach eine tautologische Wendung statt des einfachen „dixerit" ist, und daß diese Wendung „dixerit vel proclamaverit" gerade wegen ihres tautologischen Charakters den Eindruck vollster Ursprünglichkeit macht. Die Tautologie ist ja eine in germanischen Gesetzestexten und Urkunden lateinischer und germanischer Fassung sehr häufig sich findende Erscheinung. Vgl. Grimm, RA. I. Bd. S. 19—37; v. Amira, Recht[3], § 9 S. 44; Liebermann, Gesetze d. Angels. II. Bd. S. 208, s. v. Tautologie.

[1]) Eine andere Möglichkeit ist wohl so gut wie ausgeschlossen; so vor allem, da sich Sohms Lehre, daß sich der salfränkische Prozeß in ein exekutivisches und ein kontradiktorisches Verfahren geschieden habe, als nicht zutreffend erwiesen hat, die Annahme, daß in dem gerichtlichen Termin eine exekutivische Vindikation (vgl. Sohm S. 88ff.) stattgefunden habe.

der Wendung „res suas per tertia manu agramire", haben wir hingegen aus Wahrscheinlichkeitserwägungen, zu denen die Betrachtung der im vorliegenden Falle sich ergebenden prozessualen Situation leitet, gewonnen.

4.

Deutung des zweiten Satzes des Tit. 37 L. Sal.

Wir haben nunmehr dem zweiten Satze des Tit. 37 der L. Sal. und seinem Verhältnis zum ersten Satze unser Augenmerk zuzuwenden. Die Stelle lautet: „Si vero iam tribus noctibus exactis, qui res suas requiret eas invenerit, ille apud quem inveniuntur, si eas emisse aut cambiasse dixerit, ipse liceat agramire."[1]) Für die Interpretation dieses Satzes[2]) hat als leitende Maxime zu gelten die m. E.

---

[1]) Vgl. oben S. 171 Anm. 1.

[2]) Krammer S. 399ff. behauptet, daß L. Sal. 37, 2 und die in L. Sal. 37, 1 sich findenden Worte „usque ad tres noctes" nicht dem Urtexte der Lex Salica angehört hätten, sondern erst später eingearbeitete Zusätze seien. Diese Annahme ist methodisch völlig unzulässig (vgl. zum Folgenden auch die scharf ablehnenden Worte Kruschs, Urtext S. 703ff.). Wir haben unsere Hypothesen in Anlehnung an den überlieferten Text der Lex Salica, nicht den Text in Anlehnung an unsere Hypothesen zu formulieren. Wie verfehlt die eben erwähnte Ansicht Krammers ist, zeigen am deutlichsten die Vermutungen, die Krammer darüber anstellt, auf welchem Wege sich die von ihm angenommenen Interpolationen in L. Sal. 37 vollzogen hätten. Es sei klar, meint Krammer (vgl. Krammer S. 401), daß der Überarbeiter bei der Abfassung der in Rede stehenden Stelle unter dem Einfluß fremder Rechtsanschauung gestanden habe. Der Satz, daß der Besitzer in der Regel das beanspruchte Stück bis zum Termin behalte, sei nicht salisch, sondern ribuarisch. Und auf ribuarischem Grunde sei auch die weitere Bestimmung erwachsen, daß in einem Ausnahmsfall (L. Rib. 47) dieser Satz zugunsten des Agnoszenten außer Kraft trete. Zur Statuierung dieses Ausnahmefalles sei aber, meint Krammer (vgl. Krammer S. 401—403), der Verfasser des Tit. 47 der L. Rib. nur auf Grund einer irrtümlichen Auffassung der Bestimmungen des Tit. 37 der L. Sal. gekommen, eine Behauptung, die ich für nicht zutreffend halte, deren Unrichtigkeit aber hier darzutun nicht die geeignete Stelle ist. Es ist somit eine ganze Reihe von Mißverständnissen, eine ganze Komödie von Irrungen und Wirrungen, die in den Kauf zu nehmen Krammer uns zumutet: die vermeintlichen von einem späteren Überarbeiter herrührenden, sich als ein Mißverstehen des ursprünglichen Textes qualifizierenden Einschübe in L. Sal. 37 seien entstanden unter dem Einfluß des Textes des Tit. 47

unzweifelhaft richtige, von Zycha[1]), Rauch[2]) und Krusch[3]) gebilligte Bemerkung Sohms[4]): „Zu derselben Handlung sollen nach L. Sal. 37 die Subjekte, nicht mit den Subjekten zugleich die Art der Handlung wechseln.“ Lassen wir uns von dieser Beobachtung leiten, dann ergibt sich, da das „agramire“ des Spurfolgers in L. Sal. 37, 1 das Gelöbnis, die streitige Sache zum vereinbarten Termin vor Gericht zu stellen, zum Inhalte hatte, daß das „agramire“ des Besitzers gedeutet werden darf als das von diesem abzulegende Versprechen, die streitige Sache zum vereinbarten Termin vor Gericht bringen zu wollen. Entschließt man sich aber einmal zu dieser Annahme, dann ist wohl die weitere Schlußfolgerung unabweislich, daß in dem in L. Sal. 37, 2 genannten Falle derjenige, bei dem die Sache im Wege der Spurfolge gefunden wurde, bis zum gerichtlichen Termine im Besitze der aufgespürten Sache verblieb. Zweifelhaft könnte nur für den ersten Augenblick, aber auch nur für den ersten Augenblick, sein, ob der Besitz desjenigen, bei dem die Sache gefunden wurde, in dem in L. Sal. 37, 2 genannten Falle als Treuhandbesitz, als „tertia manus“-Besitz, angesehen wurde, weil hier dem „agramire“ der in L. Sal. 37, 1 begegnende Zusatz „per tertia manu“ nicht beigefügt erscheint. Ein Blick auf den Wortlaut des Tit. 47 der L. Sal. zeigt nun aber, daß die eben angedeuteten Zweifel unbegründet wären, der Agramierende in L. Sal. 37, 2 vielmehr als Besitzer zu treuer Hand angesehen werden muß, d. h. als Sequester.

In L. Sal. 47 wird von einem „mittere in tertia manum“, somit[5]) einem „Legen in treue Hand“, „Legen in Sequester-

der L. Rib. Dieser Text der Ribuaria sei aber wieder erwachsen auf Grund eines Mißverständnisses, dessen sich der Verfasser der Lex Ribuaria bei der Durchsicht seiner Vorlage, des alten verlorenen Urtextes der Salica aus der frühen Merowingerzeit, schuldig gemacht habe! Ist es angesichts dieser supponierten Mißverständnisse der Verfasser unserer Quellen nicht geraten, das Mißverständnis beim Interpreten dieser Quellen zu suchen?

[1]) Vgl. Zycha S. 161. [2]) Vgl. Rauch S. 106.
[3]) Vgl. Krusch, Urtext S. 711. [4]) Vgl. Sohm S. 83.
[5]) Vgl. oben S. 167 f.

hand" gesprochen. Der Anefangskläger ist es, der diese Handlung des „mittere in tertia manum" vornimmt. Da nun aber der mit Anefang Beklagte vom Augenblicke des Findens der Sache bei ihm bis zum gerichtlichen Termine aller Wahrscheinlichkeit nach im Besitze der Sache belassen wurde — blieb doch auch, wie wir eben feststellen konnten, in dem in L. Sal. 37, 2 genannten Falle der Beklagte bis zur gerichtlichen Verhandlung im Besitze der Sache, um wie viel mehr erst in unserem Falle (L. Sal. 47) —, so ist klar, daß er als die „tertia manus" anzusehen ist, von der in der Wendung „mittat in tertia manu" die Rede ist. Dann ist aber der Schluß, daß auch in L. Sal. 37, 2 der Besitz des Beklagten als Treuhänderbesitz anzusehen sei, unausweichlich.

Als Resultat der vorstehenden Erwägungen ergibt sich somit der Satz, daß nach Ablauf des trinoctium der Besitz der Sache bis zum gerichtlichen Termine demjenigen, bei dem die Sache auf der Spurfolge gefunden wurde, eingeräumt wurde, dergestalt, daß sein Besitz als Sequesterbesitz angesehen wurde. Er hatte in seiner Eigenschaft als wahrende Hand (in der Weise eines Sequesters) zu geloben, daß er die Sache zum gerichtlichen Termin vor Gericht stellen werde. Da in dieser Einräumung des Besitzes an den bisherigen Besitzer der Sache eine Begünstigung desselben gegenüber der rechtlichen Lage, in der er sich gemäß L. Sal. 37, 1 befindet, zu erblicken ist, durfte das Gesetz im Hinblick auf diese günstigere rechtliche Situation des „ille qui eum ducit", trotzdem er durch den formalen Zwang des Gelöbnisses verpflichtet ist, die Sache vor Gericht zu bringen, sagen: „liceat agramire".[1]) Daß durch das „agramire" des Besitzers der Sache dieser auch eine Verpflichtung, nicht bloß die Sache, sondern auch den Gewähren vor Gericht zu stellen, übernommen habe, wie Rauch[2]) behauptet, vermag ich nicht zuzugeben.[3])

---

[1]) Der Zusatz „per tertia manum" wurde als selbstverständlich und aus L. Sal. 37, 1 zu ergänzend weggelassen.

[2]) Vgl. Rauch S. 14, 77.

[3]) Nach Rauch hat das „agramire" in L. Sal. 37, 1 das Gelöbnis, die streitige Sache vor Gericht zu stellen, zum Inhalt, das „agramire"

Für diese Annahme fehlt es im Bereiche des salfränkischen Rechtes an jeder quellenmäßigen Grundlage. Damit soll natürlich die Verpflichtung des Besitzers, den Gewähren vor Gericht zu stellen, nicht geleugnet werden, aber diese bestand wohl schon kraft des salfränkischen Gewohnheitsrechtes, brauchte nicht erst durch Gelöbnis übernommen zu werden.[1])

Wir haben in den vorstehenden Ausführungen die Ansicht vertreten, daß der Besitz der streitigen Sache bis zum Zeitpunkte der Gerichtsverhandlung je nach Lage des Falles dem Spurfolger oder demjenigen, bei dem die Sache auf der Spurfolge gefunden worden war, eingeräumt wurde, und daß diese beiden Parteien die Sache während dieser Zeit in der Weise eines Sequesters besaßen. Es wird so-

---

in L. Sal. 37, 2 hingegen das Versprechen, die Sache und den Gewähren zu Gericht zu bringen. Das Gelöbnis hat somit Rauch zufolge in dem in L. Sal. 37, 2 erwähnten Falle einen umfassenderen Inhalt als gemäß L. Sal. 37, 1. Krusch hat darum recht, wenn er, Urtext S. 712, gegen Rauch einwendet, daß dieser das von Sohm (vgl. oben S. 184) aufgestellte Postulat in Wirklichkeit mit seiner Hypothese nicht erfüllt habe. „Ein 'etwas beschränkterer' Inhalt darf der Handlung von A auf keinen Fall beigelegt werden als der entsprechenden von B", sagt Krusch treffend im Hinblick auf Rauchs Hypothese über den Inhalt des „agramire" in L. Sal. 37, 1 und 2. Im Gegensatze zur Hypothese Rauchs darf die von Krusch, Urtext S. 711 vorgeschlagene Lösung als eine Deutung im Sinne des von Sohm aufgestellten Postulates bezeichnet werden. Der Ausdruck „per tertia manu agramire" könne, meint er, in L. Sal. 37 wie in L. Sal. 47 nur das eine bezeichnen: die Führung des Eigentumsbeweises durch die dritte Hand, d. h. durch den Gewähren, rechtsförmlich versprechen —, und müsse für den Bestohlenen wie für den Besitzer in gleicher Weise gelten: diesem Gewähren des Spurfolgers sei man bisher, wie die verschiedenen Deutungen und Änderungen des ersten Satzes des Tit. 37 der L. Sal. beweisen, ängstlich ausgewichen. Diese Deutung Kruschs ist abzulehnen; fürs erste deshalb, weil es für die Gleichung „tertia manus" = „Gewährsmann" an jeglichem quellenmäßigen Belege mangelt, fürs zweite darum, weil man der Annahme, daß gemäß L. Sal. 37, 1 der Spurfolger seine Vormänner vor Gericht zu stellen hatte, bisher mit Recht „ängstlich" ausgewichen ist, da für eine solche Annahme es an jeglicher Beweisstütze fehlen würde.

[1]) Eine analoge Stellung nehme ich gegenüber der Behauptung Rauchs (vgl. Rauch S. 14) ein, daß das in L. Sal. 47 genannte „agramire" die Übernahme der Verpflichtung, den Gewähren zu stellen, in sich schloß.



nach den Prozeßparteien vom Gesetze Sequesterfunktion zugewiesen.

Der Rechtshistoriker ist an ähnliche Erscheinungen des Rechtslebens, wie ich sie hier für die rechtliche Position der Parteien des salfränkischen Spurfolgeverfahrens annehme, d. h. an die Vereinigung zweier sonst getrennter rechtlicher Funktionen in einer Person, gewöhnt. Allbekannt ist das Rechtsphänomen der Selbstbürgschaft [1]) des Selbst-Eideshelfers [2]), gleichwie des Selbsturteils des Klägers und des Beklagten [3]), ziemlich verbreitet aber auch der hier in Erörterung stehende Fall, daß eine der Prozeßparteien als Sequester fungiert.

Ein Beispiel dieser Art begegnet uns im Bereiche des neueren französischen Rechts. Der Artikel 681 des Code de procédure sagt, daß der Exekut im Besitze der Immobilien bis zum Augenblicke des Verkaufes bleibe „comme séquestre judiciaire". Wir können die gleiche Erscheinung auch im älteren französischen Recht beobachten, ebenso im älteren holländischen Rechte, wo neben der Übung, die streitige Sache durch einen vom Gerichte bestellten Sequester bis zum Ausgange des Rechtsstreites bewahren zu lassen, sich auch der Brauch findet, die Sache einer der Prozeßparteien zur Bewahrung zu übergeben,

[1]) Vgl. v. Amira, Die Wadiation S. 29, S. 39ff. — Zum griechischen Recht vgl. Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht, 1. Bd. S. 312, 356; derselbe, Götting. gel. Anz., Jg. 1913, S. 33; Mitteis, Über die Herkunft der Stipulation, Aus röm. u. bürgerl. Recht. Ernst Immanuel Bekker z. 16. Aug. 1907 überreicht, S. 123; derselbe, Reichsrecht und Volksrecht S. 179; Leist, Altarisches Jus civile, 2. Bd. S. 284. — Zum römischen Recht vgl. den „idem praes" des puteolanischen Gemeindebaukontraktes und des Festus s. v. manceps, ferner den „quei pro se praes stat" des Fragmentes des Stadtrechtes von Tarent (vgl. Mitteis, Herk. d. Stipulation S. 122ff.

[2]) Vgl. H. Rudorff, Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen Prozeß, 1907, S. 30; A. Schultze, Zschr. d. Sav.-St., Germ. Abt., 28. Bd. S. 505; Liebermann, 2. Bd. S. 382 s. v. „Eideswiederholung"; K. Maurer, Sitz.-Ber. d. Bayr. Akademie d. Wissenschaften, phil.-philos. Kl., Jg. 1896, S. 29.

[3]) Vgl. v. Voltelini, Südtiroler Notariatsimbreviaturen, Einleitung S. CLXXX; s. ferner Liebermann, 2. Bd. S. 474ff. s. v. „Gleichheitseid" und die daselbst angeführten Autoren.

d. h. eine der Prozeßparteien zum Sequester zu bestellen. Man sprach in einem solchen Falle von restablissement, bez. beim Vorhandensein gewisser, hier nicht näher zu erörternder Voraussetzungen von recréance.[1]) Eine Erscheinung ähnlicher Art bietet uns das mittelalterliche polnische Recht[2]) dar. Schließlich darf darauf verwiesen werden, daß von manchen Autoren, so beispielsweise von Bechmann[3]) angenommen wird, daß jene Partei, der im Eigentumsprozeß des altrömischen Rechtes die Vindizien zugewiesen wurden, sich in der Rechtsstellung eines Sequesters befand.

Wir haben auf Grund einer Reihe m. E. ausreichender Indizien aus der Interpretation des ersten und zweiten Satzes des Tit. 37 der L. Sal. das Resultat gewonnen, daß durch diese beiden Bestimmungen eine vorläufige Regelung des Besitzes der streitigen Sache im Hinblick auf den später durchzuführenden Rechtsstreit über das Gut angeordnet wurde: vor Ablauf des trinoctium sollte der Spurfolger, nach Ablauf des trinoctium derjenige, bei dem die Sache gefunden worden war, den Besitz der Sache erhalten. Wir sind somit bei der Interpretation der beiden ersten Sätze des Tit. 37 der L. Sal. in sachlicher Hinsicht zu dem nämlichen Resultat gekommen wie Rauch[4]) und dessen Vorgänger London[5]) und Hermann[6]), die ebenfalls behaupten, daß der Bestohlene, der auf der Spurfolge seine Sache innerhalb einer Frist von drei Nächten findet, den provisorischen Besitz der Sache eingeräumt erhielt, während nach Ablauf der Frist von drei Nächten der „ille, qui eum (rem) ducit“ in den Besitz der Sache für die Zeit bis zum gerichtlichen Termin gesetzt wurde. Auch hier

---

[1]) Vgl. Coninck Liefsting, Beginselen van het bezitrecht usw. S. 213 und Anm. 147 daselbst, S. 462. 467.

[2]) Vgl. für das polnische Recht des Mittelalters Prz. Dabkowski, Wierna reka czyli poklad, Studya na histor. prawa polsk. t. III, zesz. 2 S. 125ff.; derselbe im Resümee dieses Werkes im Extrait du bulletin d. l. soc. polon. pour l'avançement des sciençes, 1909, Nr. 9 S. 136.

[3]) Vgl. Bechmann, Studien im Gebiete der legis actio sacramenti in rem S. 31.

[4]) Vgl. Rauch S. 108. [5]) Vgl. London S. 377ff.

[6]) Vgl. Hermann S. 117ff.



darf nachdrücklich darauf verwiesen werden, daß Rauch dieses m. E. richtige Resultat gleich London und Hermann aus unrichtigen Prämissen gewonnen hat, denen gegenüber die in dieser Untersuchung vorgeführten Prämissen wohl als widerstandsfähiger bezeichnet werden dürfen.

Die Gründe, die zu der in L. Sal. 37 normierten provisorischen Besitzregulierung geführt haben mögen, sind m. E. durch Rauch in vollkommen zutreffender Weise klargelegt worden[1]): „Das treibende Motiv für diese Regelung wird sich in wirtschaftlichen Rücksichten[2]) finden lassen.“ „Bei der großen Bedeutung der Viehzucht einerseits,“ sagt Rauch mit Recht, „der verhältnismäßig geringen Stückzahl der Herden andererseits, mochte das Fehlen eines Tieres (das typische Objekt für das Anefangs- und Spurfolgeverfahren) auch nur für kurze Zeit dem Verlustträger schon recht empfindlich werden. Zumal bei den langen salfränkischen Terminsfristen für die gerichtliche Durchführung des Dritthandverfahrens (mindestens 40 Nächte). Daher soll der Geschädigte, der unverzüglich alles aufbietet, um sein gestohlenes Gut wieder zu erlangen, wenn er es innerhalb der bestimmten kurzen Frist findet, durch das bereits erfolgte Dazwischentreten eines Dritten nicht allzu hart getroffen werden. Zumal da auf seiner Seite die größere Wahrscheinlichkeit des Rechtes steht. Er hat durch das Gerüfte seine Nachbarn herbeigerufen und ihnen die Spuren des Diebstahls gewiesen; er und die Schreimannen können wohl auch auf die Marke des Tieres verweisen. Der Besitzer aber vermag dem durch die Berufung auf derivativen Erwerb nur ein non liquet entgegenzusetzen. Dadurch erscheint es völlig gerechtfertigt, daß der dem vermutlichen Rechte entsprechende Zustand sofort wiederhergestellt wird. Aber nicht definitiv; nur bis zum Entscheidungstage. Denn erscheint an diesem der einstige Besitzer mit dem angerufenen Gewährsmann vor Gericht, dann verschiebt sich die Situation zu ungunsten des Spur-

---

1) Vgl. Rauch S. 108ff.

2) Ich halte die gegen Rauch gerichteten Ausführungen v. Fumettis S. 27 über diesen Punkt für verfehlt.

folgers. Der Gewährsmann ..... ist gewillt, die Diebstahlsbehauptung des Spurfolgers durch positive Angaben zu widerlegen. Deshalb entspricht es nur der Billigkeit, wenn für das gerichtliche Verfahren durchaus die normalen Beweisregeln maßgebend sind und die außergerichtlich erfolgte provisorische Besitzeinräumung an den Spurfolger für den weiteren Verlauf des Prozesses keinerlei Präjudiz in bezug auf die Zuteilung der Beweisrolle schafft. Demjenigen, der im Augenblick der Auffindung die Sache in seiner Gewere hatte und nunmehr den Gewährsmann vor Gericht bringt, gebührt nach allgemeinen Grundsätzen die Stellung des Beklagten." Nach Ablauf des trinoctium liegt nach der Anschauung des Gesetzgebers die größere Wahrscheinlichkeit des Rechtes auf Seite desjenigen, bei dem die Sache auf der Spurfolge gefunden worden war. „Die Verfolgung der Diebstahlsspur mit den auf das Gerüfte hin herbeigeeilten Nachbarn konnte nur dann rechtlich ausgezeichnete Wirkung im Gefolge haben, wenn die Spurfolge innerhalb eines engbegrenzten Zeitraumes zur Entdeckung der gestohlenen Sache führte. Die Notwendigkeit einer solchen zeitlichen Einschränkung ergab sich ..... daraus, daß schon sehr bald die Spuren nicht mehr zu identifizieren waren."[1]) Somit war nunmehr der provisorische Besitz der Sache gemäß der größeren Wahrscheinlichkeit des Rechts dem bisherigen Besitzer einzuräumen, dem natürlich auch nach Ablauf des trinoctium gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Beweisrechtes die Stellung des Beklagten gebührte. Es handelt sich somit, um wiederum Rauch das Wort zu lassen, in L. Sal. 37, 1 und 2 nicht um einen besonderen Besitzstreit, dessen Ausgang für die Zuweisung der Beklagtenrolle im Hauptprozeß entscheidet, sondern um ein für die Stellung der Parteien im gerichtlichen Verfahren durchaus unverbindliches Provisorium auf Grund des vermuteten besseren Rechtes."[2])

[1]) Vgl. Rauch S. 58; H. Meyer, Entwerung S. 11.

[2]) Vgl. Rauch S. 110 Anm. 2. Rauch zeigt S. 110—113 durch Hinweis auf die zu gleichem Zwecke bereits von London herangezogene Stelle „qui eum sub fidem habuit" des Tit. 58 der L. Sal. „De chrene

5.
Deutung des dritten Satzes des Tit. 37 L. Sal.

Wir sind bisher bei unseren Erörterungen über die von der Spurfolge und vom Anefang handelnden Bestimmungen der Lex Salica einer genaueren Untersuchung des Wortlautes des dritten Satzes des Tit. 37 der L. Sal. aus dem Wege gegangen. Wir dürfen nunmehr, gestützt auf die bisher gewonnenen Ergebnisse, uns auch der Erforschung dieses Detailproblems zuwenden und die Frage stellen, ob sich diese Stelle dem Rahmen der hier vertretenen Sequestrationshypothese einzufügen vermag.[1])

Der Beantwortung der eben umgrenzten Frage sei zunächst der Wortlaut unserer Stelle vorausgeschickt: „Si ille

cruda“, ferner auf die ebenfalls schon von London verwerteten Bestimmungen der sog. Extravagante B (c. 2) zur Lex Salica und auf L. Burg. 83, § 1, welche Stelle er unter Berufung auf das Rechtsbuch n. Distinktionen IV 42 d. 10 in einer m. E. treffenden Weise deutet, daß es „nicht angängig erscheine, vorläufige Verfügungen schlechtweg als außerhalb des Gesichtskreises des fränkischen Prozesses gelegen zu bezeichnen“. Zustimmend Meyer, Publizitätsprinzip S. 64. Ich halte die gegen Rauchs Deutung der Stelle L. Burg. 83, § 1, gerichteten Ausführungen Krammers S. 427 für nicht durchschlagend, da seine Ansicht, man habe, wenn der Besitzer den Bürgen nicht stellen konnte und ihm dann der Kläger die Sache wegnahm, von diesem angenommen, daß er „verus fuerit in agnoscendo“, m. E. der zureichenden Begründung entbehrt. Die Frage, ob der Kläger „verus fuerit in agnoscendo“, ließ sich doch wohl nur im Gericht entscheiden. Übrigens hat Rauch durch Hinweis auf c. 2 der Parallelstelle der L. Rom. Burg. gezeigt, daß es sich um einen Gerichtstermin handelt.

[1]) Krammer behauptet auch bezüglich L. Sal. 37, 3, daß hier die Hand des „Überarbeiters“ eine Reihe von Einschiebungen vorgenommen habe (vgl. Krammer S. 407—411). Der Urtext habe vielmehr wahrscheinlich folgendermaßen gelautet: Quod si ille, qui per vestigio sequitur, res suas illo alio reclamante violenter tollisse convincitur, sol. XXX culpabilis iudicetur (Krammer S. 411). Diese Ansicht Krammers basiert vollständig auf seiner Hypothese, daß L. Sal. 37, 2 sein Dasein erst der Tätigkeit des angeblichen Überarbeiters des Urtextes verdanke. Da sich nun diese Hypothese, wie oben (vgl. S. 183 Anm. 2) gezeigt wurde, als nicht hinreichend begründet erwiesen hat, dürfen wir auch die von Krammer geäußerten Vermutungen über die in L. Sal. 37, 3 angeblich vorgenommenen Einschiebungen unberücksichtigt lassen. — Vgl. auch die ablehnenden Ausführungen von Krusch, Urtext S. 704ff.

vero qui per vestigio sequitur quod se agnoscere dicit illi alii proclamante nec offerre per tertia manum voluerit nec solem secundum legem colocaverit et tulisse convincitur MCC dinarios qui faciunt XXX solidos culpabilis iudicetur."

Die Untersuchung des uns hier beschäftigenden Detailproblems wird in hohem Maße erleichtert durch die eindringende Untersuchung, die Rauch dem dritten Satze des Tit. 37 der L. Sal. gewidmet hat.[1]) Rauch äußert sich über diese Stelle folgendermaßen: „. . . . . während ältere Anschauungen den letzten Paragraphen unseres Titels grammatisch wie inhaltlich bald mit dem unmittelbar vorangehenden zweiten verbanden[2]), bald ihn wieder ebenso einseitig mit Überspringung des zweiten Satzes nur auf den ersten bezogen[3]), hat zuerst Jobbé-Duval energisch betont, daß aus der logischen Stellung und dem ganzen Inhalt des dritten Satzes die Bezugnahme auf seine beiden Vorgänger deutlich hervorgehe.[4]) Und in der Tat tritt durch die disjunktive Verbindung der beiden Satzteile (nec . . . . nec) klar zutage, daß nur bei Außerachtlassung beider Voraussetzungen die gewaltsame Wegnahme (ferre) der Streitsache bußfällig macht, während bei Erfüllung auch nur einer der beiden Bedingungen diese Eigenmacht als berechtigt gelten soll.[5]) Es sind also zwei verschiedene Fälle auseinanderzuhalten, die wir in keinem der beiden ersten Sätze vereint, wohl aber in beiden zusammen dargestellt finden." Die erste der beiden Voraussetzungen ist, so meint Rauch, das „offerre per tertia manum" (= „agramire[6]) per tertia

---

[1]) Vgl. Rauch S. 77 ff. [2]) Vgl. Zöpfl, Ewa Chamavorum S. 84 ff.

[3]) Vgl. Siegel, Gesch. d. deutsch. Gerichtsverf. S. 46 ff.; Sohm S. 77 ff. und Anm. 2; Bethmann-Hollweg, Der Zivilprozeß des gemeinen Rechts IV (1868) S. 483 und Anm. 17; London S. 381, 387 ff.; Hermann, Grundelemente S. 178; Geffcken S. 155.

[4]) Vgl. Jobbé-Duval S. 492. Ihm folgend: Dargun, Zschr. d. Sav.-St., VI S. 213 ff.; wohl unabhängig von diesen beiden Autoren: Gaudenzi, L'antica procedura germanica e le legisactiones del diritto romano, 1884, S. 29; Zycha S. 166.

[5]) Von mir gesperrt gedruckt.

[6]) An der Richtigkeit der Gleichung: „offerre" = „agramire" ist wohl kaum mehr zu zweifeln. Fürs erste bringen, wie schon Rauch

manu"). Das Subjekt dieses „offerre per tertia manu" ist, wie sich aus dem Wortlaut der Stelle L. Sal. 37, 3 ganz deutlich ergibt, der Spurfolger. Kommt der Spurfolger diesem Erfordernis des „offerre"[1]) nach, dann ist er ohne weiteres befugt, die Sache provisorisch an sich zu nehmen.[2]) Die zweite Bedingung, die nach Rauchs Meinung gleichfalls für sich allein den Spurfolger zur Wegnahme des Streitgegenstandes berechtigt, ist ein „solem collocare". Dieses „solem collocare" könne aber hier nur heißen: „feststellen, daß der Gegner, d. h. derjenige, bei dem die Sache gefunden wurde, eine Leistungspflicht nicht erfüllt habe". Dieses „solem collocare" könne, meint nun Rauch, nur im Tatbestand des zweiten Paragraphen unseres Titels Raum finden. Denn nur hier sei nach der herrschenden,

---

S. 89 mit Nachdruck bemerkt hat, die Emendata sowie die ganze zweite Gruppe der dritten Handschriftenfamilie und eine Variante des Heroldtextes statt „offerre" gerade „agramire", fürs zweite läßt sich die Gleichung „offerre" = „ein auf den Prozeß bezügliches Gelöbnis ablegen" quellenmäßig belegen: vgl. die schon von Sohm, Prozeß S. 81 herangezogene Stelle L. Burg. 45. Nicht verwendbar ist hingegen in diesem Zusammenhang Ed. Chilp. 7 (6), wie Sohm irrig angenommen hat; vgl. v. Amira, Der Stab in der german. Rechtssymbolik S. 156; derselbe, Wadiation S. 28ff.; v. Schwerin, Zschr. d. Sav.-St. f. R.G., Germ. Abt., 29. Bd S. 467.

[1]) Es darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß dem dem „agramire per tertia manu" entsprechenden „offerre per tertia manum" gleich dem „agramire per tertia manu" ein Beisatz beigefügt erscheint, der besagt, daß durch das „offerre" die Stellung der streitigen Sache zum Gerichtstermin gelobt wird, also ein Äquivalent zu dem „res suas" der Wendung „res suas per tertia manu agramire". An Stelle des „res suas" sagt L. Sal. 37, 3 umständlicher: „quod se agnoscere dicit illi alii proclamante". Dieselbe umständliche Ansdrucksweise zum Zwecke der Bezeichnung der streitigen Sache findet sich in den Handschriften 2, 4, 5, 10, Em., ebenso, aber teilweise verderbt, 3, 7—9, B—H gegen Schluß des dritten Paragraphen unseres Titels: „et ei violenter quod se agnoscere dicit tulisse convincitur". Das „illi alii proclamante" ist ein abl. absol. als nähere Hinzufügung zum „agnoscere dicit". Es wird damit gesagt, daß das „agnoscere" unter Einspruch des Besitzers erfolgte. Es wäre auch denkbar, das „illi alii proclamante" als Dativ, gehörend zu „offerre", aufzufassen, sonach als eine Bezeichnung der Person, der versprochen wird; indes halte ich die zuerst angeführte Deutung des „illi alii proclamante" für plausibler.

[2]) Vgl. Rauch S. 78ff.

wie auch nach seiner Auffassung von einer Verpflichtung des Beklagten die Rede; im ersten Paragraphen hingegen nicht, denn dieser handle von einer Verpflichtung des Spurfolgers. Die Verpflichtung, der der Beklagte nun nach L. Sal. 37, 2 nachzukommen hatte, sei die Leistung eines Versprechens gewesen. Will der Beklagte, der sich dem Spurfolger gegenüber nach Ablauf des trinoctium auf derivativen Erwerb beruft, den Streitgegenstand bis zum gerichtlichen Termin im Besitz behalten, dann muß er, so meint Rauch, geloben, Gewähren und Sache vor Gericht zu stellen. Unterläßt er dies, dann hat der Gegner den rechtsförmlichen Protest des „solem collocare“ vorzunehmen und darf sich daraufhin der Sache, und zwar definitiv bemächtigen.[1])

Will nun der Kläger weder „per tertia manum offerre“ noch „solem collocare“ und setzt er sich trotzdem gewaltsam in den Besitz des Streitobjektes, dann verwirkt er die Raubbuße von 30 Schillingen.[2])

Diese eben zitierten Ausführungen Rauchs scheinen das Wesen der Sache zu treffen, weshalb ich kein Bedenken trage, sie mit jenen Modifikationen, die durch die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung sich als notwendig erweisen, zu akzeptieren. So wird selbstverständlich das „per tertia manu“ des dritten Satzes des Tit. 37 wie das des ersten Satzes dieser Stelle zu deuten sein und demgemäß diese Wendung nicht im Sinne der Gewährschaftszugstheorie, sondern in jenem der Sequestrationstheorie verstanden werden müssen: „wenn aber der Spurfolger weder wegen der Sequester(Treu-)hand, d. h. freier übersetzt: 'in der Weise eines Sequesters' geloben will, die Sache zum vereinbarten Termin vor Gericht zu bringen . . .“. Ferner wird gemäß dem oben zu L. Sal. 37, 2 Ausgeführten die Annahme Rauchs, daß das „solem collocare“ stattfinden sollte, wenn der Besitzer nicht das Gelöbnis ablegte, Sache und Gewähren vor Gericht zu bringen, dahin modifiziert werden müssen, daß dieses Versprechen nur der Vorbringung der Sache, nicht der des Gewähren galt.[3])

---

[1]) Vgl. Rauch S. 79, S. 22ff. [2]) Vgl. Rauch S. 79, 80.
[3]) Vgl. oben S. 185f.



Es läßt sich somit auch die Stelle L. Sal. 37, 3 dem Rahmen der Sequestrationshypothese in müheloser Weise einfügen.[1])

§ 3. L. Sal. 47 und Cap. V, 1.

1.

„in tertiam manum mittere" und „intertiare" ursprünglich = „in Sequesterhand legen", später = „anefangen".

Wir dürfen nunmehr, nachdem klargestellt zu sein scheint, daß der Tit. 37 der L. Sal. sich am ungezwungensten vom Standpunkte der Sequestrationshypothese aus deuten läßt, uns der Besprechung der in L. Sal. 47 und im Cap. V, 1 verwendeten Ausdrücke „intertiare", „in tertia manu mittere" und „feltortus" zuwenden.

Als festgestellt kann bereits gelten[2]) der Satz, daß dem Besitzer der Sache in L. Sal. 47 Sequester-, Treuhänderfunktion zugeschrieben wird, daß er es ist, der die Sache als „tertia manus" bis zum gerichtlichen Termin innehaben soll.[3]) Dieser Erkenntnis gemäß werden wir sodann das

---

[1]) In den Handschriften der dritten Handschriftenfamilie lautet unser Satz folgendermaßen: „. . . . . nec offerre per tertia manu voluerit vel solem secundum legem calcauerit . . . . .". Dieses „vel" darf ohne weiteres einem „nec" gleichgesetzt werden (vgl. z. B. G. Koffmane, Geschichte des Kirchenlateins I (1879, 1881) S. 135 mit Belegen für „neque — vel" = „neque — neque").

[2]) Vgl. oben S. 169 f.

[3]) Der Versuch, dem Rätsel, das uns die Lex Salica in ihren von der Spurfolge und vom Anefang handelnden Bestimmungen bietet, durch die Annahme beizukommen, daß demjenigen, bei dem die Sache gefunden wurde, Treuhänder-, Sequesterfunktion zugekommen sei, wurde bereits von anderen Autoren gemacht. Nach Jobbé-Duval (vgl. Jobbé-Duval S. 494 ff., 498) mußte die Sache bis zum Gerichtstermin in der Hand eines Sequesters bleiben, als welcher der Beklagte zu fungieren hatte. Nach H. O. Lehmann wiederum (vgl. H. O. Lehmann, Quellen zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, 1891, S. 12 Anm. 3), sei der ursprüngliche Zustand des fränkischen Rechtes der gewesen, daß die Sache einem Sequester überantwortet wurde. Später, und zwar schon in der Lex Salica, habe „die linke Hand des Beschlagnehmers die Hand des Sequesters ersetzt". An Stelle des einseitigen Gelöbnisses des Sequesters, die Sache an die obsiegende Partei herauszugeben, sei

in L. Sal. 47 erwähnte „agramire" des Besitzers deuten dürfen als das von diesem zu leistende Gelöbnis, die von ihm als „tertia manus" besessene Sache zum vereinbarten Termin vor Gericht stellen zu wollen.[1])

Wird nun, so dürfen wir nunmehr fragen, bei der Wendung „mittat eum in tertia manu" des Tit. 47 der L. Sal. nur auf dieses Legen der Sache in die Hand des in Sequesterfunktion auftretenden Anefangsbeklagten gezielt? Oder ist die Bedeutung dieser Wendung hier umfassender?

Auf diese Frage gibt uns die Stelle „primitus fuit agnita aut intertiata" des Tit. 47 Aufschluß. Dieser Stelle entspricht in einigen Handschriften ein „primitus fuit agnita aut in tertia manu missa (posita)". Es werden somit, was übrigens schon längst anerkannt wurde[2]), die Ausdrücke „intertiare" und „in tertia manu mittere" als gleichbedeutend empfunden.[3]) Nun bezeichnet aber „intertiare"

---

infolgedessen Eigenbürgschaft des Beschlagnehmers unter Hingabe der festuca getreten. Da die festuca aber wiederum ihrerseits die Rolle eines Bürgen, beziehungsweise eines vom Bürgen zu stellenden Pfandes vertritt, so wird auch sie „per tertiam manum" gegeben, d. h. durch die Rechte aus der Linken genommen und dem Gegner überreicht. Demgemäß sei zu übersetzen: „So soll er auf das Tier Beschlag legen (per tertia manu) und es gegen Eigenbürgschaft mitnehmen (agramire)" (vgl. das Referat Rauchs S. 81 Anm. 4). — Nach Pardessus S. 384 Anm. 425 hat nach salischem Rechte der Eigentümer der Sache vor dem Ablauf des trinoctium „le droit d'exiger le sequestre", nach Ablauf der Frist „le détenteur en reste sequestre" bis zum Ende des Rechtsstreites. — Diese eben angeführten Hypothesen konnten, da sie ungenügend begründet waren, nicht zu allgemeiner Anerkennung gelangen.

[1]) Krammer S. 343 ff., 373 ist der Meinung, daß in L. Sal. 47 das „debet agramire" dem Urtexte nicht angehört habe. Ich halte die hierauf bezüglichen Ausführungen Krammers mit Krusch, Neues Archiv d. Ges. f. ält. deutsche Gesch., Jg. 1915, S. 549 ff.; derselbe, Urtext S. 693 nicht für überzeugend.

[2]) Vgl. Brunner, RG. II. Bd. S. 498; Rauch S. 5 Anm. 7; Krammer S. 423 Anm. 1; Hermann S. 98; Sohm, Prozeß der L. Sal. S. 85 bis 89; Siegel, Gerichtsverfahren 1. Bd. S. 87; Waitz S. 156 f. Anm. 1.

[3]) Krammer S. 364, 429 behauptet, daß die oben besprochene Wendung „primitus fuit agnita aut intertiata (in tertia manu missa)" ein späterer Zusatz sei, der dem Urtext der Lex Salica gefehlt habe. Ich kann diese Anschauung Krammers mit Krusch (Urtext S. 699 ff.) nicht für genügend fundiert erachten. Ich will nicht davon reden, daß die von

in unseren Quellen überall, wo es verwendet erscheint, ganz allgemein den Komplex der Einleitungsformalitäten der sogenannten Anefangsklage, sonach

---

Krammer zum Zwecke der Rekonstruktion des Urtextes der Lex Salica praktizierte Methode, die viele Ähnlichkeiten mit der von Krammer in seiner Geschichte des Kurkollegs angewendeten aufweist (vgl. K. G. Hugelmann, Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch., 37. Bd. S. 299 ff.), mir eine verfehlte zu sein scheint. Ich halte es für ganz ausgeschlossen, daß es überhaupt möglich ist, auf Grund von scharfsinnigen, aber viel zu hypothetischen Deduktionen, wie sie eben die von Kr. in seiner Untersuchung über L. Sal. 37 und 47 vorgebrachten sind, zur Aufstellung eines angeblichen Urtextes der Lex Salica zu gelangen. Indes würde es viel zu weit führen, dies hier des genaueren nachzuweisen; zudem wäre ein solches Unternehmen angesichts der von Cl. v. Schwerin und von Krusch gegen die Arbeitsweise Krammers vorgebrachten Bedenken überflüssig. Wir wollen uns vielmehr hier nur auf jene Ausführungen Kr.s, die speziell den Worten „agnita aut in tertiam manum missa" gelten, beschränken. Ich muß hier darauf verzichten, im einzelnen auszuführen, wie sich Kr. den Weg, auf dem es zur angeblichen Interpolation unserer Stelle kam, vorstellt. Ich kann in dieser Hinsicht den Leser nur auf die Darlegungen Kr.s verweisen. Diesen Ausführungen, die sich als ein wahrer Turmbau von Hypothesen darstellen, wird von zwei gänzlich verschiedenen Seiten her jeglicher Boden entzogen. Fürs erste besteht kein Anlaß anzunehmen, daß sich die Worte „ista omnia facere debet", die in der Beweisführung Kr.s eine so große Rolle spielen, zu irgendeiner Zeit der Textentwicklung der Lex Salica auf irgendeine der in L. Sal. 47 genannten Personen und nur auf diese bezogen haben müssen. Schon seit je, d. h. also schon im Urtext der Lex Salica, können diese Worte den Sinn gehabt haben: „dies alles soll man tun". Kr. übersieht hier, daß unpersönliches „debet" im Sprachgebrauche des Vulgärlateins eine häufig sich findende Erscheinung ist (vgl. Einar Löfstedt, Spätlateinische Studien [Skrifter utgifna af K. Humanistiska Vetenskaps-Samfundet i Upsala XII 4, 1908] S. 59—61, Glotta, Jg. 1912, S. 275 ff.), so beispielsweise auch, was man bisher nicht beachtet hat, in der Wendung „in ipso mallo scutum habere debet" der Tit. 44 und 46 L. Sal., wo das „debet" sich nicht auf den thunginus, sondern auf den Umstand bezieht. Fürs zweite darf darauf hingewiesen werden, daß die Hauptvoraussetzung, auf der Krammers Anschauung von der Interpolation der Worte „agnita aut intertiata" beruht, hinfällig ist. Diese Hauptvoraussetzung besteht in der Annahme Kr.s, daß im Urtexte der Lex Salica in L. Sal. 47 nicht etwa wie in den uns erhaltenen Texten von mehreren Vormännern des Besitzers der Sache die Rede gewesen sei, sondern nur von einem Vormann (Krammer S. 349 ff.). Sehen wir uns nun nach der Begründung dieser Hauptvoraussetzung um, so erfahren wir, daß Kr. sich zum Beweise seiner Annahme, daß Tit. 47

soviel wie: „die Anefangsklage erheben“, „das Anefangsverfahren in bezug auf eine Sache einleiten“.[1]) Steht nun aber für „intertiare“ die Bedeutung „die Anefangsklage erheben“, „das Anefangsverfahren einleiten“ fest, so dürfen wir auch für „in tertiam manum mittere“ die gleiche Bedeutung ansetzen.

---

ursprünglich nur an einen Vormann des Besitzers gedacht habe, darauf beruht, daß es in dem von Kr. bevorzugten, von ihm so genannten A-Texte nicht heißt: „si unus ex ipsis commonitus fuerit“, sondern: „et si commonitus fuerit“ (vgl. Kr. S. 347ff.). Diese Worte „et si commonitus fuerit“ setzen, so meint er, voraus, daß vorher nur die Ladung eines Autors vorgeschrieben ist, während in Wirklichkeit dort nachdrücklich betont wird, „alle, soviel ihrer sein mögen“, sollen zu dem Termin geladen werden. Also müsse die Stelle von „quanti fuerint“ bis „commoneant“ ursprünglich anders gelautet haben. Dort könne nur bestimmt gewesen sein, daß der unmittelbare Vormann zu laden sei, etwa in der Form: „et in ipso placito eum, qui rem vendiderit vel camiaverit, commoneat et si commonitus fuerit .....“ Es ist nun, meine ich, doch wohl viel wahrscheinlicher, daß — was Kr. eine „willkürliche Annahme“ nennt — vor „commonitus“ im A-Text ein „unus ex ipsis“ oder ein „quis“ (— was Kr. gegen die Vermutung, daß „quis“ ursprünglicher Bestandteil der Lex und im A-Text nur ausgefallen sei, anführt, halte ich nicht für ausreichend —) weggelassen worden ist, als daß diese Worte dem Urtext der Lex Salica nicht angehört hätten, vielmehr die Worte: „quanti fuerint“ bis „commoneant“ als spätere Interpolation zu qualifizieren seien. Der Text der Lex Salica ist uns eben in einem derartig lückenhaften und zerrütteten Zustand überliefert, daß gerade solche Behauptungen, wie es die eben charakterisierten Annahmen Krammers sind, als eine zureichende Basis für den Aufbau weitgehender Hypothesen nicht betrachtet werden dürfen.

[1]) Vgl. L. Rib. 33, 4: „Quod si in ipsa hora, quando res interciatur, responderet, quod fordronem suum nesciat, tunc in praesente sacramento sibi septima mano fidem faciat .....“; L. Sal. 47: „Ista omnia in illo mallo debent fieri ubi ille est gamallus super quem res illa primitus fuit agnita aut intertiata.“ — Vgl. Sohm, Prozeß S. 84: „Die Wendung .... 'rem in terciam manum mittere' bedeutet ebenso wie das 'intertiare' der Lex Ribuaria 'die Sache vindizieren', das Dritthandverfahren beginnen“; London S. 375ff.: „Intertiare nebst den hiervon abgeleiteten Worten bedeutet in den Quellen niemals 'Gewährszug', sondern überall, wo es uns begegnet, 'Anefang'; es ist sogar zweifelhaft, ob diese Bezeichnung auf das ganze Anefangsverfahren bezogen werden kann oder nicht vielmehr lediglich den Einleitungsakt bezeichnet.“ M. E. kann nach den oben zitierten Quellenstellen ein Zweifel über die Richtigkeit der Gleichung: „intertiare“ = „das Anefangsverfahren einleiten“ kaum mehr obwalten.

Es liegt klar auf der Hand, wieso die Wendung „in tertia manu mittere“ zu dieser Bedeutung „das Anefangsverfahren beginnen“ gekommen ist. Es hat eben die Bezeichnung für ein Detail der Einleitungsformalitäten des Anefangsverfahrens, für das Legen der Sache in die Hand des Sequesters („tertia manus“) die allgemeine Bedeutung „das Anefangsverfahren beginnen“, „die Anefangsklage erheben“ gewonnen. Genau die gleiche Behauptung werden wir bezüglich des Verbums „intertiare“ aufstellen dürfen. Auch dieses Wort besagte ursprünglich nur: „in die Hand eines tertius, d. h. eines Sequesters, eines Treuhänders legen“, gewann aber eben deshalb, weil das Anefangsverfahren dadurch eingeleitet wurde, daß die streitige Sache in die Hand des als „tertius“ fungierenden Beklagten gelegt wurde, den umfassenderen Bedeutungswert: „das Anefangsverfahren einleiten“, „die Anefangsklage erheben“. Eine ähnliche Bedeutungsentwicklung liegt beim Worte „Anefang“ vor, mit dem das gesamte „Dritthandverfahren“ (im Sinne der herrschenden Lehre genommen) bezeichnet wurde und wird, das jedoch ursprünglich nur auf eine Handlung zielt, mit der das Verfahren eingeleitet wird: auf den förmlichen Akt des Anfassens der in fremdem Besitz gefundenen Sache.[1])

2.
Die „feltortus“-Stellen.

a) Die bisherigen Versuche zur Erklärung des Wortes feltortus.

Auf Grund der eben gewonnenen Ergebnisse unserer Forschungen glaube ich nun auch dem in L. Sal. 47 (Titelüberschrift) und im Cap. Sal. V, 1 vorkommenden „rätselhaften“ Worte[2]) „feltortus“[3]), das schon zu so vielen Erklärungsversuchen Anlaß gegeben hat, beikommen zu können, ohne daß ich mich dabei irgendeiner jener linguisti-

[1]) Vgl. Rauch S. 4ff. [2]) Vgl. Brunner, RG. II S. 508 Anm. 84.

[3]) In der Literatur wird in der Regel vom „filtortus“ gesprochen (vgl. z. B. London S. 102ff.; Meyer, Entwerung S. 26ff.). Ich gebe gemäß der unten versuchten etymologischen Deutung des Wortes in Übereinstimmung mit Brunner a. a. O. der Form feltortus den Vorzug.

schen oder sachlichen Gewalttätigkeiten schuldig machen müßte, ohne die es bisher in der Regel bei der Erklärung dieses Wortes nicht abging.

Unter den vielen Deutungsversuchen, die dem Ausdrucke „feltortus" zuteil geworden sind, ist wohl der interessanteste der von J. Grimm vorgeschlagene.[1]) J. Grimm verzweifelte an der Möglichkeit einer Erklärung des Wortes aus dem Germanischen und knüpfte bei der von ihm vorgeschlagenen Etymologie des Ausdruckes „feltortus" an lateinisch-romanische Wurzeln an, indem er, die mit „fil" zusammengesetzten Formen bevorzugend, „filtortus" als „filo tortus", „mit einem Faden umwunden" erklärte und auf die rechtliche Bindung des „intertiatus" bezog. Grimms Deutung fand eine große Gefolgschaft: Zöpfl[2]), Siegel[3]), Bethmann-Hollweg[4]), Gengler[5]), Jobbé-Duval[6]), London[7]), Poincaré[8]) haben ihr beigestimmt.

---

[1]) Vgl. Grimm, Vorrede zu Merkels Ausgabe der l. Sal., p. VIII.

[2]) Vgl. Zöpfl, Ewa Chamavorum S. 75; Zöpfl ist späterhin der Lehre Grimms untreu geworden (vgl. dessen Deutsche Rechtsgesch. [4], 3. Bd. S. 158 Anm. 16 und die Bemerkungen Zöpfls bei Clement, Forschungen über d. alte Recht d. sal. Franken p. XV und S. 292), indem er versuchte, ausgehend von der Form „feltroctum" (Cap. V 1 Handschrift 1), das Wort als eine Zusammensetzung von „fel" (ahd. felgan; alts. felgian = „plagiare") und „troctum" (von „treken" = „ziehen") zu deuten. Vgl. zu dieser Deutung die treffende Kritik Londons S. 103.

[3]) Vgl. Siegel, Gerichtsverfahren S. 92 Anm. 14. — Siegel denkt an eine wirkliche Bestrickung des intertiierten Sklaven oder Tieres, vergleichbar etwa dem später bezeugten Rechtsbrauche der Einsperrung und Festhaltung Gefangener durch einen Fadenzug. Durch diese Bestrickung sei die Sache dem freien Verkehr entzogen worden. Im 6. Jahrh. sei dieser Brauch beim Anefang nicht mehr üblich gewesen, da nunmehr die Bezeichnung „filtortus" auf die Person, in deren Besitz die intertiierte Sache angetroffen wurde, übertragen worden sei.

[4]) Vgl. Bethmann-Hollweg, Der Zivilprozeß des gem. Rechts IV S. 481 Anm. 11.

[5]) Vgl. Gengler, Germanische Rechtsdenkmäler S. 821.

[6]) Vgl. Jobbé-Duval a. a. O. S. 499, mit phantasievoller Weiterbildung.

[7]) Vgl. London S. 103ff., der dort mehrere Eventualitäten zur Diskussion stellt, denen allen die Vergleichung des Anefangsbeklagten mit dem gefesselten (filo tortus) Diebe zugrunde liegt.

[8]) Vgl. R. Poincaré, Du droit de suite dans la propriété mobilière, 1883, S. 39ff.

Es braucht kaum ausgeführt zu werden, daß diese Hypothese und damit alle Versuche, sie um- und weiterzubilden, nicht recht befriedigend[1]) sind.[2]) Gleich Grimm ist auch Müllenhoff[3]) der Meinung, daß das Wort „feltortus" aus dem Germanischen kaum zu erklären sei. Er begnügt sich mit der vorsichtigen Vermutung, daß in „torto" möglicherweise eine Aspirata ausgefallen sei. Diese Vermutung Müllenhoffs aufgreifend, glaubt Kern[4]), von den mit „fil" zusammengesetzten Formen ausgehend, daß das Wort „filtortus" eine verderbte Form statt des richtigeren „filtorhtus" sei[5]), und stellt dieses „torht" zu „torcian, trocian, trekken" = „ziehen". Das „fil" wiederum emendiert Kern zu „fir, fer". Diese Deutung darf, da sie gezwungen ist, an die Stelle des in allen Handschriften erscheinenden „fil", „fel" ein „fir", „fer" zu setzen, als nicht empfehlenswert bezeichnet werden.

Von der Vermutung, daß der zweite Bestandteil des Wortes „feltortus", nämlich der Stamm *tort — von „torcian", „trocian", „trukken", „trekken" abzuleiten sei, geht auch Brunner[6]) aus, doch hält er sich von dem Fehler

---

[1]) Als eine solche Umbildung stellen sich die Annahmen Krammers S. 430 Anm. 1 dar. Krammer meint zunächst, ebenfalls die mit „fil" zusammengesetzten Formen des Wortes in den Vordergrund stellend, daß Grimm zutreffend „filtortus" als „filo tortus" = „mit einem Faden umwunden" erklärt habe. Doch könne man auch an das Abdrehen, Abwickeln eines Fadens bis zu seinem Ende denken und unter dem Faden die Reihe der Gewährsmänner verstehen, die bis zum letzten, dem Diebe, durchzugehen ist. Freilich könnte dann die Überschrift „De filtorto" nicht dem ursprünglichen Texte der Lex Salica angehören, der zufolge der oben (vgl. oben S. 197) abgelehnten Hypothese Krammers noch von keiner „Reihe" der Gewährsmänner weiß; aber, so meint Kr., die Aufschriften wenigstens dieses Teiles seien sicher alle jüngeren Datums. Eine „etwas" veränderte Bedeutung kommt nach Kr.s Auffassung dem Worte „filtorto" im fünften Kapitulare zur Lex Salica zu. Hier bezeichne es nicht die Reihe der Gewährsmänner, sondern den Gewährsmann.

[2]) Vgl. Meyer, Entwerung S. 26.

[3]) Bei Waitz, Altes Recht der salischen Franken S. 282ff.

[4]) Vgl. Kern bei Hessels, L. Sal. § 229.

[5]) Kern knüpft hier an die Lesart „feltroctum" an, die sich im Cap. Sal. V 1, Hessels, Sp. 412 findet.

[6]) Vgl. Brunner, RG. II. Bd. S. 508 Anm. 84.

Kerns frei, statt des unzweifelhaft überlieferten „fil, fel“ ein „fir, fer“ zu setzen; ihm scheint es vielmehr empfehlenswerter zu sein, bei „fel, fil ..... an fel, felo, ahd. fillo, Verbrecher, Bösewicht, malus homo zu denken“. „Feltorht, feltort“ wäre sonach, meint Brunner, etwa als die Verfolgung, das Auftreiben des Diebes zu erklären. Diese von Brunner vorgeschlagene Hypothese leidet an zwei, vom philologischen Gesichtspunkte aus zu bemängelnden Fehlern und darf darum als kaum verwendbar bezeichnet werden. Es ist nämlich m. E. sowohl die von Brunner vertretene Erklärung des Bestandteiles „tort“, wie jene des Bestandteiles „fil“ anfechtbar.

Brunner deutet „tort —“ als „Verfolgung“, „provocatio“, kann aber als Beleg für diese Gleichung nur das Kompositum „betrecken, betrocken“ = „provocare“, „verfolgen“[1]) anführen, keineswegs aber einen Fall, wo dem Verbum simplex diese Bedeutung zukäme. Für das Verbum simplex müßte aber, soll die Hypothese Brunners, soweit sie sich auf den Bestandteil „tort“ des Wortes „feltortus“ bezieht, akzeptabel erscheinen, diese Bedeutung nachgewiesen sein. Das von Brunner zur Unterstützung seiner Annahme herangezogene „trotinia“ im Edictum Chilperici c. 10[2]), das von ihm etymologisch als „Verfolgung der Diebe“ gedeutet wird, verschiebt die Sachlage zugunsten Brunners keineswegs, da „trotinia“ sich etymologisch viel ungezwungener als „Nachforschung“, „Untersuchung“ erklären läßt und auch sachlich damit bei der Interpretation der fraglichen Stelle des Edictum Chilperici auszukommen ist.[3])

[1]) Von Brunner aus Stallaert, Glossarium van verouderde rechtstermen, 1. Bd. S. 224 belegt.

[2]) Vgl. Hessels, Sp. 410: De (trotia, korr.) trotinia uero si conuenit obseruare, ut sicut antea consuaetudo fuit sub temporibus patri uel genitoris nostri, sic sequatur; et (malibominis, korr.) mali hominis (repmantur, korr.) reprimantur. Hessels bemerkt zur handschriftlichen Überlieferung des Wortes „trotinia“: „. . . . the MS. has clearly trotia, but ni is distinctly written above the word, covering the oti of trotia, and no dots (the usual signs to indicate erasure in this Cod.) are visible. Consequently we are compelled to read either tronitia or trotinia.“

[3]) Vgl. lat. trutina = „Prüfung“, „Untersuchung“; Ducange, s. v. „trutinare“, woselbst folgende Belege für „trutinare“ = „unter-

Bei seiner Deutung des ersten Bestandteiles des Wortes „feltortus“ beruft sich Brunner auf ein angeblich ahd. „fillo“ = „Verbrecher, Bösewicht“. Ein solches Wort ist nun aber im Althochdeutschen nicht überliefert. Brunner hat dieses angeblich ahd. „fillo“ = „Verbrecher, Bösewicht“ aus den Ausführungen, die Diez[1]) dem gemeinromanischen Worte „fello“ widmet, herübergenommen. Diez hatte dort nämlich, an einer Erklärung des gemeinromanischen Wortes „fello“ aus dem Lateinischen verzweifelnd, ein ahd. „fillo“ = „Geißler, Schinder“, dann „Bösewicht“ usw. postuliert, das uns in Wirklichkeit in den ahd. Quellen nirgends begegnet. Es ist somit nur eine supponierte, aber nicht quellenmäßig bezeugte ahd. Form, auf die sich Brunner stützt. Nun besteht aber gar kein Anlaß, der uns zu einer solchen Supposition zwingen würde. Es ist nämlich, wie Herzog[2]) gezeigt hat, durchaus nicht notwendig, zur Erklärung des gemeinromanischen „fello“ eine Anknüpfung in den germanischen

suchen“, „erwägen“ usw. angeführt werden: Nic. Specialis lib. 4 de reb. Siculis c. 1: „gloriosus judex qui desuper trutinat lites hominum in statera“; „trutinans animo“ in Glossario Barthii ex Guiberti Hist. Palaest.; „trutinans in questum“ in Hist. Mediani Monasterii p. 266; Notkerus Balbulus de Interpr. Scripturae c. 6 apud Pezium t. I Anecd. p. 1 col. 8: „ex hoc ergo trutinari debes et examinari“; Sidonius lib. 7 Ep. 9: „statu satis superque trutinato“. Diesen Belegen wäre hinzuzufügen: „equa lance trutinantes“, aus Muratori, Ant. it. vol. I, diss. X p. 480—490, zitiert bei Aldo Checchini, I consiliarii nella storia della procedura, Atti d. Reale Inst. d. Veneto, t. 68, ser. VIII, 11 S. 695, ferner wohl auch „pecuniae trotina“ in Concil. Aurelianense v. J. 533 c. 4 MG. Conc. S. 62, welch letztere Stelle schon von Brunner, RG. II S. 508 Anm. 84 zum Zwecke der Erklärung des Wortes „trotinia“ herangezogen wurde, wobei jedoch Brunner den Fehler beging, dieses „pecuniae trotina“, statt es mit „trutina“ = „Prüfung“, „Untersuchung“ in Zusammenhang zu bringen, als Stütze für seine Deutung des Bestandteiles „tort —“ des Wortes „feltortus“ zu verwenden. Daß „trotinia“ zu „trutina“ gehöre, hat bereits Pertz, MG., LL. II p. 11 richtig gesehen, doch hat er daraus die m. E. irrige Schlußfolgerung gezogen, daß Ed. Chilp. c. 10 als eine Bestimmung über Münzen und Maße aufgefaßt werden dürfe.

[1]) Vgl. Diez, Etymologisches Wörterbuch d. roman. Sprachen, 5. Aufl. S. 136; Körting, Lateinisch-romanisches Wörterb., s. v. felon.

[2]) Vgl. Herzog, Zschr. f. romanische Philologie, 26. Bd. S. 733.

Sprachen zu suchen. Man gelangt vielmehr zu einer vollkommen befriedigenden Lösung, wenn man lat. „fellare" im obszönen Sinne des Wortes[1]) heranzieht. Daneben besteht aber auch m. E. noch die Möglichkeit einer Entstehung des Wortes „fello" aus lat. „fel" = „Galle", „Haß", „Zorn"[2]), so daß „fello" zunächst den „Haßerfüllten" bezeichnen würde.

Somit zeigt sich, daß für die Erklärung des ersten Bestandteiles des Wortes „feltortus" eine germanische Bezeichnung „fil" = „Bösewicht" schwerlich herangezogen werden kann. Es ist darum die von Brunner versuchte Deutung des rätselhaften „feltortus" auch mit Rücksicht auf die der zureichenden Stütze entbehrende Gleichung ahd. fillo = „Bösewicht" zu verwerfen.[3])

Einen interessanten Deutungsversuch hat Zycha zur Diskussion gestellt. Zycha[4]) bringt eine Erklärung, die, wie er mit Recht betont, „die diplomatische Überlieferung für sich hat", indem er „tort-" zu gemeinrom. „tortum"[5]), frz. „tort" = „Unrecht" stellt, das ja „in den Extravaganten der Lex Salica selbst[6]) sowie sonst in den Volksrechten angewendet" werde, andererseits zum Zwecke der Aufhellung des ersten Bestandteiles in erster Linie ahd. felgan = „usurpare", in zweiter Linie gleich Brunner „fillo" = „Verbrecher" heranzieht. „feltortus" ist ihm sonach: „Diebstahlsunrecht", „Entziehungsverbrechen", „Verbrecherunrecht", wobei „Verbrecher" in einer Sonderbedeutung als „Dieb" gemeint wäre.

Auch diese von Zycha vorgeschlagene Deutung vermag keineswegs zu befriedigen, da sie dem Inhalt des Tit. 47 nicht gerecht wird, Titelüberschrift und Titel sich bei dieser Erklärung des Wortes „feltortus" nicht decken würden. In unserer Bestimmung ist zwar, um

---

[1]) Vgl. Freund, Wörterbuch d. lat. Sprache, s. v. „fello".

[2]) Vgl. Bonnet S. 282.

[3]) Aus dem gleichen Grunde darf der von H. Meyer, Entwerung S. 26 gemachte Vorschlag, „feltortus" = „Diebszug" (von germ. „fil" = „Dieb" und „torcian" = „ziehen") zu setzen, abgelehnt werden.

[4]) Vgl. Zycha S. 163 Anm. 1.

[5]) Vgl. Diez, Etymol. Wörterbuch d. roman. Sprachen, 5. Aufl., S. 323, s. v. torto.

[6]) Vgl. Extravagantia B, XII bei Hessels, Sp. 421.

Zychas Ausdruck zu akzeptieren, vom „Diebstahlsunrecht" die Rede (vgl. „ille erit latro illius qui agnoscit", „exuit se de latrocinio"), allein darum wäre es durchaus noch nicht angemessen, als Titelüberschrift die Wendung „Vom Diebstahlsunrecht" zu wählen. Der Titel hat zum Inhalt das Anefangsverfahren, die Intertiation, nicht das „Diebstahlsunrecht" selbst, das den Anstoß zum Anefangsverfahren gegeben hat. Dementsprechend wird das Wort „feltortus" in den Titelüberschriften der Handschriften der Emendata-Klasse verdeutlicht durch den Zusatz: „hoc est, qualiter homo furatas res intertiare debeat". Es muß darum m. E. oberster Leitsatz für jeden Versuch einer Etymologie des rätselhaften Wortes sein, für dieses die Bedeutung „intertiare", „anefangen" aufzuzeigen.[1]

Zu dem nämlichen Resultat, d. h. zur Ablehnung der von Zycha formulierten Erklärung des Wortes „feltortus", gelangt man übrigens auch noch von einer ganz anderen Seite her, nämlich durch eine genaue Beachtung des Wortlautes des V. sal. Kapitulars, c. 1[2]) an jener Stelle, wo das rätselhafte Wort „feltortus" zum zweiten Male in unseren Quellen auftaucht: „Si nec istud fecerit ille qui eas intertiavit suo[3]) filtorto sic postea quod lex inde docet apud quem eas invenit (solidos XXV) culpabilis judicetur." Hier wird allem Anschein nach das „filtorto" durch den Zusatz „suo" als etwas sich auf die Person des Klägers („qui eas intertiavit") Beziehendes hingestellt, keineswegs als etwas, das auf die Person des Diebes gemünzt wäre. Von einem Diebstahlsunrechte des Klägers kann aber natürlich nicht die Rede sein. Zycha sucht nun freilich dieser für seinen Deutungsversuch fatalen Konsequenz dadurch zu entgehen, daß er hinter „filtorto" ein „sit" einschiebt, ferner eine Emendation des handschriftlich überlieferten „suo" in „sua" vornimmt, dieses „sua" zu „intertiavit" zieht und sodann

---

[1]) Ich befinde mich hier in Übereinstimmung mit H. Meyer, Entwerung S. 26, der das Wort „feltortus" für identisch mit Anefang erklärt. Ähnlich deutet Pardessus S. 391 Anm. 544 das Wort.

[2]) Vgl. Behrend S. 137f.; Geffcken S. 72.

[3]) So liest die Handschrift 1, während Handschrift 2 diese Hinzufügung unterläßt.

das wohl unzweifelhaft zum „intertiavit" gehörende „filtorto" von diesem „intertiavit" trennt, indem er übersetzt: „Wenn Besitzer auch dies nicht getan (den verlangten Beweis nicht erbracht) hat, sei jenem (ille Dativ), der die Sachen als die seinen intertiiert hat, ein Aneignungsverbrechen begangen; so soll dann usw." Dieser Ausweg ist, von anderen Bedenken ganz abgesehen, schon deshalb ungangbar, weil von einer Emendation des unzweifelhaft überlieferten „suo" in „sua" nur dann die Rede sein dürfte, wenn ohne diese Emendation die Stelle keinen Sinn ergäbe. Daß dies aber nicht der Fall ist, dürften die folgenden Ausführungen wohl zur Genüge lehren.

Zum Schluß wäre noch zu erwähnen ein von Hermann[1]) vorgeschlagener Versuch zur Enträtselung unseres Problems. Hermann teilt, die mit „fil" zusammengesetzten Formen des Wortes „feltortus" bevorzugend, „filtortus" in „filt-" und „ort" und übersetzt es mit „Feld-Ort", d. h. „Feldstück", „Ackerlos". Diese Bezeichnung sei dann auf die Haus- und Hofmarke übertragen worden. „filtortus" sei das sichtbare Zeichen für die Zugehörigkeit eines Tieres, einer Sache usw. zum „Feldorte" gewesen. Daß diese Erklärung viel zu weit hergeholt, gezwungen und in sich höchst unwahrscheinlich ist, wurde schon wiederholt[2]) bemerkt. Es ist wohl überflüssig, dies im einzelnen hier nachzuweisen.

b) Versuch einer neuen Deutung des Wortes „feltortus".

Ich darf mich nunmehr, da die Rundschau über die bisher vorgebrachten neueren Versuche[3]) zur Deutung des Wortes „feltortus" als abgeschlossen betrachtet werden kann, der Fundierung des von mir vorgeschlagenen Lösungsversuches zuwenden.

---

[1]) Vgl. Hermann a. a. O. S. 48; derselbe, Noch ein Wort über Mithio S. 16; Champeaux, Essai sur la vestiture ou saisine (1899) S. 283 ff.

[2]) Vgl. z. B. Meyer, Entwerung S. 27.

[3]) Auch die ältere Literatur hat sich wiederholt mit dem Worte beschäftigt. Diese Hypothesen sind in der Regel gänzlich indiskutabel, so z. B. die von Schilter, Glossarium p. 298 erwähnte Deutung Wendelins: „filtorti" = „flitorti" = „fugitivi".

Ich teile, wie die meisten Autoren, das Wort „feltortus" in die beiden Bestandteile „fel-" und „tort-" und deute den Stamm des Wortes (= *feltort-) als „tertia manus", „Treuhand", „Sequester". Dem Bestandteil „fel-"[1]) darf nämlich m. E. die Bedeutung „hinterlegen, anvertrauen, bergen" usw. zugeschrieben werden[2]), der Bestandteil „tort-" hinwiederum ist m. E. nichts anderes als die salfränkische Bezeichnung für „tertius". Man braucht, um den erheblichen Grad von Wahrscheinlichkeit, der dieser letztgenannten Behauptung zukommt, zu erkennen, sich nur die mittelniederländischen Bezeichnungen für „tertius" vor Augen zu führen und die Tatsache, daß „die holländische Sprache im wesentlichen fränkisch, nicht friesisch ist".[3]) Das Mittelniederländische kennt zwei Formen für „tertius", nämlich fürs erste die Form „derde", daneben aber auch, was für unser Problem von Bedeutung ist, die Form „dorde", weshalb es nicht bloß von einem „derdemann"[4]), sondern auch von einem „dordemann", nicht bloß von einem „derden lede", sondern auch von einem „dorden lede"[5]), nicht allein von einem „derdendeel",

---

[1]) Die Form „fel" begegnet uns in der Überschrift zu L. Sal. 47, Handschrift 2 („feltortus"), Handschr. 5, 6 („feltortis"), ferner im Cap. V 1 in der Fassung der Handschr. 1 („feltroctum").

[2]) Vgl. Kluge, Etymologisches Wörterb. d. deutschen Sprache, 7. Aufl., s. v. befehlen; Grienberger, Zschr. f. deutsche Philologie, Jg. 1907, S. 82; Grimm, DWB., s. v. befehlen, woselbst folgende Formen verzeichnet werden: an. fela = „bergen, verbergen, anvertrauen", ags. befeólan = „anvertrauen, überlassen", ahd. bifëlahan, bifelhan = „anvertrauen", mhd. bevëlen mit gleicher Bedeutung. Den von Grimm angeführten Formen wäre hinzuzufügen: alts. bifelhan und bifelahan, altfries. bifella, neufries. befeljen (vgl. Richthofen, Altfriesisches Wörterbuch, s. v. bifella), got. filhan (s. Feist, Etymol. Wörterbuch d. got. Sprache, s. v. filhan). Diese Formen sind als Weiterbildungen einer germanischen Wurzel *felh- (vgl. Kluge a. a. O.) anzusehen. Die in dieser Wurzel *felh- auftretende Aspirata nach dem l kann bereits dem Salfränkischen gefehlt haben, wie sie ja auch dem ags. „befeólan", dem altfries. bifella und dem an. „fela" fehlt (vgl. Kern bei Hessels, § 229).

[3]) Vgl. Brunner, Zschr. d. Sav.-Stift., 4. Bd. S. 241.

[4]) Vgl. Verwijs u. Verdam, Middelnederlandsch Handwoordenbook, s. v. derdemann, dordemann.

[5]) Vgl. Mieris, Groot Charterbook der Graven van Holland en Seeland I 304 c. 33 bei Brunner, Sippe u. Wergeld, Zschr. d. Sav.-Stift., 3. Bd. S. 79.

sondern auch von einem „dordendeel“[1]) spricht. Daß diese mittelniederländische Form „dorde“ für „tertius“ in eine sehr frühe Zeit hinaufreicht[2]), beweist die Tatsache, daß uns die Form „dorde“ schon in einem Sühnspruch, der 1342 zu Haarlem ausgestellt wurde, begegnet.[3]) Dieser Stelle darf angereiht werden Art. 30 der Handfeste von Brielle v. J. 1330, wo die Rede ist von einer „boete van dortich scell“.[4]) Dieses „dorde“ des Mittelniederländischen dürfen wir unbedenklich mit dem „tort-“ im salfränkischen „feltortus“ zusammenstellen. Fürs erste ist ja in der in Rede stehenden Stelle selbst von der „tertia manus“ und von der „res agnita aut intertiata (in tertiam manum missa)“ die Rede, fürs zweite ist m. E. nicht der geringste Anstoß daran zu nehmen, daß das Holländische die Media d, das Salfränkische die Tenuis t aufweist. Der Stamm „feltort-“ der Formen „feltortis“, „filtortis“, „feltroctum“ usw. würde sich sonach deuten lassen als die „verwahrende dritte Hand“, „Sequester“.[5])

Ich habe bisher immer davon gesprochen, daß ich dem Stamme „feltort-“ der Formen „feltortus“, „filtortus“, „feltortis“, „filtortis“, „feltroctum“, „filtorto“ die Bedeutung „Sequester“ zuweisen zu dürfen vermeine, keineswegs aber

---

[1]) Vgl. die Urkunden bei Brunner a. a. O. S. 75, 77.

[2]) Joh. Franck und van Helten haben in den den Ordinalzahlen gewidmeten Ausführungen ihrer Werke über die Grammatik des Mittelniederländischen der Form „dorde“ nicht gedacht.

[3]) Vgl. Mieris 2. Bd. S. 670; Brunner a. a. O. S. 77.

[4]) Vgl. das Zitat bei Rintelen, Schuldhaft und Einlager S. 33 nach v. Alkemaade, Beschrijving van de stad Brielle en de Lande van Voorn, Rotterdam 1729, II p. 20.

[5]) Diese Deutung wurde bereits, wie ich nachträglich sehe, von Schilter, Glossarium ad scriptores linguae francicae et alemanicae veteris (= Thesaur. antiquit. Teutonicarum, 1728, 3. Bd.) p. 298 vorgeschlagen. Er bringt das Wort mit „filen“ = „anvertrauen“ und „terte“ = „dritter“ zusammen. Zustimmend T. D. Wiarda, Geschichte u. Auslegung d. sal. Gesetzes u. d. malb. Glossen, 1808, S. 237, der dort auch die Gleichung „feltorten“ = „verterzen, verdritten“, d. h. „zur dritten Hand geben“ zur Diskussion stellt, eine Deutung, die aus den nämlichen Gründen abzulehnen ist wie die oben (S. 201) zurückgewiesene Deutung Kerns. Die wichtige Tatsache, daß das Mittelniederländische die Form „dord“ — mit o kennt, hat sich Schilter entgehen lassen.

die Ansicht vertreten, daß diesen Formen selbst an den Orten, an denen sie uns begegnen, die Bedeutung „Sequester", „wahrende dritte Hand", „manutertius" zukomme. Von dieser Annahme muß uns ja die oben gewonnene Erkenntnis, daß unter den genannten Formen sich die Bezeichnung für den „Anefang" verberge, zurückhalten. Diese Erkenntnis muß uns vielmehr zur Aufwerfung der Frage führen, ob die Gleichung: „feltortus" = „Anefangshandlung", „Anefang" und die etymologische Gleichung „*feltort-" = „Sequester" sich widerspruchslos vereinen lassen. Ich glaube diese Frage bejahen zu dürfen.

Wir brauchen nämlich, wogegen m. E. ein triftiger Einwand nicht erhoben werden kann, nur anzunehmen, daß das Salfränkische vom Stamme „*feltort-" = „Sequester" ein denominatives Verbum mit der Bedeutung: „in die Hand eines Sequesters legen" gebildet hat, vergleichbar dem aus „drittehant" abgeleiteten Verbum „drittehanton" oder dem von „intertius" = „Sequester" abgeleiteten Verbum „intertiare" in der ursprünglichen Bedeutung des Wortes, und dieser Vermutung nun nur noch die zweite Annahme hinzuzufügen, daß die Formen „feltortus", „filtortus", „feltortis", „filtortis", „filtorto", „feltroctum" sekundäre Latinisierungen dieses vom Stamme *feltort- gebildeten denominativen Verbums oder eines davon abgeleiteten Verbalsubstantivs sind, vergleichbar den vielen in der Lex Salica begegnenden sekundären Latinisierungen salfränkischer Ausdrücke, die an die Stelle salfränkischer Endungen des Wortes lateinische Endungen setzen. Akzeptiert man diese Voraussetzungen, dann gelangt man vom Stamme „feltort-" = „Sequester" zur Gleichung „feltortus" = „Anefang", „Anefangshandlung", da ja das Anefangsverfahren eben deshalb, weil es damit eingeleitet wurde, daß die Sache in die Hand eines Sequesters, einer „tertia manus", d. h. des Besitzers als Sequester, gelegt wurde, auch davon seinen Namen erhielt: „intertiare" von „intertius" = „Sequester".

Man wird der eben vorgetragenen Hypothese nun entgegenhalten wollen, daß in einer Reihe von Handschriften der Lex Salica (Codd. 2, 3, 4, 5, 6, 10) in der Titelüberschrift zu L. Sal. 47 dem Worte „feltortus" der Zusatz „qui

lege Salica vivunt", der in der letzten Zeit die Forschung über das Alter der Lex Salica lebhaft beschäftigt hat[1]), hinzugefügt werde, und wird, wie dies schon des öfteren geschehen ist, mit Rücksicht auf diesen Zusatz folgern, daß unter „feltortus" unbedingt Personen[2]) zu verstehen seien, woraus mit Notwendigkeit zu schließen sei, daß die Gleichung „feltortus" = „Anefang" unrichtig sei.

Ich bin nun mit Zycha der Meinung, daß der Zusatz „qui lege Salica vivunt" zu „feltortus" keineswegs zur Annahme nötigt, daß unter „feltortus" eine Person oder Personen zu verstehen seien, die nach salischem Rechte leben, glaube vielmehr mit ihm, daß vor dem „qui" ein „eorum" zu denken sei, so daß als Grundlage der Interpretation der Titelüberschrift zu L. Sal. 47 mit einem „De feltortis (filtortis, feltortus, filtortus) eorum qui lege Salica vivunt" zu rechnen wäre. Hierbei braucht man nun ganz und gar nicht die Zuverlässigkeit der diplomatischen Überlieferung unseres Textes anzuzweifeln und etwa anzunehmen, daß ein in dem Urtext etwa befindliches „eorum" versehentlich ausgelassen worden sei, sondern wir dürfen auf Grund des Sprachgebrauches der damaligen Zeit und des Gesetzes selbst vermuten, daß das dem Sinne nach zu ergänzende „eorum" auch schon im Urtexte gefehlt habe. Es ist nämlich, was von Müllenhoff[3]) schon längst konstatiert wurde, eine in den Texten der Lex Salica häufig zu beobachtende Erscheinung, daß das Demonstrativum vor dem Relativum weggelassen wird, so daß

---

[1]) Vgl. Rietschel, Die Entstehungszeit der Lex Salica, Zschr. d. Sav.-Stift. f. R.G., Germ. Abt., 30. Bd. S. 127; Krammer, Zur Entstehung der Lex Salica S. 28—34; derselbe, Zschr. d. Sav.-Stift. f. R.G., Germ. Abt., Jg. 1915, S. 373 ff.

[2]) Als Bezeichnung für eine Person deuten das Wort: Grimm a. a. O.; van Helten, Paul u. Braunes Beiträge, XXV. Bd. (1900) S. 459 ff., der „feltortus" = „Gewähre" setzt; Scherrer, Zschr. f. R.G. 13. Bd. S. 271 ff., der unser Wort als „Felderbgutsbesitzer" (von „fild" = „Feld" und „od" = „Erbgut") deutet, eine Erklärung, die schon deshalb unzulässig ist, weil sie das unzweifelhaft überlieferte r im zweiten Bestandteil des Wortes gänzlich unberücksichtigt läßt; s. auch noch Siegel, Gesch. d. deutsch. Gerichtsverf. S. 92 Anm. 14; Krammer a. a. O.

[3]) Vgl. Müllenhoff bei Waitz, Das alte Recht der sal. Franken S. 303.

das Relativum unmittelbar mit dem Verbum oder der Präposition verbunden wird.[1]) Somit glaube ich dargetan zu haben, daß die in diesen Zeilen vorgetragene Deutung des Wortes „feltortus" auch gegenüber dem Einwande, daß unter dem „feltortus" eine Person zu verstehen sei, haltbar sei.

Vergleicht man die von mir zur Diskussion gestellte Etymologie mit den oben vorgeführten, so kann wohl schwerlich ein Zweifel obwalten, welcher der Vorzug zu geben sei, vorausgesetzt natürlich, daß man sich auf den Boden der Sequestrationstheorie stellt, die ich durch die von mir angeführten Argumente wieder zu neuem Leben erweckt zu haben hoffe.

c) Die bisherigen Versuche
zur Deutung der feltortus-Stelle des Cap. V, 1.

Die eben vorgeschlagene etymologische Deutung des Wortes „feltortus" weist vor den bisher gegebenen Erklärungen auch noch den Vorzug auf, daß man, auf sie gestützt, jene Stelle des Cap. V, 1, in der der Ausdruck „feltortus" ebenfalls vorkommt, in ungezwungener Weise deuten kann, was von den bisherigen Interpretationsversuchen schwerlich gesagt werden kann. Der in Betracht kommende Satz lautet: „si nec istud fecerit (d. h. den verlangten Beweis, daß er die Sache geerbt hat, nicht erbracht hat)[2]), ille qui eas interciavit filtorto (suo feltroctum Cod. 1), sic (et si Cod. 2) postea quod lex inter (lies: inde)[3]) docet, apud quem eas invenit, (sol. XXXV)[4]), culpabilis judicetur". Diese Quellenstelle hat sich, wie eben angedeutet wurde, bisher die verschiedensten Mißhandlungen gefallen lassen

[1]) Vgl. die Beispiele bei Müllenhoff a. a. O.: „in laisum (ejus) quem elegit fistucam jactare" (L. Sal. 46, 2); „de quo solvere debes adpreciare debeant" (L. Sal. 50, 3); „redemant de quod non persolvit" (L. Sal. 58, 3); ihre Zahl ließe sich vermehren.

[2]) Vgl. Geffcken S. 253; Zycha S. 163 Anm. 1; Rauch S. 35.

[3]) Vgl. Brunner, RG., II. Bd. S. 508 Anm. 84; Sohm S. 95 Anm. 7 verbessert exinde, indem er auf Cap. V 9 § 3 „quicquid exinde lex Salica docuerit" verweist.

[4]) Diese Bußsumme fehlt in Cod. 2. — Boretius (in Behrends Ausgabe der Lex Salica, 1. Aufl. 1874, S. 93 Anm. 5; ähnlich schon vor ihm Bethmann-Hollweg, Zivilprozeß, 4. Bd. S. 487, 488 Anm. 40) nimmt an, daß es sich um eine dem authentischen Text später hinzugefügte Glosse handle.

müssen, da man mit dem rätselhaften „filtorto“ nichts anzufangen wußte.

Zunächst wäre unter diesen verschiedenen Deutungen zu erwähnen der Lösungsversuch Londons[1]), der von der m. E. irrigen Annahme ausgeht, daß unter dem Worte „feltortus“ eine Person zu verstehen sei[2]) und daß diese Person in ganz spezieller Beziehung zum Anefangsverfahren stehe. Von diesen Erwägungen geleitet, deutet London „feltortus“ ohne zureichende Gründe als „jactivus“ und übersetzt, indem er hinter „filtorto“ entgegen der handschriftlichen Überlieferung ein „habeat“ einfügt und hinter diesem konjekturierten „habeat“ einen Strichpunkt setzt, unsern Satz folgendermaßen: „Wenn der Beklagte nicht nachweist, daß die geanefangte Sache aus der Erbschaft seines Vaters herrühre, so soll ihn der Kläger als seinen „filtortus“ (jactivus) haben ansehen dürfen.“ Dieser Deutungsversuch ist, weil die Gleichung „feltortus“ = „jactivus“ ganz in der Luft hängt, ferner, da bei dieser Deutung ohne zwingende Nötigung hinter „filtorto“ ein „habeat“ eingeschoben wird, unzulässig.

Auch Brunner[3]) vermag unsere Stelle nicht einzurenken. Auch er geht, gleich London, von der m. E. bedenklichen Annahme aus, daß unserem Problem nur dadurch beizukommen sei, daß hinter „filtorto“ ein Wort, nach seiner Vermutung: „faciat“, ausgefallen sei. Auch er läßt vor „sic postea“ den Satz enden und zerhackt dadurch unnötigerweise den, wie wir sehen werden, einheitlichen Satz, den die ganze Stelle bildet, in zwei Sätze.

An dritter Stelle wäre der bereits oben[4]) erörterte Versuch Zychas zu nennen. Es wurde dortselbst die Unzulänglichkeit der von Zycha vorgeschlagenen Lösung dargetan, so daß hier von einer Kritik der Zychaschen Deutung unserer Stelle abgesehen werden kann.

Unbefriedigend ist m. E. auch Krammers Versuch, das in unserer Stelle vorliegende Problem zu bewältigen.

---

[1]) Vgl. London S. 103.

[2]) London meint, daß man dies mit einer an „Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit“ annehmen dürfe.

[3]) Vgl. Brunner, RG., II. Bd. S. 508 Anm. 84. [4]) Vgl. oben S. 204 f.

Er schlägt folgende Übersetzung vor: „Kann er nicht einmal dies dartun, so soll der Gegner nun seinen Gewährsmann stellen und danach der Beklagte die vom Gesetz vorgeschriebene Buße bezahlen." Diese Deutung ist m. E., um von anderen Argumenten zu schweigen, aus zwei Gründen abzulehnen. Fürs erste ist die Bedeutung „Gewährsmann" für „feltortus" nicht zu erweisen, fürs zweite ist, worauf bereits hingedeutet wurde, die Annahme, daß vor „suo filtorto" ein Wort — nach Krammer „mittat"[1]) — ausgefallen sei, so lange als unzulässig abzuweisen, solange einer solchen Hypothese eine andere sonst haltbare entgegengestellt werden kann, die ohne den Notbehelf des Ausfalls eines Wortes vor „suo filtorto" operiert.

d) Versuch einer neuen Deutung der feltortus-Stelle des Cap. V, 1.

Vom Standpunkte der Sequestrationshypothese aus ist unsere Stelle ohne besondere Schwierigkeiten zu deuten. Wir haben gehört, daß wir das Wort „feltortus" = „Anefang" setzen dürfen. Wir dürfen darum die Wendung „ille qui eas intertiavit suo filtorto" als einen Pleonasmus[2]) auffassen: = „der die Sache durch seine Anefangshandlung intertiiert hat" = „welcher den Anefang vorgenommen hat", d. h. der Anefangskläger.[3]) Hiervon ausgehend dürfen wir unsere Stelle folgendermaßen übersetzen: „Wenn der Beklagte den verlangten Beweis nicht erbracht hat, soll dann dem Anefangskläger (ille Dativ) derjenige, bei dem die Sache gefunden wurde, die vom Gesetz geforderte Buße entrichten." Bei dieser Deutung braucht an dem überlieferten Texte nicht ein Wort geändert zu werden. Es ist vor allem nicht notwendig, hinter „filtorto" irgendein Verbum „faciat", „sit", „mittat" usw. einzuschieben, wie dies seitens der Erklärer unserer Stelle bisher zumeist geschehen

[1]) Vgl. Krammer S. 430.

[2]) Vgl. hierzu Bonnet S. 714 ff. über den Pleonasmus bei Gregor von Tours.

[3]) Mit der hier vorgetragenen Ansicht im Wesen übereinstimmend H. Meyer, Entwerung S. 26: „Suo feltorhto intertiare würde also nur eine besonders anschauliche Bezeichnung des 'Anefangens sein, etwa zu übersetzen mit 'im Dritthandverfahren bis auf den Dieb ziehen'."

ist. Es ist ferner kein Anlaß vorhanden, den Satz in zwei Teile zu zerreißen oder irgendwelche sonstige Appreturen vorzunehmen. Um unsere Deutung zu gewinnen, ist nichts anderes erforderlich, als mit Zycha das „ille“ unserer Stelle als Dativ aufzufassen[1]), nicht etwa statt „ille“ „illi“ zu lesen. Die Situation liegt hier gänzlich anders als bei der Interpretation des ersten Satzes des Tit. 37 der L. Sal. Dort haben wir uns bei der Erörterung der Frage, ob das dort gebrauchte „ille qui per vestigio sequitur“ etwa als Dativ zu fassen sei, gegen die Bejahung der Frage entschieden. Es war ein gewichtiger sachlicher Grund, welcher dort in Anlehnung an Rauchs Ausführungen gegenüber der Zychaschen Deutung des Tit. 37 der L. Sal. gegen die Gleichung „ille“ = „illi“ ins Treffen geführt werden konnte, ein sachlicher Grund, der dadurch verstärkt wurde, daß der handschriftliche Befund zur Unterstützung der gegenteiligen Meinung keinerlei Argument zu liefern vermochte. Solche sachliche Gründe bestehen hier nicht. Im Gegenteil. Es zeigt sich, daß, sofern man nur von der Gleichung „ille“ = „illi“ ausgeht, die Stelle alles Rätselhafte verliert, ihr Sinn sich restlos erschließt. Darum ist, was dort (L. Sal. 37, 1) sich als unzulässig erwies, hier erlaubt.

§ 4. L. Sal. 61, 3.

1.

Geffckens Deutung des Tit. 61, 3 L. Sal.

Wir haben bisher bei unseren Erörterungen über die von der Spurfolge und vom Anefang handelnden Bestimmungen der Lex Salica immer nur die Tit. 37 und 47 der L. Sal. ins Auge gefaßt, dem Tit. 61 jedoch, wo ebenfalls

---

[1]) Beispiele für „ille“ = Dativ „illi“ in den verschiedenen Handschriften der Lex Salica wurden oben S. 173f. gegeben. Dieser Sprachgebrauch ist nicht auf die Lex Salica beschränkt, findet sich vielmehr des öfteren in vulgärlateinischen Texten. Vgl. H. Schuchard, Vokalismus des Vulgärlateins, 2. Bd. S. 83ff.; Stünkel, Fleckeisens Jahrb., Erg.-Bd., N. F. VIII S. 611. Wir haben es hier mit einer Teilerscheinung des in unserer Periode häufig begegnenden Wandels der Dativendung -i in -e (vgl. z. B. Gregorii Turon. opera, Mon. Germ., Script. rer. mer. tom. 1 p. 922; Slijper, De formularum Andecav. latinitate disp., Amsterdam 1906, S. 49) zu tun.

von der „tertia manus" die Rede ist, keine Beachtung geschenkt. Wir müssen darum nunmehr auch dieser Bestimmung unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Auch der eben in Rede stehenden Stelle sind bisher die verschiedensten Deutungen zuteil geworden.[1]) Unter diesen Deutungen hat eine die besondere Aufmerksamkeit Rauchs gefunden, nämlich die von Geffcken[2]) vorgetragene Erklärung. Geffcken vermutet, daß L. Sal. 61, 3 den Fall setzt, daß der „Anefänger, der die Sache an die tertia manus (d. h. nach seiner Ansicht: den Gewähren) ziehen will, sich vorher hinreißen läßt, den Streitgegenstand seinem jetzigen Besitzer plötzlich wegzunehmen". L. Sal. 61, 3 habe den Handraub im Anefangsverfahren, L. Sal. 37, 3 hingegen den Handraub im Spurfolgeverfahren im Auge. Gegen diese Deutung Geffckens erhebt Rauch[3]) Widerspruch, indem er gegen Geffcken einwendet, daß sich seine „Darlegung nur daraus erklären lasse, daß seine Ausgabe des Gesetzes sich fast durchwegs nur an die bei Hessels

[1]) Waitz, Das alte Recht d. sal. Franken S. 158 Anm. 1 hält die Stelle nur für eine Wiederholung von L. Sal. 37, 3. London S. 143 faßt L. Sal. 61, 3 „als das generelle Verbot eigenmächtiger Wegnahme einer mit Anefang belegten Sache, den Schlußsatz des Tit. 37 dagegen als eine Wiederholung dieses Verbotes für einen speziellen Fall" auf. Der Gesetzgeber wollte, sagt London a. a. O., da er in der letztgenannten Stelle dem Bestohlenen unter gewissen Bedingungen die Befugnis zur sofortigen Ergreifung der Sache erteilte, ausdrücklich hervorheben, daß bei Nichterfüllung dieser Bedingungen die Vorschrift des Tit. 61 c. 3 Platz greife. Siegel, Gerichtsverfahren S. 46, 47, 90 und Sohm, Prozeß S. 90, 95 nehmen (— das folgende Referat z. T. mit Londons Worten S. 143 wiedergegeben —) an, daß L. Sal. 37, 3 und 61, 3 einen verschiedenartigen Inhalt haben. Die an erster Stelle genannte Stelle zielt nach ihrer Ansicht auf den Fall, daß der Entwerte, der seine Sache vor dem Ablauf des trinoctium findet und sie darum an sich nehmen darf, die vom Gesetze geforderten Voraussetzungen für die Ausübung dieses Rechtes (nämlich das „offerre per tertia manum" und das „solem collocare") zu erfüllen verabsäumt. In der Deutung des Tit. 61, 3 L. Sal. gehen beide Autoren auseinander. Der Ansicht Siegels zufolge statuiert L. Sal. 61, 3 die Buße für die eigenmächtige Entreißung der Sache nach Ablauf von drei Nächten; Sohm hingegen meint, daß L. Sal. 61, 3 die L. Sal. 37 entsprechende Strafbestimmung für das kontradiktorische Verfahren enthalte.

[2]) Vgl. Geffcken, Lex Salica S. 230. [3]) Vgl. Rauch S. 25.

als cod. 1 bezeichnete Handschrift halte, die diese Bevorzugung keineswegs verdiene"[1]) und hier folgenden „völlig verderbten Text" biete: „Si vero quicumque homo quemlibet rem desuper hominem mortuum[2]) in terra manum mittere voluerit, sed si haec de manum violenter tulerit, 1200 din. qui fac. sol. 30 culpabilis judicetur." Demgegenüber beruft sich Rauch darauf, daß die übrigen Handschriften, sei es nun ein „in tertia manu miserit"[3]), sei es ein „in tertia manu missum fuerat"[4]) aufweisen. Das „in tertiam manum mittere" werde sonach nicht etwa, wie Geffcken, gestützt auf das „mittere voluerit" der Handschrift Hessels 1, meint, als eine vorläufig nur gewollte, aber noch nicht gesetzte, sondern als eine bereits abgeschlossene Handlung betrachtet, womit klar dargetan sei, daß Geffckens Versuch, unsere Stelle zu deuten, von einer unzulässigen Voraussetzung ausgehe.

2.
Rauchs Deutung des Tit. 61, 3 L. Sal. Der mutmaßliche Inhalt des Tit. 61, 3 L. Sal.

Rauch[5]) stellt der Deutung Geffckens eine andere Erklärung gegenüber und eine andere Auffassung über das Verhältnis von L. Sal. 61, 3 zu L. Sal. 37, 3.[6]) Die Bestim-

[1]) Rauch schließt sich der von M. Krammer vertretenen Wertung der verschiedenen Handschriftenfamilien der Lex Salica an; vgl. Rauch S. 8 Anm. 2.

[2]) „mortuum" ist, wie Rauch S. 25 Anm. 3 mit Recht bemerkt, vom Schreiber aus L. Sal. 61, 2: „hominem mortuum expoliaverit" herübergenommen worden und die Worte „in terra" statt „in tertia" darauf zurückzuführen.

[3]) So cod. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, B—H.

[4]) So die Gruppe der Emendatahandschriften. [5]) Vgl. Rauch S. 26.

[6]) Seit dem Erscheinen der Untersuchung Rauchs hat sich nur noch Krammer S. 415—422 und Krusch, Urtext S. 705—709 mit unserer Stelle beschäftigt. Nach Krammer hat unser Satz den Fall im Auge, daß der „tertia manus", d. i. nach Kr. dem Fremdsequester, die Sache von irgendwem entrissen wird (Krammer S. 418). Diese Deutung beruht auf der von mir als irrig erwiesenen Annahme Kr.s, daß „mittat eum in tertia manu" in L. Sal. 47 bedeute: „er lege die Sache in die Hand eines echten Sequesters". Sie ist darum gleichfalls abzulehnen und ebenso alle sonstigen, auf dieser Deutung beruhenden Ausführungen Krammers.

mung L. Sal. 37, 3, so meint er, regele den Fall, daß der Anefangskläger unmittelbar nach erfolgter manus immissio („Anefang" im engeren Sinne des Wortes) und dem sich gleich anschließenden Voreide, ohne die Erwiderung des Beklagten gehörig abzuwarten, sich in den Besitz der umstrittenen Sache setzt. In L. Sal. 61, 3 sei hingegen vorausgesetzt, daß der außergerichtliche Teil des Anefangsverfahrens, bestehend aus dem Intertiationsakte des Klägers[1]) einerseits und der Adramition des Besitzers andererseits, bereits längst zum Abschluß gelangt, bereits vergangen sei (arg. „miserit, missum fuerat"). In der Zwischenzeit zwischen dem Zeitpunkte des Abschlusses des außergerichtlichen Vorverfahrens und dem Gerichtsverfahren erfolgte die charoena, der Handraub. Auch diese Form des Handraubes, so meint Rauch, sei mit derselben Buße bedroht wie der gewöhnliche Handraub, ohne Rücksicht darauf, ob sich etwa der Räuber im gerichtlichen Anefangsverfahren als der zum Besitze Berechtigte erweist. Der Beklagte erwirbt vielmehr auf Grund der verschiedenen, vom Recht als zulässig angesehenen Einwendungen ein Recht auf den ungestörten Besitz der Sache bis zum Gerichtstermin.[2])

Rauch stellt sich, wie wir eben gesehen haben, das Verhältnis zwischen den beiden Handlungen des „in tertiam manum mittere" und des „per virtutem ferre" in L. Sal. 61, 3 derart vor, daß das „mittere in tertiam manum" als längst vollzogen anzunehmen ist, sobald das „ferre", die gewaltsame Wegnahme, erfolgt (Arg. „miserit, missum fuerat"). Diese von Rauch gegebene Argumentation ist nun m. E. durchaus nicht schlüssig. Es ist in unserer Stelle kein Wort enthalten, das der Schlußfolgerung Rauchs irgendwelche Überzeugungskraft zu geben vermöchte. Was Rauch zugegeben werden kann, ist nicht mehr, als daß das, was Rauch aus unserer Stelle herausliest, aus ihr bei isolierender Betrachtung der Stelle herausgelesen werden kann, aber keineswegs herausgelesen werden muß. Dies ist aber nicht

[1]) Darunter versteht Rauch (vgl. Rauch S. 14) die manus immissio des Klägers und den Voreid.

[2]) Rauch a. a. O.

etwa, wie Rauch meint, deshalb der Fall, weil in der in Rede stehenden Bestimmung die meisten Handschriften die Form „miserit“ aufweisen — sonst müßte man, um nur ein Beispiel unter vielen anderen aus der Lex Salica aufs Geratewohl herauszugreifen, für L. Sal. 42, 1[1]) annehmen, daß die Handlung des „adsalire“ in dem Augenblicke, in dem das „occidere“ stattfindet, als bereits vergangen, abgeschlossen betrachtet werden müsse, was bestimmt nicht der Fall ist —, sondern weil über das zeitliche Verhältnis der beiden Handlungen des „in tertia manu mittere“ und des „ferre“ in unserer Stelle nichts Näheres direkt ausgesagt wird und dieses zeitliche Verhältnis auch aus der in L. Sal. 61, 3 angenommenen Situation nicht, soferne man über unsere Bestimmung nicht hinausblickt, auf indirektem Wege erschlossen werden kann. Es kann darum gegen Rauchs Deutung des Tit. 61, 3 aus dieser Stelle ein triftiger Einwand nicht entnommen werden, freilich auch nicht ein entscheidender Beweis für die Richtigkeit seiner Interpretation. Neben dieser Deutung Rauchs ist nun aber eine andere Auffassung unserer Stelle gleich gut möglich, nämlich die m. E. vor der Rauchschen Deutung zu bevorzugende Annahme, daß die Handlungen des „in tertiam manum mittere“ und des „per virtutem ferre“ in engem zeitlichen Zusammenhange stehen, dergestalt, daß das gewaltsame Wegnehmen unmittelbar nach dem „in tertiam manum mittere“, d. h. nach der Einleitung des Anefangsverfahrens, und zwar noch vor Abschluß des außergerichtlichen Vorverfahrens, noch bevor der Kläger sich vom Schauplatz der Einleitung des Anefangsverfahrens entfernt hat, erfolgend zu denken wäre. Aus unserer Stelle selbst ist nun durchaus nicht zu entnehmen, ob die von Rauch verfochtene oder die von mir vertretene Auffassung des zeitlichen Verhältnisses der beiden Handlungen zueinander die richtige ist. Man ist darum genötigt, Umschau zu halten, ob die eben ungrenzte Frage nicht etwa durch Heranziehung der übrigen unsere Materie behandelnden Quellenstellen zu

[1]) Die Stelle lautet: „Si quis colecto contubernio hominem ingenuo in domo sua adsalierit et ibi eum occiderit, si in truste dominica fuit ille qui occisus est, ... culpabilis iudicetur.“

lösen wäre. Es scheinen sich, wenn man diesen Weg einschlägt, Anhaltspunkte zugunsten der von mir vorgeschlagenen Deutung zu ergeben.

Rauch glaubt, wie bereits angedeutet wurde, daß L. Sal. 37, 3 den Fall im Auge habe, daß „der Anefangskläger, ohne die Erwiderung des Beklagten gehörig abzuwarten, sich in den Besitz der umstrittenen Sache setzt.[1]) L. Sal. 37, 3 ist ihm eine Bestimmung, durch die jeglicher Fall des Anefangsverfahrens, soferne nur der Kläger auf die eben angegebene rechtswidrige Weise vorgeht, getroffen werden sollte.[2]) Dadurch nun, daß Rauch sich den Inhalt des Tit. 37, 3 L. Sal. auf die eben besprochene Art zurechtlegte, mußte er natürlich zu jener Grenzziehung zwischen 37, 3 und 61, 3 gelangen, wie sie von ihm gelegentlich seiner Ausführungen über L. Sal. 61, 3 vorgeschlagen wird. Da nämlich gemäß seiner Interpretation des dritten Satzes des Tit. 37 der L. Sal. in dieser Bestimmung die überhaupt möglichen Fälle der ungerechtfertigten Wegnahme einer geanefangten Sache während des außergerichtlichen Vorverfahrens erfaßt erscheinen, mußte er zur Annahme gedrängt werden, daß es sich in L. Sal. 61, 3 um ein zu einem anderen Zeitpunkte erfolgendes ungerechtfertigtes Wegnehmen einer geanefangten Sache handle. Beim Versuche nun, die Frage zu beantworten, von welchem anderen Zeitpunkte ungerechtfertigter Wegnahme einer geanefangten Sache in L. Sal. 61, 3 denn die Rede sei, schien sich Rauch in den Formen „miserit" und „missum fuerat" ein willkommener Anhaltspunkt zu bieten. Jetzt konnte dem Falle des ungerechtfertigten Wegnehmens der geanefangten Sache während des Vorverfahrens (L. Sal. 37, 3) der Fall der ungerechtfertigten Wegnahme nach Abschluß des Vorverfahrens (L. Sal. 61, 3) entgegengestellt werden.

Die eben vorgeführten Schlußfolgerungen Rauchs leiden nun m. E. an einem schwerwiegenden Gebrechen, das in letzter Linie zum Zusammenbruch seiner gesamten, auf die Grenzziehung zwischen L. Sal. 37, 3 und 61, 3 gerichteten

---

[1]) Vgl. Rauch S. 26.

[2]) Dies geht aus den Ausführungen Rauchs S. 23 Anm. 1 hervor.

Argumentation führt, wodurch wiederum der Weg zur Vornahme einer gänzlich andersgearteten Grenzziehung geöffnet erscheint. Sieht man nämlich näher zu, dann zeigt sich, daß Rauch für seine Annahme, daß in L. Sal. 37, 3 der Fall der ungerechtfertigten Wegnahme einer geanefangten Sache schlechtweg im Laufe des außergerichtlichen Vorverfahrens ins Auge gefaßt sei, einen stichhaltigen Beweis zu führen nicht vermocht hat. Dies kann nicht verwundern angesichts der Tatsache, daß L. Sal. 37 in der Titelüberschrift: „De vestigio minando“ und im Texte bei Angabe des zu regelnden Tatbestandes ausdrücklich sagt, daß die Bestimmung des Tit. 37 sich nur auf Sachen beziehe, die im Wege der Spurfolge gesucht und gefunden wurden. Von Sachen, die nicht auf der Spurfolge, sondern später zufällig gefunden wurden, müßte aber in unserer Vorschrift in erster Linie die Rede sein, soll Rauchs Annahme richtig sein, daß L. Sal. 37, 3 in seiner zweiten Hälfte nicht bloß auf den Fall ziele, daß der Gegenstand auf der Spurfolge nach Ablauf der Frist von drei Nächten gefunden wurde, welchen Tatbestand Rauch ebenfalls dem Bereiche des Anefangsverfahrens zurechnet, sondern auch auf alle übrigen Fälle des Anefangsverfahrens, d. h. auf jene Fälle, wo die Sache nicht auf der Spurfolge, sondern zufällig gefunden wurde. Die der Rauchschen Beweisführung zugrunde liegende Annahme, daß das, was für den Fall des Findens einer durch Spurfolge nach Ablauf der Frist von drei Nächten aufgespürten Sache galt, auch für den Fall des zufälligen Findens der Sache Vorschrift gewesen sein dürfte, ist ja unzweifelhaft richtig und bildet[1]) die Grundbasis der oben vorgetragenen Deutung des Tit. 47 der L. Sal., aber eine solche Schlußfolgerung berechtigt m. E. noch keineswegs zur Annahme, daß man dies durch die zweite Hälfte des Tit. 37, 3 L. Sal. habe auch aussprechen wollen. Nichts deutet darauf hin, daß man bei der Formulierung des dritten Satzes des Tit. 37 den Fall des zufälligen Findens einer Sache und der ungerechtfertigten Wegnahme einer solchen Sache mitgedacht und darum die Aufnahme einer Bestimmung

[1]) Vgl. oben S. 185.

nicht für notwendig gehalten hat, die diesen Tatbestand im Auge hat.

Ist nun aber außer Zweifel, daß in L. Sal. 37, 3 nur der ungerechtfertigten Wegnahme einer auf der Spurfolge gefundenen Sache Erwähnung getan wird, dann besteht doch wohl kein Hindernis anzunehmen, daß sich L. Sal. 61, 3 auf die unrechtmäßige Wegnahme einer zufällig gefundenen Sache vor Abschluß des außergerichtlichen Vorverfahrens beziehe. Andernfalls, d. h. beim Festhalten an der von Rauch versuchten Deutung des „miserit" und „missum fuerat", käme man dann zu dem höchst unwahrscheinlichen Ergebnisse, daß das Gesetz den Fall der Wegnahme einer auf der Spurfolge gefundenen Sache vor Abschluß des außergerichtlichen Vorverfahrens geregelt, den gleichgelagerten Fall der Wegnahme einer zufällig gefundenen Sache hingegen, der doch in gleicher Weise einer Normierung bedürftig war, einer Erwähnung im Gesetze nicht für wert gehalten habe.[1])

3.
„mittere voluerit" im Tit. 61, 3 L. Sal. der Handschrift Paris, Bibl. nat. anc. fonds lat. 4404.

Einer kurzen Erwähnung wert ist in diesem Zusammenhange die Fassung der Handschrift 1, die mit ihrem „mit-

---

[1]) Hätte der Gesetzgeber in L. Sal. 61, 3 mit seinen Worten auf die Zwischenzeit zwischen dem Abschluß des außergerichtlichen Vorverfahrens und dem Gerichtstermin zielen wollen, dann hätte er sich wohl so ausgedrückt, wie es die Lex Ribuaria für einen ähnlichen Fall (72, 4) tut: „Si autem aliquid culpa emiserit, dum intertiatus est, ipsi ex hoc culpabilis iudicetur, qui eum eo tempore post se reteneat." Daß in unserer Stelle an eine Wegnahme nach Abschluß des außergerichtlichen Vorverfahrens nicht gedacht sein dürfte, scheint auch aus der Fassung unserer Stelle in den Handschriften der zweiten Familie (5, 6) und in der Handschrift 2 hervorzugehen. Hier heißt es von der gewaltsam weggenommenen Sache: „quod se agncsoere dicit" genau so wie in L. Sal. 37. Es ist in diesem Satze die Präsensform „dicit" gebraucht, nicht das Perfektum „dixit", wie es wohl heißen müßte, wenn es sich um die Wegnahme einer Sache handeln würde, bei der der Anefangsprozeß längst über das Stadium des außergerichtlichen Vorverfahrens hinaus gediehen ist.

tere voluerit" nicht etwa, wie Rauch meint, eine verderbte Fassung bringt, aber auch nicht, wie Geffcken glaubt, damit etwa sagen will, daß das „in tertiam manum mittere" noch nicht begonnen, sondern vorerst noch gewollt sei. Das „mittere voluerit" ist m. E. ein vollkommen gleichwertiges Äquivalent für das in den meisten anderen Handschriften erscheinende „miserit", und es ist darum nicht zulässig, aus dem „voluerit" irgendwelche Schlußfolgerungen jener Art zu ziehen, wie sie Geffcken bei seiner Erklärung des Tit. 61, 3[1]) gezogen hat, ohne dabei die Tatsache genügend in Rechnung zu stellen, daß die Lex Salica im Vulgärlatein abgefaßt ist. Es handelt sich bei unserem „voluerit" um eine für das Spätlatein außerordentlich charakteristische Erscheinung, nämlich um den im Spätlatein häufigen Gebrauch der Hilfsverba in rein umschreibender Funktion.[2]) Man vgl. die von Löfstedt a. a. O. angeführte Stelle aus Victor Vitensis III 43: in ipsis heremi partibus voluit sanctum Eugenium relegare; quem dum custodiendum Antonius accepisset (voluit relegare offenbar = relegavit), ferner Mulomed. Chir. 572: „si quid inter nervos foramen factum videris, caute curato, ne quid ulterius subicere velis aut humores aliquid lavare", was Veget. II 44, 2 folgendermaßen wiedergibt: „ne ulterius aut ferrum aut cauterium procedat neque ..... laues".[3]) Diesen Stellen wäre als Beispiel aus der Lex Salica anzureihen das „negare voluerit" in L. Sal. 64, 2 in der Fassung der Handschrift 1, verglichen mit dem „negauerit" der Handschriften 3, 5, 6 und dem „negat" der Heroldina.

---

[1]) Diese Erklärung leidet, was ich hier näher nicht auszuführen brauche, auch daran, daß sie „tertia manus" = „Gewähre" setzt, was sich uns als irrig erwiesen hat.

[2]) Vgl. Einar Löfstedt, Philologischer Kommentar zur peregrinatio Aetheriae, 1911 = Arbeten utgifna med understöd af Vilhelm Ekmans Universitetsfond. Upsala, 9. Bd. S. 207 ff.

[3]) Vgl. Löfstedt S. 209, woselbst auch noch andere Beispiele; s. ferner Koffmane, Geschichte des Kirchenlateins S. 123.

V.

Studien zur Geschichte des deutschen Arrestprozesses.

Der Fremdenarrest.

Von

Herrn Professor Dr. **Hans Planitz**
in Frankfurt a/Main.

In einer früheren Abhandlung[1]) habe ich den Arrest gegen den flüchtigen Schuldner auf der Grundlage der Stadtrechtsquellen des deutschen Mittelalters untersucht. Dabei wurde die Entwicklungsgeschichte des Arrestes unter einen von der damals herrschenden Meinung völlig abweichenden Gesichtspunkt gestellt. Bis dahin herrschte die Lehre Wachs[2]), daß der Arrest auf einer unmittelbaren Fortgestaltung der germanischen außerprozessualen Pfandnahme beruhe. Es wurde der Nachweis geführt, daß diese Ansicht jedenfalls für den Arrest gegen den fugitivus nicht zutrifft. Vielmehr kamen wir zu folgenden Hauptergebnissen.

Die Flucht des Schuldners ist eine deliktische Handlung, denn sie enthält in sich die denkbar schärfste Manifestation seiner Absicht, die Schulderfüllung zu verweigern. Der fliehende Schuldner gerät damit in (relative) Friedlosigkeit gegenüber dem Gläubiger; der Arrest ist die Form, in der der Gläubiger die relative Friedlosigkeit des Schuldners geltend macht.[3]) Während des ganzen Mittelalters hat nun diese Arrestart ihren strafrechtlichen Ursprung

---

[1]) Diese Zeitschrift, Germ. Abt., Bd. 34 (1913) S. 49—140.

[2]) Ein Referat über Wachs Ansicht daselbst S. 49f.

[3]) Zustimmend Alfred Schultze in dieser Zeitschrift, Germ. Abt., Bd. 37 S. 595; v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte ² S. 189. Vgl. auch H. Lehmann in der Zeitschr. für d. Zivilpr. 46 (1917) S. 243ff. Was Kisch, Der deutsche Arrestprozeß (1914) S. 10f. dagegen bemerkt, bedarf keiner Widerlegung.

insoweit festgehalten, als immer die Flucht, später auch der Fluchtverdacht die Zulässigkeit des Arrestes als Deliktsfolge auslöste. Verlassen wird dieser Standpunkt dagegen insbesondere in bezug auf den Zweck des Arrestes: nicht mehr Bestrafung des Schuldners, sondern Befriedigung des Gläubigers wird bezielt. Und als dann die bloße Unsicherheit des schuldnerischen Vermögensstandes zur Arrestbegründung genügte, streifte der Arrest seinen deliktischen Charakter völlig ab. Er erscheint nun als Ausfluß eines materiellrechtlichen Sicherungsanspruchs des Gläubigers, der diesem aus seinem Hauptanspruch gegen den Schuldner erwächst. Damit trat zugleich eine Verschiebung in den Arrestobjekten ein. In älterer Zeit steht im Mittelpunkte des Arrestverfahrens die Festnahme der Person, die durch die Erfüllungsweigerung relativ friedlos geworden war. Neben ihr war zugleich die Beschlagnahme des Gutes zulässig, da auch dieses von der Friedlosigkeit ergriffen wurde. Die Beschlagnahme war sonach ihrem Wesen nach Generalbeschlagnahme, wenngleich sich der Gläubiger auch auf eine Spezialbeschlagnahme beschränken konnte. Mit dem Hervortreten des Befriedigungsgedankens verlor die Festnahme der Person ihre beherrschende Stellung im Arrestverfahren: die Vermögensbeschlagnahme rückt in die erste Stelle ein.

Diese Ergebnisse schufen die Möglichkeit, das Verhältnis von Personal- und Realarrest, von General- und Spezialarrest, von Fahrnis- und Liegenschaftsarrest überhaupt zu verstehen. Solange man den Arrest von der außergerichtlichen Pfandnahme ableitete, war nicht nur das Verständnis hierfür verschlossen, sondern die Existenz des Personalarrestes und einer General- und Liegenschaftsbeschlagnahme mußte damit geradezu als negiert erscheinen. Denn unbestritten war schon die außerprozessuale Pfandnahme der Volksrechte auf Fahrhabe beschränkt und speziell.[1])

[1]) Kisch, Arrestprozeß S. 3 behauptet, Wachs Ableitung des Arrestprozesses aus der eigenmächtigen Pfändung des langobardischen Rechts sei „unwiderlegbar". S. 24 sieht er aber den Personalarrest als die ursprüngliche und „grundsätzliche Erscheinung" an. Wie das zu vereinigen ist, bleibt das Geheimnis des Verfassers. Die Aufstellungen von



Mit dieser Erforschung des Wesens des Fugitivenarrestes war aber nur ein Teil der Arbeit getan. Noch ist die Frage unbeantwortet, ob die für den Fugitivenarrest gewonnenen Ergebnisse für den Arrest als Gesamtinstitut gelten, ob insbesondere auch der Fremdenarrest sich diesem System zwanglos einfügt. Das ist von um so größerer Bedeutung, als der Fremdenarrest, der in den städtischen Rechtsquellen ungleich häufiger erwähnt wird, an praktischer Wichtigkeit dem Fugitivenarrest jedenfalls nicht nachstand. Es handelt sich in ihm also um eine ganz selbständige Arrestform, und es besteht daher keineswegs von vornherein die Vermutung, daß der Fugitivenarrest die Grundlage des Fremdenarrestes gebildet habe. Mit derselben Berechtigung könnte die umgekehrte geschichtliche Hypothese aufgestellt werden.[1])

Es ist weiter noch folgendes zu bedenken. Der Fugitivenarrest, der gegen einen Mitbürger und Rechtsgenossen des Arrestanten gerichtet ist, bedarf zu seinem Verständnis unbedingt der deliktischen Basis. Das liegt für den Fremdenarrest völlig anders. Bei ihm könnte eben in der Gasteigenschaft des Arrestierten eine ausreichende Begründung der Zulässigkeit des Arrestzugriffs liegen. Eben deshalb hatte ich es abgelehnt, den Fremdenarrest zum Ausgangspunkt der Untersuchung zu machen; denn es kam darauf an, sämtliche Arrestvoraussetzungen so klarzustellen, daß die Einreihung des Arrestes in den Gesamtbereich der Prozeßgeschichte möglich wurde; beim Fremdenarrest war aber die Gasteigenschaft des Arrestierten als ein Faktor von vorläufig unbekannter Bedeutung in Betracht zu ziehen.

Das Problem des Fremdenarrestes geht also dahin: ist er wie der Fugitivenarrest zulässig, weil der Gast sich des Delikts der Schulderfüllungsweigerung schuldig gemacht hat, oder ist er zulässig, weil der dem Zugriff ausgesetzte Schuldner ein Gast ist? Erst wenn diese Frage beantwortet ist, wird auch das Verhältnis von Fremden- und Fugitivenarrest zueinander geklärt werden können.

Kisch sind um so rätselhafter, als Rudorff (S. 41 Anm. 4) schon längst auf die Unvereinbarkeit beider Auffassungen hingewiesen hatte.

[1]) So in der Tat Kisch 31.

I. Kapitel.

Das städtische Fremdenrecht im Mittelalter.

§ 1.

Die Rechtsstellung des Fremden.

I. Will man den Ursprung des Fremdenarrestes erforschen, so genügt es nicht, auf die Prozeßform des Arrestes als solche einzugehen. Eine volle Lösung des Problems ist vielmehr nur zu erhoffen, wenn die Untersuchung auf die gesamte Rechtsstellung des Fremden[1]), insbesondere seine prozessuale Lage, erstreckt wird. Wie hat sich das städtische Fremdenrecht entwickelt? Stellt es eine Verbesserung der Rechtsstellung des in germanischer Zeit rechtlosen Fremden dar?[2]) Oder ist Fremder der ursprünglich vollfreie Reichsgenosse, der infolge der Abschließung der Städte nach außen eine Beschränkung seiner Rechte erleiden mußte?[3]) Die Antwort auf diese Fragen muß auch für die Beurteilung des Problems des Fremdenarrestes von entscheidender Bedeutung sein. Denn vom Standpunkt der ersten Ansicht aus könnte man den Arrest gegen den Fremden als eine Abspaltung der Friedlosigkeit betrachten wollen: der Fremde unterliegt dem Arrest, weil er die Unantastbarkeit seiner Person nicht besitzt wie der freie Volksgenosse.[4]) Vom zweiten Standpunkt aus sind an sich mehrere Auffassungen möglich; unter ihnen besitzt insbesondere diejenige Vertreter, die den Fremdenarrest eben

[1]) Über den Begriff des Fremden vgl. insbesondere Rudorff S. 15–24.

[2]) So eine noch heute vielfach vertretene Meinung. Vgl. insbesondere Goldschmidt, Handbuch des HRs. I 1 [3] S. 120ff; Otto v. Gierke, D. PrR. I 445; Brunner, Grundzüge [6] S. 176, 191; Herbert Meyer in der Deutschen Literaturzeitung 1909 Sp. 3061.

[3]) So insbesondere v. Below, Hist. Z. 86 (1901) S. 69 und bei Hoops Reallexikon II 90; Alfred Schultze, Hist. Z. 101 (1908) S. 473ff. Vgl. weiter Joachim in Hans. GBl. 15 (1909) S. 215; R. Hübner, Grundzüge [2] (1913) S. 72f.; v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte [2] (1915) S. 41; Karl Lehmann bei Hoops Reallexikon II 123; Rehme in Ehrenbergs HB. I (1913) S. 150f.

[4]) Diese Konsequenz wird indessen auch von den Vertretern der ersten Ansicht, soviel ich sehe, nirgendwo gezogen.

als unmittelbare Folge der späteren städtischen reaktionären Politik betrachtet.[1])

Geht das städtische Fremdenrecht auf das germanische Fremdlingsrecht zurück? Es liegt an sich nahe, diese Frage zu bejahen. Aber gewichtige Bedenken ergeben sich schon aus den durchgreifenden Umwälzungen, die das alte Fremdlingsrecht in fränkischer Zeit erfuhr. Nach germanischem Recht ist der Fremdling, wenn auch kein Volksfeind, so doch kein Rechtsgenosse.[2]) Er genießt keinen Rechtsschutz, denn er ist weder Mitglied einer Sippe noch der Heeres- und Gerichtsversammlung. Er kann daher weder Kläger noch Eideshelfer sein. Auch kann er kein Grundeigentum erwerben. Er ist aber überhaupt weder fähig, Vermögen zu besitzen, noch zu erben oder zu vererben. Rechtsschutz genießt er nur indirekt, wenn und solange ein vollfreier Volksgenosse ihn seiner religiösen Pflicht gemäß[3]) in sein Haus aufnimmt. Diesen Rechtszustand hat nun das fränkische Königtum nur für die Reichsausländer und auch für diese nur beschränkt aufrechterhalten: es erhebt sie, wenn sie keinen anderen Schutzherrn finden können, zu Königsschützlingen, und so nehmen sie nun in beschränkter Weise am Rechte teil, können freilich kein Grundeigen erwerben, auch nimmt der König ihren Nachlaß.[4]) Der Reichsinländer ist dagegen überall im Reiche, seinem Personalstatut entsprechend, rechtsfähig.[5]) Klagt er freilich im fremden Gericht, so wird das Stammesrecht des Beklagten, beerbt er einen Gerichtsfremden, so wird das Stammesrecht des Erblassers, erwirbt er Grundeigentum, so wird das Stammesrecht des Veräußerers angewendet.[6]) In dieser Hinsicht konnte der Übergang vom Personalitäts- zum

[1]) So insbesondere Alfr. Schultze in Hist. Z. 101 508ff.; ZRG. G. Bd. 37, 594f.

[2]) Heusler, Institutionen I 144f.; Brunner, RG. I ^{2} S. 399f.; v. Amira, Grundriß ^{3} 146f.; Schröder, RG. ^{5} 53; v. Schwerin, Deutsche RG. ^{2} 41.

[3]) Vgl. Leist, Gräco-ital. Rechtsgeschichte 211f.; Goldschmidt, Universalgeschichte des HRs. I (1891) S. 34 Anm. 60.

[4]) Brunner, RG. I ^{2} 400ff. Vgl. auch Heusler, Institutionen I 146.

[5]) Brunner, RG. I ^{2} 383ff.

[6]) Brunner, RG. I ^{2} 387, 389, 392.

Territorialitätsprinzip des Mittelalters also keine praktisch wesentlichen Veränderungen bringen. Im übrigen ist unzweifelhaft, daß im mittelalterlichen Stadt- und Landrecht das Personalstatut des Stammesfremden nicht mehr anerkannt und daß weiter zwischen Reichsausländern und gerichtsfremden Reichsinländern nicht mehr unterschieden wurde. Für und gegen jeden Gerichtsfremden kann jedenfalls nur die lex loci zur Anwendung kommen.[1]) Will man die Ableitung des städtischen Fremdenrechts aus dem germanischen Fremdlingsrecht behaupten, so muß man also einen Rückfall in Rechtszustände, die durch das fränkische Königtum längst überwunden worden waren, annehmen. Andererseits bleiben die Möglichkeiten offen, daß das Fremdenrecht des mittelalterlichen Stadtrechts vom Rechte des Reichsinländers aber Stammesfremden und daß es von dem des Reichsausländers der fränkischen Zeit abzuleiten ist.

II. Für die prozessuale Rechtsstellung des Fremden ist es grundlegend, daß er unbeschränkt als Kläger vor dem städtischen Gericht auftreten kann, während er nach dem Satze: actor forum rei sequatur vor ihm nicht zu antworten braucht.[2]) Es wird auch in den Rechtsquellen nirgendwo in Frage gezogen, daß er gegen alle der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen in der Stadt Klage erheben kann[3]); vielmehr wird ausdrücklich betont, daß er eben gerade nur beim Stadtgericht klagen soll.[4]) Einer Vertretung durch den Wirt oder durch einen öffentlichen Beamten bedarf er dabei nicht.[5]) Er ist sonach

---

[1]) Treffend Herbert Meyer in der Deutschen Literaturzeitung 1900 Sp. 3061.

[2]) Das letztere wird in Rudorffs Darstellung der „Gastgerichte" völlig übersehen (S. 147 ff.).

[3]) Es wird ihm gerechtes Richten zugesagt, z. B. im Zwickauer Schöffeneid (ZRG. G. 38 S. 329 Anm. 14): daz si armen und richen, vrunden und vremden, recht wollen sprechen, als verre als si ez wizzen und kunnen. Meißener Rechtsbuch III 1, 1, 2 (Ortloff I 134, 135).

[4]) Darüber ausführlich unten S. 272 ff.

[5]) Vielmehr finden sich im 14. Jh. Bestimmungen, wonach kein Bürger Vertreter eines Gastes werden darf. Ulm, Rotes Buch 216 (14. Jh. E.) (Württ. GQu. 8 120). Luzern, 15. Jh. 179 (Segesser 74). Vgl. auch Heiligenstadt 1335 79 (Wolf UB. 16).

voll aktiv prozeßfähig. Immerhin bestehen Besonderheiten nach folgenden Richtungen.

1. Einmal ist das Verfahren auf Klage des Gastes ein wesentlich beschleunigtes. Das wird seit der Mitte des 12. Jahrhunderts in Stadtrechtssatzungen[1]) bezeugt. Es soll weiter Gericht für Gäste öfter abgehalten werden als für Bürger.[2]) Noch im 13. und 14. Jahrhundert wird das

---

[1]) Hagenau 1164 18 (Gaupp I 99): Hospes, si civem illic in causam duxerit, propter transeuntis impedimenta per noctem tantum iudiciandum fore concedimus. Gent 1172 21 (Warnkönig I UB. 36): Si mercator sive alius homo extraneus ante scabinos justitiae causa venerit, si illi, de quibus conqueritur, praesentes sint vel inveniri possint, infra tertiam diem vel saltem infra octavam plenariam ei scabini iustitiam facient. Brügge 1281 23 (das. II 1 UB. S. 105). 1304 II 6 (das. 129). Freiheiten der deutschen Kaufleute 1309 (19) (Hans. UB. II 68). Freiberg um 1300 34 (Ermisch 51): (Gästen) sal man richten zu hant oder bezugen ubir di twere nacht. Hildesheim um 1300 52 (UB. I 284): deme gaste scal de voghet to hant richten. Landau a. d. Isar 1304 (Oberbay. Arch. 45 230): ein gast — sol desselben nachtes sinem gelter fur gebieten und sol man im danne des morgens volligeu reht tûn umbe sein gelt —. Erfurt 1300 Zus. (Walch II 26): (dem Gast) sal man helfe bie twerender nacht. Rupr. v. Freising 1328 197 (Knapp 103): swenn der gast des nachtes chumt, so sol er dem purger furpieten; ist er anhaim, so sol er dem gast des morgens recht tûn. Neuburg a. d. Donau 1332 (Oberbay. Arch. 45 250). Naumburg 1337 17 (Mühler 66). Magdeburg-Kulm 1338 7 (Laband 141). Hörde 1340 21 (Gengler 200): dey burghere solde (dem Gast) gulde eve recht doen by schynender sonnen. Brünn 1353 18 (Rößler II 11). Iglau 1370—1400 19 5 (Tomaschek, Oberhof 364). Speyer, 14. Jh. (UB. 481). Utrecht 1403 11 (Rbr. I 3, 1 S. 403). Wimpfen 1404 55 (ORStR. I 89). Franeker 1417 2 (v. Richthofen 479). Mergentheim 1439 VIII 2 (ORStR. I 147). Cassel 1444 (Kopp I Beil. 13 S. 32). Villingen 1447 95 Abs. 5 (ORStR. II 1 S. 68). Leiden 1450 III 39 (Hamaker 203). Bocholt 1481 56 (Wigand, Arch. III 1 S. 23). Wetter 1491 I 5 (Hess. hist. K. XIII 1 S. 192). Purgold V 45 (Ortloff II 166). Lauda II 18 (ORStR. I 193). Tiel 1523 2 (Rbr. II 3 S. 13). Leeuwarden 1537 157 (Rbr. I 5 S. 265). Amersfoort 1544 40 2 (Rbr. I 13, 1 S. 324).

[2]) Vgl. z. B. Gent 1228 16 (Warnkönig II 1 UB. S. 36): Coram tribus scabinis et praecone placitabitur de extraneis, ubicumque fuerit in oppido. Ruprecht v. Freising 1328 197 (Knapp 103): (der Gast hat alle Rechte eines Bürgers) und so vil pezzereu, daz man in ze allen zeiten richten sol. Magdeburger Fragen II 5, 1 (Behrend 172): Wegefertigen gesten — sal man umme scholt, — is sey in gebunden tagen adir bußen gebunden tagen, ytagis richten. Brünn 1353 430 (Rößler II 200): cuicumque extraneo judicium peremtorium — czu offen tagen indictum fuerit,

gleiche in zahlreichen Verträgen der Städte untereinander[1]) oder mit Territorien[2]) oder in Landfrieden[3]) vereinbart. Danach muß der beklagte Bürger dem klagenden Gaste nicht nur beschleunigt Recht geben; er muß ihm vielmehr auch bei Anerkenntnis der Schuld[4]) oder Verurtei-

ille quolibet dierum praedictorum etiam incluso sabbato suam justitiam prosequetur. Prag, 14. Jh. 20 (Rößler I 107): der richter mag alle tage wol richten umb gelt gesten und ungesessen leuten, 37 (das. 111). Amsterdam 1413 12 1 (Rbr. II 4 S. 10): zo zal men gastrechte houden twiewarve in die weke. Basel 1457 12 (RQu. I 152). Neuß-Xanten-Rees, 15. Jh. 19 (Rh.GK. 29, Kurköln. Städte I S. 8). Blume des Ssp. I B Nr. 21 (bei Homeyer, Richtst. Landr. S. 363). — Über die Gastgerichte vgl. Rudorff S. 177—192.

[1]) Cöln-Boppard 1252 (Lac. NRh. UB. II 207 = Mittelrhein. UB. III 869): si aliquis predictorum de Colonia habet causam contra aliquem ex nostris concivibus, illi faciemus secundum sententiam scabinorum nostrorum iustitiam expeditam. Köln-Nimwegen 1278 (das. II 421): cui nostri conburgenses — in continenti et expedite fieri facient iusticie complementum. Biel-Bern 1279 (Gengler, Cod. 299): nobis — infra tres dies proximos justicie complementum facere tenebuntur. Kalkar um 1368 157 (ZRG. 10 215): die steden van — Emmerik, die van Xanten, die van Rees usw., datmen den onvertaight gulde off recht doe, dat pleget oin to geschien, indien dat sie onse burger des gelicken doin. Goch, 14. Jh. 12 (das. 221). Köln-Lüttich-Dinant usw. 1394 (Lac. NRh. UB. III 881): quod quelibet partium — poterit statim recipere justiciam improtractam —.

[2]) Bremen-Flandern 1255 (Brem. UB. I 305): Causa etiam mercatoris infra tertium diem vel saltem infra octavum in civitate nostra debet terminari. Köln-Berg 1262 (Lac. NRh. UB. II 290). Duisburg-Berg 1288 (das. 500). Jülich-Cleve 1307 (das. III 811): sal die richtere den maenre onvertaegende ghulde of recht laten wedervaren. Köln-Jülich 1392 (das. III 849). Vgl. auch das Priv. Ludwigs für Augsburg 1346 (UB. I 396): wer in gelt schuldig sey — in unserm lannd ze Bayrn oder ze Schwaben, das in unnser richter hinz den selben darumb unverzogen recht tun sullen.

[3]) Landfriede zwischen Maas und Rhein 1375 (Lac. NRh. UB. III 660).

[4]) Dortmund um 1250 34 (Frensdorff 36): Si aliquis hospes extraneus convenit aliquem burgensem coram iudicio pro aliquibus bonis, si fatetur reus debitum, solvet illud ante occasum solis vel altera die, quod dicitur over dwersnacht. Freiberg um 1300 3 1 (Ermisch 49): ist abir daz der wirt vorkumit, wes in der gast schuldiget, — bekennet he, so gebutit im der richter zu geldene in drin tagen. Bamberg 1306 36 (Zöpfl, UB. 113): wes im dan der bekennett, darumb soll man im helffen uber twerchnacht. Brieg und Grottkau 1324 35 (Tzschoppe und Stenzel 509): bekennet her im —, her sal is im gelden an dem dritten tage. Ru-

lung[1]) sofort oder in kurzen Fristen Zahlung leisten, sonst findet sofortige Pfändung[2]) mit beschleunigter Pfandvollstreckung statt.[3]) Auch den Unschuldseid oder sonstigen Beweis muß der Beklagte sofort oder in abgekürzten Fristen

precht v. Freising 1328 199 (Knapp 104): ist er im des gelts an laugen, so sol er in an dem naechsten tag vertigen, daz er dannoch sein tagwaid gesůchen mug. Magdeburger Fragen II 2, 14 (Behrend 164): dem sal man bekante scholt by sonnenschein beczalen desselbin tagis. Wien um 1350 20 (Schuster 56): Gestet der purger dem gaste des gelts an laugen vor gerichte, der purger mag nicht vierzehen tag gehaben; er můз den gast seins gelts wern inner dreien tagen —. Zips 1370 23 (Michnay und Lichner 225). Glogau 1386 520. 522 (Wasserschleben I 63). Magdeburg, Sch. Spr. 147 (das. II 50). Villingen 1447 95 (ORStR. II 1 S. 68): Wenne ǒch ain gast umb geltschulde furgepüttet, — laugnet dann der schuldner — nit, mag der schultheis — den gast bis mornes — umb die unlougenbaren schulde usrichten —.

[1]) Braunschweig 1250—79 58 (UB. I 7): Swaz so en man eime gaste gelden sal, kompt he is vor gerichte, he sal ime gelden hude oder morgen. Celle 1301 35 (Gengler, Cod. 481). Ulm-Ravensburg 1296 11 (Keutgen 191): si hospes advena civem ad iudicium vocaverit, sequenti die debet, secundum quod iustum fuerit, expediri. München 1340 260 (Auer 100): Swelich gast ainen purger bechlagt umb gelt, — des sol er in wern des selben tags —. (= 294, das. 113). Eembrugge 1363 27 (Rbr. I 13, 3 S. 162). Goldach 1463 24 (Schw. RQu. XIV 1 S. 120): welher aim gast widerhőr wirth oder gebannen, so sol er in von stund an bezalen, das er dannocht sin tagwan rytten oder gan mug —. Klingnau 1500 27 (das. XVI 1, 3 S. 299): wőllicher eim gast schuldig ist, der soll in ußrichten by sunenschin mit gelt oder mit pfand, — damit er ein halbe myl wegs des selben tags gan mőge —. Eglisau 1510 7 1 (Pestalutz II 180). Bönnigheim 1599 (Reyscher 460): welcher schult zubetzalen mit recht verliert, der soll ein burger in acht tagen und ein frembden ubernacht außrichten.

[2]) Landau a. d. Isar 1304 (Oberbayr. Arch. 45 230): behab er im sin gelt an, so sol man in vertigen nach gastes recht mit pfenningen oder mit pfand, die er getriben oder getragen mag, daz er des naehisten tages sein tage waide geschehen müge —. Vilshofen 1345 (das. 47 88). Kampen 1313 30 (OStR. I 1 S. 34): wes hi bekant vor gherichte, dat vijt te penden bi schinender sonnen —. Cassel 1384 (Gengler, Cod. 471): Ouch sal man den gesten richten von eyner sonnen zu der andirn, und waz en gerichtit wirt, das sal man en helfen des nesten tagis darnach —. Laufenburg 1570 53 (Schw. RQu. XVI 1, 6 S. 200): man soll einem gast richten alle tag —. Ist (der schuldner) dem gast gichtig, so soll man im pfand geben zu dem ersten gericht.

[3]) Landau a. d. Isar 1304 (Oberbayr. Arch. 45 230). Rupr. v. Freising 1328 198 (Knapp 104). Vilshofen 1345 (Oberbayr. Arch. 47 88).

erbringen.[1]) Weiter greift bei Ausbleiben des beklagten Bürgers ein beschleunigtes Verfahren Platz.[2]) Alle diese Bestimmungen zeigen den Gast in einer wenigstens im Erfolg prozessual bevorzugten Stellung. Diese dürfte indessen erst der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstammen. Es war längst praktisches Bedürfnis, den Gast vor dem umständlichen, zeitraubenden ordentlichen Verfahren zu sichern; aber erst mit dem Abschlusse der Gerichtsgebiete

Baden 1384 112 (Schw. RQu. XVI 1, 2, 1 S. 58). Glogau 1386 522 (Wasserschleben I 63). Magdeburg, Sch.Spr. 147 (das. II 50). Landshut 1424 XVI 2 (Rosenthal 199). Goldach 1463 24 (Schw. RQu. XIV 1 S. 120). Bern 130 (das. II 1, 1 S. 95). Rheinfelden 1530 (35) (das. XVI 1, 7 S. 220).

[1]) Duisburg-Berg 1288 (Lac. NRh. UB. II 500): si — diffitetur, illud se teneri, sine omni protractione cum duobus digitis solo suo iuramento super illo debito se purgabit —. Freiberg um 1300 3 1 (Ermisch 49): Loikent he im alles dinges, so muz he im zu hant sweren davor. Brieg und Grottkau 1324 35 (Tzschoppe und Stenzel 509): loykint her obir im, so sal her im das landrecht tun an dem dritten tage. Lübeck, Brockesscher Codex II 1329 (Hach 581): Beschuldiget ein gast einen borger und schal de borger wat bewisen, dat schal he doen huden und morgen. Vgl. auch den Vertrag zwischen Cöln und Berg 1262 (Lac. NRh. UB. II 290).

[2]) Münster-Bielefeld um 1221 28 (Keutgen 152): Si hospes fecerit civem citari pro debitis —, si non venit, judex sequenti die ei solvet de rebus debitoris. Ruprecht v. Freising 1328 198 (Knapp 104): Ist das ain gast — peut seinem gelter fur und chumt er durch daz furgepot nicht fur —, man sol dem gast fur sich richten hints haus und hintz hof und sol der gast bereden auf seinen ait, umb weu er im furgepoten hab; daz sol er denn alles behabt haben. und daz ist darum, daz der gelter dem rechten entwichen ist. Basel 1406 (RQu. I 85): welem unserm burger — von eins gastes wegen fur unser schulteissen gericht gebotten wirt, — ist es, das er sich — verseit —, das denne der gast uff desselben gůt — mit gerichte varen mag unz uff die zite, das er gehorsam wirt. Nürnberg, 15. Jh. (Siebenkees III 226): ob ein gast einem burger fůr gepeut, so sol er im ze hant dez andern tages antwurten —. tut er dez nicht, so sol — der richter dem gaste einen půtel geben hintz dem burger nach einem pfande —. Moringen, 15. Jh. 77 (ZRG. 7 303): efft eyn uthmann mit eynem borger to sakende hedde, de mach over de twer nacht vorboden laten und mach den sulven dage — panden darume —. — Dagegen dreimalige Ladung: am gleichen Tage in Magdeburg-Bresl. syst. SchR. II 2, 35 (Laband 32); an drei Tagen nacheinander in Bern 1539 16 (Schw. RQu. II 1, 1 S. 272). Vgl. weiter Freiberg um 1300 3 1 (Ermisch 48). München 1340 259, 395 (Auer 100, 152). Wien um 1350 20 (Schuster 56). Kleines Kaiserr. I 17 (Endemann 19). Dazu Rudorff 157f.

gegeneinander war es möglich, durch Androhung von Repressalien[1]) die Beschleunigung der Klage des Gastes durchzusetzen. Nur so konnte auch der Satz: actor forum rei sequatur aufrechterhalten werden.[2]) Die Beschleunigung erschien um so billiger, als der Gast andererseits als Objekt des Fremdenarrestes einem summarischen Verfahren ausgesetzt war; noch im 12. Jahrhundert beginnt man, die beiden in ihren Anfängen völlig verschiedenen Verfahren — das auf Klage des Gastes und das auf Arrestierung gegen den Gast — untereinander in Parallele zu setzen.[3]) Die Prozeßbeschleunigung verdankt also lediglich praktischen Erwägungen[4]) ihre Entstehung. Daraus folgt aber, daß die prozessuale Stellung des Gastes als Kläger sich grundsätzlich von der des Bürgers in keiner Weise unterschied. Auch die frühzeitige Zulassung prozessualer Vertretung des klagenden, ja des arrestierten Gastes geht

---

[1]) So verpflichten sich Cöln und Boppard 1252 gegenseitig zu beschleunigter Rechtsprechung; wird diese auf mehrmalige Mahnung nicht geleistet, poterunt nostros arrestare concives vel pignora nostra capere et tenere (Lac. NRh. UB. II 207, Mittelrh. UB. III 869). Vgl. auch das Privileg Ludwigs für Augsburg 1346 (UB. I 396). — Näheres über diese Entwicklung unten § 6.

[2]) Vgl. z. B. den Vertrag zwischen Biel und Bern 1279 (Gengler, Cod. 218), den zwischen Jülich und Cleve 1307 (Lac. NRh. UB. III 811).

[3]) Zuerst im Privileg Wichmanns für Magdeburg 1188 7 (Tzschoppe und Stenzel 218): si civis contra hospitem et hospes contra civem aliquam querelam habuerit, pro qua placitum burgravii vel scultheti exspectare deberet, ne per huiusmodi dilacionem aliqua dampna utrimque emergant, statuimus, ut eodem die, cum causa mota fuerit, terminetur et sopiatur. Dazu 8 (das.) Magdeburg-Görlitz 1304 7 (das. 450). Neumarkt um 1300 490 (Qu. schles. G. 2 S. 186). Hamburg 1270 IX 14 (Lappenberg 55): van schult, da en gast deme anderen schuldig is ofte en burgher deme gaste ofte en gast eme borghere, schal men ok dachdingen over dwernacht. 1292 M 112, 1497 C 4 (S. 147, 206). Lübeck 1294 156 (Hach 325). Bremen 1303 93 (Ölrichs 121). Zips 1370 23 (Michnay und Lichner 225). — Ebenso bei der Eidesleistung: Hamburg 1270 VII 5 (Lappenberg 40): een borgher eneme gaste unde de gast eneme borghere und eyn gast schal deme anderen to allen tyden recht doen.

[4]) Mit Recht bekämpft Alfr. Schultze in Hist. Z. 101 519ff. die Auffassung, daß es sich hier um eine „Begünstigung" des Gastes handele.

von Verträgen[1]) aus, die dem Institut aus praktischen Erwägungen Eingang verschafften.[2])

2. Weiter begegnet seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in deutschen Stadtrechten der Rechtssatz, daß Verbrechen gegen Fremde, die keinen zur Klage bereiten Verwandten besitzen, durch öffentliche Klage zu verfolgen sind.[3]) Darin liegt jedoch keine Bevorzugung des Fremden,

---

[1]) Cöln-Flandern 1212 (Hans. UB. I 40): Si aliquis — de Colonia in Flandria aliquem Flandrensem — convenire voluerit, statutum est, ut per nuncium suum sicut per se ipsum — omne jus suum prosequatur. Bremen-Flandern 1255 (Brem. UB. I 305): Si autem mercator diem placiti sui expectare non poterit, fideiussor suus vel alius poterit pro eo respondere.

[2]) Vgl. Rudorff 34ff. — Außer den dort zitierten Quellen vgl. noch Brügge, Freiheiten der deutschen Kaufleute 1309 19 (Hans. UB. II 68). Nördlingen 1318 47 (Senckenberg, Vis. div. 363): daz kain uzman sin chlagen in eins burgers hant sol setzen, er sol siv selbe volfüren oder sin gewißer bot —. Wimpfen 1404 54 (ORStR. I 89): daß ein ußman — sin erst clag selbs tůn sol und die andern mag er setzen an sinen gewissen botten —. 55 (das.). Purgold 7 76 (Ortloff II 224). Coburg 1466 1 (Gengler, Cod. 511). — Vertretung des Gastes bei Sacharrest: Hannover 1349 III 21 (Nieders. Arch. 364). Lübeck-Frankfurt 1374 (Lüb. UB. IV 247).

[3]) Zuerst im Cölner Schied 1258 Punkt 25 (Keutgen 161, 169). Vgl. Rudorff 33. Außer den dort Anm. 1 und 2 zitierten Quellen vgl. Brühl 1285 5 (Lac. NRh. UB. II 473). Goslar um 1300 (Göschen S. 33 Z. 17). Meißener Rechtsbuch IV 6, 4. 5 (Ortloff I 187f.). Bamberg 1306 163 (Zöpfl, UB. 47). Brügge, Freiheiten der deutschen Kaufleute 1309 26 (Hans. UB. II 69): were dat sake, dat enich van den vorseiden coepmannen — dood gheslaghen worde bin der — steide ende niemene van zinen maghen ware daerof claghe te doene ende der wet te volghene, dat de burchmeister van der stede — es sculdich derof claghe te doene —. Ruprecht v. Freising 1328 2 (Knapp 28): Waer aver das ein ellenteu frawe oder ein man den tot naeme, der nieman hiet, der den tot chlagen wolt, den, der schaden getan hat, sol der richter ansprechen und sol richten als recht ist. Vgl. 35 (das. 41). Neuburg a. d. Donau 1332 (Oberbayr. Arch. 45 249). Rheinfelden, 14. Jh. M. 60 (Schw. RQu. XVI 1, 7 S. 17). Landfrieden von Mecklenburg, Sachsen, Lübeck, Rostock usw. 1354 (Lüb. UB. II 216). Zips 1370 43 (Michnay und Lichner 228): So ein elender vorterbet wurde, so hab wir das recht, das der richter mit sampt den burgern sich der sach underwinden —. (Kommt „des elenden freund" nicht in Jahresfrist), so soll der richter mit der burger hilfe dem selbschuldigen ein buße auflegen, das der selen genug dorumb geschehe. Iglau, 14. Jh. 114 (Tomaschek, Oberh. 84): der richter hat

sondern ein erstes Bekenntnis des Stadtstaats zu der Verpflichtung, subsidiär auch bei der Verfolgung nur fehderechtlicher Delikte einzutreten.[1]) Die Verpflichtung ist daher nicht auf Fremde beschränkt, sondern greift immer ein, wenn eine des Blutklägers ermangelnde Person verletzt wurde.[2])

---

gewalt eynes iglichen enelenden mannes sache zu vorderen mit eynem rechten. Ofen 1413 232 (Michnay und Lichner 131): Eyn richter schol von seynes ampts wegen klagen ummb eynen elenden erschlagen man als umb seynen rechten pruder —. 347 (das. 185): Wen eyn elender erschlagen wirt, — man schol den todten nicht pegraben, man trage yn denn vor an fur rathauß, czu eynem zaichen, das der richter seyn nachster frewnt und pruder ist, czu fordern unnd zu nemen das recht wider den manslechtigen.

[1]) Die Iglauer Stelle (vorige Anm.) begründet die öffentliche Klage damit: wann an allen sulchen sachen wird missepart nicht allayn kegen genen, der do ubel wirt gehandelt, sundern auch kegen dem gericht und kegen des kuniges unde des landes vryd, der an allem ubel handeln czuprochen wirt.

[2]) So z. B. im Cölner Schied 1258 Punkt 35 (Keutgen 161): si aliquis — delinquat contra personam pauperem vel impotentem aut extraneam, que conqueri non audeat neque possit —. So in Freiberg um 1300 30 3 (Ermisch 190): Wirdet ein man wunt, der nicht vorderere hat unde doch zu der stat gehort oder ioch geborn ist zu der stat oder vreunt hat wizzeliche, die in nicht vorderen wollen noch enmugen —. Weiter in Goslar um 1300 (Göschen S. 33 Z. 17): Wörde en dot gheslaghen oder so sere ghewunt, dat he vor gherichte nicht komen en mochte, sine not to vulvorderende, de ok nene maghe ne hedde —. Meißener Rechtsbuch IV 6, 4 (Ortloff I 187). Rheinfelden, 14. Jh. M. (60) (Schw. RQu. XVI 1, 7 S. 17): wer daz eine den andern ze tot schlage, dem sol man daz hobt abe schlahen; kumt der schuldener hin, woltent denne des toten mannes fründe nit klagon, so sol der reder klagon und sol man den schuldener verehten —. Interessant auch Ulm, Rotes Buch, 14. Jh. 196 (Württ. GQu. 8 113): wer aber daz der oder des erschlagnen unser burgers friunde nicht als vil lůt hetten, so sůllen und wellen wir in lůt darzů lihen, damit si daz reht volfůren und di berehten můgen. — Übrigens ist die Begriffsbestimmung Rudorffs 33: „Elende, d. h. Leute, die selbst nicht imstande sind zu klagen, und die keine klagebereiten Verwandten in der Nähe besitzen" unrichtig. Wo in unserem Zusammenhang von Elenden gesprochen wird, handelt es sich um Fremde, so z. B. in Prag 1269 20 (Rößler, Gesch. des Rechts in Österr. UB. XII). Freiberg um 1300 30 1, 2 (Ermisch 190). Rupr. v. Freising 1328 2 (Knapp 28). Zips 1370 43. Ofen 1413 232, 347 (Michnay und Lichner 228, 131, 185).

3. Nun finden sich auch Sätze, die eine prozessuale Zurückstellung des Gastes bedeuten. So wird z. B. von dem Gast als Kläger seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in besonders hohem Grade Sicherheitsleistung verlangt. Er muß in gewissen Fällen Sicherheit leisten, die Klage völlig durchzuführen[1]), der Widerklage zu antworten[2]), kein anderes Gericht deshalb anzurufen[3]) usw. Aber es fehlt jeder Anhalt dafür, daß diese Sicherheitspflicht vor das 13. Jahrhundert zurückreicht; und für diese Zeit ist sie aus der Abschließung der Gerichtsgebiete gegeneinander völlig erklärt. Dieselbe Beurteilung ergibt sich auch für sonstige Einschränkungen, z. B. dahin, daß er weder sein

Brünn, 14. Jh. 70 (Rößler II 365). Lüneburg 1401 95 (Kraut 76) und in zahlreichen Magdeburger Rechtsquellen. Freilich wird der Ausdruck gelegentlich auch übertragen, wie das in Bamberg 1306 163 (Zöpfl, UB. 47) geschicht: in welchem gerichte ein mort geschiht, er sey gefreunt oder nicht, und der nicht clager het von freunden noch von nimant, daz heisset ein ellender mort. Und da schol der schultheiz umb clagen. — Über die Geschichte des Inquisitionsprozesses neuestens R. Schmidt in der Leipziger Sohm-Festschrift 1915; vgl. auch die dort angegebene Literatur. Mit den Ausführungen Ernst Mayers, Geschworenengericht und Inquisitionsprozeß (1916), werde ich mich an anderer Stelle auseinandersetzen.

[1]) Hildesheim um 1249 19 (UB. I 103): Si hospes de hereditate aliqua conqueritur vel aliquem capitali sententia impulsat de proprietate, ille debet ponere fideiussorem, don ene ware, quod ipse causam suam exequatur, antequam ei detur copia iuris. Iglau um 1250 IV 24 (Tomaschek 226). Soest um 1350 64 (Seibertz, UB. II 394). Iglau 1370—1400 19 4 (Tomaschek 364). Regensburg, 14. Jh. (v. Freyberg V 47). Basel 1457 80 (RQu. I 176).

[2]) Freiburg i. Ü. 1249 122 (Zehntbauer 27): Si quis nonburgensis de aliquo, qui sit burgensis, conquestus fuerit, primo burgensis, antequam illi respondeat, ab ipso cautionem fideiussoriam debet habere de stando juri et judicato solvi. Et quando illam cautionem fideiussoriam habuerit, debet illi in instanti respondere. Et si nonburgensis primo burgensi justiciam voluerit facere, debet ipse burgensis recipere iustitiam, et postea in instanti respondere debet nonburgensi. Göttingen, Ordinarius s. v. Schult (1454) (v. d. Ropp 331).

[3]) Hamburg 1292 A 11 (Lappenberg 102): Welk man, de desser stad borgher nicht en is unde in desser stad nicht en is beseten, — de sake wil vor — desser stad richte mit rechte vorderen, de schal — vorborghen mit erfsetenen borgheren —, was eme — vor rechte wert afghelecht —, dat he sik darane wille — noghen laten —. Goslar 1300 (Göschen S. 81 Z. 34). Soest 1350 64 (Seibertz, UB. II 394).

Pfand[1]) noch seinen Schuldhäftling[2]) aus der Stadt führen, daß er kein Achtverfahren gegen Bürger einleiten[3]), daß er im Konkurs erst nach den Bürgern befriedigt[4]) werden darf. In allen diesen Bestimmungen treten keine Rudimente ehemaliger Friedlosigkeit des Gastes, sondern Erzeugnisse spätmittelalterlicher gästefeindlicher Politik hervor.

III. Besonders eigenartig ist die Rechtstellung des Gastes im Beweise.

1. Zunächst findet sich bereits seit dem 12. Jahrhundert der Satz, daß der Fremde den Bürger nicht zum Zweikampf herausfordern darf.[5]) Damit wird dem Fremden

[1]) Brünn 1353 566 (Rößler II 263): si (hospes) obtinet pecuniam super civem et judex providet sibi de pignore, illud non ducet extra civitatem, sed in judicio civitatis vendet. Meißener Rechtsbuch III 14, 9 (Ortloff I 164). Iglau, 14. Jh. 110 (Tomaschek, Oberhof 83).

[2]) Villingen 1371 95 (ORStR. II 1 S. 69): so ain gast iemant neme ze vahen —, den sol er nindert anderswahin usser der stat fůren, denn hie in ain keffit legen —. Meißener Rechtsbuch III 9, 5 (Ortloff I 150). — Dagegen ist nach Magdeburgischem Recht gegen Bürgenstellung die Ausführung gestattet; vgl. Rechtsbuch v. d. Gerichtsverfassung 1269 27 2 (Laband 69) usw. Interessant ist, wie das Ofener Stadtrecht 1403 160 3 (Michnay und Lichner 100) diesen Satz umgebildet hat: Ist aber gener ein gast, dem er geantwort ist, er mag in mit nichte mit ym fueren. Durch die Einschiebung des „mit nichte" ist der ganze Sinn umgekehrt worden.

[3]) Buchhorn 1275 4 (Gengler 142): quod nemo civium praedictorum ab extranea persona ulla de causa proscriptionis sententia poterit innodari. Goslar um 1300 (Göschen S. 49 Z. 25, S. 61 Z. 21). Meißener Rechtsbuch IV 21, 25 (Ortloff I 221). Landshut 12 3 (1442) (Rosenthal 192): das gest und juden niemand sollen ausbieten.

[4]) Prag 1360 57 (Rößler I 37): wer der purger wer, der do sturbe oder entrunne und alz vil guz nicht enlis, daz do vergelten mocht werden peyd den purgern und den gesten, so sol man von ersten von dem gut gelten den purgern vor allen gesten, und waz do uberig wer uber di schuld, daz sol man den gesten geben. 125 das. 81. Baden 1384 (B 137) (Schw. RQu. XVI 1, 2, 1 S. 61). Bern 387 (Schw. RQu. II 1, 1 S. 246). Luzern 193 (Segesser 82). Appenzell-Innerrhoden 1409 58 (Rusch 85). Ulm 1439 47 (Württ. GQu. 8 215). Arnstadt 1543 154 (Michelsen 80). Arau 1546 127 (Schw. RQu. XVI 1, 1 S. 211). Würzburg 1583 (Knapp I 1311). Wädenschwil 1593 20 (Pestalutz II 147). Osterode um 1700 14 (Pufendorf II 250). — Vgl. Stobbe, Konkursprozeß 89f.

[5]) Freiburg i. Br. 1120 19 (Zus. 12. Jh.) (Keutgen 120): Extraneus cum burgensi duellum non habebit nisi ad voluntatem burgensis. Neuen-

beweisrechtlich eine schlechtere Rechtstellung zugewiesen als dem Bürger. Freilich tritt auch sonst seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts eine Bekämpfung des Zweikampfs hervor. In manchen Städten wird die Herausforderung von Bürgern zum Zweikampf allgemein verboten.[1]) Oder es wird den Bürgern wenigstens das Privileg verliehen, daß sie, zum Kampf angesprochen, doch den Reinigungseid leisten dürfen[2]), daß sie nicht außerhalb der

burg 1292 46 (ORStR. II 3 S. 12). Schlettstadt 1292 19 (das. III 1 S. 12). Colmar 1293 10 (Gaupp I 116). Arau vor 1309 (11) (Schw. RQu. XVI 1, 1 S. 19). Brugg vor 1300 11 (das. 1, 2, 2 S. 16). Dattenried 1358 10 (Gaupp II 178). — Weiter Kirchberg 1259 (Mittelrh. UB. III 1075): Nullus autem extraneus aliquem civium poterit ad pugnam pro debito aliquo proclamare. Rothenburg o. d. Tauber 1274 6 (Gengler 383): Nullus etiam extraneus aliquem de praedicti loci civibus quacumque de causa provocare valeat vel audeat ad duellum. Eisenach 1283 10 (Thür. GQu. 9 7): nullus extraneus nostros cives praedictos duello potest impetere, quicumque interveniat eventus aut de quacumque causa fuerint incusati. Meißener Rechtsbuch IV 22, 5 (Ortloff I 226). Vgl. auch v. Kries, Der Beweis im Strafprozeß des Mittelalters (1878) S. 86ff.

[1]) St. Omer 1127 8 (Warnkönig I UB. 28): In omni mercato Flandriae, si quis clamorem adversus eos suscitaverit, judicium scabinorum de omni clamore sine duello subeant; ab duello vero ulterius liberi sint. Braunschweig, Recht des Hagen um 1160 7 (Keutgen 178): nullus alium pro aliquo excessu ad iudicium duelli vocare aut cogere poterit. Grammont 1190 (1068?) (Warnkönig II 2 UB. 164): nemo cogatur inire duellum nisi spontaneus vel subire iudicium ignis et aquae. Riga, Schiedsspruch des päpstl. Legaten 1225 (Hans. UB. I 61): Cives vero liberi sint in praedictis quatuor capitulis, scil. a ferro, teloneo, naufragio et duello. Wesel 1241 (Lac. NRh. UB. II 132): Nemo infra iudicia a iudicio civitatis derivantia aliquem civem obligare vel proclamare presumat, vel amplius gravet, quam ad expurgationem ipsius cum sua sola manu. Holzminden 1245 11 (Gengler 206): nec aliquis poterit alium provocare ad duellum vel ad ignitum ferrum, nisi ex consensu utriusque. Freiburg i. Ü. 1249 126 (Zehntbauer 28): Nullus burgensis duellum faciet, si noluerit. Altenburg 1256 28 (Gengler 8): Nullus in civitate vestra conveniri poterit ad duellum. Deutz 1289 12 (Rh. GK. 29, Berg. St. II 140): nullus — audeat — aliquem concivem nostrum in iudicium trahere sine debita causa — vel imponere ei duellum. Frankfurt-Weilburg 1297 3 (Keutgen 188): nullus potest nos vocare ad duellum nec inpugnare nos sub spe duelli. Rupr. v. Freising 1328 270 (Knapp 131). Worms 1348 (UB. II 257). Ofen 1421 377 (Michnay und Lichner 180). Blankenberg 1450 3 (Rh. GK. 29, Berg. St. II 56).

[2]) Ypern 1116 (Warnkönig II 1 UB. 158): quatenus nec duellum

Stadt[1]), daß sie nicht von ihren Mitbürgern[2]), daß sie nur in schweren Deliktsfällen[3]) die Herausforderung zum Kampfe

---

nec iudicium igniti ferri aut aquae — faciant. Si quid autem alicui eorum objiciant, unde duellum — facere consueverant quinta manu per quatuor electos parentes suos se purget iuramento. Straßburg 1214 27 (Keutgen 104). Regensburg 1230 1 (Keutgen 197): quicunque civis R. de duello impetitur, si se poterit expurgare duodecima manu honestarum personarum, de impeticione — sit absolutus. Wien 1237 6 (Keutgen 211): si — civis impetitur, si septima manu honestarum personarum expurgare se poterit, eum ab impetitione duelli decernimus absolutum. Wiener Neustadt 1251 5 (Winter 10). Wien 1296 8 (Keutgen 213).

[1]) Verträge: Cöln-Verdun 1178 (Lac. NRh. UB. I 326): nullus virdunensium civium pro aliquo debito suo Colonie — duello — inpetatur. Cöln-Flandern 1197 (Hans. UB. I 25), 1212 (das. 40). Bremen-Flandern 1255 (Brem. UB. I 305). — Weiter das Priv. des Reiches für die flandrischen Kaufleute 1173 8 (Keutgen 52); die flandrischen Privilegien für die deutschen Kaufleute 1252, 1307 7, 1360 8 (Hans. UB. I 138, II 53, III 245); das holländische Priv. für die Hansa 1389 (Lüb. UB. IV 561). — Privilegien für einzelne Städte: Nürnberg 1219 3 (Keutgen 194): nemo aliquem civem loci illius duello impetere debet in toto Romano imperio. Emmerich 1263 (Lac. NRh. UB. II 100): nullus civis E. infra terminos mee comitie duello poterit convinci —. Dortmund 1236 (UB. I 28). Dordrecht, Klevisches Priv. 1293 (Hans. UB. I 388). Dortmund 1332 3 (UB. I 339). — Weiter Evokationsprivilegien: Dortmund um 1250 22 (Frensdorff 31): Nullus poterit nos evocare ab oppido nostro per proclamationem ad arma — nec inpetere per duellum —. Gelnhausen 1291 (Hess. UB. II 1 S. 516): nullus — vestrum aliquem modo duellico vel per vim duelli extra civitatem G. possit — evocare.

[2]) Münstereifel 1197 (Mittelrh. UB. II 214): ut nullus pugil precio conductus nec aliquis civium cum cive nisi de mortiferis vel manifestis vulneribus monomachiam ingrediatur. Soest, 12. Jh. 41 (Keutgen 142): quod nemo concivem suum de criminali conveniens ad congressionem duelli — trahere presumat. 1315 117 (Seibertz, UB. II 399). Münden 1246 (Doebner, Städtepriv. 26): Nullus civium concivem suum duello poterit impugnare nisi de pari elegerint voluntate. Schlettstadt 1292 33 (ORStR. III 1 S. 13): civis cum concive suo duellum inire non debet pro aliquo facto nisi pro manifesto homicidio et presente. Goslar um 1300 (Göschen S. 46 Z. 13, S. 87 Z. 23, S. 49 Z. 36). Brügge 1304 I 33 (Warnkönig II 1 UB. S. 124). Straßburg 1322 386 (UB. IV 2 S. 143). Rudolstadt 1404 10 (Michelsen 210).

[3]) Kirchberg 1259 (Mittelrh. UB. III 1075): quicumque ibidem manserit et ius civile habuerit, pugna in ipsum proponi non poterit nisi aliquis civium hoc faciat pro homicidio, vulneribus visibilibus et violenta oppressione — vel pro convicta domus impetitione. Wiener Neustadt 1277 4 (Winter 33): nullus civium — duello potest impeti, sed impetitus

annehmen müssen. Ja, es finden sich schon im 12. Jahrhundert Quellen, nach denen die Herausforderung als solche strafbar erscheint[1]) und ausdrücklich auch die Herausforderung Fremder verboten wird.[2]) Mit dieser dem Zweikampf im allgemeinen feindlichen Tendenz des mittelalterlichen Stadtrechts[3]) kann jedoch das für den Fremden im besonderen aufgestellte Kampfverbot nicht allein erklärt werden. Denn wenngleich es auch unter diesen Bestimmungen solche gibt, die den Fremden hierbei mit dem Bürger gleich behandeln[4]), so liegen doch ebensoviel gegenteilige Zeugnisse vor. So wird z. B. bestimmt, daß zwar nicht der Fremde, wohl aber der Bürger die Kampfklage erheben kann[5]);

iuramento proprio se poterit expurgare excepto lese maiestatis et prodite patrie crimine vel tradite civitatis —. Deutschbrod 1278 8 (Gengler, Cod. 784): nemo aliquem duello potest incusare nisi jurati viderint mortuum aut vulnus. Lechenich 1279 4 (Gengler 242): nullus opidanorum — vocari poterit ad pugnam —, nisi sit de vulnere aperto — vel de homicidio. 12 (das. 243). Brühl 1285 4, 12 (Lac. NRh. UB. II 473f.)., Blankenberg 1450 2 (Rh. GK. 29, Berg. St. II 56).

[1]) Poperinge 1208 (1147) 6 (Warnkönig II 2 UB. S. 111): Quicumque pugnaverit, ille per quem pugna inceperit, utriusque emendationem persolvet. Freiburg i. Ü. 1249 (Zehntbauer 28): Si autem aliquis fuerit, qui dicat burgensi: „Ego te per corpus meum probabo corpus tuum", talis tenetur illi, cui dixerit, emendare cum tribus libris, et sculteto similiter.

[2]) Worms, Otto IV. 1208 (UB. I 87): nequis extraneus aliquem de prefatis civibus nostris vel aliquis civium aliquem extraneum non possit aliquatenus in duello inpetere. 1220 (UB. I 96): nulli liceat burgensem aut extraneum ad duellum provocare.

[3]) Zu weit geht aber Schröder, RG. [5] 794. — Vgl. auch Planck I 797.

[4]) Stade 1209 19 (Gengler 458): ut nulla extranea persona quemquam de civibus neque etiam civis civem per duellum — impetere possit. Bodenwerder 1287 9 (das. 28): Alienus civem, civis civem non impetat cum duello. Saalfeld um 1300 8 (Walch I 15): Khein uzwertig man mag nicht einen koufman gekemphe in der stat zu S. — Ein koufman mag den andern nicht gekemphe, her en habe wunden und ware tad und wafinheiz und nackibure und verhouwene türe.

[5]) Ratingen 1276 (Lac. NRh. UB. II 407): Si — testimonium non habetur, quilibet de quolibet sibi imposito expurgare se poterit suo simplici iuramento, nisi opidanus suum coopidanum convincere voluerit per duellum. Düsseldorf 1288 7 (Gengler, Cod. 935). Neuenburg 1292 8 (ORStR. II 3 S. 9): iuramentum recipiendum est, nisi civis et nullus extraneus sine sua voluntate secum velit inire duellum.

daß zwar der Bürger den Fremden, nicht aber der Fremde den Bürger zum Kampfe fordern dürfe[1]; daß endlich Neubürger erst nach Jahr und Tag das Recht zur Kampfklage haben sollen.[2]

Aus diesen Quellen folgt, daß der Gast keineswegs kampfunfähig ist. Er selbst kann zum Kampfe herausgefordert werden und muß sich dann dem Kampfe stellen. Er ist kein friedloser Mann. Er ist nur nicht in der Lage, seinerseits den Bürger zum Kampfe herauszufordern. Das bedeutet: er kann dem beklagten Bürger den Beweis durch Reinigungseid nicht verlegen, indem er Eidesschelte oder Kampfklage, d. h. vorweggenommene Eidesschelte[3]) erhebt. Der Gast darf ihm das prozessuale Grundrecht des

[1]) Eger 1297 3 (Gengler 98): nullus extraneorum aliquem civium super duello pulset; sed ipsi cives omnem extraneum de duello peroptime infestent. Gelnhausen um 1360 (Hess. UB. II 3 S. 373): so vermag man keynen burger zu G. us der stadt an andere stedte zu kamph geheischin, sunder ein burger zu G. mag einen ußman her geladen und kemphlichen geheischen. So auch Saalfeld um 1300 (oben S. 240 Anm. 4), wo zum Schlusse bemerkt wird: Ein koufman kemphet einen landman, hat her wunden und watschar und wafinheiz. Weiter Neuenburg 1292 9 (ORStR. II 3 S. 9) im Gegensatz zu 46 (oben S. 237 Anm. 5). Endlich Ratingen 1276 (Lac. NRh. UB. II 407), wo im Gegensatze zu der Stelle oben S. 240 Anm. 5 bemerkt wird: Si vero advena aliquis in ipso opido nostro pro aliquo crimine capitali fuerit allocutus, — illum nos — per nostrum pugilem convincere possumus crimen sibi impositum perpetrasse.

[2]) Grünberg 1272 (Arch. hess. G. Suppl. I S. 179): quod nemo extraneus trahere debeat quenquam civem ibidem ad monomachiam, nisi prius actor anno et die burgensis fuerit eorundem —. Euskirchen 1302 4 (Ann. hist. Ver. NRh. 51 S. 100): De supervenientibus quoque civibus nemini licebit aliquem civium nostrorum ad singulare certamen monomachye sive duelli proclamare nisi per annum et diem secum in hac urbe concivis commanserit. Zwickau um 1348 GO. 10 1 (ZRG. G. 38, 342): Ein iclich man, der hie zu stat burgerrecht gewunnen hat wissentlich dem rate, der ist ebenburtig in allen rechten zu der stat allen ingesessen burgern ane zu kampfe ansprach, so daz er nieman in jar und in tac mac ansprechen. Wenne di zit vorget, so hat er alle recht hi als ein ander man. Marburg 1357 11 (Hess. hist. K. XIII 1 S. 82): Ouch ensal nymand unse burgire zcu M. kamphis anesprechin, her enhabe dan jar und tag mid en in deme slozze gesezzin, her enwillekoriz dan, der unsir burgir da ist.

[3]) Vgl. Brunner, RG. II 418; v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte[2] S. 185 und in Festschrift für v. Amira (1908) S. 216.

Beklagten, der Klage seinen Eid entgegenzusetzen, nicht antasten. Nur der Gerichtsgenosse, nicht der Außenstehende darf den Eid des Gerichtsgenossen schelten. Erst nach einjähriger Zugehörigkeit zur Gerichtsgemeinde erlangt auch der Außenstehende dieses Recht. Der Grund hierfür liegt im Wesen der mittelalterlichen städtischen Gerichtsgemeinde als Friedensgenossenschaft. Denn wie die Urteilsschelte die Behauptung in sich enthält, daß der Urteilsfinder einen Friedensbruch begangen habe, so auch die Eidesschelte. Auch sie bedeutet den Vorwurf des Einbruchs in den Frieden der Gerichtsgemeinde. Ein solcher Vorwurf kann aber gegen ein Mitglied dieser Gemeinde nach der Anschauung des Stadtrechts nur von einem Gerichtsgenossen erhoben werden; denn nur das Mitglied der Gerichtsgemeinde ist befugt, sich auf die Verletzung ihres Friedens zu berufen. Dem Fremden ist die Kampfklage versagt, weil er kein Gerichtsgenosse ist.

Diese Auffassung verdankt indessen erst dem Mittelalter ihre Entstehung. In fränkischer Zeit findet sich in den zahlreichen Stellen, die sich mit dem Zweikampf befassen, von ihr nicht eine Spur. Das beruht auf folgender Entwicklung. Die alte Zeit betrachtet die Freiheit als das typische Merkmal des Rechtsgenossen. Alle vollfreien Mitglieder der Völkerschaft, später des Stammes, endlich des Reiches, sind des einheitlichen Friedensschutzes dieser persönlichen Verbände teilhaftig. Das Mittelalter mit seiner Differenzierung des Volkes nach Berufsklassen beseitigt diese Wirkung des Moments der Freiheit; an ihre Stelle tritt die Einordnung des einzelnen in die genossenschaftlichen Bildungen des sozialen Berufslebens. Hierin beruht die Bedeutung der mittelalterlichen Stadt als Gerichtsgemeinde und Friedensgenossenschaft. Nur auf die Personen, die in ihren Organismus eingegliedert sind, kann sich die ganze Fülle der aus der Rechtsordnung hervorgehenden Rechte vereinen. Damit wird der Nichtgerichtsgenosse keineswegs zur Rechtlosigkeit verurteilt. Er besitzt volle Rechts- und Prozeßfähigkeit. Nur einzelne Rechte, die nach der Anschauung der Zeit allein dem Gerichtsgenossen zustehen können, müssen ihm fehlen: er

besitzt, wie sich das Zwickauer Stadtrechtsbuch ausdrückt, nicht die volle Ebenbürtigkeit.[1])

2. Hierhin gehören noch eine Anzahl anderer Erscheinungen im Beweisrecht. Der Gast ist durchaus eidesfähig.[2]) In allen Fällen, in denen der Beweis auf seinen Reinigungseid verstellt wird, ist er von dessen Leistung keineswegs ausgeschlossen.[3]) Ja, es finden sich für den Reinigungseid des Gastes sogar Erleichterungen. So nach manchen Stadtrechten die Beseitigung der vare.[4]) Über die Entwicklung dieses Rechtssatzes sind wir ziemlich gut unterrichtet.[5]) Am frühesten wird den holländischen Kolonisten[6]), dann den flandrischen und deutschen Kaufleuten in ihrem Verkehr untereinander[7]) dieses Vorrecht zugesagt. Ohne

---

[1]) Oben S. 241 Anm. 2.

[2]) AA. Willmann im Arch. für Strafr. und Strafpr. 65 493ff., nach dem der Gast „ursprünglich" dem freien Stadtbewohner gegenüber jeglicher Recht- und Prozeßfähigkeit entbehrte. Nach ihm trat aber in der fränkischen Zeit erfreulicherweise eine Milderung dieser Härten ein.

[3]) Vgl. z. B. Flandern, Priv. für die deutschen Kaufleute 1252 (Lüb. UB. I 167): Si vero propter debitum fuerit mercator calumpniatus, per scabinos purgare se poterit iuramento suo. Dordrecht, Klevesches Priv. 1293 (Hans. UB. I 388): si ipsorum aliquis super — debitis non recognitis conventus fuerit —, per suam expurgacionem — libere est absolvendus.

[4]) Näheres bei Siegel, Die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgang 1866. Rudorff 26ff.

[5]) M. E. ist der von Schröder, RG.[5] 786f. angenommene Ausgangspunkt der Entwicklung der zutreffende. AA. Siegel 31ff., Rudorff 27f. Ihnen ist allerdings zuzugeben, daß die Verschiedenartigkeit der Interessen des Vogtes als Gerichtsherrn und des Grundherrn auf dem Lande schon früh gleichfalls zur Beseitigung des vare führte. Das hat aber nicht nachweislich den städtischen Prozeß irgendwie beeinflußt.

[6]) Priv. des Bischofs von Naumburg 1152 (Michelsen 145): si quis eorum juramento expurgare voluerit, nulla occasione impediatur, nullis verborum insidiis capiatur. Priv. des Herzogs von Sachsen und Erzbischofs von Bremen 1170 (Hamb. UB. I 217): Iuramentum ante iudicem saecularem facient sine calumpnia verborum, que teutonice dicitur vare. Priv. Heinrichs des Löwen 1171 (Hoyasches UB. II 5 S. 2).

[7]) Priv. des Reichs für die flandr. Kaufleute 1173 4 (Keutgen 52): sacramento sine vare se expurget, quod bonorum debitor non extiterit. 8 (das.): si quid in (mercatorem de Flandria) habet dicere, iuramentum illius absque vara recipiat. Cöln-Flandern 1197 (Hans. UB. I 25): ille, qui impetitur, simplici iuramento sola manu sine interceptione, quod

Zweifel machte die Verschiedenartigkeit der Mundart die Befreiung von der starren Eidesgefahr notwendig.[1]) So lassen sich weiter fast gleichzeitig manche Städte durch Privileg[2]), später auch auf dem Vertragswege[3]) zusichern, daß ihre Bürger in fremden Gerichten den Eid ohne vare schwören dürfen. Dabei handelt es sich indessen keineswegs um eine ausschließlich gästerechtliche Maßregel. Bereits seit Ausgang des 12. Jahrhunderts wird in manchen Städten die vare für den Reinigungseid ohne Beschränkung auf Gäste abgeschafft.[4]) Andererseits finden sich noch bis ins Spätmittelalter Stadtrechte, nach denen auch der Gast mit

---

bivanc est — praestito se purgabit. 1212 (das. 40): ipse ad expurgandum se sola manu sine captione verborum, quod vulgo bevanc dicitur, exhibebit —. Bremen-Flandern 1255 (Brem. UB. I 305): purgare se poterit juramento suo sine interpressura. — Vgl. Hans. UB. III 248 (1360, 36).

[1]) Hildesheim 1249 40 (UB. I 105): Si quis non loquitur nostra lingua, non tenetur jurare ad vare. Brünn 1353 454 (Rößler II 211): Si jurans ex consuetudine loquendi formam mutat, causam non perdit. — So erklärt sich auch, daß das Privileg für die flandrischen Kaufleute 1173 4 (Keutgen 52) die Bestimmung auf die mercatores sive Flandrenses sive alii erstreckt: es handelt sich eben um die fremdsprachigen. AA. Rudorff 27 Anm. 4, dessen Darstellung überhaupt durch die Vorstellung getrübt ist, der Eid ohne vare sei ein allgemeines gästerechtliches Institut gewesen (nach Siegel S. 36). Dafür fehlt jeder Beweis.

[2]) Lübeck, Friedrich I. 1188 5 (Keutgen 184): quicumque ipsorum — conveniatur, per omnes imperii nostri fines et per ducatum coram loci illius iudice se expurgabit absque captione. Priv. Dänemarks 1204 (UB. I 18). Priv. Livlands 1299 (das. 621). Stade, Otto IV. 1209 1 (Gengler 456): Ut burgenses — coram advocato vel alio quovis iudice juricapium, quod vulgariter Vare dicitur, — non sustineant. Riga-Reval 1230 48 (Napiersky 12).

[3]) Cöln-Berg 1262 (Lac. NRh. UB. II 290): der Bürger soll sin recht dun mit einre hant sunder vair. 1280 (Cöln. Qu. III 157). Cöln-Reifferscheid 1320 (das. IV 63): faciemus ipsis fieri iudicium gratiosum et sine captione. Cöln-Oberwesel-Coblenz usw. 1359 (Lac. NRh. UB. III 499).

[4]) Magdeburg 1188 1 (Laband 1): ut districtio, que vara appellatur, solis juramentis, que pro rebus obtinendis vel abdicandis fieri debent, exceptis, perpetualiter postposita sit. Goslar, Friedrich II. 1219 40 (Keutgen 182): ut omne ius absque captione, quod vulgo vare dicitur, observetur tam de extraneis quam de burgensibus. Kirchberg 1259 (Mittelrh. UB. III 1076): ut in dicto opido iudicium captiosum, quod Vargedinge dicitur, nullatenus exerceatur. Brühl 1285 (Lac. NRh. UB. II 475).

vare schwört[1]), ja, vereinzelt wird im Gegenteil bestimmt, daß zwar der Bürger dem Gast, nicht aber der Gast dem Bürger den Eid ohne vare leisten darf.[2])

3. Ebensowenig ist das Institut des sog. Elendeneides[3]) rein gästerechtlichen Ursprungs. Im Gegenteil sind hier offenbar die ältesten einschlägigen Bestimmungen gerade auf die zwecks dauernder Niederlassung in die Stadt Einwandernden zugeschnitten. Nach ihnen kann jeder, der eines Verbrechens bezichtigt wird und beweist, daß er keine Magen besitzt, die Helfereide selbst leisten.[4]) Diese Regelung lag im Interesse der Stadt; denn ihre Einwohnerschaft setzte sich zum guten Teile aus Neuzuwandernden zusammen, die ihren Sippenzusammenhang aufgegeben

---

[1]) So findet sich z. B. im Rechte von Haarlem und seinen Tochterrechten folgende allgemeine Bestimmung: Cum quis debet iurare de re pecuniali, poterit cadere a causa et amittere, si verbotenus male juraverit vel contra modum jurandi venerit. 1245 15 (v. d. Bergh I 220). In die nachfolgende Stelle: „Si vero super hereditate jurare debeat, in primo vel secundo juramento cadere non poterit" hat nun Delft 1246 16 (das. 227) eingefügt: „Si vero oppidanus." Die vorhergehende Bestimmung gilt also nicht in der Beschränkung auf oppidani. Weiter Alkmar 1254 12, Medemblik 1289 12, Beverwijk 1298 12 (das. I 317, II 290, 479), Barsingerhorn 1427 32, Burghorn 1489 42 (Rbr. I 7, 1 S. 54, 126). — Vgl. auch Saalfeld um 1300 122 (Walch I 43).

[2]) Hildesheim um 1249 38 (UB. I 104): Nullus civis debet hospiti iurare sub pena que dicitur vare, hospes autem tenetur civi jurare sub pena que dicitur vare sub excommunicatione regali. 1300 36 (das. 283).

[3]) Planck II 138f.; Rudorff 29ff.

[4]) Eschershausen, Priv. des Bischofs von Hildesheim 1133—37 (Böhmer, acta imp. sel. 816): Si quem de scelere — criminari contigerit, in quo deprehensus non est, septima se manu suorum affinium expurget aut juramento tot affines se non habere confirmet sub eadem institutione degentes; et tunc septies iurando vicem illorum suppleat. Poperinge 1233 8 (Warnkönig II 2 UB. S. 115): si forte non potuerit habere auxilia ad jurandum, istam impossibilitatem ipse primo jurabit, deinde supplebit propria manu, quae ei defuerint juramenta —. Lübeck 1240 54 (Hach 202): Si vero parentum vel amicorum carentiam habuerit, in quotcumque ei deficit, tot iuramenta iurabit. Iurare autem hoc debet, quod parentes non habeat nec amicos, qui ei astare possint. Nordhausen um 1250 36 (Neue Mitt. III 1 S. 40f.): Quicumque pro violacione pacis fuerit incusatus, si — ad se expurgandum nullum amicorum suorum habere poterit et hoc prestito iuramento confirmaverit, idem solus admittendus est ad iuramentum —.

hatten. Es handelt sich hier also um keine Fremden im Rechtssinne. Aber es mußte für die Handelsstädte wichtig sein, daß ihre Bürger in fremden Gerichten, wo sie keine Magen in erreichbarer Nähe haben, zum gleichen Recht verstattet wurden. So schließen sie dahingehende Verträge[1]) und nehmen entsprechende Bestimmungen in ihre Stadtsatzungen auf.[2]) Im 13. und 14. Jahrhundert erscheint daher, nach Eindämmung der städtischen Einwanderung, unser Rechtsinstitut vornehmlich als für Gäste bestimmt[3]), so daß im 14. Jahrhundert die Ausdrücke „sein Elend beschwören"[4]), „um das Elend schwören"[5])

---

[1]) Vor allem schließt Bremen zahlreiche Verträge dieses Inhalts ab. Mit Rüstringen 1220 (Brem. UB. I 141): cui factum — inponitur, se cum LX viris in reliquiis expurget. Verum si tot habere nequiverit, cum his, quos habuerit, se donec sexagenarium numerum impleverit, expurget jurando. Mit Harlingen 1237, 1310, 1358 (das. 236, II 133, III 101); vgl. dagegen mit Ostringen 1306 (das. II 67), mit Norden 1310 (das. II 111).

[2]) Z. B. Apenrade 1241 14 (Thorsen 158): si hospes hospitem incausaverit —, legibus XII hominum se defendat, — si minus habet de nautis, ipsi cum eo iurent et ipsemet suo iuramento suppleat legem, supra skipsborth pede posito, iurans quod in ista civitate non habet cognatos vel amicos, qui in lege secum volunt esse —. Prag 1269 20 (Rößler, Geschichte des Rechts in Österr. UB. XII): wirt — der elende beclagit um ein totslac und mac der cleger der leute nicht gehabin, mit den er ubirczugen muge, so soll er (der Elende) mit sin ainir hant nuen eide swern, das her der sache unschuldig sye. Leobschütz 1276 (Böhme, dipl. Beytr. I 2 S. 11): Wirt ein man beclait um eynen todslag — unde der welle zyn enlende teydingen, das mus her ton vordern, e das her seyn unschulde butet —. Der eyt der ist also: „das du N. als enlende byß, das du nymandez host yn desem lande, der dir gehelfen möge zu dynen nöten". Braunschweig, R. des Sackes um 1300 80 (UB. II 225): Swelich gast scolde tuch dûn, ne mochte he nenen borgen hebben, dat he ne mochte eynes dages comen ut unde in, so scolde he silve tuch dûn mit sines eynes hant. Brünn, 14. Jh. 63 (Rößler II 364). Berlin 1397 94, 98 (Fidicin I 161, 172).

[3]) Stendal, 14. Jh. 27 2 (Behrend 113): dat neyman syn elende bewysen mach, hie en sy elende. Wie dingpflichtich is unde in der stad beseten is eder in deme lande, — die mach sin elende nicht bewisen —.

[4]) Landfriede von Mecklenburg, Sachsen usw. 1354 (Lüb. UB. III 216). Zips 1370 42 (Michnay und Lichner 228).

[5]) Brünn, 14. Jh. 63 (Rößler II 364).

„elendiger tuch“ für diese Eidform technische Bedeutung erlangen konnten.[1]) Ja, der sog. Elendeneid wurde im 14. Jahrhundert so sehr als typisches Vorrecht der Gäste betrachtet, daß manchenorts sogar der Überführungseid für Gäste in seiner Form zulässig wurde.[2]) Aber noch im 13. und 14. Jahrhundert finden sich Stadtrechte, nach denen auch Nichtgäste zum sog. Elendeneid verstattet wurden.[3]) Das Institut des sog. Elendeneides ist also, wie das der Beseitigung der vare, niemals von rein gästerechtlicher Bedeutung, es ist andererseits niemals gemeines städtisches Gästerecht gewesen.[4]) Bei beiden handelt es sich weiter nicht um eine rechtliche Begünstigung der Gäste[5]), son-

---

[1]) Richtst. Landr. 45 § 4 (Homeyer 292). Berlin 1397 98 (Fidicin I 172). Lüneburg 1401 39 (Kraut 54).

[2]) Landfriede von Mecklenburg, Sachsen usw. 1354 (Lüb. UB. III 216): werden elende lude rouet —, de moghen ere elende besweren — unde moghen enen beruchteden man winnen sulf dridde (der Bürger: sulf twelfte borgheren). Zips 1370 42 (Michnay und Lichner 228): Ab ein elender geschlagen wurde, der soll sein elent selber schweren —. Anders in Stendal, 14. Jh. 26 2 (Behrend 102). Vgl. dazu Rudorff 31 Anm. 2.

[3]) Bamberg 1306 157 (Zöpfl, UB. 46): ist daz er fur den mort lawgent, so schol er daz recht dafur tun zu hant selb sibent —. Wer er aber als wol nicht gefreunt zwischen den vir welden, das er der sechser zu im nicht gehaben moht, — dez scholt er einen voreyt sweren und scholt dy andern denn mit sein eins hant tun. 158 (das.). Vollenhove vor 1448 92 (OStR. I 5 S. 133): enich man of vrouwe, die ene anclage doet — aver enighen man of vrouwe, alsoe wal gast alse borgher, — ist sake, dat de beclaget wert, ghene volghers en heuet, daer hy syne onschult mede doen sal, so mach hy eerste zweren, dat hy nyemant en heuet in desen gestichte, die hem syn onschult mogen helpen doen, ende dan voert zweren alsoe mennygen eedt, als hem sijne vervolgers solden geholpen hebben.

[4]) So mit Recht v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte [2] 188.

[5]) Es gilt auch, wo es an sich zulässig ist, nicht etwa für jeden Gast, sondern nur für den, der keine Magen in einem bestimmten Umkreis besitzt. Lüneburg 1401 39 (Kraut 54): Weret dat en man — sik berepe enes elenden tůghes, heft de man vrůnd alzo na, dat he se affraden mach binnen enem daghe und binnen ener nacht, so ne mach he sinen elenden tůgh nicht voren. Werden nach dem Elendeneid Magen im Lande nachgewiesen, so verliert der Beklagte seinen Prozeß, Leobschütz 1276 (Böhme, dipl. Beitr. I 2 S. 12).

dern vielmehr um eine Beseitigung schwerer Rechtsnachteile, die sich besonders für sie ergaben, und zwar nicht aus ihrer rechtlichen Eigenschaft als Gäste, sondern aus den rein tatsächlichen Umständen ihrer Sprachfremdheit und Magenlosigkeit. Für die Beurteilung der prozessualen Rechtsstellung der Gäste sind beide Rechtsinstitute sonach ohne jede grundsätzliche Bedeutung. Jedenfalls ergibt sich aber auch aus ihnen mit voller Deutlichkeit die Eidesfähigkeit der Gäste.

4. Wie der Gast selbst den Reinigungseid zu leisten vermag, so können auch seine Eideshelfer Gäste sein. Das wird wenigstens durch das Stadtrecht von Apenrade für den Prozeß zwischen Gästen bestätigt.[1]) Indessen wird vereinzelt schon im 12. Jahrhundert vom Gast die Gestellung eines Bürgers verlangt[2]), und in den spärlichen Quellenzeugnissen, die sich später mit der Frage befassen, ist das Verbot für Gäste, als Eideshelfer zu dienen, überwiegend.[3])

5. Viel häufiger finden sich Bestimmungen darüber,

---

[1]) Apenrade vor 1241 14 (Thorsen 158): si hospes hospitem incausaverit apud nos super debitis, — legibus XII hominum se defendat vel cum suis nautis, si copiam tantorum habet (sonst Elendeneid, vgl. oben S. 246 Anm. 2). Vgl. auch Brünn 1353 (3) (Rößler II 4): quod in causa civili reus se et per testes fide dignos defendere potest, dato etiam, quod non sint in civitate residentes. Dann wird die Stelle jura originalia 31 Abs. 3 (unten S. 251 Anm. 4) zitiert und dazu bemerkt: Hoc est intelligendum, cum hospes agit in civem. Cum autem se defendit, sufficiunt testes fide digni qualescunque.

[2]) Schwerin, 12. Jh. 20 (Gengler 434): Si quis extra civitatem manens querimoniam de cive fecerit, potest se civis cum quolibet defendere; alienus vero cum cive aliquo se defendet. Vgl. dazu Rudorff 34 Anm. 1 gegen Planck I 199.

[3]) Stendal, 14. Jh. 6, 2 (Behrend 29): (Unschuldseid wegen Mords) de tughe scolen nene utwendighe lude wesen. Iglau, 14. Jh. 149 (Tomaschek, Oberh. 92). Ofen 1421 319 (Michnay und Lichner 173): Man mag auch nit entprechen, denn nur mit statvolk, dy mit eyner gemain ubel unnd gut leidenn und losung geben. Anders bei Überführung eines Diebes mit Schreimannen: darnach erlaubet man allerlay mannen czu dem sweren. So auch 247 S. 137. Vgl. auch Salzwedel 1273 (Pufendorf III app. p. 399), wonach der vom Bürger mit Zeugen angesprochene Bürger cum civium et non aliorum testimonio se defendet.

ob der Gast Zeugnis zu erbringen vermag. Schon in den frühesten stadtrechtlichen Quellen, die wir überhaupt besitzen, wird verfügt, daß als Zeugen gegen Bürger nur Bürger auftreten können.[1]) Gäste können also nicht Zeugen im Prozeß gegen Bürger sein.[2]) Dabei ist gleichgültig, ob Kläger ein Bürger oder ein Gast ist. Auch im Gästeprozeß gegen Bürger sollen Gäste nicht Zeugnis ablegen können.[3])

---

[1]) Freiburg i. Br. 1120 14 (Zus. vor 1178) (Keutgen 119): Nullus extraneus testis erit super burgensem, sed tantummodo burgensis super burgensem. Bern 15 (das. 128). Schlettstadt 1292 10 (ORStR. III 1 S. 11). Neuenburg 1292 36 (das. II 3 S. 11). Colmar 1293 5 (Gaupp I 116). Arau vor 1309 4 (Schw. RQu. XVI 1, 1 S. 18). Brugg 4 (das. 1, 2, 2 S. 16). Dattenried 1358 5 (Gaupp II 177). Beaumont 1182 32 (Hardt 788): Qui res suas alicui crediderit, per duos eiusdem villae idoneos testes — probabit. Haarlem 1245 10 (v. d. Bergh I 220): tantum oppidanus poterit ferre testimonium contra oppidanum. Delft 1246 10, Alkmaar 1254 7, Medemblik 1289 7, Beverwijk 1298 7 (das. I 226, 217, II 289, 478). Vgl. auch Hoogwoude 1450 18, Burghorn 1462 17 (Rbr. I 7, 1 S. 71, 103). Saalfeld um 1300 14 (Walch I 97): Sal ein koufman eime andern koufmanne gelde, wil her ym loukene, her irczugit sin gelt mit zcwen waraften koufmannen. Leutenberg 14 (Michelsen 427). Kampen 1313 1 (OStR. I 1 S. 1): waert dat enich onser borgher dien andern enigherhande louede louede —, de sal hi hem holden, mach hi dien verwinnen mijt drien gueden luden onsen borghern, de daer ouer ende an ghewesen hebben —. Vlissingen 1315 (v. Mieris II 137): (man soll) den anderen moghen verwinnen mit drie wittachtighe poerters —. Coblenz 1363 (9) (Rh. GK. 17 49): daz man keynen unsen burger an werentlichen gerichte bereden enmach umb schult — dan mit burgeren, die yre ere haint. Worms, 14. Jh. 161 (Kohler, Carolina IV 43): Keyn unser burger mag den andern bereden noch bezugen mit ußluden, wan mit drie bürgern. Dortmund, 15. Jh. 3 (Frensdorff 171). — Vgl. auch Medebach 1165 15 (Keutgen 146): (beim Darlehen mit Gewinnbeteiligung) assumere debet concives suos fideles, ut videant se sint testes huius rei. Weiter Hannover 1349 41 (Nieders. Arch. 1844 S. 308f.), wonach Bürger als Augenzeugen nur durch Bürger entkräftet werden können.

[2]) Bern, 13. Jh. 25 (Keutgen 129): Quicumque hospes in urbe residet et omnia iura civitatis adimplet, ille debet omne ius burgensie sicut alter burgensis habere, excepto quod nullum burgensem potest convincere de hoc quod negat. Freiburg i. Ü. 1249 71 (Zehntbauer 18): Nemo qui non est burgensis, non potest supra aliquem burgensem ferre testimonium —.

[3]) St. Pölten 1159 2 (Gengler 410): nolumus, eos aliorumunquam quam suorum testimonio concivium de re qualibet valide convinci.

Damit ist keineswegs gesagt, daß der Gast zeugnisunfähig wäre. Das trifft im allgemeinen nur zu, wenn durch das Zeugnis ein Bürger überführt werden soll. Dagegen ist der absolute Ausschluß des Gastes vom Zeugnis nur sehr selten belegt.[1]) Vielmehr kann der Gast, wenn es sich um einen Prozeß gegen einen anderen Gast handelt, diesen durch sein Zeugnis durchaus überführen.[2]) Und von Bedeutung ist es, daß nachweisbar dann häufig nach der

---

Goslar 1219 11 (Keutgen 180): nullus regum vel principum imperii vel extraneorum hominum super aliquem burgensium G. extraneum debet adducere testimonium, sed per burgenses civitatis suam probare tenetur intentionem. Münster-Bielefeld 1221 35 (Keutgen 152): Si extraneus accomodaverit civi pecuniam, civis convictus a concivibus solvet —. Hildesheim-Dammstadt 1232 (UB. I 63): nullus hospes poterit testari contra aliquem civem — pro debitis —, nisi unum concivem illius adducat, in quem agit. 1249 16, 1300 20 (das. 103, 282). Holzminden 1245 8 (Gengler 206): Nullus alienus poterit ferre testimonium in ipsa civitate, nisi — per cives civitatis. Augsburg 1276 97 (Meyer 179): der gast mag den burger — niht beziugen wan hie mit burgeren —. Straßburg 1322 196 (UB. IV 2 S. 98): Es sol ouch dehein lantman umb soliche getatt (Totschlag usw.) unsern burger erzugen dan mit unssern burgern. Schongau nach 1375 (Oberbayr. Arch. 47 69): das kain ausman kain purger mit chainem rechten nit weysen mag, er hab denn zwen purger zů im. Rudolstadt 1404 9 (Michelsen 210). Franeker 1417 2 (Rbr. I 5 S. 4). Salzwedel, 15. Jh. 17 (Gengler 398). Vgl. auch Coblenz 1363 21 (Rh. GK. 17 50).

[1]) Driburg 1345 6 (Gengler, Cod. 904): nene gheste moghen tuch voren in derselben stat to D. Vgl. auch Helmarshausen 1254 (Wigand, Arch. IV 1 S. 22): Nullius testimonium aliunde venientis supra aliqua re intra oppidum admittetur nisi supra furto fuerit aut rapina. Ähnlich für den Prozeß zwischen Gästen Hamburg 1270 VI 6 (Lappenberg 27).

[2]) Dendermonde 1233 10 (Warnkönig II 2 UB. S. 232): Extranei ab extraneis a forisfactis omnibus infra libertatem villae T. accidentibus possunt convinci —. Saalfeld um 1300 13 (Walch I 17): Ein koufman obirzcugit einen lantman vmme gelthafte schult — mit eime koufmanne und mit eime lantmanne. Worms, 14. Jh. 6 (Kohler, Carolina IV 9): Wer ez, daß ein burger ein ußman beclagete bit gerichte, den mag er bereden bit drien ußmannen —. 7 (das.): Ein ußman mag ein ußman bit gerichte uberkummen mit ußluden nach irn eyden in derselben maße. Bremen 1433 42 (Ölrichs 521): des ghelyck mach en gast myt twen gasten enen gast vortugen. Dortmund, 15. Jh. 41 (Frensdorff 178): Geste schedelude gekoren van twen partyen, de geste synt, de mogen hiir beyden partyen tugen. — Lübeck, Niederstadtbuch 197 (1495) (Pauli, Zust. III 218). Das wird von Planck II 56f. völlig übersehen.

gleichen Quelle im Prozeß gegen Bürger nur Bürger[1]) oder gar nur Schöffen[2]) Zeugnis ablegen können.

Der Ausschluß des Gastes vom Zeugnis ist also nur ein relativer: nur wenn es sich um die Überführung von Bürgern handelt.[3]) Aber auch insoweit besteht er nicht ohne Ausnahmen. Vielfach wird nur bestimmt, daß im Prozeß gegen Bürger unter den Zeugen wenigstens ein Bürger sein soll, gleichgültig, ob ein Gast[4]) oder ein Bürger[5])

---

[1]) Diessenhofen 1260 (1178) 11 (Gengler 80): extranens nullus erit testis super burgensem. 13 (das.): hospes erit testis super hospitem. Lübeck 1294 111 (Hach 302): Nen gast ne mach tughen up enen borghere, mer borghere moghen wol tughen uppe gheste und en gast mag wol tughen up den anderen. Villingen 1371 9 (ORStR. II 1 S. 33): Und sol man ain burger erzugen mit zwain burgern, ain seldener oder ain gast mit zwain biderben mannen, wer die sint. Worms, 14. Jh. 23 (Kohler, Carolina IV 12): kein burger mag man bereden — bit ußlůden, wan ußlude mag man wol bereden bit ußluden.

[2]) Bamberg 1306 281 (Zöpfl, UB. 80): wer ainen burger uberzeugen will umb schuld —, das muß er thun mit zwen geschworen schopfenn —. Aber wer nit burgerrecht hat, den uberzeugt man woll mit andern leuten, den mit den geschworen —. Vgl. auch Goslar um 1300 (Göschen S. 79 Z. 13).

[3]) Das tritt bei Alfred Schultze, Hist. Z. 101 494ff. nicht hervor.

[4]) Brünn 1243 31 (Rößler II 353): ut nullus hospes advena super debito — possit inducere testimonium advenarum contra cives, nisi cum advenis habeat unum civem vel plures. Iglau um 1250 IV 8 (Tomaschek 210): nullus cum viro extraneo super aliquem civem pro debitis inducat testimonium, nisi ad minus unum probum virum huius civitatis secum habeat pro suo testimonio confirmando. Bremen-Wursten 1269 (Brem. UB. I 384): si debitum denegatur, probari debet per duos Wurtsatos et unum civem Bremensem. 1304 (das. II 40). Bremen-Rüstringen 1291 (das. I 505). Augsburg 1276 131 6 (Meyer 216): Wirt — ein burger gen eime gaste burge, laugent der burger —, so sol in der gast beziugen selbe dritte unde — sol der geziuge einer ein burger sin zem minsten. Ulm-Saulgau 1300 12 (Württ. GQu. 8 240). St. Veit 1308 4 (Gengler 411): Hat ain auzzerman waz gegen ainen purger anzusprechen, der sol es gegen in bewären mit ainem auzzern und innern. Ruprecht v. Freising 1328 204 (Knapp 106). Klagenfurt 1338 15 (Gengler 222). Pettau 1376 10 (Wien. SB. 113 716). Purgold, 15. Jh. VI 20 (Ortloff II 181): Es sal nymant den andern erczugen —, der ein burger ist, — her thu es dan ein teyll mit der stat ingesessenn burgern —.

[5]) Mühlhausen um 1250 (UB. 632): (Zeugnis mit zwei Bürgern) Inmac he ur abir beider nicht gehabi, so mac he woli mit emi gaste unde mit emi burgeri gezuge. Saalfeld um 1300 177 (Walch I 59): were

als Kläger auftritt; der Rest der Zeugen kann also aus Gästen bestehen. Oder die Gäste werden nur in Kapitalsachen[1]) oder in Status- und Liegenschaftssachen[2]) vom Zeugnis ausgeschlossen. Oder es werden endlich Gäste vereinzelt ganz allgemein als Zeugen zugelassen, wenn es sich um beiderseits zugezogene Zeugen handelt.[3]) Häufig sind vor allem Bestimmungen, nach denen Gäste über Vorgänge in anderen Gerichten Zeugnis erstatten können: Gäste aus dem forum contractus über die Schuldentstehung[4]), aus dem forum rei über Liegenschaftskäufe usw.[5])

---

daz ein burger den andern burger beklaite, so sal her en ubirczuge mit zwen burgern —. Mochte he zwaiger burgere nicht gehabe, so sal her habe eyn burgere und eyn lantman. Leutenberg 161, Rudolstadt 1404 9 (Michelsen 448, 210).

[1]) Lübeck-Elbing, 14. Jh. 15 (Stobbe, Beitr. 170): Nullus hospes potest testificari super civem non hereditatum in illud, quod redundat in supremum sive sanitatem ipsius civis. Miltenberg um 1450 VII 8 (ORStR. I 338): das keine, fremder oder ußwert man, — keinen burger besagen sol, das ere und eit anget —.

[2]) Arau 1301 1 (Schw. RQu. XVI 1, 1 S. 11): das ain ieclich biderman gezůch wol sulle wesen uber di sache, die er hat gesehen und gehôrt, wan alain uber die, da es eime burger an sin lib gat ald man im sin eigen oder sin erbe — wolte abgewinnen, da sol enkein gezůch, wan alain burger, umbe sagen —.

[3]) Bamberg 1306 283 (Zöpfl, UB. 81): was beide partheyleute nemen, an die sie ir sach zihenn, sie sein — burger oder geste, die haben woll machtz zu sagenn, — unnd soll auch ir sagen crafft haben. Ruprecht v. Freising 1328 207 (Knapp 107): swas auch der gast dem wiert ze behalten geit, — ist — daz der wiert laugent dem gast, so sol man des wiertes recht nemen oder is muos der gast hintz im warmachen mit zwain, di is gesehen habent, daz er ims ze behalten geben hab —. Vgl. auch 197 (das. 103). Regensburg, 14. Jh. (v. Freyberg V 47): So pringt ainer ainen zewg umb porgschaft —, wår dy anchlag gein ainem lebentigen, ez sey burger oder ausman, mit zwain und sein hant dy dritt, und dy můssen swern, daz sy da pey gewest sein, daz der dez porg umb so vil sey —.

[4]) Hamburg 1292 J 21 (Zus.) (Lappenberg 140): Welk ghast enen anderen ghast schuldeghet in desser stad umme gheldaftighe schuld, de buten desser stad ghemaket is: de schult mach he myd ghasten tughen, — de also hoghe in steden edder in landen myd erue beseten zyn, alse de schult is —. Lübeck 1294, Revalscher Cod. 293 (Hach 303). Bremen 1303 10 (Ölrichs 72): umme ghelt, dat buten B. is ghelovet, thes mach he ene vortughen mit eneme borghere unde mit eneme gast. Wien um 1350 11 (Schuster 52): Spricht ein man den andern an umb ein gelt, daz hab er im geliehen in einem andern lant, — daz mag der chlager

Nun kann man diese letzteren Fälle der Zulassung des Gästezeugnisses auf eine mittelalterliche Entwicklung zurückführen wollen, die in der stärkeren Betonung des sachlichen Wissens als der persönlichen Qualitäten des Zeugen ihren Grund hatte.[1]) Aber selbst wenn das zutrifft, bleibt doch bestehen, daß die Zeugnisunfähigkeit des Gastes nur relativ war, nur für die Überführung von Bürgern bestand, und daß sie auch in dieser Beschränkung niemals gemeines städtisches Gästerecht gewesen ist. Die Erklärung liegt nahe, wenn wir uns des oben über die Beschränkung der Kampfklage Gesagten erinnern.

Ebenso wie der Gast kampffähig ist, so ist er auch zeugnisfähig. Er ist nur nicht in der Lage, den Bürger zum Zweikampf herauszufordern, ihn durch Zeugnis zu überführen. Das bedeutet nicht im entferntesten eine Negierung der Rechtsfähigkeit des Fremden. Nach dem Goslarer Privileg von 1219 kann selbst der König oder ein Reichsfürst gegen einen Bürger keinen seiner Großen oder wen sonst immer als Zeugen aufstellen, ausgenommen den Fall, daß ein Bürger das Zeugnis leisten will.[2]) Nicht weil er rechtsunfähig, sondern weil er nicht Gerichtsgenosse ist, ist der Fremde vom Zeugnis gegen den Bürger ausgeschlossen. Er darf ihm das Grundrecht des Beklagten, der Klage seinen Reinigungseid entgegenzusetzen, nicht antasten. Freilich enthält das Zeugnis nun nicht wie die Herausforderung zum Zweikampf eine Eidesschelte. Aber

---

wol pringen mit einem iesleichen pidermann. Purgold VI 20 (Ortloff II 181): Ist aber die sache anderswo gescheen, — so ist sein genug, das es erzcuget werde mit zcwen ader dren fromen mannen, die nicht burger sein, wan es unmoglich ist eyme, der stat burger allen enden zu haben. Lübeck, Niederst. B. 195, 196 (1495, 1496) (Pauli, Zust. III 218). — Beweis der Schulderfüllung im andern Gericht mit Gästen: Brünn 1353 175 (Rößler II 87). — Beweis mit Ratmann oder Gerichtsmann bez. Gerichtsbrief aus dem forum contractus: Bremen-Hamburg 1259 (Brem. UB. I 334f.). Bremen 1303 29 (Ölrichs 80). Ruprecht v. Freising 1328 200 (Knapp 105). Wien um 1350 11 (Schuster 52). Memmingen 1396 XVI 2 (v. Freyberg V 267).

[5]) Bremen 1303 11 (Ölrichs 72). Purgold VI 20 (Ortloff II 181).

[1]) Vgl. hierzu Alfred Schultze 498.

[2]) Oben S. 249 Anm. 3.

es ist dieser darin verwandt, daß es dem Eid des Beklagten seine Beweiskraft bestreitet. Sein Grundgedanke ist: der Eid des Zeugen soll dem Eid des Beklagten überlegen sein, an der Stelle der eidlichen Rechtsbehauptung des Beklagten soll die eidliche Rechtsbehauptung des Zeugen den Vorzug verdienen.[1]) Darum sind denn auch die Anforderungen, die an die Person des Zeugen gestellt werden, vielfach in den Städten besonders hohe: es wird nur das Gericht oder die einzelne Gerichtsperson[2]) zum Zeugnis zugelassen, nur erbgesessene Bürger können Zeugen sein[3]) usw. Die Rechtsordnung kann frei bestimmen, wessen Zeugeneid sie eine höhere Beweiskraft als dem Reinigungseid des Beklagten zusprechen will.[4]) Danach erscheint die Unzulässigkeit des Fremdenzeugnisses gegen einen Bürger als Selbstverständlichkeit. Denn die Städte betrachten ihre Gerichtsgemeinde als einen in sich geschlossenen Bereich, demgegenüber jeder Außenstehende nur als Ungenosse in Frage kommt. Der außerhalb der Gerichtsgemeinde Stehende kann zum Zeugnis gegen einen Gerichtsgenossen nicht befugt sein[5]); es hätte das bedeutet, dem Eide eines Nichtgenossen höheren Wert beizulegen als dem des Genossen.[6])

[1]) Vgl. Planck II 15.

[2]) Vgl. Stobbe, Vertragsrecht (1855) 56ff.; Brunner in der Festgabe für Heffter (1873) 135ff.; Planck II 157ff. — Außer in sächsischen Rechten findet sich das Erfordernis des Gerichtszeugnisses auch in zahlreichen friesischen und fränkischen Rechten. Vgl. auch für den Prozeß zwischen Gästen und Bürgern das Priv. Friedrichs I. für die flandr. Kaufleute 1173 4 (Keutgen 51f.). Cöln-Verdun 1178 (Lac. NRh. UB. I 326). Sinsheim 1192 (ORStR. I 409). Bremen-Harlingen 1237 (Brem. UB. I 237). Bremen-Flandern 1255 (das. I 305). Ratingen 1276 (Lac. NRh. UB. II 407). Bodenwerder 1287 11 (Gengler 28). Ulm-Ravensburg 1296 27 (Keutgen 192). Rain 1323 7 (Gengler 365). Neuburg a. d. Donau 1332 (Oberbayr. Arch. 45 251). Memmingen 1396 XVI 1 (v. Freyberg V 267).

[3]) So in Hamburg und Lübeck, Planck II 56ff.

[4]) Vgl. Planck II 45ff., 73ff.

[5]) Der Gast ist in dieser Richtung nicht ebenbürtig, er hat nicht omne ius burgensie, vgl. Bern oben S. 249 Anm. 2.

[6]) Zuwandernde sind erst nach Jahr und Tag gegen das Zeugnis eines Fremden geschützt, Augsburg 1276 97 (Meyer 179): wenne aber iar und tag hinchumt, so enmag man in nimmer beziugen wan mit ainvaltigen hieburgern.

Auch die Beschränkung des Zeugnisses des Nichtgerichtsgenossen wird daher erst als eine Entwicklung des Mittelalters zu betrachten sein.[1]) Denn erst in dieser Zeit war mit der Lösung der alten persönlichen Verbände die Voraussetzung geschaffen für die Organisation der Stadt als einheitlicher Gerichtsgemeinde und Friedensgenossenschaft. Dafür spricht, daß diese Zeugnisbeschränkung, wie dargelegt, niemals völlig durchgedrungen ist. Weiter ergibt sich aus der außerordentlichen Buntheit der hierher gehörenden stadtrechtlichen Bestimmungen, daß sie nicht aus älterer einheitlicher Satzung übernommen wurden, sondern erst in den selbständig nebeneinander sich entwickelnden Städten entstanden. Endlich wird aber auch ausdrücklich in dem Privileg des Bischofs von Passau für St. Pölten von 1159 bezeugt: früher war es Gebrauch, daß auch Gäste als Zeugen gegen Bürger auftraten, dieser Gebrauch soll nunmehr abgeschafft sein.[2])

Damit ist endlich auch erklärt, warum zwar die Fähigkeit des Gastes, Zeuge zu sein, beschränkt wird, nicht aber die, Eideshilfe zu leisten.[3]) Tritt der Gast als Zeuge gegen einen Bürger auf, so steht sein Eid gegen den Reinigungseid des Bürgers; tritt er als Eideshelfer auf, so will er lediglich den Reinigungseid des Schwörenden unterstützen.[4]) Ein Grund, ihn hiervon auszuschließen, bestand daher aus den oben erörterten Gesichtspunkten nicht. Nur selten haben die Stadtrechte, offenbar im Anschlusse an die für Zweikampf und Zeugnis entwickelten Grundsätze,

---

[1]) Vgl. dazu Planck II 51 zu Ssp. III 32 § 1.

[2]) 2 (Gengler 410): quomodo plerique extra ipsorum habitantes villam tam iniuriose quam mendose aliquo sibi debito quempiam illorum esse obligatum protestantes, testimonio extraneorum eos frequenter convicerunt: contra huiusmodi iniurias et animabus mortalium admodum obnoxias extorsiones nolumus, eos aliorum unquam quam suorum testimonio concivium de re qualibet valide convinci. Auf den älteren Standpunkt deutet auch das österreichische Privileg für die Regensburger Kaufleute 1192 10 (Keutgen 53): Si forte querimonia de conventione mercatoria eorum orta fuerit, — honesti viri qui appellantur — wirte —, sive sint Wiennenses sive Ratisponenses, in causa eorum audiantur.

[3]) Vgl. oben S. 248.

[4]) Die Plancksche Darstellung des Beweisrechts wird durch die Verquickung beider Institute miteinander sehr beeinträchtigt.

auch die Eideshilfe des Gastes beschränkt.[1]) Noch das Brünner Schöffenbuch des 14. Jahrhunderts hält aber den Unterschied zwischen Überführungszeugnis und Eideshilfe des Gastes aufrecht.[2])

IV. Schon die bisherigen Ausführungen haben ergeben, daß das städtische Fremdenrecht nicht als Abwandlung des germanischen Fremdlingsrechtes betrachtet werden darf. Denn der Gast genießt vollen Rechtsschutz: er kann als Kläger auftreten, ist kampf- und eidesfähig, er kann Eideshelfer und Zeuge sein. Die Entwicklung des städtischen Fremdenrechts kann also nur vom Rechte des Reichsinländers der fränkischen Zeit ausgegangen sein. Hierin liegt die gewaltige Bedeutung der fränkischen Reichsverfassung in der Frage des Fremdenrechts: durch die Schaffung einer einheitlichen, im Königsgericht zentralisierten Gerichtsverfassung, deren Träger überall im Reiche die gleichen königlichen Beamten, die Grafen waren, ist jedem Reichsinländer der Rechtsschutz, damit die Rechtsfähigkeit in jedem Teile des Reichs garantiert worden.[3]) Die fränkische Zeit hat sonach, was die Reichsinländer betraf, ein Fremdenrecht überhaupt nicht gekannt. Denn wenn auf den stammesfremden Reichsinländer sein persönliches Recht zur Anwendung kam, so war ihm der Schutz dieses seines Rechtes ebenso wie dem Stammesangehörigen von demselben zentralen Gerichtsherrn, dem König, gewährleistet. Wenn die Städte im Mittelalter ein neues Fremdenrecht für den Reichsinländer nach Zerfall der einheitlichen Gerichtsverfassung zu entwickeln beginnen, so müssen sie daher völlig von neuem aufbauen. Das Widerspruchsvolle des städtischen Fremdenrechts ergab sich nun daraus, daß man, ohne in Wahrheit das alte germanische Fremdlingsrecht fortsetzen zu können, doch alte Gedanken in neuer territorialistischer Wendung aufleben ließ.[4]) Man konnte nicht wieder zur Rechtsunfähigkeit des Fremden zurückkehren, und doch war es wie in alter Zeit der Gedanke

[1]) Vgl. oben S. 248 Anm. 2, 3.
[2]) Vgl. oben S. 248 Anm. 1 und S. 251 Anm. 3.
[3]) Vgl. Brunner, RG. II 12, 134 ff.
[4]) Vgl. Kohler, Carolina IV 280 f.

der Nichtzugehörigkeit zu einem Verbande, der dem Fremdenrecht seinen Inhalt gab. Dabei war der Fremdenbegriff der germanischen Zeit auf den Gedanken der Zugehörigkeit zu einem persönlichen Verbande gestellt: jeder, der außerhalb steht, ist nicht Rechtsgenosse. Der Fremdenbegriff des Mittelalters ist dagegen rein territorial gedacht: wer nicht angesessener Bürger ist, nicht Mitglied der Grundbesitzer- und Gerichtsgemeinde, ist zwar rechtsfähig, aber von einzelnen Rechten ausgeschlossen, die eben mit der Zugehörigkeit zu dieser Gemeinde zusammenhängen. Den alten persönlichen Verbänden stellt das Mittelalter seine örtlichen Verbände gegenüber. Diese im 12. Jahrhundert zuerst bezeugte Entwicklung ist dann im 13. und 14. Jahrhundert in ständiger Steigerung begriffen gewesen.

Aus ihr ergibt sich nun auch die Erklärung für zahlreiche weitere den Gast betreffende Rechtssätze, von denen die wichtigsten noch hervorgehoben seien.[1])

Als Kläger im Anefangsprozesse muß er seit dem 13. Jahrhundert, wenn er die gestohlene Sache zurückerhalten will, eine Abgabe an das Gericht leisten[2]), weil ihm das fremde Gericht zu seinem Gute wieder ver-

---

[1]) Im übrigen vgl. Rudorff 25f.

[2]) Münster-Bielefeld 1221 39 (Keutgen 153): Si hospes requisierit iudicio res suas furtivas, iudex habebit terciam partem, hospes faciet estimacionem et iudex eliget. Dortmund um 1250 11 (Frensdorff 26): Si furtum — ad extraneum pertinet —, actor duas partes de furtivis recipit et judex de tertia parte ratione sui officii se intromittit. Lübeck 1294 80 (Hach 283): eset enes ghastes, de voghet schal nemen dat dridde del, de twe del schal nemen de ghene, deme it ghestolen was. Minden-Hannover um 1300 (Doebner, Städtepriv. 33): si sunt hospitis, tercia pars cedit advocato. Dortmund, Urteilsbuch um 1300 1, 2 (Frensdorff 108). Den gleichen Satz mit Bestimmungen über ev. Verfall des Guts an die Obrigkeit enthalten Bremen angebl. Vertrag mit Erzb. Hildebold 1259 (Brem. UB. I 338). Breslauer Stadt- und Landr. 1356 195 (Gaupp, Schles. Landr. 1828 S. 167). Meißener Rechtsbuch IV 9, 5 (Ortloff I 198). In dieser letzteren Quelle wird auch bestimmt, daß der, der das Gut dem Dieb abjagte, ein Drittel erhalten soll; so auch in Hamburg 1270 XII 6 (Lappenberg 67). Bremen 1303 75 (Ölrichs 109). Richtsteig Landrechts 15, 1 (Homeyer 138). Dagegen soll nach einem livländischen Privileg für die deutschen Kaufleute 1275 (Lüb. UB. I 338) der Gast alles erhalten.

holfen hat. Den Bürger trifft eine solche Abgabepflicht nicht.[1])

Begeht ein Gast ein Verbrechen an einem Bürger, so wird er stärker bestraft[2]), weil er in den Frieden der ihm gegenüber fremden Friedensgenossenschaft eingegriffen hat. Vereinzelt muß er charakteristischerweise eine Buße an sämtliche Gerichtsgenossen leisten.[3]) Weil er nicht selbst Mitglied der Friedensgenossenschaft ist, darf er auch keine ihren Frieden gefährdende Waffen tragen.[4]) Die Wirte

---

[1]) Dortmund um 1250 11 (Frensdorff 26): Si furtum est alicuius burgensis nostri, tunc iudex in eo nullam penitus habet portionem. Lübeck 1294 80 (Hach 283): eset unses borgheres, deme schal ment alleghans weder gheuen. Minden-Hannover um 1300 (Doebner, Städtepriv. 33): si res burgensi furantur —, in hiis rebus nichil habet advocatus usw.

[2]) So insbesondere bei Totschlag, Körperverletzung usw. Vgl. z. B. Freiburg i. Ü. 1249 11 (Zehntbauer 5): Si hospes vel advena aliquem civium percusserit, ligatur ad truncum abstracta sibi cute capitis. Biel 1296 1 (Gengler, Cod. 212): Wundet ein ussman einen burger mit gewafendter handt, der gibt funff pfund den burgern und ist ein halb jar uss der statt (der Bürger: nur 3 Pfd. und 5 Wochen). 4 (das.). Überlingen, 13. Jh. 2. H. 8 (ORStR. II 2 S. 3): (Schlagen: 10 Schill.) Swaz ain gast aim burger tůt mit worten ald mit werchen, das sol er zwivalt richten. 9, 11 (das.): (Dringen: 5 Schill.) Ist aber das ain gast uf ain burger dringet vråvelich und ůbelich, der git der stat zehen schilling und dem amman zehen schilling. Minden-Hannover um 1300 (Doebner, Städtepriv. 33): pro violencia, que sulfgherichte dicitur, burgensis dabit IV solidos, hospes LX solidos. Arau 1301 2 (Schw. RQu. XVI 1, 1 S. 11). Bischoffzell 1350 4 (Gengler, Cod. 234): (Totschlag durch Gast an Bürger: 30 und 20 Pfd., durch Bürger 10 und 5 Pfd. Buße). 5 (das.). Rheinfelden, 14. Jh. 1. H. 38 (Schw. RQu. XVI 1, 7 S. 14). Basel, 14. Jh. M. (RQu. I 20). Clingen 1353 38 (Michelsen 195). Duderstadt seit 1434 260 (UB. 430). Neuß-Xanten-Rees, 15. Jh. 32 (Rh. GK. 29, Kurköln. Städte I S. 10). Laufenburg um 1570 14, 15 (Schw. RQu. XVI 1, 6 S. 192). — Höhere Bestrafung bei sonstigen Verbrechen, vgl. Deutschbrod 1278 23 (Gengler, Cod. 745). Minden-Hannover um 1300 (Doebner, Städtepriv. 33): Si burgensis coram judicio sine prolocutore suum verbum loquitur, hoc emendabit sex denariis, hospes vero dabit quatuor solidos. Iburg 1359 (Philippi, VG. der westfäl. Bischofsstädte S. 88). Überlingen um 1400 45 (ORStR. II 2 S. 68).

[3]) Wesel 1241 (Lac. NRh. UB. II 133): Si quis extraneus civem impetierit et in probatione defecerit, vadiat iudici 12 ꝉ, unicuique scabino libram, preterea cuilibet burgensi, qui ad annos discretionis pervenerit, VI denarios.

[4]) Vgl. z. B. Wien 1221 24 (Keutgen 209): ut nullus extraneorum

müssen dafür sorgen, daß ihre Gäste die Waffen ablegen.[1])

Andererseits wird seit dem 13. Jahrhundert eine Verletzung des Gastes geringer gebüßt als die eines Bürgers.[2]) Ja, im 14. Jahrhundert konnte der Satz entwickelt werden, daß gegen Gäste überhaupt ein Frevel nicht möglich sei.[3])

intret civitatem arcu tenso, sed ante portam civitatis cordam arcus dissolvat —.

[1]) Straßburg 1245—60 11 (UB. I 483): quicumque hospes domus debet hospitem extraneum premunire ita, quod cultellos suos deponat in civitate. quodsi hospes domus in hoc se neglexerit, de quolibet cultello hospitum dabit decem sol. Diessenhofen 1260 25 (Gengler 82). Bodenwerder 1287 22 (Gengler 29): Qui intraverit civitatem et morari voluerit, arma quae habuerit, hospiti suo presentabit; si noluerit, auferantur ei et vendantur et precium iudicis et civium erit. Überlingen, 13. Jh. 2. H. 13 (ORStR. II 2 S. 3). Zürich 1304 I 37 (Arch. schw. G. 5 168). Nordhausen um 1308 71, 72 (Neue Mitt. III 2 S. 15). Heiligenstadt 1335 11 (Wolf 7). Göttingen vor 1340 23, 1397 20 (v. d. Ropp 22, 83). Speyer 1347 (UB. 444).

[2]) Hildesheim-Dammstadt 1232 (UB. I 63): Pro omni violentia manuum injectione maius vadium erit quatuor solidi, qui cedent advocato; duo solidi dabuntur leso ad satisfactionem, si est civis; si hospes, jus suum non perdet. Bodenwerder 1287 4 (Gengler 28): Si civis percusserit alienum, V solidos: duos judici, duos leso, unum civibus vadiabit (umgekehrt: 20 bzw. 5 bzw. 5). Rheinfelden 1290 5 (Schw. RQu. XVI 1, 7 S. 10): Slat — ein burger ein usman in der stat, — so besrot der burger der stat drige schill. und siben nacht in die núwen stat (umgekehrt: 15 Schill. und 15 Wochen). Schlettstadt 1292 28 (ORStR. III 1 S. 13). Colmar 1293 18 (Gaupp I 117). Saalfeld um 1300 131 (Walch I 45). Klingnau 1314 (Schw. RQu. XVI 1, 3 S. 240). Eßlingen 1319 (7) (Württ. GQu. 4 234). Straßburg 1322 194 (UB. IV 2 S. 97). Regensburg, 14. Jh. (v. Freyberg V 66). — Besonders gering war die Buße des Bürgers, wenn die Verletzung des Gastes auf dessen Provokation hin erfolgt war, vgl. z. B. Bern, 13. Jh. 37 (Keutgen 130): Si aliquis hospes burgensem in tantum verbo vel opere provocet, ut ipsum in civitate percutiat aut vulneret —, si lesus evaserit, emendabit ei III ss.; si autem mortuus fuerit, emendabit III ℔ heredi conquerenti et III iudici civitatis. Zürich 1304 I 7, 8 (Arch. schw. G. 5 158). Ulm 1376 (17) (Württ. GQu. 8 55). Memmingen 1396 XXVI 2 (v. Freyberg V 282). Vgl. auch Glitsch in dieser Ztschr. Bd. 38 S. 231.

[3]) Speyer 1343 (UB. 427): daz man an niemanne freveln sülle danne an den personen, die hienach geschriben stent, (nämlich: an den erbern husgenossen u. an den erbern gezúmften, samt Weib, Kind und Gesinde). An andern Personen kann man keinen Frevel begehen, außer durch Totschlag.

Es ist aber ohne Zweifel, daß diese Sonderbehandlung des Gastes erst mit Abschluß der Stadt als Gerichtsgemeinde eingetreten ist und in ihr ihren Grund hat. Denn im 12. Jahrhundert wird bezeugt, daß der Stadtfriede den Gast wie den Bürger schützt[1]), und noch im 13. Jahrhundert wird Totschlag an Gästen wie Bürgern gleich behandelt[2]); erst im 14. Jahrhundert treten hier besondere Sätze auf, wie z. B., daß die Stadt den Schutz des Bürgers vor der Rache des Gastes übernimmt[3]), daß kein Mitbürger den Totschläger als Kläger oder Zeuge angreifen darf[4]) usw.

Weil der Gast außerhalb der Stadtgemeinde steht, darf der Bürger ihm auch keinen Beistand gewähren, wodurch der Stadt oder einem Stadtbürger ein Schade entstehen könnte. Tut er es doch, so muß er nicht nur dem geschädigten Mitbürger seinen Schaden ersetzen[5]); ihn trifft

---

[1]) Straßburg, 12. Jh. 1 (UB. I 467): in eo honore condita est Argentina, ut omnis homo tam extraneus quam indigena pacem in ea omni tempore et ab omnibus habeat.

[2]) Minden 1246 (Doebner, Städtepriv. 26): si quis in civitate concivem suum occiderit sive etiam alienum (gleiches Verfahren). Vgl. auch Meißener Rechtsbuch IV 21, 25 (Ortloff I 221): An welchem gaste fridbruch geschit in eime gerichte, in demselben gerichte schol man dem gaste den fridbruch als vaste vorvesten alz eime ingesessen. — In Freiburg i. Br. 1120 23 (Zus.) (Keutgen 120) wird die Verletzung des Gastes durch den Bürger mit der Sechzigschillingbuße bedroht. So auch Freiburg i. Ü. 1249 12 (Zehntbauer 5), Arau vor 1309 (17) (Schw. RQu. XVI 1, 1 S. 21). Anders schon in Schlettstadt 1292, Colmar 1293, oben S. 259 Anm. 2. — Vgl. weiter Ulm-Ravensburg 1296 7 (Keutgen 191): quicumque civium aliquem extraneum in civitate occiderit, reus est mortis.

[3]) Klingnau 1314 (Schw. RQu. XVI 1, 3 S. 240): Slůg aber ain burger ainen usman ze tode, so sont in unser herre der bischof und die burgere schirmen, so verre sie mügen. Straßburg 1322 194 (UB. IV 2 S. 97): sol ouch meister und rat den beholffen sin und sinen helffern, die uff der getatt sint gewesen, gegen den, der er angst muss haben und nit mit unserm gerichte benugen wil.

[4]) Eßlingen 1350 (Württ. GQu. 4 464): wenne — ain burger ze E. ainen gast ze tot sleht oder sus liblos tůt, daz denselben burger, der den totslag tůt, dehain sin mitburger ze E. mit sinem aide noch sus úbersagen sol — noch sin lip umbe die getat angewinnen von ains gastes wegen —. Vgl. auch Schongau 1375 (Oberbayr. Arch. 47 68). Memmingen 1396 VII 1 (v. Freyberg V 526).

[5]) Speyer 1263 (UB. 74): quicumque nostrorum concivium — alicui extraneo — auxilium prebeat corporale, per quod forsan alteri nostro

vielmehr auch hohe Buße und Stadtverweis.[1]) Seit dem 14. Jahrhundert finden sich sogar Beschränkungen der Bürger in der Vertretung eines Gastes.[2]) So erklären sich auch die zahlreichen Bestimmungen, die seit dem 13. Jahrhundert über die Haftung des Wirtes für den von ihm aufgenommenen Gast erlassen worden sind. Daß freilich der Wirt verbrecherische Gäste nicht aufnehmen darf[3]), wenn er sich nicht hoher Strafe aussetzen will[4]), bedarf keiner Begründung; denn in einer solchen Aufnahme liegt ein Hausen und Hofen eines friedlosen Mannes. Aber im 14. Jahrhundert treten Bestimmungen auf, wonach eine Aufnahme von Gästen überhaupt nur auf kurze Frist[5]) oder nur mit

---

concivi dampnum aliquod insurgat —, ille — teneatur dampnum totaliter resarcire. Vgl. das. 480. Zürich 1304 II 5 (Arch. schw. G. 5 177). Dinkelsbühl vor 1387 14 (Gengler, Cod. 788).

[1]) Rheinfelden 1290 11 (Schw. RQu. XVI 1, 7 S. 11). Nordhausen um 1300 1 (Neue Mitt. III 1 S. 44). Straßburg 1322 35 7 (UB. IV 2 S. 32); 357, 385 (das. 135, 143). Hagenau 1331 10 (Hanauer und Klélé 46). — Vgl. auch Nördlingen 1308 29 (Senckenberg 360). Luzern, 15. Jh. 144 (Segesser 63).

[2]) Ulm 216 (14. Jh. E.) (Württ. GQu. 8 120). Luzern, 15. Jh. 179 (Segesser 74).

[3]) Wien 1221 12 (Keutgen 208). Zürich 1304 I 10 (Arch. schw. G. 5 159): Nieman schirme denselben lantman, der die unfůge tůt, in sinem huse ald sus —. Duderstadt seit 1434 251 (UB. 428): Were ok dat eyn utman unsem medeborgere drouwede edir schelinge med ome hedde, — eyschede unse medeborgere von dem eynen vrede, unde enwolde hie ome den nicht bestellen, so enscholde den in der stad noch darvor nymant husen noch hegen. 131 (das. 414).

[4]) Passau 1225 7 (Gengler 345). Zürich 1304 I 3a (Arch. schw. G. 5 156): swa dehein burger einen gast behaltet, der ein mort hat begangen an einem burger, und von der stat darumbe verrůfet ist, der git 30 mark der stat ze bůze. (Nach vergeblicher Mahnung weitere Buße von 30 Mk.) und ob der rat sines gůtes so vil nit mag finden, so sol man in wůsten us unde inne an allem sinem gůte. Soest 1350 25 (Seibertz, UB. II 391). Ulm 1382 157 (Württ. GQu. 8 84). Prag, 14. Jh. 179 (Rößler I 154).

[5]) Brieg und Grottkau 1324 17 (Tzschoppe und Stenzel 507). Miltenberg, Heingerecht 1422 1 (ORStR. I 317): sal kein wirt oder burger keinen fremden oder ußwertman nit lenger herbergen danne uber ein nacht; anders noch 1379 18 (das. 310): ein Monat. Crimmitschau 1460 3 (Sächs. Arch. 22 155): nymant schol ymandes fremdes herbergen lenger denne ůber twerch nacht, er wölle denne für yn sein, daz er der stadt und den nachpaurn sey ane schaden.

Erlaubnis des Rates[1]) gestattet sein soll. Hand in Hand mit ihnen[2]) geht die Satzung, daß der Wirt für jeden von ihm beherbergten Gast haften muß.[3]) Hierfür kann der Grund nur in der Abschließung der Stadtgemeinde gegen Außenstehende liegen; nimmt der Bürger sich eines solchen an, so muß er auch für ihn aufkommen.

V. Sind diese Sondersätze nicht auf eine Rechtlosigkeit des Gastes zurückzuführen, so ergibt sich das gleiche auch für Bestimmungen, die eine Beschränkung seiner Vermögensfähigkeit zu bedeuten scheinen.

1. Seit Beginn des 13. Jahrhunderts begegnet in den städtischen Rechtsquellen in zahlreichen Abwandlungen der Satz, daß Gäste Grundstücke in der Stadt nicht erwerben dürfen.[4]) Liegenschaftsveräußerungen an Fremde

[1]) Rheinfelden 1443 (Schw. RQu. XVI 1, 7 S. 64): das man nieman — in der stat husen noch hofen sol, die nit zúnfftig sind und sich frômd harzúchent, an urloup unser herren. Rudolstadt 1404 124 (Michelsen 228). Villingen 1592 38 (ORStR. II 1 S. 148). — Vgl. auch Chiemsee 1393, Buch 10 (Grimm, W. III 673, 639).

[2]) Vgl. Crimmitschau S. 261 Anm. 5.

[3]) Neuötting 1321 (Oberbayr. Arch. 47 25): Es soll den andern niemand behalten, er welle dann von im antworten. Göttingen um 1335 (v. d. Ropp 11): nullus debet alium hospitare nisi velit respondere pro eo. Halberstadt 1370 1 (UB. I 573): jowelk see wene huse unde heghe, dar he vore antworden wille. Göttingen 1414 9, 1420 18, 1425 51 (v. d. Ropp 107, 131, 144). Duderstadt 1434 185 (UB. 421): Welk man den andern huset edir heymet, die schal vor on antworden usw. — Die strafrechtliche Haftung wird insbesondere betont in Braunschweig 1349 72 (UB. I 47). Straubing, 14. Jh. 44 (Rosenthal 330). Cöln, Turnierordnung 1410 a 6 (Keutgen 462). Amsterdam 1413 31 1 (Rbr. II 4 S. [illegible]1) usw. — Der Wirt haftet auch bei gestatteter Aufnahme nach Crimmitschau 1575 43 (Sächs. Arch. 22 167). Eisenberg 1610 12 28 (Walch II 262) usw. Interessant ist auch die Schuldenhaftung des Wirtes, wenn er einen Gast aufnimmt, der in der ersten Herberge Schulden hinterließ, vgl. Löwenberg 1304 8. Brieg und Grottkau 1324 18 (Tzschoppe und Stenzel 490, 507). München 1340 180 (Auer 69). Memmingen 1396 XIV 4 (v. Freyberg V 266).

[4]) Weißensee 1265 (Walch II 7). Lübeck 1294 244 (Hach 372). Augsburg 1349 (UB. II 24): dass kain ausswendiger mann, der nicht burger ist, daselbist huser odir andir erbe in der stat beheben muge. Hameln 74 (1370) (UB. 422). Meißener Rechtsbuch I 48, 4 (Ortloff I 88). Cöln 1372 1 (Keutgen 343). Zürich 1412 (III 5) (Zeller-Werdmüller II 5, vgl. 99). Ulm, 15. Jh. Anf. (403) (Württ. GQu. 8 208): das nu fúrbas nieman, der hie ze U. nicht burger ist, dehain ligent gûte, weder huser,

sollen strafbar[1]) und nichtig[2]) sein. Fällt städtisches Grundeigen einem Gast durch Schenkung unter Lebenden oder von Todes wegen oder durch Erbschaft[3]) zu, so muß er es in Jahr und Tag einem Bürger veräußern.[4]) Doch soll nach vielen Stadtrechten die Veräußerung an Fremde zulässig sein, wenn diese in der Stadt wohnen wollen und hier Bürgerrecht erwerben[5]); auch kann häufig der Rat

acker, garten, wisen noch nichtzit anders weder in der stat hie ze U. noch in den zechenten nicht haben, buwen noch besitzen sol. Duderstadt 1434 2 (UB. 398). Harderwijk 1470 181 (Rbr. I 8 S. 28). Trier 1593/94 (Rh. GK. 29, Kurtr. Städte I 195).

[1]) Freiburg i. Br. um 1200 70 (Keutgen 125): Quicumque extraneo rerum suarum aliquid acceperit pro eo, quod domum in civitate sibi comparaverit, gratiam domini amisit. Lübeck 1294 226 (Hach 364). Heiligenstadt 1335 138 (Wolf 25). Luzern 181 (Segesser 74). Halle, 15. Jh. (Pernice, Cod. 18). Wittenberg um 1504 24 (Foerstemann, Neue Mitt. VI 3 S. 34).

[2]) Lüneburg, Eddags-Art. 13 (Kraut 32): dat nemand eyn erve anders weme verkopen schal, he si denne eyn borger to L.; verkofte he id andersweme, de neyn borgher enwere, de koep schal machtloss syn. Zutphen 1373 115 (Rbr. I 2 S. 32).

[3]) Darüber Otto Löning in der Festschrift für Gierke (1911) S. 296 ff.

[4]) Andernach, Verordnung des Cölner Erzbischofs 1320 (Cod. dipl. Rheno-Mos. III 198): sî — domos, areas vel alia bona immobilia personis extraneis et non opidanis nostris Andernacensibus legaverit vel donaverit, extunc is vel hii, quibus bona — legata vel donata fuerint, ea vel eas proximioribus heredibus legantis vel donantis precipue vel alii aut aliis de opidanis nostris vendant infra annum —. Soest 1350 171 (Seibertz, UB. II 407): Weme eyn erve ofte gud binnen unser stad ofte unser veltmarke tostervet, de unse borghere nicht ne is, de sal dat uteren binnen jare unde daghe in unser borghere hand ofte werden unse borghere. Dortmund 1354 (109) (Frensdorff 169). Göttingen 1400—1410 2 (v. d. Ropp 96). Vgl. auch Lübeck, Urk. 1397 (Lüb. UB. IV 738).

[5]) Tulln 1276 13 (Keutgen 202): nullus civium proprietatem sive agros sive areas sive domos vel alia qualiacumque jura sub purchfride constituta debet vendere aliquibus, nisi qui in eo, quod purchfride dicitur, sunt mansuri. Meißener Rechtsb. II 6, 4, vgl. auch I 48, 6 (Ortloff I 124, 89). Straubing 46 1 (Rosenthal 331): das kain burger — kainem gast noch ausman, der nicht burger ist, kain haus oder ander gut weder in der stat noch ausserhalb als weit das purkting ist, nicht verkaufen — mag, dann alain ainem burger, der purkrecht vor empfangen hab und burger sei worden. Göttingen 1400—1410 1 (v. d. Ropp 95). Ofen 1413 200 (Michnay und Lichner 117). Arau 1562 147 (Schw. RQu. XVI 1, 1 S. 226). Vgl. auch Soest, Dortmund, Göttingen in voriger Anmerkung.

die Erlaubnis zur Veräußerung von Liegenschaften erteilen.[1]) In manchen Städten unterliegt die Grundstücksveräußerung an Fremde nur dem Näherrecht der Bürger.[2]) Andererseits gibt es auch einige Städte, in denen der Liegenschaftsbesitz ausnahmslos auf die Alteingesessenen beschränkt ist.[3])

Es bestehen also zahlreiche partikuläre Abweichungen, entsprechend den großen Unterschieden in den Entwicklungsgrundlagen der Städte.[4]) Aber ersichtlich ist der Grund der Bestimmungen überall der gleiche: alle, die außerhalb der Stadtgemeinde stehen[5]), die nicht die gemein-

---

[1]) Riga um 1300 IV 17 (Napiersky 169): Hevet en man thorfacht egen binnen der stad eder stades marke, dat en sal he nemande verkopen, de wonachtich is buten des stades marke, he en bedet erst deme rade unde do et mit ereme vulborde. Goslar um 1300 (Göschen S. 30 Z. 17). Rothenburg o. d. Tauber um 1300 13 (Bensen 490): Ez sol auch nieman kainem gaste zu kauffenne geben an der burger rat kein gut, daz in der stat gelegen ist. 60 (das. 505). Zutphen 1373 (115) (Rbr. I 2 S. 32). Straßburg, 14. Jh. 2. H. (36) (UB. V 1045). Wertheim 1428 34 (ORStR. I 25). Eppingen 1566 68 (das. 821). Basel 1636 (349) (RQu. I 504).

[2]) Dinkelsbühl vor 1387 16 (Gengler, Cod. 789): swaz ein uzman in mark kouft, der sol ez der stat verstiuren —. und ein burger hat gewalt, daz selbe ze loesen in dem naehsten manot nach dem koufe umbe daz selbe gelt. Groningen 1425 II 30 (Rbr. I 9 S. 13): Cofte ienich man van buten erffachtich guet in onsser stad off in onsser marck, so moghen de maghe naerkopes bruken, daernae de zwednoten, ende daernae onsse borghers bynnen jaers —. Emden 1465 (Friedländer, Ostfr. UB. I 720): Were jenich vremedt man, de binnen E. guedt kofte, dat mach een borgher tot sick nemen, soe dat gekoft is und de frombde man sal dat overgeven. Tübingen 1493 98 (Tüb. Stud. I 45). Steenwijk um 1550 III 4 (OStR. I 10 S. 59). Lippstadt-Detmold 1575 13 (Westf. RQu. I 1 S. 72). Vgl. auch Iglau 1370—1400 30 (Tomaschek, Oberhof 370). — Vgl. dazu die treffende Bemerkung Heuslers, Institutionen I 147.

[3]) Vgl. Alfred Schultze 488f. Über Konstanz vgl. K. Beyerle, Grundeigentumsverh. und Bürgerrecht im mal. Konstanz. I. Das Salmannenrecht 1900. Vgl. weiter Otto Löning in Gierkes U. 93 und dazu K. Beyerle in Hans. GBl. 15 (1909) S. 251 ff.

[4]) Vgl. jetzt den Überblick von G. Seeliger bei Hoops Reallexikon IV 246 ff. und aus der neuesten Literatur Spieß, Das Marktprivileg (Beyerles deutschrechtl. Beitr. XI 3) 1916 S. 370 ff.

[5]) Dazu gehören auch Ritter, Hofleute, Geistliche, Alfred Schultze 491 ff. und die dort angegebene Literatur.

samen Pflichten mit der Bürgerschaft der Stadt gegenüber tragen wollen[1]), sollen auch keinen städtischen Grundbesitz erwerben. Denn der Grundbesitz bildet die Grundlage der Zugehörigkeit zur Stadtgemeinde, damit die Grundlage der Stadtverfassung.[2]) Der Ausschluß vom Grundbesitz beruht nicht auf einer etwaigen Vermögensunfähigkeit des Fremden[3]), sondern auf der verfassungsrechtlichen Bedeutung des städtischen Grundbesitzes. Der Fremde ist nicht rechtsunfähig, sondern Nichtgenosse der Stadtgemeinde als Grundbesitzergemeinde.

2. Ist der Gast vermögensfähig, so ist er auch fähig, sein Gut, das er in der Stadt besitzt, zu vererben und andererseits Erbe in der Stadt zu nehmen.[4])

Schon die ältesten Quellen befassen sich — angesichts des hier besonders starken Sicherungsbedürfnisses — mit der Frage, wie es bei dem Tode eines Gastes, der in der

---

[1]) So die Begründung in der Cölner Verordnung für Andernach oben S. 263 Anm. 4: ut sic quelibet domus vel area dicti opidi nostri A. suum habeat inhabitatorem, qui una cum aliis pro defensione iurium et bonorum ecclesie nostre et dicti opidi, dum necessitas incuberit, paratus inveniatur. Hameln (oben S. 262 Anm. 4): (Verkauf nur an den) de mit us wonachtich is unde in user plicht is unde de deme rade dar af scot unde burkore af dede ane arghelist. Weiter Duderstadt, Halle (oben S. 262 Anm. 4, 263 Anm. 1). Trier (oben S. 262 Anm. 4): Es solle auch hinfüro nicht leichtlich zugelaßen werden, daß ein fremder, — so unserer bürgerlichen pflicht nicht unterworfen sind und nicht bürgerliche beschwerungen tragen helfen wollten, haus und hof in der stadt T. kaufen sollen —. Nach dem Stadtrecht von Überlingen, 13. Jh. 2. H. 36 (ORStR. II 2 S. 9) soll der Bürger mit dem Gast, dem er ein Grundstück in der Stadt verkaufen will, „sunderlich gedingen, das er von den gůtern dienegi als er můsi tůn, ob er burger wåri".

[2]) Vgl. v. Below, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde (1889) S. 52; Ursprung S. 46ff. Alfred Schultze, Hist. Z. 101 488. — Einschränkend Seeliger bei Hoops Reallexikon IV S. 252 § 17.

[3]) Tatsächlich befanden sich Gäste häufig im Besitze städtischer Liegenschaften, vgl. z. B. Gent 1192 19 (Warnkönig II 1 UB. S. 16). Bern, 13. Jh. 24 (Keutgen 129). Hildesheim-Dammstadt 1232 (UB. I 63). Augsburg 1276 127 (Meyer 211). Lübeck 1294 226 (Hach 364). Überlingen (oben Anm. 1). Rothenburg o. d. Tauber um 1300 13 (Bensen 490). Gelnhausen-Mergentheim, 16. Jh. II 1 (ORStR. I 138).

[4]) Hierüber Otto Löning in der Festschrift für Otto Gierke, 1911, S. 285ff., woselbst weitere Literatur.

Stadt keinen Erben besitzt, gehalten werden soll.[1]) Sie bestimmen, daß der Nachlaß in der Stadt Jahr und Tag zu verwahren sei, teils durch die stadtherrlichen oder städtischen Behörden[2]), teils durch den Wirt, in dessen Hause der Gast starb[3]); indessen werden für den letzteren Fall schon früh besondere Sicherheitsvoraussetzungen aufgestellt.[4]) Nach einigen Rechten soll der Nachlaß einem Treuhänder übergeben werden.[5]) Wenn sich in der Frist von Jahr und Tag der Erbe des Gastes meldet, so ist ihm die Erbschaft unverkürzt herauszugeben.[6]) Nur wenn der

[1]) Dieser Gesichtspunkt genügt m. E. völlig zur Rechtfertigung der zahlreichen Satzungen der Stadtrechte. AA. Löning a. O. 290f. Es kommt hinzu, daß der Nachlaß der Einziehung durch die auswärtigen Herren des Verstorbenen entzogen werden sollte, vgl. Rietschel in Hist. Z. 102 S. 272f.

[2]) Freiburg i. Br. 1120 2 (Keutgen 117). Braunschweig-Hagen (um 1160) 11 (Keutgen 178). Hagenau 1164 3 (Gaupp I 96). Bremen 1186 3 (Keutgen 19). Lippstadt 1198—1213 11 (Keutgen 148). Schwerin, 12. Jh. 15 (Gengler 433). Stade 1209 9 (Gengler 457). Wien 1221 20 (Keutgen 209). Emmerich 1233 (Lac. NRh. UB. II 100). Wesel 1241 (das. 133). Cleve 1242 (das. 136). Brünn 1243 (Rößler II 353). Grieth 1246 (Teschenmaker 26). Lüneburg 1247 (Doebner, Städtepriv. 28). Hildesheim um 1249 14 (UB. I 103). Freiburg i. Ü. 1249 24 (Zehntbauer 9). Braunschweig 1250—79 43 (UB. I 6). Lübeck, Schwed. Priv. 1251 (UB. II 18). Helmarshausen 1254 (Wigand, Arch. IV 1 S. 23). Pritzwalk 1256 15 (Gengler 364). Bremgarten um 1258 (42) (Schw. RQu. XVI 1, 4 S. 20). Ülzen 1270 7 (Gengler 498). Hamburg, Schwed. Priv. 1275 (Hamb. UB. I 628). Wesel 1277 21 (Gengler 525). Braunschweig-Duderstadt 1279 (UB. II 133). Bodenwerder 1287 24 (Gengler 29). Lübeck 1294 26, 40 (Hach 259, 265). Freiberg um 1300 V 34 (Ermisch 66). Hildesheim um 1300 25 (UB. I 282) und zahllose andere Stellen.

[3]) Eschershausen 1133—37 (Böhmer, acta imp. S. 807): sint in custodia hospitis reliquie illius annum et diem. Naumburgisches Priv. für die Holländer 1152 (Michelsen 145). Lübeck 1163 (UB. I 5). 1188 8 (Keutgen 184). Dänisches Priv. 1204 (UB. I 18). Goslar um 1300 (Göschen S. 5 Z. 31). Ruprecht v. Freising 1328 208 (Knapp 107).

[4]) Lübeck 1240 19 (Hach 190). Dortmunder Schiedsspruch 1240 (Frensdorff, Beil. I S. 189f.). Vgl. auch die Authentica Omnes peregrini Friedrichs II. 1220 9 (M. G. Const. II 109).

[5]) Goslar 1219 34 (Keutgen 181f.). Soest 1232 (Hans. UB. I 83). 1309 (das. II 58).

[6]) Freiburg i. Br. 1120 2 (Keutgen 117): si quis iure hereditario ab ipsis hereditatem postulaverit, pro iure suo accipiat et possideat. Eschershausen 1133—37 (Böhmer, acta 817): Si infra (annum et diem)

Nachlaß von keinem Erben begehrt wird, verfällt er an den König[1]), an den Stadtherrn[2]), an die Stadt.[3])

Es besteht also nur das gewöhnliche Heimfallsrecht an erblosem Gute. Eine Andeutung dahin, daß dieses sich als eine Abschwächung eines älteren Einziehungsrechtes des Schutzherrn des Gastes darstelle, besteht in keiner Weise.[4]) Ein Abzug am Nachlasse des Fremden als Rest

quisquam venerit et — hereditarium ius ad se pertinere docuerit, reddantur illi. Naumburgisches Priv. für die Holländer 1152 (Michelsen 145). Braunschweig-Hagen (um 1160) 11 (UB. I 2): si medio tempore aliquis supervenerit, et secundum iusticiam bona illa obtinuerit, ei presentabuntur. Hagenau 1164 3 (Gaupp I 96): se infra prescriptum terminum hereditario jure se quisquam pro rebus defuncti ibidem presentaverit, — absque omni refragacione omnium hereditarius substituatur. Wien 1221 20 (Keutgen 209): si aliquis venerit, qui se heredem — legitime ostenderit, eidem absque contradictione assignentur bona defuncti, que eum contingunt. Brünn 1243 (31) (Rößler II 353): si venerit aliquis, qui se — heredem — defuncti — probaverit, eidem absque contradiccione assignentur omnia, que contingunt defunctum. Bremgarten um 1258 (Schw. RQu. XVI 1, 4 S. 20): Si infra hoc spatium heredum suorum aliquis — venerit, omnia pleniter habebit. Arau vor 1309 (42) (Schw. RQu. XVI 1, 1 S. 27): Ob zu dem — zil etwer sinererben — kemi, dersol han fǒlklich alles.

[1]) Lübeck 1188 8 (Keutgen 184): Si vero infra tempus istud nullus proximorum suorum venerit, quecunque hereditavit regie potestati solvantur. 1240 19 (Hach 190). 1294 26 (das. 259). Magdeburg-Breslau 1261 41 (Tzschoppe und Stenzel 356): Of ein erbe vorsterbet, daz sich nieman darzů ne zůcket mit rechte binnen jare und tage, daz nimet die kůningliche gewalt.

[2]) So regelmäßig, vgl. z. B. Freiburg i. Br. (dux), Eschershausen (episcopus), Hamm 1213 10 (Keutgen 159) (dominus opidi), Münster-Bielefeld 1221 17 (das. 152) (dominus ville), Cleve 1242 (comes), Freiburg i. Ü. 1249 (dominus), Zitate in Anm. 2, 3 S. 266.

[3]) In älteren Quellen erhält die Stadt regelmäßig nur eine Quote neben dem Herrn, so z. B. in Freiburg i. Br. (1/3), Gadebusch 1225 (Meckl. UB. I 302) (1/2), Wesel 1241 (1/3), Brünn 1273 (1/3), Holzminden 1245 13 (Gengler 202) (1/3), Lüneburg 1247 (2/3), Freiburg i. Ü. 1249 (1/3). Das Ganze erhält sie zuerst in Helmarshausen 1254, in Pritzwalk 1256. — Weiter wird häufig ein Teil zum Heil der Seele des Verstorbenen gegeben, so z. B. in Freiburg i. Br.: pro salute anime defuncti — in usus pauperum, weiter in Braunschweig (um 1160), Wien 1221, Brünn 1243. Zitate in Anm. 2, 3 S. 266.

[4]) Vgl. Alfred Schultze S. 478—487. Otto Löning a. O. 289 zu Anm. 3, der indessen trotzdem eine Ableitung aus dem Fremdlingsrecht versucht. — AA. insbesondere Stobbe, Handbuch I³ S. 353f.; Goldschmidt, Handbuch des HR. I 1³ S. 121; E. Mayer, Deutsche und franz. VG. I (1899) S. 106ff.

eines solchen Einziehungsrechtes findet nicht statt. Im Gegenteile wird das Heimfallsrecht am Nachlasse Fremder mit dem am Nachlasse Einheimischer auf eine Stufe gestellt.[1]) Das Heimfallsrecht am Nachlasse Fremder geht nicht auf das königliche Fremdenschutzrecht der fränkischen Zeit zurück.[2])

Von diesen stadtrechtlichen Sätzen über den Gast als Erblasser sind die über den Gast als Erben grundsätzlich zu unterscheiden. Sie stehen miteinander in keinem Zusammenhang. Denn die Sondersätze über den Gast als Erben sind gerade für den Fall gegeben, daß der Gast als Erbe eines Bürgers, nicht eines in der Stadt verstorbenen Gastes auftritt. Den Nachlaß eines in der Stadt verstorbenen Gastes erhält er, wie eben dargelegt, ungeschmälert ausgeliefert; vom Nachlaß eines Bürgers, dessen Erbe er ist, soll er dagegen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts der Stadt[3]) einen Bruchteil, ein Drittel[4]) oder

[1]) Außer den bei Alfred Schultze S. 480 zitierten Stellen vgl. noch Schwerin, 12. Jh. 15 (Gengler 433). Gadebusch 1225 (Meckl. UB. I 302). Riga-Reval um 1230 19 (Napiersky 6). Cleve 1242 (Lac. NRh. UB. II 136). Freiburg i. Ü. 1249 24 (Zehntbauer 9). Helmarshausen 1254 (Wigand, Arch. IV 1 S. 23). Bremgarten um 1258 (42) (Schw. RQu. XVI 1, 4 S. 20). Braunschweig-Duderstadt 1279 (UB. II 133). Lübeck 1294 26 (Hach 259). Euskirchen 1302 11 (Ann. hist. Ver. NRh. 51 S. 101). Arau vor 1309 (42) (Schw. RQu. XVI 1, 1 S. 27).

[2]) Über dieses vgl. Brunner, RG. I[2] S. 402.

[3]) Anders in Enns 1212 16 (Gaupp II 220): Quod si decesserit —, bona sua sint proximi heredis sui, si idem heres locatus sit infra terminos ducis. Si vero heres sit extraneus, bonorum suorum pars dimidia cedat in usum ducis, reliqua sit heredis. Hiernach tritt also der Verfall der Hälfte an den Herzog ein. Nach dem Stadtrecht von Wien 1221 19 (Keutgen 209) verfällt dem Herzog sogar der ganze Nachlaß, wenn der Gast sich nicht im Herzogtum ansiedeln will. Es handelt sich hier also um Bestimmungen, die der Territorialpolitik des babenbergischen Herzogs entsprossen sind. Otto Löning 295 hat also völlig recht, wenn er in dieser Bestimmung keine Schöpfung der Stadtgemeinde erblickt. Anders, wo die Stadt den Abzug vornimmt.

[4]) Bremen angebl. Vertrag mit Erzb. Hildebold 1259 (Brem. UB. I 338): So ein harwert ut der stadt getagen wert, dar sick schwertmagen totehen, darvan höret den ratmannen de drüdde del. Goslar um 1300 (Göschen S. 7 Z. 22): Sterft en unse börgere —, des erve up enne gast valt, de gast schal laten den dridden pennigh des erves deme rade. Vgl. S. 8 Z. 9. Halberstadt 1370 38[a] (UB. I 576): utlude — scullen — den

weniger[1]), überlassen. Diese Abgabe fällt nur weg, wenn er sich dauernd[2]) in der Stadt niederläßt.[3]) Da in den Quellen meist beweglicher Nachlaß erwähnt wird[4]), kann die Erklärung für diese Erscheinung nicht in dem Ausschluß der Gäste

---

derden pennigh der stad laten des gudes, eer dan he jenich erve, herwede edir gerade vordere —. Duderstadt seit 1434 17 (UB. 401). Rottweil 506 (1507) (Greiner 248).

[1]) $^1/_{10}$ in Lünen 1341 13 (v. Steinen, Westf. Gesch. IV 240): Worde dat vorstorven guet also van buten luden uytgewunnen und gebort, dairvan sult hebn dey raitlüde des vorscreven wybbolts den teynden deel. — Soest 1350, Zus. 9 (Seibertz, UB. II 416). Cottbus 1464 (Gengler, Cod. 661). Dommitzsch, 15. Jh. 9 (das. 803). Vgl. auch Hamburg 1292 E XIX (Lappenberg 121). $^1/_{20}$ in Luzern, 15. Jh. 27 (Segesser 21). $^1/_{25}$ in Brielle nach 1455 I 39 (Rbr. II 2 S. 37). — Sonstige Abgaben in Braunschweig 1250—79 44 (UB. I 6): dat stücke neist dem besten. Hameln 1335 (UB. 213): 1 Schill. Basel 1433 (RQu. I 121). Zofingen um 1440 15 (Schw. RQu. XVI 1, 5 S. 121): eine Mark.

[2]) Die (wieder durchstrichene) Hamburger Bestimmung (vorige Anm.) fordert ein einjähriges Wohnen in der Stadt auf dem ererbten Gute.

[3]) Halberstadt 1370—1400 67 (UB. I 582): utlude, de hir komen to H., erve to vorderen, dat besturven were, de sculen hir bur unde burgere erst werden, — er dan se jenich erve vorderen. Weida 1377 (Gengler 515): welch burger vorschide — ane erben, so schullen di guter uf dem nesten gevalle — und di guter sallen in der stat bleibin und nicht us der stat gefuret werden in andrer herren gerichte noch gebite —. Goslar 1390 (Göschen S. 122 Z. 20): wan eyn erbe oder gute in der stad besterbet, unde velle daz an uzwendige lute, de das vorderen wolden, den sol man datz gans volgen laten, so sie vorwissenen deme rathe, datz in genoige, und in zu wonende unde der stad note zu tragende geleich anderen iren burgeren —. Vgl. S. 7 Z. 35. Göttingen Ordinarius s. v. Ervedel utlüde (1413) (v. d. Ropp 248): Vorvelle ok jenich onser medeborghere — unde erve edder gud na sek lete, dar he jemendes van enbuten mede beervede, des erves — scholde de drudde deel dem rade unde der stad bliven. — Wolde avers dejenne myt uns hir wonen unde borgher worde, so scholde ome dat al volghen. Gera 1487 64 (Walch II 127).

[4]) Häufig beziehen sich die Bestimmungen auf die Vererbung von Heergewäte (darüber Klatt, Das Heergewäte, 1908, S. 61 ff.) und Gerade. Vgl. dazu noch Goslar um 1300 (Göschen S. 13 Z. 30, 34; S. 14 Z. 25). Meißener Rechtsbuch I 21, 1; 2; I 28, 2 (Ortloff I 58, 61). Braunschweig nach 1312 71 (UB. IV 544). 1413—30 130 (das. I 112). Vgl. Knieke, Einwanderung in den westfäl. Städten (1896) S. 131. Weitere Literatur bei Otto Löning 295. — Vgl. auch die zahlreichen Empfehlungsschreiben zur Empfangnahme beweglicher Nachlässe, z. B. im Straßburger UB. I 458, Osnabrücker UB. IV 422, Hans. UB. III 39, 66, Göttinger UB. I 169 usw.

vom Liegenschaftserwerb gesucht werden.[1]) Da andererseits die Abgabe in den Städten erst seit dem 13. Jahrhundert aufkommt, ist nicht anzunehmen, daß es sich um eine Milderung früherer Erbunfähigkeit des Fremden handele.[2]) Die Quellen selbst fordern die Abgabe für die Stadt zur Förderung des gemeinen Nutzens, insbesondere der Stadtverteidigung.[3]) Es soll das in der Stadt erworbene, bisher ihr dienstbare Vermögen, wenn es abwandert, wenigstens zu einem Teile der Stadt verbleiben. Das Interesse der Stadt als Genossenschaft geht dem des Außenstehenden vor. Daher fällt die Abgabe weg, wenn das Vermögen in der Stadt verbleibt.

3. Der Gast besitzt die aktive wie passive Erbfähigkeit. Er ist voll vermögensfähig. Er besitzt endlich auch in gleichem Maße die Geschäftsfähigkeit wie der Bürger. Seine Fähigkeit, sich aus Verträgen zu verpflichten und seinerseits Ansprüche zu erwerben, bedarf keines Nachweises. Die zahlreichen Beschränkungen, denen der Handel der Gäste im Mittelalter unterworfen wird, das Verbot des Handels zwischen Gästen, des Kleinhandels, des Lebensmittelhandels usw., verdanken ihre Entstehung überall der Tendenz, den Handel der Bürger vor dem der Gäste zu bevorzugen und diese auszuschalten.[4])

VI. So kommen wir zu dem Ergebnis: der Stadtfremde ist voll rechtsfähig. Von einer aus ursprünglicher Friedlosigkeit geborenen Rechtlosigkeit oder auch nur Beschränkung der Rechtsfähigkeit kann keine Rede sein.[5]) Das

---

[1]) Über das Erbrecht von Gästen an Liegenschaften vgl. oben S. 263.

[2]) So vor allem O. v. Gierke, DPrR. I 450.

[3]) Z. B. Goslar (Göschen S. 7 Z. 22): to hulpe to der stad nod tornen muren unde graven. Lünen 1341 13 (v. Steinen, Westf. Gesch. IV 240): tho betheringe unses wybboldes. Soest 1350 Zus. 9 (Seibertz, UB. II 416): tho unse gemeinen nutte. Duderstadt 17 (UB. 401): an der stad buw.

[4]) Vgl. Alfred Schultze 498ff. und die 499 Anm. 1 angegebene Literatur. — Vgl. auch Schmidt-Rimpler, Geschichte des Kommissionsgeschäfts I (1915) S. 115ff.; Crebert, Künstl. Preissteigerung durch Für- und Aufkauf (Beyerles Deutschrechtl. Beitr. XI 2) 1916, S. 277, 280.

[5]) Daher auch die sonst ganz unverständliche Feststellung Ruprechts v. Freising 1328 197 (Knapp 103): Swer zů der stat chumt geriten oder gegangen, — der sol als gůt recht haben als ainer, der in der stat gesezzen ist und der purger haizzet —.

städtische Fremdenrecht des Mittelalters ist keine Milderung der Friedlosigkeit.[1]) Die dem Fremden im Prozeß und Privatrecht auferlegten Benachteiligungen verdanken ihre Entstehung erst dem Mittelalter und gehen darauf zurück, daß er nicht Genosse der Stadtgemeinde als Gerichtsgemeinde und Friedensgenossenschaft, als Grundbesitzer- und Marktgemeinde ist.

So kann auch der Fremdenarrest seine Entstehung nicht der Friedlosigkeit des Gastes verdanken. Der Fremdenarrest richtet sich vielmehr gegen einen voll rechtsfähigen Mann. Warum ergreift er nun aber gerade den Fremden, nicht auch den Bürger? Ist nicht hierin ein Erfolg der städtischen Politik zu sehen, die die Gerichtshoheit der Stadt über die der Klage vor dem städtischen Gericht ursprünglich nicht unterworfenen Gäste auszudehnen bestrebt war? Wollen wir diese Frage beantworten, so müssen wir die Entwicklung der Zuständigkeit des Stadtgerichts für die Klagen gegen Gäste einer allgemeinen Untersuchung unterziehen.

§ 2.
Die Zuständigkeit des Stadtgerichts für Prozesse gegen den Fremden.

I. Die Zuständigkeit eines Gerichts für einen Prozeß hatte nach deutschem Recht ihren Grund in erster Linie in der Person des Beklagten. Das beruhte auf dem Grundgedanken des germanischen Rechtsgangs, der als ein Angriff gegen den Beklagten erscheint. Ein solcher war im

[1]) Strandrecht und Grundruhr (vgl. Schröder, RG.[5] 545, dort weitere Literatur), die noch im 14. Jahrhundert trotz aller Bekämpfung in Blüte standen, bilden keinen Gegenbeweis. Sie kamen zwar auch zwischen Reichsinländern häufig vor, auch handelt es sich keineswegs um eine auf die Meeresanwohner, die auch sonst an uralten Gebräuchen festgehalten haben, beschränkte Erscheinung. Es soll auch gar nicht bestritten werden, daß Gedanken des germanischen Fremdlingsrechts im Mittelalter fortwirkten oder neu aufgelebt sind. Vielleicht gehört auch das sog. Wildfangsrecht dahin (vgl. Brunner, Pfälz. Wildfangsstreit 1ff.). Von all diesen Rechten weiß aber das Stadtrecht nur, insofern es sich gegen ihre Anwendung auf die Stadtbürger wendet; sie bilden keinen Teil des städtischen Fremdenrechts.

Rechtswege nur bei dem Gerichte möglich, zu dessen Gerichtsgemeinde der Beklagte gehörte[1]); denn nur hier hatte er die Möglichkeit seiner Verteidigung in der Anwesenheit seiner zur Eideshilfe verpflichteten Sippe.[2])

Im Mittelalter hat dieser Satz die Wendung erhalten, daß der Wohnsitz des Beklagten die Zuständigkeit des Gerichts begründe[3]): auch in diesem Punkte löst das Prinzip der Territorialität das der Personalität ab. Dieser Rechtszustand des Landrechts konnte in den Städten[4]) in ihrer ersten Entwicklungsperiode nicht sogleich unbeschränkte Anwendung finden. Die zuwandernden hörigen Leute blieben vielfach nicht nur einer Abgabepflicht und dem Rückforderungsrecht des Herrn unterworfen, sie unterstanden auch seiner Gerichtsbarkeit, insbesondere in Angelegenheiten ihrer Person und ihres hörigen Grundbesitzes.[5]) Das entsprach der Tatsache, daß die Stadt nur für das Niedergericht einen geschlossenen Bezirk bildete, während als Hochgericht für die Stadt das Landgericht des Grafen oder eines Vogtes zuständig blieb. So erschien es als erstes Ziel der Stadt, ihre Bürger und Einwohner

---

[1]) Vgl. die Belege bei Sohm, R. u. GV. S. 297 Anm. 1, 2; 298 Anm. 6.

[2]) Vgl. Brunner, RG. I² S. 260.

[3]) Vgl. dazu Simon, Iuris saxonici medii aevi de foro competenti praecepta (1867) S. 4ff. Rudorff 37. Über das forum originis vgl. Homeyer in den Abh. der Berl. Ak. 1852. Dazu Stobbe in den Jb. des gem. d. R. I 432f. Simon 15f.

[4]) Über das Stadtgericht vgl. insbesondere Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens (1890) S. 49ff., 71ff. v. Below, Ursprung der d. Stadtverfassung (1892) S. 82ff. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der d. Stadtverfassung (1895) S. 32ff. Rietschel, Markt u. Stadt in ihrem rechtl. Verhältnis (1897) S. 152ff. Das Burggrafenamt und die hohe Vogtei in den deutschen Bischofsstädten (1905) S. 295ff. Vgl. im allgemeinen Schröder, RG.⁵ 643, 644ff., 654f. Daselbst weitere Literatur. Jetzt auch Rehme in Ehrenbergs HB. I 117.

[5]) Das Stadtrecht von Hagenau von 1164 1 (Keutgen 184) bestimmt daher: quicumque — eandem (civitatem) inhabitare decreverit, domino, cui pertinet, respondeat de persona propria et de rebus suis fixis; de mobilibus autem magistratui suo respondeat et loco, ad quem se transtulit —. Insbesondere muß er wegen Schulden im Stadtgericht antworten: das. 6 (S. 134).

aus fremder Gerichtszugehörigkeit zu befreien[1]) und allein der städtischen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen; die Stadt wird dahin privilegiert, daß kein auswärtiger Richter einen Bürger vor sein forum laden darf[2]), auch der Stadtherr selbst nicht.[3]) Da weiter nur das Gericht des Stadtschultheißen, weil auf den Stadtbezirk beschränkt, als rein städtisch gelten konnte, geht das Bestreben der Städte dahin, die Rechtsprechungsgewalt der Landrichter im Stadtgebiet gänzlich auszuschließen oder wenigstens auf die Blutgerichtsbarkeit zu beschränken[4]); damit wird die

---

[1]) Speyer, Priv. 1111 (Keutgen 15): ut nullus civium nostrorum extra urbis ambitum advocati sui placitum cogatur requirere. Mainz, Priv. 1118—35 (das. 8): ut nullius advocati placita vel exactiones extra murum expeterent —. Straßburg, Priv. 1129 (das. 8): ut — nullus eorum cuiuslibet conditionis placitum aliquod, quod vulgo thinch vocatur, extra civitatem suam constitutum adeat. Münstereifel, Priv. 1197 (MRh. UB. II 214): mancipia, que in prephata villa anni spacium compleverint, ad extra placita nec veniant nec citentur —. Vgl. Keutgen, Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 28ff.; Rudorff 3f., 38f.

[2]) So z. B. Bremen, Priv. 1111 (Brem. UB. I 30): si aliquem iudicem secularem — eorum aliquem monere et citare contingat ad comparendum coram eo extra dyocesem Br. ad locum, que sedes libera nuncupatur, quod ibi comparere non teneantur. Osnabrück, Priv. 1171 (Keutgen 8): ne quis iudex extrinsecus manens quemquam ex civibus pro causa aliqua presumat evocare —. Goslar, Stat. 1290 (UB. II 418): nulli burgenses civitatis per sculteto extra forum sunt citandi —.

[3]) So im Cölner Burggrafenr. von angeblich 1169 4 (Keutgen 10): quod neque nos — neque burgravius — ipsos — poterimus extra civitatem C. ad iudicium evocare. Lippstadt 1198 95 (das. 149): ut nullus civium a me vel ab aliquo vicem meam gerente extra civitatem causetur —. Cölner Priv. 1239, 1252, 1272 (Lac. NRh. UB. II 125, 140, Qu. III 55). Büren, Priv. 1268 (Wigand, Arch. III 3 S. 41): quod — neque a nobis neque ab aliquo de familia nostra extra opidum ad aliquod placitum vel judicium — vocetur. Bestätigung eines von Neuß veranlaßten Reichsspruchs durch Rudolf I. 1282 (Lac. NRh. UB. II 454f.). Bielefeld 1287 (Gengler, Cod. 220). Worms, Priv. 1297 (UB. I 312) usw.

[4]) Das wird für die Märkte bekanntlich durch das Reichsurteil von 1218 ganz generell ausgesprochen: si forte alicui per cirothecam nostram contulerimus forum annuale vel septimanale in aliquo loco, quod comes aut alius iudex aliquis illius provincie non debeat illic habere iurisdiccionem vel aliquam potestatem puniendi maleficia (Zeumer[2] 40). — Für den Stadtbezirk im allgemeinen vgl. z. B. Altenburg, Priv. 1256 12 (Gengler 6): Iudex provincialis infra terminos municipii vestri nullum judicandi jus habebit. Brühl 1285 26 (Lac. NRh. UB. II 474). Vilshofen, Stadtr. 1345 (Oberbayr.

Gerichtsbarkeit des städtischen Niedergerichts auf die Prozesse in Freiheits- und städtischen Grundstückssachen ausgedehnt. So konnten schon seit Beginn des 13. Jahrhunderts die Städte in wachsender Zahl sich ihr Recht dahin bestätigen lassen, daß kein Bürger vor einem auswärtigen Gericht zu Recht stehe[1]); man dürfe keinen Bürger außerhalb der Stadt verklagen[2]) oder arrestieren,

Arch. 47 88): daz dhein unser vitztum umb dheinerley sache noch handelung, die in der stat ze V. geschehend, nicht richten sol dann umb die drey sache, umb notnunft, dyef und todsleg. und umb alle ander sache sol unser richter in derselben stat richten als der stat recht ist. — Noch im 14. Jh. müssen sich selbst wichtigere Städte das Recht bestätigen lassen, daß die Landrichter keine richterliche Gewalt gegen die Bürger haben, so z. B. Schlettstadt, Priv. 1315 73 (ORStR. III 1 S. 23): Nolumus eciam, quod advocatus provincialis — personam vel res alicuius civis in S. invadat graviter vel molestet sine sententia et voluntate consulum civitatis predicte. Neuenburg, Priv. 1315 (ORStR. II 3 S. 20). — Irrig ist die Meinung Keutgens, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1895, S. 33ff., wonach das Stadtgericht von Anfang an die hohe Gerichtsbarkeit besessen habe. Dagegen insbesondere Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit (1905) insbesondere S. 309ff.

[1]) Goslar, Stadtr. 1219 29 (Keutgen 181): Nullus preterea burgensis Gosleriensis alicubi iudicio stare debet, preterquam in ipsa civitate in palatio imperii, sub quo habitat. Hildesheim, Priv. der Dammstadt 1232 (UB. I 63). Molsheim 1236 3 (Gaupp I 109). Hagenau 1255 (das. 102). Arau 1283 4 (Schw. RQu. XVI 1, 1 S. 4): dz si nieman ze rechte sun stan, der si umbe ir eigen alder vmbe dekein ander sagche ansprichet, dien wir burgrecht unde marchtez recht haben gegeben anderswa, dan vor ir schultheizen ze der burger gegni gemeinlich. Winterthur, Rechtsweisung für Mellingen 1292 II 4 (das. 6 S. 276). Landau a. d. Isar 1304 (Oberbayr. Arch. 45 230). Brandenburg 1315 6 (Gengler, Cod. 273). Neckargemünd 1346 3 (ORStR. I 605).

[2]) Bamberg, Priv. 1234 (Mon. Boica XXXI 1 Nr. 294): ne cives B. ad aliena judicia de cetero quisquam audeat evocare, sed si quis eos convenire voluerit, forum sequatur eorum. Dortmund, Priv. 1236 (UB. I 28): ne alicui ipsos — impetenti extra civitatem nostram respondere cogantur nec coram alieno iudice trahantur in causam, sed tantum in civitate nostra. Wesel 1241 (Lac. NRh. UB. II 132). Neustadt a. d. Donau 1273 (Oberbayr. Arch. 47 57): welicher aber burger wirdt in der vorg. unser stadt, der sol vor dem richter unser stadt und vor kainem andern in recht gezogen und geladen werden. Privileg Rudolfs 1274 (M. G. Const. II 399). Rothenburg o. d. Tauber 1274 2 (Gengler 383). Domstetten 1278 (Gengler, Cod. 826): libertas seu immunitas, quod nemo

sondern allein in der Stadt.[1]) Insbesondere wird Klage und Arrest auch für den Umkreis der Stadt und das Territorium, in dem sie liegt, ausdrücklich ausgeschlossen.[2])

civium — extra oppidum suum potuit — coram judice aliquo extraneo conveniri. Villingen 1278 (ORStR. II 1 S. 2). Neuenburg 1292 53 (das. 3 S. 13): non licebit quemquam civem conveniri alicubi nisi sub lobio coram iudice civitatis. Rottweil 1299 (Gengler 386). Zelle 1301 11 (Gengler, Cod. 480). Duderstadt 1314 (UB. 16). . Augsburg 1315 (UB. I 193). Neuenburg 1315 (ORStR. II 3 S. 20). Rothenburg o. d. Tauber, Stadtr. nach 1333 48 (Bensen 501). Schweinfurt 1330 (Gengler 428). Wetzlar 1333 (UB. I 500). Lünen 1341 18 (v. Steinen, Westf. Gesch. IV 243). Driburg 1345 2 (Gengler, Cod. 904). Stendal 1345 12 (Gengler 463). Waibstadt 1347 (ORStR. I 108, vgl. 110). Rapperschwyl 1345 1 (Gengler 367). Dinkelsbühl 1355 (Gengler, Cod. 781). Königsfeld 1360 7 (Gengler 226). Wimpfen 1373 (ORStR. I 70). Tübingen, Ratssatzung, 14. Jh. (Tüb. St. I 7). Regensburg, 14. Jh. (v. Freyberg V 82). Ofen 1403 206 (Michnay und Lichner 120). Blankenberg, Priv. 1450 (Rh. GK. 29, Berg. Städte II 37).

[1]) Straßburg, Priv. 1219 (UB. I 136): ut nullo unquam in loco ab aliqua persona — aliquis eorum extra formam iuris inpediatur aut molestetur vel in judicium trahatur extra civitatem, — sed si aliquis adversus aliquem eorum aliquid habuerit, infra civitatem coram ipsius civitatis judicibus eum inpetat —. Wiederholungen das. 192, 385, II 31, 146, 273, 441, V 149, 995 (1379). Brilon 1272 (Seibertz, UB. I 440): ut homines, qui in opido nostro Br. — se transferre voluerint ad manendum, extra opidum a quoquam conveniri non possint judicio seculari nec ipsorum bona aliquatenus arrestari, sed infra opidum coram judice nostro — unicuique ipsos — impetenti facient iusticie complementum. Wesel 1277 4 (Wigand, Arch. IV 4 S. 408): ut nullus aliquem civem W. vel suas res in aliquo iudicio civili proclamatione vel obligatione sive aliqua alia impetitione molestare presumat, sed causam suam scabinis W. in forma iudicii referat —. Neuenburg 1380 (ORStR. II 3 S. 38).

[2]) Gent, Keure 1192 16 (Warnkönig II 1 UB. S. 16): oppidani Gandenses nullius justitiae stare tenentur infra sex miliaria ab oppido nec in tota Wasia, nisi infra oppidum juri parere renuerint. Cleve, Priv. 1242 (Lac. NRh. UB. II 137): ut nullus in terminis nostris personas eorum vel res obligare presumat; sed si quis actionem contra eos habuerit, ad dictum oppidum, ius civile ibidem postulaturus et accepturus, adveniat. Grieth 1245 (Teschenmaker 26, vgl. das. 14, 16, 21, 24). Pritzwalk 1256 11 (Gengler 363). Lechenich, Priv. 1279 28 (das. 245): nullus opidanus infra terminum, qui dicitur bannyle sive bivanc, occupari poterit sive arrestari per aliquem judicem extraneum; sed si quis questionem habuerit contra aliquem opidanorum —, veniat infra opidum — et querelam suam coram iudice ibidem deponat —. Landshut 1279 1 (das. 233): quod nullus personas quascunque civitatis L. vel res

Ausnahmen mußten freilich in vielen Städten, die dieses Ziel erreichten, zugelassen werden, so besonders für Prozesse wegen außerhalb der Stadt gelegener Grundstücke[1], für welche freilich auch das Gegenteil häufig genug bezeugt wird[2], so weiter in geistlichen Sachen[3] und dann, wenn

earum vehendas ad — civitatem et si in procinctu solummodo fuerint vel a praefata villa cives aut res eorum exeuntes detinere praesumat vel eos cives in se vel in suis rebus — pignorare vel aliis molestiis molestare —.

[1]) Das Priv. von Straßburg 1129 (oben S. 273 Anm. 1) fährt fort: nisi pro hereditatibus seu proprietatibus extra civitatem conquerendis vel defendendis. de ceteris, si aliquis adversus aliquem eorum aliquid habuerit, infra civitatem coram ipsius civitatis iudicibus eum impetat ibique ei respondeat et satisfaciat. Regensburg 1230 18 (Gengler 375): quod cives R. non cogantur venire ad aliquod judicium extra civitatem, — nisi habeant praedia in rure, quae impetantur; pro illis enim bene tenentur respondere coram comite, in cuius comicia praedium est locatum. Dingolfing 1274 (Oberbayr. Arch. 45 216): nullus civium extra civitatem in aliquo iudicio respondebit, nisi sibi pro rebus immobilibus, allodiis vel feudis quaestio moveatur. München 1294 15 (Gengler 295). Ingolstadt 1312 13 (Qu. u. Erört. VI 206). Neuburg a. d. Donau 1332 (Oberbayr. Arch. 45 249). Magdeburger Fragen I 2, 21 (Behrend 51). Bocholt 1481 17 (Wigand, Arch. III 1 S. 9).

[2]) Das wird zwar von Rudorff 72f. bestritten. Aber er hat folgende Stellen nicht beachtet: Schlettstadt 1292 23 (ORStR. III 1 S. 12): nullus civis vel seldener dicti burgi S. debet confiscari vel conveniri super possessionibus suis vel rebus aliis seu corpore suo nisi sub lobio S. coram iudice suo. Vgl. auch das Priv. Karls IV. 1347, das. 36f. Weiter Grünberg, Priv. 1272 (Arch. hess. G. Suppl. I S. 179). Gelnhausen 1350 (Gengler 147): daz niemand uff ir lieb oder ir gut, ez sy eigen, erbe, leben oder pfand gut oder wie ez genant ist, sie laden, heischen oder beklagen sall oder mag noch sollend sie zu keiner andtwort stehen vor keinem richter — den nur allein vor ihrem rechten ambtmann —. Donauwörth 1363 (Gengler, Cod. 812): daz sie vor dheinem lantgerichte oder gerichte — usswendig ir stat, von was sachen auch das wer und von wem sie auch geladen wurden, nicht antwurten noch gesten sullen und auch niemant zu iren guten klagen in derselben maß, sunder wer zu in oder zu irem gueten zu klagen hat, vor irem richter recht nemmen sol in ir stat zu Werd. Eine Beschränkung auf in der Stadt gelegene Grundstücke ist hier ebensowenig gegeben wie in den Cölner Privilegien von 1314 und 1355 (Lac. NRh. UB. III 106, 454; a. A. Rudorff 72 Anm. 4). Auch das Frankfurter Recht von 1297 2 (Keutgen 188) spricht allgemein von aliquibus bonis nostris und meint damit außerhalb der Stadt gelegene.

[3]) Vgl. z. B. Buchhorn 1275 3 (Gengler 142): quod nemo civium de B. extra civitatem in iudicium est vocandus, nisi si fuerit causa spiri-

dem Kläger in der Stadt vom Beklagten[1]) oder dem Richter Recht verweigert worden war.[2]) Andererseits besaßen die Städte ein kräftiges Mittel, das erreichte Ziel zu sichern, nämlich in allen Fällen, wo auch der Kläger ein Bürger derselben Stadt war. Bereits seit dem 12. Jahrhundert lassen sich die Städte das Recht verbriefen, daß kein Bürger den andern vor ein fremdes Gericht laden dürfe: er muß

tualis, quam per personam ecclesiasticam convenit terminari. Überlingen 1275 3 (ORStR. II 2 S. 29). Augsburg 1276 22 (Meyer 62). Kolmar 1293 16 (Gaupp I 117): daz si vor nieman sollent ze rechte stan, niwant ze C. in der stat vor unsirme richter, ez ensi denne umbe e oder umbe wucher oder umbe pfant gut. Biel, Vertrag mit Bern 1297 (Gengler, Cod. 219). Nördlingen 1318 39 (Senckenberg, Visiones diversae 361). Frankfurt, Priv. 1329 (UB. II 259). Magdeburg, Rechtsweisung für Halle 1364 11 (Laband 146). Bern, Satzungenbuch, 15. Jh. 100 (Schw. RQu. II 1, 1 S. 81).

[1]) Das folgt aus den zahlreichen Privilegien dahin: kein Bürger darf vor ein fremdes Gericht geladen werden, der in der Stadt zu Recht stehen will, so z. B. Straßburg 1236 (UB. I 195): ne extra suam civitatem per vos (die Richter im Reich) trahantur ad judicium, cum in civitate sua justiciam facere sint parati. Kirchberg 1259 (MRh. UB. III 1076): nec civium aliquis poterit trahi vel citari ad iudicium — extra civitatem, nisi prius contumax fuerit inventus coram villico civitatis. Speyer, Päpstl. Priv. 1260 (UB. 69): trahi extra civitatem Spirensem ad iudicium nequeatis inviti, quamdiu parati fueritis coram vestro ordinario de vobis conquerentibus stare iuri. Augsburg 1294 (UB. I 108). Dülmen 1311 3 (Gengler, Cod. 929). Freiburg i. Br. 1330 (Const. II 681 f.): Wem aber si rechtes liezzen, der mag anderswo chlagen.

[2]) Beide Fälle fassen zahllose Privilegien ins Auge, z. B. Mühlhausen 1290 (UB. 149): ut nullus — vestrum aliquem ad judicium provinciale extra vestram civitatem trahere debeat —, nisi prius sibi apud vos et in vestra civitate fuerit iusticia denegata. Vgl. das. 369, 499. Nordhausen 1290 5 (Foerstemann, Urk. Gesch. UB. S. 11, vgl. S. 24 f.). Gelnhausen 1291 (Hess. UB. II 1 S. 516, vgl. 587). Dinkelsbühl 1309 (Gengler, Cod. 778 f.). Rüthen 1310 8 (Seibertz, UB. II 74). Nürnberg 1313 5 (Keutgen 195). Eßlingen 1315 (Württ. GQu. 4 208). Mergentheim 1341 (ORStR. I 129). Wetzlar 1349 5 (UB. 651, vgl. 673). Gelnhausen 1350 (Hess. UB. II 3 S. 8). Soest Schrae 1350 157 (Seibertz, UB. II 409). Zofingen 1363 31, 32 (Schw. RQu. XVI 1, 5 S. 64, 71 f.; vgl. 1, 3 S. 7, 256, 271; 1, 4 S. 211; 1, 6 S. 38, 41, 62 f., 285; 1, 7 S. 39). Villingen 1372 1 (ORStR. II 1 S. 89). — Nur von der Rechtsverweigerung des Richters spricht z. B. Frauenfeld 1302 6 (Gengler 122): nec (civis) per quemquam ad alia extra civitatem judicia trahi debet, nisi constet, justiciam de ipso cive predicte civitatis judicem petentibus denegare.

ihn im Stadtgericht verklagen[1]); selbst bei auswärts entstandenem Streit müssen die Bürger bis zur Rückkehr mit der Austragung der Sache warten, wenn sie sich nicht dem Schiedsspruch von Mitbürgern unterwerfen wollten[2]); Delikte zwischen Bürgern außerhalb der Stadt werden in ihr verfolgt, als ob sie in der Stadt geschehen wären[3]); unzulässig ist weiter Klage zwischen Bürgern vor dem Gericht des Stadtherrn[4]); auch wird ausdrücklich verboten, einen Anspruch gegen Bürger an Gäste abzutreten, die Klage im auswärtigen Gericht erheben könnten.[5]) Un-

[1]) Lippstadt, Priv. 1198 3 (Keutgen 148): quod civis concivem extra civitatem in causam trahere non debet —. Worms, Priv. 1220 (UB. I 95): si quis burgensis suum conburgensem super aliqua causa voluerit inpetere, coram iudicibus hoc faciat et eo iure contentus sit, quod ei iudices per sententiam secundum iura civitatis dictaverint —. Freiburg i. Ü. 1249 141 (Zehntbauer 30): Nullus burgensis alium burgensem citare potest — nisi coram sculteto. Eversberg 1306 3 (Seibertz. UB. II 36). Wertheim 1316 (ORStR. I 6): quod nullus nostre civitatis alium trahat — ad aliquod aliud judicium per evocacionem et citationem — extra muros nostre civitatis —. So dann auch die Stadtrechte, vgl. z. B. Heiligenstadt 1335 117 (Wolf 22). München 1340 402 (Auer 154). Worms, Ratsverordnung, 14. Jh. 158 (Kohler, Carolina IV 43): keyn unser burger sal den andern beclagen bit gerichte ußwendig der stat zu Wormß. 20, 21 (das. S. 12). Coblenz 1363 2 (Rh. GK. 17 48). — Vgl. dazu Planck I 46f.; Rudorff 44ff.

[2]) Soest nach 1120 29 (Keutgen 141): quod si concives nostri extra provinciam inter se dissenserint, non se ad extranea trahant iudicia: aut vel inter se litem componant vel, si tot sunt persone, iudicem unum de consociis iudicem statuant, qui litem si potest sopiat; si non potest, causam, donec ad propria redeant, differant. Medebach 1165 17 (das. 147). Soest 1350 114 (Seibertz, UB. II 398).

[3]) Worms, Priv. 1220 (UB. I 95): Si quis — burgensium alium burgensem persequens in aliquo tocius imperii loco — inquietando invaserit, habeatur pacis violator, ac si infra civitatem idem fecisset. Ratsverordnung, 14. Jh. 21 (Kohler, Carolina IV 12).

[4]) Goslar 1219 30 (UB. I 410): Nec aliquis ex iisdem civibus alium concivem suum extra civitatem sive ad curiam nostram vel successorum nostrorum seu ad alium locum ad iudicium trahere presumat —. Riga-Reval 1230 30 (Napiersky 9): Si quis burgensium conqueritur principi de suo conburgense, ipse satisfaciet urbi XL marcis den. Deutschbrod 1278 38 (Gengler, Cod. 746). Büren um 1373 31 (das. 442).

[5]) Speyer, Ratsverordnung 1299 (UB. 161): si quis noster concivis aut incola alicui clerico vel extraneo actionem, quam haberet contra alium nostrum concivem aut incolam daret et cederet, qui eundem extra

gehorsam gegen diese Bestimmungen durch Ladung vor ein fremdes Gericht oder gar durch Arrestierung wird schwer gestraft[1]) und verpflichtet nicht nur zu Schadensersatz[2]), sondern führt nach zahlreichen Quellen auch

civitatem S. evocaret (Bestrafung wie in der in folgender Anmerkung zitierten Stelle).

[1]) Soest nach 1120 17 (Keutgen 140): Si quis contra hoc veniens concivem suum ad alienum sive gravius iudicium traxerit, decem marcas burgensibus componet et insuper carratam vini. Münster-Bielefeld 1221 30 (das. 152): Qui suum civem alibi traxerit in iudicium, vadiabit II β. Mühlhausen um 1250 (UB. 634): Is daz zweni bisezzini burgere in dirri stad sin, beclagit der ein din andirin in eme andiren gerechte, also he un hi biclage solde zu rechte, — so heit he — eini ubirschovunge getan, daz sin — dru scherf unde ein phunt. Riga-Hapsal 1279 51 (Napiersky 37: 40 Mk.). Biel 1296 8 (Gengler, Cod. 213: 5 Schill. und 7 Tage Stadtverweis). Speyer, Ratsverordnung 1299 (UB. 60: extra civitatem S. mitti debet non moraturus plus in ea). Rothenburg o. d. Tauber, Stadtr. um 1300 15 (Bensen 490: sol sin marketrecht verloren haben und dem sol mans nimmerme verlihen). Bremen 1303 4 (Ölrichs 45: 10 Mk.). Göttingen, Ratsverordnung um 1330—35 1 (v. d. Ropp 3f.: de en scal hir nicht me wonen). Naumburg 1337 11 (Gengler 310: der mochte nichein burger gesi und solde vunf schock dem bischofe und vunf zu buze der stat gebe). Rheinfelden, Ratsbeschluß 1356 (Schw. RQu. XVI 1, 7 S. 32: sol — in zehen iaren ze R. niemer kein reht gewinnen und rechtlos sin). Baden 1384 18 (das. 1, 2, 1 S. 34: Anspruchsverlust, 1 Jahr Stadtverweis und Buße an die Stadt). Zürich, Stadtbucheintrag 1383 II 75, 1384 II 82 (Zeller-Werdmüller I 271, 278, vgl. 380ff., II 349, 400). Villingen 1371 104 (1416) (ORStR. II 1 S. 77). Duderstadt 1434 3 (UB. 399: 1 Pfund).

[2]) Freiburg i. Br. 1120 25 (Zus. 12. Jh.) (Keutgen 120): Si civis concivem suum extraneo iudicio persequitur, ea que amittit apud extraneum iudicem, ille sibi reddet et postea iudici suo tribus β satisfaciat. Et si fecerit eum capi, gratiam sui domini amisit. Straßburg, Stadtr., 12. Jh. 31 (UB. I 469): Si quis concivem suum pulsaverit extra civitatem coram alio iudice, pro hac culpa debet componere et iudici civitatis et ei, quem pulsavit, dampnumque illi restituere, quod ex querimoniis eius acceperit. Bern, 13. Jh. 23 (Keutgen 129). Schlettstadt 1292 20 (ORStR. III 1 S. 12). Neuenburg 1292 47 (das. II 3 S. 12). Passau 1300 39 (Gengler 352). Arau vor 1309 24 (Schw. RQu. XVI 1, 1 S. 23). Worms, Ratsverordnung, 14. Jh. 19 (Kohler, Carolina IV 11): sol dem, den er beclaget hat, sinen costen und schaden abelegen, den er von synen wegen gehabet hat —. Magdeburger Fragen I 1, 23 (Behrend 213): sall in aus den schaden bringen —. — Buße und Schadensersatz bei unzulässigem Arrest erwähnen z. B. Colmar 1293 11 (Gaupp I 116). Straßburg, 6. Stadtr. 1322 86 (UB. IV 2 S. 74). Rees um 1400 21 (Westd. Zt. Erg. VI 91). Überlingen um 1400 30 (ORStR. II 2 S. 59).

Rückgängigmachung des Prozesses herbei.[1]) Auch hier muß man freilich wieder zahlreiche Ausnahmen zulassen, so vor allem in Liegenschafts-[2]) und geistlichen Sachen[3]), sowie bei Rechtsverweigerung des Beklagten[4]), in welchem

[1]) Außer den Belegen bei Rudorff 46f. (insbesondere Hagenau 1164, Nordhausen 1308) vgl. noch Gent, Keure 1192 16 (Warnkönig II 1 UB. S. 16): Oppidanus, qui alium oppidanum extra oppidum in causam traxerit, primo eundem expediet, deinde coram scabinis iustitia fiet utrique. Bamberg 1306 83 (Zöpfl, UB. 26): soll man dem, der die ladung gethan hat, kunt tun von der stat, das er von der ladung lasse und dem, den er geladen hat, von der ladung helff an seinen schaden und recht hie von im neme. Speyer, Ratsverordnung 1315 (UB. 233): conquerens tenetur conventum absolvere indempnem ab illo iudicio, in quo eum convenit, si conventus id conqueritur coram illo iudice, coram quo conquerens debet stare iuri. Die Behauptungen Rudorffs daselbst bedürfen danach der Korrektur.

[2]) So in Coblenz 1363 3 (Rh. GK. 17 48): umb eigen und umb erbe mach eyn iglich burgere deme ander zusprechen und kommeren in den gerechten, da daz goit gelegen ist. In Worms war zunächst Klage vor dem Stadtgericht nötig: sal der richter sy dan bede senden in daz dorf, daz sie da nemmen und geben recht — nach gewonheyde und recht des dorffes, do daz gut gelegen ist. Anders in Baden 1384 18 (Schw. RQu. XVI 1, 2, 1 S. 34).

[3]) Hamburg 1270 IX 15 (Lappenberg 55). Göttingen, Ratsverordnung um 1330—35 1 (v. d. Ropp 3): dat neyn unser borgere — jenighen use borghere — neyrghen buten landes laden vor gheystlik rychte anne vor dat gheystlike richte to Northem, of de sake geystlik is. Baden 1384 18 (Schw. RQu. XVI 1, 2, 1 S. 34). Bern, Satzungenbuch, 15. Jh. 353 (Schw. RQu. II 1, 1 S. 225) usw. In Rothenburg (oben Anm. 1 S. 279) war auch hier zunächst Klage vor dem Stadtgericht nötig: dunket denne die, daz ez geistliche sache sie, vnd geben im urlaub ze clagenne anderswo, so mak er wol klagen, wo er wil. Ja in Ulm-Saulgau 1300 14 (Württ. GQu. 8 241) und Warburg 1312 (Wigand, Arch. IV 3 S. 293) wird sogar Klage vor geistlichem Gericht zwischen Bürgern nur zugelassen, wenn das Stadtgericht Recht weigerte.

[4]) Duisburg, Priv. 1213 (Gengler, Cod. 946): ne quis burgensium in D. suum concivem juri obedire volentem ad Xantense vel ad aliquod aliud trahat judicium. 1248 (Lac. NRh. UB. II 172). Goslar 1219 30 (UB. I 410). Straßburg 1270 82 (Zus. 1276) (UB. IV 2 S. 12). Büren um 1300 6 (Gengler, Cod. 441). Rothenburg o. d. Tauber, Stadtr. um 1300 16 (Bensen 491). Cleve, Stadtr. nach 1424 95 (ZRG. 10, 233). — Strafandrohung bei Ladung vor ein fremdes Gericht mit Ausnahme des Falles der Rechtsverweigerung: Pritzwalk 1256 (Kühns I 184): si aliquis civis de civitate P. querimoniam fecerit de suo concive extra civitatem P., nisi ipsum primo accusaverit coram judice suo, persolvat vadium pote-

Falle auch Arrest zwischen Bürgern außerhalb der Stadt zugelassen wird[1]), aber auch in anderen Fällen, so z. B. für eine Totschlagsklage, wenn der Richter des Tatorts die Ausführung der toten Hand nicht erlaubt.[2]) Ja, seit dem 14. Jahrhundert wird sogar in einzelnen Stadtrechten den Bürgern verboten, ihrerseits außerhalb der Stadt Klage zu erheben, sei es gegen wen es wolle, wenn nicht das Stadtgericht ausdrücklich die Sache vor ein anderes Gericht verweist.[3])

Aber die Städte strebten noch mehr an. Außer Bürgern und Mitwohnern sollen auch noch alle übrigen in der Stadt wohnhaften oder auch nur in ihr vorübergehend sich aufhaltenden Personen dem Stadtgericht unterliegen. Nur so erschien der erwünschte Abschluß nach außen, die Befestigung der Macht der Stadt nach innen erreichbar. So

---

stati et civitati suum vadium. Nordhausen um 1300 117 (Neue Mitt. III 1 S. 59: drei Pfd. und 4 Wochen Stadtverweis). Braunschweig, Stadtgesetze um 1349 22 (UB. I 45: 10 Mk.). Soest 1350 173 (Seibertz, UB. II 407: dauernde Stadtverweisung). In Bamberg tritt Bürgerrechtsverlust bei Ungehorsam gegen die oben S. 280 Anm. 1 zitierte Aufforderung ein, wenn der Beklagte „gern gütigkeit und rechts gehorsam were“.

[1]) Regensburg 1230 5 (Keutgen 197): quicunque civis R. concivem suum extra civitatem detinuerit vel res eius, querimoniam contra illum movendo, nisi prius conquestus fuerit civitati et justicia sibi denegata sit, emendabit delictum episcopo decem libris, duci cum decem ꝥ. Duisburg 1290 6 (Gengler, Cod. 950). Brünn, Schöffenb. 1353 111 (Rößler II 58): quod licet actor forum rei sequatur tamen pro justitia per actorem coram judice rei quaesita et sibi denegata homines eiusdem judicii in alio judicio de jure poterunt arrestari. Bern, Satzungenbuch, 15. Jh. 102 (Schw. RQu. II 1, 1 S. 83). Brugg, Stadtsatzungen 1512/3 63 (das. XVI 1, 2, 2 S. 145).

[2]) Nordhausen 1308 97 (Neue Mitt. III 2 S. 20). Vgl. auch Brünn, Schöffenb. 1353 95 (Rößler II 51) und Planck I 46, Rudorff 45f.

[3]) Erfurt 1306 3 (Walch I 97): Welchem burgere ichts gebreche an sime rechte, der ensal sich des nirgen irholn mit nikeiner clage, wenne an unsis herren des bischofis richteren zu Erforte, ader an deme rate. Die sachwalden werden dan mit orteilen vurbaz gewisit von den richteren oder von deme rate. Dortmund, Stadtr. vor 1340 15 (Frensdorff 51): Nin man ne sal buten nin regt suken an wereltliken regte, mer vor der halle. Vgl. das. S. 172 art. 4. Kalkar, Stadtr., 14. Jh. 175 (ZRG. 10, 216): Vort mer en dorven onse — burger in geenen anderen landen wanderen, om ordell und recht to haelen.

lassen sie sich nicht nur die Unterwerfung der stadtherrlichen Immunitätsleute unter das Stadtgericht hinsichtlich ihrer Handelssachen[1]) verbriefen, sondern sie erreichen es sogar seit dem 13. Jahrhundert vereinzelt, daß alle rittermäßigen Leute, also auch die stadtherrlichen oder landesherrlichen Ministerialen, deren Exemtion vom Stadtgericht von ihren Herren mit großem Erfolg angestrebt wurde[2]), vor dem Stadtgerichte zu Recht zu stehen haben.[3])

Es liegt nun nahe, anzunehmen, daß dieses unzweifelhaft nachgewiesene Streben der Städte nach Ausbau ihrer Gerichtshoheit auch den Grund der Zuständigkeit des Stadtgerichts für die Klagen gegen Gäste abgegeben hat. Denn unbestrittenermaßen war der Ausgangspunkt der Entwicklung der Gerichtsstand des Beklagten; daß der Gast in der Stadt beklagt und arrestiert werden durfte, bedarf also einer besonderen Begründung. Können wir diese in der städtischen Machtpolitik finden, so ist damit das Problem des Fremdenarrestes gelöst.

Es gibt nun einen Fall, für den gar kein Zweifel sein kann, daß machtpolitisches Bestreben der Städte mit im Spiele war. Es finden sich nämlich seit dem 13. Jahrhundert

---

[1]) Straßburg, 1. Stadtr., 12. Jh. 38 (Keutgen 95): Similiter et ministros fratrum de quocunque claustro ius habet (causidicus) iudicandi de ipsis, scilicet in causis pertinentibus ad mercaturam, si volunt esse mercatores. Der Gerichtsstand ist trotz der letzten Wendung ein sachlicher, kein persönlicher, wie das Gandersheimer Vogtweistum von 1188 (Harenberg, Hist. eccl. Gandersh. dipl. 1734 S. 130) ausdrücklich feststellt: Si quis autem in prefatis locis — publicas mercaturas exercuerit, ratione mercationis non ratione personae legi forensi subiacebit; cessante vero causa cessabit et effectus. Vgl. im allgemeinen Rietschel 207ff.

[2]) Belege bei Rudorff S. 48 Anm. 1.

[3]) Z. B. Nabburg, Priv. 1296 13 (Qu. u. Erört. VI 94): Swelich edel man unsern burgern gelten sol, der sol daz recht dulden vor unserr stat sachwalt. Stůnd aber er des rehten vor, so sulen wir oder unser vitzetům in des rehten gegen im beholfen sin. — Insbesondere für in der Stadt ansässige Edelleute: Amberg, Priv. 1294 11 (Gengler, Cod. 34): Ez schuln auch die ediln leute, die in der stat gesessen sint, vor dem stat richter daz recht tuen ume gülte. Vilshofen, Stadtr. 1345 (Oberbayr. Arch. 47 89): alle die, die in dem gericht ze V. gesezzen sind, sie seien edel oder unedel, die sullen den egen. burgern recht tun und laisten on alle widerrede vor dem richter in der stat ze V.

Bestimmungen folgenden Inhalts. Der beklagte Gast soll, auch wenn er gar nicht anwesend ist, auch wenn es sich gar nicht um in der Stadt kontrahierte Schulden oder in ihr begangene Delikte handelt, nur deshalb der Rechtsprechung des Stadtgerichts unterliegen, weil der Kläger ein Bürger ist. Also ein reiner Gerichtsstand des Klägers, der für Straf-[1]) wie Schuldsachen[2]) bezeugt wird. In dieser außerordentlichen Überspannung der Befugnisse des Stadtgerichts tritt die städtische Machtpolitik ganz unverhüllt zutage. Aber eine ganz andere Frage ist es, ob mit der Erkenntnis dieses Motives der Entwicklung auch die rechtsgeschichtlichen Grundlagen des neuen Instituts aufgedeckt sind. Gingen die Städte revolutionär vor oder benutzten sie nicht vielmehr schon vorhandene Rechtsinstitute, denen sie durch Fortentwicklung die beabsichtigte Wirkung gaben? Wollen wir hierüber ein Bild gewinnen, so müssen wir zu den Anfängen der städtischen Entwicklung herabsteigen und alle die einzelnen Fälle, in denen Gäste aus besonderen Gründen der Zuständigkeit des Stadtgerichts unterlagen, nach ihren geschichtlichen Grundlagen und nach ihrer weiteren Fortentwicklung untersuchen.

II. Für den Begriff der Stadt ist es wesentlich, daß sie einen Markt besitzt.[3]) Auf ihm steht die Gerichtsbarkeit dem Marktgerichte zu, das freilich, anders als in Frankreich, nicht ein besonderes Gericht, sondern nur das zur Marktzeit funktionierende Gericht des Stadtschultheißen ist[4]); es ist daher seinem Wesen nach wie dieses auf die

---

[1]) Es seien nur folgende Stellen hervorgehoben (weitere s. unten S. 303): Neuenburg, Priv. 1293 18 (ORStR. II 3 S. 10): Si autem extraneus extra civitatem aliquid fecerit civi, hoc iudicari debet, ac si in civitate factum esset. Wetzlar, Priv. 1330 4 (UB. I 476): ob sie ieman schedelich angriffe mit brande, roube oder andern schaden wider recht, daz si den — darumb laden mûgen und fûraischen an unser gerichte in unsern egenanten stat —.

[2]) Vgl. das Schweidnitzer Privileg von 1281 bei Rudorff S. 43 Anm. 1; über die weiteren dort besprochenen Quellen vgl. unten S. 307 Anm. 1.

[3]) So auch v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverf. (1897) S. 15. Im übrigen vgl. die Literatur bei Schröder RG.[5] 637f. Jetzt auch Rehme in Ehrenbergs HB. I (1913) S. 115.

[4]) Rietschel, Markt und Stadt (1897) S. 206. — Daß das Stadtgericht nicht aus dem Marktgericht hervorgegangen ist, wie Sohm,

Niedergerichtsbarkeit beschränkt.[1]) Der Hauptinhalt der Marktprivilegien ist nun der, daß den Besuchern der Märkte vom Könige ein besonderer Friede[2]) zugesagt wird, und zwar sowohl für die Märkte, deren Festlegung der König dem Marktherrn gestattet[3]), wie für die Jahr-[4]) und Wochen-

---

Entstehung des deutschen Städtewesens (1890) 49ff., 71ff. annahm, hat schon v. Below, Ursprung S. 86ff. dargetan. Andererseits trifft es, wie im folgenden darzulegen sein wird, nicht zu, daß eine Marktgerichtsbarkeit über Fremde sich auf der Grundlage des Königsbannes entwickelt habe. Dies die Ansicht von Rehme in Ehrenbergs HB. I 118 zu Anm. 23.

[1]) Freilich fährt das Reichsweistum 1218 (oben S. 273 Anm. 4) fort: si forte latro vel fur aut alius maleficus ad mortem fuerit condempnatus, comiti sive iudici provinciali de loco illo erit praesentandus ad sententie in eum late executionem. Hier wird also nur die Vollstreckung, nicht die Verhängung der Todesstrafe dem Marktgericht entzogen. Vgl. Rietschel 156f. Die Erklärung dieser Besonderheit findet sich unten S. 290.

[2]) Vgl. insbesondere v. Below, Ursprung S. 94ff.; Rietschel, Markt und Stadt 200ff.; Rudorff 111ff.; Spieß, Das Marktprivileg (Beyerles Deutschrechtl. Beitr. XI 3) (1916) S. 55ff. — Über den räumlichen Umfang des Marktbesucherfriedens vgl. Joachim in den Hans. GBl. Bd. 15 S. 232ff., der ihn mit Recht auf den Gerichtsbezirk des Marktorts beschränkt. AA. Rietschel, Markt und Stadt 202ff.; Rudorff 111ff.

[3]) Meppen, Otto I. 946 (M. G. DD. I 157): pacem firmissimam teneant aggredientes et regredientes et ibi manentes —. Odenhausen 973 (das. 584): pacem — omnibus querentibus mercatum ac redeuntibus faciendum concessimus. Freising, Otto III 996 (das. II 605): omnibus — eundem mercatum inquirentibus pacificum aditum ac reditum nostri imperialis banni districtione firmiter sancimus. Ebenso Salzburg das. 619. Villingen 999 (das. 738): ut cuncti, qui illud — mercatum visitare cupiant, secure et cum totius tranquillitatis pace eant, redeant et sine iniusto quolibet dampno negocium suum excolant —. Helmarshausen 1000 (das. 786). Kreuznach 1000 (das. 796): iubemus —, ut omnes homines causa negotiationis id ipsum mercatum ineuntes negotiantes euntes et redeuntes talem pacem obtineant, qualem detinent, qui nostra publica merchata visitent. Kölbigk, Konrad II. 1036 (das. IV 319): ut omnes idem mercatum querentes adeundo et redeundo firma pace fruantur et securitate. Hirschbruck, Heinrich IV. 1057 (Mon. Boica XXIXa S. 149): ut omnes illo causa forensis negotii confluentes, ibidem negotiantes, indeque redeuntes, secura et certa pace fruantur.

[4]) Würzburg, Konrad II. 1030 (M. G. DD. IV 200): omnibus illuc confluentibus, ibi demorantibus, inde recedentibus pacem legem ac iustitiam fieri praecipimus. Bremen 1035 (das. 303): bannum autem nostrum super omnes hoc illuc venientes, ut illuc eundo et redeundo habeant

märkte[1]), die der König selbst unmittelbar anberaumt. Der Inhalt dieses Friedens wird weiter bereits im 10. Jahrhundert dahin erläutert, daß die Marktbesucher gegen jeden Angriff gefeit sein sollen; es ist bei Strafe der Bannbuße verboten, einen Marktbesucher molestare[2]), inquietare[3]), impedire[4]), impedimentum inferre[5]), nocere[6]), offendere[7]), alles Ausdrücke, die so generell sind, daß darunter

pacem, facimus. (Das gleichlautende angebliche Privileg für Magdeburg ist falsch, vgl. Breßlau das.) Aachen, Friedrich I. 1166 (Keutgen 38): Omnes quoque ad has nundinas venientes vel inde redeuntes vel ibidem commorantes in rebus et personis firmam pacem habeant.

[1]) Allensbach, Otto III. 998 (M. G. DD. II 705): ut quicumque ad supradictum mercatum venire voluerit, secure et pacifice veniat et quae negotia rationabilia voluerit, exerceat, atque ad propria cum omni pacis securitate redeat. Weinheim 1000 (das. 799): ut omnes negotiatores id ipsum mercatum ineuntes, negotiantes, ineundo et redeundo pacem obtineant. Andlau, Heinrich II. 1004 (das. III 99f.): ut omnes homines in eiusdem loco mercati invicem negotiantes pacem et securitatem in circuitu per spatium milliarii tam certam nostri banni et defensionis teneant. Wasserbillich, Heinrich III. 1056 (MRh. UB. I 405): ut omnes homines — predictum mercatum visitantes cum omni pace illuc eant, redeant, comparent —.

[2]) Allensbach 998 (M. G. DD. II 705): quicumque — aliquem illuc venientem molestaverit, — imperiale bannum persolvat —. Donauwörth 1030 (das. IV 195): ut omnes homines, id ipsum mercatum quaerentes negotiando, eundo et redeundo pacem semper obtineant. Si quis autem aliquem ex his molestaverit, — bannum sciat se compositurum.

[3]) Kreuznach (oben S. 284 Anm. 3): quicumque vero de his aliquem inquietaverit, nostrum imperialem bannum componat. Helmarshausen 1000 (M. G. DD. II 786).

[4]) Frankfurt, Friedrich II. 1240 (UB. I 62): Mandantes, quatinus nullus sit, qui eos ineundo et redeundo ab eisdem nundinis molestare in aliquo vel inpedire presumat.

[5]) Worms 1243 (UB. I 144): nullus audeat eos offendere vel occasione qualibet aliquod ipsis impedimentum inferre —. Speyer 1245 (UB. 54). — Die von Rudorff S. 132 angeführten Ausdrücke irritare und violare beziehen sich nur auf Verletzung des Marktfriedens.

[6]) Sinsheim, Heinrich IV. 1067 (ORStR. I 407): ut omnes ibidem negotiantes tam in eundo quam in redeundo seu illic commorando pacem obtineant nullusque nocere aut in aliquo presumat eos inquietare.

[7]) Sinsheim 1192 (ORStR. I 409): Quicumque autem aliquem ex his, qui forum loci frequentaverint, veniendo vel redeundo infra terminum unus miliaris ab eodem loco offenderit, et nostram et hominum illius locii mereat offensam.

jeder Angriff gegen den Marktbesucher, der an sich gerechtfertigte wie der ungerechtfertigte, verstanden werden kann.[1]) Es läge nun nahe, anzunehmen, daß diese besondere Befreiung zwecks Förderung des Marktverkehrs notwendig erschien, während ohne sie der zum Markt kommende Kaufmann jeder gerechtfertigten Ansprache ausgesetzt gewesen wäre. Dann würde das Privileg Heinrichs V. für den Utrechter Markt von 1122[2]) als Ausdruck der wahren Rechtslage erscheinen; denn aus ihm könnte man herauslesen, daß schon der Aufenthalt innerhalb des Stadtfriedens einen Gerichtsstand der Gäste im Stadtgericht begründet habe.[3]) Diese Ansicht ist indessen unzutreffend. Hält man sich an den Wortlaut des Utrechter Privilegs, so ergibt sich vielmehr, daß es dem Kaiser darauf ankommt, das für Gäste zuständige Gericht festzustellen und ihm seine Gerechtigkeitspflicht einzuschärfen, nicht aber etwas über den Umfang dieser Gerichtsbarkeit zu bestimmen. Über diesen Umfang läßt sich nun aber aus anderen Quellen wiederum bereits seit dem 10. Jahrhundert folgendes feststellen. Der Marktbesucher ist unbedingt befreit von der Ansprache wegen aller Rechtsbeziehungen, die vor der Marktzeit entstanden sind.[4]) Auf dem Markte kann er nur verklagt

[1]) Näheres vgl. unten S. 290. Vgl. dazu Rudorff 132. Die dort zitierten Privilegien für Villingen 999 und Verdun 1082 beweisen nichts dagegen, da auch der an sich gerechtfertigte Angriff im Sinne des kaiserlichen Marktprivilegs ein iniustum dampnum, ein sine lege nocere genannt werden konnte.

[2]) Quicumque mercandi causa civitatem intraverint, tam ipsi quam bona eorum sub judicio illorum maneant, qui publice juraverunt, justam judicii dare sententiam, id est scabinorum (Hans. UB. I 6).

[3]) So in der Tat H. Meyer in der Deutschen Literaturzeitung 1909 Sp. 3060.

[4]) Aachen, Friedrich I. 1166 (Keutgen 38): Nullus mercator vel qualibet alia persona in his nundinis mercatorem in causam ducat pro debito solvendo vel alio quolibet negocio, quod ante nundinas perpetratum fuerit. Hamm 1213 16 (das. 150): dies fori per singulas septimanas conductum liberum singulis exhibeant, ita quod suis creditoribus sub districtione iuditiali nihil respondere teneantur, nec etiam super aliis impetitionibus respondeant. Höxter 1223—57 4 (Gengler 202): dominus noster liberum forum constituit —. Si quid — ante actum fuerit, per omnia liberum permanebit. Odernheim, Rudolf I. 1286 (Böhmer, acta imp. 352): quod in ipsius fori die vel loco nullus hominum per aliqua

werden wegen solcher, die zur Marktzeit zur Entstehung kamen. Und zwar sind diese Klagen in älterer Zeit nur wegen Verbrechen der Marktbesucher zulässig gewesen.[1]) Darüber lassen die Quellen gar keinen Zweifel zu. Schon nach Kaiserprivilegien des 10. und 11. Jahrhunderts kann mit Klage angegriffen werden nur der Marktbesucher, der mercatum infringere vel condemnare presumpserit[2]), ipsum mercatum irritum faciens violaverit[3]), oder wenn aliqua temeritas evenerit.[4]) Deutlicher werden die Quellen noch seit dem 12. Jahrhundert. Danach ist Klage nur zulässig, wenn aliquid perperam factum fuerit[5]), excessus aliquis inciderit[6]), wenn der Täter in loco enormiter excesserit[7]) oder infra tempus fori reus fiat ratione criminis aut delicti[8]) oder excedat in foro diebus predictis per homicidium vel furtum vel per alios excessus emenda dignos[9]), und völlig Gleichbedeutendes sagen noch zahlreiche andere Quellen

---

causa vel culpa antiqua, nisi forte eodem die factum novum emerserit, quod debite corrigendum decernimus, possit vel debeat aliqualiter conveniri —. Wien, Stadtr. 1296 36 (Keutgen 219): geben in sicherheit, daz si nicht mügen werden bechlaget in dehainem gerichte umb dehain sache noch umb dehain schulde, deu auzerhalb des jarmarchtes sei geschehen, und sein vrei di zit —. Bamberg 1306 101 (Zöpfl, UB. 30): sollen alle vrid und geleit haben, ir leib und ir gut, — und alle sach und tatt, die vor der messe und vor der zeit des geleits gescheen weren —.

1) AA. Rudorff 131. Aber sein einziger Beleg aus dem 13. Jh. (Odernheim, s. vorige Anm.) spricht nicht für ihn, vgl. unten S. 289 Anm. 3, ebensowenig das von ihm zitierte Krefelder Privileg.

2) Allensbach, Otto III. 998 (M. G. DD. II 705). Vgl. auch Hagenau, Friedrich I. 1164 10 (Keutgen 135): si quis temere infringere presumpserit, reus sit maiestatis.

3) Donauwörth (oben S. 285 Anm. 2).

4) Bremen, Konrad II. (M. G. DD. IV 303). Der Kaiser verleiht dem Erzbischof die Gerichtsbarkeit für den Fall, daß ex illuc venientibus aliqua temeritas evenerit.

5) Aachen 1166 (oben S. 286 Anm. 4) fährt fort: sed si in nundinis aliquid perperam factum fuerit, in nundinis secundum iusticiam emendetur.

6) Höxter (oben S. 286 Anm. 4).

7) Hamm 1213 (oben S. 286 Anm. 4) fährt fort: nisi si quis forte ibi in loco enormiter excesserit, ibidem corrigetur.

8) Helmarshausen 1254 (Wigand, Arch. IV 1 S. 23).

9) Lechenich 1279 25 (Gengler 244). Brühl 1285 (Lac. NRh. UB. II 474).

aus.[1]) Dazu kommt aber nun ein Weiteres: handelt es sich nur um Delikte, die auf dem Markte selbst und seiner näheren Umgebung[2]) begangen wurden und nunmehr sofort zur Aburteilung kamen, so liegt es nahe, an ein Handhaftverfahren zu denken. Daß diese Betrachtungsweise in der Tat die der Quellen ist, ergibt sich nicht nur aus der Art, wie z. B. im Aachener Privileg das Begehen der Straf-

[1]) Vgl. z. B. Lübeck 1240 82 (Hach 210): Quicumque aliquem in foro leserit, componet secundum id, quod delinquit. Freiburg i. Ü. 1249 83 (Zehntbauer 20): Si quis pacem fori nostri infregerit, hoc est, si aliquis alicui venienti ad forum nostrum aliquid dampni fecerit, amorem domini et ville amittit. Bern, 13. Jh. 4 (Keutgen 126): omnibus advenientibus tempore publici fori — pacem et securitatem — promitto, preter eum, qui in burgensem miserit manus violentas. Vgl. 5 1 das. 126: si aliqua disceptatio tempore fori inter burgenses et mercatores orta fuerit, — pro consuetudinario jure mercatorum — a civibus dijudicetur. Frankfurt 1330 (UB. II 291): swer den vride und sicherheit braeche und ůberfůre oder dieselben burger von F. an reht angriffe oder si umb wertliche sache fur gestlich reht laden welt: den můgen diselben bůrger laden fůr unsere schultheizze und ir gericht ze F. Straßburg 1316 (UB. V 73): Wolt aber — ieman, die den margt sůchent —, angriffen oder beschedigen an lib oder an gůt, dar umb můgen si die angriffen, die den schaden getan habent —. Hörde 1340 7 (Gengler 199): sall syn dat market vry — allen den ghenen, dey dar kummet; id en were also vyl. dat eyn breke in den vrededagen vnde in der stat, dey solde ock beteren — mit veyf marken. — Lünen 1341 7 (v. Steinen, Westf. Gesch. IV 238): wert sake, dat eyn vromet man off eyn gast düssen vreede op eynen vrededach brecke, dey sall gelden vyff marck —. Neheim 1358 5 (Seibertz, UB. II 454): so en sall twey daghe vor unde twe daghe na dem markede neymant den andern bekhümeren myt gerichte, yd en were, dat hey in denseluen daghen breke eder myßdede —. Zofingen 1363 19 (Schw. RQu. XVI 1, 5 S. 62): daz man nyemand bekůmber —, dieweil der markt weret, — er verschulte es dannoch mit vntzucht. Allendorf 1370 6 (Gengler 4): wer zu dem Markt kommt, — der soll — aller Uffenthaltung frey sein, es wer dann das ymant die Freyheit brech und das freventlich verwarloßet. Bremen 1382 (Ölrichs 12): al de ghene, de bynnen dessen Markeden — komet, de scolen dar velich wezen ,— id en were, dat de velicheyt we vorbreke bynnen unser stad. Zülpich, Weist. 2 (Grimm, W. VI 680): so we da enbinnen in freien mart kombt, — an den ensall man nit greifen, as lange, als die friheit wert, id enwere dan sache, dat sich ieman dae enbinnen verwuirde.

[2]) Vgl. Höxter (oben S. 286 Anm. 4): Si autem excessus aliquis infra duo miliaria inciderit —, judicabitur, si pervenerit ad querelam infra VII dies iam dictos.

tat in nundinis dem Richten in nundinis gegenübergestellt wird[1]) oder wie die Handfeste von Lechenich jede Ansprache gegen den Marktbesucher illis tribus diebus verbietet und sie nur gestattet, wenn er in foro diebus predictis delinquiert[2]); es wird vielmehr in einzelnen Quellen mit aller Deutlichkeit ausgesprochen, daß handhafte Tat die Voraussetzung der Verfolgung von Marktbesuchern sei.[3]) Ein Verfahren im Marktgericht gegen den Marktbesucher wird also nur zugelassen, wenn dieser auf handhafter Tat eines Verbrechens, deren die Quellen beispielsweise homicidium vel furtum nennen[4]), erwischt wird.

Man kann daher nicht davon sprechen, dem Marktgericht sei nach den Grundsätzen der mittelalterlichen Gerichtsverfassung eine Zuständigkeit in Prozessen gegen Gäste zugewiesen worden. Es ist überhaupt falsch, hier Maßstäbe der Verfassungsgeschichte anzulegen; das Funktionieren des Marktgerichts in Prozessen gegen Gäste gehört allein der Prozeßgeschichte an und ist erst allmählich in den Bereich der Verfassung hineingewachsen. Denn daß das Marktgericht über handhafte Verbrechen der Markt-

[1]) Oben S. 287 Anm. 5. — Vgl. auch Hamm (oben S. 287 Anm. 7): si ibi in loco — excesserit, ibidem corrigetur.

[2]) Lechenich 1279 25 (Gengler 244): quod ita libere sint nundine predicte, quod nullus ibidem veniens illis tribus diebus possit — aliquo modo molestari, nisi excedat in foro diebus predictis —. Brühl 1285 (Lac. NRh. UB. II 474). Vgl. auch Helmarshausen oben S. 287 zu Anm. 8, Hörde 1340 S. 288 Anm. 1, Neheim 1358 das.

[3]) Lippstadt 1198 5 (Keutgen 148): quod foro annuali, duobus diebus ante et post, judicii rigore nullus hominum astringitur, nisi in recenti aliquid emergat —. Eversberg 1306 5 (Seibertz, UB. II 36). Odernheim 1286 (oben S. 286 Anm. 4): nisi forte eodem die factum novum emerserit —. Büren um 1373 9 (Gengler, Cod. 771): quum annuale forum, duobus diebus ante et duobus post, — nullus judicio adstringitur, nisi in presenti excedat —.

[4]) Lechenich 1279 25 (Gengler 244). — Indessen ist schon hier zu bemerken, daß auch Schuldsachen zur Verfolgung kommen konnten, da die Leistungsverweigerung sich als ein deliktisches Verhalten darstellte, das unter dem Gesichtspunkt des furtum betrachtet wurde, vgl. meine Ausführungen in dieser Zeitschr. Bd. 34 S. 67f. So erklärt sich auch die von Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens S. 53f. Anm. 75 zitierte Stelle und die Fassung des Aachener Privilegs, oben S. 286 Anm. 4.

besucher zu richten hatte, folgt allein daraus, daß bei jeder handhaften Tat sofort ein Notgericht der Gerichtsgemeinde einzuberufen war, als welches sich das Gericht des Stadtschultheißen (entsprechend dem Gericht des Gograven im sächsischen Landrecht[1])) von selbst ergab. Es trägt also dieses Gericht, wenn man will, mehr einen polizeilichen Charakter an sich. So ist auch verständlich, daß dies Gericht als Notgericht in handhafter Tat die Todesstrafe aussprechen kann, während die Vollstreckung dem Hochgericht überlassen bleibt.[2])

Bestand nun aber in älterer Zeit keine Zuständigkeit des Marktgerichts für Prozesse gegen Gäste, so können auch die Marktprivilegien nicht den Sinn gehabt haben, den Marktbesucher gegen gerichtliche Ansprache zu schützen[3]); gegen die einzig zulässige im Verfahren auf handhafter Tat sollten ja auch sie einen Schutz nicht gewähren. Es kann daher auch keine Rede davon sein, daß dem Markte kraft königlichen Privilegs der Charakter eines Asyls[4]) für den Marktbesucher verliehen worden wäre; denn das Marktgericht war ohnehin für seine Passivprozesse unzuständig. Der durch königliches Banngebot den Marktbesuchern verliehene Friede schützt nur gegen ungerechte Selbsthilfe, die der Strafe der königlichen Bannbuße unterstellt wird; der Marktbesucherbann ist Geleit im Rechtssinne[5]) und wird auch von den Quellen schon früh als solches bezeichnet.[6]) Einen völlig neuen Sinn konnte er erst erhalten,

---

[1]) Vgl. Ssp. I 55 § 2. 56. Vgl. Planck I 769f.

[2]) Reichsweistum 1218 oben S. 284 Anm. 1.

[3]) Das vermutet schon Rudorff 132f.

[4]) Das war die Ansicht Sohms, Entstehung S. 50ff., so auch Rietschel, Markt und Stadt S. 204. Dagegen mit Recht v. Below, Ursprung S. 93f., vgl. auch Keutgen, Untersuchungen 69f.

[5]) Vgl. Spieß a. O. 351ff.

[6]) Während die ältesten Privilegien nur von pax, firma pax usw. reden, taucht bereits Ende des 10. Jh. das Wort securitas auf: cum omni pacis securitate (Allensbach 998, M. G. DD. II 705), pax et securitas (Andlau 1004 das. III 99f.), firma pax et securitas (Kölbigk 1036 das. IV 319), secura et certa pax (Hirschbruck 1057 Mon. Boica XXIXa S. 149), secura tranquillitas et tranquilla securitas (Worms 1243, UB. I 144; Speyer 1245, UB. 54) usw. — Seit Ende des 12. Jh. kommt das Wort protectio hinzu: nostra pace et protectione gaudere volumus (Obern-

als die Zuständigkeit des Stadtgerichts für Prozesse gegen Gäste wuchs.[1])

III. Die älteste Form, in der ein marktbesuchender Gast der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen werden konnte, war also die, daß er sich in handhafter Tat eines Verbrechens betreten ließ. In der gleichen Rechtslage befanden sich aber auch alle sonstigen Gäste, die zu anderen Zeiten und Zwecken in die Stadt kamen; ja, es bestand auch gegenüber dem Landrecht in dieser Frage kein Unterschied.[2]) Wegen Begehung eines Verbrechens in der Stadt konnte ein Gast nur dann vor dem Stadtgericht zur Aburteilung kommen, wenn handhafte Tat vorlag.[3]) Freilich geben die Quellen der älteren Zeit nur spärlich Auskunft; es war selbstverständliche Folge der Aufgabe der Friedenswahrung in der Stadt, daß die Rechtsgemeinschaft verpflichtet war, dem Verletzten bei der Verfolgung des Angreifers beizustehen. Aber schon die älteste Quelle[4]), das

---

kirchen 1181, Keutgen 65), sub nostra et imperii protectione recipimus (Frankfurt 1240, UB. I 62), nostra et imperii speciali protectione gaudeant (Pruntrut 1283, Gengler, Cod. 427; Heilbronn 1288, Württ. GQu. 5 17; Braubach 1288, Nassauisch. UB. I 639; Coblenz 1309, RhGK. 17 169). — Ausdrücke wie conductus, ducatus begegnen erst seit der zweiten Hälfte des 13. Jh.: sub pleno sint securitatis et pacis nostrae et imperii sacri conductu (Rothenburg o. d. Tauber 1274 7, Gengler 383), nostrum ducatum firmum habebunt (Eisenach 1283 29, Gaupp I 203). Vgl. auch die Osnabrücker Geleitszusagen für die Märkte von Wildeshausen und Haselünne um 1300, Osnabr. UB. IV 396, 397: firmum atque securum conductum prestamus, damus firmum ductatum; das Euskirchener Marktprivileg von 1322 (Ann. hist. Ver. NRh. 51 102): Damus enim pacem, treugas ac firmum conductum; weiter Nabburg 1296 12 (Qu. u. Erört. VI 93): Swer auch — vert auf ůnsser stat iarmarchte, der hat unser gelaitte —, und viele andere.

[1]) Darüber Näheres unten S. 298ff. Vgl. Rudorff 133.

[2]) Der Ssp. sagt ganz allgemein III 25 § 2: Binnen markede noch binnen utwendigen gerichte ne darf neman antwerden, he ne — verwerke sik mit ungerichte dar inne —. Vgl. Planck I 74.

[3]) So mit Recht Planck I 80ff. AA. Rudorff 76ff., aber mit Belegen erst des 14. Jh. Vgl. noch Simon, Iuris saxonici medii aevi de foro competenti praecepta (1867) S. 100ff.

[4]) Vgl. aber bereits die Keure von St. Omer 1127 20 (Warnkönig I UB. 29): Si quis extraneus aliquem burgensium Sti. Audomari agressus fuerit —, si — presentialiter tentus fuerit, secundum leges et consuetu-

Privileg Friedrichs I. von 1173, setzt Festnahme auf handhafter Tat voraus.[1]) Nach dem Privileg von Kassel von 1239 ist Evokation in das Gericht der verbrecherischen Tat nur zulässig pro rapina publica — aut propter evidentem adjacentis corporis interfectionem.[2]) Die Handfeste von Freiburg i. Ü. von 1249, die dem Gast, der einen Bürger erschlägt, Annagelung an einen Stamm mit Skalpierung androht[3]), muß im gleichen Sinn verstanden werden wie die von Deutschbrod von 1278, die gegen den (in handhafter Tat) festgenommenen auswärtigen Fälscher den Feuertod verhängt.[4]) Und so noch viele andere Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts.[5]) Im Verfahren gegen Gäste bevorrechtigten Standes blieb die Ergreifung auf handhafter Tat noch lange als Voraussetzung der Strafverfolgung festgehalten[6]), als im übrigen in den Städten eine Fort-

dines villae presentialiter judicabitur et secundum quantitatem facti punietur, scil. oculum pro oculo, dentem pro dente, caput pro capite reddet.

[1]) 6 (Keutgen 52). Darauf dürfte das consiliare am Schlusse hinweisen.

[2]) 2 (Gengler, Cod. 468). [3]) 11 (Zehntbauer 5).

[4]) 23 (Gengler, Cod. 745): si in auro vel in argento vel in falso denario deprehensi fuerint in civitate vel in campo, pene ignis subjacebunt.

[5]) Z. B. Padberg, Handfeste 1290 11 (Seibertz, UB. I 524): Si extraneus aliquis in furto vel rapina deprehensus fuerit, consulibus non cedet. Schutzbündnis der Bischöfe von Osnabrück und Münster mit Herford 1300 5 (Osnabr. UB. IV 381): si aliquis in recenti facto vel spolio deprehensus fuerit et justo judicio punitus, nullus est in hoc excessus commissus. Bremen, Stadtr. 1303 Van notwere 4 (Ölrichs 35): Tut en gast en metsed uppene anderen gast ether en ander wapen binnen usen wichbilde, he scal eme gheven tho betheringe en pund. Wundet he ene, he scal eme gheven dre pund. — Sleit he ene dot unde wert he begrepen, men scal eme dat howet afhowen. Wert he vorvluchtich, me scal ene leggen vretheloos. 1428 IV 25, 1433 I 97 (das. 390f., 493). Winterthur, Weist. für Mellingen um 1310 (Schw. RQu. XVI 1, 6 S. 281): wa ain gast ainen totslag tůt an ainem gaste in ůnserm fridecraisse, wirt der gevangen, des lip und des gůt beheltet unser schultheis —.

[6]) Lechenich 1279 34 (Gengler 245): castrenses — non sunt trahendi ad judicium, nisi infra judicium peccaverint manifeste. Rügenwalde 1312 14 (das. 391): si aliquis ab ipsis nobilioribus in nostra civitate aliquem de nostris civibus verbis sive factis offenderit, — talis, si detentus fuerit, — ibidem judicio astabit. Görlitz, Entscheidung des Königs von Böhmen 1329 (Tzschoppe und Stenzel 529): ob daz were, daz in der stat — ein ritter oder ein rittermezzig man — ein ungericht

entwicklung eingetreten war. Verfahren auf handhafter Tat liegt auch vor, wenn der verbrecherische Gast entkommt und nunmehr im Gericht der verbrecherischen Tat verfestet wird[1]); so wird z. B. in St. Omer der verbrecherische Gast vor Gericht dreimal aufgerufen und am dritten Tag friedlos gelegt[2]); so auch in vielen anderen Quellen.[3]) Aus der Tatsache, daß es sich um handhafte Tat handelt, erklärt sich auch, daß nicht nur Bürger, sondern auch Gäste als Kläger auftreten können.[4])

Die Handhaftfälle, die die Stadtrechte erwähnen, sind nun in ihrer weitaus größten Zahl, wenn auch keineswegs

---

tet, wurd er begriffen mit hanthaftiger tat, so sol er antwurten in der stat vor unserm voyt und vor unserm erberichter —. Danzig, Priv. 1378 3 (Gengler, Cod. 712): unsir lude uff dem lande wonende, die man umme alle sache vor uns sal beclagen, is en sy denne, daz sy in der stadt adir uff der burgere vriheit mit hanthafftiger tat von den burgern irvuschet werdin, so sullin unsir brudir nach gewonheit und nach rechte des landes obir dy selben richten.

[1]) Zum Verfahren vgl. Planck I 777ff.

[2]) So in St. Omer, Keure 1127 20 (Warnkönig I UB. 29): Si quis extraneus aliquem burgensium Sti. Audomari agressus fuerit et ei contumeliam vel iniuriam irrogaverit vel violenter ei sua abstulerit, et cum hac iniuria manus eius evaserit, postmodum vocatus a castellano — infra triduum ad satisfactionem venire contempserit aut neglexerit, ipsi communiter iniuriam fratris sui in eo vindicabunt, in qua vindicta si domus diruta vel combusta fuerit aut si quispiam vulneratus vel occisus fuerit, nullum corporis aut rerum suarum periculum, qui vindictam perpetravit, incurrat, nec offensam meam super hoc sentiat —.

[3]) Bündnis zwischen Halberstadt, Goslar, Braunschweig usw. 1335 (Halberst. UB. I 340): deyt jenich borghere van dissen steden dotslach eder wunden, dene mach men vervesten in der stad, dar he de dad deyt —. Pettau 1376 111, 112 (Wien. SB. 113 728). Vgl. auch Freiburg i. Ü. 1249 55 (Zehntbauer 15). Villingen, Stadtsatzung 1294 (ORStR. II 1 S. 9). Goslar um 1300 (Göschen S. 49 Z. 23). Göttingen, Stadtges. 1340 31 (v. d. Ropp 25). Ulm, Rotes Buch 25 (1376) (Württ. GQu. 8 31).

[4]) Ruprecht v. Freising, Stadtrechtsbuch 1328 206 (Knapp 106): Is mag ein gast den andern wol bechlagen in der stat — um diephait und um raub, di in der stat vervangen werent. Werl, Stadtr. 1324 2 (Seibertz, UB. II 198). Winterthur, Rechtsweistum für Mellingen um 1310 (Schw. RQu. XVI 1, 6 S. 281). Straßburg 5. StR. vor 1311 35 1 (UB. IV 2 S. 30): slüge ouch ein lantman den andern zu tode oder wundete in in dirre stat —, wurt er begriffen, man sol in haben und von ime richten als reht ist, uf den eyt.

ausschließlich[1]), Fehdefälle, hauptsächlich Totschlag und Körperverletzung, Raub und Diebstahl. Auch abgesehen von der Klage im Wege des Handhaftverfahrens kann daher der Verletzte die relative Friedlosigkeit des Täters durch Selbsthilfe geltend machen. Es wird ausdrücklich von den Quellen hervorgehoben, daß augenblickliche Reaktion des Verletzten gegen den verbrecherischen Gast straflos sein soll[2]), im Falle der Notwehr sogar Tötung des Gastes[3]), und daß der Gast durch keinen Frieden gegen den Bürger dann geschützt ist.[4]) Weiter ist aber auch jeder

---

[1]) So Fälschung oben S. 292 Anm. 4. — Franz Beyerle, Das Entwicklungsproblem S. 266 ff. will die Möglichkeit handhafter Tat nur bei Fehdefällen anerkennen. Dagegen mit Recht v. Schwerin in ZRG. G. 36 524.

[2]) Villingen, Stadtsatzung 1294 (ORStR. II 1 S. 9): Swa dekain gaste ain messer zuhti uber ieman —, gescheh dem gast darumbe uzit, damit vrevelt nieman an ime. Überlingen, Stadtr. 13. Jh. 2. H. 10 (ORStR. II 2 S. 3): ist o̊ch, das ain gast mit aim burger úbel redot, — sleht denne der burger den gast oder ieman von des burgers wegen, darumbe sont sú núznit rihten. Speyer, Priv. 1315 (UB. 229): ist daz sie ieman angrifet an ir libe odir an ir gute, unde niht reht in ir stat heischen odir nemen von in wolte, daz sie an den sich rechen mogent an ir libe und ir gute, — unde sollent dar umbe keine frevel — schuldig sin. Vgl. das. 313, 449. Wormser UB. II 59 f. Bern, Stadtsatzung 1353 (346) (Schw. RQu. II 1, 1 S. 222): wa dehain usser — dehainen burger — anlo̊fft freuenlich und den — schlachet in der stat, — was ime da denne der inder tůt vnd die ime denne des beholfen weren, die so̊llent urfecht sin von der stat —. Ulm, Rotes Buch 25 (1376) (Württ. GQu. 8 31): wa ain gast — ainen burger in der stat missehandlot und daz an den burger bringet, ist denne, daz der gast von dem burger und von sinen helfern missehandlot und gezúchtgot wurde, die frevelnt damit nichtz gen nieman —.

[3]) Überlingen, Stadtr. 13. Jh. 2. H. 5 (ORStR. II 2 S. 2): wil ain gast slahen ain burger mit gewåffniter hant, wird der gast von dem burger erslagen, so sol der bezúgen — mit zwain erbåren burgern —, beschicht ez tages —, das der gast úber in roͮfti oder uszúgi swert oder messer; und sol der burger darumbe nút erslagen werden; beschiht es aber in der naht, so sol es der burger behabon mit siner aingun hant —.

[4]) Goslar, Stadtr. um 1300 (Göschen S. 34 Z. 25): Welk gast vredebrake deyt an unsen borghern, de ne hevet nenne vrede in huse in hove, in kerken noch in kerkhoven. Göttingen, Stadtges. vor 1340 31 (v. d. Ropp 25): sloghe aver ein gast enne user borghere, also dat he ener overtale vorschulde, de en scal nenne vrede hebben weder in husen noch nerghen —.

Bürger dem Verletzten zur Hilfe gegen den verbrecherischen Gast verpflichtet. In erster Linie natürlich muß er ihm bei der Festnahme des verbrecherischen Gastes auf handhafter Tat behilflich sein[1]); aber darüber hinaus kann und soll er nicht nur ihn selbständig festnehmen[2]), sondern er kann auch, ohne Strafe fürchten zu müssen, seinerseits gegen den handhaft verbrecherischen Gast Gewaltakte ausüben.[3]) Insoweit damit das landrechtliche Maß der Be-

[1]) Poperinghe, Keure 1208 12 (1147) (Warnkönig II 2 UB. S. 112): Si quis extraneus aliquem de cora iniuriaverit et iniuriatus adiutorium clamaverit, illi, qui ad eius adiutorium non venerint, si a cora protracti fuerint, quisque protractus X sol. emendabit. Neuenburg 1292 31 (ORStR. II 3 S. 11): si extraneus civem percutit vel manu armata invaserit, quemcunque civis ad tenendum malefactorem vocaverit, ille debet eum tenere usque ad iudicem; quod si non fecerit, violencie reus erit. Überlingen, 13. Jh. 2. H. 15 (ORStR. II 2 S. 4). Zürich, Richtebr. 1304 I 9 (Arch. schw. G. 5 159): Swa dehein lantman dehein der burger wundet ald ze tode slat, swer der burger das siht und dabi ist und daruf niht schriget, der git zwo mark ze buosse. Straßburg, 5. Stadtr. vor 1311 35 3 (UB. IV 2 S. 30): Ist aber, das ein lantman einen burger anlouffet, so sol mengelich zulouffen, der dobi ist, so er beste mag, und sol unsern burgern beholffen sin und sol den lantman behalten untze an einen maister und den rat, — und wellich burger do nit zulieffe, der sol ein jar von der stat sin eine myle und git funff pfunt. Ulm, Rotes Buch 24 (1376) (Württ. GQu. 8 31): wa ain usman ieman, der hie ist gesessen, — an lib oder an gůt wider rechtz mit worten oder mit werken anraichen oder angriffen wölt, daz sol — wer daz sicht oder hört — wenden und dem burger beholfen sin —; und sol sich davon nieman, der burger hie ist, nit sundern noch schaiden (sonst Strafe des Meineids). Vgl. 26 das. 33. Memmingen 1396 27 2 (v. Freyberg V 283): wenn uslůt hie in unser stat — unzucht oder fråflin tůnd, — so sol iederman zůlauffen und die uslůt helffen heymmen. Duderstadt 1434 173 (UB. 419): Welk utman anferdigede eynen unser medeborgere —, welk unser medeborgere darbii were unde dem nicht to hulpe keme, den enwolde wie nicht vor eynen guden borgere haulden. Rottweil, Rotes Buch, 15. Jh. 218 (Greiner 177) usw.

[2]) Saalfeld, Stadtr. um 1300 51 (Walch I 27): Tud ein uzwendig man gewalt adir einen schaden ymande in der stad, wer dabi ist, der dazcu komt, der mag wol, wil her, unvordach den gewaltuer uffhalde biz an den richter. Rudolstadt 1404 37, Leutenberg 45 (Michelsen 213, 431).

[3]) Freiburg i. Ü. 1249 87 (Zehntbauer 21): Si quis — advena — alicui — burgensi convicia aliqua aut opprobria dixerit et alter burgensis, [qui] interfuerit, illi conviciatori alapam dederit aut eum percusserit, nulla erit satisfaccio nec ville nec domino nec leso. Augsburg 1276 35

fugnisse dritter Gerichtsgenossen gegenüber einem relativ Friedlosen überschritten wird, ist weder eine absolute Friedlosigkeit des verletzenden Gastes anerkannt, noch eine gästefeindliche Maßregel städtischer Machtpolitik gegeben. Diese Rechte und Pflichten der Bürger gründen sich vielmehr auf die städtischen Einungen, wonach jeder Bürger den andern gegen Angriffe von Nichtbürgern unterstützen soll[1]), wie überhaupt jeder Bürger dem andern zur Unterstützung in Notfällen verpflichtet sein soll.[2]) Es ist ihm daher unter allen Umständen verboten, einem Auswärtigen gegen einen Mitbürger Hilfe zu gewähren; tut er es doch, so muß er ihm allen Schaden ersetzen[3]) und schwere Strafe leiden.[4])

(Zus.) (Meyer 105): Ist daz ein gast einen burger gehoenen wil in der stat, — swer daz siht oder hoeret, der sol zulauffen und sol zu dem burgere helfen, und swaz die tunt in derselben helfe, die darzu lauffent, mit totslage, mit wunden, oder swie siz tunt, daz sůlen si chain galtnůsse haben gen dem vogt —. Straßburg, 5. Stadtr. vor 1311 35 1 (UB. IV 2 S. 30): Ist das ein lantman den andern lantman krieget und in anlouffet in dirre stat —, so sullent unser burger, die do by sint und es sehent, zulouffen mit woffen, so su beste mugent und su beide fohen, — und was ouch dem lantmanne dozwischen geschehe, do ginge kein gerichte noch. Speyer, Monatsrichterordnung 1314 (UB. 218): Ist daz ein gast — krieget mit einem unserm burgere unde in sleht eder seret, alle die dar zů loufent, den burger zů schirmende, mit wafen eder ane wafen, die verliesent nitznit. Villingen 1371 10 (ORStR. II 1 S. 34): Wa dehain gast dehain burger — oder ain andern gast ze tode sleht oder wundet, da haben wir und die gemainde gelobet uf unser aide, dem nah ze loffende und ze habenne und ze vahen —. Wurd ouch der, der den schaden getan hetti, ze tod erslagen oder gewundet von deheinem, der im nachloffet, an dem sol nieman nútz verlieren. — Schreimannen dürfen daher Waffen tragen, Memmingen 1396 27 2 (v. Freyberg V 283), Straßburg, 5. Stadtr. 35 1, oben in dieser Anm.

[1]) Schon das Leipziger Gründungsprivileg 1156—70 10 (Keutgen 64) bestimmt: sibi in bonis suis iniuriare volentibus ut se communiter opponerent suo solamine compulit. Villingen 1371 10 s. vorige Anm.

[2]) Vgl. z. B. Rothenburg o. d. Tauber 47 (1333) (Bensen 501): Ez sin auch die burger gemeinlich zu rate worden, daz sie mit einander und einander getruwlich beholffen und beständig suln sin mit guten truwen on geverde (bei Verlust des Marktrechts). Vgl. 46 das. 500. Ulm, Rotes Buch 24 (1376) (Württ. GQu. 8 31).

[3]) Speyer, Ratsverordnung 1263 (UB. 74): ut quicumque nostrorum concivium — alicui extraneo — auxilium prebeat corporale, per

IV. Diese relative Friedlosigkeit des verbrecherischen Gastes gegenüber dem verletzten Bürger ist nun aber noch von weiterer großer Bedeutung, nämlich für den Fall, daß die Verletzung außerhalb der Stadt stattfand. Hier war in älterer Zeit ohne Zweifel eine Verfolgung im Stadtgericht unmöglich, auch wenn der Gast die Stadt betrat.[1]) Aber der verletzende Gast ist dem Bürger gegenüber friedlos; und so wird denn auch insbesondere von süddeutschen Stadtrechten seit dem 12. Jahrhundert bestätigt, daß der Bürger an ihm Rachehandlungen[2]), selbst die Tötung[3]), vornehmen kann, ohne Bestrafung befürchten zu müssen. Es wird dabei im älteren Recht nur vorausgesetzt, daß er

---

quod forsan alteri nostro concivi dampnum aliquod insurgat corporis aut rerum, ille egressus in auxilium extranei teneatur dampnum totaliter resarcire. 14. Jh. das. 480. Zürich, Richtebr. 1304 II 5 (Arch. schw. G. 5 177): Swa der burger hilfet dem lantman uf ein ander burger usserthalb der stat, der gebe der stat ze bůze 10 march und zwigülte dem burger sinen schaden. Dinkelsbühl, Stadtr. vor 1387 14 (Gengler, Cod. 788).

[4]) Rheinfelden, Stadtrotel 1290 11 (Schw. RQu. XVI 1, 7 S. 11): Were das ein burger eime usman bistůnde wider sime burger, — so git der burger, der dem frômden man bistůnt, cehen schillinge und fierzen nacht in die núwen stat. Nordhausen, Stadtr. um 1300 1 (Neue Mitt. III 1 S. 44): Swelich burger gesten — wolde — biholfen sin uf unse burgere, wunthe ir keinen unser burger einen, — der gebet cehen marke un rumet VIII iar uzme wichbilde. Straßburg, 5. Stadtr. 1322 35 7 (UB. IV 2 S. 32): Unt das ein lantman mit einem unserm burger kriegent, dem lantman sol kein burger beholffen sin (sonst Verlust des Bürgerrechts und 5 Pfund Buße). Vgl. das. 135, 143.

[1]) Entsprechend dem Satze des Ssp. III 25 § 3: Svat so buten deme gerichte geschiet, des ne darf her dar binnen nicht antworten.

[2]) Freiburg i. Br., Stadtr. 1120, Zus., 12. Jh. 26 (Keutgen 120): Si extraneus civem fugaverit vel vulneraverit, si civis iudici notificaverit prius, et si postea extraneus in civitatem venerit, burgensis, quidquid ei mali intulerit, nullam apud iudicem penam sustinebit. Bern, Stadtr. 13. Jh. 36 § 2 (Keutgen 130). Schlettstadt 1292 21 (ORStR. III 1 S. 12). Neuenburg 1292 48 (das. II 3 S. 13). Kolmar 1293 12 (Gaupp I 116). Arau vor 1309 25 (Schw. RQu. XVI 1, 1 S. 23). Murten, Stadtrotel 13. Jh. 12 (Gaupp II 154). — Weiter Straßburg, 2. Stadtr. 1214 22 (Keutgen 104): quicumque de provincialibus aliquem concivem nostrum tam in persona quam in rebus ledere vel molestare presumpserit, si ante compositionem civitatem ingressus fuerit et ille, quem lesit, — vindictam in eo sumpserit, ad nullam inde teneatur emendationem.

[3]) Bern und Murten (vorige Anm.) heben das ausdrücklich hervor.

dem Richter vorher von der Tat Anzeige gemacht hat[1]); wenn seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in manchen Quellen der Rachehandlung ein vergebliches Sühnegebot des Richters gegen den abwesenden[2]) oder ein erfolgloses Ausfahrtsgebot gegen den anwesenden Gast[3]) vorausgehen soll, so bedeutet das eine Folge erhöhter Friedenswahrung in der Stadt.

Aber der Bürger kann sich an dem in der Stadt betretenen verbrecherischen Gast nicht nur rächen, sondern er kann ihn auch festnehmen und zur Aburteilung bringen lassen: beide Maßregeln werden in den Quellen nebeneinander genannt.[4]) Dabei lassen diese süddeutschen Stadt-

---

[1]) So in Freiburg i. Br., Bern, Arau in Anm. 2 S. 297.

[2]) So in Schlettstadt 1292 21 (ORStR. III 1 S. 12): Si extraneus civem vel seldener fugaverit vel vulneraverit extra bannum burgi S., si civis prius iudici suo notificaverit et iudex extraneum pro satisfactione monuerit et malefactor hoc contempserit, et postea in civitatem venerit, passus quicquid ei mali intulerit, nullam penam apud iudicem sustinebit. Ebenso Neuenburg 1292 48 (das. II 3 S. 13), Colmar 1293 12 (Gaupp I 116). Vgl. auch Villingen 1371 5 (ORStR. II 1 S. 31): Swer ouch in der stat sitzet, het der dehain vigent, der gast wer, brehti der die redde fúr rat, das er des vigent wer, wurde denne dem gaste gekúndet, das er in die stat nút me gan sőlt, von dem rat, das der sin vigent wer; ritti oder gieng er darúber in die stat, swas ime darúber einer dåt oder dehain sin frúnt, von dem sol ain burgermaister — nút clagnon und súllent őch nútz verlieren.

[3]) Rheinfelden 1290 10 (Schw. RQu. XVI 1, 7 S. 11), vgl. die nächste Anm. Ulm, Rotes Buch 31 (1376) (Württ. GQu. 8 33): swa ain burger gen ainem usman — hasse oder vintschaft hat, und so denne der usman in die stat kumpt und der burger daz vernimpt, so sol der burger gan zů dem burgermaister oder zu etlichen dez ratz und sol den — künden, er hab hasse gen dem usman, — und sol si bitten gan zů dem usman und dem sagen: ich habe hasse zů im oder er zů mir und in bitten, daz er niht me herin kum, e daz er sich mit mir verricht und versůne —. Swenn daz dem usman — verkündet wirt, wil ez denne der uzman nit miden, er welle dennoch her in riten oder gan ane gelait —, waz denne der burger dem usman tůt und sin helfer, daran frevelt er niht —. Dinkelsbühl vor 1387 12 (Gengler, Cod. 788).

[4]) So in Bern, Stadtr. 13. Jh. 36 2 (Keutgen 130): Si — civis extra urbem ab extraneo fuerit agitatus aut vulneratus et hoc iudici et concivibus suis prius indicaverit et conquestus fuerit: si ille insuper civitatem intraverit et lesus burgensis eum ceperit vel occiderit, non tenetur hoc iudici emendare. Murten, Stadtrotel 13. Jh. 12 (Gaupp II 154):

rechte keinen Zweifel darüber, daß es sich nach ihrer Auffassung um ein Handhaftverfahren handelt[1]); aus dem Stadtrecht von Bern geht auch hervor, daß die vorausgehende „Anzeige“ an den Richter[2]) nichts anderes als die Klage mit Gerüfte auf handhafter Tat zu bedeuten hat. Deutlicher ergibt sich das noch aus norddeutschen Stadtrechten. So soll nach dem Recht von Soest aus dem 12. Jahrhundert der verbrecherische Gast, der die Stadt betritt, vor Rachehandlungen befriedet sein; aber der Kläger soll berechtigt sein, ihn festzunehmen und ihn mit Gerüfte auf handhafter Tat zu verklagen.[3]) Die Tatsache nun, daß der Gast sich in relativer Friedlosigkeit gegenüber dem Kläger befindet, erklärt den Vorgang nur halb: tatsächlich fehlt dem Handhaftverfahren das zweite notwendige Moment, eben die Handhaftigkeit der Tat. Denn es ist nach dem Wortlaut der Quellen klar, daß zwischen Tat und Festnahme nicht bloß eine, sondern beliebig viele Nächte liegen konnten. Einen Hinweis auf die richtige Erklärung gewinnt man aus dem Magdeburger Privileg von 1188. Danach soll die Klage gegen den betretenen Gast auf handhafter Tat nur zulässig sein, wenn der Kläger

---

Si — aliquis extraneus burgensem quoque casu vapulaverit infra villam vel extra et intra villam ab illo, qui iniuriam passus est, vulneratus vel occisus sive captus fuerit, non tenetur ad aliquam emendam. — In Rheinfelden, Stadtrotel 1290 10 (Schw. RQu. XVI 1, 7 S. 11) wird gegen den deliktischen Gast zunächst ein Ausfahrtgebot erlassen (vgl. oben S. 298 Anm. 3): wolti er des nut tůn, swemmo denne der burger darzů růffet, und hilfet im der nút, der ist dem burger cehen schillinge schuldig. Es wird also dann die Festnahmebefugnis mit Schreimannen angedeutet.

[1]) Vgl. auch Zürich, Richtebr. 1304 I 16a (Arch. schw. G. 5 161): Ist aber daz lantman einen burger — ze tode slat, wirt er — uf der getatt oder darnach in unser stat gefangen, so sol man inn antwurten fur den vogt —. Vnd sol man ab im richten Bar gen Bar nach urteil.

[2]) Oben S. 298 zu Anm. 1, 4. Ähnlich wird in Straßburg 1214 22 (Keutgen 104) erfordert: querimonia tamen prius consiliariis deposita et reo denunciata.

[3]) 21 (Keutgen 141): Si — predo sive latro vel quandocunque facinorosus muros oppidi intraverit, pacem firmam habebit, nisi quis eum auctoritate iudicii conveniat et convictum puniri faciat. Actor vero, si invento reo copiam preconis habere nequiverit, detinere reum licebit et proclamando suam causam manifestare.

nachweisen kann, daß er sofort nach der Tat vor dem zuständigen Richter das Gerüfte in handhafter Tat erhoben hat; dann wird gegen den Täter verfahren, als ob die Tat handhaft wäre.[1]) In gleichem Sinne muß das indicare und conqueri des Stadtrechts von Bern aufgefaßt werden.[2]) Gemeinsamer Gedanke ist: durch die sofortige Erhebung des Gerüftes nach der Tat wird die Handhaftigkeit der Tat so gewahrt, daß sie auch durch ein erst späteres Betreten des Täters nicht verlorengeht.[3]) Diese Auffassung kann nicht überraschen, wenn man sich vergegenwärtigt, in wie hohem Grade das Mittelalter Fortgestaltungen des Handhaftverfahrens hervorgebracht hat; das im ordentlichen Prozesse herrschende Beweissystem mit seiner Bevorzugung des klägerischen Reinigungsrechtes schuf das Bedürfnis, das Handhaftverfahren auch zur Anwendung zu bringen, wenn handhafte Tat eigentlich nicht vorlag. Das habe ich schon früher hervorgehoben, indem ich nachwies, wie das Verfahren gegen den schädlichen Mann allmählich aus dem Handhaftverfahren herauswuchs; schon das Freiberger Stadtrecht (um 1300) läßt gegen den lange Zeit nach der Tat gefangenen Räuber ein modifiziertes Handhaftverfahren zu.[4]) Geradeso verhält es sich aber auch in den hier in Frage stehenden fehderechtlichen Fällen. Es gab genügend Möglichkeiten, ein (modifiziertes) Handhaftverfahren auf Fälle in Wahrheit nicht handhafter Tat anzuwenden. Schon nach dem Sachsenspiegel genügte es,

[1]) Magdeburg 1188 5 (Laband 2): Si aliquis — extra civitatem spoliatus, vulneratus vel occisus fuerit et intra terminos, in quibus iniuriam sustinuit, ad iudicem proclamaverit, de reo, si comprehensus fuerit, debita fiat iusticia, aut si aufugerit, si postmodum ille, qui lesus est, reum invenerit, et iniuriam suam testibus idoneis se proclamasse probare potuerit, tamquam si iniuria recens existeret, ei satisfaciat.

[2]) Vgl. oben S. 299 zu Anm. 1.

[3]) Vgl. das Priv. Friedrichs II. für Worms 1220 (UB. I 96): Si quis extraneus burgensem in rebus aut in persona molestaverit et molestatus ipsum intra civitatem deprehenderit, coram iudice eundem in causam trahat et iniurias suas rationabiliter proponat, et si testimonio trium iudicum fuerit convictus, satisfaciat. Zur Überführung des Gefangenen genügt also das Zeugnis dreier Schöffen über das nach der Tat vorgenommene Gerüfte.

[4]) In dieser Zeitschr. Bd. 32 (1911) 533ff., vgl. Bd. 34 (1913) 428f.

wenn bei übernächtiger Tat Spuren des Verbrechens in der Hand des Bezichtigten nachgewiesen wurden.[1]) Wie oben gezeigt, genügte in andern Quellen das sofort nach der Tat erhobene Gerüfte, um ihr den Charakter der Handhaftigkeit zu wahren.[2]) Aber es sprach auch nichts dagegen, noch viel weiter zu gehen. Nach dem Stadtrecht von Überlingen darf man an den Gast nicht Hand anlegen, wenn er freiwillig mit vor Gericht geht; weigert er sich aber dessen, dann „sol der statt gebuttel oder des richters knecht denselben vahen und vråvelich ze gericht ziehen".[3]) Also gewaltsame Festnahme mit allgemeiner Hilfepflicht, d. h. Handhaftverfahren, ohne handhafte Tat! Ein Ersatz der handhaften Tat liegt hier in der handhaften Weigerung, mit vor Gericht zu kommen, die, weil aus offenbar schlechtem Gewissen stammend, als eine Spur der Tat selbst angesehen werden konnte.[4])

In diesem Sinne müssen daher alle Quellen verstanden werden, die davon reden, daß der vom verletzten Bürger in der Stadt angetroffene verbrecherische Gast festgenommen und zur Aburteilung gebracht werden kann.[5]) Es ist

---

[1]) Ssp. II 35. Vgl. Planck I 767. [2]) Oben S. 300.

[3]) Überlingen, Stadtr. 13. Jh. 2. H. 16 (ORStR. II 2 S. 4). Die Stelle fährt fort: Wår abir das der gebúttel umb helfe frugi, sweli burger das sehent oder hôrnt, die sond im helfen; tůnt sú des nút, so rihten sú der stat oehen schilling und dem amman dri schilling.

[4]) Schon der Ssp. führt in II 36 § 1 etwas Ähnliches aus: der Besitzer gestohlenen Guts, der sich weigert, mit dem Finder vor Gericht zu gehen, kann mit dem Gerüfte festgenommen werden: also of die dat handhaft si, wende he sik sculdich hevet gemaket mit der vlucht. Vgl. Planck I 768. Dazu Mühlhausen, Stadtr. 1250 (UB. 620).

[5]) Augsburg, Priv. 1156 31 (Keutgen 92): Si quis Augustensium civium spoliatus fuerit extra civitatem, spoliator, si civitatem intraverit, secundum urbanam iusticiam antequam exeat satisfacere debet. Augsburg, Stadtr. 1276 110 (Zus.) (Meyer 186): Tut man einem burger gewalt vor der stat an libe oder an gute, vindet der sinen gescholen hinne oder sin gut, — der mag den wol genoeten oder sin gut verbiten —. Hamburg, Stadtr. 1292 N 10 (Lappenberg 154): we unsen borghere doet sleit — buten desser stad, de en scal nummermeer nynen vrede hebben in desser stad, he si gast edder borgher, sunder he scal sin recht stan, wanne he dar inne begreben wert. Vgl. auch Lechenich 1279 15 (Gengler 243). Landshut 1279 5 (Gengler 234). Hildesheim 1300 80 (UB. I 287). Bam-

aber weiter auch verständlich, daß nicht nur der Bürger, sondern auch der verletzte Gast von vornherein gegenüber dem verbrecherischen Gaste die gleichen Rechte besaß. An eine vertragliche Einräumung solcher Rechte ist nicht zu denken; Verträge des Inhalts, daß die Städte ihren Bürgern gegenseitig das Recht einräumen, in der anderen Stadt den Missetäter festnehmen und richten zu lassen, sind äußerst selten.[1]) Vielmehr handelt es sich eben auch hier um Verfahren auf handhafter Tat, und zwar um Fortbildungen dieses Verfahrens, sei es, daß die Verfolgung der Spur des Verbrechers in die Stadt führt, in der er festgenommen wird[2]), oder daß er gestohlenes Gut bei sich hat[3]), oder um sonstige Formen.[4]) Es gibt freilich auch

---

berg 1306 192 (Zöpfl, UB. 55). Zofingen 1363 16 (Schw. RQu. XVI 1. 5 S. 62) u. a.

[1]) So der Bund zwischen Osnabrück, Dortmund, Soest und Lippstadt 1268 (Osnabr. UB. III 264): si principalis actor aliquem ex malefactoribus seu predonibus in aliqua nostrarum civitatum quocumque modo arrestare vel detinere potuerit, nos ei omnem civitatis nostre justiciam, sicut uni nostrorum concivium procuravimus exhiberi. Weiter werden auch dem Blutsfreunde des Verletzten die gleichen Rechte eingeräumt.

[2]) So das Brünner Schöffenbuch 1353 389 (Rößler II 177): quod incensus sive crematus incendiarium fugitivum in alieno judicio insequendo quaerere volens, statim per se de domo ad domum poterit festinanter transire et inventum captivitati iudicis praesentare. Vgl. auch den Landfrieden Kaiser Ludwigs für Bayern und Schwaben 1330 (Qu. u. Erört. VI 315). Nordhausen, Priv. 1349 (Foerstemann, Urk. Gesch. UB. S. 18).

[3]) Dortmund, Stadtr. 14. Jh. 62 (Frensdorff 82): Besette eyn gast eynen andern gast mit eyme blikenden schine, de neynen warnd en hedde, und spreke: dit gut heves du my gestolen ader rovet unde wel di dat anbrengen alse recht is, — de kleghere wynnet den man vor gherichte self sevende unde mit deme blikenden schyne —. Mühlhausen, Rechtsb. um 1250 (UB. 619).

[4]) So schildert z. B. das Schreiben des Rats zu Bremen an Lübeck von 1320 (Lüb. UB. II 343), daß Lübecker Bürger in Brügge einen Bremer irruerunt —, asserentes ipsum navium suarum depopulatorem — eundem — ceperunt et capi mandaverunt, — ipsum ad publicum ducentes judicium coram scabinis et judicibus in Brugis constanter super prefatis criminibus accusabant. Hierher gehört auch das Stadtrecht von Hamburg von 1292 N 11 (Lappenberg 154): Welk ghast enen anderen gast schuldeget in desser stad umme enen doetslaech edder

Stadtrechte, die sich gegen eine solche Umgestaltung des Handhaftverfahrens spröde verhalten und daher die Deliktsklage zwischen Gästen in der Regel außer im Gericht der verbrecherischen Tat selbst nicht zulassen.[1])

Endlich findet so die eigenartige Erscheinung ihre Aufklärung, daß der Verletzte im „forum actoris" auch gegen den nicht anwesenden verbrecherischen Gast Klage erheben und seine Verfestung erreichen kann. Auch hier handelt es sich um Fortgestaltungen des Handhaftverfahrens. Nach dem gemeinsamen Recht der Städte Osnabrück, Münster und Minden von 1246 soll der außerhalb der Stadt Beraubte in die Stadt zurückkehren und dort proclamatis armis den Täter verfesten lassen[2]): durch die sofortige Rückkehr in die Stadt und augenblicklich angeschlossene Klage wird die Handhaftigkeit der Tat gewahrt. Dagegen soll nach dem lübischen Stadtrecht von 1263 der Verletzte zunächst vor dem Gericht des Tatorts das Gerüfte erheben und es dann nach seiner Rückkehr in seine Heimatstadt wiederholen und so die Verfestung erreichen.[3]) Und ähnliche Handhaftverfahren als Voraussetzung der Verfestung erwähnen zahlreiche Quellen des 14. Jahrhunderts.[4])

---

umme enen moerd, den he buten desser stad ghedan heft —; denn es ist anzunehmen, daß die Formen des in N 10 (oben S. 301 Anm. 5) geschilderten Verfahrens auch hier eingreifen.

[1]) Über Magdeburg und Goslar vgl. Rudorff 83f.

[2]) 3 (Osnabr. UB. II 381): si quispiam nostrum alicubi despoliatus fuerit, passus iniuriam vel amici sui ad civitatem suam redibunt et proclamatis armis iniuriatores suos legitime proscribent.

[3]) 127 (Hach 209, Frensdorff, Strals. Verf.-Buch S. XIX): Si quis rerum facultatumve suarum abalienationem vel dampnacionem sustinuerit, iudici maxime contermino, ubi violentiam passus est, bonisque hominibus intimabit —. Veniens autem in eandem qua moratur civitatem coram iudice super casu suo clamorem publice suscitabit et, si reus infra triduum non comparuerit, reus proscribetur —. Dazu Rudorff 82.

[4]) Magdeburg-Breslauer syst. Schöffenr. III 2 d. 25 (Laband 80): wirt eyn burger beroubit in vremdem lande —, wenne ym daz erste czu wissin wirt, zo mag her komyn yn der stat gerichte und sal do swerin uf den heilegin, daz im synes gutis alzo vil ab geroubit sye, daz im clage not ist. Doruf sal der richter em yrloubin syn gerufte; zo mag her clagin eyne hanthafte tot —. Vgl. auch Naumburg, Stadtr. 1337 12 (Gengler 310). Lünen 1341 17 (v. Steinen, Westf. Gesch. IV 243).

Die vorstehenden Darlegungen haben gezeigt, wie sich eine weit ausgedehnte Zuständigkeit des Stadtgerichts in Deliktssachen allein aus dem Gedanken des Handhaftprozesses entwickelt hat. Von besonderer Bedeutung mußte dabei sein, daß der in der Stadt betroffene verbrecherische Gast der Aufforderung des Klägers, mit vor das Gericht zu kommen, aus dem Grunde zu folgen gezwungen war, weil er sich sonst den für ihn viel verderblicheren Folgen des Handhaftverfahrens ausgesetzt sah[1]: er unterwarf sich freiwillig dem ordentlichen Verfahren vor dem Stadtgericht, um Schlimmerem zu entgehen. So konnte es kommen, daß sich im Spätmittelalter in manchen Stadtrechten die Anschauung vertreten findet, das Stadtgericht sei allgemein auch in Strafverfahren gegen Gäste zuständig[2], auch Gäste könnten wie Bürger vor das Stadtgericht zur Verhandlung geladen werden. Daß diese vollkommene Umkehrung der Anschauung stattfand, hat sicher zum Teil einen Beweggrund in der Machtpolitik der Städte; aber praktisch ermöglicht wurde sie nur durch die Umbiegung der prozessualen Form des Handhaftverfahrens.

V. Auch bei den übrigen Gerichtsständen der Gäste ist an eine Entstehung aus machtpolitischen Gesichtspunkten nicht zu denken. So beim Gerichtsstand der Widerklage, den ja bereits das Landrecht kennt[3], und der in den meisten Stadtrechten, die ihn erwähnen, nur in sehr beschränktem Maße, nämlich für die Klage des beklagten Bürgers, nicht aber die der anderen Bürger, begründet ist[4];

---

[1]) Vgl. oben S. 301. [2]) Vgl. Rudorff S. 43 Anm. 1, 83f.

[3]) Ssp. III 79 § 3, vgl. I 60 § 3. Dazu Planck I 72f., vgl. auch Sohm, Reichs- u. GV. I 327f. — Vgl. Stobbe Jb. des gem. d. R. I 447ff., Simon 37ff., Planck I 80, Rudorff 85f.

[4]) Das wird von Rudorff 85 übersehen. Vgl. aber z. B. Ulm-Saulgau 1300 6 (Württ. GQu. 8 240): si hospes advena civem ad iudicium vocaverit, idem hospes stare debet iure ipsi civi coram nobis pro tanto praetio sive pro tanta pecunia, quod vel quam ipse hospes obtinuerit erga illum et non amplius. Speyer, Ratsverordnung 1315 (UB. 236): Ein iglich gast, der also klaget, sol ŏch deme, uf den er klaget, zu der selben stunt vůr den burgermeistern — gelt eder recht hinwider tun. Ruprecht v. Freising, Stadtrechtsb. 1328 206 (Knapp 106): ez sol auch chain purger chainen gast noetten, daz er im daz recht herwider

in Ulm wird er sogar abgelehnt für den Fall, daß der Gast eine besonders kundbare Schuld einklagt.[1]) So auch beim Gerichtsstand des Vertrags.[2]) Ihn kennen ältere Quellen, so auch das Landrecht, nur, wenn der Vertrag vor Gericht abgeschlossen worden war[3]). Der Grund der Zuständigkeit dürfte in der Selbstunterwerfung unter das Stadtgericht zu suchen sein. Wenn sich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Entsprechendes auch für den außergerichtlich abgeschlossenen Vertrag vereinzelt findet[4]),

---

tu, der in ansprichet, es sei denne von der ansprach dargegangen. Freising, Stadtr. 1359 (v. Freyberg V 213): Wär daz ain gast ainen anklagt, — hat — der antwurtter hincz dem gast icht ze sprechen, der sol im auch ain recht hin wider tun vor dem selben richter (nach Bayern, Landr. 1346 246 das. IV 470). Eisenach, Gerichtsläufte 14. Jh. 88 (Thür. GQu. 9 51). Vgl. Meißener Rechtsb. III 10, 4 (Ortloff I 154). Purgold, 15. Jh. V 44 (das. II 160). Dementsprechend reden die Quellen auch nur von einer Sicherheitleistungspflicht des Gastes gegenüber dem beklagten Bürger, auf dessen Widerklage zu antworten. Vgl. Freiburg i. Ü. 1249 122 (Zehntbauer 27). Goslar um 1300 (Göschen S. 70 Z. 8). Saalfeld um 1300 149 (Walch I 49). Leutenberg 123 (Michelsen 441). Regensburg (v. Freyberg V 53). — Das Gegenteil bestimmt freilich der Züricher Richtebrief 1304 III 13 (Arch. schw. G. 5 193). Glogau 1386 395 (Wasserschleben I 49).

[1]) Ulm, Rotes Buch 74 (1376) (Württ. GQu. 8 56).

[2]) Literatur bei Rudorff S. 49ff.

[3]) Priv. Friedrichs I. für die (flandr.) Kaufleute 1173 4, 5 (Keutgen 52). Ssp. III 25 § 2. Wenn Rudorff 50f. gegen Planck I 76 sich auf Ssp. III 9 § 2 dafür beruft, daß alle Arten von Schuldverpflichtungen die Zuständigkeit des forum contractus begründeten, so vergißt er zu bemerken, daß es sich nach dem Beweissystem des Ssp. jedenfalls nur um vor Gericht begründete Schulden handeln konnte. Die Glosse zu Ssp. III 25 § 2 und Weichbild 28 sind als spätere Quellen nicht dagegen anzuführen. — So auch noch Middelburg 1254 (v. d. Bergh I 312): So wat so lieden van buten beloven of zekeren den portres van M. vor scepenen van M., dat mach men up hem bedinghen ghelijk of si portres waren. Lechenich 1279 34 (Gengler 241). Vgl. auch Cöln-Berg 1249 (Lac. NRh. UB. II 188). Cleve 1348 (Gengler, Cod. 495).

[4]) Vgl. Cöln-Lothringen 1251 (Lac. NRh. UB. II 202). Pritzwalk 1256 14 (Gengler 364). Cölner Schied 1258 3 (Keutgen 170). Eger 1279 20 (Gengler 99). Bern, 13. Jh. 21 (Keutgen 128). Schweidnitz 1285 (Tzschoppe und Stenzel 403). Sankt Veit 1308 3 (Gengler 411). Berlin und Cöln 1319 (Fidicin II 18). Brünn 1353 5 (Rößler II 6). Dordrecht 6 (Rbr. I 4, 1 S. 217).

so muß man das wohl damit erklären, daß auf das in erhöhtem Maße zugelassene außergerichtliche Zeugnis die für das Gerichtszeugnis geltenden Grundsätze ausgedehnt wurden. Von größerer Bedeutung ist der Gerichtsstand des Vertrags im Mittelalter jedenfalls niemals gewesen.[1])

VI. Das Ergebnis vorstehender Ausführungen ist folgendes. Der Gerichtsstand der Gäste vor dem Stadtgericht in Strafsachen geht auf das Handhaftverfahren gegen den im Stadtgerichtsbezirk frevelnden Gast zurück. Freilich wirken Bestrebungen der Städte auf Ausdehnung der städtischen Gerichtsbarkeit bei der Anwendung des Handhaftverfahrens auf andere ihm ursprünglich nicht zugehörende Fälle mit. Aber es werden nicht neue Gerichtsstände aus dem Nichts geschaffen, sondern es wird nur die gegebene prozessuale Grundlage weiterentwickelt.

Ebenso muß es nun aber auch für die Schuldsachen liegen. Denn ihre Sonderbehandlung hat sich ja erst allmählich entwickelt und aus der der Strafsachen herausgelöst. Auch für die Schuldsachen geht die Entwicklung vom Gerichtsstand des Beklagten aus.[2]) Abgesehen von dem wenig bedeutenden Fall des Vertragsgerichtsstandes war auch gegen den fremden Schuldner im städtischen Gerichtsbezirke ein Vorgehen nicht möglich. Der ordentliche Prozeß bot hierfür keine Handhabe, und ein solcher ist ja auch gegen den fremden Schuldner niemals entwickelt worden.[3]) Nur die außerordentlichen Verfahrensarten, und unter ihnen wieder nur das Handhaftverfahren, blieben als prozessuale Grundlage für den Angriff gegen den fremden Schuldner übrig. Diese Auffassung lag dem Mittelalter nahe, denn es betrachtete die Leistungsverweige-

[1]) Vgl. Stobbe, Jb. des gem. d. R. I 443.

[2]) Das bedarf keines Nachweises. Hinzuweisen ist nur auf die zahlreichen Verträge, die auf die Sicherung des forum rei hinzielten. Vgl. z. B. Cöln-Geldern 1254 (Lac. NRh. UB. II 219). Koesfeld-Oldenzaal 1261 (Westf. UB. III 358). Dortmund-Soest-Osnabrück usw. 1268 (Dortm. UB. Erg.-Bd. I 77). Worms-Oppenheim 1330 (UB. II 164).

[3]) In Rudorffs Darstellung der Gastgerichte wird häufig von einer Klage des Bürgers gegen den Gast gesprochen. In Wahrheit handelt es sich hier regelmäßig um Arrest. So mit Recht Alfr. Schultze, Hist. Z. 101 518.

rung des Schuldners als Delikt. Daß dies der Meinung der Quellen entspricht, zeigen niederrheinische Stadtrechte, nach denen die Bürger auch in Schuldsachen abwesende Territorialgenossen nach Art des Handhaftprozesses vor das Stadtgericht laden können.[1]) Was hier für den Fall der Abwesenheit sich in der schwerfälligen Form des alten Deliktsprozesses abspielen mußte, das konnte gegen den anwesenden Schuldner in einer durch die Zweckbeschränkung wesentlich gemilderten Art erreicht werden. Der durch die handhafte Leistungsverweigerung relativ friedlose Schuldner konnte festgenommen und so zur gerichtlichen Verhandlung gebracht werden. Das ist die Bedeutung des forum arresti: es ist keine Erscheinungsform des Gerichtsstandes der Ergreifung[2]), sondern unmittelbar

[1]) Wesel, Priv. des Grafen von Cleve 1329 (Lac. NRh. UB. III 198): ipsi poterunt pro debitis vel aliis causis quos voluerint, licet illi in terra nostra resideant, nudo gladio coram nostro iudicio Wesaliensi proclamare seu vocare ultra sicut iuris est procedendo. Vgl. Rudorff 43, der indessen nicht erkannt hat, daß es sich hier um Handhafte handelt. Interessant ist dazu eine Weseler Urkunde um 1400 (abgedruckt bei Reinhold in Gierkes Unters. 23 S. 77), die hervorhebt, daß dieses Handhaftverfahren, dat sy nae gemeynen vredelosen rechten nyet dan umb pynlycke saicken doin en mochten, auch in Schuldsachen ihnen zugestanden sei. Vgl. auch das Dortmunder Urteilsbuch für Wesel 137 (Z. berg. GV. 4 67): Wie man een eyschen sal mit slechter klagen, die en man gelt schuldich were off ander gebreck hedde tot enen, die onse borger niet en were. En ordel. Ten ersten sal men yn eyschen mit enen swerdt und roepen drywerff wapen —. Nur die Einleitung weist noch auf den alten Handhaftprozeß hin. — Das gleiche Verfahren auch in Geldern um 1400 I 13 (ZRG. G. 32 S. 283): dat onsse bůrgere alle butenlude, die nyet burgere tot Gelre ensyn, dair hoen wat gebrejt to ys, eysghen ende vervolghen moghen mit den gericht der hogher claghen ende mit getagenen swerde, also al dat recht dairaf is —.

[2]) Freilich sieht es vielfach so aus, besonders in den Quellen, die dem Gläubiger zusagen, daß er seinen Schuldner, wo auch immer er ihn anträfe, arrestieren könne, z. B. Brünn, 14. Jh. (230) (Rößler II 402): In welchem gericht ein man seinen schuldiger vindet, da mag er in wol aufhalten oder sein gut. Schöffenb. 1353 29 (das. 16). 110 (das. 58): sicut actor potest reum in omni judicio, in quo ipsum personaliter repperuerit, pro debitis arrestare, sic etiam potest res eius occupare. Vgl. auch 95 (das. 50). Iglau, 14. Jh. 90 (Tomaschek, Oberh. 79): Eyn man helt seynen selbscholdigen wol awf, in welchem gericht her yn begreyfet. In Wahrheit delinquiert auch in diesen Fällen der Schuldner in dem

des forum delicti commissi. Der Fremdenarrest ist eine Abspaltung der Ergreifung auf handhafter Tat. Das wird die nähere Betrachtung des Fremdenarrestes erweisen.[1])

Gericht, in dem er ergriffen wird, indem er die Leistung verweigert. — Noch weniger handelt es sich natürlich um ein forum actoris, wenngleich der Erzbischof von Cöln von dieser Meinung ausgeht, vgl. Klagbehauptung 46 (1258) (Keutgen 162): (er klagt, daß seine Mannen) a diversis illicite arrestentur et etiam in causam trahantur coram iudice actoris, cum tamen iuris sit in utroque casu, ut actor forum rei sequatur. Die Schiedsrichter erkennen indessen den Arrest als rechtsgemäß an.

[1]) Das zweite Kapitel (Schlußkapitel), den Fremdenarrest darstellend, wird im nächsten Bande dieser Zeitschrift zum Abdruck gelangen.

Miszellen.

[Statutenkollision und persönliche Rechte.] Ernst Mayer hat meinen Untersuchungen über die Frühgeschichte des internationalen Privatrechts im letzten Jahrgang dieser Zeitschrift die Ehre einer sehr eingehenden Besprechung gewidmet, dabei auch auf eine Anzahl von Bedenken hingewiesen, die ihm bei der Durchnahme des Buches geblieben, und die er mir freundlichst „zur Beantwortung vorlegt". Sie stellen jener Arbeit einen selbständigen Aufbau gegenüber: es bestehe ein Zusammenhang zwischen der Lehre von der Statutenkollision und dem alten System der persönlichen Rechte, den ich geglaubt hatte verneinen zu sollen; sei doch jene Lehre nichts anderes als die Zusammenfassung eines weiterentwickelten Systems der persönlichen Rechte zusammen mit Rechtsbildungen räumlicher Art, die außerhalb des Systems seit alters in Geltung waren. Wenn ein so bedeutender Kenner des mittelalterlich-italienischen Rechts Erörterung seiner Aufstellungen verlangt, so verpflichtet das zur Antwort. Es mußte auch meine heftige Abneigung überwinden, Selbstgeschriebenes verteidigen zu sollen. Aber freilich: ich komme hier ungewollt in die Rolle des Widerparts. Denn die Einwendungen gegen die vorgeschlagene Lösung strömen mir zu — so dicht, daß nur die wichtigsten unter ihnen zu Worte kommen können — und ich möchte nur wünschen, daß sie in ihrer Häufung die Hochschätzung nicht verdecken, die ich dem Verfasser der italienischen Verfassungsgeschichte entgegenbringe.

1. Ein Fundort der älteren Lehren von der Statutenkollision sind die Schriften der rechtsgelehrten Juristen Italiens. Soll aber ein Zusammenhang dieser Lehren mit dem System der persönlichen Rechte bestehen, so ist nur zweierlei möglich. Entweder haben diese Juristen selbst aus jenem System geschöpft, oder sie haben ihre Lehren aus einer Praxis übernommen, die ihrerseits aus dem System erwachsen ist. Der erste Weg ist völlig ungangbar. Die Unwissenheit, mit der jene Juristen dem System ganz regelmäßig gegenüberstanden — ich darf auf meine Arbeit 1 S. 100 ff., 162 ff., auch 71 ff. verweisen — schließt das ohne weiteres aus. Aber auch der zweite Weg macht Schwierigkeiten. Denn eine Lehre von der Statutenkollision als System, eine Zusammenord-

nung von Erkenntnissen, die dem einzelnen Fall sein Recht zuweist deshalb, weil der Fall so beschaffen ist, und im Hinblick auf andere Fälle, deren abweichende Beschaffenheit ein anderes Recht verlangt, hat die Praxis jener Zeit selbständig nicht entwickelt; wo wären die Zeugnisse, die solches erkennen ließen? Auf der andern Seite aber: die Ausbildung dieser Gedanken bei den Schriftstellern liegt völlig offen; von den ersten Keimzellen her lassen sie sich, bei den Legisten in allem wesentlichen, bei den Kanonisten bis in die Einzelheiten, in ihrer Entwickelung verfolgen — die Lehre von der Statutenkollision ist Eigengut der gelehrten Juristen; sie, nicht die Praxis, sind in ihrer Schöpfung vorangegangen. Damit aber entfällt auch von dieser Seite her die Möglichkeit eines Zusammenhanges von System zu System der Kollisionslösungen, jene Lehre ist „Neubildung", nicht „Fortbildung", und es verengert sich die Frage dahin: haben die Schriftsteller bei dieser Neubildung Bestandteile aufgenommen, die sie in der Praxis vorgefunden hatten und die dort im Zusammenhang mit dem System der persönlichen Rechte erwachsen waren?

2. In der Tat liegt hier der Schwerpunkt der feinen Ausführungen Mayers. Ich hatte geglaubt annehmen zu müssen, den Ausgangspunkt aller späteren Gestaltungen bilde die einheitliche Anwendung des örtlichen Rechts auf jede Rechtsfrage, die an diesem Ort zur Entscheidung kam. Mayer sieht einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem System der persönlichen Rechte und der späteren Lehre vom „Personalstatut". Und zwar so: das „römische Recht", zu dem sich der Romane im System der persönlichen Rechte bekennt, ist kein anderes als das örtliche Mischrecht, das im Frühmittelalter sich gebildet hatte; dasselbe, das sich späterhin als Stadtrecht differenziert; und wenn im Prozeßrecht und im Strafrecht das System der persönlichen Rechte durch die Herrschaft der lex fori verdrängt worden ist, für das bürgerliche Recht habe diese Lösung nicht gegolten, für Personen-, Familien- und Erbrecht im besonderen sei es bei der persönlichen Geltung jenes Ortsrechts verblieben. Setzen wir die sämtlichen Annahmen, auf denen sich diese Schlußfolgerung aufbaut, zunächst einmal als richtig voraus: nicht nur der Römer, sondern auch der Longobarde soll im neuen Stadtrecht eine persönlich geltende Ordnung finden. Hier ist ein Bruch in der Entwicklung; an Stelle des bisherigen Stammesrechts ist für den Nichtrömer dem Inhalt nach, für alle nach seiten des Geltungsgrundes eine neue Rechtsquelle, eben das Stadtrecht getreten. Und dazu ein weiterer Riß: im System der persönlichen Rechte mußte für den Römer jenes Ortsrecht als sein Stammesrecht für jegliches Rechtsverhältnis maßgebend sein; den zum Stadtbürger gewordenen Römer bindet sein heimatliches Recht nur für gewisse Angelegenheiten, während für andere Angelegenheiten ihm räumliche Beziehungen nunmehr das maßgebende Recht vermitteln.

Indessen der ganze Aufbau, auf dem sich diese Annahme erhebt, ist, fürchte ich, bröckelig. Zunächst, die Gleichsetzung des Ortsrechts mit dem Stammesrecht des Römers. So gewiß das sich bildende örtliche

Recht von römischen Bestandteilen durchsetzt war, das Maß dieser Durchdringung war doch wohl verschieden. Für manche Landstriche war der Grundeinschlag, wie ich glauben möchte, longobardisch, noch viel häufiger aber, die späteren Stadtrechtsaufzeichnungen zeigen es ja, hat es sich von dem, was die Urkunden als lebendigen Inhalt der Stammesrechte aufweisen (vgl. etwa 1, 135), unterschieden. Außerhalb, nicht innerhalb der Stammesrechte ist ein solches Ortsrecht alsdann zur Geltung gekommen. Und es soll nur gestreift werden, daß ich einen Übergang vom Stammesrecht der Römer zum Stadtrecht mit meinen Beobachtungen schon darum schwer zu vereinigen wüßte, weil (1 S. 156, 162) noch vor dem Erlöschen des Systems gerade das römische Element in beträchtlichem Umfang ausgefallen ist.

Wie steht es aber mit dem Geltungsbereich der zum Stadtrecht gewordenen Gewohnheitsrechte? Die Durchsicht der Quellen hatte mich zu der Meinung gebracht, daß im 12. Jahrhundert und darüber hinaus ganz regelmäßig für alle Rechtsangelegenheiten das Recht am Ort des entscheidenden Richters zur Anwendung kam. Die Zeugnisse sind in Mengen überliefert — aber freilich sie sollen gerade für das bürgerliche Recht nichts ergeben. Wenn mancherlei Staatsverträge die Anwendung dieses Ortsrechts für Handelssachen, für eheliches Güterrecht und anderes mehr vereinbaren, wenn solches de universis lamentationibus festgesetzt wird, so soll sich das doch nur auf den Prozeß in Handelssachen, auf den Prozeß in Angelegenheiten des Güterrechts beziehen. Aber wie? Hat nicht im Zusammenhang mit der Praxis auch die Literatur jener Zeit die gleiche Regel von der lex fori aufgenommen? Und kann es hier irgend zweifelhaft sein, daß sie gerade für das bürgerliche Recht diese Lösung erst vertritt und später bezweifelt?

Der verehrte Rezensent weist dem Stadtrecht für die Angelegenheiten des Personen-, Familien- und Erbrechts von Anfang her personale Geltung zu, eben deshalb personal, weil auch im System der persönlichen Rechte die entsprechenden Vorschriften personal zur Geltung kamen, und er stützt sich dafür auf zweierlei Beweisgänge. Den unmittelbaren Nachweis findet er in zwei Zeugnissen, die ich mitgeteilt hatte. In Vercelli, wo noch Urkunden von 1222 eine Verschiedenheit des longobardischen und des römischen Volljährigkeitstermines aufweisen, erklärt ein Statut von 1225 die Grenze von 25 Jahren als allgemeinverbindlich für den civis habitans in civitate, und auch ein auswärtiger Notar könne aut Anerkennung seiner Urkunden nur rechnen, wenn er der neuen Vorschrift Rechnung trage. Dazu einige Briefe aus Asti 1254, in denen Podestà und Bischof sich bei dem Abt von St. Denis für minderjährige Bürger der Stadt verwenden: die Familie wohnt jetzt in St. Denis, die Mutter erhebt bei der örtlichen Behörde Ansprüche familienrechtlicher und erbrechtlicher Art gegen die Kinder nach französischem Recht, Podestà und Bischof aber erklären diese Ansprüche nach dem Recht von Asti für unbegründet und bedienen sich dabei einiger Wendungen, die aus dem Vokabular der persönlichen Rechte

übernommen sind. Nun bringt zunächst die Satzung von Vercelli für die Entwickelung des Personalstatuts weniger, als sie zu versprechen scheint. Sie gehört in die Reihe der stadtrechtlichen Bestimmungen, in denen dem absterbenden System der persönlichen Rechte durch Vereinheitlichung der Verschiedenheiten für einen bestimmten Punkt ein Ende gemacht wird. Nach rückwärts, nicht nach vorwärts ist es gewendet, wenn dabei die Geltung der neuen Vorschrift für den civis habitans in civitate betont wird: für den Bürger des Landbezirks wie für Auswärtige soll es bei der stammesrechtlichen Verschiedenheit der Volljährigkeit verbleiben (wie ja die Statuten nach anderer Richtung auch für die Stadtbürger damals noch an dem doppelten Stammesrecht festhalten). Nur insofern ist hier ein erster Schritt in der Richtung gegen das spätere Personalstatut wahrzunehmen, als die Befolgung der Vorschrift auch für Geschäfte außer Landes verlangt wird. Aber im Hinblick darauf, daß bei einem Prozeß in der Stadt solche Geschäfte sonst nicht berücksichtigt werden, also noch im Rahmen einer Anwendung der lex fori. Und ohne bewußten Gegensatz zu der Geltung anderer Rechte; insbesondere fehlt jeder Anhaltspunkt, anzunehmen, daß Angehörige einer andern Stadt in Vercelli damals schon nach der statutarischen Volljährigkeitsgrenze ihrer Heimat beurteilt wurden. Die Briefe von Asti stehen einem Personalstatut schon merklich näher. Zwar wird noch unsicher mit einer freiwilligen Unterwerfung der Beteiligten unter die heimatliche Ordnung gerechnet. Immerhin, es handelt sich schon um einen bewußten Gegensatz zum örtlichen Recht, und es wird Anwendung dieses Rechts vor fremdem Gericht wenigstens verlangt. Nur mangeln auch hier noch die Anhaltspunkte, daß solches gerade deshalb verlangt wurde, weil der Streit sich um Familien- und Erbrecht bewegte; es besteht vielmehr aller Grund zu glauben, daß bei einem Streit über einen Vertrag, der zwischen Mutter und Kindern ausgebrochen wäre, dieselbe Forderung gestellt wurde. Erst recht aber wird man diese verschiedenen Ansätze nicht aus dem System der persönlichen Rechte erklären dürfen. Gewiß finden hier wie in zahlreichen Fällen äußere Berührungen der beiden Systeme statt. Aber nicht deshalb mußten die Volljährigkeitsbestimmungen im Stadtrecht von Vercelli personal gelten, weil sie an Stelle personal verbindlicher Vorschriften des Stammesrechts getreten waren: eine Reihe örtlicher Gesetze hat stammesrechtliche Verschiedenheiten im Prozeß vereinheitlicht; mußte darum auch das neue Prozeßrecht in personaler Begrenzung weitergelten? In den Briefen von Asti aber handelt es sich von vornherein nur um die äußerliche Herübernahme von Wendungen aus dem andern Bereich.

Jedoch Mayer glaubt, seine Annahme von der ursprünglich personalen Geltung der stadtrechtlichen Vorschriften über Personen-, Familien- und Erbrecht noch von einer andern Seite her dartun zu können. Innerhalb des Systems der persönlichen Rechte habe jedenfalls seit dem 13. Jahrhundert der einzelne vor jedem Geschäft seine Rechtszugehörigkeit frei bestimmen können, und bei einem Rechtsstreit mußte

die Wahl des Stammesrechts dann in die Hände entweder einer Partei oder des Richters gelegt werden. Dieselbe Wahlmöglichkeit finde sich aber auch im Bereich der Statutenkollision, bei stadtrechtlichen Bestimmungen, die eine Retorsion, die Anwendung des Rechts der Gegenpartei, zuweilen der einheimischen Partei, zuweilen dem Richter anheimgeben; wie auch Aldricus in einer sehr frühen Erörterung bei einer Rechtsverschiedenheit der Parteien dem Richter Entscheidung nach billigem Ermessen freigestellt hatte. Nun ist tatsächlich die Wahl des Stammesrechts in den Zeiten des Verfalls (gewiß nicht zur Zeit des Aldricus) bei Rechtsgeschäften ziemlich verbreitet, wenn auch keineswegs allgemein gewesen. Eine Wahl des Stammesrechts im Rechtsstreit ist mir unbekannt; sie hätte ja wohl auch das ganze System sprengen müssen. Doch wäre das auch anders — worauf gründet sich hier die Annahme eines Zusammenhangs zwischen Personalstatut und den persönlichen Rechten? Daß auch im Bereich der örtlichen Rechte Wahlmöglichkeiten vorkamen? Wenn Art. 25 des Einführungsgesetzes zum BGB. der einheimischen Partei eine Retorsion zur Wahl stellt, oder Art. 31 die Entscheidung über eine solche Maßregel dem Reichskanzler zuweist, braucht es das System der persönlichen Rechte, diese Vorschriften verständlich zu machen? Um auf die Stelle des Aldricus, deren Herkunft nach Form und Sinn ich klargelegt zu haben glaubte, nicht weiter einzugehen.

Ich fasse zusammen. Daß die Praxis ein Personalstatut vor der Literatur gekannt hätte, ist wie ich meine nicht dargetan; und gewiß nicht, daß dies Personalstatut dann aus den persönlichen Rechten erwachsen wäre. Auf der andern Seite aber, bei den Schriftstellern, liegt die Ausbildung des Personalstatuts offen, und sie hat dort augenscheinlich einen andern Ursprung. Sie taucht, soviel ich bisher sehe (ich muß einstweilen auf das nächste Heft der Zeitschrift für Völkerrecht verweisen), zuerst bei den Franzosen auf — in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, lange nachdem in Frankreich die persönlichen Rechte verschwunden waren — und zwar unter dem Einfluß der besonderen Rechtslage Nordfrankreichs als eine Gegenüberstellung der actio personalis und der actio realis. Diese actio personalis aber hat noch nichts mit Geschäftsfähigkeit oder Erbrecht zu tun, sie ist die Kontraktsklage, und erst von da her — ich darf mich für diese Strecke allerdings nur cum beneficio inventarii äußern — scheint sich der Gedanke von Vorschriften, welche die Person angehen und darum gesonderte Geltung besitzen, verallgemeinert zu haben. Vor diesen Erörterungen zeigt die Literatur keine Spur des Personalstatuts, wohl aber mancherlei Lösungen, die damit unvereinbar sind. Wenn Mayer eine Glosse des Accursius, die ich beigezogen hatte, nicht beweisend erscheint, so wird ihn die ähnliche Stelle des Odofredus (angeführt 1, 175) sicherlich überzeugen; Innocenz (angeführt 2, 143) bietet ein anderes Beispiel.

3. Wesentlich kürzer darf ich mich für das Folgende fassen. Als längst geltendes Recht glaubt Mayer dem Personalstatut ein Realstatut, das Recht der belegenen Sache für Grundstücke, und ein

„gemischtes Statut“ an die Seite setzen zu dürfen, das in der Regel locus regit actum seinen Kern finde, darüber hinaus aber auch in der Unterstellung der Verträge unter das Recht des Vertragsorts sehr weit zurückreiche. Indessen, kann es sich hier wirklich um ein sehr altes Nebeneinander von persönlichen und räumlichen Lösungen handeln? Im Bewußtsein der Zeitgenossen gewiß nicht. Hat doch das System der persönlichen Rechte seinerseits Grundstücke und Verträge so gut umfaßt wie Freilassung oder Erbfolge. Was die Regel locus regit actum im besonderen betrifft, so hätte ich sie in diesem Zusammenhang gern beiseite gelassen: eine bewußte Trennung von Form und Inhalt der Rechtsgeschäfte, die jene Regel ins Leben gerufen, läßt sich ja wohl erst sehr viel später feststellen; die Anerkennung auswärtiger Urkunden aber, auf die Mayer hierbei abstellt, wird sich kaum darauf gründen, daß der fremde Notar die Formvorschriften am Ort der Beurkundung befolgt hat, sondern (nachdem das Notariat ein öffentliches Amt geworden war), daß die Behörden innerhalb des römisch-deutschen Reiches grundsätzlich ihre Amtshandlungen wechselseitig anerkannt haben, Beurkundungen nicht anders wie etwa gerichtliche Urteile. Im übrigen aber — wenn Mayer das Recht der belegenen Sache aus dem forum rei sitae, das Recht des Vertragsorts aus dem forum contractus herleitet, so vermag ich allerdings die Meinung, es habe von der Langobardenzeit her in Italien ein forum rei sitae als ausschließlicher Gerichtsstand gegolten, mit dem Bild, das mir die Quellen positiv und negativ ergeben, gar nicht zu vereinigen. Wenn jedoch im einen und im andern Fall das Recht aus dem Gerichtsstand hergeleitet wird, so gehen wir einig. Es handelt sich alsdann ja nur um eine Anwendung des Gedankens, daß der Richter nach seinem Recht entscheidet, um einen Ausschnitt aus der Geltung jener lex fori, die mir der Ausgang aller späteren Entwickelung scheint, und ich möchte auf die Hoffnung, meinen ausgezeichneten Widerpart noch völlig auf diesem Boden anzutreffen, nicht verzichten.

München. Karl Neumeyer.

[Deutsches Recht und jüdisches Recht.]

I.

Das Recht des Talmud kennt drei Arten von Obligationen. Der Realvertrag wird geschlossen durch Übergabe eines Gegenstandes, der aber wieder zurückgenommen werden kann. (Auerbach, Das jüdische Obligationenrecht I. Berlin 1870. S. 228). Aus dem Buch Ruth ist das Symbol des Schuhes in den Talmud (Baba Meçiâ IV) übergegangen: „Denn, so heißt es: er soll es nicht wechseln oder umtauschen. Um eine Sache abzuschließen, einer seinen Schuh auszog und ihn dem andern gab“ (L. Goldschmidt, Der babylonische Talmud VI, 633). Der Formalvertrag entsteht durch Ausfertigung und Übergabe eines Schuld-

scheines. Auch andere formelle Handlungen kommen vor. So berichtet Baba Meçiā I, daß es zum Abschluß eines Tauschgeschäftes genügt, wenn der Käufer das Gewand des Verkäufers anfaßt. Es wird eine Fiktion verwendet: das Anfassen wird dem Abschneiden eines Stückes vom Gewand gleich geachtet (Goldschmidt a.a.O. 476. Unrichtig Auerbach 228.) Drittens läßt der Talmud die Schuld durch Gesetz entstehen, wobei namentlich die Deliktsobligationen eine große Rolle spielen (Auerbach 549 ff.).

Der formlose, durch einfache Worte geschlossene Vertrag führte eine rechtliche Bindung der Parteien nicht herbei. Bei Baba Meçiā IV (Goldschmidt a.a.O. 638) steht: „Wer etwas auf Wort kauft, hat es nicht erworben.“ Ferner . . . „wegen Worten ohne Geldzahlung wird er nicht mit einem Fluch belegt.“

Wie verhielt es sich nun beim gegenseitigen Vertrage, wenn eine Partei vorleistete? Mir scheint der Grundzug des ältern jüdischen Rechts im Satze zu gipfeln: „Jede bewegliche Sache wird durch die andere erworben“ (Baba Meçiā III). Es gab also für bewegliche Sachen nur ein Geschäft, das Zug um Zug erfüllt werden mußte. Daher dünkt es mich bereits eine spätere Abschwächung dieses Grundsatzes zu sein, wenn der Traktat fortfährt: Hat er (der Käufer) die Früchte an sich gezogen und (dem Verkäufer) das Geld nicht gegeben, so kann er nicht mehr zurücktreten, hat er ihm aber das Geld gegeben und die Früchte nicht an sich gezogen, so kann er zurücktreten (Goldschmidt 622). Danach ist der Vertrag nicht perfekt bei Vorleistung des Geldes, wohl aber bei Vorleistung der Kaufsache. Nach dem Satze von Rabbi Šimōn: „Wer das Geld in der Hand hat, hat die Oberhand“ muß man bei der Vorleistung des Käufers ein einseitiges Rücktrittsrecht des Verkäufers annehmen. (Vgl. Kohler, Darstellung des talmudischen Rechts, Z. f. vgl. R.-Wiss. XX, 178. Vgl. auch Baba Meçiā V: durch das Geld wird ja nichts erworben. Goldschmidt, 734.)

Der Talmud sucht dieses Rücktrittsrecht aber in eigenartiger Weise zu verhindern. Er pocht auf die moralische Verpflichtung, welche die Parteien übernommen haben. Beim Kaufvertrag wurden Worte gewechselt und diese Worte (wiewohl juristisch bedeutungslos) schaffen eine sittliche Verpflichtung zur Leistung. Daher Baba Meçiā III (Mischna): Wer die Leute vom Zeitalter der Sintflut und vom Zeitalter der Verwirrung (Turmbau zu Babel) bestraft hat, wird dereinst auch den bestrafen, der sein Wort nicht hält.“ (Ebenso IV. Goldschmidt 622 und 640.) Und ebenda IV: „Grundstücke, die man durch die Geldzahlung effektiv erwirbt, erwirbt man vollständig, bewegliche Sachen, die man dadurch nur insofern erwirbt, als man mit einem Fluch belegt wird, erwirbt man nicht vollständig.“ Wer sich moralisch, d. h. durch bloßes Wort kontraktlich gebunden hatte, der haftete nicht.[1]) Leistete er aber nicht freiwillig, so konnte durch den Richter der Fluch über ihn ausgesprochen werden. Der Verfluchte verfiel dem Zorne Gottes.

[1]) Vielleicht kann an eine Naturalobligation gedacht werden.

Das Ganze ist von der Idee beherrscht: Was das Recht nicht zu leisten vermag, muß die Moral leisten. „Ein Mann ein Wort" ist kein Grundsatz juristischer, wohl aber sittlicher Natur. „Daß man nicht mit dem Mund anders rede, als man im Herzen (denkt)." (Goldschmidt 640.) Etwas abschweifend möchte ich dazu noch bemerken: diese Scheidung macht fast den Eindruck einer Scheidung des Rechts in göttliches und menschliches Recht. Aber der Talmud kennt einen solchen Dualismus, wie ihn bei uns die katholische Kirche zur Entstehung brachte, nicht. Nur in Baba Qamma VI ist, soviel ich sehe, angespielt auf die Zweiteilung der Gerichte, des menschlichen und des himmlischen Gerichts. Dort heißt es z. B.: wenn jemand einem Vieh seines Nächsten Gift verabreicht, so ist er dem menschlichen Gericht gegenüber frei und dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig. Dasselbe trifft zu, wenn jemand durch einen Tauben, Blödsinnigen oder Minderjährigen einen Feuerschaden anrichtet usw. (Goldschmidt VI 208). Auch in diesen Fällen wird also der sich verfehlende Mensch nicht durch den menschlichen Richter verfolgt, sondern allein durch Gott selbst. Das zeigt eine ganz andere Auffassung der Dinge, als bei uns.

II.

Nun machte mich Herr Rabinkow, ein ausgezeichneter Kenner des Talmud, auf eine interessante Stelle in einer späteren Kodifikation aufmerksam. Rabbi Jakob veröffentlichte im Jahre 1340 unter dem Titel Tur einen Kodex über jüdisches Recht. Er ist, im Gegensatz zum Talmud, eine systematische Arbeit. (Vgl. über dieses Werk die Angaben von Auerbach a. a. O. 139 ff). Der vierte Teil, genannt Choschen Mischpat, behandelt das Privatrecht, Kapitel 190—240 den Eigentumserwerb, die Entstehung der Obligation, besonders den Kaufvertrag. Im 2. Abschnitt des Kapitels 201 heißt es nun: „Und was die Kaufleute zur Sitte gemacht haben im Bereiche des Eigentumserwerbs, z. B. daß der Käufer dem Verkäufer eine Peruta (kleinste Kupfermünze) übergibt, oder daß der Handschlag gegeben wird, das hat auch nach talmudischem Rechte die Wirkung, daß der Kaufvertrag geschlossen ist." (Freundliche Übersetzung des Herrn Rabinkow.) Im 1. Abschnitt des nämlichen Kapitels ist gesagt, daß durch Aufdrücken des Siegels Eigentum an der Sache erworben werden könne. Dabei wird auf die Landessitte verwiesen, ähnlich wie im Abschnitt 2. Übrigens nimmt schon Baba Meçiā V Rücksicht auf örtliche Gewohnheiten. „In Ortschaften aber, wo es üblich ist, dadurch (durch Versiegelung der Sache) wirklich zu erwerben, erwirbt er es" (Goldschmidt 732). S c h o n d e r T a l m u d g i b t d e m n a c h z u, d a ß d a s G e w o h n h e i t s r e c h t d a s G e s e t z e s r e c h t v e r d r ä n g e n k ö n n e.

Nun ist für unsere Betrachtung der Stelle wichtig zu wissen, daß Tur seinen Kommentar jedenfalls stark unter dem Eindruck deutschen Rechts schrieb. Er war der Sohn des Rabbi Ascher, der um 1250 im Rheinland geboren war. Rabbi Ascher wiederum war Schüler des Rabbi Meier aus Rothenburg in Bayern. (Vgl. Graetz, Geschichte der

Juden 1873, VII S. 107 und 251.) Und es steht fest, daß Meier auf Ascher, Ascher aber auf Tur einen wesentlichen Einfluß ausübte. Wiewohl also bereits Ascher, der Vater unseres Kommentators, in seinem spätern Leben nach Toledo auswanderte, darf eine nachhaltige Wirkung der Rechtsanschauungen, wie sie in Deutschland lebten, nicht übersehen werden.

Dem Rechte des Talmud waren Handschlag und Arrha, die unser Kommentar aufführt, fremd. Freilich der Handschlag ist schon in den Sprüchen Salomos überliefert (6, 1—4): „Mein Sohn, bist du Bürge geworden für deinen Nächsten, hast du für einen andern deinen Handschlag gegeben, bist du verstrickt durch die Reden deines Mundes, hast dich fangen lassen mit den Reden deines Mundes: so tue doch dieses, mein Sohn, daß du dich errettest — denn du bist in die Gewalt deines Nächsten geraten — gehe hin, wirf dich nieder und bestürme deinen Nächsten (Weizsäcker S. 888. Siehe auch Sprüche 11, 15 ebd. 895). Demnach tritt uns der Handschlag, als verpflichtende symbolische Handlung im Bereiche der Bürgschaft, deutlich im altjüdischen Recht entgegen. Auch in den Responsa zu Maimonides ist gesagt, daß die Verpflichtung durch Handschlag gleich gewertet werden solle wie die Verpflichtung durch Gelübde und Schwur. (Zu Buch Mechira Kap. 7, 6; 3. Response zu Buch Haflaa.) Aber, wie gesagt. der Talmud hat den Handschlag nicht aufgenommen.

Was nun das deutsche Recht anbetrifft, so ist der Handschlag als gemeindeutsches Institut allgemein bekannt. (Vgl. besonders Gierke, Schuld und Haftung 186 ff. 191 ff. und 257 ff. Dazu die sorgsam gesammelten Stellen von Siegel, Der Handschlag und Eid, nebst den verwandten Sicherheiten für ein Versprechen im deutschen Rechtsleben. Wien 1894.) Im spätern Mittelalter, das hier für uns allein in Betracht fällt, hatte der Handschlag die Bedeutung eines Bindungsmittels. Die Parteien banden sich durch den Handschlag an das gegebene Wort. Sie schlossen bei gegenseitigen Verträgen das Reurecht damit aus (Gierke 258, Siegel besonders 69 und 75).

Über den Arrhalvertrag möchte ich einzig bemerken, daß er zur Zeit der Kodifikation von Tur (1340) längst zu einem Vertrag geworden war, der den Käufer wie den Verkäufer band. In der Hingabe der Arrha flossen Schuld wie Haftung zusammen. Gierke (D.P.R. III 338 Anm. 51) bemerkt mit Recht, daß der Arrhalvertrag ein Hauptmittel darstellte, gegenseitige Verträge festzumachen. —

Wie wir sahen, nahm Tur Handschlag wie Arrha in sein Werk auf. Er beruft sich dabei auf die Sitte der Kaufleute seines Stammes, welche mit diesen Vertragsformen längst umgingen. Leider spricht er sich nicht näher über die Wirkung von Handschlag und Arrha aus. Er sagt nur, daß sie für den Kauf vertragschließende Wirkung haben sollten. Aber für den Effekt, den diese Elemente ausübten, wissen wir genug. Rufen wir uns in Erinnerung, daß nach talmudischem Recht die Hingabe von Geld (weder als Volleistung noch als Teilleistung) das Rücktrittsrecht des Verkäufers zum Erlöschen brachte, so können

wir feststellen, daß seit Tur dieses Rücktrittsrecht aufhörte, sobald ein Handschlag gewechselt oder eine Arrha gegeben worden war. Der vorleistende Käufer war fortan nicht mehr abhängig von der Gesinnungstüchtigkeit seines Vertragsgegners. Bei Nichtleistung der Ware brauchte der Käufer den Verkäufer nicht bloß dem moralisch wirkenden Fluche auszusetzen. Ihm stand jetzt der Weg der Klage offen. Die rechtliche Stellung des Käufers war damit juristisch wie wirtschaftlich weit sicherer geworden.

III.

Der Kodifikator Tur berichtet uns nicht, aus welchem Rechte das jüdische Gewohnheitsrecht von Handschlag und Arrha stammte, welches er in sein Werk aufnahm. Nach dem Vorgetragenen spricht aber hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß die jüdische Rechtssitte deutschen Rechtsanschauungen ihren Ursprung verdankte. Nicht für die Arrha, wohl aber für den Handschlag hätte Tur sich auf das altjüdische Recht berufen können, das ihm zweifellos bekannt war. Das tat er nicht. Er zieht die kaufmännische Sitte als rechtserzeugend heran. Nicht altjüdisches Volksrecht, sondern neujüdisches Kaufleuterecht stellt somit die Rechtsquelle dar. Gerade im Handel mußte sich der talmudische Kaufvertrag als besonders veraltet, als besonders hemmend erweisen. Durch die Aufnahme von Handschlag und Arrha änderte sich dies mit einem Schlag. Somit ist wohl die Annahme erlaubt, daß wir es mit einer Rezeption deutschen Rechts in eine mittelalterliche Bearbeitung des Talmud zu tun haben, eine Rezeption, welche vermittelt wurde durch jüdisches Kaufleuterecht. Ist dies richtig, so wird dadurch zugleich der Beweis erbracht, daß die jüdischen Kodifikatoren dem Gedanken nicht unzugänglich waren, neue Rechtsanschauungen zu rezipieren, wenn diese dazu dienten, das alte Recht in brauchbarer Weise fortzubilden. Der hier dargelegte Fall ist um so bedeutsamer, als der Kodex von Tur „unter allen früheren und späteren Kodifikationen den höchsten Einfluß auf die Theorie und Praxis des jüdischen Rechts erlangte“, wie uns Auerbach S. 139 mitteilt.

Heidelberg. Hans Fehr.

Das älteste Breisacher Stadtrecht.

Vorbemerkungen.

In den Fragenkomplex, der die Textgeschichte des zähringischen Stadtrechtskreises umgibt, ist das Breisacher Stadtrecht von 1275 (Brs) zwiefach verflochten. Enthalten einerseits die Tochterrechte von Kolmar, Schlettstadt und Neuenburg a. Rh. Freiburger und Breisacher Sätze vermischt, so zeigt anderseits Brs selbst wieder unverkennbare Einflüsse Freiburger Ursprungs. Ehe daher an die Textgeschichte jener drei Reichsstädte herangetreten werden kann, ist es erforderlich, zu-



nächst eine Textkritik von Brs zu versuchen. Dazu einen Beitrag zu liefern ist das Ziel dieser Zeilen.[1])

Die Verwandtschaft von Brs mit dem Freiburger Rechte gebietet es, an die für letzteres gewonnenen Forschungsergebnisse kurz Anschluß zu nehmen. Eine Aufrollung der alten Streitfragen soll freilich vermieden werden; sie würde weit über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgreifen.

Insbesondere gilt dies vom jüngsten der lateinischen Texte, dem Stadtrodel (Rd). Hinsichtlich seiner Entstehungszeit schwanken heute die Meinungen zwischen dem 2. und 4. Jahrzehnt des 13. Jahrh.[2]) Für den Freiburger Einfluß in Brs kommt, wie sich (§ 3) ergeben wird, der Rd nicht mehr in Frage.

Wichtiger ist für die Textkritik von Brs der Freiburger Rumpftext von Bremgarten[3]) (Bgt)-Tennenbach (Tb II). Hatte hier Rietschel[4]) die textliche Überlieferung auf festeren Boden gestellt, so neuerdings A. Schultze[5]) die Datierungsfrage. Schon Maurer[6]) und Hegel[7]) hatten die Ersetzung des Herzogstitels durch die farblose Bezeichnung „dominus" in Bgt-Tb II textkritisch ausgebeutet; die seitherige Literatur wies den letzteren Text der nachzähringischen Zeit zu.[8]) Mit dieser Beweisführung hat Schultze gebrochen. Er erklärt, wie schon Rörig für den Rd[9]), die Entstehung der bürgerlichen Rechtsaufzeichnung von Bgt-Tb II vor 1218 für möglich und gesteht Rietschel[10]) nur das Eine zu, daß die Titeländerung mit Absicht vorgenommen wurde: entweder in Erwartung des Herrschaftswechsels oder im Gefolge desselben. Auch dann noch bleibt ein sehr erheblicher Spielraum, und der von Schultze schließlich gewählte Ansatz von 1225 will nicht mehr Geltung für sich beanspruchen, als beispielsweise eine Datierung um 1208.[11])

Die Textkritik der erweiterten Gründungsurkunde (Tb I) hat Welti[12]) zwiefach über Hegels Ergebnisse hinausgeführt: die von

---

[1]) Es sei mir an dieser Stelle gestattet, Herrn Kollegen Frhrn. v. Künßberg für empfangene Anregung und stets bereite Bücherhilfe im Lazarett meinen herzlichen Dank auszusprechen.

[2]) Vgl. die zusammenfassende Orientierung A. Schultzes, ZGO. NF. 28, 188 ff. 204 f. Dazu Rörig, Hist. Vierteljahrschr. 1914, 1 S. 158 n. 4.

[3]) Zit. in der Paragraphierung von Merz, Stadtr. v. Bremg. u. Lenzburg, Samml. schweiz. Rqu. XVI (Aargau), 1. T. 4. Bd. S. 8 ff.

[4]) Neue Studien üb. d. ält. Stadtr. v. Freiburg i. Br. (Festg. f. Thudichum 1907).

[5]) S. Anm. 2. [6]) ZGO. NF. 1, 176. [7]) ZGO. NF. 11, 278.

[8]) Das gilt auch für meine Unters. z. Gesch. d. ält. Stadtr. v. Freiburg i. Br. u. Villingen a. Schw., Deutschrechtl. Beitr. V, 1 (1910), 26 ff.

[9]) ZGO. NF. 26, 63 f.

[10]) S. dessen nachgelassene Abhandlung in dieser Zeitschr. 33, 471 ff.

[11]) Bertold V. war in diesem Jahre schon nahe an 50 Jahre alt. Vgl. Heyck, Herz. v. Zähr. 423. Die Ehe mit der zweiten Gattin Clementia wurde sehr wahrscheinlich erst um diese Zeit, wenn nicht noch später geschlossen; fest steht jedenfalls, daß der Herzog 1208 kinderlos war. Ebd. 485 Anm. 1449.

[12]) Beiträge z. Gesch. d. ält. Stadtr. v. Freiburg i. Ü., Gmürs Abhandl. z. schweiz. Recht, H. 25 (1908), insbes. 20 ff.

diesem angenommene Zäsur zwischen Konradsurkunde und Zusätzen herzoglicher Zeit (hinter art. 5) hat er als willkürlich erwiesen, die Vollständigkeit der textlichen Überlieferung mit guten Gründen in Zweifel gerückt. Dagegen hat er den Leitgedanken Hegels, daß die zugleich in Freiburg i. Ü. (Fbg Ü) und Dießenhofen (Dssh) wiederkehrenden Zusätze herzoglicher Zeit vor der Gründung dieser Städte entstanden sein müßten, festgehalten und damit für dieselben die Zeit um 1170 als Terminus ad quem gewahrt. Rietschels Einwand[1]), die Zusätze könnten auch später in die Tochterrechte gelangt sein, ist nicht überzeugend. Sie stehen dort nicht als Nachträge, sondern im Gesamttexte, und daher müßte angenommen werden, daß sie in den beiden Tochterrechten erst nachträglich und mit kaum erklärlicher Übereinstimmung in den Text hineingearbeitet worden seien.[2])

Ein nach 1120 gelegener Terminus a quo endlich ist bisher m. W. für keinen der Zusätze aufgestellt worden.

Der Stand der Freiburger Textforschung läßt also von der vorsichtigen Heranziehung der frühen Bewidmungstexte und Freiburg nahestehender Stadtrechte nach wie vor Gewinn erhoffen: in erster Linie für die Textkritik der Gründungsurkunde und ihrer Zusätze, nächstdem auch für jene des Rumpftextes. Weltis Forscherarbeit[3]) hat hier bereits den Grund gelegt. Für die Mehrzahl der schweizerischen Tochterrechte hat er Abhängigkeitsverhältnis und urkundlichen Wert der einzelnen Handfesten klargestellt, im Stadtrecht des savoyischen Städtchens Flümet von 1228 (Flm) den echten Textbestand Freiburgs i. Ü. erschlossen und damit ein einzigartiges Seitenstück zur erweiterten Freiburger Gründungsurkunde nutzbar gemacht. Darauf wird in Zukunft weiterzubauen sein, wobei der Fälschungscharakter der Berner Handfeste es nicht rechtfertigt, sie auch inhaltlich von der Berücksichtigung auszuschließen.

Neben die schweizerischen Quellen reiht sich nunmehr Brs als neue Erkenntnisquelle. Seine späte Verbriefung (1275) und noch mehr vielleicht seine selbständige Fassung mochten es verschulden, daß dieses Stadtrecht trotz des kräftigen Einschlags zähringischer Rechtsgedanken für die Freiburger Textforschung bisher kaum beachtet wurde. Und doch bringt der Umstand, daß neben den Freiburger Sätzen im Breisacher Texte sich auch anderweitige Rechtsausstrahlung feststellen läßt, der Forschung sicher keine Nachteile. Bieten doch, wo fremde Einflüsse die Träger des Rechtsfortschritts gewesen sind, gerade diese

---

[1]) Diese Zeitschr. 31, 563 f.

[2]) Vgl. Weltis Ausführungen a. a. O. 9 ff. Ein Blick auf Flümet zeigt, daß die ältesten Bestandteile keineswegs nur am Anfang des überlieferten Textes zu suchen sind. Insofern halte ich Rietschels Begründung, der Satz über Allmendgenuß sei deshalb Gründerprivileg, weil er in Flm 5 und Dssh 3 unter den ersten Sätzen sich findet, für unschlüssig.

[3]) S. 319 Anm. 12. Außer Fbg Ü, Flm und Dssh hat Welti die Handfesten von Thun, Erlach, Aarberg, Illingen, Büren und Burgdorf in den Kreis seiner Untersuchung gezogen.

einen willkommenen Anhaltspunkt für die zeitliche Orientierung auch der Freiburger Vorlage.

Damit ist die Problemstellung, soweit sie außerhalb unmittelbarer Betrachtung des Rechtsdenkmales gelegen ist, gegeben. Zum vollen Verständnis von Brs ist es aber wünschenswert, daß der Stadtgründungsvorgang und die Breisacher Hoheitsverhältnisse bis auf Rudolf I. noch kurz gestreift werden.

Für die Stadtgründung hat Gothein[1]) die wesentlichen Linien vornehmlich an Hand des Vertrags zwischen dem Basler Bischof und dem Staufer Heinrich VI. von 1185[2]) bereits klargelegt. Der Fronhof des Bistums Basel muß kurz vor der Mitte des 12. Jahrhs. zur villa erweitert worden sein.[3]) Ob diese Anlage, wie Gothein will, schon einen Markt umfaßte, bleibt ungewiß, ebenso, ob sie bereits auf dem Basaltblocke am Rheine lag, der die spätere Altstadt Breisach trug, oder nicht vielmehr, wie der Fronhof selbst, zu Füßen desselben. Die großzügige Ausgestaltung, die Heinrich VI. im Basler Vertrag von 1185 der Breisacher Siedelung gab, hat zum Träger der Veste den Eckartsberg, für den Markt den eigentlichen Breisachberg ausersehen. In die Zwecke der Neugründung wurde der bischöfliche Fronhof von vornherein miteinbezogen und nebst den beiden Felskuppen (Eckartsberg und Breisachberg) dem Könige hälftig zu Lehen eingeräumt.

Die Gründung sollte zu halbem Besitzanteil beider Parteien, jedoch gesamthänderischer Verwaltung und Verfügung, sowie zu halbem Anteil eines jeden an den Einkünften erfolgen. Ausgeschieden blieb der auf dem Breisachberg gelegene Hof der Üsenberger, ein offenbar außerhalb der Basler Grundherrenrechte stehendes Allod des benachbarten Freiherrngeschlechts.[4]) Die Regelung der Lehensfolge, in der sich vielleicht bereits die weitgehenden dynastischen Pläne des Staufers ankündigen, weist den Platz unter Übergehung des Trägers der Krone einem nachgeborenen Sohne zu. Nicht Reichsgut also, sondern staufisches Hausgut sollte Breisach werden, ein Brückenkopf vom staufischen Elsaß zum schwäbischen Stammlande und eine ständige

---

[1]) Wirtschaftsgesch. d. Schwarzw. 107 ff.

[2]) Text bei Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle 1 nr. 260.

[3]) Papst Eugen III. bestätigt 1146 dem Hochstift Basel seine Besitzungen, darunter „villam Brisachum, que in proprietate Bas. ecclesie noviter edificata est, cum immunitate et omnibus pertinentiis suis". Trouillat a. a. O. 1 nr. 194. Die Bestätigungsbulle Innozenz' II. von 1139 nennt „Curtim de Brisache cum ecclesia"; ebd. 1 nr. 182.

[4]) Gothein a. a. O. 108 Anm. 5 denkt in erster Linie an den Üsenberg selbst, einen rheinabwärts gelegenen Fels, welcher der Erosion des Flusses zum Opfer gefallen ist. Doch wird der Üsenberger Hof auch später noch (1212) als in der Stadt gelegen erwähnt. Dort befand sich nämlich Kaiser Otto IV., als die Erhebung der Bürgerschaft ihn samt seinem Kriegsgefolge aus der Stadt verjagte und er zum (wirklichen) Üsenberg entkam. Richeri Gesta Senon. eccl. 3, 13 — MGH. Ss. (fol.) 25, 293.

Bedrohung der Zähringer, seit Heinrichs des Löwen Sturz der gefährlichsten Rivalen.[1])

Die Sätze, die sich mit der Befestigung des Eckartsberges, der Errichtung einer Königsburg daselbst und ihrer Besetzung mit einem Basler Ministerialen befassen, können hier unerörtert bleiben.

Für die Marktgründung auf dem Breisachberg will die Urkunde von 1185 nicht etwa ein Gründungsstatut geben; sie enthält lediglich in zwei Sätzen Bindungen des Königs dem Bischof gegenüber. Der erste lautet: „Nulli in monte illo (Brysach) assignabimus mansionem, nisi mercatus officium voluerit exercere." Das bedeutet: der Marktgründer weist den Siedlern die Wohnstätten am Markte zu und gibt sich darin als der unmittelbare Schöpfer der eigentlichen Marktanlage zu erkennen. Da nur mercatores zur Ansiedlung zugelassen werden, tritt in Breisach die Marktgemeinde von vornherein mit berufsständisch-örtlicher Ausschließlichkeit ins Leben. Wenn Gothein[2]) darin eine Übertragung des Freiburger Wohnverbots für Ministerialen erblickt, so trifft dies nur bedingt zu, insofern nämlich, als Markt und Veste zu Breisach zunächst getrennt gehalten wurden. Im übrigen verfolgen aber beide Bestimmungen getrennte Ziele. Die Freiburger ist ein feierliches Versprechen an die Kaufmannsgemeinde, ein Verfassungsgrundsatz, die Breisacher bezweckt lediglich eine Sicherung des Bischofs, sei es gegen arglistige Abwanderung seiner Eigenleute, sei es gegen ihm unwillkommene strategische Maßnahmen des Königs, und verpflichtete nur jenem gegenüber.

Die Austeilung der Hofstätten erfolgte übrigens zu Gründerleihe. Den im Stadtrecht von 1275 (art. 9) erwähnten Zweischillingszins erweist eine Breisacher Zinsrolle des 14. Jahrhs. als Hofstattleihezins.[3])

An der Spitze der Marktgemeinde steht der marktherrliche Immunitätsrichter.[4]) Ihn nennt der zweite der beiden Sätze der Urkunde: „Nullus ibidem instituetur scultetus absque pari utriusque nostrum voluntate." Damit erhält die Marktgemeinde ihren Platz in der öffentlichen Gerichtsverfassung.

Verneinen möchte ich die Frage, ob an eine alsbaldige Marktummauerung zu denken ist. Erfolgte die Belehnung „eo modo, quod nos et idem episcopus Brysach pariter muniemus et tenebimus communiter", so mag dies sich sehr wohl auf die Befestigung des Eckartsberges bezogen haben.

Soviel über den Vertrag des Jahres 1185.

Ungeklärt bleibt z. T., welches Schicksal die Hoheitsrechte

---

[1]) Über die politischen Ziele der Gründung vgl. Heyck a. a. O. 414 f., auch Toeche, Kaiser Heinrich VI. 21 Anm. 1.

[2]) a. a. O. 109, 186.

[3]) Vgl. Gothein a. a. O. 167 u. Anm. 5 das. Irrig in diesem Punkte Merk, Oberrhein. Stadtr. II H. 3 (Neuenburg a. Rh.) XXXVII.

[4]) Über das Breisacher Schultheißenamt vgl. Gothein a. a. O. 114 f., Niese, Verw. d. Reichsg. 175.

über die Stadt in der Folgezeit erfuhren. Mir scheint aber, daß die Klage des Basler Koadjutors bei König Richard (1262): der Breisachberg gehöre freieigen der Basler Kirche, sei ihr aber von gewissen Vorgängern des Königs, Kaisern und Königen, eine Zeitlang entfremdet worden [1]), sich hauptsächlich auf den Stadtgründer Heinrich VI. selbst und auf König Philipp bezieht. Als nach Heinrichs Tod Philipp von Schwaben gezwungen war, von Herzog Bertold V. von Zähringen den Verzicht auf die Thronkandidatur im Vergleichswege zu erlangen, verpflichtete er sich, entweder die Veste Breisach zu schleifen oder sie um 3000 Mark an den Zähringer zu verpfänden.[2]) Eine solche Veräußerung der Stadt lief freilich den Abmachungen des Basler Vertrags von 1185 stracks zuwider. Man vernimmt denn auch nichts von einer Zustimmung des Hochstifts; sie wurde wohl überhaupt nicht nachgesucht. Wohl aber sehen wir, nachdem es zur Ausführung der Verpfändung gekommen sein muß, den Herzog von Zähringen in der Burg nach seinen Interessen schalten, vor allem sie mit noch verstärktem Mauerschutz versehen.[3]) Vom Basler Kondominium scheint in der Tat kaum noch der bloße Rechtstitel verblieben zu sein.

Sehr wahrscheinlich hat der Zähringer bis zu seinem Tode (1218) die Stadt pfandweise besessen. Wohl wird berichtet, Kaiser Otto IV. habe — im Kampfe mit den Staufern — den Platz 1212 in seiner Gewalt gehabt [4]), allein nichts berechtigt, hier an einen Wechsel der Stadtherrschaft zu denken. Mit welchem Rechte hätte der Kaiser auch die staufische Burg, die Basler Lehen war, für sich beanspruchen können? Zudem macht das Verhalten der Bürgerschaft, die infolge Ausschreitungen der einquartierten Waffenmacht den Kaiser samt seinem Anhang überfiel und schimpflich verjagte [5]), es nicht gerade wahrscheinlich, daß die Stadt damals Reichsstadt gewesen wäre. Schließlich ist es doch wohl kein Zufall, daß der staufische Thronerbe Friedrich II. erst nach des Zähringers Tode, nämlich am 12. September 1218, dem Hochstift seine Hoheitsrechte an der Stadt verbriefte.[6])

Von da ab ist die Stadt wieder bei den Staufern, bei denen sie bis zu ihrem Aussterben verblieb. Dann trat gemäß einem von der Bürgerschaft schon 1250 ausgestellten Revers [7]) das Basler Hochstift wieder in seine ursprünglichen Rechte ein; die Stadt huldigte den Bischöfen und empfing 1255 und 1264 darüber Bestätigungs- und Frei-

[1]) Text bei Trouillat a. a. O. 2 nr. 88.

[2]) Annales Marbac. ad a. 1198; vgl. Heyck a. a. O. 448.

[3]) Ebd. 451.

[4]) Chron. Ursp. ad a. 1212; vgl. Heyck a. a. O. 466 Anm. 1391, der indes eher an eine Pfandlösung seitens Ottos IV. denkt, ohne (a. a. O. 472 Anm. 1412) die naheliegende Deutung, daß Otto als Bertolds Gast in Breisach weilte, von der Hand zu weisen.

[5]) Vgl. Heyck a. a. O. 472 f.

[6]) So schon Heyck a. a. O. 452; Text bei Trouillat a. a. O. 1 nr. 318; dazu Heyck a. a. O. 451 Anm. 1348.

[7]) Text bei Trouillat a. a. O. 2 nr. 404.

heitsbriefe.[1]) König Richard erkannte 1262 das Recht des Bistums an.[2]) Dagegen machte der damalige Landgraf im Oberelsaß, Rudolf von Habsburg, die Stadt wiederholt dem Bischof streitig.[3]) Nach seiner Königswahl zog er sie ans Reich und verlieh der Bürgerschaft 1275 den Freiheitsbrief über ihr Stadtrecht.

§ 1. Die Handfeste Rudolfs I. von 1275 und ihre Vorlage.

I. Die Handfeste Rudolfs I. vom 25. August 1275 ist die älteste erhaltene Aufzeichnung des Breisacher Stadtrechts.[4]) Zwar ist sie nicht im Original auf uns gekommen, doch besitzen wir Schöpflins Abdruck „ex autographo"[5]); außerdem bewahrt das Stadtarchiv Breisach ein Vidimus des kaiserlichen Notars Klärrer von Oberndorf vom 28. Oktober 1421[6]), von dem der genannte Abdruck mehrfach abweicht, so daß ihm wohl selbständiger Textwert zukommt.

Über das Zustandekommen von Brs fehlen Berichte. Urkundlicher Charakter und Inhalt der Rechtsaufzeichnung müssen ergeben, ob Urtext, ob unveränderte oder veränderte Bestätigung vorliegt. Folgendes scheint mir festzustehen:

1. Am Schlusse enthält Brs einen Zusatz, der sich durch ein „Preteria" als solcher einführt: die Verleihung der Lehensfähigkeit an die Bürger (art. 22). Dieser Artikel ist ohne Zweifel rudolfinisch.[7]) An die Verleihung der Lehensfähigkeit schließt sich, unmittelbar vor dem Eschatokoll, die Anerkennung der städtischen Rechtsgewohnheiten „iure imperii in omnibus supradictis excepto". Wahrscheinlich ist diese mit „Item" eingeleitete Bestimmung ebenfalls rudolfinischer Zusatz; kehrt sie ähnlich doch auch in anderen Privilegien Rudolfs I. wieder.[8]) Ganz auszuschließen ist die Möglichkeit freilich nicht, daß hier ein ursprünglicher Schlußsatz von Rudolf I. übernommen wurde; dergleichen Vergünstigungen finden sich

---

[1]) Ungedr. Or. im St. Arch. Breis.

[2]) Text bei Trouillat a. a. O. 2 nr. 88.

[3]) Kolmarer Chronik; die Stelle abgedr. bei Trouillat a. a. O. 2 nr. 101.

[4]) Text nach Schöpflins Druck bei Gengler, D. Stadtr. 42 und Cod. iur. munic. Germ. 1, 308 b n. 1.

[5]) Hist. Zaringo-Bad. 5, 257.

[6]) Ungedr. Or. im St. Arch. Breis. Ein zweites Breis. Vidimus desselben Notars vom 30. Januar 1422 erwähnt Poinsignon, Mitteil. d. B. H. K. 11 (ZGO. NF. 4) 5. Albrecht, Rappoltstein. UB. 1, 108f. erwähnt eine zu Breisach befindliche moderne, von Dambacher unterm 2. August 1862 beglaubigte Abschrift des Privilegs. Beide sind z. Zt. im St. Arch. Breis. nicht auffindbar, doch ist, wie mir Herr Münsterpfarrer Prof. Dr. Trenkle in Breis. frdl. mitteilt, bei der nach Kriegsende abzuschließenden Neuordnung des Archivs deren Ermittlung zu erhoffen.

[7]) Rudolf I. hat fast unmittelbar vor der Breisacher Handfeste auch den Bürgern von Mülhausen i. Els. die Lehensfähigkeit verliehen. Reg. imp. VI 116 nr. 414.

[8]) Vgl. etwa v. Schwind-Dopsch, Urkk. nr. 55 (Wiener Münzgen. 1277), Gengler, D. Stadtr. nr. 81 (Eger 1279), ebd. nr. 241 (Nordhausen 1290).

ja schon früher, so in den Privilegien Friedrichs I. für Köln von 1180[1]) und Lübeck von 1188 (art. 18).[2])

Die voraufgehenden Rechtssätze (art. 1—21) stellen eine ältere Rechtsaufzeichnung dar, welche vom König lediglich bestätigt wurde. Daher fehlen hier alle charakteristischen Vergünstigungen Rudolfs I.[3]), insbesondere das Privilegium de non evocando[4]), das Verbot auswärtiger Ächtung von Bürgern[5]), das Verbot des Grunderwerbs durch Ritter, Mönche oder Klöster[6]) und das Versprechen, die Stadt dem Reiche nicht zu entfremden.[7])

2. Auch vom Sprachgebrauche rudolfinischer Privilegien weicht Brs ab. Die Pönformel lautet: „Statuentes, ut nulla persona humilis vel alta his nostris statutis obviare praesumat." Mit geringen Abweichungen und meist gehäuften Antithesen findet sich diese Formulierung in zahllosen Urkunden der Staufer wieder. Es genügt für die Zeit nach 1185, Heinrich VI. und Friedrich II. zu nennen.[8]) Ganz selten unter dem letztgenannten Herrscher, aber zahlreich schon unter seinem Sohne Heinrich (VII.) stellen sich neue Wendungen ein[9]), deren einige[10]) bereits zu jener typisch rudolfinischen Pönformel überleiten, die mit einem „Nulli (ergo omnino) hominum liceat" anhebt und aus den meisten seiner Privilegien bekannt ist.[11]) Aber auch die

---

[1]) Lacomblet, Niederrh. UB. I 335; bei Schneider, Die deutschen Städtepriv. d. Hohenst. Kaiser Friedrich I. u. Heinrich VI. (Leipz. Diss. 1883) 47 f., zu eng ausgelegt.

[2]) Keutgen, Urkk. 185.

[3]) Diese sind für das dem Breisgau stammverwandte oberschwäbische Gebiet von K. O. Müller, Oberschwäb. Reichsstädte 18 ff. zusammengestellt. Freilich sind einige bereits unter den Staufern heimisch, so der Satz „Luft macht frei" und, z. T. noch älteren Ursprungs, die Wochenmarktsverleihungen. Außer Betracht bleiben können, weil vereinzelt, die Pfändungsprivilegien und die Einschränkungen des Erbrechts.

[4]) Vgl. Müller a. a. O. 19 f. [5]) Ebd. 22. [6]) Ebd. 26 f.

[7]) Ebd. 28 f.

[8]) Beispiele Böhmer-Ficker, Act. imp. sel. nr. 170, 171, 177, 179, 180, 183, 184, 189, 190, 191, 193, 196, 199, 200, 201, 204, 206, 207, 208, 209, 210 (Heinr. VI.); 263, 282, 285, 307, 312, 313 (Friedr. II).; Muratori, Ant. Ital. 4 p. 232, 466 f., 470 (Heinr. VI.); Zeumer, Quell. nr. 37, 38, 52 u. v. Schwind-Dopsch, Urkk. nr. 35 u. 36 (Friedr. II.). Vgl. auch Böhmer-Ficker a. a. O. nr. 330 (Heinr. VII.).

[9]) Beispiele Böhmer-Ficker a. a. O. nr. 317, 322, 328, 329, 332 (Heinr. VII.) u. 340 (Konr. IV.); dazu die folg. Anm.

[10]) Vgl. Böhmer-Ficker a. a. O. nr. 260 (Friedr. II.): „precipientes, ut nulli unquam persone, alte vel humili, eccles. vel seculari, licitum sit huic . . . pagine contradicere seu . . . obviare". Ebd. nr. 333 (Heinr. VII.): „Nulli ergo omnino vestrum vel cuiquam hominum licet hanc paginam infringere . . ."

[11]) Beispiele Böhmer-Ficker a. a. O. nr. 390, 392, 400, 401, 410, 433, 434; v. Schwind-Dopsch a. a. O. nr. 53, 55, 57, 67, 68; Gengler, D. Stadtr. nr. 81, 241, Wirttemb. UB. VII nr. 2403, 2458, 2560, 2566; VIII nr. 2810, 3078, 3157, 3244; IX nr. 3498, 3499, 3782, ferner die rudolfin. Urkundenformulare Baumgartenb. Formelb. (ed. Baerwald, Font. rer. Austr. 2, 25) D nr. 4, 45, 47; Cod. epist. Rud. I. (ed. Bodmann) 1 nr. 104 u. VI; 2 nr. 42. Verwandt damit Wirttemb. UB. VII nr. 2515: „. . . statuentes . . .,

davon abweichenden Formulierungen Rudolfs I. sind selbständig und bedeuten mit ganz verschwindenden Ausnahmen keine Rückkehr zur älteren staufischen Formel.[1])

3. Weniger entscheidend, immerhin nicht ganz zu übersehen ist, daß auch die rhythmischen Gesetze des Cursus außer acht gelassen sind. Hatte dieser vereinzelt schon unter Heinrich VI., allgemeiner aber erst unter Friedrich II. Eingang in die Reichskanzlei gefunden, so ist er dort jedenfalls im letzten Viertel des 13. Jahrhs. feststehendes Gesetz.[2]) In Brs verstoßen aber, wenn man von den (rhythmisch korrekten) art. 22 und 23, Zeugen- und Datumsvermerk sowie Signumformel absieht, im Satzschluß mehr als die Hälfte aller Sätze, nämlich 20 von 39, gegen den Cursus. Dem schon unter Friedrich II. für die Satzschlüsse vorherrschend gewordenen Cursus velox gehorchen nur 9 Sätze, 6 folgen dem C. planus, 2 dem C. tardus; bei 3 bildet das schließende Wort einen spondeischen Vielsilber.

4. Scheidet die Kanzlei Rudolfs I. als Urheber von Brs aus, so findet auch ein eigentümlicher Hörfehler, den Schöpflin sowohl wie das Vidimus Klärrers enthalten, seine zwanglose Erklärung. In den Artikeln über Zollfreiheit (18) und Geleit (19) im ganzen Reiche lesen nämlich beide für „regni" fehlerhaft „Reni", und offenbar nicht aus Flüchtigkeit. Dem Notar fiel das Sinnwidrige dieser Lesart auf; denn ersten Orts schwankt er zwischen R und r, letztern Orts aber liest er, eine Lücke im Text vermutend, für „Infra Rheni nostri terminos" (so Schöpflin) „Infra Reni nostri et (...) terminos". Das fehlerhafte „Reni" muß also bereits in der Handfeste gestanden haben, in die es nur durch unscharfes Diktat nach einer Vorlage gelangt sein kann.

quod nulli ecclesiastice secularive persone hanc ... gratiam liceat infringere aut contraire."

[1]) Selbständige Fassung bietet etwa Baumgartenb. Formelb. C nr. 5: „inhibentes, ne quisquam hominum, cuiusquam condicionis aut status existat, ipsos ... molestare presumat ..." Ähnlich Böhmer-Ficker a. a. O. nr. 391; ebd. nr. 399: „Nullus ergo omnino hominum hanc ... pag. audeat infringere"; nr. 426: „Mandantes vobis ..., ne quis vestrum ipsos ... audeat aliq. molestare"; ähnlich nr. 484, ferner im Text eines königl. Mandats nr. 412. Ferner Wirttemb. UB. VII nr. 2449, 2544; VIII nr. 3075, 3154. Vgl. auch Cod. epist. Rud. I. (ed. Bodmann) 1 nr. 89; 2 nr. 40, 43 u. 49. Bezeichnenderweise findet sich in dem rudolfin. Formelschatz die staufische Pönformel nur in nachweisbar staufischen Stücken: Baumgartenb. Formelb. (ed. Baerwald) C nr. 2 (Friedr. II. f. Neapel); 42 (Friedr. II. f. d. Wiener Schottenkloster); D nr. 24 (Stat. in fav. princ. v. 1232). Vgl. auch C nr. 43 (Friedr. II.).

Die ganz vereinzelten Urkk. mit einer der staufischen nahestehenden Pönformel erklären sich vielleicht aus der unmittelbaren Einwirkung staufischer Vorlagen. So Wirttemb. UB. VII nr. 2372: „Inhibemus itaque firmiter et districte, ne ulla persona alta vel humilis, eccles. vel mundana predictam ecclesiam ... aggravet ... vel molestet" (1273, Dez. 13/16); ebd. nr. 2414: „statuentes ... et volentes, ut nulla cuiuscumque condicionis persona alta vel humilis, eccles. vel secularis, hanc nostram concessionem ... audeat infringere vel ei ausu temerario contraire" (1274, Apr. 16).

[2]) Vgl. Breßlau, Handb. d. Urkundenl. 2, 1[2] S. 370. Dazu 366 ff.

5. Diese Vorlage bildete nicht etwa ein Empfängerkonzept der Bürgerschaft, das Rudolf I. unter Beifügung der art. 22 und 23 seiner Handfeste zugrunde gelegt hätte. Niemals wären die beiden wichtigen Verbriefungen der Basler Bischöfe von 1255 und 1264[1]), daß

a) im Umkreis einer Meile keine Burg gebaut werden dürfe,

b) der Stadt gegen ihren Willen keine Steuer aufzuerlegen sei,

von den Bürgern schweigend übergangen worden. Vielmehr muß der König eine Vorlage benutzt haben, die zeitlich vor jenen Verbriefungen, also vor 1255 lag.

6. In diesem Ergebnis bestärken mich zwei weitere Erwägungen aus dem Breisacher Gesichtskreise.

a) Schon 1264 führen die Zwölf, die den Freiburger Vierundzwanzig entsprechen, in einer öffentlichen Urkunde der Stadt den Titel consules.[2]) Das Stadtrecht aber nennt, obwohl es (art. 9) den Rat der Zwölf ex professo behandelt, weder consules noch einen ähnlichen Titel.

b) Auch die Auswahl der benutzten Freiburger Vorlagen weist nicht ins Jahr 1275, sondern in eine sehr viel frühere Zeit. Ganz zu schweigen vom deutschen Freiburger Texte von 1275: auch Rd ist nicht benützt, Bgt aber wenigstens als Gesamtaufzeichnung dem Breisacher Gesetzgeber noch unbekannt. Näheres unten § 3.

Aus diesen Gründen komme ich zu dem Ergebnis: Brs zerfällt in

a) das älteste Stadtrecht: (Brs I) Eingang, art. 1—21, Pönformel und Siegelungsvermerk;

b) die rudolfinischen Teile: (Brs II) art. 22, vermutlich auch art. 23, ferner Datum und Signumformel.

II. Die nächste Frage ist, ob Brs I auf bürgerliche oder bischöfliche Rechtsaufzeichnung, ob auf herzoglichen oder königlichen Freibrief zurückgeht.

Nur letzteres trifft zu. Königliche Urheberschaft spricht aus der Verfügung über Regalien: über Zoll, Geleite, Hafenrecht und das Stromrecht der Grundruhr. Sie ergibt sich weiter aus der Stellung des Schultheißen, der den Stadtherrn selbst im Huldeverlustverfahren zu vertreten hat, und entsprechend aus der Bußenteilung bei Huldeverlust (Näheres unten § 2). Daß die Stadt königliche Freiung genoß, ist auch außerhalb des Stadtrechts nicht ohne jede Spur geblieben. Sie kommt in Ton und Fassung der bischöflichen Privilegien von 1255 und 1264 zum Ausdruck, wenn die Bischöfe nicht etwa das alte Breisacher Recht aus eigener Machtvollkommenheit bestätigen, sondern bescheidentlich geloben, es selbst nicht anzutasten und die Bürger darin

---

[1]) Vgl. oben S. 324 Anm. 1.

[2]) Text bei Trouillat a. a. O. 2 S. 142: „Scultetus, consules et universitas civium“ erkennen die Basler Hoheitsrechte an und beurkunden den erfolgten Huldeschwur.

auch gegen dritte nach Kräften zu schützen.[1]) Daß der bischöfliche Stadtherr damit wirkliche Freiungen anerkannte, das ergibt sich aus dem Revers der Bürgerschaft von 1264, der ja das unmittelbare Gegenstück zum bischöflichen Freibriefe bildet, und in dem sich die Stadt die Unantastbarkeit ihrer Privilegien vorbehält.[2])

Scheiden somit die Bischöfe von Basel, aber auch Herzog Bertold V. von Zähringen als Urheber von Brs I aus, so bleibt für dessen Entstehung nur der Spielraum von 1185—1198/99 und von 1218—1254 bestehen.

Innerhalb dieses Spielraumes deutet nun eine Reihe gewichtiger Anhaltspunkte auf die Urheberschaft Heinrichs VI. selbst.

1. Ihm wird die Freiung des Orts mit Siedelungsprivilegien ausdrücklich zugeschrieben. Die Continuatio zu den Gesta Friderici Ottos von Freising sagt von ihm: er habe die Burg Breisach zu einer Zuflucht der Armen, gleichsam als Asyl der Barmherzigkeit gegründet und alle dorthin Flüchtenden mit königlicher Macht vor der Gewalt jeglichen Unrechts zu schützen sich bemüht.[3]) Wohnt diesen Worten geschichtliche Wirklichkeit inne — und über räumlich so naheliegende Vorgänge mußte der Mönch von St. Blasien wohl unterrichtet sein —, so können sie sich nur auf die 1185 erfolgte Errichtung des Marktes und die diesem verliehene Verfassung beziehen. Sie setzen also eine Verfassungsurkunde voraus, die den Schutz persönlich abhängiger Leute vor Behelligung durch rücksichtslose Herren gewährleistete. Vergebens wird man im Basler Vertrag (s. Einleitung) derartige Bestimmungen suchen. Wohl aber bietet sie Brs I, wenn es verfügt,

a) daß Mann und Frau für den Eheschluß als Genossen zu gelten haben (art. 7);

b) daß Frauen wie Männern der (unverkürzte) Eintritt ins elterliche Erbe offen stehen soll (art. 7);

c) daß Hörige nur im Rechtswege zurückgefordert werden dürfen und Stadtluft binnen Jahresfrist freimache (art. 20).

Daß zwischen diesen Verfassungssätzen und dem Zeugnis des Chronisten Deckung besteht, ist nicht zu bestreiten. Zweifel können nur

---

[1]) Die Stelle lautet in beiden (S. 324 Anm. 1 zit.) Urkk. übereinstimmend: „promittimus et praesentibus [scil. literis] protestamur, quod omnia iura ipsorum, quorum libertate et tuitione hactenus usi sunt intus et extra, pro parte nostra salva conservabimus et illesa et, ne ab aliqua persona alta vel humili eisdem aliquatenus derogetur, nos et nostra toto nisu totisque viribus promittimus exponendos."

[2]) „Promittentes nos ipsi [scil. episcopo] suisque successoribus ... firmiter adhesuros et ... parituros et ad id nos et successores nostros ... astringentes, omnibus libertatibus nobis hactenus competentibus et a memorato domino nostro [scil. ep.] nobis privilegiorum suorum munimine roboratis in omnibus et per omnia nobis salvis." Trouillat a. a. O. 2, 142.

[3]) Ottonis Frising. Gest. Frider. l. VII Contin. I (MGH. Ss. 20, 276): „Postea vero idem rex H. castrum quodam Brisagaugia, Bresacum dictum, in refugium pauperum velut misericordiae asylum coepit aedificare cunctosque confugientes illuc a totius iniustitiae (violentiae [!]) violentia regali potentia studuit defensare."

darüber herrschen, ob notwendig alle drei Sätze auf den Stadtgründer zurückzuführen sind.

Ohne Bedenken wird man es für die beiden Sätze des art. 7 bejahen: sie stehen untereinander in jenem unmittelbaren textlichen und inhaltlichen Zusammenhange, wie er auch sonst in Quellen dieser Zeit, deren Einfluß möglich ist, begegnet. Das bekannte Privileg von 1184, das Friedrich I. mit Wissen und Willen des damaligen römischen Königs Heinrichs VI. den Bürgern von Worms verlieh, verfügt ja ebenfalls einerseits den Ausschluß des Buteils, wodurch der ungeschmälerte Erbgang der Leibeserben gesichert wurde, und bestimmt anderseits, daß kein Vogt die Ehe eines Wormser Bürgers, möge er nun eine Frau seiner Genossame oder einer fremden geehelicht haben oder mit ihr vermählt zugezogen sein, zu trennen befugt sei.[1]) Beide Bestimmungen gehören ferner zu den Gründerfreiheiten des Stadtrechts von Dieburg, die wohl schon Mitte des 12. Jahrhs. verliehen[2]), danach in der Intitulatio spätestens 1194/98 aufgezeichnet sind.

Zweifelhaft könnte sein, ob auch der Satz „Luft macht frei" ursprünglich ist. Denn im Grunde bedurfte es, wo dieser galt, einer besonderen Bestimmung gegen Ehezwang und Fallrecht ja nicht mehr. Trotzdem wurden tatsächlich diese Bestimmungen miteinander verbunden, u. zw. nicht nur im 12. Jahrh. — wofür das Stadtrecht von Dieburg ein klassisches Beispiel ist —, sondern auch noch im 13. Jahrh.[3]) Der Satz „Luft macht frei" war offenbar weder so folgerichtig durchgedacht noch so allgemein anerkannt, daß er die Anführung der Freiung von Fall und Ehezwang sofort entbehrlich gemacht hätte.

Dazu kommt nun aber, daß gerade der aus Freiburg übernommene Satz „Luft macht frei" in Brs eine Fassung aufweist, die so nur aus einer Freiburger Vorlage der zweiten Hälfte des 12. Jahrhs.[4]) dorthin gelangt sein kann (s. § 3).

Vielleicht überrascht es, in Brs (art. 20) die allgemeine Siedelungsfreiheit ausgesprochen zu finden. Hatte doch der Stadtgründer

---

[1]) Text bei Keutgen, Urkk. 17 f.

[2]) Vgl. Brunner, Luft macht frei 8 u. Anm. 11 das. Text des Dieb. tadtr. bei Keutgen a. a. O. 137.

[3]) Vgl. den von Brunner a. a. O. 26 angeführten Satz aus dem Stadtr. von Ferté-Milon (1259): „die et anno elapsis remaneat liber et immunis a forismaritagio".

[4]) Das Erfordernis der Aufnahme in die Stadt (kommunale Fassung des Satzes „Luft macht frei", vgl. Brunner a. a. O. 14) ist auch in Deutschland schon im 12. Jh. bezeugt. Nach Heinr. VI. Priv. für das Kloster Steingaden von 1189 konnten die Eigenleute des Klosters, wenn sie abgewandert und „in civitatem vel burgum . . . recepti" waren, trotz der in manchen derselben geltenden Privilegien (Luft macht frei) vom Kloster zurückgeholt werden. Auf diese Urk. hat E. Mayer, Franz. VG. 2, 275 Anm. 25 hingewiesen; danach Brunner a. a. O. 8. Hierher gehört auch die Keure von Gent von 1192: „Si quis extraneus ad oppidum confugerit et scabinatui stare voluerit, oppidum recipiet eum et tenebit per annum et diem." Nach Umfluß dieser Frist war er frei. Vgl. Brunner a. a. O. 19 und Anm. 5 das.

1185 geurkundet, daß er nur mercatores in die neue Gründung aufnehmen wolle (s. oben Vorbemerkungen). Bedeutet das Stadtrecht ein Abweichen von diesem Satze? Ich glaube nicht. Jene Zusicherung des Stadtgründers an den Bischof sollte ja nur gewährleisten, daß auf dem Breisachberge ein Markt, und nicht etwa eine zweite Veste erwüchse. Das Stadtrecht aber setzt die Einhaltung dieses Versprechens geradezu voraus, wenn es dem Bevölkerungszuwachs des bereits bestehenden Marktes durch die Verheißung bürgerlicher Freiheit die verfassungsmäßige Grundlage gibt.[1]) Nur das eine darf man — wie mir scheint — aus der Fassung der Breisacher Artikel 7 und 20 erschließen: daß Brs I erst der bereits ins Leben getretenen Gründung verliehen worden ist. Im übrigen aber sprechen chronikalisches Zeugnis und textkritische Beurteilung übereinstimmend für Heinrichs VI. Urheberschaft an Brs art. 7 und 20.

Die nächste Frage ist, ob nun auch die übrigen Teile des Stadtrechts Heinrich VI. zugeschrieben werden dürfen. Nur dann wird des Staufers Urheberschaft als feststehend gelten können, wenn für eine Reihe von Sätzen zeitlich bestimmte Anhaltspunkte vorliegen, bei den übrigen mindestens nichts gegen deren so frühe Datierung spricht.

2. In letzterer Hinsicht ist es eigentlich nur die Ratsgewalt der Zwölf (art. 9), die Bedenken erwecken könnte. In ihrer Freiung vom Hofstattzins als Amtsvergütung folgt Brs durchaus dem Freiburger Vorbilde (s. § 3). Darüber hinaus aber steht die Breisacher Behörde der eigentlichen Ratsverfassung wesentlich näher, als die Vierundzwanzig zu Freiburg. Diese sind auf Lebenszeit bestellt und ergänzen sich durch Kooptation. Ihr Initiativrecht zur Errichtung von Einungen ist noch im Rd lediglich auf Gewerbeangelegenheiten (vinum, panem et carnes et alia) eingestellt; die verpflichtende Kraft solcher Verordnungen beruht auf dem Einungsschwur der betreffenden Gewerbe.[2]) Die Breisacher Zwölf dagegen gehen aus jährlicher Wahl hervor.[3]) Ihr Verordnungsrecht findet seine Grenze einzig im pflichtgetreuen Ermessen, was der Stadt fromme; die bindende Wirkung ihrer Erlasse aber ruht unmittelbar auf der Übertragung der Verordnungsgewalt seitens des Stadtherrn.

So weitgehende Freiheiten sind fürs 12. Jahrh. gewiß nicht die Regel. Unmöglich sind sie aber keineswegs und gerade am Rheine auch im Zusammenhange mit der Person Heinrichs VI. überliefert. Denn außer der Zwölfzahl finden sich auch bürgerliche Wahl und

---

[1]) Nicht ausgeschlossen ist hierbei eine gegen das zähringische Hinterland gerichtete Tendenz. In Italien jedenfalls diente, worauf Brunner a. a. O. 31 hinweist, der Satz „Luft macht frei" vielfach als politisches Kampfmittel. Vgl. Pertile, Storia del dir. ital. III 1, 2[1] S. 86. Unter den dort aufgeführten Belegen gehört der Vertrag zwischen Orvieto und Acquapendente noch dem 12. Jh. an.

[2]) Vgl. meine (S. 319 Anm. 8 zit.) Untersuchungen 30f. 131f.

[3]) Daß Brs 9 jährlichen Wahlakt der Bürgerschaft meint, ergibt

grundsätzlich unbeschränkte Verordnungsgewalt des Ratskollegiums in der Urkunde von 1198 wieder, worin Philipp von Schwaben als Willensvollstrecker Heinrichs VI. den Bürgern von Speyer u. a. die Einsetzung des Rates verbrieft.[1])

3. Das Weichbildstrafrecht von Brs I gehört dem 12. Jahrh. an. S. § 2.

4. Ebenso verweist — wie erwähnt — der Vergleich der übrigen dem Freiburger Recht entliehenen Sätze mit ihrem Vorbilde (s. § 3) die Breisacher Fassung in eine Zeit, da Tb I bereits vorlag, Bgt in seiner Gesamtheit aber noch nicht bestand, d. h. also in die Zeit zwischen 1170 (1178) und den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhs.

5. Von den aus der Fülle der Regalgewalt geflossenen Privilegien tragen nur die beiden, die aus der Stromhoheit hergeleitet sind (Hafenrecht und Grundruhr), ein besonderes Gepräge, das zu genauerer Zeitbestimmung eine Handhabe bietet:

a) Der Stadtherr gewährt der Bürgerschaft ein Hafenrecht mit Bannmeile bis Straßburg (art. 17). Das verrät staufische Großzügigkeit, darüber hinaus vielleicht auch ein politisches Ziel: die Abdrängung des zähringischen Besitzes von der Wasserstraße des Rheins, zu der Bertold IV. mit der Gründung von Neuenburg (1171/81) bereits sich Zugang erzwungen hatte.[2]) Den Willen, Verfügungen über Hafenrechte der königlichen Gewalt vorzubehalten, verrät bereits Friedrich I., wenn er etwa die ursprünglich freie Schiffahrt zu Überlingen dem Grafen von Pfullendorf verleiht und 1179 erst auf Einspruch der Reichsfürsten wieder freigibt.[3])

---

das passive „eligentur". Man müßte andernfalls Nennung des Wahlberechtigten erwarten. Später freilich wurde, vermutlich zum Schutze der Geschlechterherrschaft, die Wahl in Selbstergänzung gewandelt. Das Breis. Priv. Friedr. d. Sch. v. 1315 (Orig. St. Arch. Breis.) läßt jetzt den „dominus loci" nach dem Vorschlag von vieren aus dem alten Rate die „Wahl" vornehmen.

[1]) Text bei Keutgen a. a. O. 69 f. Koehne, Urspr. d. Stadtverf. in Worms, Speyer u. Mainz (v. Gierkes Unters. 31) 276 ff. bezieht die Stelle „secundum ordinationem H. fel. mem. imp. aug." nicht auf den im Urkundeneingang genannten Kaiser Heinr. VI., sondern auf Heinr. V. und dessen Priv. v. 1111 (Keutgen a. a. O. 14 f.). Der offenbare Gegensatz zwischen dem dort erwähnten „commune civium consilium" und der 1198 bewilligten Wahl einer Behörde von XII ex civibus", damit „eorum consilio civitas gubernetur", d. h. zwischen Bürgerversammlung es., Behörde as., bedarf indes wohl keiner Erörterung.

[2]) Über die Gründung Neuenburgs auf Tennenbacher Besitz vgl. Merk a. a. O. p. XI. Während oberhalb von Breisach, bis zum Hochufer von Neuenburg, die Fahrrinne des Rheins durch Altwasser von den Verkehrswegen des Landes getrennt ist, hat die Strecke längs des Kaiserstuhls günstige Uferverhältnisse. Das Neuenburger Fährmonopol (Stadtr. art. 35) zwischen Breisach und Rheinweiler ist daher offensichtlich der Breisacher Bannmeile nachgebildet. Wenn es 1292 als althergebracht bezeichnet wird, so spricht dies zugleich für das Alter des Breisacher Hafenrechts.

[3]) Text bei Dümgé, Reg. Bad. 146. Ausdrückl. Wahrung des Hafenregals auch in der Const. Frid. I. a. 1158 (II F. 56).

Der viel ausgesprochenere Monopolcharakter aber, den das Breisacher Hafenrecht durch die Strombannmeile — es sind bis Straßburg etwa 45 km Luftlinie — erhält, findet gerade unter Heinrich VI. ein seltenes Seitenstück von allerdings größerem Ausmaß in dem bekannten Privileg für Pisa von 1192. Der Kaiser verleiht darin den Pisanern u. a. die Meeresküste von Civitavecchia bis Porto Venere (etwa 220 km Luftlinie) mit Schiffbau- und Handelsmonopol unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß niemand ohne ihre Bewilligung auf jener Strecke mit Waren landen dürfe.[1])

b) Zum Hafenrechte fügt Brs art. 21 die Grundruhr oder, wie es sich ausdrückt, das Recht auf alles, was zwei Meilen oberhalb und eine unterhalb der Stadt rheinfällig war. Nun erging — vielleicht nach italienischem Vorbilde[2]) — zu Oberehnheim 1196 jenes Reichsweistum, das die Eigentümerrechte grundrührigen Kaufmannsgutes wahrte, seine Aneignung für rechtswidrig erklärte.[3]) Friedrich II. hat durch die Constitutio in basilica beati Petri von 1220 diesen Grundsatz auf das an der Meeresküste gestrandete Gut ausgedehnt und ihn unter strengen strafrechtlichen Schutz gestellt.[4]) Das Verbot der Aneignung grundrührigen Gutes hat er zugunsten der Lübecker[5]), Regensburger[6]) und Wiener[7]) ausdrücklich wiederholt; es muß also damals gemeiner Rechtsüberzeugung entsprochen haben. Dann kann aber das Breisacher Rheinfallrecht nicht nach 1196 entstanden sein.

Doch unbedenklich wird man noch einen Schritt weiter gehen dürfen. Sprechen so vielfache Anhaltspunkte dafür, Brs I Heinrich VI. bzw. dem 12. Jahrh. zuzuweisen, und ergeben sich anderseits nirgends durchschlagende Bedenken gegen diese Datierung, so ist es bei der Geschlossenheit der ganzen Rechtsaufzeichnung wohl gerechtfertigt, die aus der Grundruhrverleihung gewonnene untere Zeitgrenze (1196) für den Gesamttext gelten zu lassen.

Ich komme somit für Brs I zum Schlusse:

a) obere Zeitgrenze seiner Entstehung ist die Marktgrün-

---

[1]) Muratori, Ant. Ital. IV 475: „Et concedimus ... vobis in feudum litus maris — et tantum iuxta hoc, quod libere Pisani in eo facere naves et galeas et exercere suas merchationes possint — et quod in eo nobis pertinet a Civitavecha usque ad Portum Veneris. Et quod nullus possit in eo vel in faucibus aquarum infra terminum contentis facere portum vel applicare cum mercibus contra voluntatem Pisanorum."

[2]) Wenigstens findet sich die Bekämpfung des Strandraubs schon im Privileg des Normannenkönigs Tankred für Gaeta von 1191 (abgedr. bei Toeche, Kaiser Heinr. VI. 608 ff.).

[3]) Text bei Keutgen a. a. O. 55.

[4]) MGH. Leg. IV Const. imp. et reg. 2 nr. 85, auch bei Perels, Strandungsdelikte 10. Bei letzterem (S. 43) auch das wenig ältere Gesetz des Fürsten Heinr. Burwin v. Mecklenburg v. gl. Jahre, das den Strandraub als Friedbruch behandelt.

[5]) Priv. v. 1226 art. 14 — Keutgen 187.

[6]) Priv. v. 1230 art. 15 — ebd. 198.

[7]) Priv. v. 1237 art. 9 — ebd. 212.

dung im Jahre 1185, doch so, daß das Stadtrecht wahrscheinlich erst einige Zeit danach verliehen wurde;

b) untere Zeitgrenze ist der 24. Juni 1196.

Die jüngere Herkunft des einen oder anderen undatierbaren Artikels ist vorerst nicht ausgeschlossen, — in dieser Richtung ist noch weitere Forschung abzuwarten —; sie ist aber nicht wahrscheinlich.

§ 2. Das Breisacher Weichbildstrafrecht.

Das Breisacher Strafrecht entleiht seine Sätze z. T. dem Freiburger Vorbild (s. § 3). Daneben hat aber auch dritter Einfluß sich geltend gemacht. Sieht man vom Kampfrechte (art. 8) ab, dessen Vorlage mir einstweilen unbekannt ist[1]), so tritt nachweisbar außerzähringische Einwirkung zutage im Friedensrecht, im Huldeverlust-Statut und im Waffenrecht.

I. Das Friedensrecht.

Der Einfluß des Landfriedensrechts auf das Weichbildstrafrecht[2]) ist von der Textforschung des hier behandelten Quellenkreises bisher nicht berücksichtigt worden. Freilich steht der restlosen Klarstellung der örtlichen und zeitlichen Beziehungen der Verlust eines Teils der Landfriedenstexte im Wege; man wird sich daher insofern mit Annäherungswerten bescheiden müssen, als statt eines erhaltenen Textes möglicherweise ein noch früherer, heute verlorener bestimmend auf das Stadtrecht eingewirkt haben kann.

Das Freiburger Friedensstatut Tb 8 ist im Bewidmungswege nach Dssh (21) und Fbg Ü (Flm 22) gelangt; es dürfte also um 1170 bereits vorgelegen haben. Dafür spricht auch, daß der rheinfränk. Landfr. von 1179, der Brs 1–4 mitbestimmt hat, in Tb 8 noch keinerlei Spuren erkennen läßt.

Oberste Zeitgrenze aber ist das Jahr 1152. Denn der Reichslandfr. Friedrichs I. war, soweit unsere Überlieferung reicht, der erste, der die Strafenstaffelung: Enthauptung für Tötung, Handverlust für Verwundung einführte.[3]) Aus ihm muß sie der Freiburger Stadtherr in sein Friedensstatut übernommen haben.

---

[1]) Brs 8 regelt neben den Waffenbedingungen des gerichtl. Zweikampfs die Lösung der verfallenen Waffenrüstung des Unterliegenden. Bemerkenswert ist immerhin, daß der Heerfriede Friedr. I. v. 1158 eine Lösung der verfallenen Rüstung, hier Strafe für Mißbrauch des Feldgeschreis, und Unzucht im Quartier (u. zw. neben Ausstoßung aus dem Heere bzw. Kirchenbann), ferner für Diebstahl seitens der Knechte, nur beim Unfreien zuläßt. Beim freien Ritter schloß offenbar die eingetretene Ehrlosigkeit die Lösung der Rüstung aus. Wenn nun Brs diese Lösung dem einer Missetat überführten Bürger gestattet, dann paßt dies, sozialgeschichtlich betrachtet, wohl zu den Sätzen über Siedlungsfreiheit Höriger, aber schlecht zur rudolfinischen Verleihung der Lehensfähigkeit an die Bürger.

[2]) Vgl. die kurzen, aber treffenden Bemerkungen Bernheims (gegen Sohm) in Quiddes D. Zeitschr. f. Geschichtsw. 6 (1890), 264 ff.

[3]) Vgl. Küch, Die Landfriedensbestrebungen Kaiser Friedr. I. (Marb. Diss. 1887) 17.

Neben dem Reichslandfr. kam 1152 zu Ulm ein schwäb. Landfr. zustande, den Herzog Bertold von Zähringen mitbeschworen hat.[1]) Sein Wortlaut ist nicht erhalten. Baute er, wie anzunehmen, auf dem schwäb. Landfr. vom Beginne des Jahrhunderts (1104, 1108?)[2]) auf, so ist aus ihm der Satz nach Tb 8 gelangt, daß den flüchtigen Friedbrecher auch bei späterer Rückkehr[3]) seine Strafe ereilen solle.

Bemerkenswert ist, daß die Erstreckung der Friedbruchstrafe auf den Begünstiger, wie sie dem Reichslandfr. von 1152 unbekannt ist[4]), auch in Tb 8 vermißt wird. Dagegen ist die Einrede der Notwehr mit kampflichem Austrag, wie sie der Reichslandfr. für Totschlag und Verwundung zuläßt, in Tb 8 übergangen. Der Grund dafür ist um so weniger ersichtlich, als Tb 7 gegen gewaltsame Heimsuchung ausdrücklich ein Notwehrrecht einräumt.

Gegenüber Tb zeigt nun das Friedensstatut Brs 1—4 Fortschritte, die sich am zwanglosesten aus dem Einfluß des rheinfränk. Landfr. von 1179 erklären.

a) Den flüchtigen Totschläger trifft in Brs ewiges Stadtverbot der Landfr. droht mit Acht, nach Jahresfrist mit Aberacht.

b) Die Strafen erstrecken sich in beiden auch auf den Begünstiger.

c) Brs läßt Unschuldsbeweis mit Eid, bei Schelte mit Zweikampf zu; ebenso — neben der Notwehreinrede — auch der Landfr.

d) Das Verfahren ist in Brs durch Beläuten des Gerichts als solches auf handhafter Tat zu kennzeichnen; der Landfr. verlangt dreimalige Ladung des Beschuldigten.

Im letzten Punkte weichen beide Rechtssatzungen voneinander ab: die Ladung nach Landfriedensrecht führt zur Einleitung des ordentlichen Rechtsganges, das Beläuten des Gerichts leitet in Brs das Handhaftverfahren ein. Letzteres erklärt sich aber hinreichend durch die erhöhte Bereitschaft der städtischen Rechtspflege. Der Zweck beider Bestimmungen ist der gleiche: dem Beschuldigten das gerichtliche Verfahren und die Möglichkeit der Verantwortung offen zu halten.[5])

Neben dem Landfrieden zeigt das Privileg Friedrichs I. für Hagenau von 1164 augenfällige Berührungspunkte mit Brs. Der flüchtige Totschläger ist dort als „imperialis maiestatis reus", als huldeverlustig[6]) zu verurteilen, sein Vermögen einzuziehen. Gemeint ist jedenfalls

[1]) Ebd. 9f.; Heyck, Herz. v. Zähr. 338 f.

[2]) Dessen Text bei Zeumer, Quellen nr. 4; zur Datierung vgl. Goecke, Die Anfänge d. Landfriedensaufrichtungen in Deutschl. (1875) 81 f.

[3]) Der Ldfr. v. 1104/08 sagt: nach Jahresfrist, d. h. nach Ablauf seiner Gültigkeit.

[4]) Der Rldfr. v. 1103 kannte sie; 1152 ist sie weggefallen; statt dessen ist den zum Erbgang gelangten Verwandten des Flüchtigen Konfiskation des Erbes für den Fall angedroht, daß sie daraus dem Schuldigen etwas zukommen lassen.

[5]) Vgl. das verw. Recht von Neuenburg a. Rh. (Oberrhein. Stadtr. II 3, ed. Merk), 9 art. 6: „Quacunque hora [scil. laesus] iudicis officium implorabit, iudex reum per campanas ad iudicium evocabit et alio iusto modo."

[6]) Über diese Bedeutung des Ausdrucks vgl. Köstler, Huldentzug als

Ächtung, entsprechend dem Landfr. von 1179. Auf Verwundung steht neben Handverlust zu Hagenau wie zu Breisach ewiges Stadtverbot. Den Begünstiger trifft auch zu Hagenau gleiche Strafe wie den Täter.

Für das Weichbildstrafrecht hat das Landfriedensrecht der Folgezeit nicht mehr jene Bedeutung gehabt wie im 12. Jahrh.; die besprochenen Kernsätze des peinlichen Strafrechts[1]) entgleiten ihm, um in Land- und Stadtrechten fürderhin ihre gesonderte Entwicklung zu finden.

II. Der Huldeverlust.

Die Aufgabe des Huldeverlusts ist im Freiburger Rechte[2]) eine doppelte. Die jüngeren Texte zeigen seine Verwendung bei Verletzung der bürgerlichen Genossentreue[3]), ferner bei Amtsmißbrauch des Wagemeisters[4]) und Hintergehung des Stadtherrn seitens eines Bürgers (Hehlsühne, Salmannschaft).[5])

Tb I aber und eine, wie es scheint, weit zurückreichende Bestimmung in Bgt weisen der Unhuld des Stadtherrn die leichteren Friedbruchfälle zu: Übertretung des Waffenverbots[6]) und Schlaghändel unter Bürgern[7]); daneben Heimsuchung.[8]) Die Stelle in Bgt bemerkt zu den letztgenannten beiden Fällen: die übrigen Rechtsfälle (iuditia) gehören vor den Schultheißen. Hier liegt offenbar der älteste Grundstock der Unhuldfälle vor.

Brs 11—13 kennt nur diesen. Dem „depilare" der Freib. Texte entsprechend wird bewaffnetes Anfallen und Erdfällig-Machen genannt; daneben die Heimsuchung eines Bürgers im eigenen oder fremden Hause. Übertretung des Waffenverbots (unten III) zieht hier Königsbann-Buße an den Richter nach sich, aber nicht Huldeverlust.

Die Verwendung des Huldeverlusts zur Ahndung der leichteren Friedbruchfälle bedeutet eine ergänzende Seitenbildung zum Landfriedensrecht; der Stadtfriede wird durch den persönlichen Friedensschutz des Stadtherrn ergänzt, der hier Herzogs- bzw. Königsschutz ist.[9])

Die Geldstrafe, die in Brs an die Stelle der arbiträren Strafe von Bgt 33 getreten ist, beträgt 16 Pfund: drei an den Schultheißen, drei an den Verletzten, zehn an den Stadtherrn.

Das Verfahren selbst ist in Bgt 33 und Brs 10 kein völlig gleichförmiges.

Strafe (Stutz' Kirchenrechtl. Abh. H. 62, 1910) 36f., E. Mayer, Bemerkungen z. frühmittelalterl., insbes. ital. VerfG. 71, Niese, diese Zeitschr. 34, 203.

[1]) Entscheidend für die weitere Entwicklung war der Rldfr. Friedr. II. v. 1235. Vgl. Wyneken, Die Landfrieden in Deutschl. v. Rudolf v. H. bis Heinr. VII. (Gött. Diss., o. D., 1886/87?) 7 ff. Diesem aber fehlen Bestimmungen der hier in Frage stehenden Art.

[2]) Vgl. meine (Einleit. S. 319 Anm. 8 zit.) Untersuchungen 106 ff.

[3]) Bgt 24, 31. [4]) Bgt 39. [5]) Rd 37 u. 70.

[6]) Tb 12 = Bgt 22. [7]) Tb 15, Bgt 15. [8]) Bgt 15.

[9]) Die Ausführungen Köstlers a. a. O. 52 f. sind unzulänglich. Richtig E. Mayer, Ital. VerfG. 2, 216 (für den marchio-dux des italienischen Reichsgebiets 306 f.).

a) Brs verlangt Ladung mit gesetzlichen Fristen und Überführung oder Geständnis im gerichtlichen Verfahren. Hierin äußert sich das Verblassen des Unhuldgedankens, bedingt durch Begrenzung seiner Folgen auf eine Geldstrafe und Überweisung der Ahndung an den Stadtrichter.

b) Im übrigen läuft nun in Brs wie nach Bgt eine Friedensfrist von 6 Wochen, während welcher der Freiburger Bürger der Verfügung über sein Haus beraubt ist, während in Brs der Richter Vermögen des Schuldigen in Höhe der Geldstrafe beschlagnahmt.

c) Gelingt es dem Bürger nicht, innerhalb dieser Frist des Herrn Huld wieder zu gewinnen, so verfällt nach beiden Rechten sein ganzes in der Stadt gelegenes Vermögen.

d) Nach Bgt ruht die Sechswochenfrist, solange der Stadtherr auf der Römerfahrt weilt. In Brs, wo der Stadtrichter ohnehin den Stadtherrn im Huldeverlustverfahren vertritt, war nur mit dessen böswilliger Entfernung aus der Stadt zu rechnen; der Huldeverlustige kann sich dann durch Zahlung der Geldstrafe an den Rat der Zwölf aus der Unhuld befreien.

Der Ersatz der arbiträren Strafhöhe durch vorausbestimmte Geldbußen in Brs gemahnt an die Staufer; ihren Privilegien ist er ja geradezu charakteristisch.[1]) Wo hier die Drohung mit Unhuld ausdrücklich erhoben wird, findet sich regelmäßig neben ihr die Lösungssumme benannt[2]); allein auch da, wo nur die Geldbuße angedroht wird[3]), fußt diese auf dem Unhuldgedanken.

Neben den bekannten hohen Bußsätzen (50, 100, 200 u. m. Pfund Gold)[4]) ist der Breisacher Zehn-Pfund-Satz, auf italienischem Boden seit alters heimisch[5]), unter Heinrich VI. mehrfach bezeugt.[6])

Schon unter Heinrich VII. sind Androhungen der Unhuld ohne Nennung einer bestimmten Buße die Regel.[7]) Noch mehr gilt dies von Rudolf I.[8]) Die Wahrung seiner arbiträren Strafgewalt im Wiener

---

[1]) Inwieweit es älterer Übung der Reichskanzlei entspricht, königl. Gebote bei Huldeverlust bzw. dessen Buße zu erlassen, kann hier außer Betracht bleiben. Vgl. aber Ficker, Forsch. 1, 62 ff., 76 ff.; E. Mayer, Ital. VerfG. 2, 217.

[2]) Beispiele Böhmer-Ficker, Acta imp. sel. nr. 169, 172, 175, 201, 206 (Heinr. VI.); 298, 307, 312, 313 (Friedr. II.); auch noch 333 (Heinr. VII.). Mit Huldeverlust und Vermögenseinziehung droht nr. 197 (Heinr. VI.).

[3]) Beispiele Böhmer-Ficker a. a. O. nr. 168, 171, 174, 177, 179, 183, 189, 190, 191, 192, 193, 199, 200, 204, 209, 210 (Heinr. VI.); 260, 263, 267, 268, 269, 282 (Friedr. II.); Köstler a. a. O. 36 Anm. 2, 41 Anm. 1 u. 3, 43 Anm. 1.

[4]) Vgl. die Ausführungen E. Mayers a. a. O. 217 ff.

[5]) Ebd.; freilich fällt hier die 10 Pfund-Buße hälftig an den Verletzten.

[6]) Vgl. Böhmer-Ficker a. a. O. nr. 170 u. 180. Ähnlich niedrige Zahlen auch sonst mehrfach. So unter Friedr. I. 20 Pfund, hälftig dem Verletzten zufallend (Köstler a. a. O. 43 Anm. 1), unter Heinr. VI. 30 Pfund (Böhmer-Ficker a. a. O. nr. 196 u. 207).

[7]) Ebd. nr. 317, 321, 328, 329, 330, 332.

[8]) Ebd. nr. 390, 391, 392, 399, 400, 401, 410, 413, 426, 433, 434, 437,



Privileg von 1278[1]) zeigt überdies, daß der Habsburger auch im Stadtrecht die Fixierung der Unhuldfolge nicht begünstigte.

III. Das Waffenrecht.

Tb 12 und Bgt 22 verbieten den Bürgern bei Huldeverlust, anläßlich eines Tumultes nach Hause zu laufen und Waffen zu holen. Nur der zufällig anwesende Bewaffnete bleibt straflos.

Dagegen erkennt Brs 14 auch in diesem Falle ein beschränktes Waffenrecht an. Erhebt sich ein Lärm wegen Feuersbrunst, Streitigkeiten oder aus sonstigem Grunde, so soll bei einer Strafe von drei Pfund an den Richter niemand andere Waffen mit sich führen als Schild, Helm und Axt, es sei denn, daß Krieg oder feindlicher Überfall den Bannbereich bedrohte und man zu gemeinsamer Abwehr auszöge.

Eine verwandte Satzung, die das Waffentragen bei Tumulten mit Beschränkung auf die Schutzwaffen und — statt der Axt — auf den Knüppel zuläßt, enthält der Heerfriede Friedrichs I. von 1158.[2]) Sollte sie dem Breisacher Gesetzgeber vorgeschwebt haben? Daß dieser statt des Knüppels die Axt gestattet, würde durch die besondere Bezugnahme auf Feuerlärm erklärt. In solchen Fällen brauchte man die Axt.

Dem Breisacher Waffenrecht steht jedenfalls die Bestimmung des Heerfriedens näher als das Freiburger Waffenverbot. Dieses fehlt be-

444; Wirttemb. UB. VII nr. 2372, 2374, 2403, 2414, 2449, 2458, 2544, 2566, 2576; VIII nr. 2810, 3075, 3078, 3157, 3227, 3244; IX nr. 3498, 3499, 3782; Baumgartenb. Formelbuch (ed. Baerwald) B nr. 70, D nr. 47; Cod. epist. Rud. I. (ed. Bodmann) 1 nr. 89; 2 nr. 27, 38, 40, 43, 69. Eine Ausnahme macht der Erstheimer Vergleich: Böhmer-Ficker a. a. O. nr. 428. Vgl. auch Wirttemb. UB. VII nr. 2534: „transgressor earum d[estitutus] sit omni privilegio dignitatis et libertatis ac procurationis officio, si quod habet."

[1]) Vgl. den Text bei Bischoff, Österr. Stadtr. 177 ff., art. 13, 14, 16, 21, 22, 24, 31, 36, 45. Im Einklange damit steht das rudolfin. Urkundenformular einer „Restitutio civis super homicidio perpetrato" (Bodmann, Cod. epist. Rud. I., 2 nr. 68). Der König nimmt den Täter auf Bitten Dritter in Gnaden auf und befiehlt seine Wiedereinsetzung in seine bürgerlichen Rechte und Würden.

[2]) Man vgl. die Texte, den des Heerfr. nach MGH. Leg. 4, 1 S. 289 f.:

Heerfriede v. 1158 c. 1:	Breisach art. 14:	Freib. Tennenb. art. 12:
„Quod si lis mota fuerit, nemo debet accurrere cum armis: gladio scilicet, lancea vel sagittis, sed indutus lorica, scuto, galea ad litem non potest nisi fustem, quo dirimat litem."	Si strepitus vel tumultus ob incendia, rixas vel ob aliquem alium casum emerserit, quicumque illic arma gestaverit praeter clypeum, ferreum pilleum et securim, tres libras iudici emendabit, nisi guerra vel insultus hostium in bannum provenerit et ad resistendum eis communiter exierint.	Orta seditione, siquis armatus forte illuc venerit, satisfactionem non subibit. Si autem domum redierit et arma apportaverit et de hoc convictus fuerit, gratiam ducis amisit.

kanntlich zu Fbg Ü und Dssh, ist also vermutlich erst nach 1170/78 in Tb I eingefügt worden. Sollte hier vielleicht ein Ausnahmefall vorliegen, in dem umgekehrt Brs einmal Tb I angeregt hat?

Wie dem sei, das Gesamtergebnis der gepflogenen Umschau im Quellenkreise geht dahin:

a) Das Stadtfriedensrecht verrät den Einfluß des rheinfränk. Landfr. von 1179, Berührung mit dem Hag. Privileg von 1164.

b) Die Betonung des fiskalischen Momentes im Huldeverluststatut steht im Einklang mit der Art, wie die Staufer Friedrich I. und Heinrich VI., auch noch Friedrich II. den Verlust ihrer Huld zu werten pflegen; sie steht im Gegensatze zu dem schon von Heinrich (VII.), besonders aber von Rudolf I. eingenommenen Standpunkte.

c) Das Breisacher Waffenrecht endlich kommt dem Heerfr. von 1158 nahe.

Mag auch keines dieser Argumente für sich allein zwingend sein; in ihrer Gesamtheit bestätigen sie doch hinreichend den früher (§ 1) gewonnenen Befund: daß wir es nämlich bei Brs I mit einem Rechtsdenkmal des ausgehenden 12. Jahrhs. zu tun haben.

§ 3. Die Einwirkung des Freiburger Rechts.

Es ist oben (§ 1) bereits die Feststellung vorweggenommen worden, daß dem Verfasser von Brs weder Rd noch Bgt in seiner Gesamtheit vorgelegen hat. Das ist nun näher zu begründen.

I. Der Rd bietet textkritischem Vergleich mit Brs zweierlei Anhaltspunkte: seine Abweichungen von Bgt und seine Zusätze.

1. Von den fünf wesentlich abweichenden Rd-Sätzen (7, 10, 37, 40, 62) gehören zwei dem von Brs benutzten Stoffkreise des Freiburger Rechts an.

a) Geleitung des abziehenden Bürgers seitens des Stadtherrn „per totum sui comitatus (Bgt: sue iuris solutionis) ambitum". Brs kennt diesen Geleitsanspruch überhaupt nicht.

b) Sechswöchige Verfangenschaft trifft des Huldeverlustigen „res ... mobiles vel immobiles et domum suam infra civitatem" (Bgt: „domum"). Brs verlangt Vermögensbeschlagnahme in Höhe der Huldwerbesumme. Auch hier ist keinerlei Einfluß des Rd zu erkennen.

2. Von den Zusätzen sind zwei (4, 52) in die übernommene Stoffolge eingestreut, 15 am Schlusse (66—80) angefügt. Von diesen 17 Stellen scheiden zehn (4, 66—71, 73, 77/78) von vornherein aus, da sie schon inhaltlich mit Brs nichts gemein haben. Es verbleiben sieben. Von diesen zeigen vier gewisse Anklänge.

a) Rd 52, „Luft macht frei", entspricht Brs 20. Entlehnung aus dem Rd liegt aber nicht vor. Der Satz muß in Freiburg schon vor Abfassung des Rd Rechtens gewesen sein. Das habe ich früher [1] unter Hinweis auf Fbg Ü (Flm 25) und Dssh (17) ausgeführt; mit diesen befindet sich nun Brs auf einer Linie. Alle drei heben über-

[1]) Vgl. meine (S. 319 Anm. 8 zit.) Untersuchungen 32 f.

einstimmend hervor, der landesabwesende Herr könne sich nicht verschweigen. Sie bringen damit den Rechtscharakter der Jahresfrist noch zum Ausdruck, sind also ursprünglicher als der Rd. Das setzt eine gemeinsame Vorlage, eben eine ältere Freiburger Fassung des Satzes voraus, die im siebenten Jahrzehnt des 12. Jahrhs. nach Fbg Ü und Dssh, wohl nicht allzulange danach auch nach Brs gelangt sein muß.

b) Rd 76, Freiung der Vierundzwanzig vom Hofstattzins, entspricht Brs 9. Läge Entlehnung vor, so wäre schwerlich zu verstehen, weshalb aus dem ganzen Komplex von Verfassungssätzen über die Vierundzwanzig gerade nur dieser eine entnommen wurde.

Daß die Bestimmung des Rd altes Recht darstellt, habe ich früher[1]) dargetan. Meine z. T. darauf fußende Deutung des Ursprungs dieser Behörde hat, soviel ich sehe, im wesentlichen Zustimmung gefunden.[2]) Brs kann also die Freiung vom Hofstattzins aus unmittelbarer Kenntnis der Freiburger Verfassung geschöpft haben.

c) Rd 79/80, Einungsgewalt der Vierundzwanzig, berührt sich mit Brs 9. Entlehnung ist ausgeschlossen. Die Gegensätze der beiden Bestimmungen sind oben (§ 1) bereits ausführlich erörtert.

Damit ist alles, was Brs mit spezifischen Rd-Sätzen gemein hat, aufgezählt. Der Vollständigkeit wegen seien aber auch jene drei Sätze noch genannt, an denen, bei Gemeinsamkeit des Stoffes, die völlige Fremdheit beider Rechtsaufzeichnungen besonders ins Licht tritt.

d) Rd 72: Straflosigkeit des Widerstands gegen den gewarnten Hausfriedensbrecher. Brs 13 bedroht Heimsuchung mit Huldeverlust, ohne ein Widerstandsrecht anzuerkennen.

e) Rd 74: Talion gegen den Unterliegenden im Zweikampf, kampfwürdige Klagen. Brs 8 (Kampfrecht) spricht von Lösung der Rüstung des Unterliegenden, aber weder von Talion noch von kampfwürdigen Tatbeständen.

f) Rd 75: Wundschau durch die Vierundzwanzig bei blutendem Schlag. Brs 4 verb. mit 2 behandelt das Verfahren, ohne der Wundschau zu gedenken.

Schon nach dem Bisherigen läßt sich eine Benützung des Rd durch Brs verneinen. Nun enthält aber der Rd außerdem mit wenigen Auslassungen auch Bgt. Und auch dieser Text hat — wie oben (§ 1) bereits erwähnt — als Gesamtaufzeichnung Brs noch nicht vorgelegen. Das ist nunmehr näher zu begründen.

---

[1]) Ebd. 136 ff.

[2]) Vgl. Rietschel, diese Zeitschr. 31, 570, Rörig, Hist. Vjschr. 1910. 526 f. und neuerdings, in glücklicher Parallele für Lübeck, Ztschr. d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. Alt. 17, 27 ff., insbes. 48 ff., ferner Seeliger in Hist. Vjschr. 1913, 503 und neuestens Willmann, Strafgerichtsverf. d. St. Freiburg (SA. aus d. Ztschr. d. Ges. f. Gesch., Alt.- u. Volkskunde v. Freib. Bd. 33) 32 und Anm. 106.

II. Das Verhältnis von Brs zu Bgt und Tb I möge nachstehende Tabelle veranschaulichen, der die entsprechenden Rd-Sätze vergleichsweise beigefügt sind:

Inhalt	Breis.	Tennenb.	Bremg.	Stadtrodel
Weichbild. Friedensrecht	1—4	8	(12—14)	(= 44—45)
Friede des Bürgerheeres	5	—	35	= 64
Friede reisender Bürger	6	(15)	18, 19 (20)	= 48, 49 (50)
Gleichstellung von Mann und Frau	7	10	44	= 25 [26]
Das Kampfrecht . . .	8	—	—	—
Die Zwölf	9	—	—	76 (vgl. 79, 80)
Huldeverluststatut . . .	10	—	33	= 62
Huldeverlustfälle . . .	11—13	[= 15]	15	= 46
Waffenverbot	14	[12]	[22, 23]	[= 53]
Schmähwortbuße [1]) . .	15	—	—	—
Freier Abzug	16	(6) =	[37]	= [7]
Hafenrecht mit Bannmeile	17	—	—	—
Zollfreiheit	18	3	—	= 6
Geleite	19	1	—	—
Siedelungsfreih. Höriger } Stadtluft macht frei . }	20	11, =	21, =	= 51, 52
Grundruhr	21	—	—	—
Lebensfähigkeit	22	—	—	—
Bestätigung der Rechtsgewohnheiten	23	—	—	—

Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild der stattgehabten Entlehnungen:

1. Nur Tb I gehören an (falls überhaupt entlehnt):
   a) Zollfreiheit.
   b) Geleit.
2. Nur in Bgt überliefert sind:
   a) Das Huldeverlust-Statut. Diese grundlegende Regelung der Unhuldfolgen geht auf die Herzogszeit zurück, da in dieser Zeit der Graf noch nicht bei eigenen Hulden dingt (Ssp. Ldr. III 65 § 1).[2])

---

[1]) Die ganz andere straftechnische Behandlung des Schmähworts in Bgt 58 schließt jede Parallele zu Brs 15 aus. Eher ließe sich eine gewisse Verwandtschaft zwischen Brs 15 und art. 7 des II. Straßburger Stadtrechts annehmen.

[2]) Vgl. K. Beyerle, Von der Gnade im deutschen Recht 11 f., Köstler, Huldentzug 23 ff. und, für die Parallele des italien. Reichsrechts, E. Mayer, Ital. VG. 2, 306 f.

b) Unhuldfälle.

α) Schlaghändel (depilare, percutere), in Brs bewaffnetes Anfallen und Erdfällig-machen.[1]) Daß dieser Fall der Herzogszeit angehört, ergibt der Vergleich mit Tb 15.

β) Heimsuchung. Tb I gestattet Widerstand; auf dem vollendeten Delikt stand wohl von jeher Huldeverlust, da Heimsuchung in Tb 8 nicht unter den Ungerichten erscheint.

c) Das Heerfahrts-Statut. Es umfaßt die Heerfolgepflicht bis zu einer Tagereise, die Befriedung des Heeres mit Stadtfrieden, die Unhuldfolge als Säumnisstrafe. Brs hat nur den Mittelsatz. Das ganze Statut entstammt der Herzogszeit. Dafür spricht die Unhuldfolge ebenso wie die altertümliche Vorstellung, daß es zur peinlichen Ahndung eines auf Heerfahrt verübten Friedbruchs der besonderen Erstreckung des Stadtfriedens auf das Bürgerheer bedürfe. Das erinnert an die Heerfrieden des 12. Jahrhs.[2])

3. Sowohl Tb I als Bgt bieten entsprechende Bestimmungen zu nachstehenden Brs-Sätzen:

a) Siedlungsrecht Höriger
b) Waffenrecht
} In Tb und Bgt gleichlautend. Vgl. das sub I und § 2 sub III Gesagte.

c) Stadtfriedensrecht. Brs kennt die Scheidung von Bgt zwischen nächtlicher und tags verübter Tat noch nicht, baut vielmehr auf Tb 8 und dem Landfriedensrechte auf. Vgl. das § 2 sub I Ausgeführte.

d) Freier Abzug. Tb I erkennt ein Veräußerungsrecht bez. der Hofstatt in Notlage an, Brs sinngleich den freien Abzug des Bürgers in Notlage. Bgt fordert jederzeit, auch ohne Notlage, freien Abzug des Bürgers unter stadtherrlichem Geleitschutz. Brs bildet also eine Zwischenstufe, steht aber Tb I näher.

e) Befriedung reisender Bürger. Geraten altverfeindete Bürger auf Reisen aneinander, so bedroht Tb I beide Teile mit Huldeverlust, Bgt und Brs den Urheber mit der Strafe, die bei Begehung in der Stadt verwirkt wäre. Aber Bgt enthält einen Brs noch nicht bekannten Zusatz über die Bestrafung auswärts entzweiter, unversöhnt gebliebener und vor der Rückkehr aneinander geratener Bürger.

Brs bildet also auch hier eine Zwischenstufe; den drei Bgt-Artikeln muß eine kürzere Fassung (Bgt 18/19 = Brs 6) voraufgegangen sein.

---

[1]) Vgl. zur Stelle Osenbrüggen, Alam. Strafr. 238.

[2]) Eine Zusammenstellung dieser bei Alb. Schultz, Das höf. Leben 2, 220 ff.

f) Gleichstellung von Mann und Frau. Tb I spricht sie allgemein aus, jedoch ursprünglich[1]) im Zusammenhang mit den Gründerleihe-Sätzen. Bgt trennt: allgemeine Gleichordnung es., Gattenerbrecht as. Brs dagegen: Genossenverhältnis zum Eheschluß es., Miteintritt der Frau in das elterliche Erbe as., d. h. augenscheinlich (im Sinne von Stadtrodel art. 66) in die zu Gründerleihe ausgetane Hausstelle.

Ob Brs auch hier eine Zwischenstufe zwischen den beiden Texten darstellt oder ob es unter dem bestimmenden Einfluß anderweitiger Rechtsquellen (vgl. oben § 1) steht, lasse ich dahingestellt.

III. Von den 57 Bgt-Artikeln lassen sich mithin drei mit Bestimmtheit als unmittelbare Vorlage von Brs erweisen: Bgt 15, 33 und 35. Von zwei weiteren — Bgt 21 und 22 — ist wohl nur der zweite unmittelbare Vorlage für Brs gewesen. Dieser kann ebensowohl in der hier gleichlautenden Fassung von Tb 12 wie von Bgt 22 dem Verfasser von Brs vorgelegen haben. Vier weitere Stellen in Brs entsprechen weder Bgt noch Tb I; vielmehr haben (mindestens) drei derselben den Charakter einer Zwischenstufe zwischen beiden. Endlich stimmen zwei Sätze nur mit solchen in Tb I überein.

Noch nicht der 12. Teil der Bgt-Sätze ist also von Brs verwertet. Das bedarf einer Erklärung. Denn an sich mußte diese große, geschlossene Rechtsaufzeichnung schon durch das Eigengewicht der darin geleisteten gesetzgeberischen Zusammenfassung auf eine tunlichst vollständige Herübernahme hinwirken. Man vergleiche daraufhin die Berner Handfeste, die Tochterrechte von Kolmar, Schlettstadt und Neuenburg[2]), oder etwa die eigene Fortentwicklung des Freib. Rechts im Rd und den deutschen Stadtrechten.

Es bleibt m. E. nur die Annahme, daß die Einwirkung des Freiburger Rechts vor dessen Gesamtaufzeichnung in Bgt stattgefunden hat. Sie allein erklärt es auch, weshalb bei mehreren der benutzten Sätze Brs eine Zwischenstufe zwischen Tb I und Bgt darstellt.

Man wird dann allerdings den in Brs benutzten Artikeln von Bgt ein höheres Alter zubilligen müssen, als der Gesamtaufzeichnung.

IV. Tb I ist unmittelbar nur mit zwei bzw. drei Sätzen in Brs vertreten. Rechnet man freilich die vier als Zwischenstufe beider Freib. Textformen angesprochenen Stellen hinzu, die ja in jedem Falle auf den Schultern von Tb I stehen, so ergeben sich fünf bzw. sieben derartige Entlehnungen. Das ist immerhin ein Drittel bis etwa die Hälfte ihrer 15 Artikel.

Hinzu kommt, daß Tb I nicht in gleichem Maße den Stempel einer einheitlichen Rechtsaufzeichnung trägt, wie der immerhin in

[1]) Vgl. meine Unters. 46 f.
[2]) Vgl. die Tabelle bei Merk (Oberrh. Stadtr. II 3. H.) XXIX ff.

einem Zuge zusammengestellte Bgt-Text. Es besteht hier die Möglichkeit späterer Interpolation einzelner Sätze, und sie wird, wie oben (Vorbemerkungen) gesagt, da als gegeben anzusehen sein, wo die Tochterrechte von Fbg Ü (u. zw. in der älteren Fassung von Flm) und Dssh die übereinstimmende Überlieferung vermissen lassen. Inwieweit dies der Fall, darüber gibt nachstehende Tabelle (unter Hervorhebung der gemeinsamen Sätze durch Sperrdruck) Aufschluß.

Inhalt	Tb	Dssh	Fbg Ü	Flm
Geleit	1	—	—	8
Erbrecht v. Ehefr. u. Kindern	2, 1	2, 1	26, 1	4, 1
Verwahrung erbl. Gutes	2, 2	2, 2	26, 2	4, 2
Verteilung erbl. Gutes	2, 3	2, 3	26, 3	4, 3
Zollfreiheit	3	4	7	6
Vogt- u. Pfarrwahl	4	5	1	9
Geltung gem. Kaufmannsr.	5	6	3, [46]	10
Hofstattveräußerung i. Not . . .	6	7, 1	47	12, 1
Notwehr geg. Heimsuchung . . .	7	10	62, [63]	14
Stadtfriedensrecht	8	21	38, [78]	22
Heerfahrtsabgabe	9	—	8	24
Gleichstellung von Mann u. Frau .	10	9	—	16
Siedlungsfreiheit Höriger	11	[17]	[48]	[25]
Waffenverbot	12	—	—	—
Wohnverbot f. Minist.	13	12	—	—
Zeugnisrecht	14	11, [13]	67	—
Friede reisender Bürger	15	—	39, [40]	—

Läßt sich nun irgendein Grund angeben für die Übergehung übereinstimmend beglaubigter Sätze von Tb I in Brs? Ich glaube: ja. Merk hat für die entsprechende Erscheinung im Neuenburger Rechte darauf hingewiesen, daß sie, mindestens zum Teil, auf Absicht beruht.[1]) Sehen wir zu, wie es sich damit in Brs verhält.

1. Vorweggenommen seien diejenigen in Brs fehlenden Artikel, die sowohl von Fbg Ü — Flm als von Dssh überliefert werden.

a) Von Tb 2 ist der erste Satz (Erbrecht von Ehefrau und Kindern) in Brs 7 Halbs. 2 enthalten. Verwahrung und Heimfall erblosen Gutes aber erfolgte zu Brs kraft Regals; wenn — wie es scheint — eine Beteiligung der Bürgerschaft an demselben nicht in der Absicht des Königs lag, bedurfte es keiner Bestimmung im Stadtrechte.

b) Die Zurückhaltung des Königs in der Verfügung über das Schultheißenamt entspricht lediglich der ausdrücklichen Abmachung des Basler Vertrags von 1185 (s. Vorbemerkungen).

Ebensowenig konnte der König über die Pfarrstelle einer dem

[1]) Vgl. Merk (Oberrh. Stadtr. II 3. H.) XXXVI.

Basler Hochstift schon 1139 vom Papste verbrieften Kirche (s. S. 321 Anm. 3) zugunsten der Bürger verfügen.

c) Die Bewilligung des Richtens nach kaufmännischem Gewohnheitsrecht ist in Brs durch die Bestätigung aller bürgerlichen Rechtsgewohnheiten (unbeschadet der Ansprüche des Reichs) ersetzt. Diese Zusicherung ist wohl rudolfinisch. Ob ihr eine ähnliche ältere voraufging, ist kaum zu entscheiden, und darum läuft jeder Deutungsversuch hier Gefahr, sich ins Leere zu verlieren.

d) Das Widerstandsrecht gegen gewaltsame Heimsuchung bringt Flm mit der Freiung von Quartierlast in Zusammenhang. Geht diese, wie ich mit Welti schon früher annahm [1]), auf das Freib. Mutterrecht zurück, dann erklärt sich die Übergehung von Tb 7 in Brs aus dem Wegfall der Voraussetzung, eben der Quartierlastfreiheit, die für Brs nicht in Frage kam.[2])

Damit ist die Reihe der von den beiden Schweizer Tochterrechten des 12. Jahrhs. mitüberlieferten Freib. Sätze, soweit sie in Brs fehlen, erschöpft.

2. Aber auch bei den in Dssh oder Flm nicht überlieferten Sätzen läßt sich für die dreie, die auch Brs nicht enthält, eine Erklärung ihres Fehlens wohl geben, so daß der Datierung von Tb I vor 1185 m. E. nichts entgegensteht.

a) Die patriarchalische Heerfahrtsabgabe der Freiburger Schuster und Sandalenschneider ist auf die kleineren Verhältnisse der Zähringer Hausmacht berechnet. Für den König als Stadtherrn kam sie kaum in Frage. In der staufischen Geldwirtschaft aber wird auch Breisach, wennschon das Stadtrecht schweigt, seinen Platz gehabt haben. In der Reichssteuermatrikel von 1243[3]) steht die Stadt mit ihrer im Verhältnis zur Größe erstaunlichen Steuer von 100 Mark in einer Linie mit Städten wie Lindau und St. Gallen.

b) Bezüglich des Aufenthalts von Ministerialen der Bürgerschaft gegenüber sich zu binden, verbot dem Könige — wie Merk für

[1]) S. meine Unters. 60 f. Auch anderwärts galt im 12. Jh. das Widerstandsrecht gegen gewaltsame Quartiernahme als städtische Freiheit. Vgl. Libertas Londoniensis (1133—54) c. 2; Liebermann, Ges. d. Angels. 1, 673. Welche erhebliche Rolle die Sicherung gegen ungebührliche Quartierbeanspruchung für die Städte des 12. u. 13. Jhs. spielte, zeigen auch die Privilegien des ungar. Königs für Trau (1108) und Nona in Dalmatien. Vgl. Bischoff a. a. O. 150 u. 95 f. Überlegt man, daß das Eindringen sowohl nach Tb 7 wie nach den Tochterrechten Dssh 10 und Flm 14 gewaltsam („vi") erfolgen mußte, anderseits, wie Dssh (nachklingend in Rd 72) zeigt, der Hausherr erst nach vorheriger Warnung mit Zeugen zur Selbsthilfe schreiten durfte, so bleibt m. E. kein Zweifel, daß nicht an vorübergehendes Eindringen, sondern an gewalttätiges Verweilen, eben an Quartiernahme gedacht ist.

[2]) Vgl. das Priv. Konr. III. f. Duisburg v. 1145. Der König bestätigt den Bürgern die von ihnen um die Pfalz errichteten Häuser, „ut . . . nobis ibidem curiam habentibus, principibus et familiaribus nostris, ceu in aliis locis regalibus fieri solet, aptiora hospitia invenirentur".

[3]) Text bei Keutgen, Urkk. nr. 387.

Neuenburg, Schlettstadt und Kolmar wohl mit Recht annimmt — die strategische Aufgabe seiner Gründung.

c) Die Sätze über Ausschluß des Ungenossenzeugnisses und die Mindestzahl von zwei Zeugen fehlen in Flm; Dssh und Fbg Ü kennen nur den ersteren. Hier freilich halte ich spätere Einfügung für möglich. Im Lehensprozesse wenigstens ist das Ungenossenzeugnis erst durch Reichsspruch von 1195 ausdrücklich beseitigt worden.[1]) Daß aber der Stadtrechtskreis seine Ausschließlichkeit eher durchgesetzt hätte als der Lehenrechtskreis, ist mindestens nicht wahrscheinlich.

Danach glaube ich, daß die Auslassung mehrerer Sätze von Tb in Brs sich, soweit die veränderten Hoheitsverhältnisse in Frage kommen (Ziff. 1a und b, 2a) oder die strategischen Rücksichten berührt werden (Ziff. 1d, 2b), als beabsichtigt erkennen lassen. Das Fehlen des Zeugnisrechts erklärt vielleicht dessen spätere Entstehung. Ungewiß bleibt, ob und, bejahendenfalls, warum die Anerkennung des kaufmännischen Gewohnheitsrechts unterblieben ist. Damit stehe ich am Schlusse.

Der Vergleich mit dem Freiburger Rechte hat, wie ich glaube, die auf andere Kriterien gestützte Datierung von Brs I nicht erschüttert, sondern bestätigt.

Für das Freiburger Recht aber hat die Betrachtung von Brs ergeben:

1. Zur Entstehungszeit von Brs I (1185–1196) hat weder Rd noch Bgt vorgelegen.

2. Einzelne Sätze von Bgt, die von Tb I überhaupt nicht oder in dieser Form nicht überliefert sind, reichen aber trotzdem über die Abfassungszeit von Brs I hinauf. Das gilt erweislich für Bgt 15, 18/19, 33, 34—36.

3. Tb I ist sehr wahrscheinlich als Ganzes von Brs benutzt, wird also damals (1185—1196) bereits vorgelegen haben.

4. Die Nichtberücksichtigung eines Teils seiner Sätze läßt sich bis auf zwei (Tb 5 und 14) aus gesetzgeberischer Absicht erklären. Tb 14 ist vielleicht erst nach Abfassung von Brs dem Bestand von Tb I eingefügt worden. Ungeklärt bleibt, ob Tb 5 im vorrudolfinischen Brs ein Seitenstück hatte.

Basel. F. Beyerle.

---

[1]) MGH. Leg. IV 1, 516: „quod nec liber nec ministerialis, qui non habet beneficium a domino, debeat ferre testimonium pro beneficiato in causa feodali contra beneficiatum vel contra dominum."

[Schöffenspruchsammlungen.]

Abgekürzt zitierte Werke:

Behrend, M. Fr. = Jacob Friedrich Behrend, Die Magdeburger Fragen. Berlin 1865.

Friese-Liesegang, M. Sch. Spr. = Victor Friese und Erich Liesegang, Magdeburger Schöffensprüche, I. Band. Berlin 1901.

Jecht, Quellen = Richard Jecht, Quellen zur Geschichte der Stadt Görlitz bis 1600. Görlitz 1909.

Jecht, Ssp. Hss. = Richard Jecht, Über die in Görlitz vorhandenen Handschriften des Sachsenspiegels und verwandter Rechtsquellen. Sonderabdruck aus Neues Lausitzisches Magazin 82 (1906), S. 223ff. Dazu Karl von Amira in Sav.ZRG., Germ. Abt. 27 (1906), S. 375ff.

Kisch, L. Sch. Spr. S. = Guido Kisch, Leipziger Schöffenspruchsammlung. (Forschungsinstitut für Rechtsgeschichte zu Leipzig unter der Leitung von Adolf Wach: Quellen zur Geschichte der Rezeption. I. Band.) Leipzig 1919. [Wird Anfang 1919 erscheinen.]

(Laband), M. Br. R. = Paul Laband, Das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Berlin 1863.

Laband, M. R. Qu. = Paul Laband, Magdeburger Rechtsquellen. Königsberg 1869.

Wasserschleben, R. Qu. = Hermann Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen. Erster Band. Gießen 1860.

Seit jener fruchtbaren Epoche, welche mit Gustav Homeyers bahnbrechenden Forschungen anhebt und mit Paul Labands grundlegender Ausgabe der Magdeburger Rechtsquellen einen allzu frühen Abschluß gefunden hat, ist für die Geschichte der sächsischen Rechtsquellen nichts mehr geleistet worden. Dies gilt in gleichem Maße für die wissenschaftliche Untersuchung der Rechtsbücher[1]) wie für die Erforschung der anderen Rechtsquellen. Aus der geringen Zahl rühmlicher Ausnahmen ragen nur Emil Steffenhagens Arbeiten über die deutschen Rechtsquellen in Preußen[2]) und über die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels[3]), Hubert Ermischs Verzeichnis und Beschreibung der sächsischen Stadtbücher des Mittelalters[4]) und die Forschungen Karl von Amiras über die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels[5]) hervor. In den letzten Jahren hat die Geschichte

[1]) Vgl. auch Eugen Rosenstock, Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II.; Weimar 1912, S. 13; treffend Hans Planitz in Sav.ZRG., Germ. Abt. 38 (1917), S. 325 Note 6; Ulrich Stutz in Sav.ZRG., Germ. Abt. 38 (1917), S. 399.

[2]) Emil Steffenhagen, Deutsche Rechtsquellen in Preußen vom 13. bis zum 16. Jahrhundert; Leipzig 1875.

[3]) Veröffentlicht in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien, Band 98. 100. 101. 106. 110. 111. 113. 114. 129. 131. 167.

[4]) Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde 10 (1889), S. 83ff. und 177ff.

[5]) Karl von Amira, Die Genealogie der Bilderhandschriften des

der sächsischen Rechtsquellen auch wertvolle Beiträge durch die von Paul Rehme auf breitester Grundlage geführten Studien über das ältere Stadtbuchwesen [1]) erhalten. Weitere Förderung nach dieser Richtung steht in Aussicht.[2]) Dagegen haben die auf die Anregung Julius Wilhelm von Plancks zurückgehenden und von der bayrischen Akademie der Wissenschaften geförderten Bestrebungen zur Sammlung und Herausgabe der Magdeburger Schöffensprüche zu einem nach allen Seiten befriedigenden und abschließenden Ergebnisse leider nicht geführt. Nur der Kritik, welche von Amira an dem einzigen erschienenen Bande geübt hat, dankt die weitere Forschung wertvolle Anregungen.[3])

Eine ebenso stattliche wie wichtige Gruppe unter den sächsischen Rechtsquellen bilden die Sammlungen der Rechtssprüche der bedeutendsten sächsischen Schöffenstühle. Nur die bekanntesten und verbreitetsten der Magdeburger Rechtssammlungen, die Magdeburger Fragen und das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht, mit ihren Quellen haben durch die Ausgaben von Jacob Friedrich Behrend und Paul Laband eine ihrer Bedeutung gerecht werdende wissenschaftliche Würdigung erfahren. Die große Masse der handschriftlich erhaltenen Schöffenspruchsammlungen aber ist unbekannt, die bekannten sind ungenützt geblieben. Diese auf den ersten Blick befremdliche Erscheinung hat ihren Grund in der durch die äußere Form bedingten schlechten Lesbarkeit der Schrift und in der Unübersichtlichkeit dieses Quellenmaterials, das deshalb der Bearbeitung zumeist die denkbar größten Schwierigkeiten entgegenstellt. Allein man muß sie überwinden, sollen diese Quellen von grundlegender Wichtigkeit der rechtsgeschichtlichen Forschung endlich erschlossen werden. Dies gebietet aber einmal ihre Bedeutung für die Erkenntnis des deutschen Privat- und Prozeßrechtes des Mittelalters, dessen Erscheinungen noch in mancher Hinsicht der wissenschaftlichen Aufhellung bedürfen. Die Sammlungen älterer Schöffensprüche liefern nämlich ein anschauliches Bild vom Stande der Rechtsprechung in Deutschland vor dem Eindringen der fremden Rechte. Aber auch und vornehmlich die große Frage nach dem Vorgange der Rezeption kann dank der Massenhaftigkeit, Kontinuität und Vollständigkeit des zur Verfügung stehenden Materials aus diesen Quellen fast für jede einzelne Rechtseinrichtung deutlich studiert und dargestellt werden.

Sachsenspiegels; München 1902; Die Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels; München 1905 und die Einleitung zur Ausgabe der Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels; Leipzig 1902.

[1]) Paul Rehme, Stadtbuchstudien in Sav.ZRG., Germ. Abt. 37 (1916), S. 1 ff. mit weiteren Literaturnachweisen.

[2]) Vgl. Rehme, Über die Kieler Stadtbücher des Mittelalters in Sav. ZRG. Germ. Abt. 38 (1917), S. 164 Note 1.

[3]) Karl von Amira in Sav.ZRG., Germ. Abt. 23 (1902), S. 281 ff. über Victor Friese und Erich Liesegang, Magdeburger Schöffensprüche. I. Berlin 1901.

Von dieser Erkenntnis ist neuestens das der Juristenfakultät der Universität Leipzig angegliederte, von Adolf Wach geleitete Forschungsinstitut für Rechtsgeschichte ausgegangen, das sich zunächst die Erforschung und Darstellung des Vorganges der sogenannten Rezeption des römischen Rechts in Deutschland als Gesamterscheinung und in ihren einzelnen Wirkungen mit besonderer Berücksichtigung des Einflusses des sächsischen Rechtes auf die Rechtsentwicklung zur Aufgabe gemacht hat. Seine „Quellen zur Geschichte der Rezeption" werden demnächst mit der Veröffentlichung einer großen „Leipziger Schöffenspruchsammlung" eröffnet werden. Auf Grund jahrelanger Nachforschungen habe ich einen reichen Bestand an handschriftlichen Schöffenspruchsammlungen verschiedenster Art zusammengebracht, völlig unbekannte Kodizes ans Tageslicht gezogen und seit Jahrzehnten verschollen geglaubte Handschriften wieder aufgefunden. An eine vollständige Veröffentlichung dieser gesamten ungeheuren Quellenbestände kann selbstverständlich nicht gedacht werden. Auf Grund der fast völlig abgeschlossenen Durcharbeitung derselben bereite ich jedoch eine übersichtliche Zusammenstellung und rechtsgeschichtliche Würdigung aller erhaltenen Schöffenspruchsammlungen vor. Die Untersuchung wird außerdem nicht nur über den Vorgang bei der Rechtsholung und Rechtsfindung Licht zu verbreiten, sondern auch einen Ausblick auf die Grundfragen der Rezeptionsgeschichte zu eröffnen streben.[1])

Zu den interessantesten Schöffenspruchsammlungen enthaltenden Rechtshandschriften zählt der große „Varia 4" signierte Kodex des Ratsarchivs zu Görlitz. Er ist schon früher gelegentlich zu rechtshistorischen Forschungen herangezogen worden.[2]) Aber sein reicher Inhalt ist vom rechtsgeschichtlichen Standpunkte aus nicht einmal untersucht, geschweige denn für die Rechtsgeschichte ausgeschöpft worden. Eine dahin zielende Absicht lag namentlich auch dem bekannten Erforscher der Lausitzer Geschichtsquellen und Geschichte Richard Jecht fern. Ihm gebührt aber das Verdienst, neuerdings die Aufmerksamkeit der wissenschaftlichen Forschung auf diese Hand-

---

[1]) Diese Abhandlung wird unter dem Titel „Der Oberhof Magdeburg" als erster Band der „Untersuchungen zur Geschichte der Rezeption" erscheinen. — Trotz der Sorgfalt und Gründlichkeit, mit welcher die Nachforschungen betrieben worden sind, können möglicherweise dennoch handschriftliche Schöffenspruchsammlungen, die weder bei Gustav Homeyer, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, Berlin 1856, angeführt, noch in einem gedruckten Handschriftenkataloge verzeichnet sind, wegen ihrer verborgenen Fundorte immerhin meiner Kenntnis entgangen sein. Für etwaige baldige Mitteilungen über solche Handschriften wäre ich daher freundlichen Lesern dankbar.

[2]) Hugo Böhlau, Nove constitutiones domini Alberti d. i. der Landfriede v. J. 1235 mit der Glosse des Nicolaus Wurm; Weimar 1858, S. XXIX; Böhlau in ZRG. 1 (1861), S. 242ff. und 8 (1869), S. 173ff. — Richard Jecht, Über die in Görlitz vorhandenen Handschriften des Sachsenspiegels und verwandter Rechtsquellen. Sonderabdruck aus Neues Lausitzisches Magazin 82 (1906), S. 37 [259] ff., Nr. XV; dazu von Amira in Sav.ZRG., Germ. Abt. 27 (1906), S. 376.

schrift gelenkt zu haben[1]), welche Homeyer unbekannt geblieben war. Naturgemäß bieten daher seine Angaben, welche selbst die auf die Görlitzer Stadtgeschichte bezüglichen Stücke der Handschrift nicht erschöpfen wollen, auch kein Bild der Entwicklung der Görlitzer Schöffenspruchsammlungen[2]), deren Anlegung der Görlitzer Rat sehr große Sorgfalt zugewendet hat. Die Darstellung dieser Entwicklungsgeschichte kann erst der Untersuchung über alle in Görlitz entstandenen Schöffenspruchsammlungen angefügt werden. Die nachfolgende Analyse der Handschrift will vom Standpunkte der deutschen Rechtsgeschichtsforschung den Inhalt des umfangreichen Kodex „Varia 4" erschöpfend behandeln. Aus diesem Grunde kann sie aber selbstverständlich auf die Einzelnheiten der Lokalgeschichte nicht eingehen.

Ich möchte den Kodex als „Liegnitz-Görlitzer Sammelwerk" bezeichnen.[3]) Unter den Arten der Schöffenspruchsammlungen[4]) stellt dieses einen Übergangstypus zwischen amtlichen und Privatsammlungen dar.

Beschreibung.

Papierhandschrift, in der Größe von 31×21 cm; Vor- und Nachsetzblatt aus Pergament; in Holzdeckeln, die mit gepreßtem gelbbraunem Leder überzogen, vorn und hinten mit 1 cm hohen, oben platten,

---

[1]) A. a. O. und Quellen zur Geschichte der Stadt Görlitz bis 1600; Görlitz 1909, S. 75 ff.

[2]) Die Ausführungen von Rehme, Stadtbuchstudien in Sav.ZRG., Germ. Abt. 37 (1916), S. 2 f. Note 1 über die Bedeutung der verdienstlichen Publikationen Jechts für die allgemeine Erforschung der Geschichte des Stadtbuchwesens werden durch die genaue Untersuchung der Schöffenspruchsammlungen bestätigt. Auch die späteren Erforscher rechtsgeschichtlicher Probleme werden daher nie unterlassen dürfen, auf die Handschriften selbst zurückzugehen. Dabei wird ihnen Jechts stets hilfsbereite Hand sachkundige Unterstützung gewiß nicht versagen.

[3]) Er ist nicht die einzige Rechtshandschrift, welche bezeugt, daß die Stadt Görlitz zu Liegnitz „die denkbar engsten Beziehungen" hatte; vgl. Jecht, Ssp. Hss., S. 14 [236], 20 [242] f., 30 [252] f. Höchst interessant wäre es, wenn es doch noch gelingen sollte, Einzelnheiten darüber zu ermitteln, auf welche Weise Görlitz seinen juristischen Handapparat von Liegnitz bezogen und dann selbst weiterentwickelt hat. — Eine inhaltliche Beziehung der Handschrift Nr. 947 („Magdeburgische Urthel") des Stadtarchivs zu Liegnitz, einer daselbst 1545 entstandenen Schöffenspruchsammlung, zum Görlitzer Kodex „Varia 4" besteht nicht. Unbegründet ist daher die diesbezügliche Vermutung von Erich Liesegang, Bericht über eine zur Herstellung eines Verzeichnisses der Magdeburger Schöffensprüche ..... unternommene Reise in Sav. ZRG., Germ. Abt. 16 (1895), S. 293. Sie kann wegen der ausdrücklichen Erwähnung des Magister Johannes Frauenburg trotz der dort unrichtig angegebenen älteren Signatur nur auf die Görlitzer Handschrift „Varia 4" bezogen werden, die früher der Milichschen Bibliothek zu Görlitz als Ms. fol. 190 (nicht 170) angehört hat. — Über das Verhältnis von „Varia 4" zur Handschrift J 7 des Stadtarchivs zu Breslau „Summa ‚Der rechte Weg' gnant" unten S. 352; I. 1; Anmerkung 4 a. E.

[4]) Über diese siehe vorläufig nur Guido Kisch, Leipziger Schöffenspruchsammlung; Leipzig 1919, Einleitung; erschöpfende Behandlung wird in der oben S. 348 Anmerkung 1 angekündigten Abhandlung erfolgen.

runden Messingbuckeln von 2,5 cm Durchmesser und mit Messingecken sowie mit Messingschließen versehen sind. Von den ursprünglich je 5 Buckeln fehlen auf der Vorderseite drei; ebenso die innere Hälfte des stark wurmstichigen vorderen Holzdeckels. Die Lederpressung zeigt in Rhomben einen gekrönten Adler; oben findet sich das auf Blatt 1 und 265 in gleicher Ausführung wiederkehrende Zeichen: „JHS." Der Bandrücken trägt einen weißen Zettel, darauf von alter Hand: „Sentenciae Magdeburgensium." Die gleiche Aufschrift trägt die obere Schnittfläche der Kodexblätter; auf der unteren steht: „Informaciones juris d[omi]ni ordinarii." Auf der Innenseite des Vorderdeckels steht oben: „Liber M[a]g[ist]ri Hi[ohan]nis [Frauenburg]"; unten: „Der Stadt Görlitz zugehörig"; dazwischen in der Mitte und auf dem Pergamentvorsetzblatt klebt je ein ex libris.[1])

Der Kodex enthält nach der Archivzählung 398 Blätter; er besteht aus zwei zusammengebundenen Teilen, deren erster (Bl. 1—264) eine Blattzählung von alter Hand nicht aufweist, während der zweite (Bl. 265—398) eine Foliierung mit römischen Zahlen (I—CXXXIII) trägt, die von der Hand eines späteren Benützers stammt. Blattgröße: 30,5×20,5 cm. Wasserzeichen: Bl. 1—48: Wage; Bl. 49—128: Ochsenkopf mit großen Augen und gestielter fünfblättriger Rosette zwischen den Hörnern, vom Maule hängt an einem durch zwei Querstriche geteilten Stiele ein Dreieck: Bl. 134—191: Wage innerhalb eines Kreises; Bl. 193—264: Ochsenkopf, wie früher; Bl. 265—350: Ochsenkopf mit großen Augen, auf der Stirn ein Schwert mit gestielter Rosette; Bl. 351—397: Ochsenkopf, wie zuerst.

In die Schrift teilen sich drei Hände, die der Mitte des 15. Jahrhunderts angehören: A: Bl. 1—192^{b}; B: Bl. 193^{a}—263^{a}; C: Bl. 265^{a}—392^{b}. Daneben stehen am Rande viele Bemerkungen des Görlitzer Stadtschreibers Johannes Frauenburg, dessen Hand auch die Eintragungen auf Bl. 263^{b}—264^{b} und 392^{b} a. E.—399^{b} angehören. A und B schreiben einspaltig, A mit 32, B mit 40 Zeilen; C zweispaltig mit je 40 Zeilen. A und B gebrauchen, letzterer bloß im Anfang, rote Initialen und durchstreichen ebenso wie C große Anfangsbuchstaben rot; B legt sie außerdem noch mit gelber Farbe an.

Analyse.

Erster Teil.

I. Liegnitzer Sammelwerk. Bl. 1—207^{a}; Nr. 1—350.

Sämtliche Schöffensprüche tragen anstatt einer urprünglich fehlenden Blattzählung eine fortlaufende Numerierung mit römischen Zahlen von alter Hand. Jedoch sind die einzelnen Bestandteile des Sammelwerkes weder durch Überschriften gekennzeichnet, noch auch nur durch Absätze hervorgehoben. Auch die einzelnen Schöffensprüche haben keine Überschriften.

1. Bl. 1—148^{a}; Nr. 1—159: Erste Liegnitzer Empfängersammlung.

[1]) Über sie Jecht, Quellen S. 77 Note 1.



Um die Mitte des 15. Jahrhunderts entstandene unsystematische Sammlung Magdeburger Schöffensprüche, die in der zweiten Hälfte des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts nach Liegnitz ergangen, mit wenigen Ausnahmen jedoch undatiert sind.[1]) Nur Nr. 138—146 zeigen zufällig chronologische Folge.[2]) Gewöhnlich lautet die Einleitungsformel der Sprüche: „Unsern fruntlichen gruß. Ersame bisundern lieben frund. Ir habit uns umbe recht gefroget in disen worten." Die darauf folgenden Tatbestandsdarstellungen werden in der Gestalt der Anfragen sehr ausführlich[3]), die Parteivorträge bezw. Parteischriftsätze oft wörtlich in direkter Rede mitgeteilt, Personen- und Ortsnamen vollständig angeführt; auch die Entscheidungen weisen keinerlei kürzende oder bearbeitende Tätigkeit auf. Da auch überall die äußere Form der Schöffensprüche gewahrt ist, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Sammler die Magdeburger Spruchoriginale vor sich gehabt und wortgetreu kopiert hat. Er hat dabei das Prinzip verfolgt und durchgeführt, die denselben Rechtsstreit betreffenden Sprüche zusammen zu stellen.[4])

1) Datumangaben: Bl. 29 b, Nr. 30: „. . . sprechen, das in dem jore, als man schreibet noch Christi gebort 1400 im 14. jare minner adir mehr, als unser vater, dem got gnode, obir 60 und bobin seine jore komen was, von alder von gotis vorhenknisse ganz so swach und alt und leider unsinnig und unwissende worden, ... und in solchir seinir unsinnikeit dorinne her bleib und beharrete ane mittel bis an seinen tod al zu der zeit, als man schreib noch Cristi gebort 1400 dornoch im 20 ten jare." — Datum eines Schöffenbriefs auf Bl. 31 b, Nr. 32: „Actum feria 4 ta post Lucie anno etc. 22 o"; Bl. 33 b, Nr. 35: „Actum feria quarta ante Prisce anno etc. 22 o." — Bl. 36 a, Nr. 38: „. . . so habe ich umb seiner und seinis bruders bete willen abir ir gut innegehalden, ofgenommen und ausgegeben bis of noch der geburt gotis vierzenhundert in dem 30 ten jare . . ." — Bl. 56 a, Nr. 69: „Actum feria quarta post decollacionem Johannis Baptiste anno etc. 31 o." — Bl. 84 b, Nr. 82: „Geben am dinstage vor Elisabeth anno etc. 34 o." — Bl. 91 a, Nr. 87: „. . . von rechtis wegen. Vorsigelt mit unserm insigel. Zu gezeugnis haben wir unser stad Lignitz ingesigel hirau lossen hengen am sonnobinde des tages Sand Peters stulfeier anno etc. 38 o." — Datum eines Parteischriftsatzes auf Bl. 104 b, Nr. 104: „Actum feria quarta ante Laurentii anno domini 1381 o." — Daten vorkommender Schöffenbriefe: Bl. 105 a: 1374 und 1381; Bl. 106 a: 1433; Bl. 106 b: 1412; Bl. 107 a: 1423; Bl. 123 a: 1374; Bl. 123 b: 1335; Bl. 136 b: 1418.

2) Bl. 133 a — 135 a, am Schlusse der Sprüche nach: „von rechtes wegen" das Datum u. zw.: Nr. 138: anno [14]11; Nr. 139: anno [14]15; Nr. 140: anno [14]17; Nr. 141: anno [14]18; Nr. 142—145: anno [14]19; Nr. 146: anno [14]20.

3) Nur bei den Nrn. 132—146 sind bloß die Entscheidungen wiedergegeben, während die Anfragen fehlen.

4) 1. Die Bl. 16^a—55^a enthalten (vgl. besonders Bl. 31^b, Nr. 32) den Rechtsstreit der Brüder Meister Johannes Grutzenschreiber und Mathis Grutzenschreiber gegen ihre verwitwete und mit Hasko Teschener (vgl. Bl. 33^b, Nr. 35; Bl. 36^b heißt er „Hasko Heseler, burger zu Legnitz") wieder vermählte Mutter Barbara um das ungeheuere unbewegliche und bewegliche, meist in Liegnitz befindliche Vermögen ihres 1420 in Geisteskrankheit verstorbenen Vaters. Angemerkt sei, daß sich Bl. 36^{a-b} Johannes in einem undatierten Briefe an seinen Stiefvater nennt: „Johannes Kochenschreiber, filius vester studens Wienne." In diesem Erbstreit sind von den Magdeburger Schöffen nicht weniger als 53 Streitpunkte in ebensoviel Sprüchen (Nr. 15—68) entschieden worden. Das Verfahren bei der Rechtsholung und Rechtsfindung wird die oben S. 348 und Anmerkung 1 angekündigte Abhandlung über den Oberhof Magdeburg zur Darstellung bringen.

2. Bl. 64^a—78^a: Ein Erbstreit um das Lehengut Smochwitz (Bl. 63^b a. E.: „Umb lehngut"). In den Parteischriften finden sich zahlreiche Zitate aus dem corpus juris civilis.

3. Bl. 76^a—91^a: In den Jahren 1434—1438 verhandelter Prozeß des Liegnitzer Stadtschreibers Ambrosius Bitschen gegen Hans Seber, der dem nach Magdeburg reisenden Liegnitzer Gerichtsboten Fleischer unterwegs die ganze Gerichtskorrespondenz abgenommen, gelesen und daraus ein Schreiben Bitschens an seinen Schwager, den Magdeburger Schöffenschreiber Wilke Funcke entwendet hatte. Bl. 91^b—92^a (am Rande: „Wer deube adir roub sunet, der ist rechtlos") stehen mit Beziehung auf diesen Fall Auszüge aus der Glosse zu Ssp. Ldr. I 67 § 1 und III 16 § 2.

4. Bl. 102^b—127^a: Ein Erbstreit zwischen Liegnitzer Bürgern, der von Herrn Johannes Baude, Dompropst zu Liegnitz, Hans Girdan, Philipp Kobir und Niklas Tymo als „Korrichtern" nach Einholung der Rechtsbelehrung der Magdeburger Schöffen entschieden wird.

5. Bl. 147^a—148^a; Nr. 159: Der letzte Bestandteil dieser Sammlung ist ein nach Liegnitz ergangener Magdeburger Schöffenspruch in einem Rechtsstreite des Magister Johannes Grutzenschreiber mit Peter Schacz von Lemberg wegen der Durchführung einer Zwangsvollstreckung.

Abschriften von einigen der vorstehend angeführten Stücke finden sich auch in der Handschrift J 7 des Stadtarchivs zu Breslau „Summa ‚Der rechte Weg' gnant", über welche Hugo Böhlau in ZRG 8 (1869), S. 165 ff. berichtet; vgl. daselbst S. 184 f. mit den Nachweisungen.

2. Bl. 148^a—187^a; Nr. 160—306: Eine Parallelsammlung zu den Magdeburger Fragen.

Eine bisher unbekannt gebliebene und aus diesem Grunde in Behrends Ausgabe nicht berücksichtigte unsystematische Bearbeitung des Schöffenspruchmaterials, das den Magdeburger Fragen zugrunde liegt. Die genaue Vergleichung der einzelnen Kapitel hat zur

Feststellung geführt, daß diese Rezension der bearbeitenden Schöffenspruchsammlung in der Handschrift M 34b der Königlichen Landesbibliothek zu Dresden sehr nahe steht.[1]) Der Wortlaut der einzelnen Sprüche der vorliegenden Fassung stimmt durchwegs und vollständig mit dem der Dresdener Handschrift M 34b überein; nur die Überschriften der einzelnen Sprüche fehlen und die Aufeinanderfolge derselben ist eine andere. Eine wesentliche Abweichung gegenüber der Dresdener Handschrift M 34b zeigt nur der Anfang. Hier steht nämlich auf Bl. 148a—150a, um ein extravagantes Kapitel vermehrt, die dritte Schöffenspruchsammlung des sogenannten Codex Bregensis.[2]) Reihenfolge und Textfassung der Kapitel stimmen mit der des Codex Bregensis überein, namentlich finden sich auch die im entsprechenden Texte des Magdeburg-Breslauer systematischen Schöffenrechts fehlenden Anfragen mit dem gleichen Wortlaut, den Laband aus dem Codex Bregensis seiner Ausgabe in Anmerkungen beigefügt hat. Die folgende Tabelle veranschaulicht das Gesagte und zeigt den Übergang zur Schöffenspruchsammlung der Dresdener Handschrift M 34b.

Hs. Görlitz Varia 4 Nr.	Codex Bregensis (Böhme) Seite, Abschnitt	Hs. Dresden M 34b (Wasserschleben II.) Kap.	M. Br. R. (Laband)	M. Fr. (Behrend)
160	127, 1	8	III 2, 19 u. 20	I 1, 27
161	127, 2		IV 1, 12	
162				
163	128, 1		IV 2, 18	
164	128, 2		I 23	
165	128, 3		IV 1, 7	
166	128, 4		IV 1, 8	
167	128, 5		III 2, 89	
168	129, 1		IV 2, 18a	
169	129, 2		II 2, 30	
170	129, 3	75	IV 2, 44	I 7, 4
171				
172		56		I 1, 10
173		57		I 1, 4
174		40		III 7, 2
175		41		I 7, 14

Daß sich der der Originalquelle am nächsten stehende Bestandteil des Codex Bregensis im Liegnitzer Sammelwerk, und zwar vor einer Reihe von Magdeburg nach Breslau ergangener Schöffensprüche findet, bildet einen neuen Beweis dafür, daß als Entstehungsort der Sammlungen des Codex Bregensis Breslau angesehen werden darf.[3])

1) Druck der letzteren bei Hermann Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen. Erster Band; Gießen 1860, II., S. 80ff.; über sie vgl. daselbst S. XIff., § 2; Paul Laband, Das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht aus der Mitte des 14. Jahrhunderts; Berlin 1863, S. XXf.; Jacob Friedrich Behrend, Die Magdeburger Fragen; Berlin 1865, S. III, Nr. 6 und S. XIIIff.

2) Sie ist bei [Johannes Ehrenfried Böhme,] Diplomatische Beiträge zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Geschichte, VI. Teil, Berlin 1775, S. 127—129 gedruckt; vgl. auch Laband, M. Br. R., S. XVIIIff. und Behrend, M. Fr., S. VI, Nr. 19 und S. VIIff.

3) Vgl. Laband, M. Br. R., S. XVIII; Behrend, M. Fr., S. VIIIff.

3. Bl. 187a—207a; Nr. 307—350: Zweite Liegnitzer Empfängersammlung.

a) Bl. 187a—188a; Nr. 307: Ein nach Breslau ergangener Magdeburger Schöffenspruch.[1])

1) In der Anfrage werden zwei Breslauer Schöffenbriefe angeführt, die datiert sind: 1. „Noch gotis gebort tausint vierhundirt in dem ersten jare am freitage noch corporis Christi.“ 2. „Noch gotis geburd vierzenhundert jar in dem achten jare am freitage noch Mathei.“

b) Bl. 188a—189b, Nr. 308—314: Ein Magdeburger Weistum.

Es besteht aus 7 gezählten Paragraphen.[1]) Die Bestimmung ist unbekannt; wegen der vorausgehenden und nachfolgenden Stücke liegt die Vermutung nahe, daß es nach Breslau (vielleicht für Liegnitz) ergangen ist.

1) Nr. 311 (§ 4) = M. Br. R. IV, 2, 64.

Text.

308. Unsern fruntlichen grus zuvor. Ir habet uns gefrogit in euerm briefe dise nochgeschrebene sachen umbe recht: Zu deme irsten: (§ 1.) Ein man trete vor gehegit ding und globte eime andern manne zehn marg geldis, meh adir minner, of einen benanten tag ane | vorzog und (Bl. 188b.) hindernisse adir mit eime slechten globde. Der tag kompt, der man hette em des geldis nicht bezalet, also das her wurde geweiset zu des mannes erbe. Der man vorkoufte dasselbe erbe, also em das recht hette gegeben. Ab nu der man, des das erbe gewest ist, die losunge moge gehaben bei jare und tage, ader was rechtes sei.

Hirof sprechen wir scheppen zu Magdeburg ein recht: Der man, des das erbe gewest ist, mag die losunge bei jare und tage wol gehaben. Von rechtis wegen.

(§ 2.) 309. Vortmer frogit ir, ab ein man dem andern recht tuen sal of einen benumpten tag und binnen des stirbet, und der cleger kompt und wart seinis rechten; was der cleger genießen solde; adir ab der cleger abeginge und der antworter kompt und dirbeut sich zu rechte; wie wir das halden sullen.

Hirof spreche wir scheppen zu Magdeburg ein recht: Stirbet

ein man, ir die eide loste, das her vor gerichte globite, so mag [man] dem cleger des toten erbe zusprechen umbe die schulde, do muß man em dorumbe vorsachen adir bekennen dem antwortir, als recht. Stirbet ouch der cleger, so sal man seinen erben die eide leisten, als man dem toten tuen sulde, als sam her lebete. Von rechtes wegen.

310. Zu dem dritten: Ab eine fraue habe zins of widerkoufe, den si gekouft habe adir anirstorben sei und irem manne nicht vorreichet sei, und auch farnde habe, di si hot in der stadt gerichte adir of dem lande, adir in ires mannes gewere nicht komen ist; ane wen der zinse und farnde habe noch der frauen | tode gefallen sei adir solle. § 3. Bl. 189 a.

Hirof spreche wir scheppen zu Magdeburg ein recht: Zins of wedirkouf und farnde habe der frauen, die in ires mannes gewere nicht komen ist bei ires leben, das geboret der frauen erben und nicht dem manne. Von rechtis wegen.

311. Zu dem vierden mole: Wie alt ein kint sein solle, das do vormunden entperen moge. § 4.

Hirof sprechen wir scheppen zu Magdeburg ein recht: Wenne ein kint zwelf jar alt wirt, so mag is vormunden entperen, ab is wil. Von rechtes wegen.

312. Zu dem fumften mole: Ab ein man sich vorlobt vor gehegetim dinge bei alle seime gute adir sost schuldig bleibet, und der man storbe und bleibet meher schuldig, wenne sein gut wert were; die frau trete dar und welde sich halden zu der gerade; ab sie die genemen moge adir man die schault dovon gelden sulle adir nicht. § 5.

Hirof spreche wir scheppen zu Magdeburg ein recht: Die frau sal ire gerade nemen und sie darf ires mannes schulde dovon nicht gelden. Von rechtis wegen.

313. Zu dem sechsten mole: Ein man gebit seime weibe all sein gut noch zu tuen und zu losen in solcher moße, ab sie ane man blebe, so solde ir die gift fulgen; neme sie abir einen man, so sulde ir ein benumit gelt fulgen. Dornoch noch des mannes tode vorgebe adir vorkeufte des gutes ein teil die frau, das ir gegeben was, mit ires vormunden wille, edenne sie einen andern man neme, und neme donoch einen | andern man. Ab nu die gift adir kouf, den die frou geton hatte, craft und macht gehaben moge, adir was rechtes sei. § 6. Bl. 189 b.

Hirof spreche wir scheppen zu Magdeburg ein recht: Nochdemmole das die fraue einen andern man hot genomen, so sal ir bleiben das gereite gelt, das ir der man in der gift gegeben hatte. Hot si nu des gutes eines teiles vorkouft adir vorgeben, das muß si widertun und deme das fulgen lossen, der do recht dorzu hot. Von rechtis wegen.

314. Zu deme sebinden mole: Ein man lest sein erbe of eine ledige hofestat bauen einen andern man of ein erbezins, und das gebeude geet ein teil abe von brandis wegen und eines teiles bleibet des gebeudis of dem erbe, und der man wil des erbis nicht wedir bauen zu dem zinse, als her is vor gehabt hot. Ab der man sein gebeude adir steinbroche aus dem hoefe lossen solle bei dem erbe, adir ab man is em abegelden sulle, adir was rechtes sei. § 7.

Hirof spreche wir scheppen zu Magdeburg ein recht: Nu wil der man das erbezinsgut nicht wedir bauen, so underwunde sich der zinsherre des erbis, also recht ist, ab her em des mit willen nicht lossen welde. Und was dorufe noch gebauit ist, das sal her losen bei dem erbe und steinbrocke; und andir gebeude, das zu dem erbe gehoret, des endarf der zinsherre nicht gelden. Von rechtis wegen.

c) Bl. 190a—205a; Nr. 315—345: **Magdeburger Schöffensprüche für Liegnitz.**

In unsystematischer Folge. Sie sind in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts[1]) von Breslau aus in Magdeburg für Liegnitz eingeholt worden.[2])[3]) Es sind unverkürzte und unbearbeitete Kopien der Spruchoriginale, die dem Sammler ohne Zweifel vorgelegen haben. Die den Magdeburger Schöffen in ausführlicher Fassung zur Entscheidung unterbreiteten Anfragen lassen die Parteivorträge erkennen, die vom anfragenden Gerichte in erzählende Form gebracht und nach juristischen Gesichtspunkten redigiert sind. Personen- und Ortsnamen werden vollständig mitgeteilt. Die Liegnitzer Rechtshändel spielen vielfach auch nach Breslau; die vorkommenden Schöffenbriefe sind teils von „Richter und Schöffen zu Liegnitz“, teils von „Richter und Schöffen zu B[reslau]“ ausgefertigt.

1) Datierte vorkommende Schöffenbriefe: Bl. 195a, Nr. 325: 1398; Bl. 195b, Nr. 326: 1407; Bl. 196a, Nr. 327: 1386.

2) Charakteristisch ist Bl. 200bf., Nr. 335; Sprucheingang: „Wir scheppin zu B[reslau]“; Eingang der Entscheidung: „Sentencia. Hierauf sprechen wir s[cheppin] zu M[agdeburg] ein recht.“

3) Über das Verhältnis von Liegnitz zum Magdeburger und Breslauer Oberhof siehe vorläufig nur Wilhelm von **Brünneck**, Das Burggrafenamt und Schultheißentum in Magdeburg und Halle; Berlin 1908, S. 47 ff.

d) Bl. 205a—206b; Nr. 345—349: **Breslauer Willkür.** (Wilkur zu Breslau.)[1]) „Wir ratmanne und scheppin zu Breslau habin obireinegetrogen mit unserm eldisten rate und wilkor . . .“

Nr. 345: „Gracia von gerade wegin.“ Nr. 346a: „Was rechtlose lute sint.“ Nr. 346b: „Welchs gebunden tage heißin.“ Nr. 346c: „Von unmundischen kindern.“ Nr. 347a: „Von seuchin und sochinden noch landrecht.“ Nr. 347b: „Von ungerichte adir unfuge uf straßin, lande etc.“ Nr. 348: „Von steendem wasser.“ Nr. 349: „Von entpfurunge einer tochter adir frundinne.“

1) Über diese Stücke, die sich auch in anderen Handschriften finden handelt **Böhlau** in ZRG 8 (1869), S. 180 Note 53.

e) Bl. 206b—207a; Nr. 350: **Magdeburger Schöffenspruch nach Breslau.**[1])

1) Am Ende der Anfrage folgendes Datum: „Gebin zu Breslau am montage nach Laurencii anno etc. CCCC° XX°.“

II. Görlitzer Sammelwerk. Bl. 207 a—264 b.

Die im Liegnitzer Sammelwerk begonnene Numerierung der einzelnen Schöffensprüche wird zunächst durch eine Nr. 1—31 reichende neue Zählung unterbrochen, sodann aber auf Bl. 221 a mit Nr. 351 wieder aufgenommen und bis Bl. 260 b zu Nr. 520 fortgeführt. Auch die Bestandteile dieses Sammelwerks sind mit Ausnahme der letzten Stücke weder durch Überschriften gekennzeichnet, noch durch Absätze hervorgehoben.

1. Bl. 207 a—220 b; Nr. 1—31: Görlitzer Empfängersammlung, bestehend aus 30 in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts aus Dohna eingeholten Sprüchen, ohne irgendwelche Systematik.[1])

1) Einzelnheiten aus dem Inhalte der Sprüche berichtet Jecht, Quellen, S. 75 f.; genauere Untersuchung derselben bei Georg Schlauch, 30 weitere Dohnische Schöppensprüche im Neuen Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde 28. Band, Dresden 1907, S. 321 ff. — Beiden ist es entgangen, daß der Spruch Nr. 19 a. E. und zwar als einziger nach dem Datum die ausdrücklich nach Görlitz gerichtete Adresse mitteilt: „Datum Donyn nostro sub sigillo. Den gestrengen er Benitsche Schoffe, ern Jonen von Gerisdorff, ern Nickel von Penczig und Peschil Schoffe [und] burgermeister und scheppin und ratmanne der stat Gorlitz." Dieser Umstand ermöglicht auch die Vermutung, daß dem Schreiber die Spruchoriginale vorgelegen haben.

2. Bl. 220 b—228 b; Nr. 351—379 a: Magdeburger Schöffensprüche für Görlitz.[1])

1) Näheres über sie weiter unten S. 360 ff. unter 7.

3. Bl. 228 b; Nr. 379 b: Hier steht zusammenhanglos der Schlußzusatz[1]) zum Magdeburger Weistum für Halle vom 8. Januar 1364 mit fehlerhafter Datumangabe.[2])

1) Gedruckt bei Victor Friese und Erich Liesegang, Magdeburger Schöffensprüche, I; Berlin 1901, S. 348 Note 1.

2) „. . . noch Cristi geburt dreizehinhundert und dornach in deme sechzigisten jare an unserer liebin frawin obinde lichtweie." Offenbar liegt ein Schreibversehen vor; vgl. auch Nr. 430. — Unrichtig Jecht, Quellen, S. 76, der dieses Fragment als „Schöppenspruch von Halle" bezeichnet.

4. Bl. 229 a—232 b; Nr. 379 c — 410: Sprüche der Schöffen zu Magdeburg und Halle für Naumburg.

Eine Reihe von Sprüchen, die sich zum größten Teile auch in der bei Friese-Liesegang, M. Sch. Spr. in der Abteilung III B gedruckten Schöffenspruchsammlung finden. Doch ist nicht etwa die diesem Drucke zugrunde liegende Handschrift Nr. 945 der Leipziger Universitätsbibliothek für das Görlitzer Sammelwerk als Vorlage benützt worden, sondern der Görlitzer Sammler hat vermutlich aus einer

gemeinsamen Quelle geschöpft, auf welche auch die übereinstimmende Auswahl[1]) in der Handschrift M 20 der Königlichen Landesbibliothek zu Dresden zurückgeht. Die Reihenfolge der Sprüche ist im Görlitzer Sammelwerk die gleiche wie in der Dresdener Handschrift. Die Wiedergabe ist aber in der letzteren vielfach vollständiger und korrekter.[2])

Hs. Görlitz Varia 4 Nr.	Hs. Dresden M 20 (Kisch, L. Sch. Spr. S.) Nr.	Hs. Leipzig 945 (Friese-Liesegang, M. Sch. Spr. III B.) Nr.	Hs. Görlitz Varia 4 Nr.	Hs. Dresden M 20 (Kisch, L. Sch. Spr. S.) Nr.	Hs. Leipzig 945 (Friese-Liesegang, M. Sch. Spr. III B.) Nr.
379c			395	549	18
380	533	2	396	550	19
381	534	3	397	551	50
382a	535	4 [1])	398	552	34 [1]), 22 [1])
382b	536	5 [1])	399	553	28 [1]), 23 [1])
383	537	4	400	554	24 [1])
384	538	5	401	555	177
385	539	6	402	556	21
386	540	7	403	557	22
387		9	404	558	178
388	542a	11	405	559	179
389	543	12	406	560	
390	544	13	407	561	181
391	545	14	408	562	24
392	546	15	409	563	
393	547	16	410	564	20
394	548	17			

1) Gedruckt bei G. Kisch, Leipziger Schöffenspruchsammlung, Nr. 533—564.

2) Über das Verhältnis der Handschriften unter einander und zu einer weiteren Überlieferung der nach Naumburg ergangenen Schöffensprüche in einer Schöffenspruchsammlung der Handschrift C 23a des Ratsarchivs zu Zwickau in Sachsen siehe Kisch, a. a. O., Einleitung.

5. Bl. 232b—234b; Nr. 411—416: Verschiedene Schöffensprüche.

Vermutlich stammen alle von Magdeburg[1]); als Bestimmungsort ist nur aus Nr. 415 Görlitz ersichtlich[2]); Anhaltspunkte für die Datierung

---

[1]) Nummer in der Handschrift Leipzig 945; bei Friese-Liesegang, M. Sch. Spr., nicht abgedruckt.

fehlen. Nr. 412—414 sind die bei Wasserschleben, R. Qu. IV unter Nr. 107—109 gedruckten; Nr. 414 ist auch bei Kisch, L. Sch. Spr. S., Nr. 361 gedruckt.[3])

1) Zwar ist nur Nr. 415 mit den Worten eingeleitet: „Hirof sprechen wir s[cheppin] zu M[agdeburg] ein recht"; dagegen beginnen die Nrn. 411—413: „Wir scheppin zu Lipczk bekennen, das wir umb recht gefrogit sein noch disen worten" und Nr. 414: „Wir scheppin etc." Da aber die Textüberlieferung sowohl bei Wasserschleben als auch bei Kisch den Magdeburger Ursprung derselben Sprüche ausdrücklich bezeugt, außerdem im ganzen ersten Teile des Liegnitz-Görlitzer Sammelwerkes kein einziger Leipziger Schöffenspruch vorkommt, ist es wahrscheinlich, daß bei den Nrn. 411—413 eine eigenmächtige Textänderung des Görlitzer Schreibers vorliegt. Solche hat er sich auch an anderen Stellen erlaubt, z. B. setzt er kurz vorher in Nr. 407 statt: „. . . .die ratmanne der stat zu Nuwenburg...", wie der Text bei Friese-Liesegang, M. Sch. Spr. III B, Nr. 181 und übereinstimmend bei Kisch, L. Sch. Spr. S., Nr. 561 lautet, um den Bestimmungsort des Spruches Naumburg nicht hervortreten zu lassen: „... die ratmanne der stad Magdeburg."

2) Am Ende der Anfrage: „Gebin zu Gorlitz under der stat secret."

3) Nr. 416 beginnt wie folgt: „Ein Niclos Monch ist begriffin in handhaftiger tat mit safran, den her mit manchin dingen gefelschet hot und des falsches vor richter und vor scheppin bekannt hat, ..."

6. Bl. 234b—236b; Nr. 417—430: Magdeburger Weistum für Halle vom 8. Januar 1364, das nach anderen Vorlagen bei Laband, Magdeburger Rechtsquellen, Königsberg 1869, S. 144ff. gedruckt ist, mit den bei Friese-Liesegang, M. Sch. Spr., S. 348 Anm. 1 abgedruckten Zusätzen am Anfang und am Schlusse. § 7 (nach der Zählung bei Laband) fehlt und § 13 steht an anderer Stelle. Die Datumangabe ist infolge eines Schreibfehlers unrichtig, wie oben S. 357 unter 3. Vgl. auch Kisch, L. Sch. Spr. S., Nr. 565—580.

Hs. Görlitz Varia 4	Laband, M. R. Qu.	Hs. Görlitz Varia 4	Laband, M. R. Qu.
Einleitung			
417	1	423	9
417a	2	424	10
418	3	425	11
419	4	426	12
420	5	427	14
421	6	428	15
	7	429	16
422	8	430	13
		Schluß	

Im Schlußpassus des Weistums findet sich folgende Einschaltung des Görlitzer Sammlers, die sich auf den unmittelbar vorangehenden Spruch Nr. 416 bezieht und die Arbeitsweise des Kompilators des Görlitzer Sammelwerkes in klares Licht stellt: „Und das alle diese vorgeschrebene ortil recht sint, ane das irste Nickel Monch gehoret anders wahen, nach Magdeburgischen rechte, des zeugin wir scheppin derselbin stad mit unserm anhangendem ing[esigel] an diesen briefe, den wir dorobir gegebin habin noch unsers hern Cristi geburt dreizehinhundert und in dem sechzigstin jare des nestin sontags noch deme zwelften."

7. Bl. 236b—258a; Nr. 431—513: Görlitzer Empfängersammlung, zu welcher auch die oben S. 357 unter 2 angeführten Sprüche Nr. 351—379a gehören.

Es sind nach Görlitz ergangene Magdeburger Schöffensprüche[1]), deren Originale dem Sammler vorgelegen haben dürften.[2]) Aus der altertümlichen Fassung der Einleitungsformeln und Adressen[3]) der Sprüche, ebenso aus der hier und da einzelnen Sprüchen am Ende angefügten Datumangabe[4]) geht hervor, daß ein Teil derselben noch dem 14. Jahrhundert, einige sogar der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts angehören. Der Sammler hat sie zwar weder chronologisch, noch auch juristisch-systematisch geordnet, aber einer deutlich wahrnehmbaren Bearbeitung unterzogen. Die Sprüche beginnen, wie wohl auch im Original, zumeist mit den Worten: „Euer frage umb recht steet (ist) also", welche die vom anfragenden Gerichte knapp gefaßte Darstellung des Sach- und Streitstandes einleiten; nur selten sprechen die Parteien in direkter Rede. Sie werden vielfach nur mit den Vornamen bezeichnet, denen oft der unbestimmte Artikel (z. B. Bl. 257b, Nr. 513: „Ein Hannos und ein Niclas") vorgesetzt ist, manchmal werden sie nur „ein cleger" und „ein antworter" genannt, nie aber werden fingierte Namen für sie verwendet. Unter der Überschrift „Sentencia" folgt auf die Anfrage die Entscheidung des Rechtsfalles. Hierauf schließt der Bearbeiter unter der Rubrik „Nota" entweder eine abstrakt-juristische Formulierung der in der Entscheidung ausgesprochenen Rechtssätze an, wobei häufig die Ablehnung der gegenteiligen Lösung hervorgehoben wird, oder er erörtert die weiteren Rechtsfolgen, bzw. mit der Entscheidung in Zusammenhang stehende Rechtsfragen, oder konstruiert und entscheidet analoge Rechtsfälle.[5]) Romanistischen Allegatenapparates bedient er sich jedoch an keiner Stelle.

1) Bl. 222b, Nr. 358: „Den clugen unde erhaftigen mannen, unsern lieben frunden, den ratmannen zu Gorlitz entpiten wir scheppin der stad Magdeburg unsern willigen bereiten dinst in allen dingen." — Ähnlich Bl. 223a, Nr. 359; Bl. 225, Nr. 367; weitere ausdrücklich nach Görlitz gerichtete Magdeburger Sprüche: Bl. 237a—b, Nr. 431; Bl. 238a, Nr. 432; Bl. 247a, Nr. 489, 490; Bl. 254b, Nr. 506; Bl. 256b, Nr. 511. — Bl. 239b, Nr. 436 steht folgende interessante, vermutlich Görlitzer Willkür über die Verwertung eines verschuldeten Nach-

lasses: „Stirbet ein man und lest hinder em erbe und gut und keine kindere noch weib und bleibet von deme erbe und gute noch seime tode den leuten schuldig; wollin sich nu noch des mannes tode seine nestin zu den gutern haldin, so sullen sie das gut vorkeufen und zu deme erstin den man mit giften zu der erdin bestaten und dornoch alle wissinde schulde geldin; wenne das gescheen ist, do mogen sie das oberige undir sich gleich teilin. Von rechtis wegen." — Über den Inhalt einiger für die Görlitzer Stadtgeschichte interessanter Sprüche berichtet kurz Jecht, Quellen, S. 76.

2) Z. B. Bl. 247ª fügt er am Schlusse dem Spruch Nr. 489 folgende Adresse an, die ohne Zweifel auf der Rückseite des Originals gestanden hat: („Das das recht sei, das beczugit unser ingesigel.") „Prudentibus et circumspectis viris dominis consulibus et juratis civitatis Gorliczen, amicis nostris sincere dilectis."

3) Siehe die beiden vorstehenden Anmerkungen.

4) Z. B. Bl. 223ª, Nr. 358: „... Gegeben noch gotis gebort 1300 und in dem 42. jore der nestin mittewoche vor des heiligen creutzes tage." — Bl. 247ª, Nr. 490: „Datum in die s. Appollonie nostro sub secreto." (Im 15. Jahrhunderte pflegten die Magdeburger Schöffen ihre Sprüche bekanntlich nicht mehr zu datieren; vgl. vorläufig Friese-Liesegang, M. Sch. Spr., S. 113, 755). — Einige später zu datierende Sprüche erwähnt Jecht, Quellen, S. 76.

5) Z. B. Bl. 240ª, Nr. 438: „Ein cleger unde ein antwerter zogen sich umb ein sache an den richter und an die drei scheppin. Do bekanten die s[cheppin] deme cleger und auch der richter, und deme antworter bekantin auch die scheppin und der richter; und wolde der clegir mit seinen dreien scheppin ane richter do und mit deme richter den antwerter obirwunden mit seinen scheppin ane richter. Dokegin frogit der antworter, ap her icht mit rechte mit seinen s[cheppin] dem cleger mit seinem rechte entgeen moge, wenne das her en mit seinem rechte entgeen moge, wenne das her en mit seinen s[cheppin] und richter obirwinden moge, adir was recht sei.

Sentencia. Hirof spreche wir etc.: Das der antworter mit seinen scheppin mit rechte bas entgeen mag, wen das en der cleger mit seinen s[cheppin] und richter obirwinden moge. Von rechtis wegin. Auch bleiben darume richter und scheppin ane wandil.

Nota. Der richter muß das bekenntnisse der scheppin fulgen et non e converso.

Bl. 244ᵇ, Nr. 472—474. Nr. 472. Hannos claite zu Peter und Niclas, seinen nockwern, daz sie em sein holz of seinem erbe uf seinen reien hetten abegehauen, und begerte gerichtes und antwort. Do antworte Peter und Niclas, sie hettin holz gehauin uf iren erbin und nicht of Hannz, und zogen sich des an die altsessin in dem dorfe und frogeten, ap man die icht billichen vorhoren

sulle dorumme, adir was recht sei. Do sprach Hannz, ap her icht billicher sein gut mit rechte vortreten sulle, wenne daz man dorobir keine altsessin vorhorin sulle, adir was recht sei.

Sentencia. Hirof spreche wir etc.: Hannz bleibet der sachin mit Peter und Niclas billichen bei den altsessin, wenne Hannz Peter und Niclossen anspricht und sie en nicht, wenne daz her die altsessin nicht seiner vortretunge ausgesloen moge. Von rechtes wegin.

Nota: Hetten sie angesprochen, so wer es anders.

Nr. 473. Nota: Gingen zwene man ire beide sachen mechticlichen an sunleute, und die sunleute vorzogen den ansproch also lange, daz in der zeit einer den andern umbe sotene sache vor gerichte beclaite, und der ander wer keginwortig und vorantwurte sich nicht und meinte, is sulde em unschedelichin sein, wenne die sunleute umb die sachin noch nichtes nicht ausgesprochen, und swege her darzu also lange, bis daz jener seine sachen also zu em dirforderte: her mochte sich dornoch mit den sunleuten des nichten weren und die dirfurderunge muste vorgang habin. Von rechtes wegen.

Nr. 474. Nota: Wenne man zwene mit einander teidingen und ortil kegen einander vor gehegeter bank fellin, und die anderswo geholet werden und der ortil manchirlei werdin, daz ir jedermanne ein teil entpfellet: so sal ein iczlich teil seime entpfallen ortil of sein teil geldin und das andere auch uf seinen teil, und kein teil darf sie gar geldin.

8. Bl. 258a—263a: Stücke verschiedenen Inhalts.

a) Bl. 258a—259b: Theoretische Rechtsfälle mit Lösungen. Jene unter der Überschrift: „Quaestio" oder „Exemplum", diese unter der Bezeichnung: „Respondetur", „Solucio", „Zu dieser frage antwort man also." Für Kläger und Beklagten werden die Namen Ticius oder Rolandinus und Gajus gebraucht. Der Text wird von zahlreichen Zitaten aus dem corpus juris civilis begleitet.

α) Bl. 258a: „Merke von der vorsprechen recht, was sie von itzlicher sache zu fordern nemen sullen und zu rechtem lone habin."

β) Bl. 258a—259b: „Ein molner sal halden seine metze gleich." Erörterung der Bestimmungen der lex Aquilia an verschiedenen Beispielen des Mühlenrechts.

b) Bl. 259b—260b: Einzelne Sätze Görlitzer Gewohnheitsrechts, belegt mit romanistischen Allegaten. Darunter auch folgende Stücke.

Bl. 259b: Nota. Parafernalia[1]) heißet eine gerade in deme latine und ist sotan gerete, das in eines mannes hause zu tegelichen

[1]) Bezeichnenderweise von der gleichen Hand korrigiert; ursprünglich stand: Paraferlania.

nutze gehoret und em doch nicht gevallin mag noch seines weibis tode und auch seinen kindern noch seime tode nicht gevallin mag, sunder sei[n] weib behelt is noch seinem tode also gerade mit rechte; ut tracta. de verborum significatione l. sunt autem res mobiles. Unde dorzu gehorin [folgt eine eingehende Aufzählung der Geradestücke].

Bl. 260ᵃ—ᵇ: Nota. Ir sullt eigentlichen wissen, das die fraue sotane dinge zu leenhernrechte nicht gefordern mag, wenne is gehoret zu landgerichte unde darumme ist is in leenrecht nicht gesatzt; sunder is ist gesatzt noch der landleute kore den frauin zu sunderlichin gunst unde dorumme vordern is die frauen und besetzen is mit rechte, ut in auten. de privilegiis dotis hereticis muliebribus [non] praestandis c. 1°, coll. V[1]); dis ist auch zu vornemen, ap sie nicht vorwirken.

Bl. 260ᵇ: Wergelt sal man bezalen, also is gewonnet wirt, bei zwelf, ut Ss. li. I. ar. LXXV.[2]) Ein ganz wergelt zu Gorlitz, das ist XII schok groschen. Nota. Von Budissen ken der Lobaw ist ein wergelt geteilt umb der hochsten sache eine XX schok sechsunddreißig groschen IV heller. Anno domini millesimo CCCC° XVI°; addir solchs wergelt helt man zu Gorlitz nicht.

c) Bl. 260ᵇ—261ᵇ: „Vocabula juris.“

Alphabetische Zusammenstellung lateinischer Rechtsausdrücke, denen die entsprechenden Termini der älteren deutschen Rechtssprache gegenübergestellt werden.

Dieses in der Rechtsliteratur der Rezeptionszeit bisher einzigartige, für die Rezeptionsgeschichte ebenso interessante wie bedeutsame Dokument wird demnächst von mir veröffentlicht und rechtsgeschichtlich gewürdigt werden.

d) Bl. 261ᵇ—263ᵃ: „Autoritates octo librorum politicorum Aristotelis.“[1])

1) Am Ende steht: Precepta legis sunt hec: Honeste vivere, neminem ledere, unicuique, quod suum est reddere. Aliud: Item propter meum et tuum inventum est jus gencium. Vigilantibus et non negligentibus jura subveniunt; ideo quilibet tenere, jus suum scire.

e) Bl. 263ᵃ: „Consilium ritmicum.“

Dazu Randbemerkung: „Der ratmanne reime.“ Das Schlußwort des Kompilators und Schreibers dieses gewaltigen Sammelwerkes hat bereits Böhlau in ZRG. 1 (1861) S. 250 f. veröffentlicht.

f) Bl. 263ᵇ—264ᵇ: 5 Magdeburger Schöffensprüche von der Hand des Görlitzer Stadtschreibers Johannes Frauenburg.

Zweiter Teil.

Der Kodex weist in seinem zweiten Teile eine ursprüngliche Zählung der einzelnen Bestandteile seitens des Schreibers nicht auf; deshalb wurde von mir eine fortlaufende Numerierung derselben durchgeführt und am Rande mit Bleistift vermerkt.

---

1) Nov. 109, 1. 2) Richtiges Zitat: Ssp. Ldr. I 65 § 4.

1. Bl. 265a—352b und Bl. 359a—389a; Nr. 1—157: „Informaciones domini ordinarii, quas Magdeburgensibus dederat ad petita, dummodo graviter in sentenciando oberraverunt.“

Über Inhalt, Entstehung und Verfasser dieses zum Teile aus Schöffensprüchen, zum Teile aus Prozeßformularen bestehenden Werkes wird demnächst eine selbständige Untersuchung von mir veröffentlicht werden.

2. Bl. 353a—355a: Baum der Magschaft und Sippzahlregeln.

Die Sippzahlregeln sind ohne Berücksichtigung der vorliegenden nach anderen Handschriften gedruckt bei Hermann Wasserschleben, Das Prinzip der Sukzessionsordnung nach deutschem, insbesondere sächsischem Rechte; Gotha 1860, S. 125—134, Anhang A.[1])

1) Über ihren vermutlichen Verfasser vorläufig nur Wasserschleben, a. a. O., S. 24 und die Literaturnachweisungen daselbst.

3. Bl. 355a—359a: „Das ist die rechte weise, die ein iczlicher lehinherre haldin sal, der do zu lehnrechte einen beclagen wil, als hirnoch steht geschreben.“

Die „Weise des Lehnrechts“ ist ohne Berücksichtigung der vorliegenden nach anderen Handschriften gedruckt bei Carl Gustav Homeyer, Des Sachsenspiegels zweiter Teil, nebst den verwandten Rechtsbüchern. Erster Band: Das sächsische Lehnrecht und der Richtsteig Lehnrechts; Berlin 1842, S. 543ff.[1]) Der Text der Görlitzer Handschrift stimmt im wesentlichen mit der dem Homeyerschen Drucke zugrunde liegenden Breslauer Handschrift überein; er ist stellenweise vollständiger als diese.[2])

1) Über Zeit und Ort der Entstehung dieser Arbeit Homeyer a. a. O. S. 398f. — Vgl. noch Gustav Homeyer, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, S. 20 unter 5; Otto Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, I, Braunschweig 1860, S. 398f. (daselbst in Note 30 Druckfehler: die Nummer des Zwickauer Kodex lautet richtig 734); II, S. 151; Steffenhagen in ZRG. 4 (1864), S. 194ff. — Über eine weitere Homeyer ebenfalls unbekannt gebliebene (Schwiebuser) Handschrift der „Weise des Lehnrechts“ berichtet Conrad Borchling in Sav.ZRG., Germ. Abt. 27 (1906), S. 323f.

2) Vgl. die von Böhlau in ZRG. 1 (1861), S. 243 abgedruckte Textprobe.

4. Bl. 389b—392b; Nr. 158—176: Verschiedene Magdeburger und Leipziger Schöffensprüche und Auszüge aus solchen.

Von ihnen sind folgende Stücke bekannt und gedruckt[1]):

Hs. Görlitz Varia 4	Kisch, L. Sch. Spr. S.
159	648
162	661
164	644
171	583

1) Bei Böhlau, der in ZRG. 1 (1861), S. 244 einiges aus dem Inhalte einzelner Sprüche mitteilt, ist unter e) das Datum des gescholtenen Briefes unrichtig mit 1416 angegeben; in Nr. 175 der Handschrift steht deutlich: 1436 („... noch gotes gebort M°CCCC° in dem XXXVI. jaren").

5. Bl. 393ᵃ—399ᵇ: Magdeburger Schöffensprüche; von der Hand des Görlitzer Stadtschreibers Johannes Frauenburg.

Leipzig. Guido Kisch.

[Eine Torgauer Glossenhandschrift zum Sächsischen Landrecht.] Im Museum des Altertumsvereins zu Torgau wird eine Glossenhandschrift zum Sächsischen Landrecht verwahrt, welche der rechtsgeschichtlichen Forschung bisher vollständig unbekannt geblieben ist. Weder in Homeyers noch in Steffenhagens Untersuchungen zur Geschichte der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels hat sie Berücksichtigung gefunden. Selbst in dem wiederholt veröffentlichten Bestandsverzeichnisse des Torgauer Museums ist sie nicht erwähnt.[1]) Anläßlich der Nachforschungen nach handschriftlichen Schöffenspruchsammlungen war ich bemüht, eine allerdings sehr unsichere Spur zu verfolgen und habe mich zu diesem Zwecke an den Vorstand des Altertumsvereins zu Torgau mit der Bitte um Übersendung eines von mir dort vermuteten Kodex gewendet, der Leipziger Schöffensprüche enthalten sollte. Daraufhin erfolgte die Zusendung einer Handschrift, deren Inhalt die Glosse zum Sächsischen Landrecht bildet. Die folgenden Mitteilungen über diese unbekannte Glossenhandschrift, über deren Herkunft sich nichts ermitteln ließ[2]), erheben nicht den Anspruch, eine nach allen

[1]) Vgl. Veröffentlichungen des Altertumsvereins zu Torgau, Heft 9 und 10 (1895 und 1896), Torgau 1896; Heft 21 (1909), Torgau 1909. — Dies erklärt sich nachträglich dadurch, daß die Handschrift erst in neuester Zeit auf dem Boden eines alten Privathauses in Torgau aufgefunden und für das Museum erworben worden ist. Sie trägt noch keine Signatur.

[2]) Der vordere Einbanddeckel, der vielleicht diesbezügliche Anhaltspunkte ergeben hätte, ist endgültig als verloren zu betrachten.

Richtungen erschöpfende Untersuchung derselben zu liefern; sie verfolgen vielmehr nur den Zweck, dieser bisher verborgen und unbeachtet gebliebenen Handschrift, die ein glücklicher Zufall ans Tageslicht gebracht hat, durch ihre Bekanntmachung in der künftigen Forschung die ihr gebührende Berücksichtigung zu sichern.

Der Torgauer Kodex, der aus Papier- und Pergamentblättern besteht, ist 35 cm hoch, 22 cm breit und 9,5 cm dick. Vom Einband ist nur noch der Rücken und der starke hintere Holzdeckel vorhanden. Er ist mit rotem Leder überzogen und mit fünf runden, oben platten Messingbuckeln versehen. Die Schließen fehlen; nur die Messingbeschläge, die ihnen gedient haben, sind noch vorhanden. Die Innenseite des Holzdeckels ist mit einem Pergamentblatte überklebt, auf welchem mit roten Initialen und rotem Buchstabenschmuck ein offenbar dem 14. Jahrhunderte angehörender lateinischer Text philologisch-grammatischen Inhalts steht.

Die Handschrift enthält 369 Blätter ohne Zählung von der Größe 32 × 20 cm. Das obere Drittel sämtlicher Blätter des Bandes hat sehr stark durch Feuchtigkeit gelitten; zahlreiche Papierblätter, welche zum Teile mit den Pergamentblättern zusammengeklebt waren, sind nicht sorgfältig von einander losgelöst und daher zerstört, jedoch ohne Beeinträchtigung der überall klar und deutlich lesbaren Schrift. Die Blätter verteilen sich auf 30 Lagen. Die auf der letzten Seite jeder Lage in römischen Zahlen angezeigten Kustoden sind bei der 2., 3., 6. bis 14. und 16. bis 29. Lage ganz oder teilweise erhalten, bei den anderen durch das Beschneiden beim Einbinden weggefallen. Am Ende der 14. Lage steht neben dem Kustos rechts unten in der Ecke „Amen", ebenso und an analoger Stelle auf einzelnen Blättern der 22. bis 24. und 28. Lage. Der ersten Lage ist ein Vorsatzblatt aus Papier vorgeheftet. Die Lagen 1 bis 23, 25, 27 und 29 umfassen je 6 Bogen (Doppelblätter), von denen der äußerste und der innerste, also das 1. und 12., sowie das 6. und 7. Blatt aus Pergament, die übrigen Blätter aus Papier bestehen. Die Lagen 24, 26, 28 und 30 umfassen je 7 Bogen (Doppelblätter). In der 24. Lage besteht der äußerste und innerste Bogen, also Blatt 1 und 14, sowie 7 und 8 aus Pergament, die anderen 5 Bogen aus Papier; in der 26. und 28. Lage besteht nur der äußerste Bogen, also Blatt 1 und 14 aus Pergament, die übrigen 6 Bogen sind aus Papier. Die 30. Lage schließlich weist nur Papierblätter auf. Das wegen der engen und dunklen Schrift schlecht sichtbare Wasserzeichen der Papierblätter stellt eine dreizackige Krone dar.[1]) Von Lage 22 an kommt neben diesem auch Papier mit einem anderen Wasserzeichen vor; letzteres zeigt einen Ochsenkopf mit seitlich hervorstehenden Ohren und langen nach oben sich zu einem Oval schliessenden Hörnern, zwischen denen eine gestielte vierblättrige Rosette hervorragt.

---

[1]) Abbildung desselben bei C. M. Briquet, Les filigranes. Dictionnaire historique des marques du papier. Tome II. Paris, London, Leipzig 1907, Nr. 4629.



Die Seiten sind in zwei Spalten zu 29 bis 33 sehr engen Zeilen beschrieben. Die Spaltenrahmen sind mit hellbrauner Tinte gezogen. Die durchwegs von einer Hand herrührende Schrift ist eine gleichmäßig schöne Buchschrift, mit wenigen Streichungen und Verbesserungen und ohne Randzusätze. Sie gehört vermutlich dem Ende des 14., vielleicht schon dem Anfang des 15. Jahrhunderts an. Der Handschrift selbst sind keinerlei Angaben über Zeit und Ort ihrer Entstehung zu entnehmen. Die Artikeleingänge und der Glossentext sind mit dunkelschwarzer Tinte, Vorrede-, Buch- und Artikelüberschriften, Initialen und Paragraphenzeichen, ferner alle fremdrechtlichen Zitate, selten auch andere Stücke sind mit roter Tinte geschrieben. Der erste Textbuchstabe jedes Artikeleingangs erstreckt sich über vier Zeilen und ist mit einfachen roten Verzierungen versehen; nur am Beginn des dritten Buches ist rote und schwarze Tinte verwendet.

Den Inhalt der Handschrift bildet die Glosse zum Sächsischen Landrecht ohne den Text. Die Sprache ist ostmitteldeutsch (thüringisch-obersächsisch). Voran gehen unter der Überschrift „Dye vorredde" folgende Stücke: 1. Magdeburger Dienstmannenrecht.[1]) 2. Vorrede von der Herren Geburt.[2]) 3. Textus prologi. Die dazu gehörende Glosse steht unter der Überschrift „Glosa" selbständig und ohne Zählung. Diese beginnt erst mit I 1 unter der Überschrift: „Hie beginnet die glose ubir das irste buch des lantrechten etc. capitulum primum." Demgemäß zählt das erste Buch 71 Artikel. Im zweiten Buche sind 72 Artikel gezählt. Das dritte Buch reicht bis Artikel 88, enthält aber von diesem Artikel bloß noch den Eingang: „Was ein man mit deme gherichte getzugen sal etc." Der Glossentext schließt also mit Artikel 87. Die sogenannte Zusatzglosse zu III 82 § 2 bis 87 scheint in der vorliegenden Handschrift als solche charakterisiert zu sein. Auf die gewöhnlichen Schlußworte der Glosse zu III 82 § 1 folgt nämlich, durch den darauf hinweisenden ausgestreckten Zeige- und Mittelfinger einer mit roter Tinte an den Spaltenrand gezeichneten Hand hervorgehoben, die Notiz: „Dis privilegium der Sachsin" in der bei Homeyer, Die Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels[3]) gedruckten Form. Hierauf beginnt die Glosse zu III 82 § 2.[4])

Die Torgauer Glossenhandschrift ist demnach der von Homeyer

[1]) Darüber vgl. Gustav Homeyer, Des Sachsenspiegels erster Teil oder das Sächsische Landrecht; dritte Ausgabe; Berlin 1861, S. 55 unter IX.

[2]) Sie steht nach Homeyer, Ssp. I[3], S. 53 unter VIII „selten in den beiden ersten Ordnungen der Glossenklasse".

[3]) Abhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1859, S. 130; vgl. dazu Emil Steffenhagen, Die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels in Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien, Band 118 (1886), S. 37 Noten 11 und 13. — Doch steht in der Torgauer Handschrift statt „achtehundert jar" offenbar durch Schreibversehen: „hundirt jar"; ferner fehlt das Wort „merke" und statt „die keiser" steht: „der keiser".

[4]) Gedruckt bei Homeyer, Ssp. I[3], S. 380.

aufgestellten Klassifizierung[1]) gemäß in die II. Ordnung der Glossenklasse einzureihen. Sie weist gegenüber allen Primärdrucken des Sachsenspiegels, namentlich auch gegenüber den derselben Ordnung der Glossenklasse zuzuzählenden Ausgaben Leipzig 1488 und Augsburg 1516[2]) selbständige Lesarten auf. Identität mit einer der gegenwärtig als verschollen geltenden Glossenhandschriften[3]) scheint nicht zu bestehen. Um die Eigenart der Torgauer Glossenhandschrift einigermaßen zu kennzeichnen, gebe ich im folgenden nach dem Vorgange von Steffenhagen[4]) einen Überblick über die in ihr überlieferte Textgestaltung der charakteristischen „unglossierten Stücke der Glossenklasse". Hierdurch soll auch die durch die Auffindung dieser bisher unbekannten Handschrift erforderliche Ergänzung der Belege zu Steffenhagens Abhandlung über die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels[5]) erleichtert werden. Steffenhagens Forschungsergebnisse finden in allen Punkten, für welche die Torgauer Glossenhandschrift in Betracht kommt, durch sie volle Bestätigung.

Vorrede von der Herren Geburt: unglossiert.
Textus prologi: mit Glosse.
I 5; I 7—14 § 1; I 11: mit Glosse.
I 26: (an der vulgaten Stelle des Textes und selbständig gegenüber I 25 § 5): glossiert; „kombinierte" Form (C).[6]) Auf die jüngere Fassung des Textes *(„Wirt eine beslossene nunne eptischynne etc.")* folgt die ältere Gestalt der Glosse *(„und wil, daz man wisse ...... syme amechtmanne zu richten"* mit Zitat*)*.
I 29: mit Glosse.
I 36: ***Wenne eyn wip von irst eynen man nympt, gewynnet sie kyndere ir yrer rechten tzyt etc.*** *Dysin articulum vornym also her lit.*
I 43; II 32, 33, 37, 38; III 18, 24, 28: mit Glosse.
III 49: ***Wilch hunt zu velde gehit etc.*** *Das habin wir ouch hirvor in deme andirn buche usgeleit in deme XXXIX. articulo und ouch in dem ende LXII. articulo.*
III 50: mit Glosse.
III 51: ***Nu vornemet ume fogele und ume thire wergelde etc.*** *Dissen artikel vindest du in dem XLVIII. artikele, der hirvor geschrebin stehit und in siner glosen.*[7])
III 72; 74: mit Glosse.

---

[1]) Homeyer, Ssp. I[3], S. 33 ff.; dazu Steffenhagen, a. a. O., Band 114 (1887), S. 703 ff., 710 ff.
[2]) Verglichen nach den Exemplaren der Universitätsbibliothek Göttingen.
[3]) Über diese Steffenhagen, a. a. O., Band 114 (1887), S. 692 und 309 ff.
[4]) A. a. O., Band 114 (1887), S. 722 ff. und 734 ff.
[5]) A. a. O., S. 691 ff.
[6]) Bezeichnung von Steffenhagen, a. a. O., S. 726; vgl. Homeyer, Genealogie, S. 140.
[7]) Diese Verweisung ist ausnahmsweise mit roter Tinte geschrieben.

Zum Schlusse möge noch der Wortlaut folgender in den Glossenhandschriften variierender Stellen in der Fassung der Torgauer Glossenhandschrift Raum finden:

I 25: „... *alse gelabit eyner tzu meideburg tzehen marg, her endarff ir tzu frangkenfurde nicht gebin.*"

I 71: „... *wenne der hir vorvest ist, der ist bie der elbe nicht vorvest.*"

II 32: „... *alse der undir wilen odersseche lufft ruche, die were ungesunt, deme tete dye elbissche deste baz.*"

Leipzig. Guido Kisch.

[Ein Brief K. F. Eichhorns an G. H. Pertz.]

Berlin den 10. November 1835.

Ich nehme mir die Freiheit Ihnen verehrtester Herr Archivrath den 2ten Theil meiner Geschichte zu übersenden und zugleich nochmals meinen Dank für die gütige Mittheilung der Capitularien zu wiederholen, aus welchen ich gar manches hätte für die neue Ausgabe benutzen können, wenn ich es nur hätte möglich machen können den Druck derselben noch ein Jahr zu verschieben.

Den beiliegenden Brief[1]) sollte ich Ihnen von Göttingen aus schicken wo ich im August war; ich hörte aber daß Sie auf einer Reise begriffen seien von welcher Sie erst im November zurückkehren würden. Ich kenne Herrn Waitz nicht näher; unsere Bekanntschaft rührt nur daher daß er mich einigemal gebeten hat ihm Bücher zu leihen deren er bei seinen historischen Studien bedurfte. Er beschäftigt sich blos mit Geschichte, und Herr Prof. Ranke urtheilt(!) ihm das Lob großen Fleißes und guter Anlage die er namentlich bei einer Preisschrift über die Geschichte Heinrichs I. bewiesen habe welche die philosophische Facultät gekrönt hat die aber meines Wissens noch nicht gedruckt ist. Ob Sie nun verehrtester Herr, seinen Bitten auf eine oder die andere Weise entsprechen können oder wollen, etwa durch Mittheilung einer und anderen Stelle die sich leicht copiren ließe, stelle ich anheim.

Mit großer Freude habe ich Ihre Anzeige in den Gött. Gel. Anz. von dem 3. B. der Monumenta gelesen und erlaube mir eine Anfrage. Schon früher habe ich Herrn Dr. Böhmer gefragt ob ihm nicht etwas über die bekannte sogenannte Constit. de expeditione Romana vorgekommen sey. Er hatte nirgends eine Spur derselben gefunden. Aus welchen Gründen ich sie noch immer nicht ganz aufgeben zu dürfen glaube, finden Sie in diesem Bande 2 pag. 70. 203. 214. Ich lese nun in Ihrer Anzeige von einer unächten Const. Caroli M. de exped. Romana, die im 12. Jahrhundert vertheidigt worden.[2]) Welche Be-

[1]) Vgl. Neues Archiv XIX, 272; XXXVIII, 702.

[2]) Hierzu bemerkt Pertz in seiner Antwort vom 29. Dezember 1835, das Wort 'vertheidigt' sei einer der vielen Druckfehler, welche seine Anzeige

wandtniß hat es damit? Ist es die altbekannte Constitutio Caroli die man Karl dem Dicken zugeschrieben findet, oder ein anderes Document? Und wo finden sich Nachrichten über dieselbe im 12. Jahrhundert? Könnten Sie mir mit wenigen Worten darüber Auskunft geben, so wäre ich Ihnen sehr verbunden. Vielleicht könnte ich darüber noch im 3ten Bande etwas beizubringen Gelegenheit nehmen[1], dessen Druck ich im December beginnen lassen will.

Der gesicherte Fortgang der Monumenta ist eine der schönsten Aussichten für die deutschen historischen Studien, die zu meiner großen Freude immer mehr Mitarbeiter finden. Wie ganz anders ist es jetzt als zu der Zeit wo ich die Bearbeitung meiner Geschichte begann. Es sind in diesem Monat gerade 30 Jahr, und ich erkenne aufs deutlichste daß ich es nicht gewagt haben würde, wenn ich nicht damals erst 24 Jahr alt gewesen wäre. In der glücklichen Unwissenheit in der man dann noch lebt, erkennt man die Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens noch gar nicht. Ich empfand die Nothwendigkeit dem deutschen Staatsrecht und Privatrecht eine bessere historische Grundlage zu geben, und da ich mich vergebens nach Materialien dazu umsah, legte ich selbst Hand an, die Materialien zusammenzustellen. Ich kam aus der Schule von Pütter und Runde, und kannte alle deutschen Rechtsquellen nicht besser als diese, das heißt, was ich damals freilich noch nicht wußte, noch gar nicht. Meine Vorbildung in Göttingen, Wezlar und Wien war rein practisch gewesen; ich wußte von der deutschen Geschichte nicht mehr als in Pütters Büchern stand, zu welchen in seinen Collegien auch nicht ein Wort mehr hinzukam. Es war in der That Vermessenheit einen Plan zu entwerfen wie er meiner Geschichte zum Grunde lag, und das zu lernen was ich hätte wissen sollen bevor ich anfing, hat mich 16 der besten Jahre meines Lebens gekostet. Wie dürftig waren damals alle Hülfsmittel! Wie schwer hielt es, da, wo man allenfalls glaubte sich mit Zusammenstellung des schon erforschten begnügen zu können — denn wer hätte es unternehmen wollen den unermeßlichen Stoff durchaus mit eigener Forschung zu durchdringen — auch nur für Resultate eine Übersicht zu gewinnen. Was wird dagegen in 10 Jahren, wenn nur die Monumenta rascher fortrücken dem Forscher zu Gebote stehen. Ich zweifle nun nicht mehr daß sich auch mir, und aus dem Grunde den Göthe(!) entwickelt der Spruch erfüllen wird, den er dem 2ten Bande seines Lebens vorgesetzt hat: was man in der Jugend wünscht, hat man im Alter die Fülle. Je weiter ich fortschritt in meinen Arbeiten desto mehr Theilnahme fand ich. Es war also ohne Zweifel die allgemeine Richtung der ich selbst mit folgte, und die nie ganz verlassen worden ist, soviel Anfechtung auch die sogenannte historische Schule erfahren hat,

---

a. a. O. verunzierten. Er habe 'verfaßt' geschrieben, und er setzt die Gründe für diese Ansicht eingehend auseinander.

[1]) Das ist nicht geschehen; dagegen ist Eichhorn in der fünften Ausgabe in einer Anmerkung zu § 294 eingehend und unter nachdrücklicher Polemik gegen Pertz auf die Frage zurückgekommen.

freilich oft nicht mit Unrecht, weil sie viele in sich schließt die nicht wissen was sie denn eigentlich mit den gewonnenen historischen Resultaten machen sollen, so daß es kein Wunder ist wenn die Gegner meinen mit der historischen Schule sei die Tendenz verknüpft daß alles nur beim Alten bleiben solle.

Haben Sie nicht in Erfahrung gebracht was aus den Papieren Langs[1]) geworden ist? Er war bei allen Wunderlichkeiten deren er voll war, und bei dem Mangel gründlicher juristischer und historischer Vorbildung, dennoch einer unserer ersten Forscher, voll Scharfsinn und Combinationsgabe. Er hat ohne allen Zweifel vortreffliche Materialiensammlungen, Urkundenabschriften und Excerpte, und sie werden gut zu lesen seyn, da er wenigstens in früheren Jahren sehr deutlich schrieb. Er hatte keine nahe Verwandte. Ich vermuthe fest daß er seine Papiere irgend einer Bibliothek vermacht hat. Wenn sie an einen Erben gelangt dem sie feil wären, ich glaube es wäre eine hübsche Erwerbung für eine Bibliothek und möchte sie am liebsten der Göttingischen gönnen. Beneke der ihn genau gekannt hat, würde darüber Aufschluß geben können. Ich bedaure sehr daß ich bei meinem letzten Aufenthalt nicht daran gedacht habe mit ihm darüber zu sprechen.

Mit aufrichtiger Verehrung

der Ihrigste

C. F. Eichhorn

Wilhelmstraße 62.

Straßburg i/E. H. Bresslau.

---

[1]) Karl Ritter v. Lang, gest. 26. März 1835; vgl. über ihn Allg. Deutsche Biographie XVII 606 ff.

Literatur.

Mit Rücksicht auf die durch die Kriegswirtschaftsstelle im Hinblick auf die Papierknappheit angeordnete Beschränkung des Umfangs unseres diesjährigen Bandes sehen wir uns zu unserem lebhaften Bedauern genötigt, die für diesen Jahrgang in Aussicht genommenen Besprechungen in derselben Weise, wie sich das vergangenes Jahr bei der Kanonistischen Abteilung als nötig erwiesen hatte, zurückzustellen. Wir hoffen sie im nächsten Bande bringen zu können zusammen mit den Anzeigen eines Teils der nachstehend verzeichneten und etwa noch weiter eingehenden Veröffentlichungen[1]):

Benz, Dr. phil. A. Rosa, Der Landammann in den urschweizerischen Demokratien, Zürich, Buchdruckerei zur Alten Universität, 1918.

Bergmann, Professor C. G., Översikt av Svensk Rättsutveckling (Särtryck ur Flodström, Sverges Folk), Upsala & Stockholm, Almquist & Wicksells Boktryckeri-A.-B., 1918.

Beusch, Hans, Rechtsgeschichte der Grafschaft Werdenberg, Berner jur. Diss., St. Gallen, Buchdruckerei Tschudi & Co., 1918.

Dopsch, Alfons, Neue Forschungen über das österreichische Landesrecht, Wien, bei Alfred Hölder (auch im Archiv für österreichische Geschichte CVI 2), 1918.

—, —, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung, I, Wien, L. W. Seidel & Sohn, 1918.

Gosses, Dr. J. H., Hoogleeraar aan de Rijks-Universität te Groningen, De rechterlijke Organisatie van Zeeland in de Middeleuwen, Groningen, J. B. Wolters, 1917.

Haff, Dr. Karl, o. Professor an der Universität Lausanne, Institutionen der Persönlichkeitslehre und des Körperschaftsrechts, Zürich, Orell Füßli, 1918.

—,—, Studien zum Waadtländer Stadtrecht (auch in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht, N. F. XXXVIII), Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1918.

Hegels, Hermann, Arnold Clapmarius und die Publizistik über die arcana imperii im 17. Jahrhundert, Bonner phil. Diss., Bonn, Hermann Behrendt, 1918.

Heusler, Andreas, Geschichte der Stadt Basel, Basel, Frobenius A.-G., 1917.

[1]) Eingänge, die völlig aus dem Bereiche unserer Zeitschrift bzw. unserer Abteilung fallen, finden keine Berücksichtigung. Auch übernimmt die Redaktion für nicht erbetene Zusendungen weder eine Verpflichtung zur Besprechung noch eine solche zur Rücksendung.



Jecklin, Dr. Fritz, Stadtarchivar, Der Kampf der Churer um die Gewerbefreiheit, Chur, Buchdruckerei A.-G. Bündner Tagblatt, 1917.

—, —, Aus der ältesten Geschichte der Herrschaft Haldenstein und ihrer Inhaber bis auf die Zeit Heinrich Ammanns von Grüningen, Chur, Buchdruckerei Sprecher, Eggerling & Co., 1918.

Keutgen, Friedrich, Der deutsche Staat des Mittelalters, Jena, G. Fischer, 1918.

Kötzschke, Prof. Dr. Rudolf, Leipzig in der Geschichte der ostdeutschen Kolonisation, S.-A. aus den Schriften des Vereins für die Geschichte Leipzigs, 11. Bd., Leipzig, Selbstverlag des Vereins, 1917.

Korselt, Theodor, Die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit der deutschen Einzelstaaten in Vergangenheit und Gegenwart, Leipzig, Theodor Weicher, 1917.

Küch, Friedrich, Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg. Erster Band, mit vier Lichtdrucktafeln. Quellen zur Rechtsgeschichte der hessischen Städte. Erster Band. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, XIII 1, Marburg, N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung, 1918.

Meyer, Dr. Herbert, ord. Professor der Rechte an der Universität Göttingen, Das Akzept, die Annahme des Wechsels und der Anweisung, Berlin 1918.

Nabholz, Hans, Staatsarchivar, Beitrag zum Steuerwesen der Stadt Zürich in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, Zürich, Buchdruckerei Berichthaus, 1918.

Østberg, Kristian, Norsk Bonderet. Andet Bind. Tjenesteforhold Lotkontrakter, Kristiania, Johan E. Schoubyes Boktrykkeri, 1918.

Schmidt, Alfred, Die Kölner Apotheken bis zum Ende der reichsstädtischen Verfassung. Mit 25 Tafeln. Bonn, Peter Hanstein, 1918.

Schmidt, Arthur B., Eigentumserwerb unter Kriegsrecht. Universität Tübingen, Rede des Rektors am Geburtstag des Königs 1918, Tübingen, J. C. B. Mohr, 1918.

Welti, Dr. Friedrich Emil, Das Stadtrecht von Rheinfelden. Sammlung schweizerischer Rechtsquellen XVI. Die Rechtsquellen des Kantons Argau. Erster Teil Stadtrechte, 7. Band, Arau, H. R. Sauerländer & Co., 1917.[1])

[1]) Vergeblich haben wir uns bemüht, von der Gesellschaft der Bücherfreunde zu Hamburg ein Rezensionsexemplar des von ihr 1917 herausgegebenen Werkes „Die Bilderhandschrift des hamburgischen Stadtrechts von 1497 im hamburgischen Staatsarchiv" zur Besprechung in unserer, neben den kunsthistorischen doch vor allem zuständigen Zeitschrift durch den in erster Linie dazu berufenen Herrn v. Amira zu erhalten. Wir bedauern das um der Sache und um unserer Leser willen, nicht zuletzt aber auch wegen der Herausgeber und Bearbeiter Heinrich Reincke und Conrad Borchling, von denen jener eine Geschichte der hamburgischen Stadtrechte und ihrer handschriftlichen Überlieferung, eine Ausgabe des Stadtrechts von 1497 sowie eine kunstgeschichtliche Würdigung und Erläuterungen der 19 (20) in Farben wiedergegebenen Bildtafeln (dazu 6 Tafeln Schriftproben), dieser aber ein Wörterverzeichnis zu dem Werke beigesteuert hat; sie hätten Anspruch darauf, ihre Arbeit an dieser Stelle fachmännisch gewürdigt zu sehen.

Germanistische Chronik.

Zu den in Band XXXVI 1915 S. 647, XXXVII 1916 S. 729 und XXXVIII 1917 S. 456 verzeichneten Nachrufen auf unsere verewigten Redaktionsmitglieder Heinrich Brunner und Richard Schröder tragen wir noch nach die Gedächtnisworte, die Beiden A. v. Wretschko in der Historischen Vierteljahrsschrift 1916 S. 345ff. widmete, sowie E. Seckel, Heinrich Brunner (und die Monumenta Germaniae) im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XL 1916 S. 807ff. und Alfred Schultze über Schröder in der Historischen Zeitschrift CXIX 1918 S. 181ff.

Im November 1917 starb in München der Reichsarchivrat und Vorsteher des oberbayerischen Reichsarchivs Franz Löher.

Anfangs Januar 1918 verschied zu Moin in Oberösterreich der o. Professor des Zivilprozeßrechts an der Universität Wien Emil Schrutka, Edler v. Rechtenstamm, geboren zu Brünn am 1. Juni 1852.

Am 16. Februar 1918 starb in Zürich der o. Professor des deutschen Privat- und Handelsrechts sowie der deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte Georg Cohn. Er war in Breslau am 19. September 1845 geboren und hatte sich 1876 in Heidelberg mit einer Arbeit über die Justizverweigerung (und Justizverzögerung) im altdeutschen Recht habilitiert, war daselbst 1878 a. o. Professor, 1886 o. Honorarprofessor geworden und wurde 1892 als o. Professor an die Zürcher Universität berufen, an der er 1902—1904 das Rektorat bekleidete. Auch später hat er sich noch gelegentlich rechtsgeschichtlich betätigt, so 1914 in der Zürcher Dozentenfestgabe mit einer Abhandlung über den Kampf um den Sachsenspiegel. Daneben galt sein Interesse der vergleichenden Rechtswissenschaft; er war Mitbegründer und Mitherausgeber der ihr gewidmeten Zeitschrift und hat darin namentlich eine größere, auch gesondert herausgegebene Studie über Gemeinderschaft und Hausgenossenschaft veröffentlicht. Mit anerkannter Sachkunde vertrat er weiter das Wechsel- und Scheckrecht, das er vor allem in v. Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft zusammenfassend bearbeitete. Besonders bekannt machte ihn sein Versuch, das neue deutsche bürgerliche Recht in Spruchform wiederzugeben. Von seinen ausgebreiteten sachlichen und persönlichen Beziehungen legt die zu seinem siebzigsten Geburtstag erschienene Festschrift beredtes Zeugnis ab.

Am 26. Februar 1918 verlor die Berliner Universität durch Tod den a. o. Professor der deutschen Philologie Max Roediger, geboren zu Berlin am 28. Oktober 1850; hier sei seiner namentlich als des Herausgebers von Müllenhoffs deutscher Altertumskunde dankbar gedacht.

Der überragenden Bedeutung und großen Verdienste des am 23. März 1918 verstorbenen o. Professors der Rechte an der Straßburger Universität Wirkl. Geh. Rats Paul Laband an dieser Stelle auch nur einigermaßen gerecht zu werden, ist völlig ausgeschlossen. Wir müssen uns damit begnügen, daran zu erinnern, daß der am 24. Mai 1838 zu Breslau geborene Gelehrte, der 1858 in Berlin die juristische Doktorwürde erwarb, 1861 in Heidelberg sich habilitierte, 1864 in Königsberg a. o., 1866 daselbst o. Professor wurde und 1872 einem Rufe an die Straßburger Universität folgte, um an ihr fast bis zu seinem Lebensende mit größtem Erfolge zu wirken, als Germanist angefangen hat. Neben zahlreichen und wichtigen handelsrechtlichen Untersuchungen verdanken wir ihm u. a. „Beiträge zur Kunde des Schwabenspiegels" (1861), worin er sich namentlich mit der in Breslau befindlichen Uberschen Handschrift beschäftigte, die 1863 erschienene Ausgabe des Magdeburg-Breslauer systematischen Schöffenrechts, eine Edition der Iura Prutenorum (1866), die Herausgabe einer Sammlung von Magdeburger Rechtsquellen vor allem zum akademischen Gebrauch (1869) und als wichtigsten darstellenden Beitrag zur Geschichte des deutschen Privatrechts das grundlegende, wenn auch in formal scharfer Behandlung trotz Ablehnung der Unterscheidung persönlicher und dinglicher Klagen für das deutschmittelalterliche Recht einigermaßen romanisierende Werk über „Die vermögensrechtlichen Klagen nach den sächsischen Rechtsquellen des Mittelalters" aus demselben Jahre, das dem Verfasser dauernd einen ehrenvollen Platz in der Geschichte unserer Wissenschaft sichert. Auch zu der älteren Reihe unserer Zeitschrift steuerte er einige den Schwsp. und die sächsischen Rechtsquellen betreffende Beiträge bei. Nach der Reichsgründung wandte er sich dann aber mit der ihm eigenen Tatkraft dem öffentlichen Rechte, insbesondere dem Reichsstaatsrecht zu, dessen führender Bearbeiter und anerkannter Meister er wurde. Allerdings hat gerade sein Bedürfnis nach durchdringender Klarheit und seine ziemlich ausgeprägt formaljuristische Art mit dazu beigetragen, diesem Rechte, seiner Theorie und Praxis einen gewissen absolutistischen Zug zu vermitteln, der ihm jetzt mit zum Verhängnis geworden ist. Aber der Name Paul Labands wird dauernd mit der Glanzperiode des Reichs und seines Staatsrechtes verknüpft bleiben.

Am 5. April 1918 starb vorzeitig zu Bonn a. Rh. der o. Professor des deutschen und des Handelsrechts an der Universität Göttingen. Karl Lehmann. Er war am 11. Oktober 1858 zu Tuchel in Westpreußen geboren, hatte sich 1885 in Berlin habilitiert und war 1888 als o. Professor nach Rostock, 1911 nach Göttingen berufen worden. Seit der Mitte der neunziger Jahre galt seine Arbeit fast ausschließlich dem Handelsrecht, aus dessen Bereich er u. a. 1895 die geschichtliche Ent-

wicklung des Aktienrechts bis zum Code de Commerce bearbeitete, und von dem er uns in seinem 1912 in zweiter Auflage erschienenen Lehrbuche eine gründliche Gesamtdarstellung gab, wie er auch seit Goldschmidts Tod die Herausgabe der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht mit Umsicht und Tatkraft besorgte. Vorher war er dagegen vornehmlich als Rechtshistoriker tätig. Und zwar zunächst als Schüler Konrad Maurers auf dem Gebiete der nordischen Rechtsgeschichte. Hierher gehören neben verschiedenen Beiträgen in unserer Zeitschrift seine Schrift über „Verlobung und Hochzeit nach den nordgermanischen Rechtsquellen“ (1882), sein zusammen mit Hans Schnorr von Carolsfeld bearbeitetes Buch über „Die Njalssage, insbesondere in ihren juristischen Bestandtheilen“ (1883), sein Buch über den „Königsfrieden der Nordgermanen“ (1886), mehrere kleinere Beiträge in Festschriften wie „Die Rigspula“, über „Kauffriede und Friedensschild“ sowie (unter Mitheranziehung deutscher Quellen) über „Das Bahrgericht“ und namentlich die 1888 erschienenen drei Abhandlungen zur germanischen, insbesondere nordischen Rechtsgeschichte. Für die Monumenta Germaniae gab er die alamannischen Volksrechte heraus, deren Textkritik und Entstehungsgeschichte er im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde eine eigene Studie widmete. Endlich aber wandte sich sein Interesse dem langobardischen Lehenrechte und der Geschichte seiner Quellen zu. Wiederum teils in mehreren Beiträgen zu Festschriften, teils im Neuen Archiv handelte er 1891 ff. von der Entstehung der Libri Feudorum und gab er 1892 die Consuetudines feudorum 1. Compilatio antiqua, 1896 aber den ältesten Text, den Vulgattext und die capitula extraordinaria heraus. So hat die Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte allen Anlaß, seiner stets sich dankbar zu erinnern.

Am 5. April 1918 fand an der Westfront im jugendlichen Alter von 31 Jahren den Heldentod fürs Vaterland der Geschichtsforscher Dr. Hermann Kalbfuß, zuletzt beauftragt mit der Bearbeitung der Regesten der Burggrafen von Nürnberg.

Am 12. Mai 1918 verschied in Kiel der am 10. Juni 1833 zu Leipzig geborene, als Staatsrechtslehrer wie als Politiker weithin bekannte und hochgeschätzte o. Professor Albert Hänel, 1867—1888 Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses, 1867—1893 und wiederum 1898—1903 Mitglied des Reichstags, in beiden Häusern außerdem als 1. bzw. 2. Vizepräsident dem Präsidium angehörig. Ehe er 1863 nach Kiel kam, wirkte er, seit 1858 in Leipzig habilitiert, von 1860 an zunächst als a. o. Professor, seit 1862 als Ordinarius in Königsberg. Auch er hat als Germanist angefangen. Ich brauche nur an seine Schrift über das Beweissystem des Sachsenspiegels (1858) und an seinen noch bekannteren Aufsatz über die eheliche Gütergemeinschaft in Ostfalen im ersten Bande der alten Zeitschrift für Rechtsgeschichte zu erinnern. An dieser hat er außerdem mit einigen kleineren germanistischen Beiträgen sowie mit einer Studie über Melanchthon den Juristen mitgearbeitet.

Ende Mai 1918 starb in Bad Kissingen der Direktor des Königl. Staatsarchivs in Breslau, Geh. Archivrat Dr. Otto Meinardus, der verdiente Herausgeber des Urkundenbuchs von Hameln. Seine Aufstellungen über das Neumarkter Rechtsbuch und andere Neumarkter Rechtsquellen haben sich in Band XXXI 1910 dieser Zeitschrift S. 146ff. allerdings wesentliche Berichtigungen durch Rudolf Kötzschke gefallen lassen müssen.

In Graz verschied im Alter von 78 Jahren der emeritierte o. Professor der Nationalökonomie Dr. Richard Hildebrand, der Verfasser des geistvollen, aber in mancher Beziehung recht anfechtbaren Buches über Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen.

An den Folgen einer im Felde davongetragenen Verwundung starb im Oktober 1918 den Tod für das Vaterland der a. o. Professor der Geschichte an der Universität Gießen Ernst Vogt, der gleich nach Kriegsausbruch als Freiwilliger eingetreten war, verdient als Mitarbeiter der neuen Reihe der Regesten der Erzbischöfe von Mainz, mit deren Geschichte er sich auch sonst befaßt hatte, durch seine Studien über Balduin von Trier sowie zur Geschichte der Königswahl. U. St.

Am 8. September d. J. verstarb in Hellerup bei Kopenhagen der Kgl. dänische Reichsarchivar a. D. Dr. jur. Vilhelm Adolf Secher. Die Wissenschaft der germanischen, insonderheit der dänischen Rechtsgeschichte hat mit ihm einen hochverdienten Vertreter und Förderer verloren. Geboren am 17. August 1851 studierte er von 1869 ab in Kopenhagen die Rechte. Danach weilte er zwecks Fortbildung und wissenschaftlicher Arbeit wiederholt im Auslande; namentlich hörte er im Winter 1878/9 in München Konrad Maurer und Rockinger. Schon als Student war er als Gehilfe im Dienste der staatlichen Archivverwaltung tätig gewesen. Bei ihr wurde er 1883 angestellt und gehörte ihr, stetig aufrückend, zunächst bis 1897 in verschiedenen Stellungen an. Nachdem er dann sechs Jahre als Hardesvogt (Herredsfoged) in Nakskov die in erster Instanz vereinigte Rechtsprechung und Verwaltung für die nördliche Hälfte der Insel Lolland geleitet hatte, kehrte er 1903 als Reichsarchivar in die Archivverwaltung zurück, deren oberster Beamter er bis zu seinem durch Krankheit erzwungenen Ausscheiden (1. Januar 1916) blieb. Er hat sich in dieser Stellung nach den verschiedensten Richtungen große Verdienste um das dänische Archivwesen erworben, übrigens auch durch einen auf dem 5. Deutschen Archivtage zu Bamberg 1905 gehaltenen Vortrag einer richtigen Würdigung der nordischen Archiveinrichtungen im Auslande die Bahn freigemacht.

Die Urkundenschätze zumal des früheren Geheimarchivs und dann des Reichsarchivs hat S. zum Teil selbst in mustergültigen Veröffentlichungen der allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht. Hier sind zu nennen die zwei Bände von Entscheidungen des königlichen Hofgerichts (Samling af Kongens Rettertings Domme) aus der Zeit von

1595—1614, erschienen Kopenhagen 1881—1886, und die Sammlung von „Verordnungen, Rezessen und anderen Königsurkunden betreffend Dänemarks Gesetzgebung von 1558—1660" (sechs Bände, Kopenhagen 1887—1918). Erwähnung fordert auch die zuerst 1878 erschienene Ausgabe von Christian des Fünften Danske Lov, welche dann durch die von S. zusammen mit Chr. Stöchel herausgegebenen Vorarbeiten zu dem Gesetzbuch (zwei Bände, 1891—1894) eine wichtige Ergänzung erfahren hat.

Die Ergebnisse seiner nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit den Quellenpublikationen stehenden rechtsgeschichtlichen Forschungen hat S. zumeist in Zeitschriftenabhandlungen niedergelegt. Selbständig erschienen ist die Schrift „Über die Liquidität im älteren dänischen Prozeß" (Om vitterligheden i den ældre danske proces), auf Grund deren er von der Kopenhagener Juristenfakultät im Jahre 1885 die Doktorwürde erlangte. Sie hat aus einem spröden, aber vermöge der konservativen Art der dänischen Rechtsentwicklung wertvollen Quellenmaterial unter vergleichender Heranziehung des altnorwegischen Rechts die grundlegende Bedeutung der Unterscheidung liquider und nichtliquider Ansprüche auch für den altdänischen Prozeß nachgewiesen. Es ist sehr zu bedauern, daß die Fortsetzung nicht erschienen ist, welche die nach der übereinstimmenden Terminologie zu vermutende Gleichartigkeit des dänischen und des norwegischen Rechts auch hinsichtlich der Konstruktion und Verwendung des Zeugenbeweises dartun sollte.

Auch eine durch den verfügbaren Raum beschränkte Würdigung von Sechers Leistungen darf an der Förderung nicht vorübergehen, die er den Arbeiten anderer Forscher in ungewöhnlichem Maße hat zuteil werden lassen. Die vornehmste Auffassung von den Aufgaben eines Archivleiters traf bei ihm mit persönlicher, nie versagender Hilfsbereitschaft zusammen. Die Sachkunde aber und die Gewissenhaftigkeit, welche ihn auszeichneten, verliehen seiner Unterstützung den höchsten Wert. So hat er sich noch über den Bereich seiner eigenen Forschungen hinaus ein bleibendes Andenken in der Wissenschaft gesichert.

Kiel. Max Pappenheim.

In den letzten Kämpfen des Westens ist der Privatdozent der Rechte an der Universität Göttingen Dr. Paul Lenel als Hauptmann und Bataillonskommandeur gefallen. Der Zeitschrift für Rechtsgeschichte ziemt ein Wort des Gedächtnisses an den unermüdlichen, ernsten Forscher, der bis zum Auszug in den Krieg auch hier eindringende Arbeiten wie die über die Scheidung von Richter und Urteiler (d. Ztschr. 34, 440ff.) und Karl Leopold Goldschmidt (ebd. 447ff.) veröffentlicht hat. Sein Forschungsgebiet war die deutsche Rechtsgeschichte der neueren Zeit, deren noch immer so wenig geklärte Zusammenhänge er durch ein Buch „Badens Rechtsverfassung und Rechtsverwaltung unter Markgraf Karl Friedrich" (vgl. van Calker d. Ztschr. 34, 626ff.) in ganzer Breite gefördert hat. Von der Heimat Baden nach Preußen gewandert, ergriff er mit der ihm eigenen Vereinigung von „Andacht zum Kleinen" und großen rechtsvergleichenden Gesichtspunkten das Problem der Genesis

des preußischen Rechts- und Verfassungsstaats. Einen Begriff von seinem Vorgehen dabei gibt seine Göttinger Antrittsvorlesung über „Wilhelm v. Humboldt und die Anfänge der preußischen Verfassung" (vgl. d. Ztschr. 35, 615f.), deren vorsichtige Bewertung von Humboldts altständischen Grundsätzen durch die Freiburger Dissertation (1914) S. Kählers über Humboldts Verfassungsdenkschrift von 1819 m. E. durchaus nicht erschüttert worden ist. Kurz vor dem Kriege hatte er mit dem ihn kennzeichnenden Spürsinn den Nachlaß des schlesischen Staatsmanns v. Rhediger (1764—1823) entdeckt, der von 1809 ab (vgl. vorläufig Lehmann, Stein 2, 511ff., Rühl, Franzosenzeit 125) an den i. e. S. verfassungstechnischen Arbeiten der preußischen Gesetzeskommission leitend beteiligt war. Lenels Untersuchungen versprachen sich zu einer Übersicht über die rechtsbegriffliche Entwicklung der konstitutionellen Gedanken in ganz Europa auszuweiten (vgl. auch seine Bemerkungen d. Ztschr. 35, 616ff. und die meinen D. Lit.-Ztg. 37, 1724). Möchten seine Quellen und Vorarbeiten dazu nicht verloren sein.

Berlin. C. Brinkmann.

Berufen wurden: Der o. Professor des bürgerlichen und Handelsrechts an der Universität Jena H. Lehmann in gleicher Eigenschaft an die Universität Straßburg i. E., der a. o. Professor des bürgerlichen und Handelsrechts an der Universität Jena Lent an die Universität Erlangen als o. Professor derselben Fächer, der o. Professor der wirtschaftlichen Staatswissenschaften Pohle in Frankfurt a. M. in gleicher Eigenschaft nach Leipzig, der Privatdozent der indogermanischen Sprachwissenschaft Havers in Leipzig als o. Professor an die Universität Bern, der a. o. Professor des deutschen Rechts an der Universität Rostock Mayer-Homberg als o. Professor für deutsches Handels- und Kirchenrecht an die Universität Gießen, der o. Professor des öffentlichen Rechts in Basel Ruck in gleicher Eigenschaft an die Universität Straßburg i. E., der o. Professor der Volkswirtschaftslehre an der Universität Bonn Schumacher und der hauptamtliche Dozent der Staatswissenschaften an der Handelshochschule in Berlin Sombart als o. Professoren der Volkswirtschaftslehre an die Berliner Universität, der o. Professor des deutschen und Handelsrechts an der Universität Breslau H. Meyer in gleicher Eigenschaft nach Göttingen, der o. Professor der Geschichte an der deutschen Universität in Prag Steinacker in gleicher Eigenschaft nach Innsbruck, der a. o. Professor des deutschen und schweizerischen Rechts Mutzner in Bern als o. Professor nach Zürich, der o. Professor des deutschen und Handelsrechts an der Universität Bonn K. Beyerle in gleicher Eigenschaft an die Universität München, der Privatdozent in Bonn Imelmann als a. o. Professor der englischen Philologie an die Universität Rostock, der Privatdozent in Zürich Debrunner als a. o. Professor der indogermanischen Sprachwissenschaft an die Universität Greifswald, der o. Professor für deutsches, Handels- und Kirchenrecht an der Universität Halle Rehme in gleicher Eigenschaft nach Breslau, der o. Professor des deutschen Rechts an der Universität Lausanne

Haff als o. Honorarprofessor an die Universität Rostock, der a. o. Professor der englischen Sprache und Literatur in München E. Wolff als Professor desselben Fachs nach Hamburg, der a. o. Professor des deutschen Rechts an der Universität Jena Fr. Beyerle als o. Professor der deutschen Rechtsgeschichte, des deutschen Privatrechts und des schweizerischen Zivilrechts an die Universität Basel, der o. Honorarprofessor an der Universität Berlin Neubecker als o. Professor der vergleichenden Rechtswissenschaft an die Universität Heidelberg, der o. Professor der politischen Ökonomie Spiethoff in Prag in gleicher Eigenschaft an die Universität Bonn, der o. Professor des römischen Rechts an der Universität Dorpat Frhr. v. Freitagh-Loringhoven als o. Professor des slawischen Rechts an die Universität Breslau, der Privatdozent des deutschen Rechts an der Universität Freiburg i. Br. Merk als a. o. Professor des deutschen Rechts an die Universität Straßburg i. E., der o. Professor des deutschen Rechts in Marburg M. Wolff in gleicher Eigenschaft an die Universität Bonn, der Privatdozent Walser in Zürich als a. o. Professor der italienischen Literatur an die Universität Basel, der o. Professor Jolles in Gent als a. o. Professor der flämischen und nordniederländischen Sprache und Literatur an die Universität Leipzig, der a. o. Professor der Geschichte und geschichtlichen Hilfswissenschaften in Wien Hirsch als o. Professor der Geschichte an die deutsche Universität in Prag, der o. Professor des deutschen und Handelsrechts an der Universität Königsberg J. v. Gierke in gleicher Eigenschaft an die Universität Halle, der o. Professor des deutschen und Handelsrechts an der Universität Gießen Mayer-Homberg in gleicher Eigenschaft an die Universität Marburg, der a. o. Professor des deutschen und Handelsrechts an der Universität Königsberg Müller-Erzbach als o. Professor derselben Fächer an die Universität Göttingen.

Befördert wurden: Der o. Honorarprofessor Döberl in München zum o. Professor der bayerischen Landesgeschichte daselbst, der Archivassistent H. Meyer zum Archivar beim Geh. Staatsarchiv in Berlin, der Archivar Archivrat Müsebeck zum Geheimen Archivar am Geh. Staatsarchiv in Berlin, der Privatdozent an der Universität Wien Kelsen zum a. o. Professor des Staats- und Verwaltungsrechts sowie der Rechtsphilosophie, der Staatsarchivar Geh. Archivrat Richter in Wetzlar zum Direktor des Staatsarchivs in Schleswig, der Archivar Geh. Archivrat Wutke in Breslau zum Archivdirektor daselbst, Archivrat Kupke in Schleswig an das Staatsarchiv in Posen und Archivar Eggers in Posen an das Staatsarchiv in Hannover.

Ernannt wurden: Der Professor im Ruhestande Seemüller in Wien zum o. Professor der deutschen Sprache und Literatur daselbst, der frühere Basler Staatsarchivar R. Wackernagel zum a. o. Professor der mittleren und neueren Geschichte an der Basler Universität, der a. o. Professor der romanischen Philologie Rolin an der deutschen Universität in Prag zum o. Professor daselbst, der Privatdozent der mittleren und neueren Geschichte in Frankfurt a. M. F. Schneider zum a. o. Pro-

fessor daselbst, der Privatdozent des Zivilprozeßrechts an der Universität Freiburg i. Br. R. Schultz zum a. o. Professor daselbst, der Privatdozent an der technischen Hochschule in Berlin Koehne zum a. o. Honorarprofessor, der a. o. Professor der englischen Sprache in Graz Eichler zum o. Professor daselbst, der a. o. Professor der historischen Hilfswissenschaften an der Universität Leipzig Krabbo zum Archivar am Geh. Staatsarchiv in Berlin, der Privatdozent für Zivilprozeßrecht an der Universität Halle Hein zum a. o. Professor daselbst, der frühere Dozent an der Kölner Hochschule für soziale Wissenschaften Frhr. de Waha zum Honorarprofessor der Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Statistik und Politik an der Universität München, die Privatdozenten des deutschen Rechts und des Kirchenrechts in Wien Gál und Hugelmann zu a. o. Professoren, der Privatdozent der germanischen Philologie in Greifswald v. Unwerth zum a. o. Professor daselbst, der Archivar Rörig in Lübeck zum a. o. Professor der geschichtlichen Hilfswissenschaften in Leipzig, der frühere Ordinarius des deutschen und Handelsrechts an der Universität Bonn Cosack zum o. Honorarprofessor für Handelsrecht an der Universität München.

Es habilitierten sich: Leopold Magon für neuere deutsche Literaturgeschichte und Erwin v. Beckerath für Nationalökonomie sowie Fritz Neubert für romanische Philologie in Leipzig, Ernst Wolgast für Staatsrecht und Kirchenrecht in Kiel, Herbert Schöffler für englische Philologie und E. Schultze für Nationalökonomie und Sozialwissenschaften in Leipzig.

Monumenta Germaniae historica. Die zweiundvierzigste ordentliche Plenarversammlung der Zentraldirektion tagte in Berlin vom 17. bis 19. April 1916.

Die Abteilung Leges hat Herr Geh. Justizrat Prof. Dr. Emil Seckel nach dem Tode Heinrich Brunners wieder als Gesamtleiter übernommen. Von ihm wurde im September 1915 die St. Galler Handschrift des Benedictus Levita verglichen. Der neugewonnene Mitarbeiter Dr. jur. Brinkmann in Berlin fertigte eine Neukollation des Berliner Cod. Phillips 1762 an. Herr Seckel fand in einer Berliner Phillips-Handschrift den verschollenen Libellus des Hinkmar von Laon wieder auf; sie stammt aus dem Jahre 869 und enthält einen Angilram, der sich von dem endgültigen Pseudoisidors mehrfach unterscheidet. Die Untersuchungen darüber werden in den Sitzungsberichten und Abhandlungen der Berliner Akademie erscheinen. Cod. 411 der Wiener Hofbibliothek, der die Hispana-Gallica enthält, wurde photographiert. Herr Professor Freiherr v. Schwind in Wien hat den Druck der Lex Baiuwariorum weiter gefördert. Herr Dr. Krammer bearbeitete die noch ausstehenden drei Rezensionen (D. E. F.) der Lex Salica und versuchte den Urtext aus dem A-Text wiederherzustellen. Gegen das seiner im Druck befindlichen Ausgabe zugrunde liegende System äußerten Be-

denken die Herren Dr. Bruno Kursch und v. Schwerin in mehreren Aufsätzen, die im Neuen Archiv XL 1915 und in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen erschienen sind. Darüber werden Gutachten eingeholt von Rechtshistorikern, Historikern und Philologen, worauf die Kommission über das Schicksal der Ausgabe entscheiden wird. — Herr Prof. Dr. Bastgen in Straßburg hat den Druck der Libri Carolini wieder aufgenommen. — Für die Fortführung der Ausgabe der Constitutiones Ludwigs des Bayern wurde Herr Prof. Dr. Richard Scholz in Leipzig gewonnen. Die Ausgabe der letzten Lieferung des Textes der Konstitutionen Karls IV. durch Herrn Prof. Dr. Salomon in Hamburg steht bevor. Die Vorarbeiten für den 9. Band der Konstitutionen (von 1348 an) wurden durch Herrn Dr. Demeter unter Aufsicht von Herrn Krammer weitergeführt. — Die Fortsetzung der Karolingischen Konzilien wurde Herrn Dr. Hans Brinkmann übertragen, der vom Januar 1916 an als Mitarbeiter eintrat. — Die Bearbeitung der Karolinger Urkunden in den Diplomata wurde durch die Herren Tangl, Archivar Dr. Ernst Müller und Archivassistent Dr. Max Hein gefördert; ebenso die der Diplome der sächsischen Kaiser durch Herrn Bresslau sowie die der Diplome des 12. Jahrhunderts, namentlich Lothars III. durch Herrn v. Ottenthal. — Von den Epistolae sind die Briefe des hl. Bonifaz und die Luls durch Herrn Tangl in der neuen Serie der Epistolae selectae der Schulausgaben erschienen, Studien dazu im Neuen Archiv.

U. St.

Von den über Krammers Ausgabe der Lex Salica eingeforderten sechzehn Gutachten gingen elf ein. Im Januar 1917 entgegnete Herr Krammer mit dem im Neuen Archiv XLI 1918 S. 103ff. abgedruckten Aufsatze „Zum Textproblem der Lex Salica". Diese Entgegnung wurde nebst den eingelaufenen Gutachten dem Geh. Justizrat und o. ö. Professor der Rechte an der Berliner Universität Ernst Heymann zur Erstattung eines weiteren Gutachtens unterbreitet. Am 16. und 17. April 1917 tagte die unter dem Vorsitze Ernst Seckels als Abteilungsleiters aus den Herren M. Tangl, E. Norden und E. Heymann zusammengesetzte Kommission. Nach einem eingehenden Referate Heymanns und gründlicher Erörterung des gesamten vorliegenden Materials gelangte die Kommission zu dem einstimmigen Urteil, daß Krammers Ausgabe der Lex Salica in die Monumenta Germaniae historica nicht aufzunehmen sei. Daraufhin beschloß am 20. April die Plenarversammlung der Zentraldirektion einstimmig, die bei der Verlagshandlung befindlichen Exemplare einstampfen zu lassen. Über all dies vgl. Neues Archiv XLI 1918 S. 375ff., wo auch die Gutachten abgedruckt sind.

U. St.



Bericht der akademischen Kommission für das Wörterbuch der deutschen Rechtssprache für das Jahr 1917.

Von Hrn. Roethe.

Die akademische Kommission tagte am 16. April 1917 in Heidelberg. Anwesend waren die HH. von Gierke, Huber, Freiherr von Künßberg, Roethe, Freiherr von Schwind, als Beirat Freiherr von Schwerin.

An Stelle der uns durch den Tod entrissenen HH. Brunner und Schröder wurde Hr. Roethe zum Vorsitzenden der Kommission gewählt und Hrn. von Künßberg die wissenschaftliche Leitung des Rechtswörterbuches übertragen. Außerdem wurde Freiherr von Schwerin zum Mitgliede der Kommission kooptiert. Die Akademie hat alle diese Beschlüsse inzwischen bestätigt.

Der Zettelschatz ist bis auf 1 048 000 Zettel, also seit der vorigen Sitzung um etwa 138 000 Zettel gewachsen. Dagegen konnte der Druck des 2. Heftes auch in diesem Jahre nur wenig gefördert werden: gesetzt sind außer den im 1. Hefte vereinigten 618 Artikeln weitere 314, im Manuskript liegen weitere 481 Artikel vor; die Zahl der Mitarbeiter ist auf 35 angewachsen (gegen 12 im 1. Hefte). Es ist zu erwarten, daß mit Wiederkehr des Friedens alsbald auch der schnelle Fortgang des Rechtswörterbuches sich einstellen wird.

Die Kommission hat in eingehenden Beratungen einige redaktionelle Grundsätze beschlossen, die eine weitere Beschränkung des Umfangs der einzelnen Wörterbuchartikel anstreben. Außerdem wird beabsichtigt, nicht nur die Bearbeitung des Buchstabens A fortzusetzen, sondern zugleich auch den Buchstaben R in Angriff zu nehmen.

Im übrigen berichtet Hr. Eberhard Freiherr von Künßberg, der trotz seines erfolgreichen Kriegshilfsdienstes für die Ausbildung der Einarmigen die Geschäfte und Arbeiten des Rechtswörterbuchs weiterführt, über den Fortgang des Werkes das Folgende:

Bericht des Hrn. Eberhard Freiherrn von Künßberg.

Wenn auch die persönlichen und sachlichen Schwierigkeiten der Kriegszeit eher wuchsen als nachließen, so gelang es doch, einerseits die Ordnungsarbeiten im Archiv selbst zu fördern, anderseits den Verkehr mit den Fachgenossen aufrechtzuerhalten. Entsprechend dem Sitzungsbeschluß vom April wurde auch die Ausarbeitung des Buchstabens R in Angriff genommen.

Wir gedenken dankbar der Förderung unserer Sammlung durch Prof. K. von Amira, München, Privatdozent Dr. C. Brinkmann, Berlin, Geheimrat Prof. Dr. G. Frommhold, Greifswald, Bibliotheksassistent Karl Jahn, im Felde, Geheimrat Prof. Dr. Edward Schröder, Göttingen, Prof. Dr. Thommen, Basel, Bibliotheksdirektor Geheimrat Prof. Dr. J. Wille, Heidelberg, Prof. Dr. J. von Woeß, Innsbruck.

Verzeichnis der im Jahre 1917 ausgezogenen Quellen:

Aachener Goldschmiedezunft, Rolle der, hrsg. Loersch 1892: v. Künßberg.
Archiv für Fischereigeschichte, hrsg. v. Emil Uhles, Berlin 1915: v. Künßberg.
Badische Weistümer und Dorfordnungen I 1, hrsg. C. Brinkmann 1917: Privatdozent Dr. C. Brinkmann (Berlin) u. v. Künßberg.
K. Beyerle, Die Geschichte des Chorstifts und der Pfarrei St. Johann zu Konstanz, Freiburg i. Br. 1908: v. Künßberg.
Caesar, Marburger Universitätsprivilegien: Dr. Lehnert, Gießen.
J. Dehmel, Geschichte des Fiskalamtes in den böhmischen Ländern (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, Heft 5), Innsbruck 1909: v. Künßberg.
Freiburger Malefiz-Ordnung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts und die Einrichtung der sogenannten „Heimlichen Räte", hrsg. Jos. Willmann 1915: v. Künßberg.
Gießener Familienblätter 1912. 1913: Dr. Lehnert, Gießen.
A. Haas, Die Gebäude für kommunale Zwecke in den mittelalterlichen Städten Deutschlands Freiburg 1914: v. Künßberg.
Hch. Heerwagen, Die Lage der Bauern zur Zeit des Bauernkrieges in den Taubergegenden, Heidelberg 1898: v. Künßberg.
Hessische Blätter für Volkskunde von 1913, 1914: Dr. Lehnert, Gießen.
B. Hildebrand, Urkundensammlung der Universität Marburg, Marburg 1848: Dr. Lehnert, Gießen.
E. Katz, Landarbeiter und Landwehr in Oberhessen 1904: Dr. Lehnert, Gießen.
J. Lappe, Die Wüstungen der Provinz Westfalen, Einleitung. Die Rechtsgeschichte der wüsten Marken, Münster i. W. 1916: v. Künßberg.
Lippstadt, Stadtrecht (Westfälische Stadtrechte I 1), Münster 1901: v. Künßberg.
Eugen Mack, Die kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung (Kirchenrechtliche Abhandlungen von Ulr. Stutz, 88. Heft), Stuttgart 1916: v. Künßberg.
Oldenburgisches Urkundenbuch, hrsg. vom Oldenburger Verein für Altertumskunde und Landesgeschichte, I. Bd.: Stadt Oldenburg von Dietrich Kohl, Oldenburg 1914: Dr. Crebert, München.
Otto Peterka, Die bürgerlichen Baugerechtigkeiten in Böhmen, Prag 1917: v. Künßberg.
F. Rau, Beiträge zum Kriminalrecht der freien Reichsstadt Frankfurt a. M. im Mittelalter bis 1832, Freiburg 1916: v. Künßberg.
H. Rott, Otto Heinrich und die Kunst, Heidelberg 1905: v. Künßberg.
Schweizerisches Idiotikon (fortlaufend): v. Künßberg.
Josef Segall, Geschichte und Strafrecht der Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, Gießen 1914: v. Künßberg.
R. Smend, Ein Reichsreformprojekt aus dem Schriftenkreise des Basler Konzils (S. A. aus dem Neuen Archiv, XXXII. Bd., 3. Heft): v. Künßberg.
M. Speidel, Das Hofgericht zu Rottweil 1914: v. Künßberg.
M. Speidel, Rechtsgeschichte der Reichsstadt Wimpfen 1916: v. Künßberg.
M. Stoeven, Der Gewandschnitt in den deutschen Städten des Mittelalters 1915: v. Künßberg.
K. Strippl, Die Währschafts- und Hypothekenbücher Kurhessens 1914: v. Künßberg.
L. Ungelenk und R. Waldvogel, Niederfüllbach, Aus der Geschichte eines coburgisch-fränkischen Rittersitzes, Coburg 1912: v. Künßberg.
Verwijs en Verdam, Middelnederlandsch Woerdenboek II—VII: v. Künßberg.
Verzeichnis hessischer Weistümer, Darmstadt 1916: v. Künßberg.
Zeitschrift für deutsche Philologie 47 (1916), 153—209: v. Künßberg.
Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische und Kanonistische Abteilung 1916: v. Künßberg.







